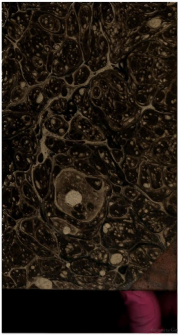

4461 Bibl. Mont.
Bibl. Mont.
Bibl. Mont. 4461-8

<36620150770014

<36620150770014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Achter Band.
22 — 24 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1808.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Zwei und zwanzigstes Heft.

1.

Das teutsche Reich und der rheinische Bund.

Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr.

(Fortsetzung und Beschluß der im neunzehnten Hefte abgebrochenen Abhandlung.)

Richtet man nunmehr seinen Blick auf die Verwaltung des teutschen Reichs, das ist, auf die Verrichtungen seines Lebens, auf das Produkt seiner Funktionen, so verbiethet an sich schon die vorausgeschilderte Beschaffenheit seiner Verfassung, die Erwartung eines erfreulichen, dem Zwecke des Reichsvereins entsprechenden Resultats; denn ein kränkelnder, siecher Körper kann keiner kräftigen und konsequenten Verrichtung fähig, die Aeußerungen eines Lebens, dessen Prinzip verdorben ist, können unmöglich stark und ununterbrochen harmonisch seyn, und eine, in ihrer ersten Anlage schon schlecht organisirte, oder durch ihren Gebrauch frühzeitig desorganisirte, Maschine läßt einen, ihrem Zwecke entsprechenden, Effekt unmöglich erwarten: Daß aber an dem teutschen Reichsvereine, wenigstens seit der letztern Hälfte seiner Existenz, die Symptome der allmählichen Erschlaffung seines Lebensprinzips, der daraus hervorgehenden Schwäche des

Digitized by Google

Ganzen und einer, immer weiter um sich greifenden, Destruktion seines Organismus auch dem, eben nicht geübtesten, politischen Semiotiker klar vor Augen liegen mußten, davon sind die, wohl sehr genügenden, Beweise in dem vorhergegangenen Gemälde seiner Verfassung: Ihm wird daher das Gemälde seiner Verwaltung vollkommen ähnlich seyn müssen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Qualität der Gesetzgebung eines Staats das erste und sicherste Criterium der Güte und Zweckmäßigkeit seiner Verwaltung ausmache, indem die Güte einer Staatsverwaltung offenbar nur nach dem Grade der Erreichbarkeit des Staatszwecks durch sie zu bemessen, gerade aber die Gesetzgebung die Hauptgrundlage der Erreichbarkeit des wahren Staatszwecks ist, da die Regulirung der administrativen Funktionen eines Staats, die bestimmte Begrenzung der Rechts-Sphäre aller seiner Glieder, damit jeder bestimmt wisse, was ihm im Verhältnisse gegen alle andern zu seiner Freyheit und zu seinem Eigenthume gebühre, und gebühren werde, und die sichere Unterdrückung des unbefugten Ueberschreitens dieser Sphäre, unverkennbar die Hauptbedingungen der Erreichbarkeit des wahren Staatszwecks ausmachen: Die hiedurch zugleich bezeichneten Branchen der Gesetzgebung sind die organische, die sogenannte Civil- und Strafgesetzgebung.

Die vorzüglichsten Mängel der, durch große Versplitterung, noch größere Composition und Unzweckmäßigkeit der gewählten Mittel, durch Unbestimmtheit, Vieldeutig- und Lückenhaftigkeit charakterisirten, organischen Gesetzgebung des Reichs wurden voraus bereits gerügt, und deren, nothwendig nur schlimme, Folgen nachgewiesen, und dieser ihrer Beschaffenheit allein hat man es zuzuschreiben, daß die vielältigen verschiedenen Räder der Maschine sich blos berührten und streiften, ohne einander zu greifen, oder zum Theile gar in's Stocken geriethen, und zum Theile zerrüttend auf das Ganze einwirkten, daß es also dem Ganzen über-

Digitized by Google

haupt an der harmonischen Qualifikation aller seiner Theile zur Erreichung des Gesammtzwecks, an der Grundbedingung seines Wohls gefehlt hat. Die Unbestimmtheit, Complicität, Unzweckmäßigkeit und Unvollständigkeit der Constitution erzeugten natürlich einen unsicheren, schwankenden und unbeholfenen Gang, Widersprüche, Zweckwidrigkeiten und Lücken in den Funktionen der Verwaltung, und diese fehlerhafte Verwaltung war hinwiederum ein wesentliches Hinderniß der nöthigen Reform und Verbesserung der Constitution: So halfen Verfassung und Verwaltung des Reichs gegenseitig zusammen, um ihren, und damit den Zweck des Reichs zu verfehlen.

Eine eigentliche Civilgesetzgebung für das Reich, das ist, eine solche, welche das Rechtsgebieth der Territorien, als der unmittelbaren Glieder des Reichs, gegenseitig abgegrenzt hätte, gab es gar nicht, und derer, die privatrechtlichen Verhältnisse der mittelbaren Reichsglieder, die Polizey und Rechtspflege betreffenden, von der höchsten Reichsgewalt ausgegangenen, Gesetze waren so wenige, daß aus ihrer Zusammenstellung höchstens ein, kaum nennenswerthes, Fragment eines, seinen Foderungen entsprechenden, Gesetzbuches gebildet werden könnte: Bey weitem das meiste blieb den, mehr als hundertfältigen, Territorialgesetzgebungen überlassen, aus deren Händen ein buntes Produkt hervorgieng, das nichts weniger, als dazu geeignet war, den Bestandtheilen des Reichs den, zu seiner Erhaltung so nöthigen, Geist der Einheit einzuflößen, und solchen stäts lebendig zu erhalten.

Die, in der bekannten Carolina vorhandene, Strafgesetzgebung des Reichs war entschieden um mehrere Jahrhunderte hinter dem Geist der Zeit zurück, und konnte nur dazu dienen, die Richter durch ihr Daseyn, bey ihrer notorischen Unanwendbarkeit, bey Fällung jedes Strafurtheils in Verlegenheit zu setzen: Die einzige, gegen das wider den eigentlichen Zweck des Reichs gerichtete Verbrechen, den Land-

Digitized by Google

friedensbruch, vorhandene Strafbestimmung ihrer Art hatte alle Fehler einer solchen an sich, indem sie zwischen den möglichen, so sehr verschiedenen, Arten jenes Verbrechens nicht unterschied, durch die Achtserklärung die schuldlosen Deszendenten mit dem schuldigen Verbrecher, oder durch die Geldstrafe von 200 Mark Goldes die unschuldigen Unterthanen, denen man diese Strafe durch eine Besteurung auflastete, statt des schuldigen Verbrechens bestrafte, und sonach im letztern Falle leicht eludirt werden konnte, weswegen man es noch für ein Glück rechnen muß, daß solche in neueren Zeiten selten oder gar nicht mehr zur Vollziehung kam. Bey dieser Beschaffenheit der Grundlage der Erreichbarkeit des Reichsvereins, bey diesem Zustande seiner Gesetzgebung, als des ersten Impulses seiner Verrichtungen, und des einzigen Richtmases seiner übrigen administrativen Funktionen, der jedoch nach der vorausgezeichneten Art der Organisation des gesetzgebenden Körpers selbst nicht wohl besser erwartet werden konnte, läßt sich von selbst schließen, wie es in den übrigen Zweigen der Verwaltung des teutschen Reichs müsse ausgesehen haben.

Die zweyte Hauptbedingung einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Staatsverwaltung, und zugleich selbst ein vorzüglicher Zweig ihrer Funktionen, ist die ununterbrochene und vollständige Ausfüllung der ganzen Sphäre des Rechts der Oberaufsicht, in wieferne nur durch dessen Geltendmachung der Regierung eines Staats die Kenntniß aller der Verhältnisse und Umstände werden kann, nach welchen alle ihre Funktionen, um dem Zwecke des Staats wirklich förderlich zu seyn, modifizirt werden müssen: Man braucht jedoch nur die große Versplitterung zu kennen, nach welcher jenes Recht der Oberaufsicht im teutschen Reiche geübt werden sollte, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dabey unmöglich ein gedeihliches Resultat habe herauskommen können. Zur Führung jener Oberaufsicht waren nämlich im teutschen

Reiche beauftragt, der Kaiser, der Reichstag, die Kreise und die Reichsgerichte, und zwar ohne jeine begrenzende Bestimmung der Sphäre für jedes dieser verschiedenen Subjekte; daher kam es denn, daß jedes derselben die nöthige Obsorge dem anderu überließ, oder doch nur diejenigen Gegenstände seiner besondern Beachtung würdigte, welche auf die Behauptung seiner Individualität gegen, wirkliche oder eingebildete, Schmälerungen von Seite der übrigen Einfluß haben konnten; daß der Kaiser nur seine Reservatrechte, und die Stände nur ihre Rechte gegen die kaiserliche Gewalt eifersüchtig bewachten: Daß die Stände, welche selbst den Reichstag konstituirten, über sich selbst eine strenge Aufsicht hätten führen sollen, ließ sich ohnedieß nicht erwarten, und die Kreise waren größtentheils, als solche, entweder gar nicht konstituirt, oder, wo sie es auch waren, da richteten sie meistens ihre Aufmerksamkeit auf Heuschrecken, Viehseuche, Epidemien, Getreideausfuhr, Münzwesen u. dgl., und ließen dagegen eine Menge der wichtigsten Gegenstände ganz unberücksichtigt: Die Reichsgerichte endlich, durch die Reichsstände zum Theil selbst besetzt, konnten oder wollten nicht sehen und prozediren, außer, wenn sie ausdrücklich excitirt wurden, und dieß geschah, wie natürlich höchst selten und nur in den schreyendsten Fällen. Jeder einzelne Stand konzentrirte seine ganze Aufmerksamkeit auf sein Gebieth, und überließ es dem Schicksale, ob und wie das Ganze sich in seinem Geleise erhalten würde. Konnte nun aber der Natur der Sache nach ein so sehr zusammengesetztes Ganzes, wie das teutsche Reich, ohne die sehr kräftige Wirksamkeit einer ununterbrochenen Central-Aufsicht, unmöglich in einer zweckgemäßen Ordnung erhalten werden, war die stäte Wirksamkeit einer solchen Aufsicht entschieden im teutschen Reiche mehr, als irgendwo, dringendes Bedürfniß für die Möglichkeit eines zweckmäßigen Zusammenhaltens aller seiner heterogenen Theile im Geleise des konstitutionellen Wegs, so darf man sich auch nicht im

geringsten wundern, daß bey jenem, beynahe gänzlichen, Mangel der geforderten Aufsichtsführung die Verbindung der Theile immer lockerer wurde, daß das Leben des Ganzen, als eines solchen, immer mehr in's Stocken gerieth, und nur noch hie und da fieberhaft aufzuckte, bis es endlich der gewaltigen Stößen von außen, die seine Nutzlosig- und Unhaltbarkeit den Theilen in ein deutliches Bewußtseyn brachten, gänzlich unterlag.

Besser zwar war die Justiz-Verwaltung des Reichs beschaffen, doch keineswegs ihrem Zwecke vollkommen genügend, indem, wie bereits bey einer anderen Gelegenheit bemerkt wurde, so viele Stände des Reichs sich und die Ihrigen der oberstrichterlichen Rechtspflege des Reichs entzogen, und den, verhältnißmäßig so geringen, Aufwand scheuten, den die Unterhaltung einer, zum Behufe einer schleunigen Rechtspflege nöthigen, Anzahl von Gerichtsbeysitzern erforderte; indem man die Gerichtsordnungen nicht von der überflüßigen Schwerfälligkeit des darinn vorgezeichneten Ganges reinigte, und die Gerichtsglieder nicht durch regelmäßige Fortsetzung der gesetzlich angeordneten Visitationen in der, dem Zwecke der Rechtspflege so sehr förderlichen, Achtsamkeit und Spannung erhielt; aus welcher Unthätigkeit und Passivität ein so gänzlicher Mangel alles wahren Interesses an jenem so wichtigen Zweige der Reichsverwaltung hervorleuchtete, der nicht nur das Verdienst der gesetzlich guten Anordnungen in Betreff der Rechtspflege, sondern auch den Eifer auf Seite des Richterpersonals, und das Vertrauen auf die Rechtspflege des Reichs von Seite der Reichsglieder mächtig schwächte.

Die Polizeygesetzgebung des Reichs hatte sich bereits im 16ten Jahrhunderte entschöpft; denn es ist doch offenbar kaum der Erwähnung werth, was seit der letzteren Polizeyordnung von 1577, z. B. gegen Duelle, Handwerksmißbräuche, Preßunfug und Studentenorden in den neueren Zeiten noch verfügt wurde, ungeachtet die Unanwendbarkeit

jener älteren Polizeyordnungen öffentlich in der Wahlkapitulation anerkannt, und ihre Verbesserung geheischt worden war. Doch! Wozu hätten auch Reichspolizeygesetze dienen sollen? Da — die kaiserliche Bücher-Commission in Frankfurt ausgenommen, welche jedoch offenbar mehr schädlich als nützlich war, indem sie dem Buchhandel des südlichen Deutschlands die empfindlichste Wunde schlug — auch nicht eine einzige, von der Reichsgewalt ausgegangene, Polizeybehörde vorhanden war, welche für deren Vollzug gesorgt hätte, und es dem Ermessen der Landesherrn überlassen blieb, von den Reichspolizeyordnungen in ihren Gebiethen abzuweichen, welche sich sogar gesetzlich gegen jedes Vor- und Eingreifen in ihre Landes-Polizey-Sachen gewahrt hatten, und da endlich bey den Mängeln des Reichsfinanzwesens an die Etablirung wirksamer Reichspolizey-Anstalten gar nicht zu denken war: Wenn es nun aber ausgemacht ist, daß die Erhaltung der rechtlichen Sicherheit der Staatsglieder auf jeden Fall der Hauptzweck eines Staats, sonach die Verwaltung der Polizeygewalt, deren Bestimmung es ist, jeder Störung jener Sicherheit zuvorzukommen, eine der wichtigsten und dringendsten Funktionen jedes Staats für Erreichung seines Zwecks sey, so bedarf es wohl keiner weiteren Bemerkung, um einsehen zu können, wie wenig die rechtliche Sicherheit der unmittelbaren Reichsglieder gegen Störungen müsse geschützt gewesen seyn, wie wenig also die Verwaltung des Reichs ihrem Zwecke müsse entsprochen haben. — Ich kann nicht umhin, um des Zwecks der gegenwärtigen Parallele willen, diejenigen Zweige der Polizey zu einer besonderen Rücksicht auszuheben, welche mir auch von Seite des Bundes die Ergreifung gleichförmiger Maaßregeln unerlaßlich zu fordern scheinen, wenn sein Zweck erreicht werden soll: nämlich erstens, die Hinwegräumung der Hinderniſſe des Handels, und Sicherung desſelben gegen Störungen; zweytens, die Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, im

ausgedehntesten Sinne des Worts, durch Postanstalten; und drittens, das Münzwesen.

Man kann nicht verkennen, daß die richtigsten Grundsätze einer weisen, auf die Hinwegräumung aller Hindernisse des Handels im teutschen Reiche, und dessen Sicherung gegen Störungen gerichteten, Polizey durch die Reichsgesetze so deutlich und nachdrücklich ausgesprochen gewesen seyen, daß man sich billig wundern muß, wie man in der Praxis so sehr von der, in den älteren Zeiten Teutschlands herrschenden, richtigen Denkart in Ansehung des Handels hat sich entfernen können, daß kaum ein Schatten der ehemaligen Handelsfreyheit, in Teutschland übrig blieb. Zufolge des Resultats jener Reichsgesetze sollte in Teutschland eine uneingeschränkte Freyheit im Handel und Wandel, und aller Alleinhandel, so wie alles, was die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer hindern oder aufheben konnte, sollte verboten seyn: Alle Zölle und Zollerhöhungen, desgleichen alle Auflagen auf Waaren, welcher Name ihnen auch zur Umgehung des Zollverbots gegeben werden wollte, welche die Stände, ohne Bewilligung des Kaisers und Reichs, oder wenigstens der interessirten benachbarten Stände, sich anmaßen mögten, sollten als Hindernisse des Verkehrs gänzlich aufgehoben und untersagt seyn: Endlich sollte auch die Schiffahrt auf den Flüssen, und insbesondere auf dem Rheine, für alle teutsche Staaten völlig frey seyn; kurz es war in jenen Gesetzen — die gänzliche Aufhebung auch der alten Zölle bis dahin, wo sie sich, ohne Quelle einer Kameralrevenüe zu seyn, als gerechter Ersatz für den, durch die für den Handel gemachten Anlagen erforderlichen, Aufwand von selbst rechtfertigten, abgerechnet — nichts übergangen, was die Hindernisse des Handels zu beseitigen, und seine Freyheit ungestört zu erhalten diente, und es war also wenigstens nicht an ihnen gelegen, wenn gleichwohl der faktische Zustand des Handels in Teutschland mit ihnen im umgekehrten Verhältnisse stund.

Die Haupturſache davon iſt offenbar darinn zu finden, daß das Kaiſerhaus ſelbſt durch die, in ſeinen Mauthverfügungen enthaltenen, Verbote der Einfuhr reichs- und ausländiſcher, und der Ausfuhr ſeiner eigenen Erzeugniſſe, die Ertheilung ausſchließender Handelsprivilegien, Anlegung von neuen Zöllen, Mauthen oder Impoſten auf ein- und ausgehende Waaren, folglich in Behinderung und Einſchränkung der Freyheit des Handels, den teutſchen Reichsſtänden mit ſeinem Beyſpiele vorangieng; da ſeitdem jedes Land von irgend einiger Bedeutung im teutſchen Reiche, daſſelbe nachahmte, und jedes gegen das andere gleiche Verbote und Beſchwerungen des Handels, als Repreſſalien, ergehen ließ, ohne das Einſchreiten der, mit ihrem Beyſpiele vorausgegangenen, Reichsgewalt befürchten zu müſſen: So ward bald ganz Teutſchland, den ausdrücklichen Reichsgeſetzen zuwider, mit neuen Zöllen, Impoſten, Lizenten, Acciſen u. ſ. w. überſchwemmt, jedes Reichsſtändiſche Land ſuchte ſich in dieſem Wege auf Koſten des andern zu bereichern, ſelbſt die minder bedeutenden ſuchten ſich, nach dem Vorgange der mächtigeren, den Reichsgeſetzlichen Einſchränkungen um ſomehr zu entziehen, als ſie in den, von dem Oberhaupte ſeinen Erbländern ertheilten, Ausnahmen einen Grund zu ihrer Rechtfertigung, im Falle gleicher Veranſtaltungen in ihren Ländern, zu finden glaubten, und ſo gab es ſicher in ganz Europa kaum ein Reich, das in Anſehung des Handels, nicht etwa nur weniger begünſtigt, ſondern mehr bedrückt, ſomit die Polizey in Anſehung des Handels, der vortrefflichſten Geſetze ungeachtet, ſchlechter verwaltet worden wäre, als das teutſche.

Poſten, als ein für den Verkehr, im ausgedehnteſten Sinne des Worts, nach den beſtehenden Verhältniſſen durchaus unentbehrliche Anſtalt, können von der Staats- und insbeſondere von der Polizeygewalt nur in ſo ferne in ihren Wirkungskreis gezogen werden, als Privatperſonen die bey jener Anſtalt, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſoll, uner-

laßliche Sicherheit gegen Hemmung, Störung und Verlezzung zu leisten nicht vermögen: Wenn nun aber gleich der Staat natürlich berechtigt ist, den für jene Anstalt erforderlichen Aufwand von denen, die sich ihrer bedienen, ersetzt zu verlangen, so ist doch nirgends ein zureichender Grund vorhanden, der dem Staate das Recht gäbe, die Postanstalt als eine Quelle von Einkünften über jenen Ersatz hinaus zu behandeln, indem hiebey der einzige und allgemeine Berechtigungsgrund zur Besteurung der Staatsglieder keinen Boden seiner Anwendbarkeit hat, und alle Gründe, welche die Ungerechtigkeit aller sogenannten indirekten Steuern mit Evidenz beweisen, im vollen Maaße dagegen streiten.

Ganz diesen richtigen Grundsätzen gemäß wurde die Postanstalt im teutschen Reiche behandelt: Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis war mit dem Reichspostwesen, als mit einem Reichslehen, belehnt, und durfte nur solche Posttaxen erheben, welche mit dem Kapitalaufwande auf die Postanstalten im Verhältnisse stunden; wenigstens lag es in der Gewalt und Pflicht des Reichs, jede Ueberschreitung jener Grenze durch sein Einschreiten zu verhindern, und die gegenwärtige Erfahrung, auf die ich später zurückkommen werde, lehrt, daß Teutschland durch die Taxische Postanstalt sehr billig behandelt worden sey: Das Vertrauen, in dessen Besitze sich die Taxischen Posten stäts zu erhalten bemühten, die Pünktlich- und Schnelligkeit der Expedition, welche ihre Hauptstütze in der großen Ausdehnung und Einheit jener Postanstalt hatten, haben, in Verbindung mit jener Wohlfeilheit, für die Erleichterung des Verkehrs in seiner ganzen Ausdehnung nicht nur, sondern auch für den Umtausch der Kenntnisse und für die Cultur überhaupt in Teutschland, welche so sehr begünstigt war, einen sehr großen, kaum zu berechnenden, Nutzen gestiftet, bey welchem die, von jeder menschlichen Anstalt unzertrennlichen, unbedeutenden Mängel kaum in Anschlag zu bringen waren, und wenn nicht alle

teutschen Länder ohne Ausnahme jener wohlthätigen Anstalt theilhaftig blieben, so lag der Grund davon wieder nur in dem zuerst von dem Kaiserhause gegebenen Beyspiele der Anlegung von partikular Posten, welches für die Haabsucht zu reitzend war, als daß es nicht einige Nachahmung in einigen teutschen Reichsländern hätte finden sollen. Im Ganzen, muß jeder unbefangene bekennen, hat sich das teutsche Reich bey den Taxischen Posten sehr gut befunden, und wenn dabey irgend etwas von Bedeutung zu wünschen übrig blieb, so war dieß nur eine thätigere Wirksamkeit der Polizey für die Sicherung der Posten, welche jedoch nur von der Reichsgewalt und den Territorialhoheiten hätte ausgehen können und sollen.

Auch das Münzwesen kann nur in soferne vom Staate sich ausschließend vindizirt werden, in wieferne nur dann das Geld seinem Zwecke entspricht, wenn jede Münze für ihren ausgedrückten Werth garantirt, und das Publikum gegen jeden Betrug hierunter gesichert ist, welche Garantie und Sicherung aber nur der Staat zu leisten vermag, aus welchem Gesichtspunkte denn das Münzwesen vorzüglich Objekt der Polizeygewalt ist. Am wenigsten darf aber das Münzenregal als Quelle von Einkünften und Vortheilen für die Staatskasse benützt werden, weil dieß nur dadurch möglich wäre, daß der, zum inneren Werthe der Münzen mit angeschlagene, Prägeschatz die Münzunkosten überstiege, wodurch die Unterthanen in ihrem Handel mit Auswärtigen, die das Geld nur nach seinem wahren inneren Werthe annehmen, um eben so viel, als jener Prägeschatz die Münzkosten überstiege, verlieren, demnach um eben so viel heimlich geprellt, oder betrogen würden: welchen Grundsatz schon der Reichsabschied von 1570. §. 132 mit den Worten ausdrückte: »Daß die Münzgerechtigkeit keine Merianzey sey ꝛc.« Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß in einem, aus vielen kleinen und immer kleineren Bestandtheilen zu-

sammengesetzten, Völkerstaate nicht nur der Möglichkeit des Betrugs im Münzwesen, sondern auch der, ohne Einförmigkeit des Münzfußes unvermeidlichen, Münzverstücklung und Verwirrung, und der daraus nothwendig hervorgehenden grosen Hemmung des gegenseitigen Verkehrs, durch das Einschreiten der Polizey vorgebeugt werden müsse, und daß das Reich sich diese Sache habe angelegen seyn lassen, davon zeugen seine Münzordnung, welche freylich bereits über Dritthalbjahrhunderte alt ist, mehrere spätere einzelne gute Münzverordnungen, der Auftrag an die Kreise zur Aufsicht und Abstellung aller Münzgebrechen, auch Pflegung nachbarlicher Correspondenz darüber, die Anstellung von General- und spezial-Münz-Wardeinen, die Instruktionen für jene so wie für die Münzmeister, und die Nothwendigkeit ihrer Verpflichtung, die Bestimmung besonderer Münzstädte mit dem Verbote aller Heckenmünzen, die Anordnung der Münz-Probationstage, die Conventionen über den Münzfuß, und endlich die Strafandrohungen gegen den Mißbrauch des Münzrechts.

Aber es ist eben so bekannt, daß, aller dieser Bemühungen ungeachtet, das Reich nicht habe durchdringen können, daß immer eine unverhältnißmäßige Menge von Scheidemünzen, und noch dazu in einem übermäßig geringen Gehalte, ausgeprägt wurden, daß alle Bemühungen, einen allgemeinen festen Münzfuß einzuführen, vergeblich waren, daß nur drey Kreise die anbefohlnen Münzprobationstage realisirten, daß häufig die Münzgerechtigkeit zu einem Gewerbe, das Einkünfte abwerfen sollte, gemacht, wohl gar verpachtet, und dadurch Gelegenheit gegeben ward, daß die groben Sorten eingewechselt, eingeschmolzen und geringer ausgeprägt wurden, was selbst den redlichen Theil vom rechten Wege abbringen mußte, daß auch solche Stände, die keine Bergwerke in ihren Landen hatten, mit Vortheil münzen wollten, daher den numeräre Werth ihrer Münzen über den inne-

ren Gehalt derselben zu erhöhen, und den Mangel des Goldes und Silbers durch Zusätze von geringerem Werthe zu verbergen suchten, daß manchmal gänzliche, höchst nachtheilige, Münzverwirrungen hereingebrochen seyen, daß endlich die große, nicht nur innere sondern auch äußere, Verschiedenheit der Münzen, besonders im nördlichen Deutschlande, dem gegenseitigen Verkehren der Teutschen die empfindlichsten Schwierigkeiten und Hindernisse gelegt, und zur Versplitterung des Ganzen wesentlich mitgewirkt habe.

Die vielen bisher angeführten Beyspiele von Nichtvollziehung der, oft vortrefflichen, Reichsgesetze enthalten zugleich den vollständigsten Beweiß, daß der Gebrauch, den das teutsche Reich von seiner vollziehenden Gewalt gemacht, dem Zwecke der exekutiv-Gewalt keineswegs entsprochen habe: denn diese hat die Bestimmung, das Gesetz unausbleiblich zu vollziehen, zu bewirken, daß dem Gesetze ohne Ausnahme nachgelebt werde, also zur objektiven Nöthigung aus der bloßen Vorstellung des Gesetzes, d. i. zur Verbindlichkeit, den nöthigen physischen Zwang zu ergänzen, und dem Gesetze seinen beabsichtigten Effekt zu verschaffen: Wenn nun aus den voraus angeführten Thatsachen zur Genüge erhellt, daß, was ohnedieß notorisch ist, so viele Gesetze und Beschlüsse des Reichs nicht wirklich in Ausübung gebracht worden, daß ihrer so viele, beynahe aus allen Branchen der Gesetzgebung, ohne den beabsichtigten Effekt geblieben seyen, wenn es notorisch ist, daß so manche Urtheile der Reichsgerichte entweder gar nicht, oder doch nur äußerst schläfrig und unvollständig vollzogen worden seyen, daß demnach, mit einem Worte, die für den Zweck des Reichs vorhandenen Anordnungen nicht die erforderliche Geltung erhalten haben, so liegt auch klar am Tage, daß die exekutiv-Gewalt des Reichs ihrer Bestimmung ganz und gar nicht genügt habe. Ist es aber entschieden, daß alle Gesetzgebung eines Staats, ohne zureichende Bürgschaft für ihre unfehlbare Geltung, nur todter, un-

fruchtbarer Buchstabe, daß die Erreichbarkeit des Zwecks eines Staats schlechterdings bedingt sey durch ununterbrochene Wirksamkeit einer unwiderstehlichen Macht für unausbleibliche Geltung aller seiner Gesetze und Rechtsentscheidungen, daß das ganze eigentliche Leben und Wohl eines Staats darauf beruhe, daß seine exekutiv-Gewalt die, ihr durch ihre Natur gezeichnete, Sphäre ohne alle Lücke ausfülle, so folgt von selbst, daß bey jenem Mangel in der Handhabung seiner Gesetze, bey jener Ohnmacht und Unthätigkeit seiner vollziehenden Gewalt, das teutsche Reich eines kräftigen Lebens und des Erringens seines Wohls unfähig gewesen seyn müsse, gleichwohl es denn auch im letzten Drittheil seines Daseyns dasselbe bekanntlich nie mehr errungen hat.

Wie im teutschen Reiche der Militair-Gewaltszweig verwaltet worden sey? ist durch das voraus schon aufgestellte Gemälde seiner Vertheidigungsanstalten deutlich genug ausgesprochen, und die Wunden, welche in Gefolge jener Verwaltungsart dem teutschen Vaterlande geschlagen wurden, schmerzen noch zu tief, und haben die Ueberzeugung von der Fehlerhaftig- und Unzulänglichkeit jener Verwaltung zu fest begründet, und zu lebendig erhalten, als daß es nöthig seyn könnte, hier den Charakter jener Verwaltung in's Gedächtniß zurückzurufen.

Für moralische und intellektuelle Bildung, für Cultur überhaupt — als deren Unterstützung für den Staat, als eine Rechtsanstalt, eines der kräftigsten Mittel ist, die Herrschaft des Rechts zu sichern, insoferne mit der Steigerung des Grads der Bildung der Staatsglieder die Anstrengung des physischen Zwangs für die Sicherung des Rechts sich verhältnißmäßig mindern kann — ist vom teutschen Reiche im ganzen unmittelbar nichts geschehen, man müßte denn den Gebrauch des Erwähnens werthhalten, welchen die kaiserliche Gewalt in älteren Zeiten von dem ihr vorbehaltenen Rechte gemacht hat, die Anlegung von Univer-

stäten und die Ertheilung des Doktorgrads an denselben zu auktorisiren. Alles wesentliche, was in Teutschland zum Behufe der Bildung geleistet wurde, floß lediglich aus der Quelle der Landeshoheit, und es zeugt im hohen Maaße für die Culturfähigkeit der teutschen Nation, daß sie, ungeachtet der großen Versplitterung der, für ihre Cultur in Wirksamkeit gesetzten, Kraft, die hohe Culturstufe ersteigen konnte, auf der sie gegenwärtig steht, wovon jedoch die Verwaltung des teutschen Reichs nicht das mindeste Verdienst sich aneignen darf.

Was einestheils der bisher gezeichneten schlechten Verwaltung des teutschen Reichs, als eines Völkerstaats, zur Entschuldigung, anderntheils aber den konstitutiven Gliedern desselben zum Vorwurfe gereicht, ist der erbärmliche Zustand seines Finanzwesens: Denn natürlich kann ein Staat die, zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen, Anstalten gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig realisiren, wenn es ihm an den dazu erforderlichen Mitteln gebricht, was im teutschen Reiche so sehr der Fall war; aber es erhebt auch den Widerspruch, in welchem die Glieder eines Staats sich mit sich selbst befinden, wenn sie, die den Staat wollen, dennoch die Mittel nicht aufbringen, die zur Erreichung seines Zwecks absolut erforderlich sind: Es ist sehr charakteristisch, daß die Trägheit und Uneinigkeit der Reichsglieder so weit gieng, daß sie sich in einem Verlaufe von Jahrhunderten nicht einmal vereinigen mogten und konnten über die Berichtigung der, als untauglich anerkannten, Reichsmatrikel, als des Maaßstabes der Vertheilung der Beyträge für die Wirksamkeit des Reichs, und als der ersten Bedingung und Grundlage einer zweckmäßigen Finanzverwaltung des Reichs: dieser Umstand läßt schon für sich schließen auf die Unwillfährigkeit, wirklich die nöthigen Beyträge zu leisten; denn wäre irgend ein ernster Wille der Art vorhanden gewesen, so hätte man doch wohl sicher die Bedingung einer gerechten

Vertheilung der Beytragslast vor allem realisiren müssen: Es ist sehr charakteristisch, daß man sich nie um das Totalbedürfniß des Reichs zur Möglichkeit aller, ihm zu seinem Zwecke nothwendigen, Mittel bekümmert, sondern, gleich als ob das Kammergericht das einzige Mittel der unterstellten Art gewesen wäre, sich lediglich auf regelmäßige Beyträge für dessen Unterhalt beschränkt, diese säumig genug entrichtet, und der Anforderung weiterer, wenn auch noch so dringend gebotener, Beyträge solche Schwierigkeiten entgegengesetzt hat, welche auf Seite des Kaisers jede Lust, jene zu wagen, niederschlagen mußten. Da es aber bey dem, schon einmal erwähnten, gänzlichen Mangel an Domanial-Einkünften, und der, schon bezeichneten, kaum nennenswerthen Kleinigkeit der noch übrigen kaiserlichen Revenüen, an allen Quellen gebrach, woraus die finanziellen Bedürfnisse des Reichs hätten bestritten werden können, so wird es zwar vollkommen hiedurch begreiflich, daß es unmöglich gewesen sey, die erforderlichen Anstalten für Erreichung des Zwecks des Reichsvereins zu bewerkstelligen, aber nur desto unbegreiflicher, wie es möglich gewesen sey, daß das Reich, bey der Unzulänglichkeit dieser Anstalten, und dem gänzlichen Mangel aller Quellen ihrer Unterhaltung, doch noch so lange seine Auflösung habe hinhalten können?

Es bedarf wohl nur einiger unbefangenen Reflexion, um die sichere Ueberzeugung zu erhalten, daß der Urkeim des ganzen, eben gezeichneten, Charakters der Reichsverwaltung einzig zu suchen seyn müsse in der Unzweckmäßigkeit der Reichsverfassung, inwieferne diese nicht genug darauf angelegt war, ein, dem Zwecke der Gesammtheit nothwendig nachtheiliges, Uebergewicht der Individualität der Reichsglieder niederzuhalten, in der eben darum, nach einem ganz natürlichen Gange der Dinge, allmählig auf Seite der Reichsglieder eingetretenen Mißkennung und Vernachläßigung des wahren Zwecks ihrer Vereinigung, und vorzüglich in

dem, diesem Verrücktseyn des wahren Zwecks ihres Vereins natürlich gefolgten, Verschwinden alles wahren Gemeingeistes und alles regen Eifers, zum Erstreben des gemeinschaftlichen Wohls thätig und ernstlich mitzuwirken, woraus sich allein die Unwillfährigkeit der Reichsglieder für Befolgung der Gesetze und Beschlüsse des Reichs, für pünktlichen Vollzug seiner Anordnungen, für ungesäumte Entrichtung der erforderlichen Beyträge zur Etablirung der nöthigen Anstalten, und überhaupt für diejenige Unterstützung der Staatsgewalt, welche ihr unentbehrlich war, um den Zweck des Verbandes ununterbrochen realisiren zu können, befriedigend erklären läßt. —

Wie dieses Resultat jener Reflexion vorzüglich zur Bekräftigung der schon voraus aufgestellten Bemerkung dient, daß die Verfassung unseres jetzigen Staatenbundes, wenn sie anders ihrem Zwecke entsprechen soll, besonders darauf berechnet und angelegt werden müsse, daß durch die Kraft des Organismus selbst jedes ungebührliche Hervortreten der Individualität der Bundesglieder, jede Vernachläßigung des Bundeszwecks von ihrer Seite möglichst behindert werde, so wird dasselbe Resultat nicht minder zu der Ueberzeugung führen, daß durch die Art, wie der Bund verwaltet wird, durch seine Funktionen ganz vorzüglich darauf hingewirkt werden müsse, den, zur Erreichung des Bundeszwecks in einem eminenten Grade erforderlichen, Gemeingeist unter den Bundesgliedern herzustellen, und diesen hergestellten Geist der Einheit und das daraus hervorgehende gemeinsame Interesse in einem stäten Leben zu erhalten: Denn daß jener Gemeingeist unerlaßliche Bedingung der Erreichung des Bundeszwecks sey, kann die Natur der Sache und jene Erfahrung am teutschen Reiche unmöglich bezweifeln lassen: Wer aber jenen Gemeingeist unter den Bundesgliedern etwa schon wirklich vorhanden glaubte, dürfte in dieser Voraussetzung gewaltig irren, und sich in seinen darauf gebauten Erwartun-

gen von der Selbstthätigkeit der Bundesglieder für den Bundeszweck, und deren freywilliger Unterstützung der für diesen Zweck gewählten Maaßregeln bald getäuscht finden: Die jetzt verbündeten Staaten waren sich zu fremd geworden, als daß man die Wiederherstellung ihrer Einheit im Geiste und Interesse nicht erst als ein Produkt der Zukunft hoffen müßte; und wodurch könnte dieß Produkt anders erzeugt werden, als durch die Art der Bundesverwaltung?

Wird es aber auch durch eben so kluge als durchgreifende Maaßregeln gelungen seyn, jene Einheit wieder hergestellt zu haben, so dürfte das Beyspiel des teutschen Reichs — auch dieses war einst durch einen vortrefflichen Gemeingeist seiner Glieder mächtig und blühend! — nicht minder die Nothwendigkeit einer nie unterbrochenen Wachsamkeit und Wirksamkeit für die stäte Pflege jener Einheit lehren; denn der Drang des Egoismus liegt zu tief in dem Wesen der Staaten, und sein Drang zum Vorherrschen wirkt zu mächtig, als daß man nicht mit Sicherheit darauf rechnen müßte, daß er jede Lücke seiner Schranke um so listiger benützen werde, je länger diese seine Freyheit gezügelt hat. Es kann aber Niemand übersehen, daß der Bund, ohne wahre Einheit des Geistes und Interesses seiner Glieder, einer blos mechanischen, nur durch äußere Kraft getriebenen, Maschine gleichen werde, die so lange, als diese Maschine in den Plan jener äußeren Kraft paßt, gehalten werden, aber auch unfehlbar wieder zerfallen wird, sobald es das Interesse jener Kraft erheischen könnte, sie zerfallen zu lassen; daß eben darinn für die Staaten des Bundes eine mächtige Triebfeder liegen müsse, durch inniges und energisches Zusammenwirken einer Kraft entgegen zu reifen, welche ihrem neuen Vereine die, im teutschen Reichsverbande verlorne, politische Haltung und Beständigkeit wieder zu verschaffen vermag.

In wesentlicher übrigens die Verfassung unseres gegenwärtigen Vereins, als eines Völker-Bundes, diffe-

rirt von der Verfassung des ehemaligen Reichsvereins, als eines Völker-Staats, — was vielen unserer positiven Rechtsgelehrten noch immer nicht einleuchten will und kann, weil sie nie etwas anderes kannten, als unser positives teutsches Staatsrecht, welches eben darum ihnen bey Bearbeitung des gegenwärtigen öffentlichen Rechts allein zum Vorbild dient, wodurch aber nur die Verbreitung einer richtigen Ansicht des letztern erschwert und behindert wird — desto wesentlicher wird auch die Verwaltung unseres Bundes sich unterscheiden müssen von der Verwaltung des teutschen Reichs, gesetzt daß auch diese ihrem Zwecke vollkommen entsprochen hatte: Denn bey der Leitung unseres Bundes auf der Bahn zu seinem Ziele finden, so lange derselbe die Natur eines Völkerbundes beybehalten soll, keine Funktionen einer eigentlichen Oberherrschaft über sämmtliche verbündete Staaten, findet also auch keine oberhoheitliche Einwirkung auf deren inneres Leben statt, so wie jene und diese auf sämmtliche Glieder-Staaten des teutschen Reichs und deren innere Verhältnisse durch das Wesen eines Völkerstaats geboten waren, indem die Wirksamkeit unseres Bundes sich blos beschränkt auf die äußeren Verhältnisse der verbündeten Staaten unter sich und gegen fremde Mächte, und diese Wirksamkeit sich nach den Grundsätzen einer gleichen Völkergesellschaft modifiziren muß, wobey alle Aeußerungen einer Oberherrschaft von der einen, und einer Unterthänigkeit von der andern Seite ausgeschlossen bleiben: Allein so sehr auch die Verschiedenheit der Verwaltungsart unseres Bundes von jener des teutschen Reichs durch die Verschiedenheit beyder Vereinigungsformen charakterisirt ist, so stimmt dennoch der Zweck unseres Bundes in so ferne mit dem Zwecke des teutschen Reichs zusammen, als auch das letztere neben seinen übrigen Zwecken, die Ruhe und den Frieden, die rechtliche Sicherheit seiner Glieder-Staaten unter sich und gegen außen zu erhalten die Bestimmung hatte;

und aus diesem Gesichtspunkte wird die vorausgeschickte Betrachtung der Reichsverwaltung, ihrer Mängel und deren Folgen zu mancher pragmatischen Maxime für die Verwaltung des rheinischen Bundes führen.

Unter der Verwaltung des rheinischen Bundes verstehe ich den Inbegriff der Funktionen, den Charakter derjenigen Thätigkeit, wodurch dieser Bund seinen Zweck vollständig zu erreichen hoffen kann: Es fragt sich also: Welchen Funktionen hat sich der Bund zu unterziehen, was muß von ihm geschehen, damit sein Zweck erreicht, damit die Ruhe und der Friede unter den verbündeten Staaten unter sich und gegen außen wirklich erhalten werde?

Vor allem, scheint es mir, muß die Funktion des Bundes damit beginnen, daß die einzelnen Züge desjenigen Verhältnisses, in welches die konföderirten Staaten durch die Errichtung eines Staatenbundes unter sich getreten sind, genau bestimmt, und daß diese Bestimmung, als der Ausdruck des gemeinsamen Willens aller Verbündeten, als das Fundamentalgesetz des Bundes aufgestellt werde, in welchem jeder der verbündeten Staaten die ausreichende Norm, das unabweichliche Richtmaaß seiner Wechselwirkung mit jedem mitverbundenen Staate sowohl, als der Art seines Benehmens gegen dem Bunde fremde Staaten ununterbrochen zu erkennen habe: Eine Forderung, welche durch die, sich bereits bis itzt äußernde, Verschiedenheit der Ansichten von der Natur und dem Wesen des rheinischen Bundes, durch die Erfahrung der Folgen jener Unbestimmtheit des Verhältnisses der Reichsglieder unter sich und zum ganzen, und endlich durch die Natur der Sache selbst eben so sehr gerechtfertigt, als dringend geboten wird: Denn, wer sollte nicht wissen, daß bis itzt Viele den rheinischen Verein als einen Staat angesehen und behandelt wissen wollten, während andere jenen Verein durchaus nicht als einen Staat, sondern als einen, davon wesentlich verschiedenen, Staatenbund, und zwar

mit Recht betrachten können? Je verschiedener aber das aus der Form eines Staats, und das aus der Form eines Staatenbundes hervorgehende Verhältniß der Vereinigten ist, desto mehr dürfte es schon darum Noth haben, um jeden Zweifel und jeden Irrthum hierüber zu heben, das wahre Verhältniß der verbündeten Staaten grundgesetzlich zu bestimmen und festzustellen.

Es dürfte — da das Conföderationsverhältniß der Verbündeten zwar im Geiste der Conföderationsakte liegt, aber nicht durch ihre Dispositionen speciell ausgedrückt ist — eine sehr gewagte Sache seyn, die Entzifferung jenes Verhältnisses und die daraus zu bildenden Normen seiner Handlungsweise den privat-Ansichten jedes einzelnen Bundesglieds zu überlassen, demnach sehr nothwendig seyn, jeder Verschiedenheit der Deutung, jeder Bildung eines partikular-Systems, und jeder daraus hervorgehenden Spaltung durch eine übereinstimmende Erklärung des Geistes der Bundesakte, durch eine, vermittelst des gemeinsamen Willens deklarirte, Normirung der Wechselwirkung der Bundesglieder, so bestimmt, als möglich, zu begegnen, damit, wie es die Natur der Sache erheischt, durch ein, jede Ausflucht abschneidendes, Gesetz des Bundes selbst bestimmt sey, was jeder Bundesgenosse, als solcher, von dem andern zu fordern berechtigt, aber auch demselben zu leisten verpflichtet sey: Ein Gesetz der Art ist für eine Völkergesellschaft unverkennbar nicht minder entbehrlich, als für eine Gesellschaft von Individuen solche Statuten, welche die Rechte und Verbindlichkeiten, das Verhältniß der Gesellschaftsglieder, als solcher, unter sich bestimmen, unerlaßlich sind, mit deren Abfassung jede vernünftige Gesellschaft darum auch ihr eigentliches Leben beginnt. Wonach sollte endlich auch die Bundesversammlung, oder das Bundesgericht die unter den verbündeten Staaten unter sich etwa entstehenden Streitigkeiten schlichten, wenn es dem Bunde an einem Gesetze der geforderten Art mangelte?

Die Souverainität oder Unabhängigkeit sämmtlicher verbündeten Staaten, und die Gleichheit derselben in dieser Unabhängigkeit sind unverkennbar die beyden Prämissen, worauf die Conföderationsakte vom 12ten Jul. 1806 gebaut ist; Erstere begründet die Verbindlichkeit jener Staaten, sich gegenseitig als freye, selbstständige und von einander unabhängige Staaten anzuerkennen, und als solche zu respektiren, demnach sich keine Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten des anderen, noch irgend eine jenem Charakter widerstrebende Handlung gegen den andern zu erlauben: Letztere führt zu dem Prinzipe: Alle verbundene Staaten sind sich in Ansehung der Rechte, die sie als unabhängige Staaten haben, einander vollkommen gleich, und kein einzelner darf sich daher eines dieser Rechte, als ihm nur allein zuständig, anmaßen, oder andere seiner Bundesgenossen von der Ausübung eines solchen Rechts ausschliessen. Der Ausdruck jener Verbindlichkeit und dieses Grundsatzes scheint mir demnach um so mehr geeignet zu seyn, an der Spitze des geforderten Fundamentalgesetzes des Bundes aufgestellt zu werden, je mehr durch die Rücksicht auf jene beyden Charaktere und Prämissen alle übrigen Normen des Bundes bedingt sind.

Ist der Charakter derjenigen Staaten, welche unter sich den Verein geschlossen haben, fixirt, so fragt sich's zunächst: Welches ist die Vorstellung, deren Objekt durch ihren Verein realisirt werden soll? oder mit andern Worten: Welches ist der Zweck, zu dessen gemeinschaftlichen Erstreben sie sich verbunden haben? und welcher als die einzige Quelle der Bestimmung aller ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, als verbündeter Staaten, anzusehen ist? Denn es läßt sich kein Recht und keine Verbindlichkeit eines Bundesglieds, als eines solchen, gedenken, welches oder welche ihm nicht als Mittel zum Zwecke des Bundes zukäme oder obläge: aber eben daraus erhellt, und ist bereits im Eingange dieser Ab-

handlung näher erwiesen worden, wie nothwendig es sey, den Zweck des Bundes vollkommen genau zu bestimmen, theils um davon einen festen Maaßstab der Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder zu haben, theils um dem Mißkennen des wahren Zwecks des Vereins und dem Unterschieben heterogener Zwecke kräftig zu begegnen, und die Bahn zu bezeichnen, welche die Glieder des Bundes unabweichlich zu wandeln haben: In Gefolge des im Eingange der Conföderationsakte angegebenen Motivs der Bundeserrichtung muß demnach — die Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter sich, die Erhaltung des Friedens gegen dem Bunde fremde Mächte, und gemeinschaftliche Vertheidigung gegen solche — aufgestellt werden als einziger Richtpunkt der Thätigkeit des Bundes, als sein erstes und höchstes Gesetz, für alle Bundesgenossen in ihrer Wechselwirkung, als Staaten, auf einander, und in ihrem Benehmen gegen fremde Mächte gleich heilig und unverletzlich. — Unleugbar hat jener Zweck des Bundes eine doppelte Richtung; eine auf die äußeren Verhältnisse der Verbündeten unter sich, als das Innere des Bundes, und die andere auf das Aeußere des Bundes, d. i. auf alle außer dem Bunde existirenten Staaten; und alles, was zur Erreichung dieses Zwecks nach seiner doppelten Richtung von den Bundesgliedern geschehen muß, ist Verbindlichkeit für jedes derselben, welcher ein vollkommenes Zwangsrecht auf deren Erfüllung von Seite aller übrigen entspricht.

Als die Hauptbedingungen der Erreichbarkeit des Bundeszwecks in seiner ersten Richtung sind durch die Natur der Sache ausgesprochen die Verbindlichkeiten sämmtlicher Bundesglieder

sich auf die, in der Conföderationsakte vom 12ten Jul. 1806 ihnen eingeräumte, oder durch ähnliche Verträge und Akte ihnen bestimmt werdende, Eigenthums-Sphäre zu beschränken, und jeder widerrechtlichen Ueberschreitung derselben sich

zu enthalten, auch jede Verletzung ihrer Bürger gegenseitig nach Kräften zu verhüten, und für allen Schaden, der demungeachtet von den Bürgern des einen Staats jenen eines andern zugefügt werden könnte, gegenseitig zu haften, überhaupt alles das zu verhindern und zu vermeiden, was die Ruhe und den Frieden unter ihnen stören könnte:

Demnach nie die Unterthanen des andern zu verführen, abtrünnig zu machen, oder gegen ihren Herrn aufzureitzen, oder die wegen Verbrechen entflohenen in ihren Landen zu hegen und zu schützen, vielmehr solche, wie auch alle entwichene Militairpersonen, unverzüglich und ohne eine vorgängige Requisition deshalb abzuwarten, auszuliefern:

Sich des Gebrauchs der Selbsthülfe gegeneinander, aller eigenmächtigen Besitzergreifung und Entsetzung in streitigen Fällen, so wie alles Gebrauchs von Retorsionen und Repressalien gegeneinander strenge zu enthalten, somit jede Veranlassung zum Gebrauche der letzteren zu vermeiden, und die unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten, wenn der Weg gütlicher Verhandlung nicht zum Ziele führen sollte, durch einen ordentlichen Rechtsgang, den Grundgesetzen des Bundes, oder, wo diese nicht zureichen sollten, den Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts gemäß, von der Bundesversammlung entscheiden zu lassen, und dieser Entscheidung sich willig zu unterwerfen:

Diejenigen Hinderniſſe, die bis hierhin durch mancherley Anstalten wechselseitig dem Zwecke des andern in den Weg gelegt waren, zu beseitigen, sich gegenseitig im Nothzustande des andern zu unterstützen, und sich in ihren äußeren Verhältnissen zu einander überhaupt so zu benehmen, daß es jedem einleuchten müsse, daß alle zu einem innigen Friedensbunde vereinigt seyen; nie das Ganze zum Vortheile ihrer Individualität zu vernachläßigen, sondern, mit ununterbrochenem Gemeinsinne, zur Erhaltung und Förderung der Exi-

stenz und des Zwecks der Gesammtheit thätig und ernstlich mitzuwirken:

Endlich, im Falle je ein Bundesgenosse bundbrüchig werden, und gegen die übrigen Bundesstaaten, oder einen derselben, Feindseligkeiten ausüben, oder einen derselben unterdrücken, oder dem Vollzuge der Entscheidung des Bundesgerichts sich gewaltthätig widersetzen würde, mit gemeinsamer Macht denselben zur Rückkehr zur rechtlichen Ordnung zu zwingen, oder nach Maaßgabe der Umstände, und wenn die Sicherung für die Zukunft nicht anders zu erreichen stünde, entweder den bundbrüchigen Fürsten, im Falle die Schuld an ihm allein haftete, aus der Zahl der Bundesgenossen zu vertilgen, oder, im Falle sein Volk thätig daran Theil genommen hätte, dasselbe, als einen selbstständigen Staat aufzulösen, und mit den übrigen Bundesstaaten zu verschmelzen.

Es wird nicht geleugnet werden können, daß nur dann, wenn sämmtliche Bundesglieder diesen, eben gezeichneten, Verbindlichkeiten ohne Ausnahme und ununterbrochen sich unterziehen, die Ruhe und der Friede unter denselben stäts ungestört werde erhalten, sonach der Zweck des Bundes in seiner ersten Richtung werde erreicht werden können, und ist diese Unterstellung wahr, so folgt von selbst, daß alle jene Verbindlichkeiten im Fundamentalstatute des Bundes gesetzlich müssen ausgesprochen, und dadurch zu unverbrüchlichen Normen der Handlungsweise der Bundesglieder in ihren Verhältnissen unter sich müssen erhoben werden. Die diesen Normen gemäß in streitigen Fällen von der Bundesversammlung gesprochene Sentenz hat dann auch die Sanktion des Gesetzes für sich, ist eben darum heilig und unverletzlich, wie das Gesetz selbst, und kann nie ein Unrecht gegen irgend eine der Partheyen enthalten, weil der Wille aller in dem Ausdrucke jener Normen, mithin auch in der, ihnen gemäß gefällten, Sentenz enthalten seyn muß. Will man sich nicht auf gegenseitige Treue und Glauben hingeben, ob jedes Glied

des Bundes dem gemeinschaftlichen Zwecke nicht nur nicht entgegenwirken, sondern vielmehr thätig zu demselben mitwirken werde, d. i. will man die Erreichung des Vereinigungszwecks, und dadurch die Existenz des Vereins selbst, nicht dem blosen Zufalle überlassen, so bleibt kein anderer Ausweg übrig, als durch Aufstellung jener Normen die unterstellten Glieder in ein solches Verhältniß zu setzen, wodurch jede ihrer Kraftäusserungen, welche unmittelbare oder auch nur mittelbare Beziehung auf das Ganze hat, zu der, dem Zwecke des Vereins entsprechenden Richtung bestimmt und genöthigt werde.

Es ist jedoch eben so wenig zu verkennen, daß diese, vor der Haud unerlaßliche, Nöthigung in demselben Grade überflüssig werden müsse, in welchem der Geist wahrer Einheit der Gesinnungen und des Interesses unter den Bundesgliedern wieder ins Leben gerufen, und dessen Dauer gesichert seyn wird; denn unter dieser Voraussetzung würde jeder Bundesgenosse durch innere Motive sich gedrungen fühlen, alles dessen sich sorgfältig zu enthalten, was die Ruhe seiner Mitverbundenen stören, auf eine Unterbrechung des Friedens mit denselben hinführen könnte, und daß durch Hülfe dieser inneren Motive der Zweck des Bundes sicherer müsse erreicht werden, als es je durch äußeren Zwang, der seiner Natur nach schon Entgegenwirkung voraussetzt, und selbst wieder Gegendruck erzeugt, möglich seyn dürfte, wird Niemand in Abrede stellen wollen. Wenn man es nun dem Bunde nicht zutrauen darf, daß er das, entferntere zwar, aber desto wirksamere und zuverläßigere Mittel für Erreichung seines Zwecks vernachläßigen könne, so ist man wohl auch zu der Erwartung berechtigt, daß er in seiner Fundamentalgesetzgebung den Gebrauch derjenigen Mittel zur Verbindlichkeit machen werde, wovon allein die Wiederbelebung jenes Geistes der Einheit und dessen Forterhaltung mit Sicherheit gehofft werden kann. — Das passendste Mittel zu

diesem Zwecke ist unverkennbar die Herstellung einer, wenigstens in den Hauptmomenten gleichförmigen, Staatsverfassung und Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege, der möglichsten Gleichheit in dem Münz- und Postwesen, in den Abgaben- und Militair-Konskriptions-Systemen, wie in den Zunfteinrichtungen, endlich einer gegenseitigen vollkommenen Freyheit des Verkehrs und Handels unter sämmtlichen verbündeten Staaten.

Kaum könnte ich es für nöthig halten, über die Unentbehrlichkeit dieser Mittel für Herstellung jenes Geistes der Einheit, und dadurch für Befestigung der Eintracht und Ruhe unter den verbündeten Staaten auch nur ein Wort zu sagen, wenn nicht die öffentlichen Thatsachen den Mangel der Einsicht in die Wahrheit dieser Voraussetzung so laut verkündeten, und mit ihm die Abneigung, jenen Grundsatz freywillig geltend zu machen: Aber eben diese unzweydeutigen Symptomen bis zur Stunde fortwährender, und immer weiter reißender Spaltung nöthigen mir die Frage ab: Worauf man denn die Hoffnung bauen wolle, alle Quelle zur Spannung und Reibung, zur Eifersucht und gegenseitigen Neckerey unter den Völkern und Unterthanen der Bundesgenossen, woraus gar leicht Unruhen und Feindseligkeiten erwachsen könnten, zu verstopfen, und den, zur Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes unter denselben nöthigen, Gemeinsinn herzustellen? — wenn in dem einen und dem anderen Bundesstaate eine Verfassung eingeführt wird, welche vor der Hand den dringendsten Anforderungen der Rechte der Menschen und Völker so genügend entspricht, indem durch sie den Völkern das, ihnen widerrechtlich vorenthaltene, Recht ihrer Berathung über ihre wichtigsten Angelegenheiten zurückgegeben, alle, die Gleichheit des Rechts verletzenden, und darum gemeinschädlichen Privilegien aufgehoben, die Gleichheit der Ansprüche vor dem Gesetze wieder hergestellt, die Rechtspflege ihrem Zwecke entsprechender eingerichtet, und

das in den Abgaben bisher statt gefundene Unwesen auf den Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichheit zurückgeführt wird; — während in diesem und jenem anderen Bundesstaate der alte Sauerteig mit allen seinen Wirkungen nicht nur beybehalten, sondern vielmehr erst noch hervorgezogen und sorgfältig gepflegt, das Volk von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten fortwährend ausgeschlossen, die Privilegien gehegt, die Verletzung der Gleichheit des Rechts künstlicher ausgebildet,, und die schreyendste Ungerechtigkeit des herkömmlichen Abgabensystems mit Sorgfalt geschützt wird: wenn in dem einen und dem anderen Bundesstaate sich ein kühner reformatorischer Geist in allen Zweigen der Verwaltung zeigt, der das unbrauchbare alte stürzt, politische und religiöse Vorurtheile verscheucht, den Schlendrian tödtet, Systeme, früher nur von der Theorie gekannt, realisirt, den Gang der Geschäfte vereinfacht, die Kräfte des Staats möglichst entwickelt, und ihnen den gebührenden Spielraum verschafft, überhaupt die Maschine auf den höchsten Grad von Stärke und Bewegbarkeit erhebt; — während in diesem oder jenem andern Bundesstaate nur Trägheit herrscht und der Geist der Verfinsterung spuckt, welcher das unbrauchbare alte fester stützt, politische und religiöse Vorurtheile nährt, von keiner verbessernden Neuerung etwas wissen will, dem Schlendrian huldigt, die Geschäfte versplittert und deren Gang immer schleppender macht, und eine allgemeine Stumpfheit, Lähmung und Erschlaffung erzeugt:

Man würdige diesen Contrast einer genauen Erwägung, und prüfe, welchen, leicht entzündlichen, Stoff der Eifersucht, der Unzufriedenheit und Gährung eben jene Verbesserung und dieses Zurückbleiben, überhaupt diese Ungleichheit in der Verfassung und Verwaltung der verbündeten Staaten, in dem letztern Theile derselben nothwendig gebähren müsse!

Ich frage: Worauf man die Hoffnung zur Wiederbelebung des, so gänzlich erstorbenen, Gemeinsinnes unter uns bauen wolle? — wenn die Zahl der verschiedenen Gesetzbücher jener der verbündeten Staaten gleicht; wenn in dem einen Staate eine schnelle, und in dem andern eine schleppende Rechtspflege statt findet; wenn durch entgegengesetzte Zunfteinrichtungen dieses, ohnehin so lästige, Uebel auf den höchsten Grad gesteigert wird; wenn die Bürger des einen Staats hinsichtlich der Abgaben und der Militair-Conskription ungleich härter bedrückt sind, oder sich auch nur drükkender behandelt glauben, als die des andern; wenn durch Versplitterung der Posteinrichtung und willkührliche Erhöhung der Posttaxen, durch innere und äußere Verschiedenheit der Münzen, durch drückende Zoll- und Mauthanstalten, der geistige wie der kommerzielle Verkehr unter den Bürgern und Völkern des Bundes im höchsten Grade erschwert und gehemmt, und jeder Bundesstaat gegen den andern so scharf abgegrenzt und geschlossen wird, daß bey jedem, schriftlichen oder körperlichen, Betreten des Nachbars Staats die Vorstellung des Auslandes und der Fremde so recht lebendig nur von ihrer unangenehmen Seite angeregt werden muß?

Das Zunftwesen in Teutschland ist bekanntlich von der Art, daß es in allen seinen Theilen auf das genaueste zusammenhängt, und eben daraus folgt, daß entweder nur eine allgemeine Aufhebung, oder doch nur eine in allen Bundesstaaten gleichförmige Modifizirung desselben vorgenommen werden dürfe, wenn nicht allenthalben eine sehr empfindliche Stockung und Verwirrung in den, von der Zunfteinrichtung umfaßten, Gewerben eintreten soll: Wie tief aber dergleichen Stockungen eingreifen, und wie sehr sie der öffentlichen Ruhe gefährlich, und selbst für Nachbar-Staaten ansteckend seyen, dürfte nicht leicht Jemanden unbekannt geblieben seyn, der nur in der Geschichte des Zunft-

weſens nicht vollkommen Fremdling iſt. Es dürfte alſo auch nicht leicht Jemand die Nothwendigkeit jener in Beziehung auf das Zunftweſen geforderten Maxime des Bundes verkennen können; ſo wie derjenigen in Beziehung auf die Gleichheit des Abgaben- und Militair-Conſkriptions Syſtems; denn es iſt zu bekannt, daß nichts mehr, als gerade die Ungleichheit in den Auflagen und in der Art der Militair-Conſkription geeignet ſey, die Glieder der benachbarten Staaten, welche ſich ungleich hierinn behandelt glauben, wenn auch die Ungleichheit blos ſcheinbar ſeyn ſollte, voneinander zu entfernen, ſogar einen gegenſeitigen Haß zu begründen, ſie gegeneinander aufzureitzen, und zur Quelle der bitterſten Volksunzufriedenheit gegen ſeine Regierung in dem ſich härter belaſtet dünkenden Volke zu werden. Daß aber eine gegenſeitig feindliche Stimmung der Art unter den Völkern des Bundes, und eine ſolche Volksunzufriedenheit der Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter ihnen nicht ſehr günſtig ſey, vielmehr als ein mächtiges Hinderniß der Erreichung des Bundeszwecks beſeitigt werden müſſe, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Poſten ſind ihrer Natur nach eine bloſe Privatanſtalt, welche bekanntlich ein weites Gebieth ihres Wirkungskreiſes erfordert, wenn der Vortheil derer, die ſich ihrer bedienen, mit dem Vortheile ihrer Unternehmer vereinbar ſeyn ſoll; Jene Bedingung war bey der vormaligen, den größeren Theil von Teutſchland umfaſſenden, Taxiſchen Poſtanſtalt gegeben, und darum konnten wir Teutſchen uns einer ſehr mäßigen Poſttaxe erfreuen, während dem zugleich das Taxiſche Haus aus ſeiner Poſtverwaltung einen nicht unberächtlichen Vortheil zog: Wenn aber jetzt jeder der verbündeten Staaten das Poſtweſen, als eine Staatsſache, welches ſie doch nicht iſt, ſich aneignet, und das einzelne Gebieth, der kleineren gar nicht zu gedenken, ſelbſt der größeren Bundesſtaaten von der Art iſt, daß die Anlage

und Unterhaltung eigener, so beschränkter, Postanstalten einen ungleich größeren Aufwand, als vormals, fordert, so ist fürs erste schon darum eine bedeutende Erhöhung der Posttaxen davon die eben so unvermeidliche, als dem gegenseitigen Verkehre höchst nachtheilige, Folge: Nimmt man nun noch hinzu, daß die neuen Postunternehmer, der Erfahrung gemäß, bey Bestimmung der Posttaxen nicht nur den Ersatz des gemachten Aufwandes, sondern auch noch die Eröffnung einer neuen reichen Quelle von Kameral-Revenüen in's Auge fassen, und daß bey dem, durch jene Versplitterung des Postwesens nothwendig werdenden, Aufhalten und Umpacken an jeder Grenze, selbst die Schnelligkeit der Expedition beträchtlich leidet, so muß man jenen Nachtheil bis zum höchsten Grade gesteigert, den geistigen wie den kommerziellen Verkehr unter den Völkern des Bundes dadurch auf das empfindlichste erschwert und gehemmt sehen. Wirkungen der Art lagen aber sicher nicht in der Absicht der Stiftung unseres Bundes, und könnten nur durch Wiederherstellung der Einheit der Postanstalten im ganzen Gebiethe des Bundes wieder beseitigt werden.

Sollte jedoch diese nicht erzielt werden können, so darf man vielleicht wenigstens hoffen, vom Bunde den gerechten Grundsatz zum Gesetze erhoben zu sehen, daß die Bestimmung der Posttaxen auf den Ersatz des Aufwandes beschränkt werde: Denn jede Ueberschreitung dieser Grenze ist eine indirekte Besteurung, und zwar unter allen Arten indirekter Besteurungen die ungerechteste, da sie sich bey weitem nicht sogleich vertheilt, wie die übrigen, sondern vorzüglich nur zwey Klassen von Ständen trifft, nämlich den Handelsstand, und den Stand der Gelehrten, wo es doch an allem Grunde einer solchen Besteurung fehlt; denn der Handelsstand im ausgedehntesten Sinne des Worts muß auf jeden Fall sein Vermögen und sein Gewerbe bereits direkt versteuern, und eben dieß ist der Fall

bey dem Gelehrten, wenn er Vermögen besitzt; besitzt er aber, was die Regel seyn dürfte, wenig oder gar kein Vermögen, so spricht er die schützende Kraft des Staats wenig für sich an, er kann also auch nur wenig für dieselbe beyzutragen verbunden seyn; wird er nun dennoch durch die Posttaxe besonders besteuert, so kann er, bey einer nur etwas bedeutenden Correspondenz, gar leicht in den Fall kommen, dem Staate eben so viel, wo nicht gar mehr abgeben zu müssen, als ein anderer Unterthan, der ungleich mehr vom Staate zu schützendes besitzt, und die Ungerechtigkeit liegt klar vor Augen. — Der Grundsatz, der alle indirekte Steuern als ungerecht darstellt, daß man nämlich auf solche Objekte keine Steuer legen dürfe, bey welchen der Grund des Rechts, Steuer zu erheben, keinen Boden seiner Anwendbarkeit findet, trifft also jene Poststeuern im vorzüglichen Grade; denn die Freyheit, seine Gedanken mitzutheilen, kann doch wohl kein steuerpflichtiges Objekt seyn! — Haben diesemnach die Poststeuern den Ausspruch des Rechts gegen sich, und erstreckt sich diese Besteurung durch Posttaxen unverkennbar auch auf Ausländer, greift demnach ein in das äußere Verhältniß der verbündeten Staaten unter sich, welches unleugbar zum Ressort des Bundes gehört, so dürfte die oben von mir aufgestellte Forderung an den Bund auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen; und würde jener Grundsatz zum Gesetze erhoben, so dürfte eben damit das wichtigste Hinderniß der Wiederherstellung der Posteinheit gehoben seyn; denn ohne den unterstellten Steuergewinn wird das Postwesen den Reitz nicht haben, der die Bemächtigung desselben allein motivirte.

Besondere, von denen des Auslandes verschiedene, Münzen eignen sich nur für denjenigen Staat, der einen Umfang von wenigstens einigen tausend Quadratmeilen zählt, und selbst diesem muß seine Münzenverschiedenheit von denen der angränzenden Staaten in mancher Beziehung

läſtig werden: Daß aber auch ſolche Staaten, deren Gebieth in einem, wohl gar in einem halben Tage ſich bequem durchwandern läßt, auf den Einfall gerathen könnten, nur eigne Münzen zu haben und zu dulden, hätte man ſich kaum ſollen träumen laſſen: Dennoch ſind bekanntlich mehrere der verbündeten Staaten wirklich auf den Einfall gekommen, haben — manche freylich nur durch das Beyſpiel der Nachbarn, und um nicht mit ſchlechten Münzen überſchwemmt zu werden, gedrungen — wenigſtens alle auswärtigen Scheidemünzen, die guten mit den ſchlechten verrufen, und ſich auf ihr eigenes Gepräge ausſchließend beſchränkt. Man denke ſich nun die Verlegenheit und den Schaden eines Reiſenden, deſſen Route ihn in einem Zeitraume von 2 Tagen durch 6 verſchiedene Staaten des Bundes führt, (man nehme nur z. B. die Route von der Baieriſchen Grenze durch das Würzburgiſche, Badenſche, Fürſt Primatiſche, Heſſen-Darmſtädtiſche, ins Weſtphäliſche Gebieth) man denke ſich die Unbequemlichkeit, bey jeder Entfernung von einigen Stunden von der Reſidenz des Souverains ſeine einheimiſche Münze nicht mehr gebrauchen zu können, man denke ſich die grenzenloſe Verwirrung, welche daher entſtehen müßte, wenn zu der Verſchiedenheit der Münz-Formen auch noch eine Verſchiedenheit des Münz-Fußes hinzukommen ſollte, die großen Schwierigkeiten des Verkehrs in ſeinen gegenſeitigen Berechnungen, und man wird die oben aufgeſtellte Forderung einer Gleichförmigkeit des Münzweſens im Bunde von mehr als einer Seite hinreichend gerechtfertigt finden. Auch im teutſchen Reiche ſah man ſich ehemals nothgedrungen, dieſelbe zu ergreifen, und da derſelbe Nothfall im Bunde, wenn man ſo fortführe, unfehlbar wiederkehren müßte, warum ſollte man nicht demſelben durch eine, den allſeitigen Vortheil der Verbündeten bezielende, Maaßregel zuvorkommen wollen?

Wie die Sachen jetzt ſtehen, ſo betrachtet ſich beynahe

jeder der verbündeten Staaten als von den übrigen in Ansehung des Handels getrennt, und den Handel mit seinen Bundesgenossen als auswärtigen Handel; beynahe jeder sucht, nach diesem Systeme, die sogenannte Handelsbilanz auf seine Seite zu ziehen, und sich auf ihre Unkosten zu bereichern; man trifft gegenseitig Verfügungen, die Ausfuhr seiner Erzeugnisse zu begünstigen, und die Einfuhr zu verhindern, legt Mauthen und Zölle an, drückt durch willkührliche Auflagen selbst innländische Handelszweige, und so stehen die verbündeten Länder in kommerzieller Hinsicht nicht allein untereinander in Trennung und Zwiespalt, sondern auch das in jedem Lande befolgte System des Handels mit sich selbst im Widerspruche; das Interesse, das allen Bundesgenossen, als einem Ganzen, gemeinschaftlich seyn sollte, ist völlig geschieden, und die rechtliche Verbindung, wie in andern, so auch in Ansehung dieses Verhältnisses ist völlig aufgehoben. Alle den Handel betreffenden Verordnungen und Anstalten streben dahin, den freyen Verkehr unter den Völkern des Bundes einzuschränken uud zu hemmen, und sich einander die Vortheile zu entreißen, die doch einzig und allein aus der ungehinderten Freyheit des Verkehrs der Völker entspringen. Nirgends ist eine gemeinschaftliche Uebereinkunft und freundschaftliche Verabredung über das, was allen nützlich und vortheilhaft seyn kann, über das, was andern schädlich seyn kann, ohne uns selbst Vortheil zu bringen, und über das, woraus wir selbst Nutzen und Vortheil ziehen können, ohne den andern aufzuopfern: Das meiste geschieht ohne alle nachbarliche Rücksicht und auf gutes Glück, es mag gerathen oder verderben, und wenn der Nachbar berücksichtigt wird, so geschieht es nur, um ihm zu schaden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die Kosten, die ein Land auf die Herstellung und Unterhaltung guter Wege, Brücken und Häfen u. dgl. wendet, von denen, die sich

dieſer Bequemlichkeiten bedienen, auf eine gerechte und nicht blos zur Vermehrung der Kammer Revenüen abzweckende Art, getragen und erſetzt werden müſſen; aber von dieſer Art ſind die mancherley Waarenzölle, Acciſen, Mauthaufſchläge, Umgelder und wie ſie weiter heißen, nicht, die gewöhnlich auch noch neben jenen nothwendigen Abgaben, blos für die Erlaubniß, die Waaren ein- und durchzuführen, und um den fremden Kaufmann zum Behufe der Befriedigung unſerer Bedürfniſſe, auch zur Mitleidenheit zu ziehen, bezahlt werden müſſen, ohne weitere Anwendung auf Gegenſtände der kommerziellen Bequemlichkeit in die Kaſſen der Souveraine fallen, und ihre Beſtimmung bey Dingen finden, die mit dem Handel auch nicht auf die entfernteſte Weiſe in Verbindung ſtehen. Nun iſt es aber ausgemacht, erſtens, daß in der Souverainität ſelbſt kein Recht liege, Verfügungen und Auflagen jener Art zu machen; und zweytens, daß in jenen Verfügungen und Auflagen eine widerrechtliche Beſchränkung der rechtsgemäßen Freyheit der verbündeten Staaten in ihren äußeren Verhältniſſen unter ſich liege, gegen welche jedoch der Bund ſeine Glieder zu ſchüzzen öffenkundig die Beſtimmung hat. Denn aus dem Begriffe der höchſten Gewalt fließt es nicht, daß der innere und äußere Handel und Wandel der Unterthanen zu einer Quelle öffentlicher Einkünfte gemacht werden dürfe, ſondern nur, daß ein jeder Unterthan, folglich auch der Handeltreibende Unterthan, einen, mit dem ihm vom Staate zu ſchützenden Beſitzthume verhältnißmäßigen, Beytrag zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe machen ſoll; noch weniger liegt in jenem Begriffe ein Recht, den Ausländer, der ſeinen Theil am Erſatze des Aufwandes für Wege, Brükken u. ſ. w. trägt, noch beſonders zu beſteuern, da dieſer kein ſteuerpflichtiges Subjekt ſeyn kann. Da nun die Zollabgaben eben ſo, wie die Transportkoſten mit zu dem Preiſe der Waaren geſchlagen, und am Ende nur von denjeni

gen getragen werden, die sie im Lande oder im Auslande verzehren oder verbrauchen, so treffen jene Abgaben entweder den, nicht steuerpflichtigen, Ausländer, oder ein nicht steuerpflichtiges Objekt des Innländers, da das Recht, mehr oder weniger zu verzehren oder zu verbrauchen, unmöglich steuerpflichtiges Objekt seyn kann, und es ist also die Ungerechtigkeit der unterstellten Auflagen in beyden Fällen außer Zweifel.

Zudem ist der Grundsatz längst anerkannt, daß durchgängige volle Freyheit des Handels das einzige wirksame Mittel sey, jenen zu beleben und ihm Kraft und Umfang zu geben: Jede Beschränkung desselben muß also auf den beschränkenden Staat nachtheilig zurückwirken, folglich auch die Erschwerung und Hemmung der Einfuhr fremder Produkte, indem dasjenige Volk, gegen welches wir eine Erschwerung der Einfuhr seiner Erzeugnisse verhängen, auch die Einfuhr unserer Produkte in sein Land, folglich den Absatz unserer Produkte, unseren Handel auf gleiche Weise erschweren, und alle Beförderungsmittel unserer Ausfuhr vereiteln wird.

Von keiner Seite erscheinen demnach die Zoll- und Mauthanstalten als gerechte Ausflüsse der Souverainität. Die Menschen aller Länder der Erde sollten darum, daß sie unter verschiedenen Regierungen leben, nicht getrennt seyn, wie die Heerden verschiedener Eigenthümer, wie viel weniger diejenigen, die zu einem und demselben Bunde gehören, wie die teutschen; denn es ist nicht der Zweck jener eingeführten verschiedenen Regierungen, die Menschen ihrer Freyheit zu berauben, sondern nur ihre wilde gesetzlose Willkühr in die Genzen zurückzuführen, daß die Freyheit aller mit einander bestehen könne; es ist nicht ihr Zweck das Interesse der Völker zu trennen, sondern vielmehr die Gemeinschaft unter denselben zu erleichtern, und ihre Wechselwirkung zu sichern; es ist nicht der Zweck der Regierungen, sich mit

dem Schaden der benachbarten Völker zu bereichern, sondern, durch Vertheidigung der Freyheit aller, einem jeden Individuo und einem jeden Mitvolke den rechtlich-freyen Gebrauch seines Vermögens und seiner Thätigkeit zu schützen: Die Mittel, wodurch einzelne Völker zu einem höheren Grade ihres inneren Wohlstandes erhoben werden wollen, dürfen daher auf jeden Fall keine solche seyn, die es andern Völkern unmöglich machen, sich zu einem gleichen Grade des Wohlstandes zu erheben, oder die den Verkehr derselben mit den unsrigen erschweren und hemmen: Jede, dem entgegengesetzte, Handlung ist eine widerrechtliche Beschränkung des rechtlichen Gebrauchs ihrer Freyheit, mithin eine wirkliche Verletzung ihres Rechts, — ein Verbrechen im Gebiethe des Völkerrechts.

Wenn nun die in den Staaten des rheinischen Bundes bestehenden gegenseitigen Einfuhrverbote und Erschwerungen durch Zoll- und Mauthanstalten unstreitig solche rechtswidrige Beschränkungen der Freyheit des gegenseitigen Verkehrs unter den Völkern des Bundes sind, und in ihre äußeren Verhältnisse unter sich verletzend eingreifen, der Bund aber unleugbar die Verbindlichkeit hat, seine Glieder im gegenseitigen Besitze ihrer Rechte gegeneinander zu schützen und zu sichern, so muß er nothwendig berechtigt und selbst verpflichtet seyn, eine, den Grundsätzen des Staats- und Staatenrechts gleich vollkommen entsprechende, Freyheit des Verkehrs und Handels unter den verbündeten Staaten zum Fundamentalgesetze zu erheben. — Schon der Reichsabschied von 1576 bemerkte: »daß die Vermehrung und Erhöhung der Zölle alle Gewerbe, Commerzien, Viktualien und Handthierungen vertheure, und dadurch Veranlassung zur Ungeduld und zu Empörungen geben könne,« wovon man schon ein Jahrhundert früher die Ueberzeugung hatte, wie aus der, von Kaiser Friederich im Jahre 1441 auf dem Reichstage zu Mainz in Vortrag gebrachten, Refor-

mation des teutschen Reichs erhellt, dessen kräftige und nachdrückliche, dem gegen die Zölle ꝛc. gerichteten Artikel beygefügte, Deklaration jetzt in's Gedächtniß zurückzurufen, vielleicht nicht unzweckmäßig seyn dürfte: »Nachdem »der Artikel anzeigt« heißt es in jener Deklaration »daß im »H. R. Reich teutscher Nation all Zoll, Meut und »Auffschlag mit andern Beschwerungen sollen abgethan »und todt seyn, zeigt die Ursach an, dgß die beschwerlich »und ohne Noth übersetzt seyn. Dann es wollen nit allein »Fürsten, Graven, Herrn, auch Prälaten, Stedt, Comunen, »Schlecht, Ritter und Knecht, Zoll, Meut, Ungelt, Steuer »und Beschwerungen täglichs uffbringen, und damit den »Gemain Mann so hart überladen, als ob es ihn dazu »nötten wollet, daß er eüch ewers bößen Regaments ent»setzen soll. Sicht wohl auf, daß ir nit ewers Patrimo»niums dazu beraubt werden: wa es sowol gerädt, daß ir »nit gar erschlagen werden. Fürwahr, ir Fürsten, ir stellet »fast nach ungerechtem Gute: wollt dem Armen sein »Schweiß und Blut wieder recht aussagen. Es ist wahr»lich genug, ir seyd gewarnt. Wa seynd ewer erbaren und »tapfern Rädt, die eüch zum Beßteu gemainen Nutz zu »gut rathen? Vil Schmeichler, Heüchler und Suppenesser »habt ir an ewere Höfen, wann ir mögt die Wahrheit nit »leyden. Welcher eüch aber ewer Amt bessert mit der »Nutzung, das ist ein geschickter Gesell: niemand fragt, ob »es rechtlich daher kumm, so wirs nur haben. Als ob »Gott die Seynen eüch zu Narren geschaffen habe. Hättet »ir ein recht christlich Gemüdt, ir würden die göttlichen »Creaturen bas bedencken.«

Den, von daher, als ob durch Bundesgesetzliche Anordnungen der hier geforderten Art der Souverainität der einzelnen Bundesglieder zu nahe getreten würde, etwa zu nehmenden Einwand glaube ich bereits in meiner Darstellung des rheinischen Bundes (S. 535. folg.) durch die

Erinnerung an die Con-Souverainität der Bundesglieder, und an das unbestreitbare Recht des Bundes, alle, auch die indirekten, Bedingungen des Bestehens dieser ihrer Con-Souverainität zu bewerkstelligen, hinreichend widerlegt zu haben; gleichwie denn auch die Conföderationsakte selbst in den angegebenen Rücksichten auf die Souverainität der Bundesglieder bereits verschiedentlich eingewirkt hat; und nun stelle ich im Gegensatze der obigen, die Frage auf: — Wenn alle Staaten unseres Bundes in den Hauptmomenten gleich geformt seyn, und alle nach gleichen Grundsätzen werden verwaltet werden, wenn allenthalben das gemeinschädliche Privilegienwesen aufgehoben, und die Gleichheit der Ansprüche in demselben Maaße hergestellt seyn wird, wenn kein Volk sich mehr vernachläßigt, sich mehr, als das andere, gedrückt glauben kann, wenn alle Völker des Bundes nach gleichen Gesetzen leben, und nach gleichen Formen werden gerichtet werden, wenn die Fortschritte der Bildung und Aufklärung allenthalben gleiche Unterstützung finden, und jedes Volk sich im Genusse seiner Rechte gleich geschützt und gesichert sieht, wenn jede, dem Staatszwecke nicht gefährliche, Religion in allen Staaten des Bundes sich gleicher Rechte zu erfreuen haben, und dadurch der Fanatismus der Religion bis auf die letzte Spur getilgt seyn wird, wenn allenthalben die Gleichförmigkeit in den Zunft- änd Posteinrichtungen, in den Münzen, in dem Maaß und Gewichte wiederhergestellt und befestigt, und jedes Hinderniß des freyen Verkehrs unter sämmtlichen Völkern des Bundes, wie es immer heißen möge, gehoben seyn würde; wer könnte dann noch zweifeln, daß unter solchen Voraussetzungen die, durch Gleichheit der Sprache, der Sitten, des Charakters und Temperaments, des Klima und des Bodens von der Natur uns so tief eingeprägte, nur durch unnatürliche Regierungskunst bis itzt niedergehaltene, wahre Brudeliebe und Eintracht unter uns Teutschen zu einem verjüngten, und darum desto kräftigeren,

Leben geweckt, und für die längste Dauer befestigt werden müsse? Wer könnte dann noch fürchten, daß, solange diese Brudereinheit unter uns blühen wird, je der Dämon der Unruhe und Feindseligkeit wieder die Oberhand gewinnen und unsere Ruhe, unseren Frieden stören könne?

Welcher Teutsche sollte demnach die ungesäumte Realisirung jener Voraussetzungen nicht innigst wünschen, nicht willig dazu seine Hände biethen, die Nothwendigkeit derselben für Erreichung des Bundeszwecks, und darum die Pflicht des Bundes, mit allen seinen Kräften darauf hinzuwirken, mit Herz und Mund bekennen müssen?

Oder sollten die Teutschen, obgleich vielfältig angeregt durch die laute Stimme der Publizität, dennoch des, sie ewig brandmarkenden, Grades der Indolenz fähig seyn, abzuwarten, bis eine äußere Macht sie zur Erfüllung ihrer Pflicht nöthige, die Ergreifung jener Maaßregeln zwangsweise impulsire? — Wehe dann den Teutschen! Erzwungener Schein der Bruderliebe hält nur gleichen Schritt mit der Dauer und der Kraft des Zwanges, und behält die Tücke im Hintergrunde, die über kurz oder lang mit verdoppelter Bosheit hervorbricht, und alle Hoffnung zur Wiederversöhnung vernichtet.

Als die Hauptbedingungen zur Erreichung des Bundeszwecks in seiner Richtung nach außen, d. i. als die unerlaßlichsten Mittel, den Frieden des Bundes mit auswärtigen Mächten zu erhalten, und nöthigenfalls durch gemeinsame Kraft zu erkämpfen, sind bereits bey Erörterung der Beschaffenheit eines, dem Bunde für jenen Zweck genügenden, Vertheidigungssystems begründet worden a) Erhaltung der Bundesglieder von allen Völkerrechts widrigen Eingriffen in die Rechte dem Bunde fremder Staaten, von allen unberufenen Einmischungen in deren innere Angelegenheiten, und von allen einseitigen offensiv- und defensiv-Bündnissen mit solchen Mächten; b) Einführung der

Gleichheit der Armatur sämmtlicher Truppen der Bundesglieder, der Art ihrer Waffenübung und Verpflegung: c) die stäte Bereitschaft aller zum Kriege auch während des Friedens: d) gemeinschaftliche Vertheidigung jedes einzelnen Bundesgenossen durch die vereinigte Kraft aller im Falle eines vom Bunde für nothwendig erkannten und beschlossenen Kriegs. e) Konzentrirung der Bundes-Contingente und ihrer Verpflegung nach gewissen wenigen Kreisen, und Unterordnung derselben, so wie der im Gebiethe des Bundes befindlichen Festungen, unter die Befehle des die Bundesarmee kommandirenden Chefs, im Falle eines Kriegs. f) Unzulässigkeit der Neutralität irgend eines Bundesglieds, oder eines einseitigen Friedensschlusses. g) Gemeinsamer Abschluß des Friedens, und endlich h) ernstliches Hinstreben des Bundes auf die Stiftung eines großen, der Möglichkeit alles Krieges vorbeugenden, Föderativsystems mit den voraus benannten Staaten. In demselben Grade, in welchem sich diese Bestimmungen als die unerlaßlichen Mittel zur Erreichung des Bundeszwecks in seiner zweyten Richtung durch die Natur der Sache bewähren dürften, mögte eben darum auch die Nothwendigkeit einleuchten, sie in dem Fundamentalstatute des Bundes zu gesetzlich verbindenden Normen der Bundesglieder ohne Ausnahme zu erheben, und dadurch die Funktion der Bundesgesetzgebung zu ergänzen, inwiefern durch sie das gegenseitige Verhältniß, die durch den Zweck des Bundes begründeten Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder, als solcher, vollständig gezeichnet, und eben dadurch die Grundbedingung der Erreichbarkeit des Bundeszwecks realisirt werden soll.

Nur dann, wenn der Bund durch seine Funktion der Gesetzgebung der, hier freylich nur in den Grundzügen angedeuteten, Forderungen vollkommen entsprochen haben wird, wird Niemand in jener Gesetzgebung, als der Urquelle aller seiner übrigen Funktionen, als dem eigentlichen Criterium

der Güte und Zweckmäßigkeit seiner ganzen Verwaltung, den Charakter durchgängiger Consequenz und befriedigender Vollständigkeit verkennen, wird Niemand dem Vertrauen eines glücklicheren Erfolgs der neuen Ordnung der Dinge sich entziehen können.

Die specielle Obsorge über individuelle Verhältnisse, die nicht zum Ressort des Bundes gehören, und die Aufsicht, ob nichts dem gesetzlich bestimmten Bundesverhältnisse widerstrebendes von einer dem Bunde fremden Macht, gegen sich und die seinigen unternommen oder vorbereitet werde, kann am schicklichsten von jedem Bundesgenossen selbst, durch dem anderen und jenen fremden Mächten zugeschickte, besondere Gesandtschaften geltend gemacht werden, und es versteht sich wohl von selbst, daß jedes Glied des Bundes berechtigt und verpflichtet seyn müsse, das, was es dem Bundeszwecke überhaupt nachtheiliges und hinderliches, oder seine Rechte ungebührlich beschränkendes, bemerkt, so wie seine Beschwerden gegen eine fremde Macht, wenn es jene Beschränkung und diese Beschwerden im Wege diplomatischer Verhandlung nicht zu heben vermag, endlich seine Bemerkungen über die Rüstung einer solchen Macht, die gegen den Bund oder einen seiner Genossen gerichtet scheint, bey der Bundesversammlung durch das Organ ihres Direktoriums zur Sprache und Berathung zu bringen, und von derselben Entscheidung und Abhülfe zu erwarten. Allein mit jener gegenseitigen speciellen Aufsicht ist der Bedingung der organischen Ordnung und der Beständigkeit des Ganzen noch nicht genügt: das aus mehreren Theilen organisch zusammengefügte Ganze erfordert auch eine Uebersicht des Ganzen, eine Central-Aufsicht, wodurch das Ganze in seinem organischen Gange, und jeder Theil in ihm in dem, durch den Organismus des Ganzen ihm angewiesenen, Stande erhalten, wodurch die Bedingung gegeben werde, jeder Störung oder Stockung der organischen Ordnung des Ganzen und aller seiner Theile zu-

vorkommen zu können, und eine Centralkraft, wodurch jeder solchen Störung und Stockung wirklich vorgebeugt werde:

Zu eben dieser Uebersicht des dem Bundeszwecke entsprechenden Benehmens sämmtlicher Bundesglieder unter sich und gegen fremde Mächte, so wie über das Verfahren dieser Mächte gegen den Bund im Ganzen wie in seinen Theilen, zu eben jener, jeder Störung und Unterbrechung der organischen Ordnung des Ganzen vorbeugenden, Wirksamkeit ist der Natur der Sache nach das Protektorium am beßten geeignet, und durch den, dem Protektorium vorschwebenden, Zweck vollkommen berechtigt, und daß es sich dieser Funktion unterziehen, und der Sphäre derselben in allen ihren Theilen vollkommen genügen werde, dafür bürgt uns die Absicht seiner Uebernahme, und das gegebene kaiserliche Wort: »den »Titel, Schutzherrn des rheinischen Bundes angenommen zu »haben, um den Frieden zu erhalten, und durch be»ständig eingelegte Vermittlung zwischen den schwächsten und »den stärksten allen Arten von Zwistigkeiten und Unruhen vorzubeugen:« Man muß dem Bunde zu dieser Aussicht um so mehr Glück wünschen, je mehr die Möglichkeit und Dauer eines konsequenten und kraftvollen Lebens für ihn bedingt ist durch die Funktion der unterstellten Aufsicht und Wirksamkeit, und je weniger dennoch die Bundesversammlung selbst der Idee dieser Funktion zu entsprechen vermogt haben würde; denn ihr fehlte es nicht nur an den gehörig qualifizirten Organen der geforderten Aufsichtsführung, sondern auch an dem erforderlichen Nachdrucke, um jeden Zwist in seiner Geburt ersticken zu können, und wie wenig überhaupt dabey herauskomme, wenn die Glieder eines Vereins sich selbst unter Aufsicht nehmen sollen, hat die Erfahrung am teutschen Reichstage zur Genüge bewießen: Eben jene Organe hat aber das Protektorium in seinen, in allen Theilen des Bundes vorhandenen, Gesandtschaften, und daß es den erforderlichen Nachdruck be-

sitze, wie auch stäts am lebhaftesten dabey interessirt sey, jeden Austritt aus dem Geleise der Ordnung zu verhüten, dürfte wohl in den Gemüthern der Bundesglieder weniger, als irgends etwas, dem leisesten Zweifel unterliegen. Gerade einer solchen Obsorge und einer solchen Centralkraft bedarf es aber vor der Hand, um den, durch die Sorglosigkeit im teutschen Reiche so ganz verwöhnten, Egoismus der Teutschen so zu zügeln, daß er sich den Bedingungen und Gesezzen des neuen, ganz gewiß ernstlicher gemeinten, Vereins ohne alle Ausnahme pünktlich füge. Es wird sonach durch die Funktion jener Aufsicht und Wirksamkeit jeder der verbündeten Staaten unfehlbar auf die ihm gebührende Rechtssphäre beschränkt, jeder störende Austritt aus derselben, jedes unbefugte Einschreiten in die Rechtssphäre des andern abgehalten, und so dem Zwecke des Bundes mächtig in die Hände gearbeitet werden.

Da indessen die verbündeten Staaten eben so viele Massen von Menschen, und deren Regierungen selbst nur durch Menschen besetzt sind, die, vermöge ihrer vorherrschenden Selbstsucht, nur gar zu sehr geneigt sind, das Gesetz nur zu ihrem Vortheile zu deuten, oder zu ihrem Vortheile unter dasselbe zu subsumiren, so wird es, bey aller Sorgfalt der Gesetzgebung, der Aufsicht und Polizey des Bundes, dennoch nicht verhütet werden können, daß nicht einzelne Fälle eintreten sollten, in welchen, aus Irrthum oder mit Absicht, die Ansprüche zweyer oder mehrerer Mitverbundenen auf dieselben Objekte, z. B. bey ungenügend scharfer Bestimmung der Landesgrenzen, oder einer Erbschaft u. s. w., zusammentreffen, und daraus Collisionen, wirkliche Rechtsstreitigkeiten entstehen werden. Gleichwie es nun absolute Bedingung der Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter einzelnen, zu diesem Zwecke verbundenen, Menschen ist, daß diese sich ihres Privatrechts des Gerichts und des Gebrauchs ihrer physischen Privatgewalt zur Durchsetzung ihrer streiti-

gen Rechtsansprüche begeben, und beydes in die Hände des Staats niederlegen, um von diesem die rechtliche Entscheidung jener Streitigkeiten und die Effektuirung dieser Entscheidung zu gewärtigen, eben so müssen einzelne, zum Zwecke der Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter sich verbundene, Staaten die Entscheidung ihrer unter sich möglichen Streitigkeiten dem gemeinsamen Willen aller Verbundenen — der nur darinn gemeinsam seyn kann, daß jedem das rechtlich Seine werde und bleibe — ohne allen Vorbehalt überlassen, und sich dieser Entscheidung ohne alle Widerrede unterwerfen, weil außerdem, da jeder auf seinem präsumirten Rechte bestehen würde, jeder Rechtsstreit — wenn, was immerhin zufällig ist, kein Vergleich anschlägt — in eine Fehde, in welcher nur die Stärke, nicht immer das Recht, die Oberhand behielte, ausschlagen, und eben dadurch der Zweck der Vereinigung vereitelt würde. Man bedenke nur einen Augenblick, welche zufällige Sache es um die Ruhe und den Frieden der Verbündeten seyn würde, wenn es an einem kompetenten Gerichtshofe für ihre Streitigkeiten unter sich fehlen sollte, und an einer rechtskräftig entscheidenden Macht, wenn jeder auf seinem Privaturtheile bestehen, und sich seiner physischen Kraft zur Behauptung desselben bedienen dürfte, und man wird sich der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß es unerlaßliche Bedingung der Erreichung des Hauptzwecks des Bundes sey, daß alle in den äußeren Verhältnissen seiner Glieder unter sich etwa möglichen Streitigkeiten ohne Ausnahme und ohne Verzug der Entscheidung des Bundes anheimgegeben werden. Eben diese ungesäumte Untersuchung und rechtliche Entscheidung aller zwischen den Bundesgliedern unter sich etwa eintretenden Streitigkeiten wird demnach eine, vorzüglich wichtige, Sphäre der Thätigkeit des Bundes bilden, dieser also, zur Wahrung der rechtlichen Sicherheit aller einzelnen Verbündeten, stäts und ununterbrochen bereit seyn müssen, den Vortrag der sich erge-

benden Rechtsstreitigkeiten jener Art anzunehmen, auszumitteln, was in den gegebenen Fällen Rechtens sey, die vermittelst richtiger Subsumtion unter die einschlagenden Entscheidungsnormen gezogene Schlußfolge als Sentenz aufzustellen, und hiernächst jedem das Seine, nach Maaßgabe der gefällten Sentenz zuzutheilen.

Die Art und Weise seines Verfahrens hierunter, welche mir der Würde der unterstellten Partheyen, so wie dem Zwecke der, durch den Bund zu bewirkenden, Rechtspflege am meisten zu entsprechen scheint, habe ich bereits bey Erörterung der Verfassung des Bundes angegeben, als worauf ich mich hier, um Wiederholung zu vermeiden, beziehe, und nur noch bemerke, daß eine durch zweckmäßige Kürze, Festigkeit und unbedingte Unvartheylichkeit charakterisirte Rechtspflege der erste und höchste Anspruch, den jedes Bundesglied an die Gesammtheit des Bundes zu machen berechtigt ist, das, jedem einzelnen am nächsten liegende, Bedürfniß sey, und gegen jede Art von Unterdrückung für die schwächeren Glieder gegen die stärkeren sowohl, als gegen jede Unterbrechung seiner Ruhe für den Bund selbst eine gleich sichere und unüberwindliche Schutzwehre. So wie aber den einzelnen Bundesgliedern, deren wichtigste Angelegenheit die Sicherheit ihres Rechts ist, natürlich alles daran liegt, daß der Bund durch jene seine Funktion der Rechtsprechung wirklich das leiste, was er durch sie leisten soll, eben so liegt auch umgekehrt dem Bunde, dessen wichtigste Angelegenheit die Erhaltung der Ruhe und des Friedens in seinem ganzen Gebiethe ist, natürlich alles daran, daß alle Bundesgenossen, ohne Ausnahme, zu aller Zeit und unter allen Umständen und Verhältnissen, ihre Streitigkeiten unter sich dem Bunde wirklich zur Entscheidung unterwerfen, und dieser Entscheidung sich pünktlich fügen; denn jede Verweigerung des ersteren oder des letzteren, die an sich selbst schon eine gänzliche Vergessenheit der Bundespflicht beurkundete, müßte noth,

wendig Vereitlung des Bundeszwecks, und ein bedeutender Schritt zum Verfalle des Bundes selbst seyn, deren erstem zu begegnen, die höchste Sorge des Bundes erheischt.

Doch! die Aufsicht, daß kein Bundesglied, wer es immer sey, jener Bundespflicht sich entziehe, und dadurch die Harmonie des Ganzen störe, gehört ja zur Sphäre des Protektoriums, und man darf sich demnach dem festen Vertrauen überlassen, daß dieses jedem, an sich gefährlichen, Beyspiele jener Bundeswidrigen Entziehung kräftig genug vorzubeugen nicht unterlassen werde.

Die vollständigste, alle nur erdenklichen Mittel entschöpfende, und vortrefflichste Gesetzgebung indessen würde nur todter Buchstabe, die gerechteste und schleunigste Rechtspflege würde leeres Formelnwerk, beyde würden ohne allen beabsichtigten Effekt bleiben, bringt es der Bund nicht dahin, daß jedes seiner Gesetze, und jede seiner Rechtsentscheidungen unausbleiblich vollzogen werde: Denn nur dann hat ein Gesetz die Auktorität, die es haben soll, wenn ihm stäts der erforderliche exekutive Nachdruck zur Seite steht, nur dann wird ein Richterspruch respektirt, wie er soll, wenn man weiß, daß er unausbleiblich werde effektuirt werden. Die ganze Wirksamkeit des Bundes ist demnach unwidersprechlich bedingt durch den erforderlichen Grad seiner exekutiven Thätigkeit, das ganze Leben des Bundes und die Erreichung seines Zwecks hängt davon ab, daß keines seiner Gesetze unausgeführt, keine seiner Entscheidungen unvollzogen bleibe, daß auch nicht ein einziges Beyspiel einer Gesetz- oder Sentenzwidrigen Handlung geduldet werde; denn, was auch nur der eine darf, spricht auch der andere für sich an, und wir würden uns bald wieder auf dem vorigen Standpunkte befinden, wo, der vorhandenen vortrefflichsten Gesetze ungeachtet, dennoch jeder nur that, was seinem Privatinteresse zusagte, wo man die Boten der ehrwürdigsten Justiz vor die Thüre warf, und ihren Entscheidungen Hohn sprach, wo sich der

Tod des Reichsvereins in dem willkührlichsten Verfahren der Individualität mit jedem Tage lauter verkündigte:

Da, wie wir bey Berücksichtigung der Exekutionsverfassung gesehen haben, die Exekutionsmittel des Bundes in den Händen seiner einzelnen Glieder sich vertheilt befinden, so dürfte eine desto strengere Wachsamkeit nöthig seyn, daß nie ein Glied des Bundes dem, ihm gemachten, Exekutionsauftrage sich entziehe, und auch nur die entfernteste Unwillfährigkeit hierinn müßte, als eine wahre Verletzung der Bundespflicht durch die vereinigte, nöthigen Falls durch jene des Protektors verstärkte, Macht aller übrigen Bundesglieder unverzüglich geahndet, und der Pflichtvergessene zur Erfüllung seiner Obliegenheit gezwungen, und, daß dieß unausbleiblich geschehen werde, in der Gesetzgebung angekündigt werden. — Es ist unverkennbar, daß nur unter solchen Voraussetzungen die unverbrüchliche Geltung der Gesetze des Bundes, die ungesäumte Respektirung seiner Rechtssprüche mit Zuversicht erwartet werden, daß der Bund nur in dem Maaße seinen Zweck erreichen könne, in welchem er durch seine exekutive Haltung und Thätigkeit in jedem Bundesgliede die Ueberzeugung bewirkt, daß schlechterdings keine Ueberschreitung oder Vernachläßigung irgend einer seiner Entscheidungen je statt finden dürfe. Die im teutschen Reiche gemachte traurige Erfahrung mögte eine, selbst bis zum Grade der Aengstlichkeit getriebene, Strenge in diesem Punkte hinlänglich rechtfertigen.

Da die, im Falle des Bedarfs eines physischen Zwanges zur Geltendmachung der Gesetze und rechtlichen Entscheidungen des Bundes erforderlichen, Mittel, dieselben sind, welche die Möglichkeit einer zweckmäßigen Vertheidigung des Bundes gegen aussen, der Führung eines glücklichen Kriegs zum Zwecke der Befestigung des äußeren Friedens bedingen, so liegt hierinn nun noch ein Grund mehr, die ununterbrochene Unterhaltung einer, zu dem vollzähligen Bundes-Con-

tingente verhältnißmäßigen, Militairmacht und deren augenblicklicher Brauchbarkeit als unerlaßliche Verbindlichkeit aller Bundesglieder geſetzlich auszuſprechen, und es dürfte ſonach, zum Behufe der Erreichbarkeit des Bundeszwecks in ſeiner Richtung nach innen ſowohl, als nach außen, eine der dringendſten Funktionen der Militairverwaltung darinn beſtehen müſſen, daß von Bundes wegen jährlich eine Viſitation veranſtaltet werde, ob von ſämmtlichen Bundesſtaaten den, in Beziehung auf das Vertheidigungsſyſtem des Bundes aufgeſtellten Geſetzen — über deren Tendenz und Beſchaffenheit ich mich voraus bereits erklärt habe — pünktlich nachgelebt, das iſt, ob jene verhältnißmäßige Militairmacht allenthalben wirklich vorhanden, ſolche nach dem Grundſatze der Einheit der Armatur, der Art der Waffenübung und Verpflegung organiſirt, mit den nöthigen Bedürfniſſen des Kriegs verſehen, und die vorhandenen Feſtungen im brauchbaren Vertheidigungszuſtande ſeyen, und daß im Falle einer entdeckten Lücke oder eines ſich ergebenden Mangels, die Ausfüllung der erſteren oder die Abſtellung des letztern unausbleiblich bewirkt werde. Es leuchtet wohl aus der Natur der Sache von ſelbſt ein, daß dieſes für den Bund das einzig zureichende Mittel ſeyn könne, ſich von dem ununterbrochenen zweckgemäßen Zuſtande ſeiner Exekutions- und Vertheidigungsanſtalten die beruhigende Ueberzeugung, der Erreichbarkeit ſeines Zwecks die nöthige Stütze zu verſchaffen, und ſeine Glieder in der erforderlichen ununterbrochenen Achtſamkeit und Spannung zu erhalten; es dürfte alſo auch eben dadurch die Nothwendigkeit des Gebrauchs dieſes Mittels für den Bund, wenn er ſich, die Erreichung ſeines Zwecks und die Behauptung ſeiner Exiſtenz anders nicht der Willkühr der Individualität überlaſſen will, vollkommen begründet, und ſein nur vortheilhaftes Reſultat für den gemeinſamen Zweck aller einzelnen ſeiner Glieder in gleichem Grade bewährt ſeyn.

Mancherley, für den gemeinsamen Zweck des Bundes nöthige, Ausgaben, z. B. für Unterhaltung der Kanzley der Bundesversammlung, für Unterhaltung des Bundesgerichts, wenn man die Anstellung eines eignen solchen Gerichts zweckmäßig finden sollte, für Bestreitung der etwa erforderlichen Exekutionskosten, für Verproviantirung der Festungen im Gebiethe des Bundes im Falle eines Kriegs (welche, da letztere zur unbedingten Disposition des Bundes überlassen werden müssen, und dem gemeinsamen Zwecke dienen, dem Rechte und der Billigkeit gemäß auch von allen zu bestreiten seyn dürfte) und ähnliche Gegenstände machen es durchaus nothwendig, daß dem Bunde eine, jenem Aufwande entsprechende, Summe Geldes, zur Disposition für jene Zwecke, zu Gebote gestellt werde, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß — da jener Aufwand, eben, weil er für das Ganze gemacht wird, auch von allen, dieses Ganze konstituirenten, Einzelnen nach Verhältniß ihrer individuellen Kräfte bestritten werden muß, und dazu jeder, indem das Wollen des Zwecks auch nothwendig das Wollen der Mittel zum Zwecke umschließt, durch seinen Beytritt zum Bunde auch an sich schon seine Einwilligung zum voraus ertheilt hat — jene Summe durch die Beyträge aller einzelnen Bundesglieder aufzubringen sey, und die Bestimmung dieser Summe, die Aufbringung derselben und ihre Verwendung für die Zwecke des Bundes, nebst deren Berechnung, werden sonach die Objekte der Finanzverwaltung des Bundes bilden.

Die Natur der Sache weißt darauf hin, daß dieser Verwaltungszweig seine Funktion damit zu beginnen habe, daß der ständige jährliche Bedarf des Bundes für Realisirung der nöthigen Anstalten zur Erreichung seines Zwecks ausgemittelt, und danach die regelmäßig herbeyzuschaffende Totalsumme bestimmt werde: Um dann diese Summe verhältnißmäßig auf sämmtliche Bundesglieder umlegen zu können,

bedarf es d·nächst der unverzüglichen Feststellung einer gerechten Vertheilungsnorm, die, ohne alle Rücksicht auf den ehemaligen, notorisch unrichtigen, Reichs-Matrikularanschlag, blos nach einem richtigen Verhältnisse der jetzigen natürlichen Staatskräfte der Bundesglieder auf dem kürzesten Wege zu bestimmen, und bey jedem neuerdings eintretenden Länderzuwachse oder Verlust der einzelnen Genossen ungesäumt nach diesem veränderten Kraftbestande zu modifiziren seyn dürfte. Die nach diesem Maaßstabe vertheilten, und ohne Duldung des mindesten Verzugs aufzubringenden, Beyträge fließen in die, durch sie selbst sich bildende, und von einem angestellten Cassier unter der Oberaufsicht des Fürsten Primas zu verwaltende, Kasse des Bundes, und machen dessen Vermögen aus, über das er zu seinem Zwecke zu disponiren, und jährlich öffentliche Rechnung zu stellen hat.

Außerordentliche Bedürfnisse des Bundes berechtigen auch denselben, außerordentliche Beyträge von seinen Genossen zu verlangen, und keiner kann und darf solche verweigern, weil jeder will, kraft seiner Beystimmung zum allgemeinen Willen, daß der Bund bestehe, und unter allen Umständen gesichert werde; jeder muß also auch wollen, daß von dem Eigenthume aller einzelnen soviel, als zu seiner Erhaltung und Sicherstellung jedesmal erforderlich ist, beygetragen werde, weil ohne den Bestand des Bundes, selbst alle Sicherheit der Einzelnen blos gegeben und gefährdet würde, und eben darum im Conföderationsvertrage zu jener Maaßregel schon diese Beystimmung jedes Einzelnen enthalten seyn muß. — Man kann sich wohl damit allein begnügen, an die höchst nachtheiligen Folgen der Untauglichkeit der Reichsmatrikel, und der, eben dadurch zum Theile motivirten, Unwillfährigkeit der Saumseligkeit der Reichsglieder in Entrichtung der schuldigen Beyträge zurückzuerinnern, um der Bewirkung der Ueberzeugung gewiß zu seyn, daß ein kräftigeres und dauerhafteres Leben des Bundes schlechthin

bedingt sey durch die Gerechtigkeit der Vertheilungsnorm seines Aufwandes, und die strengste Pünktlichkeit in Entrichtung der erforderlichen Beyträge, daß also die stäte Bewirkung jener und dieser unter die wichtigsten und folgereichsten Gegenstände der Bundesthätigkeit zu rechnen seyen.

Bey diesen, bisher gezeichneten, so manchfaltigen Geschäften des Bundes, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung vertragen, bey dem dringendsten Bedürfnisse einer stäten Obsorge für die Erreichung seines Zwecks, und einer stäten Bereitschaft zur augenblicklichen Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln in dringenden Fällen, zur unverzüglichen Entscheidung der entstandenen Streitigkeiten und deren Vollziehung, stellt sich die Permanenz der Bundesversammlung als unerlaßliche Forderung dar, und diese wird nur in demselben Verhältnisse ihrer Bestimmung zu entsprechen fähig seyn, in welchem sie sich mit Beiseitsetzung aller zu ihrem Ressort nicht gehörigen Beschäftigungen, blos auf die ihr eigenthümliche Geschäftssphäre beschränkt, aber auch diese mit einer zweckmäßigen, nicht, wie bey dem teutschen Reichstage, auf einige Stunden in der Woche beschränkten, Thätigkeit ausfüllt, durch scharfe Bestimmung der Rangordnung und aller hierüber möglichen Verhältnisse, den Geschäftsgang unnütz hemmenden Streitigkeiten vorbeugt, und mit besonderer Aufmerksamkeit alles dasjenige vermeidet, was ihre Bewegungen auf einen, dem Schlendrian und der Siechheit des vormaligen teutschen Reichstags ähnlichen Takt zurückführen könnte.

Werden die hier beschriebenen Normen als Gesetze des Bundes aufgestellt, oder belebt wenigstens der in ihnen angedeutete Geist die künftigen Gesetze des Bundes, wird über deren unverbrüchliche Befolgung ununterbrochen gehalten, werden alle Streitigkeiten der verbündeten Staaten unter sich ohne Ausnahme vor das Forum des Bundes gezogen, jenen Gesetzen gemäß ohne Verzug geschlichtet, und diese

Entscheidungen unausbleiblich vollzogen, wird jeder der verbündeten Staaten vor Störungen des ihm gebührenden Rechts- oder Freyheitsgebieths gewahrt, aber auch zur Erhaltung und zum Gebrauche der dazu seiner Seits nöthigen Zwangsmacht ohne Schonung angehalten, und jedem nur der, ihn rechtlich treffende, Beytrag zu den Bedürfnissen des Bundes, aber auch dieser ohne Nachsicht, abgenommen, mit einem Worte: Wird der Bund nach den hier erörterten Grundsätzen verwaltet; dann herrscht sicher Ruhe und Friede im Inneren des Bundes, dann hat sicher der Bund die nöthige Kraft, um jeden seiner äußeren Feinde die Spitze zu biethen, dann wird der Bund seinen Zweck in seinen Gliedern, und die Glieder werden ihren Zweck im Bunde ununterbrochen erreichen, und so wird alles im organischen Gange den Gesetzen des Vereins gemäß harmonisch zusammenwirken — dann wird aber auch sicher jeder Teutsche sich und seinem Vaterlande zu jener Umgestaltung seiner Verfassung aus reinem innigen Patriotismus Glück wünschen, und der hell leuchtende Vorzug des Bundes vor der teutschen Reichsverfassung selbst den vorurtheilvollsten Starrsinn der Anhänger des alten beugen, und beschämend besiegen.

Ohne Schonung, welche auch hier in der That keinen vernünftigen Zweck hätte haben können, aber, ich kann es mit dem reinsten Gewissen sagen, mit unpartheyischem Streben, gerecht zu urtheilen, habe ich die Mängel und Gebrechen der teutschen Reichsverfassung, und deren unverkennbare Quellen den Augen derjenigen teutschen Generation vorgeführt, welche, selbst Zeuge der Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit jener Verfassung, des gänzlichen Verfehlens ihres Zwecks, und des dringendsten Bedürfnisses ihrer Umgestaltung, am meisten fähig ist, über die Wahrheit jener Dar-

ſtellung gerecht zu richten, und ich glaube nicht Urſache zu haben, die Stimme des unbefangenen Gerichts zu fürchten. Mögte es mir gelingen, den Zweck dieſer Darſtellung zu erreichen, nämlich eben jener Generation eine klare Einſicht darüber zu verſchaffen, wo und was bey dem Ausbauen der neuen Ordnung der Dinge zu vermeiden, welche Hinderniſſe hinwegzuräumen, welche Quellen des Uebels zu verſtopfen ſeyen? Mögte es mir gelungen ſeyn, die richtigen Mittel zur dauerhaften Begründung des wahren Wohls unſeres neuen Vereins gefunden, und dieſe, eben ſo ſehr von ihrer Güte und Zweckmäßigkeit überzeugend, dargelegt, als den Enthuſiasmus zur Thätigkeit für ihre Ausführung angeregt zu haben! Möchten der Sache gewachſene, von ächtem teutſchen Patriotismus beſeelte, Männer dieſe Mittel einer unbefangenen Prüfung würdigen, und in Anſehung derer, die auch ihrem Blicke als dem Vaterlande Heil bringend ſich bewähren, ihre Stimme ungeſäumt mit der meinigen vereinigen, um deren Berückſichtigung und Realiſirung bey der Vollendung des neuen Gebäudes von der Weisheit ſeines Stifters und ſeiner Glieder zu erflehen!

Hat doch der große Napoleon die Stimme der Schweizer und Holländer, der Weſtphalen und Spanier bey Feſtſtellung ihrer Conſtitution des Gehörs gewürdigt! Wo wäre ſonach der Grund, zu fürchten, daß er gerade nur uns Teutſchen bey derſelben Angelegenheit daſſelbe verweigern könnte? Oder dürften wir Teutſche uns ſelbſt in ſeinen Augen ſo tief geſunken vorausſetzen, daß nur wir keine Hoffnung wagen dürften, daß unſere Stimme vor Ihm Gehör finden werde? — Wehe dann uns Teutſchen! Wer alles Vertrauen auf ſich ſelbſt verloren hat, iſt keines kräftigen Aufſchwunges fähig, iſt einer verächtlichen Behandlung werth: und hat ſolche, wenn ſie ihm widerfährt, nur ſich ſelbſt zuzuſchreiben. — Doch die Stimme von Privaten iſt zu ſchwach: Unſere Fürſten ſind es, deren

Stimme Napoleon nicht überhören wird: Sie sind es, welche es über sich genommen haben, ihre Völker in den öffentlichen Verhältnissen zu vertreten; Sie sind es also auch, von welchen diese Völker, bey Behandlung ihrer gemeinschaftlich-wichtigsten Angelegenheit, bey der Vollendung ihrer öffentlichen Verfassung, eine, ihren gerechten Wünschen entsprechende, Vertretung zu erwarten berechtigt sind. An Sie demnach richtet sich zunächst unser Flehen: O! daß Sie wenigstens unsere schwache Stimme nicht überhören mögten!

»Gab es je« sagt Jean Paul in seiner Friedenspredigt an Teutschland so wahr: »Gab es je eine Tag- und Nacht-»Gleiche für Fürsten, worinn sie selber entschieden, was nach »ihr erfolgen soll, ob ein Frühling, oder ein Herbst — ob »ein Gang in warme, fruchtbringende Zeit, oder in kalte, »Blatt und Frucht verlierende? so ist diese Zeit jetzt. Sie »haben beynah die Wahl, entweder allmächtig oder ohnmächtig zu werden«. — Ja wohl stehen unsere Fürsten eben jetzt an diesem Scheidepunkte, wohl ist eben jetzt diese Zeit, wo sie die Wahl haben, durch eine, auf die für menschliche Anstalten möglich-längste Dauer berechnete, Consolidirung des neuen Vereins, dem teutschen Vaterlande einen Frühling, oder einen dem Winter nahen Herbst zu bereiten, dasselbe, unter der neu aufgetragenen Schminke, immer mehr veraltern und gebrechlich werden zu lassen, oder zu einem jugendlichen Leben wieder zu erwecken, in den Organismus des neuen Verbandes den Keim, jener des Reichs ähnlichen Spaltung und Erschlaffung, oder immer fester sich verschlingender Einigung und kraftvoller Energie zu legen, Teutschland zu einer Achtung gebiethenden politischen Haltung emporzuheben, oder in noch tiefere Unbedeutenheit versinken zu lassen, sich selbst dadurch mächtiger oder unmächtiger zu machen, als sie je waren. Die Klugheit gebiethet mächtig, den

günstigen Augenblick möglichst zu benutzen, der, einmal ungenützt verstrichen, so leicht nicht wiederkehren dürfte.

»Wir wohnen jetzt« heißt es in eben jener Friedenspredigt: »im Baugerüste der Zeit — und freylich ist ein »Gerüste nicht die beste Wohnung. Aber unsere vorige war »noch zerlöcherter und durchsichtiger, als irgend ein Gerüste, »gleichsam nur das Gerüst zu einem Gerüste«. — Man kann in der That das, was bis jetzt von unserem Bunde steht, mit dem Gerüste eines Gebäudes vergleichen, welches der Baumeister auf einem dauerhaften Fundamente, nach allen Regeln der Kunst errichtet, und nun denen, die es bewohnen sollen und wollen, zum Ausbauen überlassen, sich selbst aber, wie billig, fortwährend die Oberinspektion darüber vorbehalten hat: Es ist also nunmehr die Sache der letzteren, — wenn sie sich anders nicht mit dem bloßen Gerüste begnügen wollen, welches jedoch als bloßes Gerüste, dem veränderlichen Wind und Wetter kaum in der Länge trotzen dürfte — unverzüglich die Hand an's Werk zu legen, um die Zwischenräume der Außenwände auszufüllen, alle Zu- und Eingänge gegen die Anfälle feindlicher Diebe und Räuber wohl zu verwahren, und sich zu deren Vertheidigung, hinreichend zu rüsten, aber auch die Abtheilungen des inneren Raums so scharf zu bestimmen und zu befestigen, daß sie alle eben so sicher als bequem und friedlich darinn nebeneinander wohnen können, endlich diejenige Behörde mit gemeinsamer Hand zu konstituiren, durch welche ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten geordnet, und die, unter mehreren Bewohnern eines Gebäudes kaum ganz vermeidlichen, Irrungen und Collisionen im friedlichen Wege des Rechts geschlichtet, und jeder im Besitze des Seinen wirklich geschützt und gesichert werde. — Um dieß im Gebäude des Bundes besser zu bewerkstelligen, als es im Reichsgebäude geschehen ist, dazu sollte vorliegende Parallele einigen Beytrag liefern: Wohl mir! wenn man das Resultat dieser Bemühung der,

ihr zu Grunde gelegenen, guten Absicht nur einigermaßen entsprechend finden würde.

»Unten an hereinhängenden Lauvinen« sagt Jean Paul a. a. O.: »wird jedes laute Sprechen, das sie herunter »wälzen kann, (mit Recht) verboten: aber soll man denn »auf dem ganzen Wege schweigen, auch auf den Ebenen des »Friedens? Muß ein Staat erst todt seyn, ehe man ihn »zergliedern darf, und ists nicht besser, durch dessen Krank»heits-Berichte die Sektions-Berichte abzuwenden? »Oder soll den Bürgern eines Staats erst ein Feind desselben, der die Hände bindet, die Zunge lösen«?! — Gewiß würde die teutsche Nation nicht solche Sektionsberichte ihres Reichs erlebt haben, hätten seine Constituenten die Krankheitsberichte über dasselbe, an denen es wahrlich nicht fehlte, zur rechten Zeit einer wirksamen Aufmerksamkeit gewürdigt: Und sollte es darum nicht ein gerechter Wunsch aller Bürger des Bundes seyn müssen, daß dessen Constituenten nie von der, selbst durch die Erfahrung als nützlich und nothwendig bewährten, Maxime weichen mögten, bey zurückgekehrtem Frieden, wo die, nur dem Kriege eigenen, Nothmaaßregeln des Preß-, Zeitungs-, Brief- und Post-Zwanges überflüssig nicht nur, sondern höchst nachtheilig sind, allenthalben und in allen Theilen des Bundes, über dessen Angelegenheiten eine vernünftige Preßfreyheit, ohne die keine politische Freyheit möglich ist, zu schützen, und die etwaigen Krankheitsberichte — sey der Berichtsteller, wer er immer wolle, ist nur sein Bericht wahr und treffend — mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu berücksichtigen? Wo sollte auch ein vernünftiger Grund zu finden seyn, es den Bürgern des Bundes zu verwehren, daß sie, als solche, sich um das Wohl- oder Uebelbefinden ihres öffentlichen Rechtszustandes bekümmern, sich, unberufen und unbesoldet, unter seine Räthe begeben, und, ohne die geringste Verletzung höherer Pflichten, die Maaßregeln seiner, weder untrüglichen

noch abzuwissenden, Vertreter prüfen, da etwaigen Gebrechen nachspüren, und zweckmäßige Vorschläge für ihre Verbesserung machen dürften, die jenen nicht nur äußerst willkommen seyn müssen, sondern selbst nothwendig sind, weil das Gebäude des Bundes zu groß ist, als daß diejenigen, die für seine Erhaltung und Ordnung wachen, nicht vielleicht hin und wieder etwas übersehen könnten. — »Es ist auch jetzt schon« fährt Jean Paul fort: »zu viel politisches Licht »vorhanden, als daß unsere Fürsten nicht lieber das Ganze »zulassen sollten, und sie haben in Rücksicht des Vortheils »nur die Wahl zwischen gänzlicher (obwohl unmöglicher) »Sultans- und Mönchsverfinsterung, oder zwischen Friedrichs »des Zweyten Aufhellungsfreyheit.«

Wie sich übrigens die einzelnen, in das Gebäude des Bundes recipirten, Staaten-Individuen befinden werden? ob glücklich, oder unglücklich? ob frey oder sklavisch unterjocht? ob sie zur Industrie und zum Wohlstande emporkommen, oder in Trägheit und Elend versinken? überhaupt, inwieferne sie ihren Zweck, als Staaten, innerhalb ihrer selbst erreichen werden? wird zunächst von der inneren Einrichtung ihrer Staatshaushaltungen und deren Verwaltung abhängen; aber da mehrere Familien unter einem Dache sich kaum ruhig und friedlich vertragen werden, wenn sie sich nicht alle eines möglichst gleichen Grads des Fleißes, des Wohlstandes, der Sicherheit, der Freyheit, Aufklärung und innerer Ordnung erfreuen; da sich kaum erwarten läßt, daß es möglich seyn werde, unter trägen und industriösen, armen und reichen, freyen und sklavisch unterdrückten, aufgeklärten und mönchisch verfinsterten, wohlgeordneten und geleiteten, und dagegen wieder desorganisirten, bunt durcheinander geworfenen, Familien, als Genossen desselben Hauses, den inneren Hausfrieden stäts ungestört zu erhalten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Erhaltung der Ruhe unter den verschiedenen Bewohnern angeordnete Di-

rektion des Ganzen die Verbindlichkeit haben müsse, sich um die Einrichtung jener inneren Haushaltung und Verwaltung in den einzelnen Staaten des Bundes in so weit zu bekümmern, als es die Bedingung der Erreichung seines Zwocks, die Herstellung der möglichsten Gleichförmigkeit in den angegebenen Rücksichten, unumgänglich erheischt. Schon früher habe ich in dieser Schrift die Nothwendigkeit dieser Tendenz des Bundes gezeigt, und auf die vorzüglichsten Punkte hingewiesen, welche dabey zu berücksichtigen seyn mögten. Hier wird es nicht unzweckmäßig seyn, Jean Pauls treffende Worte zu wiederholen:

»Wenn es eine bekannte Klage ist, daß die neueren »Staaten mehr Staatskörper, die alten hingegen Staats»Seelen sind, welche mehr mit dem Geistigen verknüpften »und bewegten durch Beredsamkeit, durch Sitten, durch »Musik, nicht durch hölzerne Räderwerke des Formalismus; »so fällt diese Klage auf keine Staaten gerechter und ver»stärkter, als auf die teutschen. — Unsere äußere Förmlich»keit, unsere träge Nachäfferey, — gewissermaßen unsere »außerordentlichen Gesandten und Professoren, welche weni»ger gelten, als der ordinarius — unsere Sessionszimmer, »worinn die Köpfe, wie die Bäume im Winter, so stehen, »daß der fruchtbare eben so aussehen muß, wie der unfrucht»bare, und folglich umgekehrt — unser politisches Verzicht»thun auf jedes Freygeistige, und unsere Fluchtstrafen eines »jeden Schritts aus dem Marschreglement oder der Schritt»ordnung der Collegien-Schnecken — unser Exerzier- und »Prügel- und Altjährigkeitswesen, das Greise für Veteranen »nimmt, blos weise Köpfe für weiße, oder kahle für volle, »kurz den Alterswinter für Kriegsfeuer, als ob ein alter »Mann nicht weicher gebetet zu werden verdiente, als auf's »Ehrenbette: Alles dieß, was dem teutschen Reichskörper so »wenig Reichsseele eingeblasen, und was ihm so sehr alle »Einheit des Lebensgefühls genommen hat, daß er, wie ein

»Krebs seine rechte Scheere mit der linken kneipend, diese,
»als feindliche voraussetzend, absprengte — Alles dieß, wo-
»mit sich das teutsche Reichskabinet zu einem Modellkabinet
»von Maschinen machte, und selber die Maschinengötter
»wieder zu Maschinen, und den Staatsherrn zu einem höl-
»zernen Kempeles Schachspieler, der lebendige Unterthanen
»auf dem Schachbrette seines Territoriums richtig hin und
»wieder stellte und zog — Alles, womit wir dem Vogel
»Strauß ähnlich wurden, der zwar einen starken Magen,
»aber keine Flügel hat: Dieses Teutschen Uebel werden die
»Beyspiele, und die Nähe und die Einwirkung einer im
»politischen Leben so begeisterten Nation, wie wir im Dich-
»tenden, zu brechen dienen.«

»Wenn sonst mancher teutsche Throngenius, anstatt sei-
»nen Geist fortzupflanzen und sein Volk sich zum Neben-
»buhler zu erziehen, dieses nur zum Lastträger und Zeiger
»seiner Gedanken machte, so gieng der Staat, wie Pfaffius
»Terzienuhr, noch fort, sogar noch eine Stunde, nachdem
»das Gewicht abgenommen war; dann stand er. Aber der
»jetzige Astralgeist und regierende Planet Europens will aus
»seinem Geiste Geister machen, und damit Körper nicht blos
»erschaffen oder bewegen, sondern auch beseelen. Dieses
»Beyspiel wird auf näheren und entfernteren Wegen auf
»uns Teutsche herüberwirken, wie Friederich II. auf Joseph
»II., und wir fangen vielleicht in einem höheren Sinne,
»als bisher Oestreich, das Militairjahr vom November an.«

»Es ist eine vortheilhafte Erscheinung, daß die Natur
»aller Helden — von Alexander und Cäsar an, bis zu
»Carl dem Grosen, Friedrich II., und Napoleon her-
»über — gleichsam als einen Wunderbalsam für verblutete
»Völker, Liebe und Eifer für die Wissenschaften auf die ver-
»heerende Laufbahn mitgegeben hat, so wie Apollo neben den
»Pestpfeilen auch die Lyra und die Musen tönen läßt. Die
»Wissenschaften bewahren, besonders wenn ihr Licht auf aus-

» gedehnte Länder fällt, edle Kräfte, welche nie die rechte » Freyheit verloren gehen lassen. Groſses Licht verdichtet zu» letzt zu Wärme, welche die Menschheit mit Leben schwän» gert, und mit Auffstehung segnet. Teutschland, als das » Urgebirge der künftigen Europäischen Bildungsganggebirge, » wird sich mit seinen Musenbergen immer weiter und höher » ziehen, und am Ende mit Gipfeln umgeben und be» fruchten. «

2.

Landesherrliche Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Grosherzogthum Baden betreffend.

Carl Friederich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Nachdem Wir über verschiedene Rechtsverhältnisse der Staats Angehörigen in Unseren vorhergehenden fünf *) grundgesetzlichen Edikten Bestimmung gegeben haben; so knüpfen wir daran nun unmittelbar jene Regeln an, wornach stetshin und unwandelbar die

Grundverfassung der verschiedenen Stände

in Unserm Grosherzogthum durch die Stellen, welche zur

*) Das erste Edikt betrift die kirchliche Verfassung s. Heft 8. Nr. 28; das zweite bestimmt die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staats-Anstalten, und wird in dieser Zeitschrift noch nachgeholt werden. Das dritte: die Staatsherrlichkeits-Verfassung findet man im 12ten Hefte Nr. 31 verglichen mit Heft 7 Nr. 9. Das vierte Edikt handelt von der Grundherrlichkeits-Verfassung. Man findet dasselbe Heft 14 Nr. 19 verglichen mit Heft 6 Nr. 41. Das fünfte Edikt endlich beschäftigt sich mit der Lehnsverfassung und wir werden davon noch in einem der folgenden Hefte Nachricht geben.

Verwaltung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt angestellt sind, geleitet werden sollen.

Recht der Fremden.

1) Obwohl derjenige, welcher nicht auf eine der nachbenannten Arten Unserem Staat angehörig ist, eigentlich nur die allgemeinen Rechte der Menschheit, und nicht die aus dem Daseyn Unserer Staatsverfassung entspringende besondere Vortheile anzusprechen hätte: so gönnen Wir jedoch jeglichem Fremden, der in Unseren Staat aus erlaubten Absichten und auf gesetzmäßige Weise eingeht, den Genuß aller jener Vortheile Unserer Staatsverfassung, die bezogen werden können, ohne daß Unseren Staatsangehörigen dadurch die Gelegenheit ihre Nahrung zu erwerben, genommen oder geschmälert, noch Uns und Unserm Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil dadurch zugezogen werde, und sichern ihm daher den gleichen Staatsschutz innerhalb Unseres Gebiets zu, den allda andere Unsere Angehörige verfassungsmässig fordern können, alles unter der auflösenden Bedingung daß gegen den Genuß dieses Gastrechts er auch durch Erfüllung der daran hängenden Pflichten sich gästlich verhalte. Hingegen kann er wegen aller Begegnisse die ausserhalb Landes ihm zugestoßen sind, nicht auf Unsere Staatsverwendung oder Vertretung bei fremden Obrigkeiten, am wenigsten auf Eine bei seiner eigenen Staatsobrigkeit, Ansprache machen, indem Wir diese besondere Wirkung des Staatsschutzes nur Unseren Landesangehörigen vorbehalten.

Inbegriff des Gastrechts.

2) Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten: a) Das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft, und seines Reisezwecks auszuweisen, auch die Einlaßbedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umstände, ihm angedeutet werden: b) Das

Recht des Aufenthalts bei Gastwirthen oder Gastfremden, und die Pflicht nur in Gastweise da zu seyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lang er nicht sich zum Staatsangehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will: c) Das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter Staatsgenosse behandelt zu werden, und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zu folgen, welche der Hauswirth dem Fremden über das Verhalten im Staat, das er zu beobachten habe, giebt, also sich polizeimäßig zu betragen: d) Das Recht, alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benutzen, sammt der Pflicht, sich nach den Vorschriften ihrer Benutzung zu erkundigen, und ihnen gemäß sich zu verhalten: e) Das Recht, jede fahrende Haabe, innerhalb des Landes gesetzmäßig zu erwerben, und so weit nicht ihre Ausfuhr verboten ist, sie auch mit sich wegzunehmen, und die Pflicht, jede von der Ausübung dieser Erwerbsbefugnisse, oder von jedem andern Theil seines Gastrechts, abquellende Verbindlichkeiten, innerhalb Landes und vor seinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine spätere, und erst im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden ist: f) Das Recht, gegen jede Beleidigung sich aller jener Sicherungs- und Genugthuungswege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen, und die Pflicht, aller unerlaubten Selbsthülfe, noch mehr aller angreifenden Beleidigungen sich zu enthalten; g) Das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in sich selbst widerrechtlich noch nach den Gesetzen seiner Heimath selbst strafmäßig sind, wenn sie hierlands verboten sind, und von ihm ohne Kenntniß dieses Verbots, begangen wurden, auf eine, nach Befund der Umstände und Wichtigkeit der Sache, vom Richter zu

ermäßigende Entschuldigung sich berufen zu können, und die Pflicht, wegen aller für deren Widerrechtlichkeit die Vernunft oder die Verfassung seiner Heimath ihm Kenntniß gab, nach den hiesigen Gesetzen sich richten zu lassen, wenn er gleich die bestimmte, etwa härtere Strafe, zuvor nicht erkundigte: h) Das Recht, über alle persönliche Verbindlichkeiten, welche Unsere Staatsgenossen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb Unseres Landes, durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen, gegen ihn auf sich geladen haben, sie vor Unsere Gerichtsbehörden mit der gleichen Würkung, die Unseren Staatsangehörigen im Gesetze gegönnt ist, zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jedem Kläger, der an ihn während seines Aufenthalts im Lande, wegen Rechtsverbindlichkeiten, die außerhalb seines Heimathslandes geknüpft worden sind, Klage erhebt, zu Recht zu stehen, und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, sich darin dafür durch Gewalthaber und Sicherstellung habhaft zu machen: i) Das Recht, nach Möglichkeit beschleunigte Erledigung seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und übrigens gleiches Recht mit dem Innländer zu begehren, so weit nicht nothgedrungene Erwiederung ungerechter Zurücksetzung Unserer Angehörigen in seiner Heimath ihn davon ausschließt, und die Pflicht, wegen seiner, hierlands auf sich geladenen Verbindlichkeiten, sich nach den Landesgesetzen richten zu lassen, wo diese nicht selbst ihm eine Ausnahme bewilligen: k) Das Recht, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger seines Heimathsstaats, innerhalb oder außerhalb Unserer Lande, auf sich genommen hat, ohne seine Einwilligung bei Uns nicht zu Recht gefordert werden zu können, es wäre dann, daß die Verbindlichkeit im Handel oder auf Märkten Unseres Staats geschlossen worden wäre, und daher Marktrecht oder Handelsrecht auf sich hätte, und die Pflicht, wegen jeder bürgerlichen oder Strafver-

bindlichkeiten, wegen deren der hiesige Staat eine Abforderung seiner Staatsobrigkeit, (Avocation) bewilligt, dieser Folge zu leisten, und nicht auf ein Richten der hiesigen Behörden sich berufen zu können: l) Das Recht, daß sein Vermögen im Lande, wenn er darin stirbt, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger anvertraut, und an jene, denen es durch gültige letzte Willensverordnungen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathsstaats, angehörig ist ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlingserbe (jus albinagii) gegen den Unsrigen ausübt, und Uns dadurch zur Rechtserwiederung nöthigt; und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger, für den der Verlassenschaft gewordenen Staatsschutz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Innländer gefallen wäre; endlich m) das Recht, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frei und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Land rechtmäßig erworbene Haabe, so weit letztere nicht einem Ausfuhrverbot unterliegt, nach Berichtigung seiner innländischen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste Staatsbehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschließt.

Einschränkung bei herrenlosen Gästen.

3) Der ungeschmälerte Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben, das ist, welche noch würklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem Vertretungsrecht und der Rückrufsbefugniß ihres Regenten unterliegen, somit das Land als Reisende betreten. Eingeschränkter ist der Genuß des Gastrechts für herrenlose Gäste, wohin gehören Auswanderer, die von ihrem Heimathsstaate auf Verlangen ent-

lassen worden sind, um eine neue Heimath in anzubauenden Erdstrichen zu suchen; Ausgewiesene, die von einem Staate, worinn sie sich aufhalten, wegen verwürktem Aufenthaltsrecht über die Grenze gebracht worden; Landfahrer oder Landstreicher, die ohne habende Heimath, und ohne eine zu suchen, in der Welt sich forttreiben; und Landflüchtige, die aus Furcht vor einer verwürkten Strenge der Gesetze oder um einer Unterthanenpflicht auszuweichen, aus ihrem Lande ausgetreten sind. Auswanderer sind beschränkt a) in dem Recht der Reise und des Aufenthalts, als die sie nicht nach Belieben einrichten können, sondern jene Straßen und Stationen einhalten müssen, welche in der nächsten Richtung zu ihrem suchenden Hoffnungsland führen, weshalb sie der empfangenden Staatsweisung nachfolgen müssen, bei Gefahr, sonst als Landstreicher behandelt zu werden, und b) in der Gerichtspflichtigkeit, indem sie wegen aller und jeder inn- oder außer Unseres Landes, inn- oder außer ihrem alten Heimathsstaat verrichteten Handlungen, auf Erfordern während ihres innländischen Aufenthalts vor diesseitigen Behörden Recht nehmen müssen, und ihre Abforderung und Rücklieferung von ihrem ehemaligen Herrn nicht weiter verlangt, wohl aber wegen Verbrechen, auch gegen ihren Willen, von Unsern Behörden bewilligt werden kann. Bei Ausgewiesenen wenn sie für Unseren Staat fremd sind, tritt das Nämliche ein, nur daß c) nach Befinden ihrer Ausweisungsursachen und der daraus gegen sie entspringenden Verdächtigkeit auf der Straße und den Stationen ihre persönliche Freiheit durch Begleitung, nächtliche Verhaftung u. d. gl. von Unseren Polizeibehörden eingeschränkt werden kann. Bei Landstreichern gilt dieses zunächst Gesagte ebenfalls, und d) wenn sie ungeleitlich d. h. ohne Vorweisung gültiger Pässe, und ohne einen rechtfertigenden Zweck das Land betreten, so sind sie einer polizeilichen Untersuchung und einer auf gutfindende Zeit bestimm-

baren Annahme zu Verhaft und zu gezwungener Arbeit, niemals aber, ohne eine ihnen erweißlich zur Last liegende weitere strafmäßige Handlung, einer körperlichen Züchtigung heimfällig. Landflüchtige können e) je nachdem die Art und Natur der Ursache ihres Austritts, und das Verhältniß Unseres Staats zu ihrem Heimathsstaat es fordert, als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene, oder als Landstreicher behandelt werden, in jedem Fall aber f) wo allgemeine Verbrechen, d. h. solche, welche eine Uebertretung natürlicher verbotener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen und kund sind, und wo diese nach Unseren Staatsgesetzen und nach jenen ihrer Heimath zugleich poinlich sind, da müssen sie verhaftet, und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert, außerdem aber hierlands vor Gericht gestellt, und allda nach dem Strafmaaß ihrer Heimathsgesetze gerichtet werden.

Schutzgenossenschaft.

4) Eine andere Gattung von Fremden sind die Schutzgenossen: sie treten in das Land ein, um für einen vorübergehenden Zweck, einen zeitlichen Aufenthalt darinn zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unserem Staat einzugehen; sie genießen für diesen Zweck, aber auch nur für ihn, zu dem Gastrecht, soweit es auf die Art ihres Bleibens im Staat anwendungsempfänglich ist, noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zweck verfolgen, desfalls ohne namentliche Beschränkung auf Unsre Staatsunterthanen durch die Gesetze gegeben ist, so lang sie in diesem besonderen Geschäftsberuf thätig sind, und fallen, so wie diese Anstellung aufhört, in die Klasse der Gäste zurück. Sie tragen aber auch alle Lasten des Staats, die auf diesem Beruf verfassungsmäßig liegen, gleich jenen Personen einer solchen Klasse, welche Staatsbürger sind; hieher gehören Ehehalten, oder Personen deren Aufenthaltsrecht daraus erwächst, daß sie im

Dienst und Lohn der Staatsbürger für deren häusliche Bedürfnisse oder für deren Gewerbsgeschäfte arbeiten, also Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Fabriken-Arbeiter u. d. gl. Zöglinge, deren Aufenthalt durch den Zweck bestimmt wird, von gewissen Bildungsanstalten des Landes Nutzen zu ziehen, sie mögen entweder sich selbst überlassen, oder bestimmten Staatsbürgern desfalls anvertraut seyn, als Studirende, Kostschüler u. d. gl. Pächter von Landgütern oder Gewerben u. s. w., und Rentirer oder Personen, die blos von ihren auswärtsher ziehenden Renten oder sonst von auswärtigem Einkommen leben und Unser Land nur zu einem einstweiligen Aufenthalt wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens noch durch eine freiwillig geknüpfte Verbindung in einem dauernden Verhältniß zu dem hiesigen Land stehen.

Einsassen-Recht.

5) Noch eine weitere Gattung der Fremden sind die Einsassen, worunter solche verstanden werden, welche mit Beibehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besitz von Liegenschaften im Land, ingleichen durch ordnungsmäßige Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbes im Land in eine bleibende Verbindung mit Unsern Landen gekommen sind, wovon Erstere, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer Ortsmarkung untergeben ist, Landsassen oder Marksassen, letztere beede Gattungen aber Schirmssassen sind. Alle diese genießen so lange sie im Land auf solche Weise angesessen sind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angesessenheit Bezug hat, durchaus Staatsbürgerrecht, haben aber auch in dieser Beziehung durchaus Unterthanenpflicht; in andern davon unabhängigen Beziehungen aber behalten sie die allgemeine Schutzgenossenschafts-Verhältnisse, nur daß sie nun auch wegen solchen Verbindlichkeiten, die sie außer Landes und selbst in ihrem

Heimathsland, (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenschaften, Gewerbe oder Erbschaften) überkommen haben, hierlands gerichtspflichtig werden, daß sie mithin dem Kläger, selbst wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathsland wäre, kein Rückweisungsbegehren an ihren Heimathsrichter entgegen setzen, noch von diesen letzteren, (den Fall alldort begangener Verbrechen oder vorhandener Rechtshängigkeit, ausgenommen) zurückgefordert werden können, sobald sie mit Bewilligung ihrer angebohrnen Obrigkeit, und auf erlangten Heimathsschein, d. i. der Beurkundung des Vorbehalts nach Gutfinden in die Heimath zurück zu kehren, zu Einsassen hierlands angenommen worden sind.

Staatsbürgerrecht.

6) Schutzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserm Staat auch Unserer Regentengewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich Staatsangehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum nicht; sondern nur jene Personen sind dieses, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen, Unserer Regentengewalt angehörig sind. Um es zu seyn muß eine solche Person die Pflicht auf sich haben, alle jene Verwendung ihrer Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfassung zum öffentlichen Dienste gewidmet ist, dem Unsrigen vorzugsweise zu widmen, alle Verwendung derselben, die zu ihrer eigenen Willkühr vermög der Staatsverfassung bleibt, nach den Regeln der hiesigen Staatsgesetzgebung einzurichten, und sich unbedingt der hiesigen Richtergewalt zu untergeben, wogegen sie aber auch das Recht genießt, aus der Benutzung ihrer Zeit und Kräfte all jenen Gewinn zu ziehen, der staatsverfassungsmäßig davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß sie gegen jede drohende

Benachtheiligung, welche wegen Geistes- oder Körperschwäche, oder Uebermacht der Gegenwürkung, sie selbst anzuwenden nicht vermögend wäre, mittelst obrigkeitlicher Vorsorge im Land, und mittelst regentenamtlicher Vertretung und Verwendung außer Landes geschützt werde. Nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zwischen Uns und einem Fremden kann ihn in einen Staatsbürger umschaffen; stillschweigend ist sie nur da vorhanden, wo die beiderseitige Absicht in jene Verbindung zu treten, durch eine natürliche, und von den Staatsgesetzen des Großherzogthums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fließt. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die Erbhuldigung, oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt, und jede Mannsperson, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, auch den Gesetzen des Staats unterthänig und den obrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn. Ob solche Huldigung schriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelübdlich zu leisten sey, bleibt da, wo besondere Freiheiten nichts bestimmen, dem jedesmalig landesherrlichen Gutfinden überlassen.

Vorrechte der Staatsbürgerschaft.

7) Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen a) Im Erwerb markfässiger liegender Güter: Kein Ausländer kann ein solches liegendes Gut im Großherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zugeschätztes über Jahr und Tag unveräußert beibehalten, soweit ihm nicht dazu vom Regenten besondere Erlaubniß bewilligt ist. Auf Güter, die der Landtafel angehören, oder schriftsäßig sind, gehet dieses Erwerbsverbot nicht; b) In Treibung Handels und Gewerbes:

Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufakturen, Handwerker und andere ständige Gewerbe besitzen, er sey dann Staatsbürger, oder werde es, vorbehaltlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl aber können Fremde als Gesellschafter oder als Einlagsgenossen an einem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichem als reisende Handels- oder Gewerbsleute auf Jahrmärkten oder auf erlangte zeitliche Handelsscheine auch anderwärts ihre Handthierung treiben; dagegen kann keinem Innländer versagt werden, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäßig sich befähigt hat, soweit nicht Verzicht oder Ergreifung einer andern damit unvereinbarlichen Lebensart ihn davon ganz, oder für die Zeit des andauernden Hinderniſſes ausschließt; c) In der Ansprache auf Staatsdienste: Jeder Staatsbürger, der zu gewissen Klassen von Staatsdiensten sich befähigt hat, erwartet darinn seine verhältnißmäßige Versorgung; Fremde können nur durch besondere Begünstigung des Regenten, und sollen niemals in einer zum Nachtheil gleich gut geeigneter Landeskinder gereichenden Menge dazu gelangen; d) In der Allgemeinheit des Staatsschutzes: Wenn bei Fremden, die Unserm Staat zugleich angehörig sind, wenigstens noch der Souverain ihres Heimathslandes mit allen seinen geordneten Staatsbehörden ausgenommen ist, gegen dessen vermeintlichen Ueberdrang man sich diesseits ihrer nicht anzunehmen hat; so ist bei Staatsbürgern keine Gattung des widerrechtlichen Nachtheils, und keine Person, von der er herrühre, ausgenommen, welche sie von der Nachsuchung und Ertheilung des Staatsschutzes ausschlösse; e) In der Dauer des Einwohnungsrechts: Keine mit ihnen vorgehende erlaubte und unerlaubte Veränderung, welche nicht einen ausdrücklichen, oder einen stillschweigenden namentlich in diesem Gesetz zu Kräften erkannten, Verzicht enthält, vermag

die Unterthanen des Rechts zu berauben, für sich und ihre Familie den Aufenthalt in Unserenz Landen zu nehmen; sie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden, es geschehe dann durch Deportation an einen andern von Staats wegen ihnen ausgemittelten bleibenden Aufenthaltsort in dazu gesetzlich geeigneten Straffällen; f) In dem Recht durch Heurath eine eigene Familie im Staat zu gründen: Keinem Fremden, der nicht für eine Ehe, die er schließen will, den Heimathsschein auflegt, das ist, die Urkunde seiner Staatsobrigkeit, daß die Ehe als dort vollzogen und Staatsbürgerrecht genießend werde angesehen werden, keinem also, der nicht auf jenen Staat ordnungsmäßig heurathen darf, kann im Lande eine Eheverbindung einzugehen gestattet werden, möge sie nun mit einer andern fremden Person, oder mit einer diesseitigen Staatsangehörigen geschlossen werden wollen; dagegen kann auch keinem Staatsbürger oder keiner Staatsbürgerin ein ordnungsmäßiges Einschreiten in den Ehestand gänzlich versagt werden, obwohl es durch die Staatsgesetze auf gewisse Alters-, Vermögens- und Standeserfordernisse hin aufgeschoben werden kann. g) In dem Recht auf Versorgung ihrer Kinder: Diese müssen bei staatsbürgerlicher und sittlicher Befähigung, wenn nicht immer an ihrem Wohnort, doch im Staat überhaupt zu einer Antretung ihres Staatsbürgerrechts und zum Genuß der davon abhängenden Vortheile zugelassen, und darinn nach Möglichkeit gefördert, auch bei eintretender Unmöglichkeit für ihren Erwerb durch irgend eine Arbeit sorgen zu können, nothdürftig ernährt werden.

Erlangung derselben.

8) Dieses Staatsbürgerrecht steht dermalen als wohlerworben zu, allen, die in denen zum Großherzogthum gehörigen Landen bei dem Vollzug der Rheinischen Bundesakte als Standesherren, Grundherren, oder als hohe und

niedere Staatsdiener, ingleichem als Bürger, Hintersassen oder Schutzverwandten, oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren, und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr würkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem andern Staat hatten. Es wird fortgepflanzt a) durch Heurath: jedoch nur auf das weibliche Geschlecht; welches ausländische Frauenzimmer nämlich auf eine gesetzmäßige Weise sich an einen Staatsbürger verheurathet, die wird ohne weiters dadurch Staatsbürgerin, obwohl nicht immer Gemeindebürgerin. b) Durch Eingebohrenheit: derjenige, der von einer Staatsbürgerin, es sey in oder außer der Ehe, doch letztern Falls im Lande gebohren ist, ingleichem der, welcher von einer staatsangehörigen Fremden im Lande gebohren wird, ohne anderswo ein angebohrnes Staatsbürgerrecht zu haben, ist Staatsbürger. Es wird neu erworben c) durch Einzugsbriefe (diplomata indigenatus): Wer einen solchen von Uns oder Unseren dazu verordneten Stellen erlangt, der hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn unbedingt übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgiebt, und seine Wohnung im Lande aufschlägt. Eine landesherrliche Dienstannahmsurkunde gilt für einen Einzugsbrief. Es wird ferner erworben, d) durch einen zehenjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande: wer vom Staat aus Nachsicht eingelassen wurde, ohne daß man sich um die Beibehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indessen solches versäumt oder verloren hat, wohin auch Diener der Standes- und Grundherren, oder der Gemeinden, bei denen dieser Fall einträte, zu rechnen sind, der ist Staatsbürger.

Verlust derselben.

9) Verloren geht das Staatsburgerrecht a) durch Aufsage. Diese endigt solches auch für alle Familien-

glieder des Aufsagenden, die noch in seiner Gewalt sind, wenn sie zum Behuf einer schon anderwärts erlangten sicheren Heimath geschieht; würde sie aber zum Behuf einer erst zu suchenden Heimath unternommen, so bleibt denen, die nicht etwa schon volljährig sind, und selbst an der Aufsage Theil nehmen, ihr Staatsbürgerrecht unverzogen, ruhet jedoch so lang, bis sie wieder zu dessen Antritt zurückkehren, oder sich dessen nach erreichter Selbstständigkeit entschlagen. b) die Entschlagung geschieht durch jede Handlung, welche mit der Absicht der Beibehaltung unvereinbarlich, und dafür durch dieses Gesetz anerkannt ist. Dahin soll gerechnet werden. α) Die Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechts: Wir gestatten in Unsrem Staate keinerlei Art der Pfahlburgerrechte; wer Unser Staatsbürger in dem oben bezeichneten vollen Sinn des Worts seyn will, muß nicht zugleich das nämliche gegen einen andern Staat seyn wollen; er ist aber laut des obigen ungehindert, bei ordnungsmäßiger Fürsorge für Erhaltung seines hiesigen Staatsburgerrechts, anderwärts Schutzgenosse und Einsasse auf kürzere oder längere Zeit zu werden; β) die Heurath im Ausland und auf das Ausland. Wer auswärts sich verehlicht, ohne zuvor in Unseren Staaten das Heimathsrecht für seine vorhabende Ehe, durch Beobachtung der diesseitigen Staatsgesetze über solche Fälle, sichergestellt zu haben, der muß angesehen werden, als einer, der auf das hiesige Staatsbürgerrecht weiter keinen Anspruch mache, und hat sich lediglich an jenen Staat zu halten, der ihm eine solche Eheschließung bei sich gestattete; γ) die ausländische Erschleichung der Trauung einer, im Großherzogthum denen Ehelustigen zuvor verweigerten Ehe gilt ebenfalls für eine Verachtung und Ablegung des hiesigen Staatsbürgerrechts, so oft die Ehe als gültig bestehen bleibt. Weiter δ) eine beharrliche Landflüchtigkeit, das ist ein solcher Austritt aus dem Lande, wo-

mit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht, und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung, über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtlich gültige Entschuldigung fortsetzt. Endlich ε) ein wissentlich unbefolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Absichten auswärts befindlichen Staatsbürger, aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts oder die Heimkehr ins Vaterland auferlegt hat. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klasse der Fremden; an jenen Rechten, deren auch diese fähig sind mithin auch an den Familien-, Erb- und Vermögensrechten verliert er dadurch allein nichts, wenn nicht die gesetzwidrige Handlung, die etwa jenen Verlust herbeizog, nach den jeweils bestehenden Landesgesetzen eine Vermögensverwürkung begründet.

Ortssassenrecht.

10) Die Staatsbürger können zugleich verfassungsmässige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts, und seiner Lasten seyn, Ortssassen, und in dieser Eigenschaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindsleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts, (Schutzburger, Hintersassen). Sind sie keines von beiden, und haben sie also in dem Ort, wo sie sind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Lasten Antheil, welche von der allda aufgeschlagenen Wohnung unzertrennlich sind, so gehören sie in die Klasse der Einwohner, die alsdann ihre Rechte, aus ihren anderen Eigenschaften als Fremde, Staatsgenossen, Einsassen oder Staatsbürger zugemessen erhalten, und nur an denen mit dem bloßen Aufenthalt verknüpften Ortsvortheilen und Lasten Theil nehmen.

Nur allein die Ortsbürger haben a) Wählbarkeit

zu Gemeindsämtern; b) Stimmfähigkeit für Gemeindsberathschlagungen; c) Theilnahme an allen Allmendnießungen, d. h. an der Benutzung solcher Allmendvortheile, worin der Genuß des Einen den Genuß anderer beschränkt, und die daher nicht (wie Wege, Wasser, u. d. gl.) Jedem auch Fremden offen stehen; d) Befugniß zur Markloſung; e) Theilnahme an den besonderen Vorrechten und Staatsfreiheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schutzbürger, können α) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und Markloſungs-Berechtigung nie Theil nehmen, so lang sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangen, und β) von den Gemeindsnießungen und Ortsrechten kommt ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die Ortsverfassungs-Urkunden, (wohin auch vorderes Herbringen gehört, wann es in der bestimmten Zeit für die Zukunft niedergeschrieben wird) oder durch ihre Schutzbriefe ihnen bestimmt etwas zugebilligt ist; hingegen γ) haben sie das, keiner Markloſung blos stehende, Erkaufsrecht zu Liegenschaften ihres Banns für ihren eigenen Gebrauch. Im übrigen haben sie gleiche Rechte mit den Ortsbürgern.

Erlangung desselben.

11) Das Einwohner-Recht braucht nicht besonders erworben zu werden: jeder Staatsbürger jeder Klasse, auch jeder Schutzgenosse oder Einsasse hat es an jedem Ort im Lande, wo er auf kurz oder lang Wohnung nimmt, muß sich aber im Gebrauch desselben nach den Polizeigesetzen richten, welche ihm auch an diesem und jenem Ort, nach Erforderniß des Staatszwecks, eine zu einem Mißbrauch gedeihende Uebung jenes Rechts untersagen können. Orts- und Schutzbürgerrecht wird durch den Besitz des Staatsbürgerrechts nicht erlangt, obwohl, umgekehrt, jeder Orts- oder Schutzbürger eben dadurch, daß er dieses ist, auch das Staatsbürgerrecht hat. Wer jene Rechte besonders erlangen will, muß sie durch Geburt, durch Annahme, oder durch

Verjährung erlangen. Angebohren wird ein oder das andere Recht dem, der in der Ehe von Eltern erzeugt ist, welche beede die nämliche Klasse des Ortssassenrechts besitzen; ist eines der Eltern zwar Ortsburger, das andere aber nur Schutzburger, es sey Vater oder Mutter, so wird dem ehelichen Kind auch nur Ansprache an Schutzburgerrecht angebohren, so wie auch durch uneheliche Geburt von einer ortssäßigen Mutter nur Schutzburgerrecht erlangt wird. Angenommen wird jenes Recht durch die ordnungsmäßig erlangte Bewilligung der betreffenden Obrigkeit auf vorgehende verfassungsmäßige Vernehmung der Gemeinden oder ihrer Vorsteher, als welche zwar kein Recht haben, durch ihren Widerspruch eine sonst billige Annahme zu hindern, wohl aber ein Recht, daß sie zu hinlänglicher Ergründung der Billigkeit zuvor verfassungsmäßig gehört und ihren Gründen Aufmerksamkeit geschenkt werde. Erheurathet kann das Ortssassenrecht nicht werden, sondern eine einfreiende Manns- oder Weibsperson muß jedesmal zuvor ihre Annahme nachsuchen und erlangen; nur so viel mag die Heurath dabei wirken, daß bei einer einfreienden Weibsperson, die schon Staatsburgerrechte hat, unbescholten ist, und das erforderliche Einbringen aufweisen kann, die Annahme nicht versagt werden darf. Ersessen endlich wird nur das Schutzburgerrecht, niemals Ortsburgerschaft: wer in einer Gemeinde zehen Jahr, in welcher Eigenschaft es sey, als Einwohner nicht als bloßer Schutzgenosse geduldet wurde, ohne daß sich die Ortsherrschaft und Gemeinde darum bekümmert hätte, ob er auch anderwärts in- oder außer Lands ein örtliches Heimathsrecht habe und ordnungsmäßig beibehalte, dem muß nachmal für sich und seine Familie das Schutzbürgerrecht von der Grundherrschaft und der Gemeinde zugestanden werden.

Verlust desselben.

12) Verloren wird das Einwohnerrecht durch

jede freiwillige oder, wo der Fall da ist, gebotene Aufhebung der Wohnung an einem Ort: das Ortsbürgerrecht aber nur a) durch Verlust des hiesigen Staatsbürgerrechts; b) durch Eintritt in das Bürgerrecht einer andern innländischen Gemeinde. Niemand soll zugleich an zwei Orten Gemeindsbürger seyn, obwohl jeder nach den Bedürfnissen seiner Gewerbe an einem Ort Gemeindsbürger und an einem oder mehreren andern innländischen Orten Schutzbürger seyn kann; c) durch Aufkündigung, wann Jemand in Verhältnisse kommt, unter denen er und seine nachkommende Familie im Land, ohne Ortssasse zu seyn, leben darf. (Z. E. wann er in den Gelehrten Stand tritt). Ohne einen solchen andern Stand zu haben, oder sein Staatsbürgerrecht ganz fahren zu lassen, kann Niemand sein Ortsbürgerrecht aufkünden; d) durch Versäumung; wer mit Heimathsschein anderwärts sich aufhält, und durch drei hintereinander folgende Jahre dasjenige nicht leistet, was er nach Landes- oder Ortsgesetzen zur Erhaltung seines Rechts zu leisten schuldig ist, hat das Ortsbürgerrecht verloren, und gilt nur noch für Schutzbürger im Fall der Heimkehr. Das Schutzbürgerrecht kann lediglich durch nichts anders verloren gehen, als durch den Verlust des Staatsbürgerrechts, oder durch den Eintritt in eine höhere Klasse desselben.

Erbhuldigung und Gerichtspflichtigkeit der Staatsbürger.

13) Den Rechten der Staatsbürger stehen ihre Pflichten gegenüber, nämlich diejenige Obliegenheiten, die sie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweise vor Staatsangehörigen und Fremden zu erfüllen haben. Sie bestehen

a) in der Erbhuldigungspflicht, welche die Leistung des oben erwähnten feierlichen Gelübdes (§. 6.) und die Erfüllung aller darinn begriffenen Zusagen enthält.

b) in der unbeschränkten Gerichtspflichtigkeit. Wenn Andere Staatsangehörige oder Fremde immer nur in gewissen weitern oder engeren Beziehungen, und nur durch diese, den hiesigen Gesetzen und Gerichten unterworfen sind; so sind es die Staatsbürger in jeder denkbaren Beziehung, so weit es ohne Anstoß gegen die Rechte eines anderen souverainen Staats möglich ist, folglich mit Ausnahme der Rechtsstrittigkeiten, welche eine Liegenschaft oder Erbschaft unmittelbar ergreifen, die in fremde Staaten gelegen ist, oder welche eine dort schon in gesetzmäßiger Art rechtshängig gewordene Streit- oder Strafsache betreffen; in allen übrigen mögen sie vor hiesigen Gerichten belangt und für Recht gestellt, und nach hiesigen Gesetzen, so weit nicht Rechte fremder Staatsbürger mit befangen sind, (wo alsdann die Gesetze des Orts, wo die erlaubte und unerlaubte Handlung begangen wurde, anzuwenden sind,) gerichtet werden, indem solang blos von Rechtsverhältnissen zwischen Staatsbürger und Staatsbürger, oder zwischen dem Staatsbürger und dem Staatsgesetz, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen die Rede ist, die Verbindlichkeit den Gesetzen seines Regenten gemäß sich zu betragen, dem Unterthanen aller Orten hin nachfolgt, und wann sie ihn gleich in geeigneten Fällen nicht befreit von der Schuldigkeit, über jene Verbindlichkeiten, die er in fremden Landen eingieng, auch dort — und alsdann nach dortigen Gesetzen, Recht zu geben und zu nehmen, dennoch sobald in Unserm Lande die Verbindlichkeit noch unausgetragen zur Sprache kommt, er allein deßfalls nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden kann und muß, soweit nicht etwa besondere Staatsverträge mit benachbarten Staaten Ausnahmen bestimmen, oder blos von bestimmten Förmlichkeiten der Handlungen die Rede ist, in welchen Jeder inn- und außer Unserm Land sich nach den Gesetzen des Orts, wo er sie vornimmt, erkundigen, benehmen, und richten lassen muß.

6.

Steuerpflicht der Staatsbürger.

14) Eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist c) die Steuerpflicht oder die Schuldigkeit von seinem Vermögen bestimmte Abgaben an den Staat zu entrichten. Obwohl diese Schuldigkeit jedem obliegt, so ist doch theils wegen besonderer staatsrechtlicher fortdauernder Titel, theils wegen der sonstigen vorzüglichen Nützlichkeit eines oder des andern Staatsbürgers für das Land, in dem Umfang dieser Schuldigkeit ein Unterschied, wornach einige Staatsbürger von einigen Gattungen der Steuern und Abgaben frei sind, und in dieser Hinsicht eine gefreite Klasse bilden. Wer jedoch nicht namentlich und ausdrücklich eine Befreiung durch die jetzigen Staatsgesetze, oder durch besondere, ihnen nachgefolgte Vergünstigungen erhalten hat, kann keine behaupten, und bleibt in der ungefreiten Klasse. Auch wer zur Gefreiten gehört, kann seine Befreiung niemals auf andere nicht genannte Steuergattungen ausdehnen. Keine Begünstigung kann auf nutzbare Liegenschaften eine beständige Steuerfreiheit geben, noch Güter, die nicht grundgesetzmäßig einen unter ihrem Schatzungswerth herabgesetzten Steuerfuß haben (wie die Domainen des Staats und jene der Standes- und Grundherren) zu einer geminderten Mitleidenheit berechtigen, indem jede solche Gunst als erschlichen anzusehen wäre. Von bloßen Fahrnißsteuern, von Kopfsteuern und von persönlichen oder Fahrnißabgaben, können persönliche, aber nicht erbliche Freiheiten verwilligt werden, die nicht Unsere Konstitutionsedikte gegeben haben. Steuerfreiheiten, wo nämlich durch das, was umgelegt wird, eine bestimmte Summe erhoben werden muß, mithin der befreite Antheil sich unmittelbar unter die Ungefreite vertheilt, verwilligt allein der Regent; Abgabsfreiheit, oder Befreiung von solchen Entrichtungen, wo das Ganze des Ertrags unbestimmt ist, und nur zufällig aus der Menge der einzelnen Schuldigkeitsvorfälle sich ergiebt, wo daher

dem Innhaber des Gefälls die Summe der Befreiung abgeht, ohne den Abgabspflichtigen zuzuwachsen, verstattet jeder Eigenthumsbesitzer der Abgabe. Jede durch einzelne Begünstigung erlangte Steuerfreiheit ruht und ist unwirksam in Bezug auf Nothsteuern, welche zu Abwendung einer Kriegsgefahr, Tragung von Kriegsunkosten und anderen unabwendlichen ausserordentlichen Staatslasten umgelegt werden. Zu der gefreiten Klasse gehören a) die Standesherren, b) die Grundherren, c) die Staatsdiener; jeder in der Maaße, welche durch die seinen Stand bestimmende besondere Konstitutionen ausgesprochen ist.

Dienstpflicht der Staatsbürger.

15) Noch eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist d) die Dienstpflicht oder die Obliegenheit durch seine persönliche Gaben und Kräfte dem Staate sich nutzbar zu machen. Gleichwie hingegen Gaben und Kräfte von sehr wesentlicher Verschiedenheit sind, je nachdem ein Staatsbürger durch geistige Bildung sie veredelt hat, und durch diese Veredlung zugleich zu gemeinen körperlichen Diensten minder brauchbar geworden ist, oder in der Klasse derer durch körperliche Arbeiten sich hauptsächlich beschäftigenden und nährenden Bürger geblieben ist; so entstehen dadurch in dieser Dienstbeziehung zwei Klassen der Staatsbürger: freie und botmäßige. Frei ist jeder Kanzleisäßige Unterthan von allem Gebot zu gezwungenen Kriegsdiensten, und zu gezwungenen Hand- und Fuhrarbeiten, also von Auswahl und Frohndpflicht, indem es seiner Wahl anheim bleibt, ob und wie er durch Annahmen besoldeter Kriegs-, Hof- oder Staatsdienste seine Pflicht, dem Staate nützlich zu werden, erfüllen kann und will. Diese Freiheit kommt jedoch jenem, der Güter oder Gemeindsrechte hat, wegen welcher Frohndienste zum gemeinen Wesen zu verrichten sind, nur so weit zu gut, daß er nicht persönlich dazu angehalten werden kann, sondern eine billige Abfindung von

ihm angenommen werden muß. Frey können auf ähnliche Art auch amtsäßige Staatsbürger seyn, wenn sie Dienste, Verrichtungen oder Eigenschaften haben, denen eine solche Freiheit besonders im Gesetz anhängig erklärt ist, oder wenn sie durch einen besonderen Gnadenbrief des Regenten eine Befreiung für sich, oder für betriebene Gewerbe erlangen, welche Gnade alsdann jedoch nicht erblich, sondern blos lebtäglich gegeben werden mag. Wer durch einen Gnadenbrief gefreit ist, wird nicht immer der ganzen Last, sondern oft nur der persönlichen Leistung gegen Entrichtung einer billigen Abfindung frei; der Innhalt der Gnadenbriefe muß hier entscheiden, der jedoch immer im engeren Sinne zu nehmen ist, wenn der Innhalt zweideutig erscheint. Eben so mag die Freiheit von einer Gattung der Dienste z. E. der Frohnden, nicht auf die andere Gattung z. E. die Kriegspflichtigkeit, hinübergezogen werden, wo Gesetze oder Gnadenbriefe nicht bestimmt auf beide zugleich gehen.

Botmäßigkeit der Staatsbürger.

15) Schuldig einem Gebot zu Kriegsdiensten, oder Staatsfrohnddiensten zu folgen, mithin botmäßig sind alle Staabsässige und alle Amtsässige, die nicht für das Eine oder das Andere einen bestimmt sprechenden, durch die neue grundgesetzliche Verfassung Unseres Staats gegebenen, oder neu bestätigten Rechtstitel der Befreiung haben. Die jeweilige Auswahlgesetze bestimmen das Nähere über die Kriegspflicht. Die Staatsfrohndpflicht von der hier die Rede wird, ist verschieden, je nachdem sie unmittelbar für den Dienst des Regenten, als solchen, oder des Landes benutzt wird — Landesfrohnden; oder für den Dienst der Untergerichtsherrn, in jenen Gegenständen, welche die Ausübung der ihnen überlassenen Theile der vollziehenden Staatsgewalt und Untergerichtsbarkeit betreffen, keineswegs blos deren Privatvortheil — Gerichtsfrohnden; oder endlich für den Dienst der Gemeinde, in deren jemand ort-

säßig ist — Gemeindsfrohnden. Zu Landesfrohnden ist jeder botmäßige Staatsunterthan verpflichtet, er wohne in Unserem eigenen oder im standesherrlichen oder grundherrlichen Gebiet: die Ansage kann nur von Unsertwegen gemacht, Freiheit davon nur von Uns, oder in Unserem Namen gegeben werden. Das Maaß bestimmt allein die jeweilige Nothwendigkeit, nur auf gleiche Vertheilung und schickliche Eintheilung, daß nicht eine Zeit vor der andern, eine Gegend vor der andern, ohne Noth und unbillig überladen werde, hat der Botmäßige gerechten Anspruch. Zu Gerichtsfrohnden ist nur derjenige botmäßige Unterthan verbunden, der unter jener Gerichtsbarkeit, für welche sie zu leisten sind, angesessen ist; sie können daher in verschiedenen Beziehungen von einem landesherrlichen und von einem standes- oder grundherrlichen Beamten, in ein und eben demselben Bezirk, an ein und dieselbe Person gefordert werden, je nachdem der Fall dazu in die dem Landesherrn vorbehaltene, oder zur Ortsherrlichkeit gehörige Gerichtsbarkeit einschlägt; das landesherliche Gebot geht in solchem Fall vor, wenn beide nicht nebeneinander eingetheilt werden können; Befreiungen können hier eben sowohl nur Unsere Staatsgesetze geben, nicht der Gerichtsherr, mit der Maaße dieser Frohnden hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Vorigen. Zu Gemeindsfrohnden ist jeder Gemeindsmann, der nicht als Gemeindsdiener verfassungsmäßig gefreit ist, schuldig, nur, daß Unbotmäßige obgedachtermaßen zu einer Abfindung durch Geld oder Vertretung zugelassen werden müssen. Freiheiten kann nur das Gesetz und die landesherrlich gutgeheißene Bewilligung der Gemeinde geben; sie sind in gleicher Art wie die Vorigen angemessen. Alle diese dreierlei Gattungen der Staatsfrohnden hat in eigenem Namen nur der zu leisten, wer sein Staatsbürgerrecht angetreten hat, mithin Familienhaupt geworden ist; Frauenspersonen nur dann, wann sie als Wittwen anstatt

des Familienhaupts sind: Jeder kann sie durch taugliche Hausgenossen oder eingestellte Miethleute verrichten. Nur zu Nothfrohnden, welche nämlich durch eine ausserordentliche Noth in Feuersgefahr, Wassersgefahr, Kriegsgefahr herbeigeführt werden, kann nach Befinden der Polizeibehörde oder Anordnung der Gesetze persönliches Erscheinen solcher Personen, auf deren Kunstfertigkeit oder Zuverlässigkeit man besonders abheben muß, geboten werden, wobei dann auch nach Umständen alle Befreiungen der Botmäßigen ruhen.

Herrenfrohndbarkeit.

17) Von diesen Staatsfrohnden sind hingegen die Herrenfrohnden, die aus der Grundpflichtigkeit fließen, ganz verschieden. Solche mögen gedoppelter Art seyn: walzende Frohnden, wozu die Verbindlichkeit der Leistung auf einem gewissen Gut haftet, mit dem Besitz desselben erworben wird, und mit ihm wieder ab- und auf andere übergeht; diese müssen immer bestimmt und gemessen seyn das heißt, der Gegenstand, wozu sie zu verrichten sind, muß durch die Verträge zwischen dem Herrn und seinem Mann oder durch ehevoriges Herkommen, genau bezeichnet, und die Art, Dauer und Wiederholbarkeit der Verrichtung richtig dadurch ausgemessen seyn; sie können zwar ebenwohl an eine unbotmäßige Person nicht in Natur, sondern nur mittelst Vergütung gefordert werden; dagegen aber ist auch der Frohndherr nicht schuldig, zu dem botmäßigen Gut einen unbotmäßigen Besitzer kommen zu lassen, sondern es muß dazu, daß ein solcher ein frohndpflichtiges Gut antrete, allemal dessen freie Einwilligung eingeholt werden. Ohne Staatsbewilligung können keine neue Frohnden eingeführt, mithin keine persönliche Herrenfrohnden in Walzende umgewandelt werden. Die persönliche Frohnden bestimmen sich durch das Orts- oder Schutzbürgerrecht an einem Ort oder auf einer Hofstätte, welcher eine solche Herrenbotmäßig-

keit von Alters her aufliegt. Sie haben mit der Leibeigenschaft, ohnerachtet ihres derselben verwandten Ursprungs nichts gemein, sondern bestehen auch ohne sie, oder nach ihrer Aufhebung zu Gunsten der vorhin berechtigten Frohndherren fort. Sie sind entweder Gutsfrohnden, welche nur zum Bau und Benutzung eines bestimmten Guts zu leisten sind; diese können bestimmt seyn, je nachdem zu jeder Benutzungsbedürfniß der Dienst geboten werden kann, oder nur zu gewissen hergebrachten Gattungen; ungemessen mögen sie nicht seyn, da in jedem Fall der Umfang des Guts ihr Maaß bestimmt, und in keinem Fall solche auf einen etwa durch neue Erwerbungen ausgedehntern Gutsumfang gefordert werden dürfen; oder sie können Familienfrohnden seyn, die ohne Hinsicht auf eine bestimmte Gutsbenutzung dem Frohndherrn für seine häußliche Bedürfnisse geleistet werden müssen; auch diese mögen zwar bestimmt oder unbestimmt, aber niemals dürfen sie ungemessen seyn, sondern es muß genau durch schriftliche Weisthümer ausgemacht werden, wie viel Zeit der Frohndpflichtige im äussersten Fall dem Herrn zu leisten schuldig, und wie solche einzutheilen seyen, um diesen weder zu seinem eigenen Erwerb, noch zu Erfüllung seiner Staatspflichten außer Stand zu setzen. Wo dergleichen Maaß noch nicht vorhanden, oder das durch Herkommen etwa vorhandene, noch nicht in schriftliche glaubwürdige Urkunden verfaßt wäre, da muß dieses Eine und Andere längst in fünf Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes bei Verlust dieser Herrenbotmäßigkeit nachgeholt werden. Herrenfrohnden aller Art können abgekauft werden, und kein Stammgutsvertrag kann diesen Abkauf hindern, sondern er kann nur der Verwendung des Erlöses Maaß und Ziel geben. Sie können eben so auch in andere Abgaben umgewandelt werden, nur muß dieses mit besonderer oberherrlichen Genehmigung geschehen, damit keine zum Nachtheil des Staats gereichende

Umwandlung Platz greifen möge. Neue Herrenfrohnden können durch keinen Vertrag entstehen, jeder Vertrag, der desfalls vorgienge, würde nur den Frohndübernehmer lebtäglich verbindlich machen; und mit dessen Tod in seiner Kraft erlöschen, ohne daß irgend eine Vorsicht gegen diese Erlöschung ihn retten könne, welcher verbindlichen Art und Natur sie sonst seye, ohne daß auch irgend eine Rückforderung des Empfangenen alsdann darauf gegründet werden möge. Kein Frohndgebot bei Herrenfrohnden kann durch eigene Gewalt zum Vollzug gefördert, noch ein Frohndpflichtiger, wenn auch der Herr sein Gerichtsherr wäre, durch körperliche Züchtigungen zur Arbeit angetrieben werden, sondern allein die verordnete Polizeistelle durch gesetzmäßige Wege kann auf Anrufen des Frohndherrn diese Ungebühr rügen, welche Einschränkung hingegen bei Staatsfrohnden nicht statt findet, indem hier dem Frohnboten mäßiger Zwang zum Erscheinen, und dem Frohndaufseher mäßige Züchtigung bei allzugrober Fahrläßigkeit oder Widerspenstigkeit gegen ledige Fröhnder frei steht.

(Die Fortsetzung und Schluß folgt im nächsten Hefte.)

3.

Rede beim Schlusse der reichsständischen Versammlung des Königreichs Westphalen, gehalten von dem Herrn Staatsrath Johann von Müller, General-Directeur des öffentlichen Unterrichts *).

Meine Herrn Reichsstände!

Der König hat mir den Auftrag ertheilt, Ihrer hochachtbaren Versammlung das Ende der Arbeiten anzukündigen, für welche dieselbe versammlt war.

Meine Herrn, Provinzen, welche ursprünglich nie eines Volkes Vaterland, hierauf in den Versammlungen teutscher Nation in die Menge der Stämme verlohren, endlich unter vieler Fürsten Landeshoheit abermals vereinzelt waren, haben — seit Menschen Gedenken zum erstenmal — durch Stellvertretter vor dem Thron eines gemeinsamen Herrn über allgemeine Angelegenheiten sich versammelt, und Maaßregeln genommen, welche den Begriff Eines Vaterlandes, einen Gemeinsinn, theils voraussetzen, theils erwecken.

Das Alte ist vorüber; laßt uns den Blick auf die Gegenwart heften, um in ihr die Keime der Zukunft zu entwicklen.

Die ältesten, grösten, ruhmvollsten und — insofern dieses von menschlicher Art sich sagen läßt — auch die besten Völker haben mancherley Zeitläufte erlebt. Hier hob der Schwung eines Mannes von Genie seine Nation zu der Höhe seiner eigenen Rolle. Lange Zeit und Selbstvergessen-

---

*) Aus dem Westphälischen Moniteur Nr. 106. vom 30. August 1808.

W.

heit — der trägen Sterblichen gewöhnliches Uebel — stürzten unversehens anderer Völker Glück und Ehre in einen rettungslosen Abgrund. Völker nun, die sich dem Unglück überließen, giengen unter; andere, welche aus Erkenntniß der Fehler Lehre zogen, wurden, durch eine moralische Wiedergeburt, neuer Zeiten wiederkehrender Glorie und Glückseligkeit würdig.

Eben so verschieden waren die Eroberer. Einige haben zerstört, andere haben die Unterjochten verweichlichet, andere durch Trennungen sie geschwächt: aber die bessern haben sie vortheilhaft umgestaltet: solche sind es, welche durch verehrendes Andenken ihrer Wohlthaten im Alterthum aus Königen Götter geworden.

Der, vor dem die Welt schweigt, weil Gott die Welt in seine Hände gegeben, erkannte in Germanien die Vorwache und Brustwehr von Süd und West, von den ersten Hauptsitzen der Kultur Europens. Also, für gemeine Politik zu erhaben, gab er Deutschland Festigkeit, gab ihm sein Gesetzbuch, das Muster seiner Waffen, die größten Lehren, und, statt gedemüthigter Soldaten, achtvolle, geehrte Bürger.

Aus zwanzig Ländern schuf er Ein Reich. Konnte er mehr thun? Er setzte darüber seinen Bruder. Sie hörten den König, meine Herren; Sie haben seine Handlungsweise gesehen; seine Verordnungen, seine Vorsichtsmaaßregeln zählen Sie nach den Tagen seiner Regierung.

Im Anfange ihrer Sitzungen ließ der König durch den Minister des Innern Ihnen die Lage des Reichs darstellen. Es ist kein Zweig der Verwaltung, es ist kein Fach der Geschäfte, deren Natur und Grundregeln nicht klar und bestimmt vorgelegt worden wären.

Der König, der die Interessen der Krone von dem Besten seines Volks nie trennt, Verstellung und Hinterlist verschmäht und haßt, und, stolz auf sein Bewußtseyn, Offen-

heit nicht scheuet, der König hat nicht wollen, daß den Stellvertretern seines Volks etwas verborgen werde. Von allem, wie es ist, und von dem Geist des Ganzen, sollten sie genaue Notitz in die Länder heimbringen; Sie sind auch nicht zu Entschliessungen über halb gesagte Dinge aufgefordert worden: die Wahl der Nation wurde in Ihnen geehrt, man hat Ihnen völliges Vertrauen geschenkt.

Sie haben es verdient. Diese erste Versammlung des Reichstags der Westphalen öffnet eine ermunternde Aussicht fortgehender Vervollkommnung des Nationalglücks und der öffentlichen Ordnung; die Vereinigung der Einsichten und Hülfsquellen der Völker mit dem Nachdruck der Maaßregeln der höchsten Macht zu Herstellung und Förderung des Glücks aller Theile verbürgt diese Erwartung. So wie nicht ein gemeinnütziger Wunsch, oder Vorschlag ist, welchen der König nicht höre, überlege und nach Zeit und Ort in Vollziehung zu bringen suche, nicht weniger erwartet er von seinen Ständen und von ihren Kommittenten die eifrige Beiwirkung, zu der das Haupt des großen Vereins in allen Unternehmungen für das öffentliche Wohl berechtigt ist.

Sie haben, meine Herren, ohne Bedenken von dem verfassungsmäßigen Recht, Gesetz-Entwürfe auch zu verwerfen, Gebrauch gemacht. Wenn dieses ein Gesetz betroffen, das vor andern unentbehrlich war, so gab der König seine Ehrfurcht für Stimmenfreiheit in dem zu erkennen, daß er bei nochmaligem Vortrag des Entwurfs, kein anderes Ansehen brauchte, als die Kraft guter Gründe und Erläuterungen, welche Ihnen, meine Herren, erlaubt haben, dem patriotischen Triebe Ihrer Gemüther, die jetzt nöthigen Maaßregeln zu unterstützen, frey zu folgen. In der That, meine Herren, Sie sind nicht Stellvertreter eines Theils von Hessen, eines Theils von Hannöverschen, von Preußischen Landen. Der Augenblick, wo jeder die Schuld von allen, und seinen Beitrag zu ihrer Zahlung, übernahm, bewieß zuerst

und kräftig, daß Sie sich Westphalen fühlten, eine Nation, die von diesem Tage an, durch unzählbare Geschlechter hinaus, einerley Schicksale theilen wird; wo in der Fruchtbarkeit eines, in dem Fleiß eines andern Bezirks, in der freien Gemeinschaft aller Wasser und Landstraßen, in der Einförmigkeit einer milden Gesetzgebung unerschöpfliche Hülfsmittel sich finden werden, um jedes Andenken erlittener Uebel zu vertilgen.

Die Schuld ist fundirt, ihre Zinsen sind gesichert, ihre Tilgung ist festgesetzt und in Ordnung. Einige Jahre noch bedarf der öffentliche Schatz eine strenge Wirthschaftlichkeit; einige Jahre noch hat jeder Westphale ein, doch mäßiges Opfer zu bringen. Dann folgen freiere Jahre; der König wird sich seinem Hang zur Wohlthätigkeit überlassen können, der Nation wird bei neuem Wohlstand von überwundenen Schwierigkeiten das frohe Andenken bleiben, sie wird um so besser leben, um so freudiger unternehmen.

In dem Augenblick, wo in der Versammlung Europäischer Nationen die Westphälische ihren Rang und Sitz bekommt, hat sie erklärt: »man habe keines ihrer Glieder, als »von Unglück erdrückt zu betrachten; eines jeden Gut und »Blut sey für alle«.

Glückliches Volk! Tage des Ruhms eröffnen sich Dir, wenn alter Redlichkeit Sohn, der Geist gemeinsamen Vaterlandes, nach diesem plötzlichen und hohen Schwung in allen Gemüthern auf immer vorherrschend wird. Ein König, Ein Gesetz, Ein Schatz und Eine Schuld, und, um nicht auch der gemeinsamen Abstammung und Schicksale zu erwähnen, Ein Interesse — welche Elemente zu einem Gemeingeiste!

Zwei große in die Augen fallende Beförderungsmittel sind in der Verfassung. Indem für jedes Bedürfniß nicht Eine Klasse, sondern die Anstregung aller Bürger in Anspruch genommen wird, erschafft sie ein gemeines Wesen. So, indem jeder, bald um eine Wahl, bald um eine Stell-

vertretung oder zu Ausfüllung der Militairverzeichnisse oder — da alle Stellen für alle sind — in das Amt eines Friedensrichters, eines Geschwornen aufgerufen wird, erwacht bei Völkern, deren Verstand seit langem nicht mehr für das gemeine Wesen thätig war, ein neues Leben.

Das Sonderbare haben die mitternächtlichen Völker, zumal von germanischem Stamme: So oft in Gottes Rath beschlossen war, ihnen eine neue Art oder einen höhern Grad von Kultur beizubringen, so mußte ein Stoß von Außen kommen; bei allen diesen Völkern wurde das, dermaßen erworbene, ungemein vervollkommnet. Gleich als bedürfte die natürliche Ruhe der Völker, bei welchen eine minder freigebige Natur des Erdreichs und Himmelsstrichs weniger Bedürfnisse und Begierden und eine nicht so vielfältige Gährung der Begriffe erregt, und welche nicht sowohl jenen Glanz mittäglicher Phantasie als eine achtungswerthe Gründlichkeit des Urtheils haben, gewisse von Zeit zu Zeit aufweckende Erschütterungen. Das Herkommen schläfert ein. Sobald einmal die neuen Begriffe verstanden, aufgenommen, und in den alten Vorrath übergegangen sind, gewinnen sie eine andere Gestalt, eine neue Haltung von Entwickelung; sie generalisiren sich. Wir haben aus Italien und Frankreich die Religion; aber was zur Reform der Hierarchie nun ausgeführt wird, hat in Teutschland begonnen. Die Nachahmung lombardischer und anderer italienischer Städte trug viel bei, die Einrichtung des bürgerlichen Lebens bei uns zu entwickeln. Aber jenseits dem Alpgebürg dauerte selten ein Städtebund über ein Geschlechtalter hinaus. Wir seit jenem ältesten Rheinbund hatten sechsthalbhundert Jahre (die Schweiz und Hanse nicht zu erwähnen) hundert freie Reichsstädte. Allerdings die germanischen Wälder und Sümpfe sind durch südliche Vorbilder zu Sitzen der Künste und Gewerbe geworden; doch schon im vierzehnten Jahrhundert wurde die Arbeit unserer Gewerbe in Toscana als vorzüglich gesucht.

Es ist wahr, Italien gab das bürgerliche, gab das geistliche Recht; und es ist nicht zu läugnen, daß der Geist unserer Gelehrten sich an dem Licht entzündete, das die vergessenen griechischen und römischen Musen an der Tiber und am Arno wieder aufsteckten. Aber das ausländische Gesetz wurde durch altteutschen Verstand genießbarer: Verfassungen erhoben sich im Nord, wie sie Rom nie gehabt, wie der leidenschaftliche Grieche sie nie lang ertrug; die verpflanzten Wissenschaften, bald Gegenstände nationeller Verehrung und Liebe, wurden durch Erfindungen, Lehrweisen und höhern Schwung einheimisch.

So, meine Herren, wenn die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs Westphalen, die sich über die Trümmer vieler alten Formen erhebt, einst überdacht, einst durch die Erfahrung erklärt, und gangbar gemacht ist, wird sie wie so ein heilsamer Antrieb erscheinen, uns die Fortschritte des menschlichen Geistes in diesen Theilen eigen zu machen.

Sie haben viele Gesetze vortragen hören; Coderweise sind sie Ihnen vorgelegt worden. Was sind sie als Früchte Jahrhundert langer Beobachtungen der größten Rechtslehrer, in vieljährigen Revolutionen der Völker durch scharfsinnige und einander entgegenstehende Redner vielfältiger Prüfung unterworfen, und nun anwendbar gemacht, für unsere Bedürfnisse. Einem Chaos von Gesetzen folgt die Klarheit und Ordnung Eines Gesetzes, das unseren Gebräuchen und Vorstellungen möglichst angeeignet wird.

So neu diese Gesetze scheinen, so alt ist ihr Geist; weit näher der ursprünglichen Einfalt, als den Formeln, womit im Lauf der Jahrhunderte in einem fremden, äusserst verdorbenen Reich, die Gesetzgebung der ausgearteten Römer, durch das sie beherrschende Advokatenvolk belastet worden war. Würden diese neuen Ordnungen in das alte Teutsch übersetzt, würden die fremden Namen der Beamten durch gleichbedeutende aus dem alten Teutschland gegeben,

man würde sich wundern, wie germanisch es ist. In Wahrheit, nichts ist schön und gut als die Natur; wenn man von ihr sich entfernt, so dienen alle Versuche, in die man sich verwirrt, blos dazu, auf sie zurück zu führen.

Daher jene Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Sie hat nichts wider die Auszeichnungen, welche seit jener Nacht unbekannter Jahrhunderte die Nachkommen der ersten Häupter, Helden, Landbesitzer, die unser Brachfeld gepflügt, unsere wilden Ochsen unter das Joch gezähmt, durch alte Ehrfurcht ungestört besessen haben. Jeder hat seine Ehre, alle haben gleiches Recht.

Sie werden in der Verfassung die Absicht bemerkt haben, geringere Bürger- und Menschenklassen empor zu heben. Vom alten Morgenland bis auf unsere Väter, man kann es nicht läugnen, war der größere Theil der Menschen zu Herabwürdigungen verurtheilt. Nicht mehr so in unseren Heeren: die Manieren sind nicht mehr, wodurch das Ehrgefühl bei dem Stand unterdrückt wurde, der desselben am meisten bedarf; man wird zum Kopf und Herzen des Soldaten sprechen müssen. Was wird nicht aus dem Heer, an dessen glorwürdigem Geschäft alle Stände Theil nehmen!

Man muß es gestehen, eine, keiner Entschuldigung fähige, Weichlichkeit und eine zügellose Vorliebe für Künste des Gewinnes hatte die Behauptnng alles dessen, was uns köstlich, lieb, heilig ist, jene alte Ehre der Bürger von Rom und Athen und der freien Landleute von Schwytz, in die Hände derjenigen Menschen gebracht, welche das wenigste zu verlieren, und nun für die, welche sie weggenommen, gekauft und gemißhandelt hatten, ihr Leben aufopfern sollten. Auch beruhten die Siege einzig auf der Kunst des Feldherrn, dem Heere für den Augenblick seine Seele zu geben.

Vor Alters, da jeder auszog, und jeder Kriegs geübt

war, weiß man oft bei großen Siegen kaum den Kommandirenden; da Verdienst war allen gemein. Das waren jene Jahrhunderte voll ewigen Ruhms, deren Geschichte ein edles Gemüth ohne innige Bewegung weder schreiben noch lesen oder anhören kann, als für oft sehr unvollkommene Verfassungen, sehr zweideutige Rechte, die Nationalheere ruhmvoll zu siegen oder glorwürdig zu sterben wußten. Das waren Konskribirte, wie in dem alten ewigen Bund von Hochteutschland, wo niemand heirathen durfte, ehe er bewaffnet und eingetheilt war. Als die gebildetere Klasse wohlhabender Bürger sich den Waffen entzog, sahen wir große Staaten, welche mit scheinbar furchtbarer Macht prangten, dem ersten Angriff des Mannes von Geist und Kraft weichen und in Staub versinken; man verstand, man erkannte sich nicht mehr; und als die tausend Jahre der Entstehung und Regierung neuer Staaten vollendet waren, mitten unter den Ruinen der zusammenstürzenden Welt, erschienen vor den Königen und Völkern der neuen Ordnung der Dinge die wahrhaften Grundfesten von Sicherheit und Machtvereinigung und Waffen.

Diese Urprinzipien, welche durch Schwäche und niedriges Privatinteresse verbannt, aber durch die Folgen gerochen wurden, sie, auf welche der zur Weltherrschaft gebohrne Held nur zurükruft, sie sind die Grundsteine des unter Ihren Augen mit ihrer Beiwirkung sich erhebenden Staatsgebäudes. Es ist nicht der Augenblick, und nicht meine Sache, von den vielen Gesetzen, welche in ihren Sitzungen geprüft, und nach Ihren Vorschlägen verbessert wurden, zu Ihnen zu reden. Alle Verfassungen und Gesetze sind stark oder schwach, so wie diese beiden Grundsätze mehr oder weniger vorherrschend sind. Je mehr Sie alle Eins werden, und so wie auf die Stimme des Königs unseres Herrn jeder Vater seinen Sohn, jeder Eigenthümer sein Vermögen für das Vaterland froh hingiebt, werden alle verbundenen Völ-

ker erkennen, daß die Schuld unserer Unfälle außer uns lag, in uns aber genug Eigenschaften sind, um in dem Verein der mit dem französischen Reich verbündeten Nationen den teutschen Namen hoch zu bringen.

Man öffne die Chronicken der Geschichte; der Sinn der Jahrhunderte werde zu Rath gezogen. Wo kam je ein Staat in hohen Glanz, wo bekam er innere eigene Kraft, als durch Eintracht und Waffen. Ist doch nicht auch ein Mensch so vollkommen, als er unserer Natur gegeben ist, wenn er nicht mit schöner Harmonie seiner inneren und äußeren Kraft jenes Gefühl derselben verbindet, welches den tapferen Krieger macht, und edlen Seelen Hoheit giebt.

Diesen tröstenden, ermunternden Geist bringe jeder von Ihnen, meine Herren, in das Land seiner Heimath. Sagen Sie jedem, wie das neue Reich mit mancherlei Schwierigkeiten umgeben war, welche durch die Einmüthigkeit Ihres patriotischen Willens verschwinden. Heeren und Festungen war nicht mehr zu trauen. Es entsteht ein anderes Heer mit einem neuen Geist, eine Landwehre, stärker als Festungen. Es ist des Königs Wille, es ist das Gesetz, die Westphalen sollen eine Nation seyn.

Der gelehrte und biedere Mann aus Ihrer Mitte, meine Herren, dem die Wohlfahrt und Verfassung des teutschen Vaterlandes die erste und letzte, immer die liebste Lebensarbeit gewesen, und welcher, ohne diesen Tag zu sehen, *) zu den Vätern versammelt worden ist, was kann er, wenn den Schatten Erinnerung der menschlichen Dinge bleibt, was kann er den Vätern sagen, als daß nach den acht Jahrhunderten regelloser Ungebundenheit, wie sie waren von Herrmann bis auf Karl den Großen, und nach den

*) Herr Professor Häberlin von Helmstädt, dieser jedem Deutschen durch sein Staatsarchiv, sein Staatsrecht und so viele andere Schriften so werthe Gelehrte war Mitglied der Reichsversammlung, und erlebte den Schluß des ersten Reichstags nicht. W.

Bayerische Staatsbibliothek München

tausend Jahren Gehorsam unter geistlichen und weltlichen Herrn, eine neue Zeit und ein zweiter Karl der Große alle Stände der Gesellschaft berufen habe, unter das neue Gesetz der Gleichheit aller Pflichten und Rechte und an die gemeinsame Vervollkommnung aller Gesetze.

Der Ursprung der großen Vereine von Menschen, Familien, Stämmen, zu Völkerschaften und Nationen verliert sich fast allenthalben in das Dunkel roher Zeiten. Westphalens erste Tage haben Teutschland, Europa, haben die Welt zu Zeugen. Auch wird die Erwartung der Nationen durch bloße Biederkeit und Bravour nicht erfüllt. Der Ruhm der Wissenschaft, den unsere hohen Schulen tragen, verpflichtet zu höherer Geistesbildung, zu unstörbarer Beharrlichkeit in mannigfaltiger und gründlicher Erlernung, alles Guten und Zweckmäßigen.

Die fünf Jahre militairischen Lebens sollen diese edlen Studien neu beleben, und nicht stören. Die Vereinigung des Studiums großer Schriftsteller mit dem des Menschen, und eines thätigen Lebens, mit einem denkenden, sie ist's, allein sie, welche unsere Wissenschaft jener unsterblichen Vollkommenheit unserer Meister im Alterthum nähern kann. Mit Wissenschaft die erste der Künste paaren, die Kunst den Feind zu schlagen, und das Vaterland zu behaupten, das ist nicht eine Unterbrechung, es ist Veredlung der Studien. So haben die größten Männer des Alterthums mit gleichem Geiste gestritten, womit sie redeten und schrieben. Die unfruchtbaren scholastischen Spekulationen und der kleinliche Wörterkram, worüber selbst genügsame Unwissenheit auf Kosten wahrer Wissenschaft so oft ihren schalen Spott getrieben, sollen mehr und mehr dem Studium der Lebensweisheit Raum geben, und unsere Universitäten sollen nicht verlassen trauren, sondern mit neuem Geiste sich erheben. Die Künste, die Rechte, die Pflichten aller Stände der Gesellschaft, die Kenntnisse und Geheimnisse körperlicher Gesund-

heit und moralischer Kraft, die Kunst vortrefflich zu leben, und ehrenvoll zu sterben, das ist der ächte Geist und Zweck des Unterrichts, und desselben Frucht ist Geistesgegenwart und Geschick zu allem, Würde des Lebens, und Unabhängigkeit von den Launen des Glücks. Welcher Vater wird seinem Sohne diese Schätze mißgönnen, welches Volk dürfte ungestraft sie vernachläßigen?

Von dem Augenblick des Untergangs jener Weltherrschaft Roms bis auf uns zeigte nie ein Zeitalter ein grauenvolleres Ereigniß, als diese plötzliche Auflösung der veraltenden Verfassungen und Verhältnisse fast aller Nationen Europens, diesen Anfang einer neuen Folge unvorsehbarer Schicksale; ein Augenblick dessen hoher Ernst die angestrengteste Entwickelung aller Fähigkeiten, die begeisterte Erhebung aller Arten von Muth, den alles dem größten Gefühl aufopfernden Heldensinn aufruft.

Meine Herren Reichsstände, wir wollen uns zusammendrängen um den Thron und um die Verfassung des Reichs.

Die Vortheile der letzteren, die Denkungsart, welche sie uns versichern kann, sind Ihnen vorgestellt worden.

Der Eindruck begleite Sie in die Länder. Unsere Kraft, meine Herren, ist in der Eintracht, unser Ruhm ist in patriotischem Sinne. Sie haben ihn in dieser ersten Versammlung bewiesen, ich habe Sie darum beglückwünscht im Namen des Königs.

4.

Historische Berichtigungen das Herzogthum Oldenburg betreffend.

Da das Herzogthum Oldenburg vermuthlich nächstens dem Bunde förmlich einverleibt werden wird, dessen Namen diese Zeitschrift trägt, so können darin die Berichtigungen nicht unwillkommen seyn, welche einige Aufsätze derselben in ihren jenes Land betreffenden Angaben zu bedürfen scheinen. Sie beziehen sich zunächst auf Nr. 46 im Heft XV. und auf Nr. 19 im Heft XVI.

In dem letzteren Aufsatze werden einige Betrachtungen beym Zutritt des Herzoglich Mecklenburgischen Hauses zum Rheinbunde mit der Bemerkung eingeleitet, daß dieses Haus das älteste regierende Geschlecht nicht blos in Deutschland, sondern in Europa sey, indem der diplomatisch-erwiesene Ahnherr der jetzigen Herzöge, Niclot, vom J. 1131 an regiert habe, zu einer Zeit, da alle andere regierende Geschlechter, — auch das Haus Oldenburg — nur noch Privat Familien gewesen. Es ist aber beurkundet, daß schon zu Ende des eilften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts zu Oldenburg ein Graf Elimar (comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens nennt ihn eine Urkunde von 1108) regierte, von welchem in direkter männlicher diplomatisch erwiesener Linie das jetzt regierende erlauchte Oldenburgische Haus, und aus demselben der Kayser von Rußland, König von Dännemark und König von Schweden abstammen. Noch mehr! Die Gemahlin dieses Elimar und die Mutter der Oldenburgischen Grafen Rixa, stammt im zwölften Grade von Wittekind, dem grossen Heerführer der Sachsen († 807). Die Beweise

hiervon sind in einer der schätzbarsten deutschen Special-Geschichten (von Halem's Geschichte des Herzogthums Oldenburg Th. 1.) zu lesen.

Etwas ausführlicher muß die — im Wesentlichen schon in der Nr. 47 des Hefts XVIII. gegebene — Berichtigung der historischen Angaben über Kniphausen und Varel seyn, welche sich im Heft XV. unter der Ueberschrift: »Ostfriesland und Varel werden Theile des Königreichs Holland« finden.

I. Die von Elimar beginnende Reihe der selbstständigen Oldenburgischen Grafen schließt sich mit Anton Günther. Dieser regierte von 1603 bis 1667 und besaß:

1) als uralte Stammherrschaft die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nebst dem 1623 erhaltenen Weserzolle, als Reichs Mannlehn. Das Amt und Kirchspiel Varel kann nicht als ein für sich bestehendes Land angeführt werden. Es war ehedem ein Theil der sogenannten Friesischen Wede, aber seine Häuptlinge standen schon seit 1386 vertragsmäßig unter der Oberherrlichkeit des Grafen von Oldenburg. Mit dem Tode des Häuptlings Hajo wurde es kraft eines Erbvertrags 1481 mit Oldenburg vereinigt, und ist seit der Zeit integrirender Theil des Reichslehns geblieben. Man kann also nicht sagen, daß dieses Amt (der Name edle Herrschaft für dasselbe ist viel neuer) ehedem reichsunmittelbar gewesen, und erst in neueren Zeiten der Oldenburgischen Landeshoheit unterworfen worden sey. — Graf Anton Günther besaß ferner 2) die Herrschaft Jever, Burgundisches Lehen, welche durch ein Testament der unverehlicht gestorbenen letzten Erbtochter von Jever, Maria, und darauf erfolgte Belehnung im J. 1575 an Oldenburg gekommen war; und 3) die Herrlichkeit Kniphausen, auf welche die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst mit der Herrschaft Jever Ansprüche erhalten hatten, die, beym Reichskammergerichte zu Speier gericht-

lich ausgeführt, durch ein Urtheil von 1592 anerkannt, aber erst 1623 zur Ausführung gebracht wurden.

II. Graf Anton Günther hatte keine ehelichen Leibeserben, aber einen außerehelichen Sohn, Anton, welcher vom Kayser unter dem Namen eines Grafen von Aldenburg (nicht Oldenburg) legitimirt wurde, und dessen Versorgung der Vater gegen seine Lehens- und Allodialerben auf alle Weise zu sichern suchte.

1) Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mußten als Lehen an eine Oldenburgische Seitenlinie fallen, welche den Thron in Dännemark und den Herzoglichen Stuhl in Holstein bestiegen hatte. Von einigen dieser Lehnsvettern bewirkte sich Anton Günther die Erlaubniß, das Amt Varel seinem Sohne als eine reichsunmittelbare Besitzung zusichern zu dürfen, und er dehnte diese Erlaubniß auch auf ein Drittheil des Weserzolles aus. Aber nach seinem Tode wurde diese Lehnsveräußerung nach bekannten Lehnrechten als nichtig angefochten, und die veräußerten Stücke von den Lehnsfolgern, unter welchen Dännemark 1681 zum alleinigen Besitz gelangte, sequestrirt. Durch den sogenannten Aldenburgischen Tractat von 1693 ist zwar das Amt Varel unter dem Namen einer edlen Herrschaft mit manchen Prärogativen dem Sohne des Grafen von Aldenburg für sich und seine männlichen Erben wieder überlassen worden, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Territorial-Hoheit über dasselbe für den Regenten der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche mithin durch diesen Tractat nicht sowohl erst gewonnen, als vielmehr die altherge-brachte erhalten und gegen widerrechtliche Anmaßungen gesichert wurde. Daher haben die Besitzer der Herrschaft Varel auch den Regenten von Oldenburg bey jeder Nachfolge in Varel, so wie bey jeder Regierungsveränderung in Oldenburg, den Huldigungseid geleistet (wovon die Anlage A das neueste Beyspiel giebt); es ist die gesetzgebende und

oberaufsehende Gewalt sowohl in Regierungs- als in Justizsachen, die oberrichterliche Gewalt, und das jus episcopale circa sacra jederzeit von Oldenburg über diese edle Herrschaft ausgeübt, und von den Besitzern derselben nie in Zweifel gezogen worden, wie wohl hin und wieder Differenzen über die Grenzen zwischen den Landesherrlichen und Gutsherrlichen Gerechtsamen entstanden sind. Zur Oldenburgischen ordentlichen Landescontribution bezahlt Varel freilich nicht mehr als 1200 Rthlr., und die Aussicht auf den Rückfall der abgetretenen Patrimonialrechte über dieses Amt ist dadurch entfernter geworden, daß im J. 1731 dem Grafen von Aldenburg auch die Succession seiner weiblichen Nachkommen versichert ist. Vermöge dieser Zusicherung kam dann die Herrschaft an die Gräflich-Bentinksche Familie, in welche sich die einzige Tochter des Grafen von Aldenburg 1733 verheirathete.

2) Die Herrschaft Jever bestimmte Anton Günther seinem Schwestersohne, dem Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, mit der Verordnung, daß diese Herrschaft, nach Abgang der Anhalt Zerbstischen Linie männlichen und weiblichen Geschlechts (und durch die letztere ist sie mit Catharina II. an Rußland gekommen) den durch ordentliche Erbfolge zur Regierung gelangten Grafen zu Oldenburg anheim fallen und bey der Grafschaft Oldenburg zu ewigen Tagen bleiben solle. Die Lehnserben erhoben auch dagegen Widerspruch, erkannten aber durch einen Vergleich von 1689 die Disposition an.

3) Ueber die Herrlichkeit Kniphausen hatte Anton Günther anfangs auch zum Vortheil des Fürsten von Anhalt verfügt, denselben aber nachher 1657 durch eine Summe Geldes zum Abstand bewogen, um sie seinem natürlichen Sohne und dessen männlichen und weiblichen Nachkommen hinterlassen zu können. Indessen wurde auf den Fall, daß diese Nachkommen aussterben würden, dem Fürsten von

Anhalt-Zerbst und dessen Erben, nach deren Abgang aber dem Regenten von Oldenburg die Nachfolge versichert. Der Graf von Aldenburg erhielt diese Herrlichkeit übrigens mit der Landeshoheit, und so kam sie auch durch Erbfolge an den Grafen von Bentink.

Auf diese Weise wurde Jever und Kniphausen — nicht aber Varel — von den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getrennt. Diese Grafschaften blieben übrigens beym Königl. Dänischen Hause bis zum J. 1773, da sie bekanntlich gegen den Großfürstlich-Russischen Antheil an Holstein umgetauscht, und von Rußland sammt allen damit verbundenen Rechten an die jüngere Holstein-Gottorpische Linie übertragen, auch zu einem Herzogthume erhoben wurden.

III. In der Crisis der neuesten Zeit hat auch dieses Herzogthum seine Integrität nicht erhalten können.

1) Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. und den Herzoglichen Accessionstractat vom 6. April 1803 wurde der Weserzoll aufgehoben, welcher in den Jahren 1793 — 1802 im Durchschnitt eine jährliche Revenüe von 130,000 Rthlr. gegeben hatte, und an die freye Hansestadt Bremen die Dorfschaft Grolland abgetreten. Zur Entschädigung erhielt Oldenburg das Chur-Braunschweig Lüneburgische Amt Wildeshausen, die Münsterschen Aemter Vechta und Cloppenburg, und, zur Ergänzung, eine zehnjährige Verlängerung des Genusses des Weserzolls, in der Voraussetzung, daß der künftige Ertrag dem bisherigen im Durchschnitt gleichkommen werde, welche aber durch die seitdem verfügten Blokaden durchaus vereitelt ist. Ueberhaupt ist der Verlust des Weserzolls durch dieses Aequivalent kaum zur Hälfte gedeckt; nicht zu gedenken, daß die Vergrößerung des Landes die Administrationskosten um mehr als das Dreyfache desjenigen vermehrt hat, was die Erhebung des Weserzolls kostete. — Das säcularisirte Hoch-

stift Lübeck kann nicht zur Entschädigung des Herzogthums Oldenburg gerechnet werden, weil es schon längst als erblich in dem Holstein-Gottorpschen Hause zu betrachten war, und seinem jetzigen Fürsten nicht als Herzogl. Administrator von Oldenburg, sondern als Bischof von Lübeck anheim fallen mußte. Auch würden die Revenüen desselben nicht den vierten Theil des Verlustes decken.

2) Durch den Frieden von Tilsit ist die Herrschaft Jever von Rußland an Holland abgetreten, und damit nicht blos die vorbehaltene Oldenburgische Anwartschaft, sondern auch eine noch nähere Hoffnung zur Wiedervereinigung mit dem Herzogthum Oldenburg vereitelt.

3) Endlich soll nach einem Tractat zwischen dem Kayser der Franzosen und dem König von Holland d. d. Fontainebleau 11. Nov. 1807 der König von Holland über die Herrlichkeiten Kniphausen und Varel die in der Rheinconföderation bestimmten Souverainitätsrechte ausüben; eine Verfügung, die nicht nur die Oldenburgische Anwartschaft auf beyde Herrschaften ungewiß machen, sondern auch mit der bestehenden Souverainität des Herzogs von Oldenburg über Varel durchaus nicht zu vereinigen seyn würde.

Es ist indessen mit Zuversicht zu hoffen, daß wegen jenes theils eingetretenen, theils drohenden Verlustes vollkommener Ersatz erfolgen werde, sobald der Irrthum in den Voraussetzungen, worauf jene Verfügungen gebauet sind, von den dabey interessirten hohen Mächten bemerkt werden wird.

Anlage A.

Bey der jetzigen Regierungsveränderung des Herzogthums Oldenburg und der aus höchstweisesten Absichten zum allgemeinen Besten angeordneten Landesadministration in der höchsten Person des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Friedrich Ludwig, Bischoffen zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Hol-

ſtein und der Ditmarſchen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. wird von Uns in landesherrlich beſtätigter Vormundſchaft der nachgelaſſenen Kinder des weiland Reichsgrafen Chriſtian Friedrich Anton von Bentinck, Edlen Herrn zu Varel, der Herr Juſtizrath Bernhard Diedrich Wardenburg zu Oldenburg hiermit ermächtigt, und Ihm aufgetragen, den noch beſonders erforderlichen Eid der Treue wegen der Herrſchaft Varel und der darunter gehörigen Bedienten und Unterthanen vorgeſchriebenermaßen abzulegen, den desfälligen Revers unter Beydrückung des Siegels zu unterſchreiben, und alles dasjenige, was zu Vollziehung dieſes Geſchäfts ſonſt erforderlich ſeyn möchte, und wozu Wir ſelbſt zur Stelle ſchuldigſt bereit geweſen wären, wahrzunehmen; ſo Wir als von Uns ſelbſt geſchehen, jederzeit anſehen, Ihn auch aller Bürden der Rechten desfalls entheben wollen.

Urkundlich deſſen haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Vormundſchaftliches Inſiegel beydrucken laſſen. So geſchehen im Haag den 8. Aug. 1785.

M. C. verw. Gräfin von Bentinch,
(L. S.) geb. Baronne van Tuyl van Serooskerken.

V. R. Bentinch de Schoonheeten.

In Landesherrlich beſtätigter Vormundſchaft der nachgelaſſenen Kinder des weil. Herrn Reichsgrafen Chriſtian Friedrich Anton von Bentinck, Edlen Herrn zu Varel ꝛc. ſchwören und geloben Wir Endesunterzeichnete hierdurch für Uns ſelbſt, auch ſämtliche Bediente und Unterthanen der unter Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſcher Landeshoheit belegenen Herrſchaft Varel zu Gott dem Allmächtigen und auf ſein heiliges Evangelium einen leiblichen Eid, daß Wir dem von Unſeres in Gott ruhenden gnädigſten Herzogs und Landesherrn Hochfürſtl. Durchlaucht aus weiſen und Landesväterlichen Abſichten und

nach sorgfältiger Prüfung aller auf die Nothwendigkeit beruhenden Umstände und Ursachen für Dero Herrn Sohn und Erbprinzen, Unsern angebohrenen und gegenwärtigen Durchlauchtigsten Herzog, zum regierenden Landesadministrator erwählten und verordneten Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Friedrich Ludwig, Bischoffen zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. wegen der vermöge des Aldenburgischen Vergleichs de ao 1693 dem regierenden Landesherrn von Oldenburg reservirten Oberbothmäsigkeit und Landesherrlichen Hoheit über das Amt Varel auch juris episcopalis et circa Sacra, getreu, hold und gewärtig seyn, in Fried- und Kriegeszeiten allezeit Dero Bestes befördern, Schaden und Nachtheil hingegen mit Leib, Gut und Blut abwenden und abhelfen, insonderheit aber Höchstdero wohlgegründete und gesetzmäßige Administrationsregierung über diese Lande und Unterthanen nach äußerstem Vermögen vertheidigen und erhalten, allen heimlich und öffentlich wider Höchstdero Person oder wider die Ruhe und Wohlfarth des Landes gemachten Anschlägen, wann selbige zu Unserer Wissenschaft gelangen sollten, Uns kräftigst widersetzen und solche sofort offenbaren, und in diesem wie in allen übrigen Stücken solchergestalt Uns verhalten und erzeigen wollen, wie es getreuen, ehrliebenden und gehorsamen Vasallen und Unterthanen eignet und gebühret. So wahr Uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

Zur Gewißheit und Bestätigung dessen ist dieser Homagial Eid vermöge der von der Hochgräflich-Bentinckschen Vormundschaft mit dem Königlich Dänischen Justizrath Bernhard Diedrich Wardenburg s. d. Haag den 8. Aug. 1785 ertheilten und in origine ad acta gelegten Special-Vollmacht, Namens und in die Seele meiner hohen Com-

mittenten, von mir eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Oldenburg den 15ten August 1785.

(L. S.) Bernhard Diedrich Wardenburg.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung mit den in dem herzogl. Oldenburgischen Landesarchive aufbewahrten Originalien.

Oldenburg den 20. August 1808.

C. L. Runde, Archivarius.

5.

Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Von des regierenden Herrn Herzogs zu Anhalt-(Cöthen) Durchlaucht ist wegen Einführung des Code Napoléon nachstehendes Reskript an die herzogliche Regierung erlassen worden.

Wir, August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt, souverainer Fürst des Rheinbundes ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle und Hochgelahrte, sonders Liebe Getreue!

Die Weisheit Unsers erhabensten Protektors, Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien, Napoleon des Großen, als Gesetzgebers, hat nicht weniger die Bewunderung der Welt erregt, als Seine glorreichen Thaten Ihn der spätesten Nachwelt, als Helden, in einer unerreichbaren Größe darstellen werden.

Schon erfreuen sich mehrere Länder der wohlthätigen Folgen, welche die Anwendung der französischen Gesetze herbeiführte, und selbst in Unserer Nähe, im Umfange des Königreichs Westphalen, haben sich solche nach ihrer großen Vortrefflichkeit bereits des allgemeinen Beifalls versichert. Wir können daher nach Unserer landesväterlichen Pflicht und Gesinnung gar keinen Anstand nehmen, auch Unsere getreuen Unterthanen daran den ersprießlichsten Antheil nehmen zu lassen; und haben beschlossen, den Code Napoléon sowohl, als die französische Prozeßform auch in Unserm Lande vom 1. Januar 1809. an, einzuführen und in Anwendung zu bringen. Wir fügen Euch solches hiedurch zu wissen, damit Ihr diesen Unsern Beschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Unterthanen bringen möget, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Cöthen den 30. Julii 1808.

August Ch. F. Herzog zu Anhalt.

6.

Ueber Stammgüter des hohen und niederen deutschen Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des Rheinischen Bundes.

So wie einem jeden Familienvater von jeher die Befugniß zustand, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er sein Eigenthum, in so weit dabei seine bürgerliche Freiheit durch die positive Gesetzgebung nicht beschränkt ist, seiner Nachkommenschaft hinterlassen will, so war auch der hohe und niedere deutsche Adel kraft der ihm zukommenden Autonomie

allezeit berechtiget, über seine Güter nach eigener Willkühr Verfügungen zu treffen.

Da der Soldatenstand nur mit dem Besitz von liegenden Gründen verbunden war, so wandte er, der sich dem Krieg ausschließend widmete, diese Befugniß hauptsächlich dazu an, seine Besitzungen, so weit es in seinen Kräften stand, für ewige Zeiten zum Flor seiner Familie, und zu Fortsetzung dieses ehrenvollen Standes bei derselben zu erhalten.

Er bewerkstelligte dieses auf zweierlei Art, entweder durch Testamente, oder durch besondere Verträge, in welchen sämmtliche Glieder der Familie unter sich bestimmten, auf welche Weise die gegenwärtige und künftige Güter als ein Gesammt-Eigenthum in der Familie bleiben, und die Vererbungen in derselben für die Zukunft statt finden sollten. Theilung der Güter durfte, wenn der Zweck erreichet werden sollte, nicht statt finden, und daher giengen alle Einrichtungen dahin, dieselbe nur Einem des männlichen Geschlechtes zu hinterlassen. Dadurch entstanden die Stammgüter des deutschen Reichs-Adels, und er war in Ansehung der Modifikation dieser innern Familien-Ordnung bei Allodien, wenn sie nur nicht den Reichsgesetzen zuwider lief, und bei Lehen, wenn sie den Rechten der Lehenherrn nicht zu nahe trat, nicht eingeschränkt. Die Töchter kamen dabei wenig in Betrachtung, sie waren durch die Verbindlichkeiten, welche auf den Gütern ruheten, von derselben Besitz von Anbeginn an ausgeschlossen, und es bedurfte nicht einmal ihrer förmlichen Entsagung, um sie davon gegen eine gewisse Abfindungssumme in Geld zum Vortheil des Mannsstammes bis auf den ledigen Anfall auszuschließen. Erst als das Römische Recht die alten deutschen Formen und Gewohnheiten zu ververdrängen suchte, ließ man sie aus Vorsicht der väterlichen und brüderlichen Erbschaft durch einen förmlichen Eid entsagen.

Die in der Folge in einzelnen Territorien des deutschen Reichs über Familien-Fideikommisse gemachte gesetzliche Einschränkungen schadeten diesen Familien-Verhältnissen nichts. Der hohe Adel war selbst Regent, und der niedere wegen seiner Unmittelbarkeit den landesherrlichen Gesetzen nicht unterworfen.

Seine Familien-Anordnungen bestanden, ohne zu ihrer Gültigkeit in der Regel die kaiserliche Bestätigung zu bedörfen, und ihnen verdankt besonders der niedere Adel seine Existenz bis auf die neueste Zeiten.

Die neue Regierungsformen scheinen für die deutsche Stammgüter zu einer Zeit, wo die Französische wieder neu aufzuleben anfangen, bedenklich zu werden. Ein Souverain, der König von Würtemberg, hat dieselbe in seinem Reiche schon aufgehoben, und die übrige Regenten, Würzburg allein ausgenommen, haben in ihren bekannt gewordenen Organisations-Edikten den Grundsatz aufgestellt, daß zu ihrer künftigen Gültigkeit die landesherrliche Bestätigung nothwendig sey. Es wäre möglich, daß diese Bestätigung nicht erfolgte, und nach dem Grundsatz, daß ein Regent vermöge der Oberaufsicht im Staate die Erwerbungsfähigkeit der Staatsbürger, wenn er sie dem Wohl des Staates zuwider erachtet, beschränken, und also auch in diesem Falle Familien-Fideikommisse ganz aufheben kann *), wäre dagegen wohl nichts zu erinnern. Allein bei einer genaueren Erwägung der rheinischen Bundesakte finden sich vielleicht Gründe, welche die fernere Fortdauer dieser Familienverträge mit einigem Bestand Rechtens hoffen lassen.

Jenes Staatsgrundgesetz hat, indem es die Fürsten,

---

*) von Lochner, Rechtliche Unter uchung der Frage: Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung eines Fideikommisses oder Stammgutes von den nach der Veräußerung gebornen Kindern widerrufen werden? §. 7. 8.

Grafen und Ritter den Souverains unterwirft, den Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts angenommen, daß den Rechten der höchsten Gewalt nur der möglichst geringste Theil der natürlichen Freiheit aufgeopfert werden dürfe. Es scheidet den Souverains nur diejenigen Rechte zu, welche ein nothwendiges Attribut der Souverainität sind, und bestimmt daher im Art. 27. ausdrücklich, daß die mediatisirten Fürsten und Grafen alle herrschaftliche Rechte, welche nicht einen wesentlichen Theil dieser obersten Gewalt ausmachen, behalten sollen. Der niedere Adel, der mit jenen gleiches Schicksal hatte, wird auch ihnen hierinnen nach der Analogie des Gesetzes gleich geachtet werden dörfen, und daher die nämliche Rechte behalten können. Nun scheint aber das Recht, seine Familiengüter nach einer einmal in der Familie hergebrachten Norm unter sich vererben zu dörfen, kein solches zu seyn, das der Oberherrlichkeit wesentlich anklebet. Einem jeden Unterthan steht es ja in der Regel als ein Recht der freien Disposition über sein Eigenthum zu, und der Mediatadel hatte es gleichfalls schon früher besessen, also muß es auch den adelichen Familien in den neuen Staaten verbleiben; besonders, da die ganze Bundesakte zeiget, daß die Güter der mediatisirten Fürsten und Grafen auch in ihren neuen Verhältnissen von den bäuerlichen Gütern der übrigen Unterthanen verschieden sind. So ist durch den obengedachten Art. 27. ein Hauptzweig der Souverainität, das Recht der Besteuerung, bei diesen Gütern merklich beschränkt, und in dem folgenden Art. 28. bei Kriminalfällen ausdrücklich verordnet, daß dieselbe auf keine Weise konfiszirt, sondern nur während der Lebzeit des Verurtheilten sequestrirt werden können; zum deutlichen Beweis, daß die Bundesakte die fideikommissorische Eigenschaft dieser Güter ferner beibehalten wissen will.

Auch das in dem Art. 27. enthaltene Verbot, nach welchem die mediatisirte Stände ihre Güter an einen frem-

den Souverain, ohne sie vorher dem Ihrigen zum Verkauf angeboten zu haben, nicht verkaufen dörfen, scheint dahin zu deuten, weil, wenn sie durch die gewöhnliche Erbfolge auf Söhne und Töchter nach und nach ganz zerstückelt würden, von einem Verkauf derselben an einen auswärtigen Regenten ohnehin keine Rede mehr seyn könnte.

Wenn sich nun die Regenten des rheinischen Bundes durch den in der Bundesakte eingegangenen Vertrag gegen sich und den Protektor des Bundes verbindlich gemacht haben, ihre oberherrliche Rechte nur auf die vertragsmäßige Weise auszuüben; so werden sie von dem ihnen sonst zustehenden Rechte, Familien-Fideikommisse, wenn sie solche mit dem Wohl des Staates nicht verträglich finden, ganz und allgemein aufzuheben, gegen die Mediatisirte nicht wohl Gebrauch machen können.

Jedoch folget daraus noch nicht, daß nicht ein Souverain in einzelnen Fällen, wo z. B. über das Vermögen eines Mediatisirten ein Konkurs entsteht, die fideikommissorische Eigenschaft seiner Güter aufheben, und sie gegen die ehemals hergebrachte Weise, wo die Schulden nur aus den Einkünften der Güter in weit aussehenden Fristen bezahlt wurden, zum Besten der Gläubiger, wenn auch deren Forderungen nicht durch den agnatischen Konsens gesichert seyn sollten, verkaufen lassen kann. Das Wohl mehrerer Gläubiger wird hier dem Wohl eines Einzelnen und seiner Familie nachstehen, und aus rechtswidrigen Handlungen, wie das Zusammenhäufen einer das Vermögen übersteigenden Schuldenmasse ist, können in der Regel nie gültige blos den Vortheil des Schuldigen bezweckende Rechte folgen.

Eben so wird der Regent die Errichtung neuer Stammgüter oder die Ausdehnung der fideikommissorischen Eigenschaft auf neu erworbene Besitzungen mit Recht verbieten können.

Das neue Staatsgesetz schützt keine Rechte, welche zur

Zeit seiner Entstehung noch nicht existirten, es hat den Willen der Mediatisirten in Ansehung neuer Einrichtungen durch die ertheilte Souverainitätsrechte in den nicht ausgenommenen Fällen an die Gesetze des Landes, dem sie und ihre Güter einverleibt wurden, gebunden, und diejenige Standes- und Gerichtsherrn, welche das Recht nach einer besondern von den landesherrlichen Gesetzen abweichenden Erbfolgeordnung einander zu beerben, in den neuen Staat nicht herüber gebracht haben, können dieses Recht ohne Zustimmung ihres Regenten jetzo nicht mehr erwerben.

Erst künftig erkauft werdende Besitzungen zu den bereits bestehenden Stammgütern werden nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilet werden müssen. In Ansehung ihrer hat der neue Erwerber noch keine besondere Rechte; er hat blos die Befugniß, seine bereits besitzende Güter in der angestammten Eigenschaft fort behalten zu dörfen, in die Konföderation herüber gebracht. Aber neue Güter mit den seinigen in der nämlichen Qualität zu verbinden, das ist eine neue Thatsache, und eine Ausdehnung seines Rechtes, welche ohne landesherrliche Erlaubniß die beabsichtigte Wirkung nicht haben kann.

D. N.

7.

Bitte an den Verfasser des ersten Aufsatzes in dem 15ten St. der Chronik der Teutschen vom 4ten May 1808.

Der Verfasser der Bemerkungen und Bedenklichkeiten über den Nro. 49. des XVten Heftes dieses Jour-

nals, welche wir in dem 15ten Stück der Chronik der Teutschen d. J. finden, verräth so viele Bekanntschaft mit dem Geiste der unser neues teutsches Staatsrecht produzirt, daß wir wünschen wollten, er hätte seine Kritik des vor sein Tribunal gezogenen Aufsatzes weniger oberflächlich gemacht. Er verzeihe uns diesen Wunsch, und sehe ihn blos als einen Beweis von dem großen Werth an, den wir auf sein Urtheil legen.

In gedachtem Nro. 49. des XVten Heftes unsers Journals wird nämlich die Einwirkung des großen Protektors des Rheinischen Bundes ganz bestimmt, blos auf diejenige Fälle eingeschränkt, wo die Bundesfürsten sich eine Auslegung oder Ueberschreitung der Bundesakte erlauben, welche die Mediatisirten sich nicht gefallen lassen zu können glauben. In diesem Falle kann, so scheint es, nicht der betheilte Souverain selbst, sondern nur der Stifter des Bundes kompetenter Richter seyn. Dieser Fall greift in den Konstitutions- und Bildungsakt der Souverainität ein, welcher nach allem, was von Napoleon dem Großen, und seinen Kommissairs im Jahr 1806. geschehen ist, nur von Ihm vollzogen werden, und also auch nur in dem Umfang seiner Befugnisse gesucht werden kann.

Wir bitten daher den Herrn Kritiker den gemeldten Aufsatz noch einmal zu lesen, und besonders die Modifikation, unter welcher dem Protektor des Rheinischen Bundes eine Kompetenz in Streitigkeiten zwischen dem Souverain, und Mediatisirten zugeschrieben worden, seiner näheren Prüfung zu würdigen, und dann erst uns mit seinem Urtheil zu beehren.

Druckfehler in Nro. 49. des XVten Heftes. S. 464. k. 3. nach verhindert worden ist, muß noch beigesetzt werden: noch jetzo nachzuholen.

8.

Fortsetzung der im 15ten Heft Nro. 47. gegebenen Nachrichten von den Königlich-Würtembergischen Grundsätzen bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonial-Gefälle.

Endlich können wir unsern Lesern den zweiten Theil der im 15ten Heft Nro. 47. abgedruckten Instruktion für die Königlich-Würtembergische Central-Organisationskommission mittheilen.

Auch hier findet man billige Grundsätze untergestellt, und es ist nur zu wünschen, daß selbige auch bei der Ausführung genau befolgt werden, und nicht ähnliche Abänderungen eintreten mögen, wie die im ersten Theile der in Frage stehenden Instruktion in Beziehung auf die — den mediatisirten Fürsten und Grafen konservirte Gerichtsbarkeit aufgestellten Grundsätze erlitten haben, wovon das im 18ten Heft Nro. 61. abgedruckte Reskript den Beweis liefert.

Von Seiten der Mediatisirten lebt man inzwischen der Hoffnung, daß die von ihnen bei dem König gemachten Vorstellungen gegen dergleichen nach ihrer Meinung von den Bestimmungen der rheinischen Bundesakte abweichende Modifikationen ihrer künftigen Verhältnisse, noch Gehör finden werden, und es sollte uns zum Vergnügen gereichen, wenn wir nicht nur die Vorstellungen, sondern auch die darauf ertheilten Resolutionen unsern Lesern mitzutheilen in den Stand gesetzt würden. Da es dem Publikum äußerst interessant seyn muß, von den Gesichtspunkten unterrichtet zu werden, aus welchen eines Theils die Mediatisirten sich gegen die hie und da vorkommende Beschränkungen auf die ihnen in

der rheinischen Bundesakte vorbehaltenen Rechten zu vertheidigen suchen, und wie andern Theils die Souverains diese Vertheidigungen aufnehmen; so finden wir uns veranlaßt, die im Falle befindliche Behörden zu bitten uns dergleichen Aktenstücke, die wohl ganz ohne Grund hie und da als Geheimnisse verwahret werden, mitzutheilen, und damit unserem Zweck: ein Archiv für unser neues deutsches Staatsrecht herzustellen, beförderlich zu werden.

Der oben versprochene zweite Theil der in Frage stehenden Königlich-Würtembergischen Instruktion lautet übrigens, wie folgt:

---

§. 28.

Für die Abtheilung der Schulden zwischen dem Souverain und dem Patrimonialherrn folgen aus den Worten, und aus dem Sinne des §. 30. der Bundesakte folgende Bestimmungen.

§. 29.

Die Bundesakte qualifizirt nur die auf der Herrschaft radizirten landesherrlichen Schulden für diese Abtheilung; es können also keine andern Schulden bei derselben zur Frage kommen, als welche nach der Verfassung dieser ehemals reichsständischen Besitzungen, nach Haus- und Familien-Pakten, oder den allgemeinen Grundsätzen des Lehen- und ehemaligen Privat-Fürstenrechts sich als solche Schulden qualifiziren, welche von einem Landesherrn auf den andern übergiengen.

§. 30.

Da dieser Karakter nach dem Sinne der Bundesakte die Grundlage für die Qualifikation der zu theilenden Schulden ist, so ist zuerst zwischen den eigentlichen Kammerschulden der mediatisirten Fürsten und Grafen, und den sogenannten Steuerkassenschulden zu unterscheiden.

Da nämlich diejenigen Gebiete, in welchen die von den

Unterthanen erhobene Landessteuern, nebst den durch diese gedeckten, und von denselben bestrittenen Reichs- und Kreisanlagen, Kriegslasten und dergleichen unter einer besonderen von der Kammer getrennten Administration standen, die auf den Landschaften und Steuerkassen haftende Schulden einzig daher rühren können, weil die laufende Bedürfniß nicht sogleich umgelegt, sondern durch Geldaufnahmen bestritten worden ist; da mithin jene Schulden blos zur Erleichterung der einzelen unter dem allgemeinen Korporationsverband begriffenen Behörden und Gemeinden gemacht worden sind, und also nicht den vormaligen Landesherren, sondern den Unterthanen obliegen, und durch außerordentliche Umlagen gedeckt werden müssen; so sind dieselbe mit den fürstlichen und gräflichen Kammerschulden nicht zu vermengen.

§. 31.

Es sind daher die auf den Steuerkassen haftende Schulden für vorliegende Theilung nicht in Berechnung zu nehmen *).

§. 32.

Aus diesen Voraussetzungen fließt von selbst, daß noch weniger diejenige Schulden, welche ursprünglich auf einzelen Privatkorporationen, ganzen Aemtern, oder einzelnen Gemeinden haften, sich für die Abtheilung der Landesschulden qualifiziren.

§. 33.

Auch gehören in diese Abtheilung diejenige Schulden, welche von einzelen Fürsten und Grafen erst nach der, vermög der Konföderationsakte vorgenommenen Besitzergreifung, für welche der 25te August 1806. **) als allgemeiner Ter-

---

*) Andere Grundsätze hierüber lehrt Behr in der systematischen Darstellung des rheinischen Bundes §. 138.

**) Vergl. über diese Terminsbestimmung, was im 5ten Band S. 432. unter 1) bemerkt worden ist.

min anzunehmen ist, gemacht worden seyn mögen, nur in so weit, als solche lediglich zur Tilgung älterer Kammerschulden aufgenommen und verwendet worden, und solches gehörig dargethan werden konnte.

§. 34.

Sollte in einzelen Gebieten der Kredit der s. g. Landschaft oder Steuerkassen zur Aufnahme von Kammerschulden benutzt, oder Kammerschulden auf die landschaftliche Kassen übergeschoben worden seyn, so, daß entweder der Zinsbelauf von der Kammerkasse ausgeglichen, oder auch von dieser auf die Steuerkasse überwiesen worden, so sind derlei Passiv kapitalien nach den unten bemerkten Bestimmungen genau zu unterscheiden, und besonders in Uebersicht zu bringen, auf welches die weitere Entschließung vorbehalten wird.

Da nur die besondere Schulden jeder fürstlich- oder gräflichen Herrschaft, Gegenstand der Abtheilung werden können, so können bei diesen diejenige Schulden nicht zur Frage kommen, welche auf dritte, außer dem Königreich gelegenen Besitzungen der Fürsten und Grafen aufgenommen, und etwa aus irgend einer Administrations-Rücksicht auf die Kammerkassen der Besitzungen im Königreich transferirt worden seyn sollten.

§. 36.

Auch können diejenige Schulden, welche auf vormals ritterschaftlichen oder andern nicht reichsständischen Besitzungen der Fürsten und Grafen haften, wenn solche gleich im Königreich gelegen sind, in diese Schulden-Abtheilungsmasse nicht eingeworfen werden.

§. 37.

Um nun dieses Schulden-Theilungsgeschäft gehörig einzuleiten, sind unter Beobachtung vorstehender Bestimmungen von den königlichen Kommissarien mit Beziehung der fürstlich- und gräflichen Behörden zwei Schuldenverzeichnisse,

nämlich eines über die auf dem Korporations-Verband der einzelen Gebiete oder Steuerkasse haftenden Schulden, und eines über die bisherige Herrschaft oder Kammerschulden der Fürsten und Grafen zu verfertigen, und dabei genau zu untersuchen, und zu bestimmen:

1) Der Betrag der Schuld,
2) wenn die Schuld aufgenommen worden,
3) auf welche Zeit sie erborget worden,
4) von wem,
5) ob mit der erforderlichen Legalität,
6) Die Seite der Rechnung, in welcher sich die Schuld verrechnet befindet,
7) wozu sie verwendet worden, und ob sich diese Verwendung aus den Rechnungen erweisen lasse,
8) welches Unterpfand dafür eingelegt worden seye, und endlich
9) die Größe der Prozente, und die Angabe der Zins-Rückstände.

Nach Eintragung derselben wird sich die weitere Kognition vorbehalten, dabei aber noch angeführt, daß in so fern die Schuldentheilung in Stuttgardt vorgeht, vidimirte Auszüge der wesentlichen Stellen der Schuldokumente, und, wenn die Originalien nicht zu erhalten seyn sollten, wenigstens der Konzepte zur Vergleichung mit den Rechnungen beigelegt werden müssen.

§. 38.

Diese Verzeichnisse sind von den Kommissarien fordersamst den Fürsten und Grafen zu ihren allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen, sodann entweder mit ihrer Anerkenntniß, oder mit ihren Erinnerungen oder Erläuterungen einzusenden.

§. 39.

Der Maaßstab der Abtheilung ist die Summe der Revenüen, welche auf der einen Seite den Souverains zufal-

len, und welche anderer Seits den Fürsten und Grafen verbleiben.

§. 40.

Es wird daher eine einfache Berechnung der Brutto-Revenüen, und die Ausheilung des Revenüenverhältnisses nach dem gegenwärtigen Zustande erfordert. *)

§. 41.

Nach dieser Bestimmung bedarf es der ohnedieß schwürigen und weitläufigen Untersuchung der auf dem Gesammt-Betrag der Revenüen haftenden Ausgaben, und in specie der Administrationskosten nicht.

§. 42.

Unter Staatsdienern ist zu unterscheiden:

a) Unter denjenigen, welche einzig mit der Verwaltung der dem Souverain zugefallenen Rechte und Gefälle beschäftiget waren, z. B. Steuereinnehmer, Zöller, Acciser u. s. w. Diese Beamten werden nach Gestalt der Sachen entweder in königliche Dienste aufgenommen, oder pensionirt.

b) Unter Landbeamten, welche allein für die den Fürsten und Grafen bleibende Rechte und Gefälle bestimmt waren.

Diese bleiben ihren bisherigen Herren.

c) Sollten diese Landbeamten nebenher auch mit Verwaltung landesherrlicher Rechte und Gefälle beschäftiget gewesen seyn; so kann dieses um so weniger einen Grund abgeben, sie dem Souverain zur Last zu legen, als auf der einen Seite die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit und Polizei vorzüglich den herrschaftlichen Kanzleien oblag, und die wenige landesherrliche Gefälle einen so geringen Theil der Amtsgeschäfte eines Landbeamten ausmachen, daß darinnen allein seine Aufstellung nie nöthig

*) Diser §. soll neuerlich eine Abänderung erlitten haben.

war, und eine bessere Oekonomie nun erst wenigstens nicht auf Kosten des Souverains eingeführt werden kann.

d) Was aber das Kanzleipersonale anbetrifft, so wird bei denen denselben obgelegenen vermischten Geschäften am angemessensten erachtet, die Summe der für dasselbe bestehenden Besoldungen nach dem Verhältniß der Revenüen, wie bei den Passivschulden zu theilen, *) wornach der Souverain sodann diejenige Subjekte bestimmen wird, welche in seine Dienste aufgenommen oder pensionirt werden sollen.

Nach Maaßgabe dieser Bestimmungen ist nun ein Entwurf über die dem Souverain bevor bleibende Diener, und die denselben zufallende Besoldungssummen, mit einer Liste

---

*) Wenn gleich der Vordersatz dieser Proposition in facto nicht ganz unrichtig ist, so scheint doch der Nachsatz und die daraus gezogene Schlußfolge nicht ganz darauf zu passen.

Die Geschäfte der Regierungen der Fürsten und Grafen bestunden vorzüglich und meistens ganz allein in Besorgung der eigentlichen Regierungsangelegenheiten, der — oft so gar sehr verwickelten Verhältnisse mit Benachbarten u. s. w. Die Finanz- und Kammerangelegenheiten hingegen waren blos Nebensachen für sie, und meistens giengen die dießfallsigen Instruktionen und Weisungen vom Regenten unmittelbar an die Kammer. Auf keinen Fall haben aber alte und jede Beschäftigungen der fürstlich, und gräflichen Regierungen auch eine ihnen korrespondirende Revenüen-Rubrik; die mediatisirten Fürsten und Grafen würden daher sehr verkürzt werden, wenn sie die Besoldungen des Personals ihrer von dem Souverain aufgehobenen Regierungen nach Verhältnissen theilen sollten, welche die Bestandtheile nicht alle in sich begreifen, auf welche die Besoldungen fundirt sind. Ohnehin handelten die Regierungen, wenn sie sich mit Kammersachen zu befassen hatten, nicht als administrirende, sondern als oberaufsehende Stellen, und vertraten in so ferne die Rechte, welche die neuen Souverains nun ausüben.

des Kanzleipersonals einzufordern, worauf sodann das weitere verfüget werden wird.

Sollte sich jedoch hierunter ein dem allerhöchsten Interesse angemessenes Arrangement zu Stande bringen lassen, so wird hierüber besonderer Bericht erwartet; wornach sich also die mit diesem Geschäft beauftragte Beamten sowohl in Absicht auf die Diener, als auf die früheren Pensionairs zu achten haben.

§. 43.

Der von einzelen Fürsten und Grafen nach dem Reichs-Deputationsrezeß zu leistende Sustentationsbeitrag für die aufgehobenen Konvente der ehemaligen Reichsstifter nach den Bestimmungen dieses Rezesses ist hingegen kein Gegenstand für die vorliegende Revenüen-Ausscheidung und Schuldentheilung, sondern es wird nach jenen, so wie er in vollständige Uebersicht gebracht seyn wird, die weitere Bestimmung der Souveraine erfolgen.

§. 44.

In die Revenüen-Berechnung selbst können nach den eben angegebenen Bemerkungen nur die wirklich verlornen Revenüen der Fürsten und Grafen aufgenommen werden. Es bleiben also aus derselben alle diejenigen hinweg, in deren Genuß oder Besitz sie nicht wirklich waren, also alle diejenige Revenüen, welche nicht wirklich in die Kammerkasse der mediatisirten Gutsbesitzer geflossen sind. Da also, wo die Landesrevenüen in abgesönderte Steuer- oder Landschaftskassen flossen, und zu Bestreitung der nach der alten Verfassung dem Lande obgelegenen Staatslasten ohne Konkurrenz des Patrimonialherrn oder seiner Kammer auf die Unterthanen umgeleget, und für jenen Zweck verwendet wurden, können diese Revenüen eben so wenig unter die Berechnung der an den Souverain übergehenden Staats-Einkünfte als Maaßstab für die Schuldentheilung aufgenommen werden, als sie mit den vormaligen landesherrlichen Einkünf-

ten, oder den auf denselben haftenden Schulden in irgend einer Beziehung standen.

§. 45.

Sollte aber in einzelen Gebieten von der auf die Unterthanen umgelegten Landessteuer neben Bestreitung der Reichs- und Kreisanlagen, des Kreiskontingents, der Kammerzieler u. d. gl. ein Theil als eine Art von Kammerbeitrag in die Kammerkasse geflossen seyn; so ist eine solche aus der Steuerkasse erhobene Kammerrevenüe unter die an den Souverain übergehende Staatseinkünfte in die Berechnung zu nehmen.

§. 46.

In Ansehung der in der Kammerrechnung laufenden Aktivkapitalien ist mit Unterschied zu Werke zu gehen.

Alle aus Ersparnissen von laufenden Kammerrevenüen oder verkauften Bestandtheilen des vormaligen fürstlich- oder gräflichen Gebiets herrührende, oder auf andere Weise entstandene Kammer-Aktivkapitalien sind zu Begründung der Passivschulden-Theilung der Patrimonialherrn dergestalten in Aufrechnung zu bringen, daß davon die Zinsen zu den ihnen bleibenden Revenüen geschlagen werden.

Sollten hingegen Aktivkapitalien der Administration in den Rechnungen laufen, die ihrem Ursprung und ihrer Beschaffenheit nach nicht mit dem nunmehr unter königlicher Souverainität stehenden vormaligen fürstlich- oder gräflichen Gebiete in Verbindung stehen, sondern z. B. von einer auswärtigen Besitzung, und den dorten gemachten Ersparnissen oder einem andern dergleichen Titel herrühren, so sind solche bei der bevorstehenden Revenüen- und Schuldentheilung in den fürstlich- oder gräflichen Patrimonialherrschaften ganz außer Rücksicht zu lassen; indem hiebei nichts active und passive in Berechnung kommen kann, als was unter die Kathegorie der Einkünfte oder der Schuld dieser Patrimonialherrschaften gehört.

Uebrigens ist bei der Schuldentheilung noch auf folgende Fälle Rücksicht zu nehmen.

Es können nämlich Institute, Fabriken, Zuchthäuser u. s. w. vorhanden seyn, welche Aktiv- oder Passivschulden haben. Hiebei ist genau zu unterscheiden, ob es Privatunternehmungen des Fürsten oder allgemeine Kammeranstalten sind. Im ersteren Fall kommen sie weder active noch passive in Betracht, wo hingegen in letzterem Falle die Passivschulden sich zur Theilungsmasse, und die Aktiven sich zur Aufrechnung unter die Revenüen des Gutsherrn qualifiziren. Aktive, wovon der Ertrag einen besonderen stiftungsmäßigen Zweck hat, können den Mediatisirten nicht in Aufrechnung kommen.

§. 47.

Hiernach sind von den königlichen Kommissarien unter Beziehung der fürstlich- oder gräflichen Behörden genaue Verzeichnisse der dem Souverain zufallenden, und dem Gutsherrn bleibenden Revenüen aus den Rechnungen zu erheben.

§. 48.

Sie haben sich hiernach im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) Die ständigen Gefälle werden nach dem Betrag des letzten Rechnungs-Jahres,
2) die unständigen nach einem Durchschnitte der letzten 15 Rechnungs-Jahre in Berechnung genommen.
3) Der Ertrag der von den Fürsten und Grafen selbst genossenen Güter wird nach der Pachtsumme, welche daraus zu erlösen seyn dürfte, taxiret: jedoch werden die von ihm selbst bewohnten Gebäude in keine Berechnung gezogen.

§. 49.

Wenn nun

1) die Summe der zur Theilung sich qualifizirenden Passivschulden richtig gestellet,

2) die Berechnung der dem Souverain zufallenden, und
3) die — der den Fürsten und Grafen bleibenden Revenüen vollendet ist;

so wird nach diesem Verhältniß die Summe der jedem Theile zufallenden Schulden berechnet, und hierauf zur speziellen Abtheilung der einzelen Schuldposten geschritten. Bei diesen ist eine Gleichheit in Absicht auf die Höhe der jährlichen Interessen zu beobachten, und sodann der ganze Theilungsentwurf zur Ratifikation vorzulegen.

§. 50.

In Ansehung derjenigen Lande, von welchen dem König nur einzelne Parzellen zugefallen sind, wird mit den interessirten Höfen wegen Theilung der Schulden nach Verhältniß jener Antheile zum ganzen Lande in Kommunikation getreten werden.

Hieran geschieht Unser königlicher Wille ꝛc. ꝛc.

9.

Ratifizirter Staatsvertrag die wechselseitige Grenz- und Territorial-Ausgleichung zwischen dem Großherzogthum Würzburg einer- und dem Sachsen-Coburg-Meiningischen- und Sachsen-Römhildischen Gebiete anderer Seits betreffend.

Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, und ihre herzogliche Durchlaucht, die Herzogin Regentin von Sachsen-Coburg-Meiningen, von gleichen Gesinnungen der nachbarlichen Freundschaft belebt, und vereint in dem Wunsche, die zwischen den beiderseitigen

Staaten über die Anwendung Ihrer mit Seiner Majestät, dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Protektor der rheinischen Konföderation, unter dem 25ten September 15ten Dezember 1806 abgeschlossenen Beitrittsverträge zur gedachten Konföderation entstandenen Irrungen im Wege der Güte zu beseitigen, und überhaupt die Verhältnisse beider Staaten auf eine den Forderungen der Bundesakte entsprechenden Weise festzusetzen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, Ihren wirklichen geheimen und Staatsrath, Hofgerichts-Präsidenten und des St. Josephsordens Kommandeur, Johann Michael von Seuffert, und Ihre Durchlaucht, die Herzogin Regentin von Sachsen-Coburg-Meiningen, Ihren wirklichen geheimen Rath und Kanzler, Johann Carl August von Uttenhoven, welche unter Vorbehalt der allerhöchsten und höchsten Ratifikationen über folgende Punkte übereingekommen sind.

§. 1.

Die Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthume Würzburg auf einer- und dem herzoglich Sachsen-Meiningischen nnd Sachsen-Römhildischen Gebiete auf der anderen Seite soll folgende seyn:

Die großherzoglich Würzburgische Grenze geht von den beiden Weimarschmidten aus über Ober- und Unterfilke, Neustädtles, Willmars und Volkershausen nach dem altwürzburgischen Orte Eussenhausen, von wo die Linie die altwürzburgischen Grenzen befolgt, bis sie Mühlfeld erreicht, sofort sich nach Roßrieth richtet, das Sachsen-Römhildische Ort Sondheim im Grabfelde für das Großherzogthum Würzburg einschließt, Rappertshausen, die Wüstung Uttenhausen und Rothhausen dem Großherzogthume gleichfalls zutheilt, und über Höchheim, Irmelshausen, und das ehemals Sachsen-Römhildische Ort Gollmuthhausen nach Breitensee zieht, und sich bei Trappstadt endigt.

§. 2.

Alle vorbenannten Orte mit ihren Dorfsmarkungen und hiezu gehörigen Besitzungen sind oder sollen kraft des gegenwärtigen Vertrags Theile des großherzoglich Würzburgischen Gebiets werden. Die versteinten Dorfsmarkungen und hiezu gehörigen Besitzungen bilden demnach die Grenze zwischen dem großherzoglich Würzburgischen Gebiete auf einer — dann dem herzoglich Sachsen-Meiningischen und Sachsen-Römhildischen Gebiete auf der anderen Seite. Die Grenzen sollen durch eigene Kommissarien begangen, und durch Territorialzeichen geschieden werden.

§. 3.

Sachsen-Meiningen und Römhild treten demnach an Seine kaiserlich königliche Hoheit, den Erzherzog Großherzog, ab, die volle Souverainität mit allen Territorialgefällen: Ueber den Sachsen-Meiningischen Antheil an Willmars, die Sachsen-Römhildischen Orte Sondheim im Grabfelde und Gollmuthhausen, und den Sachsen-Römhildischen Antheil an Trappstadt.

Nicht minder verzichtet Sachsen-Römhild auf seine Hoheitsansprüche auf das Ort Rothhausen, die Wüstung Uttenhausen, die drei Römhildischen Sölden zu Sternberg, und die Riedmühle bei Königshofen zu Gunsten Seiner kaiserlich königlichen Hoheit, allerhöchstwelche als der einzige Souverain über alle diese Besitzungen anerkannt werden.

§. 4.

Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, treten dagegen ab, und zwar an Sachsen-Meiningen die volle Souverainität über Walldorf mit Breuberg, Bibra mit dem Hofe Aroldshausen, den Hof Rupprechts und Nordheim.

An Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen als Besitzer der Herrschaft Römhild, die volle Souverainität über den Würzburgischen im Römhildischen Gebiete gelegenen Ort

Wolfmannshausen, den ritterschaftlichen Antheil an Berkach, wie auch alle dem Großherzogthume Würzburg über dieses Dorf zustehenden Hoheitsrechte, und den Ort Gleicherwiesen.

§. 5.

Beide kontrahirende Theile sind übereingekommen, daß der Begriff der Souverainität, welchen die rheinische Bundesakte vom 12ten Julius 1806 aufgestellt hat, bei diesem Vertrage, in so ferne derselbe die Abtretung einiger ritterschaftlichen Besitzungen betrifft, zu Grunde gelegt, und der Inbegriff derjenigen Rechte über die gedachten Besitzungen für abgetreten gehalten werden soll, welche der Urvertrag der rheinischen Konföderation den Souverainen beilegt.

Was aber die zum großherzoglich Würzburgischen, Sachsen-Meiningischen und Römhildischen Gebiete gehörigen Gebietstheile betrifft, sollen unter den wechselseitigen Abtretungen nicht nur die Souverainitätsrechte, wie solche in dem angeführten Urvertrage bestimmt sind, sondern auch alle Arten der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt begriffen seyn.

Wohlerworbene Eigenthumsrechte der wechselseitigen Unterthanen sollen aber beiderseits geachtet und aufrecht erhalten werden.

§. 6.

Insbesondere entsagen das Großherzogthum Würzburg auf einer — dann Sachsen-Meiningen und Römhild auf der andern Seite den hohen Zent-Gerechtsamen mit allen Nutzungen und Beschwerden, welche ein Theil auf dem Gebiete des andern, wie es ehemals war, oder durch diesen Vertrag geworden ist, ohne Rücksicht, ob dasselbe aus ritterschaftlichen Besitzungen oder vormaligen Landestheilen bestehe, auszuüben das Recht hatte.

§. 7.

Beide kontrahirende Theile verzichten nicht minder auf das sich circa sacra und respective die Kirchen- und

Episkopalgewalt, welche der eine Theil in der §. 6. bestimmten Ausdehnung auf dem Gebiete des andern, wie es ehemals war, oder durch diesen Vertrag geworden ist, auszuüben hatte.

§. 8.

Beide Theile verzichten endlich wechselseitig auf die hohe und niedere Jagd, welche der eine Theil in der §§. 6. und 7. bestimmten Ausdehnung auf dem Gebiete des andern Theils, wie es ehemals war, oder durch diesen Vertrag geworden ist, auszuüben das Recht hatte. Insbesondere verzichtet das Großherzogthum Würzburg auf den ihm zugestandenen Fischzehnt aus dem See bei Hermannsfeld.

§. 9.

Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, leisten für sich und ihre Regierungs-Nachfolger feierlichen Verzicht auf Ihre lehenherrlichen Rechte auf Stadt, Schloß und Amt Meiningen, das Dorf Jüchse, und das Haus Hutsberg. Jedoch bleibt dem Großherzogthume Würzburg nach Erlöschung des herzoglichen und königlich sächsischen Mannsstammes das Successionsrecht auf die vorstehenden Besitzungen in Gemäßheit des Vertrags vom 19ten Julius 1586. vorbehalten; wogegen auch Ihre Durchlaucht, die Frau Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen, für Ihren minderjährigen Sohn sowohl, als desselben Regierungs-Nachfolger, auf die lehenherrlichen Rechte über den großherzoglichen Zehent zu Mittelstreu, jedoch ohne Vorbehalt eines Successionsrechts, feierlichen und ewigen Verzicht leisten.

§. 10.

Beide kontrahirende Theile überlassen einander wechselseitig, und mit Vorbehalt der unten §. 15. zu bestimmenden Ausnahme, ohne Anschlag, die lehenherrlichen Rechte, welche dem einen auf dem Gebiete des andern Theils, wie solches durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt worden ist, auf

Rittergüter, Schlösser, Höfe, Grundstücke, Zehenten, Gülten, Zinsen, überhaupt über alle Rechte und Gefälle, in so ferne sie als Pertinenzstücke von Ritterlehen anzusehen sind, zustehen, und verbinden sich wechselseitig, die beiderseits ertheilten Lehenkonsense nach Lehenrechten und Gewohnheiten, und dem Inhalte der Konsensbriefe aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Ende sollen getreue Spezifikationen der Ritterlehenstücke, welche ein Theil auf dem Gebiete des andern hat, gefertigt, und bei Auswechslung der Ratifikationen wechselseitig übergeben werden.

§. 11.

Sachsen-Meiningen und Sachsen-Römhild werden wegen der vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen, welche von Seiner kaiserlich königlichen Hoheit, dem Erzherzoge Großherzoge durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten worden sind, einen verhältnißmäßigen Antheil an den Schulden, Besoldungen und Pensionen des ehemaligen Ritterkantons Rhön und Werra übernehmen, und sich verwenden, daß unter den allerhöchsten und höchsten Souverainen, welche sich in die Besitzungen des gedachten Kantons getheilt haben, ein der Berichtigung dieser Verhältnisse gewidmeter Kongreß bald möglichst zu Stande gebracht werde.

§. 12.

Was dagegen die von den alten Landen abgetretenen Besitzungen betrifft, sind beide Theile übereingekommen, dieselben von der Theilnahme an den Landes- und Kreisschulden und andern Lasten jener Staaten, von welchen dieselben bisher Bestandtheile gewesen sind, zu entbinden; sondern behalten sich vor, ihre neu erworbenen Orte zur Theilnahme an den Lasten ihres neuen Vaterlandes beizuziehen.

§. 13.

Ihre Durchlauchten, die Frau Herzogin Regentin von Sachsen-Meiningen, und der Herr Herzog von Sachsen-Gotha verbinden sich, zur großherzoglichen Hauptkasse dahier

zu einiger Entschädigung für die in diesem Vertrag gemachten, und durch die jenseitigen nicht vollkommen kompensirten Abtretungen, in groben und gangbaren Geldsorten die Summe von fünfzig tausend Gulden rheinischer Währung dergestalt zu bezahlen, daß zwanzig fünf tausend Gulden rheinisch am Tage der Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags in der großherzoglichen Residenzstadt dahier, und eben so viel im Monate Jänner 1809. gleichfalls dahier bezahlt, und bis diese Zahlung erfolgt, mit vier vom Hundert verzinset werden sollen.

§. 14.

Nicht minder entsagen Ihre Durchlauchten, die Frau Herzogin Regentin von Sachsen-Coburg-Meiningen und der Herr Herzog von Sachsen-Gotha, allen weitern Ansprüchen auf die von Seiner kaiserlich königlichen Hoheit, dem Erzherzoge Großherzoge, kraft Ihres mit Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Protektor der rheinischen Konföderation, am 25ten September 1806. abgeschlossenen Vertrags und des Ueberweisungs-Protokolls vom 15ten Dezember des nämlichen Jahrs *) in Besitz genommenen ritterschaftlichen Orte, welche von allerhöchstdenselben kraft des gegenwärtigen Vertrags nicht abgetreten worden sind, und erkennen auf ewige Zeiten die ausschließende Souverainität Seiner kaiserlich königlichen Hoheit über dieselben feierlich und mit Verzichtung auf alle Einreden an.

§. 15.

In der Erwägung, daß die Lehenstücke des großherzoglich Würzburgischen Vasallen, Marschalk von Ostheim, zu Walldorf, Herpf, Stephertshausen u. d. gl. auf dem Heimfalle stehen, machen Sich Ihre Durchlaucht, die Frau Her-

*) Dieses Ueberweisungs-Protokoll ist unsers Wissens noch nicht gedruckt, und es wäre wegen der Berichtigungen in den Beschreibungen dieser Lande doch sehr zu wünschen, das es bekannt gemacht würde.

zogin Regentin von Sachsen-Coburg-Meiningen, verbindlich, die auf diese Lehenstücke richterlich immittirte Schroppische Pfarreystiftung dahier bis zur gänzlichen Befriedigung ihrer Kapital- und Zinsenforderung in dem ruhigen Bezuge aller Einkünfte auch nach des Vasallen Ableben zu belassen, oder die fragliche Stiftung, der an dem Kapitale zu zehn tausend Gulden sowohl als den Zinsen noch rückständiger Forderung wegen, in gangbaren und groben Münzsorten zu befriedigen; nicht minder sechs Wochen nach dem Ableben des gegenwärtigen Besitzers, ehemals fürstlich Bambergischen Generalmajors Freyherrn Marschalk von Ostheim, und hiedurch bewirktem Heimfalle, die Summe von dreisig tausend Gulden rheinischer Währung in gangbaren und groben Münzsorten dahier zur großherzoglichen Hauptkasse bezahlen zu lassen.

§. 16.

Da in den wechselseitig abgetretenen Besitzungen nur die Souverainität in dem §. 5. bestimmten Sinne, und nach §. 11. die Lehenherrlichkeit über die in den beiderseitigen Gebieten vormals besessenen Ritterlehen, endlich nach §. 8. die Jagdrechte den allerhöchsten und höchsten Kontrahenten überlassen worden sind, mithin nur die ordentlichen und außerordentlichen, direkten und indirekten Steuern und landesherrlichen Auflagen, und respective die aus der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt sich ergebenden Gefälle, endlich die Nutzungen der Lehenherrlichkeit über die wechselseitigen Ritterlehen und der Jagdrechte für überwiesen zu halten sind; so bleiben alle übrigen Eigenthumsrechte, welche der eine Theil auf dem Gebiete des andern Theils an Höfen, Grundstücken, allen Arten von Zehnten, Gülten, Zinsen, und überhaupt an gutsherrlichen Gerechtigkeiten und Gefällen besitzt, beiden hohen Kontrahenten vorbehalten.

§. 17.

Es ist jedoch bedungen worden, auch die §. 16. vorbe-

haltenen Eigenthumsrechte, welche von dem einen Theile in dem Gebiete des andern, wie es vormals war, oder kraft dieses Vertrags geworden ist, besessen werden, zur Erzielung einer vollkommenen Puriskation, sobald es immer möglich ist, gegen einander dergestalt auszutauschen, daß beiden Theilen in ihren eigenen Territorien das vollkommene Surrogat dessen, was er in dem fremden Gebiete abgiebt, gewährt werden soll.

§. 18.

Bis zu einem allgemeinen Austausche der sämmtlichen Domanialgefälle in den beiderseitigen Gebieten, welcher sogleich, als Sachsen-Meiningen und Römhild ein Surrogat für die Gefälle des Großherzogthums in dem Meiningischen und Römhildischen Gebiete gefunden haben werden, Statt haben soll, verbinden sich beide kontrahirende Theile in dem freien Genusse und Bezuge ihrer Gefälle sich nicht nur nicht zu stören, sondern in Erhebung derselben auf Anrufen der treffenden Beamten sich kräftig zu unterstützen. Auch sollen die fraglichen Eigenthumsrechte und Gefälle, wie solche §. 16 bestimmt worden sind, sie mögen unmittelbar den beiderseitigen Rentämtern oder milden Stiftungen, Pfarreien, Kirchen, Benefizien u. dgl. angehören, mit keinen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und Abgaben, welchen Namen und Titel oder welche Veranlassung sie immer haben mögen, belegt werden.

§. 19.

Mit den wechselseitig überwiesenen Ortschaften werden keine herrschaftliche Diener übernommen. Die Pfarrer, welche an einen neuen Souverain übergehen, behalten ihre fundationsmäßige Bezüge aus denjenigen Kassen und Quellen, auf welche ihr Unterhalt bisher radizirt war.

§. 20.

Adeliche Gutsbesitzer, welche in den beiderseitigen Territorien begütert sind, sind berechtigt, ihren Wohnsitz, wo es

denselben beliebt, aufzuschlagen. Damit jedoch der Verkehr derselben mit den höchsten Landes-, Justiz- und Administrativstellen der beiderseitigen Staaten nicht erschwert werde, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen, zuzugeben, daß denselben von den Landesstellen beider Staaten alle Insinuationen ohne vorhergegangene Requisition in ihren Wohnsitzen gemacht werden können.

§. 21.

Die adelichen Gerichtshalter, welche die Justiz in den ihren Gutsherrschaften zugehörigen Territorialorten des einen kontrahirenden Theils verwalten, sind dieselbe auch in den Territorialorten des andern Theils, jedoch nur innerhalb der Landesgrenzen, zu verwalten befugt.

Dieselben werden demnach in die Dienstpflichten beider kontrahirenden Theile genommen.

§. 22.

Es ist bedungen worden, daß die dermal in den wechselseitig abgetretenen Orten wirklich bestehenden Zunftmeister ihr Gewerbe in den beiderseitigen Gebieten, in sofern sie sich ihre nicht zu erschwerende Aufnahme in die Zünfte bewirken, auszuüben berechtiget seyn sollen. Auf neu angenommene Meister ist jedoch diese Vergünstigung nicht anwendbar.

§. 23.

Die sich in den Kriegsdiensten beider Theile befindenden Soldaten, welche aus den wechselseitig abgetretenen Orten gebürtig sind, sie mögen gezogen oder geworben seyn, sollen an die dermaligen Landesherren ihrer Geburtsorte sechs Wochen nach der Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags ausgeliefert werden.

§. 24.

Wenn aus den wechselseitig abgetretenen Ortschaften Rechtsstreite an die höhere Landes-Justizstellen schon gediehen sind, so sind dieselben im Sinne des bisherigen gemeinen

Rechts entweder schon rechtshängig oder nicht. In jenem Falle sollen sie von der Landes-Justizstelle, bei welcher sie rechtshängig sind, bald möglichst durch Urtheile erledigt werden.

Findet gegen diese Bescheide noch ein weiteres Rechtsmittel nach den bisherigen Landesgesetzen Statt; so wird dasselbe bei der betreffenden Justizstelle des Landes eingeführt, dessen Souverainität der Beklagte unterworfen, oder wenn es sich von einer Realklage handelt, in dessen Souverainitätsbezirke das Objekt des Rechtsstreites gelegen ist.

Findet aber ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt, so sollen die Bescheide an die kraft dieses Vertrags kompetent gewordene obere Landes-Justizstelle zum Vollzuge alsbald überschickt werden.

Sind die fraglichen Rechtsstreite im Sinne des bisherigen gemeinen Rechts noch nicht rechtshängig, so werden dieselben so, wie sie liegen, an die obere Justizstelle des Landes, welche nunmehr kompetent ist, übermacht.

In peinlichen Fällen endlich werden die schon gesprochenen Urtheile beiderseits vollzogen. Sind aber noch keine Urtheile gefällt, so werden die Akten an jene Kriminal-Justizstelle zur weitern Verfügung übermacht, welcher der Inquisit rücksichtlich des Gerichtsstandes des Wohnorts in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags unterworfen ist.

§. 25.

Die allerhöchsten und höchsten Kontrahenten sind übereingekommen, sich, sobald es thunlich ist, über die Handelsverhältnisse der beiderseitigen Staaten, und insbesondere die Nachsteuerfreiheit auf eine dem Wohle der Unterthanen, und der beiderseitigen Konvenienz entsprechende Weise zu verständigen und zu vereinigen.

§. 26.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen in Vollzug gesetzt, und die

adelichen Gutsbesitzer, Unterthanen und Hintersassen, Geistliche und Weltliche an ihren neuen Landesherrn überwiesen werden. Ueber die Einkünfte, welche wechselseitig abgetreten worden sind, sollen, so viel die altwürzburgischen und altsächsischen Besitzungen betrifft, getreue Spezifikationen gefertiget, und bei Auswechslung der Ratifikationen übergeben werden.

Der Anfang des Einkünftengenusses wird beiderseits auf den ersten August des laufenden Jahrs festgesetzt. Die rückständigen Territorial-Einkünfte, das heißt: diejenigen, welche bis zum ersten August des laufenden Jahrs hätten eingehen sollen, aber nicht eingegangen sind, werden von dem kraft dieses Vertrags neu eintretenden Besitzer erhoben, und an den bisherigen Besitzer ausgeliefert.

§. 27.

Ihre Durchlaucht, die Frau Herzogin Regentin von Sachsen-Coburg-Meiningen machen Sich anheischig, den Beitritt Seiner herzogl. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha zu dem gegenwärtigen Vertrage, in so ferne derselbe auf Sachsen-Römhild Bezug hat, zu bewirken, ohne welchen die sämmtlichen Stipulationen dieser Uebereinkunft als nicht geschehen angesehen werden sollen.

§. 28.

Die allerhöchsten Ratifikationen dieser Uebereinkunft, einschlüssig jener, des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht sollen im Laufe des Monats Julius dieses Jahrs zu Kissingen ausgewechselt werden.

In Urkund dessen ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Würzburg den 20ten Junius 1808.

(L. S.) J. M. Seuffert.

(L. S.) J. C. A. v. Uttenhoven.

10.

Königlich Baierisches organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung des Tit. I. §. V. der Konstitution, wo festgesetzt ist:

»Der Adel behält — wie jeder Gutseigenthümer — »seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmun»gen« ꝛc. haben Wir beschlossen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Rechte, welche den Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungsgewalt übertragen sind.

§. 1. Die Ausübung der in gegenwärtigem Abschnitte begriffenen Rechte kommt nur jenen Gutsherren zu, welche ein eigenes Gericht zu bilden vermögen.

I. Titel.

Gesetzgebung und Oberaufsicht.

§. 2. Das Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht ist in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Wirkungen dem Souverain, nach dem Innhalte der Konstitution, allein vorbehalten.

§. 3. Alle in den mediatisirten Besitzungen bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, oder Partikularrechte, welche auf alten Mediatgütern noch gelten könnten, unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in so fern sie im gegenwärtigen Edikte nicht ausdrücklich bestätiget sind.

§. 4. Das Regierungsblatt ist als allgemeines Organ der Gesetze und Verordnungen des Reiches bei den gutsherrlichen Gerichten eben so, wie bei den Landgerichten zu sammeln und aufzubewahren.

§. 5. In Fällen, wo eine besondere Bekanntmachung einzelner Gesetze, oder Verordnungen befohlen wird, soll diese durch das gutsherrliche Untergericht, oder durch die Seelsorger des Ortes vorgenommen werden.

II. Titel.

Justiz-Gewalt.

§. 6. In der Ausübung der Justizgewalt haben sich die Gutsherren nach den über die Justizverfassung Unsers Reiches im Allgemeinen und über die Patrimonialgerichte insbesondere kund gemachten organischen Edikten zu achten.

III. Titel.

Polizei-Gewalt.

§. 7. Alle Polizeifunktionen, welche dem gutsherrlichen Beamten nach gegenwärtigem Edikte obliegen, müssen von dem nämlichen Subjekte, welches die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verwaltet, ausgeübt werden. Der Patrimonialrichter soll gehalten seyn, in Polizeisachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn derselbe in dem Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

A. Bevölkerungs-Polizei.

§. 8. Die Gutsbesitzer haben das Recht, neue Hintersassen anzunehmen; jedoch ist die Genehmigung bei jedem Falle durch den gutsherrlichen Gerichtsbeamten von dem General-Kreiskommissair hiezu einzuholen, und von keiner Seite zu erschweren.

§. 9. Wegen des Judenschutzes bleibt es bei den bestehenden Verordnungen, bis hierüber anders bestimmt wird.

§. 10. Die Auswanderungen gutsherrlicher Hintersassen in das Ausland sind den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen Unterthanen eintreten.

§. 11. Die Register und Akten des Zivilstandes werden, nach dem allgemeinen Zivilgesetze, von den gutsherrlichen Gemeindevorstehern und Gerichtshaltern besorgt.

B. Unterrichts-Polizei.

§. 12. Die Einrichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgehet, nach eingeholter Bewilligung Unserer Ober-Schulbehörde zu.

§. 13. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne die eben bemerkte Bewilligung weder unterdrückt, noch versetzt werden.

§. 14. Die gesammten gutsherrlichen Schulanstalten sind der Aufsicht Unserer General-Kreiskommissariate und Inspektionen untergeordnet.

§. 15. Von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des General-Kreiskommissariats nichts veräußert werden.

§. 16. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Gutsbesitzern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden.

§. 17. Nach dem Resultate dieser Untersuchung erfolgt die Bestätigung, oder die Auflage an den Gutsherrn, ein taugliches Subjekt zu stellen.

C. Sicherheits-Polizei.

§. 18. Allgemeine Sicherheitsanstalten werden allein von den General-Kreiskommissariaten und den Landgerichten, als Unter-Kreiskommissariaten, angeordnet und geleitet, sofort von den gutsherrlichen Beamten in Vollzug gebracht.

§. 19. In gemischten Orten, wo die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsherren, oder die gutsherrliche und jene Unserer Untergerichte konkurrirt, haben letztere die Sorge für die

Lokalsicherheit und die hiezu erforderlichen Anordnungen, namentlich die Löschanstalten zu übernehmen. An ungemischten Orten hingegen kömmt die Lokal-Sicherheitspolizei dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 20. Die Gestattung öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheibenschießen, Wettrennen und anderer öffentlicher Unterhaltungen, dann die Aufsicht über dieselben, kömmt nach den dießfalls bestehenden Verordnungen, jedoch mit dem eben festgesetzten Unterschiede, den Gutsherren zu.

§. 21. Die Bewilligung zur Errichtung von Lotterien, oder des sogenannten Glückshafens gebührt den Gutsherren nicht.

D. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

§. 22. Die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanstalten, der Gemeindewege, auf die Leitung der Gemeindeversammlungen, und überhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich beziehet, stehet in Dörfern, welche ungemischt sind, dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 23. In gemischten Dörfern bleibt sie gemeinschaftlich, so weit es dabei auf die Verwaltung des Gemeindes Vermögens und auf die Leitung der Armenanstalten ankömmt.

Die Sicherheitspolizei auf dem Felde und im Dorfe hingegen stehet in solchem Falle mit dem Rüge- und Strafgerichte Unserem Landgerichte zu.

E. Gewerbs- und Handels-Polizei.

§. 24. Die Aufsicht über das Zunftwesen, die Bestätigung oder Einführung von Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindungen und auf die Ausübung ihrer Gewerbe, steht ausschlies-

send Unsern General-Kreiskommissariaten und Landgerichten, als Unter-Kreiskommissariaten, zu.

§. 25. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer oder Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten kömmt den gutsherrlichen Gerichten blos die Instruktion des Gesuches nach der Verordnung vom 5ten Jänner 1807. (Regierungsblatt St. II. S. 55 — 58.) zu; die Bewilligung oder Entscheidung hingegen ist, nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung, bei dem General-Kreiskommissair selbst nachzusuchen.

§. 26. Die Aufsicht über den Handel im Allgemeinen unterliegt den bestehenden Gesetzen, und ist Unsern obern Landesstellen vorbehalten, wohin auch

§. 27. Die Annahme neuer Handelsleute und die Ertheilung der Fabrik- und Manufakturkonzessionen geeignet ist.

§. 28. An Orten, wo die Gutsherren Jahrmärkte hergebracht haben, sollen die hierauf sich beziehenden Landesverordnungen befolgt werden. Die Gutsgerichte behalten aber die Lokal-Polizeiaufsicht, und sind verantwortlich für die Vollziehung der angeführten Verordnungen.

§. 29. Der Grundsatz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und Unsern übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen. Kein sogenanntes Bann- oder Zwangsrecht soll jemal dagegen geltend gemacht werden können.

§. 30. Die Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Arbeiten und Feilschaften, insbesondere die Mühlbeschau, steht der gutsherrlichen Lokalpolizei zu.

§. 31. Die Bestimmung der Taxen der Lebensmittel, des Arbeitslohnes u. s. w. steht, in so ferne diese statt finden, den General-Kreiskommissariaten zu.

Die Aufsicht über die Beobachtung der festgesetzten Taxen liegt den gutsherrlichen Beamten ob.

F. Straßen- und Wasser-Polizei.

§. 32. Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und Flüsse gehört einzig zu dem Geschäftskreise Unserer General-Straßen- und Wasserbau-Direktion.

§. 33. Die Polizeiaufsicht hingegen auf die Brücken und Wege, welche die Verbindungen einzelner Gemeinden unterhalten, gebührt der Lokal-Polizeibehörde.

G. Kultur-Polizei.

§. 34. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zur Oberpolizei, und stehen den General-Kreiskommissariaten, nach der ihnen ertheilten Instruktion, zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten, in so ferne der Gutsherr nicht selbst dabei betheiliget ist, bleibt den gutsherrlichen Patrimonialgerichten überlassen.

H. Forst- und Jagd-Polizei.

§. 35. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeindewaldungen; jedoch sind sie verbunden, Unsere Forst- und Jagdordnungen unter der Oberaufsicht Unsers obersten Forstamts zu befolgen, und ihre Hintersassen hiezu anzuhalten.

I. Gesundheits-Polizei.

§. 36. Das Medizinalwesen hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei zustehen.

§. 37. Die Lokal-Polizeibehörde ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

§. 38. Das ärztliche Dienstpersonal wird in der Regel nur von Uns ernannt; jedoch steht den Gutsherren der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu.

§. 39. Die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh,

und alle übrigen auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Lokalanstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Polizeiämtern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der oberen Polizeistelle, und in so ferne der Titel II. §. 19. nicht entgegen steht.

IV. Titel.

Kirchen-Gewalt.

§. 40. Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten auf den gutsherrlichen Besitzungen müssen die in Kirchen-Polizeisachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 41. Die Errichtung neuer Konsistorien bleibt der Staatsgewalt vorbehalten.

§. 42. Die Konsistorialgerichtsbarkeit wird blos von Unsern Appellationsgerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Ansehung jener Grundherren, welche förmliche Justizkanzleien mit Unserer Bewilligung halten, bei der Deklaration vom 19ten März 1807., Lit. F. n. 4. *) (Regierungsblatt XIII. Stück, S. 465 — 490.), wonach sie in derlei Fällen die Stelle Unserer Appellationsgerichte vertreten.

§. 43. Die nicht gerichtlichen Konsistorialsachen der Protestanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine besondern Konsistorien bestehen, gehören vor Unsere Konsistorien, oder die an deren Statt tretende Behörde.

§. 44. An jenen Orten, wo noch besondere gutsherrliche Konsistorien vorhanden sind, bleibt diesen, oder den dafür anzustellenden Spezial-Superintendenten die Verhandlung der Konsistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher, oder mündlicher

*) S. rh. Bund Heft 6. Nr. 26. S. 383.

Admonitionen; jedoch sind sie Unseren Konsistorien, oder General-Superintendenten untergeordnet, und gehalten,

a) strengere Grade von Korrektionen, Dienstsuspensionen ꝛc. diesen anzuzeigen, und die Bestätigung einzuholen.

b) Von den Aussprüchen dieser besondern Konsistorien, oder der Spezial-Superintendenten über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. kann der Rekurs an Unser Konsistorium ergriffen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Konduitenlisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

§. 45. Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder wo es von Uns besonders zugestanden worden ist, ausgeübt werden.

§. 46. Das Patronatrecht bleibt den Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, mit oder ohne Verbindung von Gerichtsbarkeit. Ueber die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden, insbesondere für die katholischen Geistlichen die Verordnung vom 30ten Dezember 1806. (Regierungsblatt v. J. 1807. St. VII. S. 270. fgg.), für die Protestanten die neu einzuführende Examinationsordnung.

§. 47. Das Installationsrecht kann von jenen Gutsbesitzern, welchen es bisher zugestanden hat, nur in Unserm Namen, auf den von Uns hiezu erhaltenen Possessionsbefehl ausgeübt werden.

§ 48. Jene Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatronen gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätiget; jedoch sollen in dem Kirchengebethe keine auf die vormalige Eigenschaft der mediatisirten Gutsherren sich beziehende Ausdrücke vorkommen. Das Trauergeläute nach dem Tode eines solchen Gutsherren darf nicht über drei Tage dauern.

§. 49. Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des einschlägigen gutsherrlichen Gerichts; dieses ist aber verbunden, nach den Bestimmungen des organischen Edikts vom 1ten Oktober 1807. über die Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens, und den über diesen Gegenstand künftig noch zu erscheinenden Verordnungen sich zu achten.

V. Titel.

Finanz-Gewalt.

A. Besteuerung.

§. 50. Sämmtliche Gutsbesitzer und ihre Hintersassen sind, in Folge der Konstitution Titel I. §. 2. und 5., mit den übrigen Staatsbürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslasten, wie sie dermal bestehen, oder künftig bestimmt werden mögen, verbunden.

Sie haben daher zu den Staatsbedürfnissen, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig zu konkurriren, sofort die hierüber schon bestehenden sowohl, als die künftig erscheinenden Finanzgesetze zu befolgen.

§. 51. Die Staatsgewalt allein hat das Recht, Steuern und andere öffentliche Abgaben in der konstitutionellen Form auszuschreiben und einzuziehen.

§. 52. Ihre Erhebung geschieht durch die von Uns angeordneten Rezepturen.

§. 53. Die nämlichen Grundsätze gelten von der Accise, oder den Konsumtionsauflagen.

§. 54. Die geistlichen und milden Stiftungen der gutsherrlichen Besitzungen sollen wie die übrigen Stiftungen besteuert werden.

B. Fiskal- oder sonstige Territorial-Gefälle.

§. 55. Wegegelder und Brückenzölle, wo sie noch bestehen, gehören zu den landesfürstlichen Gefällen.

§. 56. Auch das Heimfallsrecht, die konfiszirten Güter, das erblos gewordene Privateigenthum stehen als Rechte der Landeshoheit dem Staate zu.

Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von Unsern Gerichtsstellen vorgenommen.

§. 57. Die Einführung und Beziehung der Stempeltaxe hängt gleichfalls blos von der Staatsgewalt ab; ferner

§. 58. die Anlegung und Bezug der Zölle.

§. 59. Uebrigens sind alle Gutsbesitzer mit ihren Hintersassen Unsern Maut- und Zollordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll-, noch Mautfreiheit ferner zu gestatten.

§. 60 Nur allein den mediatisirten Fürsten und Grafen gestatten Wir noch ferner die ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807. Lit. H. n. 12. u. 13 bewilligte Zoll und Chaussee- oder Wegegelds-Befreiung *), wie sie in der Maut-Ordnung vom 8ten März l. J. VII. Abschnitt §. 106. c und m, näher bestimmt ist.

§. 61. Die Umlagen zur Unterhaltung des Militairs, zur Tilgung der Kriegskosten und der unter diesem Titel kontrahirten Schulden, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu den diesem Zwecke gewidmeten öffentlichen Kassen zu verrechnen.

§. 62. Dagegen bleiben den Gutsbesitzern alle Geldstrafen als Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

§. 63. Der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizeigegenständen, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, oder für Ausfertigungen bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikte zugestandenen Rechte, z. B. für

*) S. rh. Bund Heft 6. Nr. 36. Lit. H. Nr. 12. und 13. S. 387.

die Pfarrpräsentationen, verbleibt ihnen nach den bestehenden, oder künftig erscheinenden Taxordnungen.

§. 64. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen; die Gutsherren behalten ihn, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

§. 65. Wenn Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen verbleiben; im Innern des Reichs hingegen und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, soll es aufgehoben seyn.

§. 66. Die Entschädigung jener Gutsherren, welche durch den Verlust der zur Souverainität gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben und anderer Hoheitsgefälle, einen bedeutenden Entgang an Einkünften leiden, in so ferne sie noch nicht ausgemittelt, oder der Titel hiezu durch gegenwärtiges Edikt erst entstanden wäre, richtet sich nach den Bestimmungen, welche in Unserer Erklärung vom 31. Dez. 1806, die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft betreffend, enthalten sind. *)

§. 67. Alle übrigen Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbesondere die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien fließenden Abgaben verbleiben den Gutsherren da, wo sie dieselben hergebracht haben.

VI. Titel.

Militair-Gewalt.

§. 68. Alles, was mit der Militairgewalt in Verbindung steht, ist dem Souverain ausschließend vorbehalten. Alle Anordnungen hierüber können nur von ihm ausgehen.

---

*) Sie steht in Heft 5. Nr. 20. S. 218.

§. 69. Die Verordnungen über Militairkonskription, über das Bürgermilitair, über die Gensd'armerie müssen von den Gutsherren und Hintersassen als allgemeine Landesgesetze befolgt werden. Ihre Gerichts- und Polizeibehörden nehmen an diesen Anstalten nach den Bestimmungen der angeführten Gesetze Theil.

§. 70. Keinem Gutsherrn ist gestattet, ohne Unserer Bewilligung Militair zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten.

Die Anordnung von Polizeiwachen ist ihnen aber nach der Erklärung vom 19. März 1807 Lit. G. Nr. 3, *) und in so ferne sie den Gesetzen über die Gensd'armerie nicht entgegen ist, gestattet.

II. Abschnitt.

Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 71. Die Gutsherren haben sich, so viel das Eigenthum ihrer Güter, dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in allen jenen Fällen und Geschäften zu achten, worüber dieses Bestimmungen enthält.

§. 72. Bei Ausübung der Fischerei, des Jagd- und Forst- des Bergrechts haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen zu halten und nach dem Inhalte der hiezu etwa nöthigen landesfürstlichen Konzessionen zu achten.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von Andern unter

*) S. Heft 6. Nr. 56.

einer von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Kolonar- oder andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benützung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1sten Jänner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nichtständigen Renten und Bürden für ablößbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fideikommisse und gegenwärtigen Majoratsverhältnisse, oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 74. Bei keinem Veränderungsfalle, — es mögen viele, oder wenige Theilhaber dabei konkurriren, — kann mehr, als ein doppeltes Handlohn (laudemium) berechnet, — mehr, als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Lokal-Statuten.

§. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums, oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 77. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder

von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

§. 78. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 79. Rückstandszinsen, oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

§. 80. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder andern jährlichen Prästationen richten sich vom 1ten Jänner 1809. an nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81. Die Heimfälligkeit (Kaduzität) eines Gutes wird hiermit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Kaduzität statt hatte, wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädiget wurde — auf Schadensersatz klagen.

§. 84. Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr statt.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherren wegen übermäßigen grundherrlichen Forderungen erhoben werden, so sollen sie vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

C. Gutsherrliche Rechte, welche auf getheiltem, oder auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden.

a. Scharwerk.

§. 86. Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungsgesuch begründen können.

§. 88. Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maaßstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.

b. Zehendrechte.

§. 89. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90. Bis zur Ablösung die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend den Zehendberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

c. Boden-Zinse.

§. 91. Alle, wo und wie immer bestehenden Boden-Zinse in Frucht, oder in Geld können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöst werden.

München den 28ten Juli 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Frh. v. Hompesch.

11.

Vorstellung des Ortenauischen seither unmittelbaren Reichsadels an Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden *).

Der Ortenauische seither unmittelbare Reichsadel, welcher seinen ersten Verein der Vermittlung des großen Ahnherrn E. K. H. Marggraf Karls verdanket, der Höchstdieselben unter seinen Mitgliedern zu zählen stolz war, und noch erst vor drei Jahren des ihm von der obersten Staatsgewalt verliehenen Conservators und Schutzherrn hoher Rechtlichkeit, und Enthaltsamkeit, so tief gerührt, huldigte, ist durch die Vorsehung, und die Uebermacht eines ihrer kraftvollsten Werkzeuge E. K. H. Souverainität untergeordnet worden.

Dieser so empfindliche Verlust seiner ganzen politischen Existenz wurde nur durch die frohe Aussicht gemildert; daß unter einem Regenten, der schon über ein halbes Jahrhundert Gerechtigkeit, und öffentliche Glückseligkeit zu seinem vorzüglichsten Augenmerk gemacht hatte, ihr Loos minder traurig, als das ihrer Unglücksbrüder seyn würde, und mit banger Erwartung harrte er einer liberaleren Bestimmung seiner künftigen Verhältnisse entgegen.

---

*) Die hier abgedruckte Vorstellung ist eine Folge des großherzoglichen Reskripts vom 12. Februar 1807, dessen wir im sechsten Hefte unter Nr. 41. S. 461. (verglichen mit Heft 14. Nr. 19. S. 192.) gedachten. Wir werden in den nächsten Heften die weitläufige Instruktion mittheilen, welche von der Ortenauischen Ritterschaft den beiden in dieser Vorstellung genannten Deputirten gegeben wurde.

Gänzlich getäuscht wurden zwar diese Hoffnungen nicht, und er erkennt mit innigst- und ehrerbietigstem Dank die wesentliche Auszeichnung, wodurch die unterm 12. Februar jüngst bekannt gemachte Skizze derselben, blos zur Grundlage weiterer Unterhandlungen hingelegt, und die verschiedenen Kantone eingeladen worden sind, einige ihrer Mitglieder an Höchstdero Hoflager abzuordnen, um über die Annehmlichkeit jener Vorschläge E. K. H. pflichtmäßige Aufklärung zu verschaffen.

Wir haben auch in schuldigster Folgeleistung die Ueberbringer derselben, unseren bisherigen Präsidenten Frhrn. von Berstett, und den Ritterrath Frhrn. von der Schleiß bevollmächtiget: diesem Ruf sich zu unterziehen; vordersamst E. K. H. unserer ehrfurchtsvollen Devotion, und Unterthänigkeit zu versichern; aber auch zugleich unsere niederschlagende Befürchtnisse und nothgedrungene Vorstellungen dem Thron Eines gerechten Souverains näher zu bringen, der Eigenthum ehren, den so tief gebeugten Adel in Schutz nehmen, und nicht so unverschuldet unglückliche Familien, die schon so schwere Opfer der öffentlichen Ruhe brachten, und großentheils schon im Elsaß ihr bestes Erbtheil zerschleudern sahen, vollends zu Grund wird richten, und zu ihrem unwiederbringlichen Schaden alle Gewalten in die Hände seiner Diener konzentriren wollen.

Lange schmeichelten wir uns, und selbst die nicht zweideutige Willensmeinung des großen Gebers schien uns dazu zu berechtigen: daß der in E. K. H. Staaten eingesessene, so zahlreiche, so blühende, um Höchstdero Vorfahren so verdiente Adel den annehmlichen Standpunkt des ehemalig Nieder-Elsäßischen Adels erringen würde, dessen Verträglichkeit mit der obersten Staatsgewalt in ganz ähnlicher Lage doch ein auf seine Macht so eifersüchtiger Ludwig der XIV. und seine Nachfolger vor den Augen von ganz Europa proklamirt, eine Erfahrung von 150 Jahren sanktionirt hatte.

Schon freuete sich jener zur Schreckenzeit geächtete Elsässische Adel: seinen auf dem linken Rheinufer verlohrnen Wohlstand unter Karl Friedrichs weiser und mäßiger Regierung diesseits wieder zu finden, und selbst das Beispiel des Großherzogs von Berg schien die Anwendbarkeit einer ständischen Verfassung auch in unsern so gebieterischen Zeiten zu erproben; allein, niederschlagen mußte uns der so eingreifende Entwurf unsers künftigen Standpunkts, oder vielmehr unserer gänzlichen Niederlage; und zernichtet wäre aller Wohlstand und aller Lebensgenuß des E. K. H. Oberschutz anvertrauten unmittelbaren Reichsadels, wenn er nicht von jenen ersten noch unreifen Versuchen an das gefühlvolle Herz und den hohen Rechtlichkeitssinn Höchstderoselben die männliche Berufung ergreifen, und ihre gnädigste Zurücknahme zuversichtlich hoffen dürfte.

Sollte denn, Gnädigster Großherzog und Herr, der ehemals so angesehene unmittelbare Adel der Ortenau, dessen Blut auch für E. K. H. Vorfahren so oft und willig floß, in den Badischen Landen, in tiefster Erniedrigung, selbst den Augen seiner unversöhnlichen Neider unkennbar dastehen — sollte Er, der noch zu Ende des XV. Seculi auf Reichstägen mit und neben den souverainen Fürsten und Ständen des Reichs, das Vaterlandswohl berathen hielf, er der deutsche Kraft so lang erhielt, nun des gerechten Anspruchs, als erster gesetzlicher Landesstand, als Zwischengewalt zwischen Regent und Volk, auf einmal verlustigt, der Wohlthat einer Körperschaft, die fast jeder Bürgerklasse eröffnet ist, unfähig erklärt, seiner Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die ihm als Ausfluß des vollen Eigenthums auf seinen alten Rittersitzen so gut als mächtigern Ständen, die nach und nach mehrere derselben zu koaguliren wußten, gebührt; die ihm allein Ansehen und Würde bei seinen angehuldigten Unterthanen verschaffte, beraubt, der freien Benutzung seiner eigenthümlichen Waldungen willkührlich entsetzt, seine Güter gleich Bauern-

gütern allen Schatzungen ohne Entschädigung für die Ringerung ihres inneren Werths unterworfen, Unterbeamten in alltäglichen Beziehungen untergeordnet, mit Bürgern und Bauern in ein- und dieselbe Unterwürfigkeitsklasse versetzt, ohne wesentliche Auszeichnung herumirren, und noch dazu bedrohet werden; mehrere seiner rechtmäßigsten und flüßigsten Einklünfte mit E. K. H. zu theilen, nachdem sein Vermögenskapital schon durch den Verlust der Unmittelbarkeit fast um die Hälfte geschwunden ist? Sollte ihm endlich für das so schuldlos Verlohrne keine Gewährleistung vollständiger Entschädigung angeboten werden?

Nicht verwunden wollen wir durch die getreue Schilderung einer nahen Zukunft E. K. H. edles, gefühlvolles Herz, sondern nur aufmerksam machen einen gerechten Fürsten, dem alles fremde Eigenthum so lang heilig und unantastbar war; der uns so oft Proben seines Wohlwollens und theilnehmender höchsten Gnade huldreichst gab; auf die gränzenlose Opfer, auf die Demüthigungen, die man uns in Höchstdero Staaten vorbereitet.

Erfüllt würden gewiß unsere Wünsche, annehmlich, und sogar beneidungswerth unser Standpunkt unter E. K. H. beglücktem Zepter seyn, wenn sich Höchstdieselben von unseren nothgedrungenen Vorstellungen unmittelbaren Bericht erstatten, Sie mildest beherzigen, und nicht aus bloßem Streben nach einem besseren Ideal, alles Gute ersticken lassen wollten. Tausend Segenswünsche für die kostbare Erhaltung unsers ehrwürdigen Erhalters, so wie für das Wohl seines Geschlechts und seiner gesammten Staaten würden alsdann froh gen Himmel steigen, und noch seine späte Enkel würden fühlen: daß ansehnliche und geachtete Eigenthümer das größte Interesse, und Bedürfniß fühlen, die so wankende Ordnung der Dinge in einem Staat zu erhalten; daß ein wohlorganisirter Adel die sicherste Stütze und wahre Zierde der Thronen ist, das Volk dem Regenten durch die in der

ganzen Natur so sichtbare Stufenordnung anschließt, und jeder Monarchie, die bestehen will, nothwendiger Bestandtheil seyn muß.

Wir verewigen in ehrfurchtsvoller Unterwürfigkeit

Euer königl. Hoheit

Offenburg den 24. April 1807.

Unterthänigste

Karl von Schauenburg.
von Neuenstein, Rodek.
Knebel von Katzenelnbogen.
Frhr. von Oberkirch.
Frhr. von Rathsamhausen von Nonnenweyer.
Frhr. von Mayershoffen.
Frhr. von Frankenstein.
Frhr. von Ried.
Frhr. von Neveu.
Frhr. von Ritz.
Frhr. von Türkheim.

12.

Beitritt Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zum rheinischen Bunde.

Wir sind nun im Stande auch die Urkunde über den Beitritt des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht zum rheinischen Bunde mitzutheilen. In einem zu Rostock abgehaltenen Konvokations-Tage der Stände wurde diesen der Beitritt bekannt gemacht, und die Accessions-Akte mitgetheilt. Von der bei Eröffnung dieses

Tages gehaltenen merkwürdigen Rede und den gemachten Propositionen werden wir im nächsten Hefte umständlichere Nachricht geben, da solche zu spät eintraf, um sie noch diesem Hefte einverleiben zu können. Die Accessions-Akte selbst lautet wie folgt:

Napoléon par la grace de Dieu et les constitutions Empereur des François, Roi d'Italie et Protecteur de la confédération du Rhin ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Paris le 22 Mars 1808 par Mr. Champagny, Notre ministre des rélations extérieures, grand-cordon de la légion d'honneur etc. en vertu des pleins-pouvoirs, que Nous lui avons conférés à cet effet avec Mr le Baron de Bosset, Maréchal de la Cour, et Envoyé extraordinaire de S. A. S. le Duc de Mecklenbourg-Schwerin, également muni de pleins-pouvoirs, duquel traité la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin et Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Schwerin, voulant regler ce qui concerne l'admission de Sa dite Altesse dans la confédération du Rhin, ont nommé pour leurs plenipotentiaires, savoir:

S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Mr. Jean Baptiste Nompère de Champagny, Ministre des rélations extérieures, grand-aigle de la légion d'honneur, commandeur de l'ordre de la couronne de fer, grand-croix de l'ordre de la fidélité de Bade et de St. Joseph de Würzbourg;

Et S. A. S. le Duc de Mecklenbourg-Schwerin Mr Georges François de Bosset, Son Maréchal de la Cour et Son Envoyé extraordinaire;

Lesquels, après avoir échangé leur pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus, de ce qui suit :

ARTICLE 1.

S. A. S. le Duc de Mecklenbourg-Schwerin accède au traité de confédération et d'alliance conclu à Paris le douce Juillet mil huit cent six, et par cette accession, il entre dans tous les droits et dans toutes les obligations de la confédération et d'alliance de la même manière, que s'il eût été partie contractante au traité.

ARTICLE. 2.

S. A. S. siégera dans le collège des Princes; son rang dans le collège sera reglé par la diète.

ARTICLE. 3.

Il ne pourra sans le consentement préalable de la confédération du Rhin être dans aucun cas et pour quelque raison que ce puisse être, donné passagge par les états de S. A. S. à aucunes troupes, à aucun corps ou détachement de troupes d'aucune puissance étrangère à la confédération.

ARTICLE 4.

L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de S. Altesse Sérénissime pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissances actuelles des biens des églises.

ARTICLE 5.

Le contigent du Duché de Mecklenbourg-Schwerin pour le cas de guerre sera de dix-neuf-cent hommes.

ARTICLE 6.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans le delai de six semaines.

Fait double à Paris le vingt-deux Mars mil-huit-cent-huit.

Signé: CHAMPAGNY. DE BOSSET.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tous et chacun des articles, qui y sont contenus, declarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé et permettons qu'il sera inviolablement observé, en foi de quoi Nous avons donné les présentes, signées de notre main, contre-signées et munies de notre sceau Impérial.

à Bayonne le 24 Avril 1808.

NAPOLÉON

Le Ministre des rélations extérieures
CHAMPAGNY.

Par l'Empereur
Le Ministre-Secrétair-d'Etat
HUGUES B. MARET.

Vu par Nous Vice-Grand-Electeur, Grand-Chambellan, faisant les fonctions d'Archi-Chancellier d'Etat.

(L. S. I.)

13.

Bevölkerung der Fürstenthümer Lippe-Dettmold und Schauenburg.

Im 13. Hefte S. 132. hatten wir die Bevölkerung der ganzen Grafschaft Lippe nach den bisherigen Schätzungen auf 74000 Seelen, und den Antheil davon von Lippe-Dettmold auf 70000 Seelen; den Antheil von Lippe-Schauenburg aber nebst dem Theile der Grafschaft Schauenburg auf 25000 Seelen angegeben. Wir erhalten aber nun die Nachricht, daß im April und Mai dieses Jahrs eine Zählung vorgenommen worden sey, nach welcher: im Fürstenthum Lippe-Dettmold . . . . . 70540 Seelen
und im Fürstenthum Lippe-Schauenburg . 20132 —

Zusammen . . . . . 90672 Seelen

leben.

Intelligenzblatt
zum Rheinischen Bunde.
Nro. 6.

Bei Joh. Jak. Palm in Erlangen ist erschienen, und um beigesetzten Preis in allen Buchhandlungen zu haben:

Glück, C. Fr., ausführliche Erläuterung der Pandecten, nach Hellfeld; ein Commentar, 10ter Theil 1te Abtheilung gr. 8. 18 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Noch im Monat Oktober wird die Presse verlassen:

Harl, D. J. P. vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft und ihrer Hülfsquellen, mit vorzüglichster Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei gr. 8. zugleich als 2ter Theil von D. Heinr. Bensens System der Staatslehre, zweiter durchaus umgearbeiteten Ausgabe.

Es ist auf 36 Bogen in gr. 8. berechnet, wovon bereits 27 fertig sind, und wird nicht höher als 3 fl. — rhein. kommen.

An alle praktische Aerzte, Chirurgen und Apothecker Deutschlands.

Unter folgendem Titel:

Medizinisch-praktischer Geschäfts- und Adreß-Kalender auf das Jahr 1809 für praktische Aerzte, Chirurgen und Apothecker, herausgegeben von Dr. Carl Heinrich Ludwig Schulz.

kündige ich hiermit ein neues Taschenbuch an. Sein Inhalt wird einen Jeden von der Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit desselben überzeugen. Der Kalender an und für sich selbst (auch der russische wird beigefügt werden) wird so gedruckt, daß auf jeder Seite nur 2 Tage des Monats zu stehen kommen, und die gegenüber stehende Seite weiß bleibt, um Geschäfts-Bemerkungen und andere beliebige Notizen aufzeichnen zu können. Jeder Tag wird nach dem Namen eines medizinischen Gelehrten, welcher an ihm gebohren ist, bezeichnet.

Alle Jahre werden die Namen gewechselt, und sowohl verdienstvolle Aerzte, als auch Apothecker und Chirurgen angeführt.

Auf hierzu zweckmäßigem Schreibpapier folgen Monatstafeln, worauf die Namen der Kranken und die geschehenen Krankenbesuche bemerkt werden können; nächst diesen so viel nöthiger weißer Raum, um die verordneten Rezepte u. s. w. einzutragen. Eine pharmaceutische Nomenclaturtabelle zur leichtern Vergleichung der ältern und neuern Namen, nach Tromsdorf, mit der angeführten Apothekertaxe schließt sich hieran.

Den Beschluß macht ein alphabetisches Verzeichniß aller an den Monatstagen bemerkten medizinischen Gelehrten, in Beziehung auf ihren Karakter, Wohn- und Geburtsort und ihr Geburtsjahr.

Als Zugabe wird zu mehrerer Bequemlichkeit eine Kalendertasche zu Aufbewahrung leerer Rezeptenblätter und 2 Blätter Pergament hinzugefügt werden.

— Dieses Taschenbuch wird mit Ende November spätestens geliefert. Wer sich mit seinen Bestellungen bis Ende Oktober direkt an mich wendet, erhält sein Exemplar in Leder gebunden für 16 Gr. sächsisch, die übrigen Exemplare werden in Maroquinpapier, oder anderem farbigen Papier gebunden, durch die Buchhandlungen geliefert, und im Ladenpreise 20 Gr. kosten. Wer 6 Exemplare zusammen nimmt, erhält das siebente frei.

Sollte Einer oder der Andre sein Exemplar in Maroquin gebunden wünschen, so muß dieses besonders bestellt werden, wofür dem Besteller die Kosten desselben besonders berechnet werden.

Leipzig, im August 1808.

Heinrich Gräff.

Tissot's Heimlichkeiten des weiblichen Geschlechts. Neue ganz umgearbeitete und für unser Zeitalter brauchbar gemachte Auflage, von Dr. G. W. Becker.

Auch unter dem Titel:

Geheimnisse des weiblichen Geschlechts, seine Krankheiten und die Mittel dagegen. Von Dr. G. W. Becker. Leipzig, bei Heinrich Gräff, 8. brochirt.

Wird in allen Buchhandlungen zu haben seyn.

Der Rathgeber vor, bei und nach dem Beischlafe, oder faßliche Anweisung, den Beischlaf so auszuüben, daß der Gesundheit kein Nachtheil zugefügt, und die Vermehrung des Geschlechts durch schöne gesunde und starke Kinder befördert wird Nebst einem Anhange, worinnen die Geheimnisse des Geschlechts und der Zeugung des Menschen erklärt sind, auch einer Nachricht, die Erfindung eines Schaamgürtels zur Heilung des männlichen Unvermögen betreffend, von Dr. W. Becker, praktischem Arzte in Leipzig. Vierte sehr vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Leipzig in Commission bei Heinrich Gräff. Preis brochirt 16 Gr.

Ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Anzeige eines höchstinteressanten Buches für Töchter.

Bei Georg Voß in Dessau ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu erhalten:

Emiliens Stunden der Andacht und des Nachdenkens. Für erwachsene Töchter der gebildeten Stände, herausgegeben von A. W. Spieker.

Mit 1 Kupfer, gebunden. Preis 1 Thlr. 16 gr.

Man bietet so unglaublich viel auf — sagt der verehrte Niemeyer — um die körperliche Schönheit zu bewahren, und sie noch durch die studiertesten Künste in Haltung, Anzug und Schmuck des Körpers zu heben. Oft setzt man gerade in denen Familien, die sich zu den vorzüglich gebildeten rechnen, einen so hohen Werth darauf, daß bei neuen Bekanntschaften und Urtheilen über sie beinahe nichts zum Maaßstabe des Werths genommen wird, als die äußere Bildung. Was wird nicht übersehen an Mängeln des Verstandes, an Fehlern des Herzens, an Unbeholfenheit im Umgange mit Verständigen, wenn nur Schönheit nicht fehlt. Allerdings dokumentirt die Geschichte aller Zeiten ihre zauberische Macht. Aber — es ist doch nichts vergänglicher als sie; und man wird täglich gewahr, wie unglücklich sich die fühlen, die anfangen, ihre Vergänglichkeit an sich selbst zu bemerken, ohne einen Ersatz zu finden in ihrem leeren Geiste, in ihrem verwelkten und verödeten Herzen. —

Durch diese Schrift will nun der höchst geschätzte Spieker die Mädchen der gebildeten Stände zurückrufen

aus dem tosenden Gewirre des Lebens, und sie aufmerksam machen auf das, was ihnen allein die Ruhe und das Glück des Lebens sichern kann. Möchte ich doch — sagte er — den guten und heilsamen Zweck, der mich bei Abfassung der Aufsätze leitete, nicht ganz verfehlt haben und manches hoffnungsvolle Mädchen auf ihre höhere und edlere Bestimmung aufmerksam machen — und gewiß — jeder Käufer dieses schönen Buches wird recht lebhaft den herzlichen Wunsch hegen, daß es doch in jeder Familie, wo Töchter sind, eingeführt werden möchte.

Bemerkungen über das landwirthschaftliche System der herzoglichen Oekonomie zu Wörlitz. In Briefen. Mit Kupfern. Dessau und Leipzig, bei Georg Voß 1808. gr. 8. Preis 1 Thlr. 2 gr.

Das wegen seinen reizenden Anlagen mit Recht so berühmte Wörlitz ist nicht minder merkwürdig wegen seiner musterhaften Oekonomie. Wenn erstere jeden Freund der verschönerten Natur anziehen, so ist es gewiß der Wunsch aller Kenner und Liebhaber der Landwirthschaft, auch die Wörlitzer Oekonomie näher kennen zu lernen. Daß vorliegende Werk, dessen Verfasser sich durchaus als Kenner charakterisirt, giebt in acht Briefen Belehrung über alles, was bei dieser Oekonomie Eigenthümliches Statt findet; er zeigt die Abweichung derselben von der Dreifelder- und den neuern Wirthschaften, und liefert zugleich eine höchst interessante Geschichte und Uebersicht der fürstl. Oekonomie, deren reiner Ertrag sich seit 20 Jahren mehr als verdoppelt hat. Wenn er dessen ungeachtet auch manches zu tadeln findet, so ist dies ein Beweis mehr von seinen praktischen Kenntnissen.

Phantasien des Alterthums, oder Sammlung der mythologischen Sagen der Hellenen, Römer und Aegypter. Von J. A. L. Richter. Erster Theil. Dessau und Leipzig bei Georg Voß. 1808. Preis 1 Thlr. 16 gr.

Bei dem jetzigen Zustande der Kultur ist die Kenntniß der Fabeln von den Göttern, Göttinnen und Heroen des Alterthums jedem Gebildeten, von welcher Bürgerklasse er auch sey, gewiß unentbehrlich. Wie viele Gemählde, Statuen und Gedichte bleiben uns ohne diese Kenntnisse nicht dunkel und unverständlich? Nun fehlt es zwar nicht an Schriften über die Mythologie, aber sie sind für den

Dilettanten entweder zu unvollständig, oder blos für den Gelehrten berechnet Eine vollständige Darstellung der alten, besonders griechischen Fabellehre für Dilettanten war daher immer noch Bedürfniß, und jeder Sachverständige wird gestehen müssen, daß der Verf. demselben durch Herausgabe dieses Werks vollkommen abgeholfen hat. Ein besonderer Vorzug desselben besteht darin, daß die Mythologie in einer lebendigen, zum Gefühl sprechenden Sprache vorgetragen, und dabei auf die höheren Gesichtspunkte der Religion und Aesthetik Rücksicht genommen ist. Ueberdies hat sich der Verf. alle Mühe gegeben, jedes Anstößige zu vermeiden, so daß sein Werk auch reifende Jünglinge und Mädchen, ohne Beleidigung des sittlichen Gefühls, gebrauchen können. — Einige Bruchstücke aus der orientalischen Sagengeschichte machen den Beschluß dieses ersten Theiles, dem der zweite, mit den nöthigen Kupfern versehen, bald nachfolgen wird.

Die elegante Strickerin, oder Sammlung kleiner Strickmuster für Freundinnen des guten Geschmacks. Mit 12 Kupfertafeln. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig bei Georg Voß. Preis 1 Rthlr. 8 gr.

Der ausgezeichnete Beifall, den diese kleinen Strickmuster bei dem schönen Geschlecht gefunden haben, soll hoffentlich durch diese so eben erschienene neue, mit einem interessanten Kupfer und dem zum Ganzen gehörigen Text vermehrte Auflage noch erhöhet werden.

Fabeln für Kinder.

Bei Georg Voß in Dessau ist ganz neu erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Aesopische Fabeln mit Anwendungen zur nützlichen und angenehmen Unterhaltung für Kinder. Von Andreas Wilke. Preis 12 gr.

Der geschätzte Herr Verfasser sagt in der Vorrede zu dieser kleinen hübschen Sammlung: „Obgleich Lessing und besonders Herder erst dann den Kindern Nutzen und Vergnügen von der äsopischen Fabel versichert, wenn der Lehrer Anleitung giebt, die Dichtung mit einer bestimmten Lage im wirklichen Leben zu vergleichen, und auf einen geschehenen oder doch als geschehen angenommenen Fall anzuwenden: so ist doch in keiner der bisher erschienenen Sammlungen äsopischer Fabeln auf jenen Rath Rücksicht

Gemeinde, und gewisse Personen, die sich durch ihr Vermögen oder durch ihre Geschicklichkeit auszeichnen, werden zu Gemeinderäthen gewählt. Diese Gemeinderäthe sind Mitglieder des Gemeinderathes, und haben in demselben eine Stimme, wie jedes andere Mitglied.

Die Zahl der Gemeinderäthe soll wenigstens drei und höchstens sechs betragen.

Sie werden auf drei Jahre gewählt, und können nach Verlauf dieser Zeit wieder gewählt werden.

Sie werden durch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderathes gewählt, und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sie werden durch den Gemeinderath selbst in Eid und Pflicht genommen.

Es ist ihre Pflicht, sich bei den Sitzungen des Gemeinderathes einzufinden, und an den Berathungen und Beschlüssen desselben Theil zu nehmen.

Sie haben das Recht, Vorschläge zu machen, und Anträge zu stellen, und sie haben das Recht, ihre Meinung zu äußern, und ihre Stimme abzugeben.

Sie haben das Recht, Einsicht in alle Rechnungen, Bücher und Schriften der Gemeinde zu nehmen, und sie haben das Recht, Auskunft über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung zu verlangen

Nebst einer Vorrede von C. L. Kästner. Vom Conrector G. H. F. Weigand. Preis 16 gr.

Die überall beifällige Aufnahme der merkwürdigen Französischen neuen Sprachlehre des Herrn Prediger Kästner, wovon so eben und in ganz kurzer Zeit die dritte Auflage erschienen ist, mußte natürlich die Aufmerksamkeit der Sprachgelehrten für das Italienische, Englische, Lateinische und Griechische auf sich ziehen.

Genau nach den Kästnerschen Grundsätzen und ganz zu dessen Beifall bearbeitet, ist nun auch diese italienische Sprachlehre erschienen, wovon demnach der Verleger mit Recht nach Verhältniß eben den Erfolg erwarten darf.

Ein wirklich schönes Buch für Töchter, welches bei Georg Voß erschienen ist, empfiehlt er den Müttern, Erzieherinnen, Vätern und Kinderfreunden auf das angelegentlichste und mit der innigsten Ueberzeugung, daß sie ihm dafür Dank wissen werden. Es ist der Erste und Zweite Band einer

Familiengeschichte für Kinder

des geschätzten Herrn Feldprediger Spieker.

Diese sind aber auch unter dem abgesonderten ganz für sich bestehenden Titel:

Louise Thalheim, eine Bildungsgeschichte für gute Töchter. 2 Theile. Mit 21 Kupfern. 16. Preis 2 Thlr. 16 gr.

in allen Buchhandlungen zu erhalten.

In der Vorrede dazu sagt der Verfasser: Diese beiden Bände der Louise Thalheim sind blos für Töchter geschrieben. Ich suchte darin ihren Sinn für stille häusliche Tugenden, für eine wohlgeordnete, geräuschlose Thätigkeit, für die schönen Tugenden reiner Weiblichkeit, und besonders für die Freuden der Wirthschaftlichkeit zu wecken. Leider bilden sich unsere jungen Frauenzimmer nicht mehr, wie in der guten alten Zeit, unter den Augen ihrer Mütter durch die Praxis zu guten Hausfrauen; sondern ihr Bestreben ist nur darauf gerichtet, wie sie die Freuden des Lebens genießen, und sich Talente zum Glänzen in der großen Welt erwerben. — Wie angenehm würde ich mich belohnt fühlen, wenn ich durch dieses Büchelchen hier und da ein aufblühendes Mädchen vor diesen Verirrungen bewahrte, oder mancher von jenen armen Verirrten die Augen öffnete! —

Gedichte von Louise Brachmann.

Unter den Dichterinnen Deutschlands nimmt Louise Brachmann nach dem Urtheile aller Freunde und Kenner der Dichtkunst einen der ersten Plätze ein. Ihre schönen herzlichen Lieder werden überall mit dem ausgezeichnetsten Beifall aufgenommen, und der allgemeine Wunsch, sie gesammelt zu sehen, bestimmte die Dichterin zur Herausgabe eines Bändchens Ihrer Gedichte. Unterzeichnete Buchhandlung freut sich die Erscheinung desselben den Freunden der Dichtkunst bekannt machen zu können. Es ist an alle Buchhandlungen versandt worden, und um den Preis von 1 Thlr. 4 gr. überall zu haben.

Georg Voß.

Seidels Gedichte.

Die einzelnen Gedichte, die von Herrn Seidel in der Zeitung für die elegante Welt erschienen, erhielten so ungetheilten Beifall, daß der Verfasser dadurch bewogen wurde, ein Bändchen seiner Gedichte dem Publikum zu übergeben. So kalt auch unsre jetzige Zeit gegen die Werke der Dichtkunst seyn mag, so werden sich doch diese, denen Niemand einen vorzüglichen Grad von Trefflichkeit absprechen wird, gewiß eine günstige Aufnahme beim Publikum versprechen dürfen. Sie sind in der Buchhandlung des Unterzeichneten erschienen. Der Preis ist 18 gr.

Georg Voß.

Unterzeichneter Verleger wünscht folgende

Anzeige für Mütter und Erzieherinnen

von diesen gekannt, und bittet die männlichen Zeitungs- und Journalleser, solche mit zu deren Kunde zu bringen.

Diese Anzeige beabsichtigt nämlich das Interesse eines veranstalteten Lehrbuchs zu weiblichen Kunstarbeiten für ihre Töchter und Zöglinge, wovon nun schon die zweite sehr verbesserte und vermehrte Auflage erschienen, und unter folgendem Titel in allen Buchhandlungen zu haben ist:

Die Arbeitsstunden im Stricken, Nähen und Sticken. Ein Lehrbuch für fleißige Töchter. Mit Vorzeichnungen und Mustern auf 15 Kupfertafeln. Zweite sehr verb. und vermehrte Auflage.

Der Preis davon ist nicht höher als 1 Rthlr. 8 Gr. und soll bei dem schönen, werthvollen Innern und Aeus-

sern beweisen, daß bei dieser Unternehmung darauf gerechnet ist; dieß hübsche Unterrichtsbuch in jeder Familie, wo Töchter sind, so wie in allen weiblichen Erziehungs-Instituten, eingeführt zu sehen, wozu die bis jetzt für diesen Gegenstand erschienenen Werke, wie mehrere bei dem Verleger selbst, größtentheils zu theuer sind. Auf diese Anzeige und Versicherung nun, hofft der Verleger auch von dieser neuen Auflage wieder recht viele Bestellungen zu erhalten, die in jeder guten Buch- und Kunsthandlung durch ganz Deutschland prompt besorgt werden. Georg Voß.

Bei Georg Voß in Leipzig ist erschienen und an alle Buchhandlungen nun versandt:

Algier. Eine kurzgefaßte historisch-statistisch-topographische Beschreibung. Mit Ansicht, Karte und Plan auf 1 Kupfertafel. gr. 8. 21 Gr.

Konstantinopel und die Dardanellen. Eine kurzgefaßte historisch-statistisch-topographische Beschreibung. Mit Ansichten, Karte und Planen auf 2 Kupfertafeln. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Gibraltar. Eine kurzgefaßte historisch-statistisch-topographische Beschreibung. Mit Ansichten und Planen auf 2 Kupfertafeln. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Lissabon und seine Umgebungen. Eine kurzgefaßte historisch-statistisch-topographische Beschreibung. Mit Ansicht, Plan und einer Karte von Portugal auf 1 Kupfertafel. gr. 8. 21 Gr.

Der Verleger, gestützt auf das große Interesse, welches die jetzigen politischen Verhältnisse diesen vier Plätzen geben, versichert, daß die Beschreibungen mit der größten gedrängten Reichhaltigkeit bearbeitet sind, und die Kupfer durch Schönheit und Fleiß Beifall erhalten sollen.

Als allgemein gewünschte Fortsetzung ist erschienen, und nun in allen Buchhandlungen und Lesebibliotheken zu erhalten:

Interessante Lebensgemälde der denkwürdigsten Personen des achtzehnten Jahrhunderts von S. Baur. 6ter Theil. gr. 8. Preis 2 Thlr. 16 gr. alle 6 Theile 16 Thlr.

Dieser Theil enthält wieder eine Anzahl der höchst interessanten Biographien; der geschätzte würdige Hr. Pfarrer Baur siehet seinen Fleiß bei dieser literarischen Unter-

nehmung recht sehr belohnt, da jeder neue Theil dieses Werkes die Freunde und Besitzer desselben vermehrt.

Biographien für die Jugend.

Ganz neu ist so oben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Neuer historischer Bildersaal für die Jugend und für alle Liebhaber einer unterhaltenden historischen Lektüre, von Samuel Baur. Erster Theil. Mit fünf Bildnissen. Preis 1 Thlr. 16 Gr. Dessau und Leipzig bei Georg Voß.

Der neue historische Bildersaal, den der verehrte Freund des Verlegers hier eröfnet, soll nach dessen Wunsche belehren und unterhalten. Zunächst ist solcher für die Jugend von zehn bis achtzehn Jahren bestimmt; für Jünglinge und Mädchen dieses Alters, die in der ersten Erziehung und Bildung nicht verwahrloset worden sind.

Daß ein solches Buch unter die nöthigen und nützlichen im pädagogischen Fache gehört, bedarf keiner Bemerkung, da an zweckmäßigen Biographien für die Jugend gar kein Ueberfluß ist. Man bedenke, die mächtige Anzahl der geographischen Bücher, der Schriften zur Länder- und Völkerkunde, der wahren und erdichteten Reisebeschreibungen, der naturhistorischen Unterhaltungen für die Jugend ꝛc. ꝛc. Wollen wir unsere Jugend immer in alle Winkel der bekannten und unbekannten Welt herum führen, und sie nicht auch mit den großen Männern bekannt machen, welche die Ehre der Menschheit sind?

Eine gut geschriebene Biographie ist gewiß ein trefflicher Spiegel, in den der Jüngling niemals ohne Nutzen schauen wird. Hier wird ihm an Thatsachen gezeigt, was der Mensch seyn und werden kann; hier wird in ihm Tugendliebe und Abscheu vor dem Laster erzeugt, und es wird zugleich in seiner Seele der edle Wunsch geweckt, sich auch einmal Verdienste um seine Nebenmenschen zu erwerben. Und der Jüngling, der sich den Wissenschaften widmet, bereitet sich durch eine solche Lektüre gewiß sehr zweckmäßig auf das systematische Geschichtsstudium vor, oder verbindet sie mit demselben und mit dem Lesen der alten Klassiker.

Der Inhalt dieses Ersten Theils, welchem bei gewiß zu erwartenden Beifalle bald der Zweite folgen soll, besteht in folgenden Biographien:

Erste Abtheilung.

Alte Geschichte.

I. Aelteste Menschengeschichte. Abraham. Stammvater des jüdischen Volks. II. Griechen. 1) Gesetzgeber. Lykurg. Gesetzgeber von Sparta. 2) Philosophen. Pythagoras. Stifter einer philosophischen Schule. III. Römer. Romulus. Erbauer und erster König von Rom. Numa Pompilius. Zweiter König von Rom. Tullus Hostilius. Dritter König von Rom. Ancus Martius. Vierter König von Rom. Tarquinius der Aeltere. Fünfter König von Rom. Servius Tullius. Sechster König von Rom. Tarquinius der Stolze. Siebenter und letzter König von Rom. IV. Lydier. Crösus, König von Lydien. V. Sizilianer. Agathokles, Tyrann von Sizilien.

Zweite Abtheilung.

Neuere Geschichte.

I. Regenten. 1) Deutsche. Karl der Große. König der Franken und erster deutscher Kaiser. 2) Morgenländer. Saladin. Sultan von Aegypten. II. Religionsstifter Mahomed. Stifter der Mahomedanischen Religion. III. Dichter. 1) Italiener. Danti Alighieri. Staatsmann und Dichter aus Florenz. 2) Engländer. John Milton. Ehemaliger Sekretär bei dem Staatsrathe in London. 3) Deutsche. Hans Sachs. Schuhmacher in Nürnberg. Martin Opitz. Königl. Polnischer Historiograph und Sekretär. IV. Künstler. Albrecht Dürer, Maler in Nürnberg. Hans Holbein. Maler in London. V. Schauspieler und Theaterdichter. 1) Engländer. William Schakspeare. Schauspieler und Theaterdichter in London. 2) Franzosen. Jean Baptiste Poquelin. Schauspieler und Theaterdichter in Paris. VI. Mathematiker. Johann Keppler. Kaiserlicher Mathematiker.

So eben ist nun erschienen und an alle ordnungsliebende Buchhandlungen komplet versandt:

Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch; nach der neuesten offiziellen Ausgabe verdeutscht und von dem französischen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beigefügten Parallelstellen des Römischen und ältern Französischen Rechts, auch seinen eigenen Bemerkungen, herausgegeben von Dr. C. D. Erhard. Druckpap. gr. 8.

Dasselbe Buch auf Schreibp. kl. 4. 3 Thlr. 8 Gr.
Napoleons Gesetzbuch ꝛc. auf Velinp. gr. 4. 5 Thlr. 8 gr.
Dasselbe Buch mit französischem und deutschem Text zusammen. Druckp. gr 8. 4 Thlr.

Die Herren Pränumeranten belieben nun dieses Buch da, wo sie darauf die Vorausbezahlung gemacht haben, gefälligst abfodern zu lassen, und den nun genau bestimmten und angezeigten Pränumerationspreis, nämlich für alle drei Gesetzbücher, Druckpap. 3 Thlr. 3 Gr., Schreibpap. 4 Thlr. 21 Gr., Druckpapier mit französischem und deutschem Text zusammen 6 Thlr. 6 Gr., jetzt völlig zu berichtigen; die ihnen dagegen nachkommende Civilgerichtsordnung, die an Bogenzahl nicht stark ist, wird gewiß in einigen Wochen fertig erscheinen.

Vorausbezahlung wird auf diese Bücher nun nicht mehr angenommen. Der Preis für die neuen Käufer ist, für die erste Ausgabe 4 Thlr. 4 Gr, für die zweite 6 Thlr. 12 Gr., für die dritte 10 Thlr. 12 Gr. und für die vierte 8 Thlr. 8 Gr.

Georg Voß.

Anzeige für Rechtsgelehrte und Kaufleute.

Ganz neu ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Archiv sämmtlicher für das Herzogthum Warschau im Justizfach erschienenen Gesetze und Verordnungen, übersetzt und herausgegeben von Georg Alexander Boeck, Appellationsgerichtsrath des Lomzaer Departements und Assessor der vormaligen Landesregierung zu Kalisch.

Der Verkehr und die Handlungsgeschäfte, worin die Unterthanen des Herzogthums Warschau mit denen der benachbarten Staaten stehen, und die Verschiedenheit der Sprache, worin ihre Gesetze verfaßt sind, waren die Veranlassung zu dieser deutschen Uebersetzung. Der Verfasser hat sich dabei die möglichste Treu und Klarheit zum Ziele gesetzt, so wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes heischt; er wünscht dadurch nicht allein den Ausländern, sondern auch den hier einheimisch gewordenen Deutschen die Kenntniß der Gesetze des Herzogthums Warschau erleichtert zu haben. — Der Preis dieses Buches ist 20 Gr.

Georg Voß.

Ganz neue französische Sprachlehre.

Bei Georg Voß in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Le Mang's Methode recht rasch und fließend Französisch sprechen zu lernen, oder gründliche Anweisung, recht schnell, rein und richtig Französisch zu sprechen. Nebst feinen Bemerkungen über den Geist dieser jetzt so allgemein geschätzten Sprache. gr. 8. Preis 1 Thlr. 4 gr.

Der besondere Fleiß, welchen der bekannte geschätzte Verfasser auf diese neue Sprachlehre verwendet hat, und der wirklich innere Werth derselben, haben solcher, wie sich das mit Recht erwarten ließ, recht bald vor andern ähnlichen Arbeiten den Vorzug verschafft. Seit einigen Monaten ist dieses Buch erst erschienen und schon ist die Auszeichnung sehr merkbar, die es durch seine vermehrte Bekanntwerdung gewinnt.

Ganz neu ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Elementar-Unterricht im Zeichnen mit freier Hand, von Dr. Heinrich Rockstroh. Mit 20 Kupfertafeln. kl. quer 4. Preis 18 gr. Leipzig bei Georg Voß.

Dieses kleine hübsche nützliche Werk für die Zeichenkunst eignet sich vorzugsweise als Geschenk für junge Leute, welche damit aufs angenehmste beschäftigt werden können. Der Verfasser bemerkt, daß nach der Aeußerung einsichtsvoller Männer und seiner eigenen Erfahrung dieser Elementarunterricht ein sicheres und leichtes Mittel zu dem Endzwecke sey, nützliche Versuche im Zeichnen zu machen und es in dieser vortrefflichen Kunst bald zu dem Grade der Vollkommenheit zu bringen, bei welchem Auge und Hand, so wie der Sinn für schöne und gefällige Formen wohl geübt sind.

Besonders empfiehlt er sich solchen jungen Leuten, die der Gelegenheit, das Zeichnen von andern zu erlernen, entbehren müssen, so wie der Menge von Schulmännern und Privatlehrern, die bei ihrer isolirten Lage es wünschen, auch in diesem Fache etwas leisten zu können, und nützlich zu seyn, dazu aber nicht im Stande sind, weil sie selbst den erfoderlichen Unterricht im Zeichnen nicht gehabt haben. Letztere werden mit diesem Elementarunterricht er-

was besseres und nützlicheres leisten, als dies bei der meist gewöhnlichen Methode, wie das Zeichnen geübt wird, der Fall ist.

Der Verleger hat, in der gewissen Erwartung, daß dieses Buch allgemein eingeführt wird, den Preis davon sehr niedrig gesetzt.

Folgendes für die gesammte Menschheit höchst wichtige Buch ist so eben bei Georg Voß in Dessau erschienen und in jeder andern Buchhandlung zu erhalten:

Glückseligkeitslehre für das physische Leben des Menschen; oder die Kunst das Leben zu benutzen und dabei Gesundheit, Schönheit, Körper- und Geistesstärke zu erhalten und zu vervollkommnen.

Von D. Ph. K. Hartmann. (Preis 2 Thlr.)

„Der Titel dieses Buches klingt etwas hoch, das fühle ich; (sagt der geschätzte und rühmlichst bekannte Herr Verfasser in der Vorrede) und doch würde ich mich vor dem ganzen Publikum in die Seele schämen, wenn er nichts als ein Käuferanlockendes Aushangeschild wäre. Mir ist es mit den Aufgaben, welche durch denselben ausgesprochen werden, vollkommner Ernst gewesen, und ich habe an der Lösung derselben mit dem besten Willen gearbeitet. — Was ich mir bei diesem Werke hauptsächlich vorbehalten haben will, ist: daß man es nicht mit den gewöhnlichen medizinischen Volksschriften in eine Reihe stelle: denn sein Hauptverdienst soll darin bestehen, den gesunden Nichtarzt von der Medizin ganz unabhängig zu machen und den Schaden zu verbessern, oder zu verhüten, zu dem die Mehrheit der medizinischen Volksschriften Anlaß gegeben hat, oder noch geben kann."

Das Aeußere dieses merkwürdigen Buches in Druck und Papier ist schön.

Im Büreau der Ausländer in London ist erschienen und in allen deutschen Buchhandlungen zu haben:

Brandraketen.

Ein Feuerwerk für Engländer.

Zweites Heft. (Preis 16 Gr.)

Inhalt:

1) Die Anglomanie der Deutschen.
2) Die Expedition der Engländer gegen Kopenhagen im Jahre 1807.
3) Beichte der kranken Britannia.

4) Warum machen die Engländer nicht Frieden?
5) Die englische Politik in Ostindien.
6) Die Subsidien der englischen Regierung an die Mächte des festen Landes.
7) Zunehmende Bestechlichkeit in England.
8) Der Staatssekretär Canning.
9) Das englische Parlament.
10) Einige Charakterzüge der englischen Nation.
11) Ueber die Schriften gegen den preußischen Staat.
12) Maßregeln und Unternehmungen der Engländer, welche für Deutschland verderblich sind.
13) Verächtliches Betragen der Engländer auf dem festen Lande.
14) Wo muß man England angreifen, um seine Macht zur See zu schwächen?
15) Paris und das übrige Europa.
16) Eigenthümliche Lage der englischen Minister.
17) Ueber einen Frieden Englands mit Frankreich.
18) Kann und will England mit Frankreich Frieden auf den Grundsatz der Freiheit der Meere für alle Nationen schließen, und was ist hierbei zu bedenken?
19) Ueber englische Universalnavigazion und französisches Kontinentalsystem nebst ihrem beiderseitigen Einflusse auf Deutschland.

Neue Feuerbrände zum brennen und leuchten.

Herausgegeben von dem Verfasser der vertrauten Briefe ꝛc.

Sechszehntes Heft.

In einem saubern allegorischen Umschlage. gr. 8. 16 Gr.

Inhalt.

Erklärung des Umschlags zu diesem Hefte. Die Vorderseite stellt eine Scene bei der Uebergabe von Breslau — die Rückseite das Denkmal zu dem Aufsatze: Möllendorfs Gastmahl S. 111 dar.
Religion und Nationalität schützen die Freiheit der Völker.
Durchflüge oder Reminiscenzen aus Schlesien.
Ein wahres Wort über den äußern Religionskultus in den preußischen Staaten.
Die neun ersten Tage meiner Gefangenschaft, nach dem Gefechte bei Saalfeld, in Briefen eines sächsischen Offiziers an einen Freund.
Ueber Gerechtigkeit, Freiheit, Feudale ꝛc. nach S. — eine Apologie unsrer Tage.

Schicksale eines vormaligen südpreußischen Offizianten; seit November 1806.

Möllendorfs Gastmahl am Fuße des Monuments der Roßbacher Schlacht im Jahr 1805

Einige nothwendige Worte über den Aufsatz von Kriegskontribution und Requisitionen und deren Beitreibung zu Königsberg in Ostpreußen. (Siehe Heft 13 der neuen Feuerbrände Seite 78.)

Inhalt des Intelligentsblatts zu den Neuen Feuerbränden, IIr. Bd. No. 31 — 46. IIIr Bd. No. 1 — 3.

Ferner 2½ Bogen unentgeldliche Beilagen mit interessanten Anzeigen, z. E. 3 Werke von v. Massenbach betreffend, welche nächstens erscheinen werden, und andere mehr.

In allen Buchhandlungen ist nun wieder zu erhalten:

Moralische Gemälde für die Jugend von Glatz. 2 Theile. kl. 4.

Mit den Portraits von Salzmann und Guts Muths und sechs schönen Kupfern von Pentzel und Arndt.

Zweite durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig bei Georg Voß. Preis 3 Thlr. 8 gr.

Die Bemerkung, daß unter der immer größer werdenden Fluth von Kinder- und Jugendschriften doch das Bessere den verdienten Beifall und Vorzug erhält, macht Freude; den Beweis davon giebt dieses schöne Buch in seiner baldigen neuen Auflage, welches von diesem Verfasser bearbeitet, die vollgültigste Empfehlung für dasselbe ist. Der Verleger hat, wie er gewohnt ist, dabei für das Aeußere redlich gesorgt; die acht Kupfer sind keine gewöhnlichen Bilder, sondern wirklich schön.

Der Rheinische Bund.

Drei und zwanzigstes Heft.

14.

Einige Bemerkungen über des Herrn Professor Behr: Systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankfurt a. M. 1808.

Vom Geheimen Regierungsrath Schue.

Einleitung.

Wollte ich die Stellen in eben bemerktem Buche ausheben, die mir vorzüglich gefallen; so hätte ich mehr zu schreiben, als ich zu schreiben Lust und Muse habe. Man muß das Werk lesen. Ich bemerke hier nur folgendes. Der Verfasser ist im Ganzen kein sogenannter Hofpublizist, und wo er es zu seyn scheinen möchte, da ist es im Grunde nur Schein. er ist, was ein jeder seyn sollte, warmer Freund der Souveraine und ihrer Unterthanen, und die Tendenz seiner Grundsätze gehet, im Ganzen wenigstens dahin, zu verhüten, daß erstere keine grössere Regentengewalt gebrauchen, als mit dem Glücke der letzteren vereinbarlich ist, das heißt:

als es der Zweck eines vernünftig organisirten Staates erfordert. Er ist dabei eben so bescheiden, als gründlich, denn er giebt es an verschiedenen Stellen seines Werks zu verstehen, daß es ihm mehr um das Recht selbst, als um das Rechthaben zu thun ist. Dieses letztere ist mit eine der Hauptsachen, aus welchen ich mir einige Reflektionen über die eine oder die andere Stelle seines Werks erlaube. Sind sie gut, so gewinnt das Buch; sind sie es nicht, so verliert es nichts; im Gegentheil dann gewinnt es in einer andern Rücksicht ebenfalls, wenn es anderst wahr ist, daß die Gesetze selbst keinen bessern Wächter haben, als freie Untersuchung über sie und über alles, was mit ihnen vor und nach ihrer Entstehung im Zusammenhang stand, und daß dieses gewissermaßen auch der Fall mit den Werken seyn könne, welche über die Gesetze geschrieben werden. Berühren sich verschiedene Meinungen, ja reiben sie sich gar aneinander, so erfolgt wenigstens gemeinlich, daß das alte Element zwar etwas verdünnet, daß dagegen auch ein Drittes zu Tage gefördert werde, wodurch dann wenigstens das Reich der Wahrheiten um eine bereichert, oder doch die erstere mehr geläutert wird.

---

§. 1. Erste Bemerkung.

Ich will einige von des Herrn Verfassers schönen Sätzen vorausschicken, damit ich mich bei schicklicher Gelegenheit darauf nur kurz beziehen kann.

A. Im §. 59. schreibt er: »was der Herrscher thut, »thut nicht die physische Person des Herrschers, sondern die »gesammte Nation durch und in ihm, welche in dem Staats»Oberhaupt personifiziret, oder sinnlich dargestellet ist. Die »Souverainität kommt also dem Herrscher nur in so weit »zu, als er die Nation vorstellt.« Es kann wohl Niemand von der Wahrheit dieser Stelle mehr durchdrungen seyn,

als ich. Erzähle oder träume man auch von der Entstehungsgeschichte der Staaten, was man will, von Urverträgen, vom Recht des Eroberers über eroberte Völker, von dem, was sie unter mißlichen Umständen nachgegeben haben mögen, immer und unter allen Umständen bleibt der obige Satz stehen, denn er ist in der Natur gegründet, nach ihren ordentlichen Regeln gebildet, wogegen sich kein Mensch durch irgend etwas versündigen, wogegen kein Auswuchs von Nachgeben oder Erwerben etwas verfangen kann.

B. §. 60. heißt es: »Unbeschränktheit der konföderirten Staaten und Regenten von Seiten anderer »Staaten und Regenten ist also dasjenige Merkmal, »welches die Sphäre des hier aufgesuchten Begriffs der »Souverainität ausfüllet.« Diesen Satz wird schwerlich jemand leugnen, und wenn ihm noch etwas fehlen sollte; so bestehet et vermuthlich darinn, daß von der Unbeschränktheit der Souverainität weder etwas in Rücksicht auf den Bund selbst, noch auf das Innere der einzelnen Bundeslanden bemerkt ist. Vielleicht findet der Hr. Verfasser die Erklärung der Souverainität im 9ten Stück des rh. Bundes Nr. 36. §. 6. S. 351. unten am Ende lit. a und b der Sache angemessen.

C. Im §. 65. heißt es: »Kann aus der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes (Souveraineté) irgend eine Folgerung gezogen werden, so kann sie nur darin bestehen, daß »der Franzos mit dem seiner Sprache ursprünglich allgemeinen Ausdrucke souverainer Regent, abgesehen jetzt von »aller Beziehung von Außen, schlechthin den bürgerlichen Oberherrn eines Staates bezeichne, übrigens die »konstitutionelle Bedingtheit, oder Unbedingtheit der Ausübung der bürgerlichen Oberherrschaft damit »ganz unberühret lasse.«

Habe ich anderst diesen Satz recht gefaßt, so giebt der Verfasser zu, a) daß die Könige von Böhmen und Ungarn,

der König von England, jener von Spanien ꝛc. wahre Souveraine sind, b) daß sich dieselben aber gleichwohl über ihre Landesverfassungen nicht wegsetzen können, daß man c) in Frankreich die Regenten ohne Rücksicht ihrer mehr oder weniger Beschränktheit Souveraine nennt, d) daß dieses auch die Meinung mit diesem Ausdruck in der Bundesakte sey, und daß e) die Souverainität gar nicht heruntergesetzt werde, wenn man sich noch dabei denkt, daß, der Souverainität ganz unbeschadet, die Verträge des Landes beobachtet werden können. — Aus diesem wäre es dann ziemlich klar, was Kaiser Napoleon, indem er mehreren deutschen Ständen die Souverainität beilegt, durch diesen Ausdruck verstanden habe, zum wenigsten keine Unbeschränktheit in Ansehung des Innern des individuellen Staates.

D. Der Herr Verfasser hegt wahrscheinlich von unserer Souverainität den nämlichen Begriff, denn außerdem, daß er ihr im §. 67. in den Landen, die mit eigenen Konstitutionen versehen sind, keine unbeschränkte Regierungsgewalt einräumt, erkläret er sich auch in dem §. 68. S. 213. mit viel Energie und Würde wörtlich also: »Keine Regen»tengewalt ist in ihrer Ausübung unbedingt, und der Pri»vatwillkühr der physischen Person des Regenten überlassen; »vielmehr ist die Herrschergewalt in einem Vereine vernünf»tiger Wesen, ohne Unterordnung unter ein System von »vernünftigen Gesetzen undenkbar. Sobald sie sich dieser »Unterordnung entziehet, verwandelt sie sich in Despotie, »und die Gesammtheit der Beherrschten ist kein Staat mehr, »sondern ein Haufen unterjochter Sklaven.« Der Leser siehet hieraus, mit was für einem würdigen Manne ich es zu thun habe. Behauptet er in §§. 69, 70, 71, 72, in Gemäßheit dieser Grundsätze, daß der Souverain nicht befugt sey, der Verfassung gemäße Landstände aufzuheben, daß durch ihren Einfluß der Souverainität gar kein Abbruch geschehe, so lasse ich das alles zwar gelten, wenn Fürst und Landstän-

de das wirklich sind, was sie seyn sollen, und wenn der Verfasser in Nro. 1. des 16ten Heftes des rheinischen Bundes S. 5. von den Befugnissen der Souveraine in Ansehung der Landstände andere Aeußerungen hat fallen lassen, die auch den Beifall des Hrn. Hofkammerraths Winkopp, wie seine Note Nro. 2. a. a. O. zeigt, nicht erhalten haben; so glaube ich, der Text lasse keine Zweifel über die wahren Gesinnungen des Verfassers in Rücksicht der Beibehaltung der Landstände übrig, weil er sich dieselben so denkt, wie er die meisten aus Erfahrung gekannt haben mag, wie sie gemeiniglich sind, oder wie sie es doch allmälig — durch mancherlei Umstände gedrungen — werden.

Unter andern Umständen setze wenigstens ich einen großen Werth auf Landstände, ohne welche aber auch Staaten regieret werden, in denen es eben nicht schlechter gehet, als in andern, die Landstände haben. So viel zur Einleitung.

§. 2. Zweite Bemerkung.

Sie betrifft das Maaß der Steuer und Militairkonskription. Im §. 82. S. 250 — 355. leitet der Hr. Verfasser die aus seiner Theorie resultirenden Schlüsse und schreibt wörtlich:

A. »daß indem jeder Staatsbürger nur eine Person »ist, wenn er sich sogar selbst hergeben müsse, doch immer »nur ein Militair-Individuum ausmachte, selbst im äus»sersten Nothfalle die Forderung nicht weiter getrie»ben werden könne, als daß jeder Staatsbürger einen Re»präsentanten für sich stelle, und höchstens alsdann, wenn »gerade dieser bestimmte Stellvertreter seiner Person abge»gangen ist, diesen durch einen andern ersetzen müsse, daß »also nie ein Vater mit Recht gezwungen werden »könne, so lange ihn noch einer seiner Söhne beim Mili»tairdienst repräsentirt, auch noch den zweiten ꝛc. u. s. w. zu »eben diesem Militairdienst herzugeben.«

B. Der §. 85. handelt von der Finanzverwaltung, und es heißt S. 261. wörtlich also: »Schwierig »scheinet aber auf den ersten Anblick die Vertheilung jener »Totalsumme,*) unter die einzelne Staatsglieder, d. i. die »individuelle Bestimmung, wie viel jedes einzelne Staats»mitglied beitragen müsse, um jene Totalsumme aufzubrin»gen, zu seyn, da es klar am Tage liegt, daß weder das »Staatsglied sich, und was ihm gehöret, ganz beitragen,

*) Die Ausmittlung dieser Totalsumme scheinet mir nicht so schwer zu seyn. In Friedenszeiten trägt sie, man setze, eine Million, der Regent braucht aber in dermaligem Kriege 2 Millionen; so wird die Summe in so weit erhöhet, und der vorige Fuß bleibt nur mit dem Unterschied. Hat die Nation dem Souverain zu Bestreitung der Staatslasten Güter, z. B. eine Provinz oder mehrere als Eigenthum angewiesen; so können diese ihrer eigenthümlichen Bestimmung nach zum wenigsten im Kriege nicht losgezählet werden.

Dieses ist noch mehr der Fall von den eigentlichen Patrimonialgütern des regierenden Souverains, ich meine solcher Güter, die er, bevor er Regent war, hatte, oder auch nachher noch erworben hat. Der Regent kann sich von dem Beitrag von denselben ebenfalls nicht loszählen, weil er in Ansehung dieser als Privatmann betrachtet werden muß, für deren Schutz er, als Regent, eben so sorgt, wie für alle übrige Privatbesitzungen. Thut er das, d. i. läßt er sich den Beitrag gefallen; so folgen die Pflichten dazu von Seiten der Standesherrn von selbst aus dem Art. 27. des rheinischen Bundes, nur mit dem Unterschied, daß mit darauf gesehen werden muß, wie hierin der Besitzstand der Besteuerung vor dem 12ten July 1806. mit den Domainen der Prinzen war, obgleich nicht zu zweifeln ist, daß es die Standesherrn nicht so genau in Nothfällen nehmen werden, wenn es anders dem Souverain gefallen wird, hierin mit einem guten Beispiel voranzugehen. Wie sich dann die Besitzungen des Regenten und seiner Prinzen, dann jene der Standesherrn zu den Besitzungen aller steuerbaren Güter der ganzen Nation verhalten, so nehmen erstere an den 2 Millionen zur Erleichterung der nicht privilegirten Unterthanen ihren verhältnißmäßigen Antheil, und dieses wäre dann meine Ansicht nach Auflösung des ganzen Geheimnisses.

»noch daß jedes Staatsglied ohne Unterschied eine gleiche »Summe beizutragen, sondern daß jedes nur verhält»nißmäßig beizutragen schuldig seyn könne.«

C. »Findet sich jedoch« (so wird §. 86. fortgefahren), »der natürliche Maaßstab in dem Grunde der Beitragsver»bindlichkeit, indem das Gegründete, nämlich die Beitrags»verbindlichkeit selbst, nur so weit gehen kann, als sein »Grund. Nun ist aber der Grund der Beitragsverbind»lichkeit jedes Staatsgliedes sein Wille und sein »Bedürfniß vom Staat geschützt zu werden. Je »mehr also, oder je weniger ein Bürger zu schätzendes be»sitzt, desto mehr ist er zur schützenden Kraft beizu»tragen verbunden. Das ist der rechtliche Maaßstab der von »jedem Einzelnen beizutragen ist: das Verhältniß, in wel»chem er des Schutzes bedarf.«

§. 3. a.

Vergleiche ich nun das im vorigen §., das unter Lit. A. B. C. ausgezogene; so scheint mir darinn eine Inkonsequenz der Prinzipien zu liegen, noch mehr, es scheint mir, der Souverain werde in Rücksicht der Konskription gar stark gegen die Gebühr beschränkt. Das ich mit den unter Lit. B. et C. ausgezogenen Grundsätzen rein einverstanden bin, versteht sich von selbst. Dieselben scheinen mir aber mit den Behauptungen unter Lit. A. stark zu kontrastiren. Hier meine Zweifel:

1) Herr Professor Behr geht von dem gerechten Grundsatz aus, die Staatsdiener oder Staatsunterthanen haben wegen des Schutzes ihrer Besitzungen Beiträge (Steuer) zu liefern, und zwar in dem Verhältniß mehr oder weniger, nachdem sie des Schutzes des Staats für mehr oder weniger bedürftig sind. Wie schon zugegeben, ich bin mit diesem (1.) Grundsatz ganz einverstanden. Hat also der Staatsbürger A 100,000 und der Staatsbürger

B nur 10,000, und beträgt der Beitrag von 10,000 nur 10 fl., so beträgt jener von 100,000 — 100 fl., so daß also A 100 fl., B aber 10 fl. Steuer entrichten muß. Warum nun aber in der Militairkonskriptions-Angelegenheit nicht die nämlichen Grundsätze? Behauptet er diesen gerade entgegen, der Staatsdiener (Familienvater) dürfe immer nur einen Mann als Soldat geben, und macht er hierin keinen Unterschied unter der Zahl der Kinder (Söhne oder Töchter gilt gleich); so scheint mir eben das die vorausgeschickte Bemerkung einer Inkonsequenz, und eine ganz unnöthige auch nicht wohl zu rechtfertigende Einschränkung der Souverainität. Die Menschen haben zwar

2) keinen so bestimmten Werth, wie ein Morgen Land, oder wie ein Stück Viehe; wer verbietet es aber dem Souverain, hierin in seinem Herzen einen gewissen Tax anzunehmen? ja wenn es schon von lange her bekannt ist, daß er unter mehreren Söhnen einen, zwei, auch mehrere zu Soldaten nimmt: wer fühlt es nicht, daß ein bereits schon lange von der Staatsgewalt stillschweigend unterstellter Tax das Verfahren leite? weil sonst kein Rechtfertigungsgrund dafür zu erdenken wäre, daß dem einen Staatsbürger mehr, dem andern weniger Söhne weggenommen zu werden pflegen.

3) Zwar wäre es ein erbärmlicher Grund aus dem, was mancher Regent thut, eine Rechtstheorie zu bilden; ich würde mich der nämlichen Sünde schuldig machen, deren ich so manche Diener der Regenten theils unter meinem eigenen Namen, theils anonymisch angeklagt habe. Ich habe aber hier einen Fall, der um die Rechte der Regenten in dem vorliegenden Konskriptionsfalle zu vertheidigen, mein Gewissen auf keine Art beladet. Ich halte nämlich dafür, daß Steuer und Militairkonskriptionen mit einem und eben demselben Maasstab bemessen werden müssen, — die Ursache? Nun! zugegeben wird ja,

4) daß der Grund zu den Steuerbeiträgen der Schutz ist, den der Bürger für seine Besitzungen mit Recht vom Souverain anspricht. Ich frage also a) wird die Steuer von den Besitzungen oder auch b) von den Kindern entrichtet? — Nur das erste wird zugegeben werden können. Ich frage weiter c) bedürfen denn die Kinder keines Schutzes vom Regenten? Auch dieses wird bejahet werden müssen, denn außer diesem wäre kein Grund zur Konskriptionsverbindlichkeit vorhanden. Ich frage ferner d) ist der Aufwand des Staates für den Schutz von 10 oder 20 Kindern nicht größer, als der für nur eines? Ich rechne darauf, daß mir auch dieses zugestanden werde; sonst wäre ich zum Beweise erbötig. Ich frage noch weiter, e) nützen dem Familienvater die Kinder nichts, und haben sie in dieser Rücksicht, abgesehen von natürlichen Neigungen der Eltern für Kinder, abgesehen von moralischen Pflichten, nicht eben einen so gut fruchtbringenden Werth, wie der Korn- oder Fruchtacker? *)

Ist das, wie sehr fällt es dann aber auf, wenn ein reicher Kinderkapitalist, nach der Theorie des Hrn. Professors in der Konskriptionsmaterie nur den Armen gleichgestellt werden soll. Bestehen die Kinder aus Mädchen, so bleibt immer mein Argument, man mag sie nun den Söhnen

---

*) Zwar ist es an dem, daß eben nicht alle Kinder gerathen, auch mehrere weniger als nichts eintragen; es ist dagegen auch wahr, daß oft der Acker mehr Unkraut und Disteln als Früchte trägt. Auf solche eigene Umstände kann aber der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen, vielleicht hat man das Unkraut statt des Krauts, welches ohne dieses wächst, gedüngt, vielleicht gar nicht gedüngt, vielleicht ist auch ein Meltbau, der die gesundeste Aehren verdirbt, in die Erziehung gefallen. In diesen Fällen trägt billig, nicht der Regent, nicht der Staat den Schaden, sondern der Besitzer des Guts, der Familienvater, jener trägt gleichwohl seine ganze Steuer, dieser giebt die Söhne zur Konskription, die es ihm trägt.

gleich, oder unter ihnen taxiren wollen, nur mit dem Unterschiede, daß, da man sie zu dem Militairdienste nicht für tauglich zu halten pflegt, der Vater ihre Personen mit einem verhältnißmäßigen Surrogat an Geld vertreten müsse, weil auch sie unter die nützlichen Produkte gehören, weil auch sie gerechten Anspruch auf Schutz des Staates haben, und denselben genießen.

5) Ob und wie weit in der Taxation ein Unterschied unter den verwachsenen und nicht erwachsenen Kindern gemacht werden wolle? führt mich zu weit, gehört eigentlich auch nicht hierher. Genug, daß die Kinder als dem Hausvater — in der Regel nützliche und des Schutzes des Staates bedürftige Produkte und Subjekte zugegeben werden müssen, daß der zu leistende mehr oder weniger Schutz die Pflicht zum verhältnißmäßigen Beitrag zu den Staatsnöthen begründet, derselbe mag in Geld oder Personen bestehen, und daß dann daraus folgt, daß Steuer- und Konskriptionswesen nach einerlei Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Gesetzt also, der Staat setze den Nutzen eines Sohns 10 Morgen Land gleich (das Mehr oder Weniger ändert nichts) und der Bürger A habe 100,000 zu versteuern, dabei aber 10 Söhne, der Bürger B habe aber 10 Morgen zu versteuern, dabei aber nur einen Sohn; der aber, gesetzt das Kind wäre auch ein Mädchen, dem Steuerbetrag von 10 Morgen gleich geschätzt würde, wie ist in diesem Falle das Konskriptionsverhältniß? Meiner bisherigen Ansicht nach giebt A in eben dem Verhältniß von seinen Söhnen zur Konskription, in welchem er versteuert, also an Steuer und zur Konskription neunmal so viel als der Bürger B. Dieses ist meiner Meinung nach strenges Recht, entspricht auch genau dem Grundsatz des Hrn. Professors, den ich §. 2. unter Lit. C. ausgehoben habe. Lasse man sich diese Behauptung nicht auffallen. Alles kommt auf den Maaßstab an, den man bei der Taxe der Kinder nimmt. Er ist von

dem bei der Steuer üblichen sehr weit unterschieden. Bei der Steuer setzt man etwa im Frieden den Ertrag der Früchte auf ein Pflichttheil an, und die Substanz, die Güter bleiben unversehrt. Taxirt man den Ertrag der Kinder und dabei den Aufwand, den ihr Schutz beträgt, und regulirt man nun darnach die Konskriptionspflicht allein; so ist es gefehlt, weil der Hauptumstand ohne Rücksicht gelassen worden ist, daß selbst die Substanz (das Militairsubjekt) in Gefahr kömmt, im Kriege nur zu oft zu Grunde geht. Wird hier nichts versehen, so denke ich mein Satz stehe fest.

Ob und in wie weit sich der Staat aus Staatsökonomie-Gründen wohl oder übel bei Ausübung dieses strengen Rechts befinde, wenn er zu viel Söhne nimmt, gehört abermal nicht hierher, genug ist es einsweilen, daß die Mehrere bei A verhältnißmäßig nicht mehr ausmachen, als der eine bei B; zum wenigsten hat man es bisher genug gesehen, daß sich die Regenten in ihren Konskriptions-Ordnungen sehr gut darauf verstehen, wie man mit der Bevölkerung haushalten, Rücksicht auf den eignen individuellen Zustand der Familien nehmen müsse, und wie man sich von der Ausübung des strengen Rechts zu enthalten wisse. Es giebt aber

7) Fälle, in denen man schlechterdings zugreifen muß, z. B. dem Staate fehlt es dermal nicht an Geld, welches ihm durch die Steuerbeiträge in hinlänglichem Maaße geworden ist; es fehlt ihm dagegen an Mannschaft, weil ein Eroberer mit einer halben Million Truppen seine Gränzen bedroht, von dem man nichts anders als Tod und Sklaverei, Verwüstung der Städte und Ländereien vorhersieht. Diesem Staate fehlet es nun etwa noch an 9000 Mann, man setze, zur Reuterei. Der Staat selbst besteht aus 300,000 Familien, unter denen 1000 sind, deren jede mit 10 Herkulessen gesegnet ist. Kann der Staat in dieser Noth zu den 9000 Mann zugreifen? Ich denke ja, denn wenn der Hr. Pro-

fessor dem Regenten selbst zugesteht, daß er das thun könne, was die Nation selbst wolle, oder zu wollen vermuthet werde §. 74. S. 230. seines Werkes, auch (oben §. 1. Lit. a.), wenn von der Nation, die man nach ihrem Sinne für fähig hält, nicht vermuthet werden darf, daß sie um die 1000 Familien zu schonen 299,000 Familien mit allen ihren Besitzungen unter ihre eigenen Ruinen begraben lassen wolle; so denke ich, stehe meine Behauptung ziemlich fest, zum wenigsten für den Staatsnothfall, wenn man gleich außer diesem mehr mildernde Grundsätze im Militair-Konskriptionswesen annehmen wollte, in Ansehung deren aber Hr. Professor Behr weder für die Regel, noch auch für die Ausnahme gleiche Grundsätze mit der Steuermaterie billigen will, wie der Auszug §. 2. Lit. A. deutlich zeigt, ohne dabei, wie es scheint, zu bedenken, daß der Souverain in Nothfällen nicht nur die Steuer verdoppeln, sondern verdreivervierfachen, die Früchte selbst, Vieh und Geschirr, und, was noch mehr ist, die ganze Nation in Masse aufbieten kann, die, wenn sie anderst die Noth einsieht, auch willig alles geben, selbst folgen, und den letzten Blutstropfen zu verspritzen bereit seyn wird, es versteht sich, wenn Hoffnung zur Rettung des Ganzen vorhanden ist. *)

§. 3. b.

Neben allem diesem wird auch von Hrn. Professor behauptet, daß der Vater für den desertirten Sohn einen andern stellen müsse, und es der Staat dem Vater überlassen könne, wie er den Sohn bestrafen, am Vermögen oder sonst bestrafen wolle. Ich lasse das gelten, jedoch mit der Einschränkung falls der Vater zur Erhaltung seines Sohnes dem Staate ein gewisses Stück Geld gegeben, dem Staate

*) Daß für diesen Nothfall A, der verhältnißmäßig zur Konskription mehr als B. C. u. s. w. beigetragen hat, vom Staate entschädigt werden müsse, versteht sich von selbst.

aus den Bürgern die Auswahl des zu substituirenden Subjekts überlassen, der Staat dann gewählt, das Subjekt unter seine Disziplin genommen, und dann dasselbe verwahrloßt hat, alsdann die Pflicht, daß nun gleichwohl der Vater ein anderes substituiren müsse, noch im weiten Felde steht. Behauptet dabei auch der Herr Verfasser, daß ein Sohn zur Militairkonskription nicht, (nur der Vater) pflichtig sey, und daß der Deserteur nicht einmal militairisch bestraft werden könne; so habe ich gegen die Behauptung unter a) mehrere Zweifel, derer Erörterung mich aber zu weit führt, gegen die Behauptung unter b) bin ich aber um so mehr eingenommen, als ein solcher Ausreisser auch zugleich den dem Staate geleisteten Eid gebrochen, und also schon dafür, abgesehen von andern Rücksichten, eine militairische Züchtigung verdient hat.

§. 4.

Indem ich nun aber durch die Idee der Militairkonskription auf jene der Steuer mitgekommen bin, und die Sache wichtig ist, so erlaube ich mir noch eines und das andere über die Steuer. In dem 17ten Heft des rheinischen Bundes kommt Nro. 26. eine Abhandlung unter dem Titel vor: Noch etwas über den Art. 27. des rheinischen Bundes vom 12ten July 1806. in Rücksicht der Steuerfreiheit, vorzüglich mit Rücksicht auf die Standesherrn. Der Verfasser von Nro. 26. glaubt, nach der Bundesakte könnten die Domainen der Standesherren im Frieden gar nicht, in Kriegszeiten nur in so weit und nur in dem Verhältniß besteuert werden, in wie weit der Souverain (besser, die Prinzen) vor der Bundesakte Beiträge von ihren Besitzungen geleistet hätten. Wie ich in der Oberdeutschen allgemeinen Literaturzeitung vom 4ten Juny 1808. lese, so ist Recensant daselbst Nro. 62. mit den Grundsätzen des anonymischen Verfassers der bemeldten Nro. 26. im 17ten Heft des rheinischen Bundes durchaus einverstanden, und dieses

ist auch der Fall des Hrn. Professor Behr, wie der 152te §. seines Buches ausweißt, ob er gleich Lehrer auf einer Universität eines der ersten Souveraine ist. *)

Indem es nun scheint, daß in mehreren, wo nicht in allen Deklarationen der Souveraine, der vorhin bemerkten Theorie entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt werden wollen, weil an den Orten, in welchen die Steuerfreiheit überhaupt

---

*) Dieses zeigt wohl, daß mein gleich zu Anfang der Einleitung oben über den Verfasser gefälltes Urtheil gerechtfertigt erscheint. Wie ganz anders ein Anonymus im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen über einiges in dieser Abhandlung denkt, zeigt seine daselbst geäußerte excitatio fiscalis, die dem Verfasser der Nro. 26. im 17ten Hefte des rh. B. vermuthlich den Hals brechen soll. Der Verfasser bezieht sich in dieser Nummer auf das vortreffliche Gönnerische Werk über den Staatsdienst. Derselbe sagt: »Auch »ohne Vertrag ist es eine strenge Foderung des öffentlichen »Rechts, daß jeder Bürger für die dem Staate geleisteten »Opfer entschädigt werde.« Dann weiter; »Auch ohne Ver»träge sind vermöge der Grundsätze der National-Oekonomie »alle bürgerliche Erwerbzweige nach erhaltener Staats»konzession unwiderruflich.«

Der Verfasser von Nro. 26. läßt nun in diese letzte Periode die Parenthese: (wohin doch auch wohl die Steuerfreiheit gehört) einfließen. Und obgleich dieses durch Versetzung des Asteriskus anderswohin gehörte; so sieht doch jeder Leser von gutem Herzen, daß seine Absicht nicht war, die Steuerfreiheit als einen Zweig der National-Oekonomie zu stempeln; sondern daß er nur hat sagen wollen: »wenn »denn ein konzedirter Gewerbezweig unwiderruflich ist, warum »soll dieses nicht auch einer konzedirten Steuerfreiheit gelten? »Und warum soll für sie, wenn sie eingezogen werden will, »keine Entschädigung statt finden?« Der Anmerker im allgemeinen Anzeiger der Deutschen weiß nichts von dieser humanen Auslegung, die doch so ziemlich in die Augen springt; im Gegentheil er ruft aus: Armes Deutschland! was für Sprechern gönnest du das Wort in deinen wichtigsten Angelegenheiten? Vermuthlich verzeiht der Verfasser der Nro. 26. dem Anmerker diese höhnische und hämische Exklamation von ganzem Herzen.

aufgehoben wird, von der Freilassung der Standesherrn nichts gesagt, oder sie nur zum Theil belassen wird; so wäre zu wünschen, daß sich ein, der Sache gewachsener Mann an diese Materie machte und mit Rechtsgründen gegen die bemerkte Abhandlung zeigte, daß den Standesherrn nach dem Art. 27. der Bundesakte — so weit sie Besteuerung betrifft, keine Ausnahme gebühre, falls der Souverain für gut finde, alle Steuerfreiheiten aufzuheben. Einem Manne, der den Souverain, der den Staat liebt, kann es nicht gleichgültig seyn, wenn er sieht, daß das Handlen der Souveraine mit einer unwiderlegten gegentheiligen Theorie in einen Kontrast zu kommen scheinen sollte, die bereits von mehreren rechtlichen Männern als wahr, als dem Geiste und dem Buchstaben der Bundesakte entsprechend angenommen worden ist.

§. 5.

Wenigstens mir scheint das, was nun folgen wird, eben so wichtig. In gar vielen Ländern Deutschlands zieht man nur die Besitzer von Immobilien zu Kriegssteuern, läßt dagegen die Besitzer von Millionen Kapitalien, Waaren, Prätiosen, Möbeln ꝛc. frei. So etwas ist sehr schwer zu begreifen. Genießen denn die Kapitalisten, auch dann noch, wenn ihre Gelder in eisernen Kisten müßig liegen, für diese Besitzungen weniger den Schutz des Staates als die Besitzer der Bettelhütten, eines Kartoffeläckerchens, und ist es gerecht, daß auch diese letztere den Millionair mit ihren Blut- oder Taglöhners-Pfennigen durchschleppen sollen? In den reichen Handelsstädten, denen man, etwa die Palläste ausgenommen, wegen den übrigen Gebietsbesitzungen keine 200,000 fl. an Brandschatzung ansetzen könnte, setzt der Feind eine Million, und mehrere an, und erhält sie, weil die reichere Klasse dieser Leute wohl einsieht, daß der Feind den Ansatz nicht in Rücksicht der Immobilien (bisweilen hat ein Millionair nicht einmal ein eignes Haus), sondern in Hinsicht des

Vermögens aller Staatsbürger gemacht hat. Städte, die in diese Kathegorie gehören, z. B. die Hanseestädte im Norden, Leipzig, Frankfurt, ꝛc. welche letztere ganz vorzüglich gelitten hat: wie wollten sich auch diese gegen das Schuldenwesen retten, wenn sie bei der Austheilung der Beiträge mit den Immobilien nicht auch die Mobilien in Anschlag brächten? Sind aber derlei Städte nothgedrungen, dieses zu thun, warum ahmt man dieses Beispiel nicht in den Provinzen nach, besonders, da die Gerechtigkeit so hell in die Augen leuchtet? So wie der meiste Theil der Bürger hierinn eine verhältnißmäßige Abänderung wünschen muß; so ist zu hoffen, daß der kommende Bundestag, um auch in diesem Punkte Einheit unter die konföderirten Staaten zu bringen, diese Materie nicht zum letzten Gegenstand seiner Berathungen machen werde; besonders, da wir in den abgeschafften Reichsgesetzen Fälle genug haben, in Ansehung derer, der Taglöhner von seinem Schweiße, die Magd, der Knecht ꝛc. von seinem Lohn etwas steuern mußten. Erinnere man sich nur an die Epoche, in welcher die Rede vom gemeinen Pfennig war.

§. 6.

Eine andere eben so schreiende Ungerechtigkeit war in und nach dem Revolutionskriege gegen die Besitzer der Freigüter an der Tagesordnung. Die Beständer solcher Freigüter entrichten schon (gemeinlich) in Friedens- und Kriegszeiten die Steuer auf den Pflug (quarta colonica), welche bald (und das war gewöhnlich der Fall in der Wetterau), in der Hälfte des gewöhnlichen Steuerbetrags bald in ⅛tel besteht. Nun ist es zwar wahr, daß die Natur dieser Steuer persönlich für den Pächter ist, welche das Freigut nicht affizirt; es ist aber auch wahr, daß derselbe deswegen keinen höheren Pacht versprich, und daß der Pachtherr denselben eben deswegen nicht höher greifen darf. Unter diesen Umständen bleibt es immer im Grunde wahr,

daß das Freigut doch, obgleich nicht direkte steure. Sowohl die Land- als Gemeindekassen zogen also bisher sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten reellen Vortheil von diesen Freigütern. Gleichwohl, was thaten die Gemeinheiten? In mehreren Provinzen waren in Rücksicht der Kriegszeiten wegen der Beiträge der Freigüter gar keine bestimmte Verordnungen, in anderen half man sich mit provisorischen Einschränkungen. Diese letzte nun benutzten die Gemeinheiten, brachten in ihre Forderungen für Einquartierungen, Lieferungen, Frohnden u. s. w. Rechnungen, die, wenn sie realisiret worden wären, den Besitzer der Freigüter tief unter den Bauer gesetzt haben würden. Ich habe mehrere dergleichen, die an nur einen Besitzer der Freigüter gemacht wurden, zusammengezogen, und gefunden, daß sie dreimal hundert und sechzig fünf tausend Gulden ausmachten, und wobei noch lange nicht alle Güter angeschlagen waren. Unter solchen Umständen fängt der Krieg für den Besitzer der Freigüter eigentlich erst an, wenn er für die Nichtexemten geendigt ist. Es ist natürlich, daß sich der Exemte nicht so mit Lammesgeduld austreiben ließ. Die Sache kam dann an die Gerichte, die ohne Gesetze, durch einsweilige provisorische Verfügungen im Grunde und ohne rechtliche Norm waren, also in Ansehung des Rechts nichts entscheiden konnten. Weil des Klägers Unbilligkeit oft jener der Beklagten zur Seite stand; so war nur immer das Resultat:

1) Der Richter wurde von wichtigen andern Geschäften abgezogen, die Parthien kamen 2) um ihr Geld, und nur Advokaten und Prokuratoren gewonnen 3) vom Elend der Parthien. Billig ist es wohl doch, daß für die Zukunft hierinn bestimmte Vorschriften erlassen werden, daß die Exemten, indem sie durch Verabreichung des Pflugtheils eine Hälfte tragen, sie nur noch in Kriegszeiten zur andern Hälfte angehalten werden, wenn man sich sonst nicht dem

gerechten Vorwurf aussetzen will, daß, während der Bauer von 100 Morgen 100 fl. beiträgt, der Exemte von eben solchen 100 Morgen 200 fl. beitragen müsse. Dieses Verhältniß darf auch alsdann nicht außer Augen gesetzt werden, wenn die Exemtionen ganz aufgehoben werden, weil der Exemte wenigstens in keinem Falle unter den steuerbaren Bauer gesetzt werden darf, nachdem es ihm ohnehin hart fallen muß, vielleicht ohne Entschädigung, in die Klasse der Bauern gedrängt zu werden.

§. 7. Dritte Bemerkung.

Wie sehr ich mit der Erklärung, welche der Herr Professor von dem 27ten Artikel der rheinischen Bundesakte im §. 156. in Betreff der Steuerfreiheit standesherrlicher Domainen giebt, zufrieden bin, habe ich schon oben §. 4. angeführt. Derselbe macht sich nun aus eigener Bewegung Einwürfe gegen diese seine Theses; sie heißen im §. 153. S. 430. 431.: »demungeachtet dürfte doch die Frage nicht »ganz verworfen werden können, ob nicht etwa die Absicht »der Bundesstifter dahin gegangen sey, daß die Domainen »und Güter der Privilegirten (Er meinet die Standesherrn) »zwar so lange, als die Prinzengüter, oder die Güter der »privilegirtesten Klasse im Besitze gewesener Steuerprivile»gien belassen würden, auf gleiche Privilegien Anspruch zu »machen haben sollten, daß hingegen, wenn die Steuerprivi»legien ersterer Art als etwas mit der formellen Gleich»heit des Rechtes unverträgliches und die übrigen Staats»glieder widerrechtlich Drückendes von den Souve»rainen aufgehoben würden, alsdann auch für die unterstell»ten Subjekte (die Standesherrn) der Anspruch auf Steuer»privilegien ebenfalls wegfallen solle. — Es wäre wenigstens »bei Unterstellung der letzten Ansicht den Souverainen der »Weg nicht versperret, eine Anordnung zu treffen, welche die »nothwendige Rücksicht auf Erhaltung der Wiederherstellung »der formellen Rechtsgleichheit dringend erheischt, und es

»wäre ihnen damit zugleich ein Fingerzeig gegeben, wie sie »vom dem Austritte aus dem Gleise des Rechts zur Regel »desselben wieder einzulenken vermögten.«

§. 8. Fortsetzung und Prüfung des Einwurfs.

Eigentlich bedürfte dieser Einwurf gar keiner Prüfung, denn der §. 164. zeigt genug, daß es dem Hrn. Professor damit kein Ernst war. Nach demselben glaubt er »eine »ausnahmlose Aufhebung aller Steuerprivilegien sey in der »Praxis nicht zu erwarten.« Wie nun aber, wenn das Gegentheil gleichwohl erfolgen sollte? Dann hätte sein Gift, das manche aus dem Einwurf saugen könnten, kein Gegengift, und diese Betrachtung allein ist es, aus welcher ich mir eine Prüfung seiner Einwürfe erlaube.

»Derselbe behauptet in §. 99. gegen Hrn. Geheimen »Rath Brauer die geschehene Mediatisirung der nun so »genannten Standesherrn lasse sich ex capite juris emi»nentis rechtfertigen.« Ich für meine Person habe meine gute Gründe, aus welchen ich von der Beleuchtung dieser Rechtfertigung abstehe, denn fürs Verflossene nützt sie nichts, fürs Künftige könnte sie sogar schaden.

Der Herr Professor ist mit mir darin einig, daß (seine eigene Worte) der wegen des Staatsbesten Geopferte entschädigt werden müsse. Wenn aber dieses ist, so frage ich 1) was für eine Entschädigung *) hat denn der Standesherr für seine zu Grabe getragene Reichsstandschaft erhalten? (Für ein unschätzbares Gut ist keine Entschädigung möglich.) Ich weiß daher keine, und kann auch keine finden. 2) Was für eine Entschädigung hätte er wohl, wenn

*) Der Herr Prof. findet zwar §. 101. S. 311. eine Entschädigung darinn, daß der Standesherr nunmehr alle Lehngüter als allodial besitze. Wie aber, wenn er nur allodiale Güter besaß? Anderer Umstände nicht zu gedenken.

ihm auch noch, nach dem Einwurfe von dem Souverain die Steuerfreiheit seiner Domainen abgenommen werden, wenn dieses gar die Meinung der Verfasser der Bundesakte gewesen seyn könnte? 3) Daß Belassung bei dieser Freiheit für eine Entschädigung gelten könnte, wird doch wohl niemand im Ernste behaupten. Dieses würde etwa so aussehen, als wenn der Staat dem Bürger von 2000 fl. *eines* ließ, und das belassene Andere für Entschädigung anrechnete. 4) Die Bundesakte *giebt* den Standesherrn für die abgenommene Reichsstandschaft *nichts*, läßt ihnen nur eines und das andere, was sie Jahrhunderte mit eben dem Recht hatten, wie alle übrige Reichsstände das ihrige. Es sind 5) die Standesherrn in dieser Hinsicht härter behandelt, als der geringste Staatsunterthan, dem man doch etwas für das Aeckerchen, das ihm weggenommen wird, giebt. 6) Endlich was gewönne denn der Souverain, wenn er dem Standesherrn das, was ihm Kaiser *Napoleon* noch erhalten wissen wollte, noch wegnähme, und ihn dann — entschädigte? Antwort: *nichts*. Daß aber dann dabei auch 7) eine Staatsnoth, wenigstens ein Staatsbestes diese Einschreitung müßte rechtfertigen können, versteht sich wohl von selbst.

Daß die Absicht, wie es in der Objektion heißt, der höchsten Kontrahenten mit dem Steuerprivileg nur dahin gegangen seyn könne, »den Standesherrn nur so lange die »Freiheit zu lassen, als es den Souverainen nicht gefallen »würde, *wegen der formellen Gleichheit im* »*Staate* eine Aenderung zu treffen;« von dessen Gegentheil läßt sich doch, wie mir die Sache vorkommt, gar leicht überzeugen. Der rheinische Bund ist doch ein Vertrag zwischen dem Kaiser *Napoleon* und den Souverainen: was wäre es aber für ein Vertrag, wenn die letztere davon nach Willkühr abgehen könnten? Dann müßten sie gegen die Natur der Verträge nicht daran gebunden seyn, und dann wäre dieses auch der Fall bei dem französischen Kaiser.

Was aber dann? Wegen der formellen Gleichheit? Aber wie hätten denn in der rheinischen Bundesakte die Art. 26. 27. abgefaßt werden können? Sind denn diese nicht ein evidenter Beweis, daß man die Standesherrn nicht einmal dem niederen Adel, geschweige den Bauern (und das würde doch zur formellen Gleichheit gehören), gleich stellen wollte? Die Gleichheit eines Staates besteht nur darin, daß alle Staatsbürger, die übrigens wegen eigenen Verhältnissen sehr ungleich seyn können, unter Gesetzen, die ihre Rechte, ihr Eigenthum, ihre Persönlichkeit schätzen, auf gleiche Art stehen, und wenn Hr. Professor Behr behauptet, (ich habe das Buch nicht mehr und erinnere mich nicht mehr der Stelle) »nur in Rücksicht der Untergebung unter die Sou»verainität sey die Gleichheit formell,« so hat er sehr recht, und ich kann mich aller weitern Behauptung über diesen Punkt entheben. Will er die Souverainität weiter ausdehnen, so hat er es mit dem auszugleichen, was er oben §. 1. Lit. a. b. c. d. ausgezogenermaßen selbst behauptet hat.

Hätte man auch bei Fassung der Bundesurkunde geglaubt, die übrigen Staatsglieder wären befugt, die Steuerfreiheit der Standesherrn für etwas widerrechtliches und niederdrückendes anzusehen, so wäre kein Grund einzusehen, aus welchem gleichwohl den Standesherrn die bekannten Vorzüge bewilligt worden. Bei Fassung dieser Urkunde ist auch, das sieht wohl jeder ein, gar nicht an die Unterthanen gedacht worden, welches aber noch immer gehofft, und aus ächter Liebe für die Regenten gewünscht werden darf.

Wegen des Fingerzeigs der in der Bundesurkunde den Souverainen gegeben seyn solle, »wie sie von dem Aus»tritte aus dem Gleise des Rechts zur Regel desselben wie»der einzulenken vermögten,« mag ich gar nichts anmerken. Wer die Geschichte kennt, auf welchen gar viele Rechte und Besitzungen in Deutschland, so wie in allen andern Staaten,

erkrochen, erschlichen, erlistet, erobert, geraubt, ertauscht, ererbt, erkauft, durch Vergleiche, Friedensschlüsse ꝛc. errungen worden sind, wie Grafschaften zu großen Fürstenthümern, zu Kaiser- und Königskronen gekommen, dann wieder gestürzt, und aus ihren Ruinen wieder kleine und große Herrschaften, dem zerschnittenen Polyben gleich, entstanden sind. Also darüber keine Sylbe mehr! wie gern ich mich auch sonst mit dem Herrn Professor unterhalte, weil ich nicht zweifle, er habe bei Niederschreibung dieser Stelle selbst gelächelt.

§. 9. Vierte Bemerkung.

In dem §. 108 schreibt der Herr Verfasser, »Obergerichtsbarkeit und Oberpolizei flößen zusammen, nur aus der »obersten Staatsgewalt, und es sey also Anomalie, daß »man in der Bundesurkunde die niedere Civil- und die »niedere Polizeigerichtsbarkeit in den Händen der Standesherrn belassen habe.«

Ich frage aber 1) wer soll denn durch das Wörtchen man verstanden werden? die Souveraine doch wohl nicht, denn sie besaßen vor dem 12. Juli 1806 selbst noch keine Souverainität, konnten also den Standesherrn nichts geben, nichts belassen. 2) Kaiser Napoleon wird wohl gemeint seyn. Wenn aber dieser keine Anomalie begieng, daß Er denen, die nicht Souverain waren, die Souverainität gab; so wird es auch wohl keine seyn, wenn er denen, welchen Er die Landeshoheit abnahm, noch die mittlere Gerichtsbarkeit ließ, so wie es keine Anomalie seyn wird, wenn die nun zur Souverainität erhobenen Fürsten unter solchen, nur für sie günstigen, Umständen einwilligten, und ihre Souverainität bedingen ließen. Abgesehen aber von allem diesem würde mir 3) der Beweis, wenn es nur den geringsten praktischen Nutzen hätte, leicht seyn, daß die mitt-

lere Gerichtsbarkeit in Deutschland weit älter sey, als Landeshoheit. *)

Abermal abgesehen von der Quelle, aus welcher die niedere Gerichtsbarkeit abgeleitet werden könnte, ist doch die vermeintliche Anomalie, deren die Bundesakte hier angeklagt wird, nach meiner Ansicht wenigstens ein völliges Unding, wenn man dabei etwa noch folgendes beherzigen will. Daß 1) der Regent selbst weder die oberste, noch mittlere, noch unterste Gerichtsbarkeit ausübte und ausüben kann, daß es 2) den Staatsgliedern ganz einerlei ist, wer diese Zweige besitze, indem sie nur bei dem wie der Ausübung ein Interesse haben; daß 3) dem Souverain in dem Bundesvertrage die Gesetzgebung, die oberste Gerichtsbarkeit ꝛc. zustehe, vermög deren er allem etwaigen Unfug steuern kann, daß 4) die Räthe und Beamten der sogenannten Standesherrn nach allen Deklarationen nicht ohne Einfluß der Souveraine angestellt, daß sie sogar mit in deren Pflichten genommen werden, und daß also, wie gesagt, der Souverain zum Ueberflusse Mittel in Händen habe, eine, auch sogar wirkliche und schädliche, Anomalie zu purifiziren, dem ächten Staatszwecke, die Unterthanen zu schützen, sie, wo es möglich ist, glücklich zu machen, vollkommen zu entsprechen.

Eben so ausgemacht ist es auch noch nicht, daß die Standesherren, wie Herr Prof. B. §. 187 S. 440 behauptet, ihre zwei Instanzen Namens des Souverains ausüben. Denn der einzelne Souverain hat ihnen nichts gegeben, läßt ihnen nur, was ihm der Protektor mit Einwilligung aller Souveraine belassen wollte. Diese Rechte könnten also künftig nur höchstens Namens des ganzen Bundes ausgeübt werden.

---

*) Man müßte freilich vor den Zeiten Karls des Großen ausheben.

§. 10.

Will dagegen, wie es im §. 108 S. 324 weiter heißt, eingewendet werden: »auf diese Art sey die Souverainität »nicht in ihrer ganzen Fülle, sey keine wahre Macht»vollkommenheit,« so antworte ich ihm mit Vergleichung dessen, was er im §. 65 von der Fülle der Souverainität selbst behauptet, zugestanden, besonders, wenn man noch dazu setzt, was er §. 68 S. 213 mit so vieler Energie von diesem Gegenstande schreibt. Man darf sich ja dabei nur dessen erinnern, was im 9ten Heft des Rheinischen Bundes in der Abhandlung No. 36 §§. 9 und 10 angeführt ist. In dem letzten findet man ja eine Menge Einschränkungen der Souverainität, die der ganzen Fülle der Machtvollkommenheit widerstehen, ob es deren gleich noch mehrere giebt, z. B. daß in peinlichen Fällen gegen die Standesherren Konfiskation ihrer Güter nicht Statt hat, daß gegen sie keine Militairkonskription verfügt werden darf. Oder befinden sich etwa nicht in dem französischen Kaiserreiche Anomalien dieser und anderer Art? Glaubt aber der würdige Herr Verfasser im angeführten §. weiter: »die Standes»herren hätten ruhiger leben können, wenn sie mit der Ju»risdiktion ganz verschont geblieben wären;« so antworte ich 1) dieses könnte auch allen Souverainen in der weiten Welt gelten. 2) Ein Glück, quod hoc non omnibus datum sit, wer würde sonst die armen Menschen regieren? 3) Es sind die Ansichten über diese Materien sehr verschieden, ob es gleich bei den Großen nur selten ist. Was 4) z. B. ich von diesem Dinge schon vor 16 Jahren gedacht habe, das kann in meiner Abhandlung unter dem Titel: Rechtliche Prüfung der Verträge und Gewohnheiten zwischen deutschen Landesherren und Unterthanen von 1792, und zwar in der Vorrede No. 5 nachgelesen werden. Die daselbst von mir angegebene Ursache paßte so mehr auf die Souveraine, je

größer ihre Staaten sind. Vergesse man aber ja nicht, daß die Rede nur de lege condita ist.

§. 11. Fünfte Anmerkung.

Wegen der Steuer stehen zwar schon oben mehrere Anmerkungen. Wenn aber Herr Professor Behr im §. 120 S. 356 nun noch weiter behauptet: »Der Souverain »könne keine Steuerprivilegien ertheilen, und er sey ver»pflichtet, die bereits ertheilten wieder einzuziehen, und »zwar, wie es S. 351 weiter heißt, ohne Entschädi»gung« so erlaube ich mir gleichwohl auch dagegen meinen Zweifel. Vorerst bekenne ich ihm, daß ich selbst überzeugt bin, der Regent könne alles von ihm Bewilligte, dem Staat Schädliche wieder zurücknehmen, ja er müsse es, wenn durch die Aufhebung dem Staate nicht noch größerer Schaden zugefügt wird. Im rheinischen Bunde, ich erinnere mich nicht mehr des Heftes, hatten es die Würtemberger Stände sogar durch einen Vertrag vom Landesherrn erhalten, daß die Soldaten mit Ausschließung der Konskriptions-Befugniß, blos durch die Werbung, vollzählig erhalten werden sollten. Indem aber ein Souverain ohne das Recht der Konskription nicht gedacht werden, ein Staatsbürger ohne die Pflicht, Soldaten zu stellen, nicht seyn kann; so hat der König den Vertrag mit vielem Rechte kassirt, weil Stipulirung derlei Freiheiten offenbares Unrecht ist. Wäre dieses nun aber auch der Fall mit dem Steuerprivileg, ja mit allen Steuerprivilegien; so hätte der Herr Verfasser ohne allen Zweifel Recht. Meine dagegen hegenden Zweifel bestehen aber in nachstehenden Betrachtungen.

1) Gesetzt, der Staat braucht dermal schlechterdings mehrere Millionen, welche die Staatsbürger weder in der Natur aufbringen, noch Kredit dafür schaffen können. Gesetzt nun weiter, Geistlichkeit und Adel (man denke sich in diesem Punkte das so übergesegnete Spanien) hätten vorher zusammen jährlich eine halbe Million gesteuert, wogegen sie

nun durch Vorlage der mehreren Millionen gegen die Steuerpflicht ein Privileg erhalten, kann auch dieses der Regent aufheben, oder wenn er es kann, kann er es auch gar ohne Entschädigung? auch dann noch, wenn der Genuß der Freiheit nicht einmal den Zinsen gleichgestanden habe, welche die vorgeschossenen Millionen hätten jährlich abwerfen müssen? Man denke sich den Fall auch anders. Gesetzt das Wohl des sultanischen Staats erfordere Schleifung der Dardanellen, jenes des Kaisers von China Niederreissung der bekannten großen Mauer, Demolirung dieser Werke kosteten dem Staat z. B. 100 Millionen, die er dermal aufzubringen nicht im Stande wäre, und es erklärten dann beide Kaiser, jeder Private, der ein Stück der Demolirung vornähme, solle das Eigenthum darüber, und zwar steuerfrei genießen, und gesetzt weiter, die Demolirung nur eines Morgen hätte ihn so viel gekostet, daß er deren drei dafür hätte kaufen können, (auch sonst gute Rechner sind bekanntlich derlei Verstößen unterworfen) könnte dieses Steuerprivileg wieder zurückgezogen, auch gar ohne Entschädigung zurückgenommen werden? Wenn aber dieses wäre, warum denn nicht auch das Eigenthum selbst?

2) Was mir aber der wichtigste Einwurf zu seyn scheint, ist: Kaiser Napoleon und alle Verbündete haben doch den Standesherrn das Belassen der Steuerfreiheit ihrer Domainen akkordirt, deren Nichtverletzung doch Herr Professor selbst in Schutz nimmt. Mehrere Souveraine haben die Steuerfreiheit modifizirt. In der Großherzoglich Hessischen Signatur vom 20. Juni l. J. ist hievon das neueste Beispiel, welches zum neuen Beweise dient, was für ein offenes Herz der Durchlauchtigste hiesige Landesregent für die Aufnahme gründlicher und mit Ordnung abgefaßter Vorstellungen hat. In dieser ganz neuen Signatur nun wird mehreren Desiderien der Standesherrn entsprochen, welches doch auch zum Beweise dient, daß die Sou-

veraine auch in der Steuerbefreiungsmaterie keine gebundene Hände haben, könnten sie aber, wie der Herr Professor behauptet, nicht einmal ein Steuerprivileg geben; so könnten sie auch nicht modifiziren, *) und dann müßte selbst der Art. 27 der Bundesakte, worin den Standesherrn die Freiheit der Steuern belassen wird, aufgehoben, die eben bemerkte Großherzoglich Hessische Signatur (abgesehen von der Bundesakte) in so weit die Steuerfreiheit den Standesherrn doch zum wenigsten um ein Drittel belassen wird, wieder eingezogen werden, und so nach und nach sehr vieles geschehen, woran man dermal nicht zu denken scheint.

3) Wie streng übrigens der Herr Professor in seinen Grundsätzen an manchen Orten seines Werkes ist, zeigt auch sein §. 127 S. 366 — 68, wo er der Souverainität in Betreff der Lehen und Vasallen nach meiner Ansicht viel zu enge Schranken setzt, wenn er behauptet, daß Falls der Vasall schon als Unterthan einen Soldaten gestellt habe, er nicht verbunden sey, noch einen als Vasall zu stellen. Wie schon aus den Rückbemerkungen erhellet, denke ich ganz anders von der Sache, bin aber dagegen wieder mit dem Herrn Professor ganz einverstanden, wenn er S. 366 behauptet, »der Souverain habe kein Recht, ein solches Lehen »wieder einzuziehen.« Nur bemerke ich dabei noch folgendes; Auch derlei Lehensertheilungen haben etwas einem Steuerprivileg ähnliches, beide sind eine Verminderung des Staatsguts, beide machen den Souverain weniger fähig, ohne Erhöhung der Auflagen die Staatslasten zu tragen. Wenn aber für die Einziehung der Lehen so enge Gränzen gesetzt werden, warum so überaus weit für die Befugniß,

---

*) Ich denke die Befugniß, die Steuer auf ein Drittel zu erlassen, bringe die Befugniß mit, sie auch ganz zu erlassen; ist dieß aber, dann kann man nicht sagen, daß die Souveraine keine Steuerprivilegien ertheilen könnten.

die Steuerprivilegien einzuziehen? Gehören denn die letztern weniger in die Kategorie der Eigenthumsrechte? Aber nun nur noch eins im §. 99 S. 311 sagt er: Wenn jemand aufferordentliche Opfer dem Staate gebracht hat; so fodern die rechtliche Gleichheit, daß ihm für dieß Opfer auf andere Weise Entschädigung werde. In dem §. 197 hält der Herr Verfasser Beibehaltung der Patrimonial-Jurisdiktion für Staats-schädlich, wünscht deren Einziehung, besonders der Jurisdiktion, durch die Souveraine, verpflichtet letztere jedoch zur Entschädigung der Ritter: warum nun hier so enge und dort so weite Grenzen? doch hievon schon zu viel.

§. 12. Sechste Anmerkung.

Im 141. §. wundert sich der Herr Professor Behr, 1) »daß man sich *) so ängstlich nach einem eigenen Gerichts»hofe zum Behuf der Justiz in Streitigkeiten zwischen dem »Souverain und den subjizirten Reichsständen umgesehen »habe, besonders da der Charakter der fraglichen Subjek»tion derselben an sich schon die Unterwürfigkeit an den »Landesherrn mit sich bringe.«

Er fragt daselbst 2) »in wessen Namen und Authori»tät ein solches Gericht sprechen solle? Im Namen des »Protektors? dann wäre aber dieser nicht mehr Protektor, »sondern Souverain der verbündeten Staaten. Oder 3) im »Namen des Protektors und des Bundes? dann wäre die »vorige Reichsgewalt in ihrem Wesen wieder zurückgekehrt. »Es seyen zwar 4) Ideen dieser Art angegeben worden, »die Frage aber, ob nämlich ein solches Gericht mit der »Idee unsers Bundes und mit der Souverainität der Bun-

*) Gestünde ich es nicht ein, daß nun und dann mißberathene Unterthanen diese ihre Freiheit mißbrauchet haben; so würde ich die Erfahrungen, die ich selbst erlebt habe, unbenützt lassen.

»desfürsten vereinbarlich sey? sey als Vorfrage noch vor»züglich auszumitteln.« Also auch dagegen meine Bedenklichkeiten.

a) Der Vorzug deutscher Unterthanen in ihren Streitigkeiten gegen ihre Landesherrn einen unpartheiischen Richter an den Reichsgerichten zu haben, schien mir immer die Hauptperle der deutschen Konstitution. Es ist zwar leider! wahr, und ich habe es schon anderswo bemerkt, daß die Räthe der mächtigern Reichsstände wenig Achtung gegen die Kaiserlichen Urtheile bezeigten, sie am Ende durch allerhand Wege nutzlos zu machen suchten, oft die Unterthanen für den Frevel, an der höchsten Reichsbehörde Recht gesucht zu haben, hart entgelten ließen, und es fiel mir öfters eine Thräne aus den Augen, wenn ich in den Kaiserlichen Bescheiden und Urtheilen den die Majestät entehrenden Anhang las: »Daß man die Unterthanen den Rekurs an »Kaiserlicher Majestät nicht entgelten lassen »möge.« *)

b) In den Kaiserlichen Reservatrechten schien mir auch immer ein Hauptfehler, Ertheilung des unbegränzten Appellationsprivilegs, ob ich gleich in Ansehung der mächtigern Reichsstände weniger dagegen zu erinnern hatte, weil ich es für unwahrscheinlich halte, daß ein Dikasterium von 12 oder mehreren Räthen das Recht zum Vortheil des Fiskus beugen könnte.

c) Wie man aber auch bei mächtigern Reichsständen manchmal die Regierungs- und Justizkollegien zu umgehen,

---

*) Wie energisch Herr Professor Behr diesen trauervollen Zustand zeichnet, mag man bei ihm selbst §. 53 S. 178. 179 lesen. Eine Majestät aber, die so weit herunter gekommen ist, taugt nicht einmal mehr für einen Protektor, und es könnte den Bundesfürsten mit einer solchen selbst nicht einmal gedienet seyn. —

den Handel aus dem Kabinet einzuleiten suchte, ist gewiß keinem Geschäftsmanne unbekannt.

d) Wie aber der Mensch nur zu oft zu seyn pflegt, das weiß am besten der Mensch, und wenn das Lit. a—c Bemerkte kein Roman ist; so weiß man es auch, wie es mit den Prozessen der Unterthanen gegen den Fiskus gieng, zu einer Zeit gieng, in welcher man den kaiserlichen Adler wenigstens noch in etwas zu fürchten hatte. Nach unserer dermaligen Bundesverfassung ist nun sogar auch dieser letzte Faden wenigstens noch zur Zeit, wie abgeschnitten. Mit Vorbeigehung der nicht privilegirten Unterthanen, die an einem Amt, Hof- und Oberappellationsgerichte gewiß genug haben, daselbst Recht empfangen werden, empfangen müssen, weil sie in allen Zweigen, der Oberhoheit unbedingt untergeordnet sind, bemerke ich nur meine Zweifel in Rücksicht der Standesherrn.

§. 13.

Es mag auf den ersten Einwurf wohl seyn, daß der Charakter der Standesherrn eine Subjektion unterstelle, aber diese Subjektion ist doch nicht absolut, oder, wenn auch absolut, doch wenigstens auch absolut modifizirt. Wenn z. B. der Souverain vom 26. und 27. §. der Bundesakte eine andere Auslegung macht, als der Standesherr; so ist doch ein Streit in der Mitte über den Sinn dieser Akte. Wie könnten aber die Landesgerichte diesen Streit mitteln, da sie zur Fertigung des Aktes gar nicht konkurrirten? Zwar blieb ihnen das Recht einer doktrinellen Interpretation; wenn aber die Standesherrn behaupten, diese passe auf den wahren Sinn der Akte, wie die Faust aufs Auge: sollen sie gleichwohl ruhig seyn, und wird sichs der Protektor gefallen lassen, sich einen Sinn doktrinaliter interpretiren zu lassen, an den sein Herz nicht gedacht haben mag? noch mehr, welches gerade seinen Gesinnungen entgegen wäre? Daß unter solchen Umständen ein Bundesge-

richt nützlich, ja zur Erhaltung des Zutrauens zwischen dem Souverain und dem Standesherrn nöthig ist, daran zweifle ich gar nicht. Wie dieses Bundesgericht eingerichtet werden soll, ist hier nicht meine Sache, genug ist es einstweilen, daß alle Mitglieder des Bundes daran Theil nehmen müssen, und daß bei etwa gleichen Stimmen der Protektor den Ausschlag müßte geben können, *) den er ja selbst nach der Bundesakte in mehreren anderen Fällen giebt, und welches Recht ihm auch um so gewisser zukommen mögte, als nur Er allein auf der einen Seite stand, da alle übrigen Verbündeten auf der andern standen, und als nur Er am besten beurtheilen kann, was und wie Er dieses oder jenes den Standesherrn erhalten wissen wollte.

Die Frage auf den zweiten und dritten Einwurf erhält schon ihre Erledigung aus dem bereits Bemerkten. Der Protektor beschützt nicht nur die Souverainität, sondern auch die Rechte der Standesherrn, überhaupt die Bundesakte, in welcher diese Gerechtsame belassen sind. Er hört nicht auf Protektor zu seyn, wenn Er eine Urkunde, an welcher er so vorzüglichen Antheil hat, durch sich selbst oder durch ein eigenes Gesammtgericht erklären, und den Streit durch diese Erklärung aburtheilen läßt. Noch weniger hat sich der Souverain zu beklagen, wenn der Protektor mit den übrigen Souverainen den Streit durch authentische Interpretation schlichtet, denn es kommt ja wahrlich nicht darauf an, wie ein Souverain die Urkunde 1806 verstanden habe, sondern darauf, wie auch der Sinn der sämmtlichen Verbündeten war. Auch ist es gefehlt, wenn der vorigen Reichsgewalt unter dem Vorwande, sie erscheine auf diese Art wieder unter ihrer alten Gestalt, ein

*) Dieses ist dem, was der Herr Verfasser §. 31 S. 117 unter Buchstabe VVV und YY lehrt, ganz, wenigstens analogisch gemäß.

Vorwurf gemacht werden will. Denn außer dem, daß der Protektor, wenn die Souveraine unter sich uneinig werden sollten, (ein Fall, der nicht ausbleiben dürfte) einschreiten müßte, und abgesehen von dem, daß Er dann im Grunde und im Wesen nur das ausübte, was die deutschen Kaiser unter solchen Umständen nach der Konstitution ausgeübt haben, muß man auch bedenken, daß die Landesgerichte ohnehin noch immer mit den Streitigkeiten der nicht privilegirten Unterthanen die Hände voll zu thun haben, wobei ich die Anmerkung nicht unterdrücken kann, daß wir Reichsgesetze haben, die sich wegen ihrer Billigkeit, wegen ihres darin herrschenden Scharfsinns mit den Gesetzen aller Nationen messen können, und daß man nicht wohl thue, wenn es zur Sitte werden sollte, noch länger verächtliche Blicke darauf zu werfen. Die Frage: ob

auf den vierten Einwurf ein Bundesgericht mit dem Begriff von Souverainität in Harmonie zu bringen sey, ist ebenfalls meiner Einsicht nach sehr leicht. Ist ja der Begriff eines Protektors, der sich doch Einschreitungen erlauben muß, nicht gegen den Begriff von Souverainität: wie sollte es denn der eines Bundesgerichts seyn? Findet der Herr Verfasser in den §§. 71 und 72 so viele Einschränkungen für die Souverainität zu lästig, ja! kann die Souverainität mit allen den Einschränkungen bestehen, deren die Bundesakte selbst so häufig erwähnt, so bekräftigt mich dieses vollends in der Erheblichkeit meines Zweifels. Zwar enthält die Akte nicht alles, gar vieles nicht; es war aber auch dieselbe fürs Detail nicht angelegt, und das ist eben die Ursache, aus welcher sie uns mit Nachträgen tröstet.

Auf den fünften Einwurf. Hat man etwa an diesem würdigen Regenten der berühmten Nassauer nicht andere weit glänzendere Eigenschaften, die ihn über viele erheben? daß derselbe in den Streitigkeiten der Unterthanen im Zweifel gegen den Fiskus gesprochen haben will, ist zwar

gut und auch lobenswürdig; ist aber doch etwas, was schon vor mehreren Jahrhunderten heidnische Kaiser eben so ganz unumwunden verordnet haben, wie sich das schon im 9ten Heft des rheinischen Bundes §. 17 S. 376 in der 3ten Note angemerkt findet. Ich lasse auch diese Verordnung für die nicht privilegirten Unterthanen als ein Muster redlicher Regenten passiren, aber in Rücksicht der Standesherrn? Hier meine Bedenklichkeiten ohne allen Rückhalt. Die Paziszenten des rheinischen Bundes haben für gut befunder, Souveraine von verschiedenem Gewicht aufzustellen. Nach des Herrn Professors Darstellung §. 17 hat z. B. der König von Baiern 1760 □ Meilen an Land, an Bevölkerung 3,250,000 Seelen, an Revenüen 21 Millionen Gulden, der Souverain dagegen z. B. von Hildburgshausen von allem diesem bei weitem nicht den zwanzigsten Theil. Andere haben von allem noch weit weniger. Bedenke man nun, wie es möglich ist, daß z. B. die minder Gesegneten 1) Untergerichte und dabei zugleich 2) volle und mit tüchtigen Männern versehene Ober-Instanzen immer versehen und eben so leicht erhalten können, wie Baiern oder andere größere Souveraine, die mit Oberappellationsgerichten von 16 und mehreren der ausgesuchtesten Subjekte versehen sind, unter denen die Bösen, wenn sich etwa auch solche eingeschlichen haben sollten, durch die Bessern im Zaum gehalten werden? Man setze nun weiter, der Nachfolger eines so gering gesetzten Souverains wäre auch noch ein Freund von ungebundener Willkühr, der Direktor des Oberappellationsgerichts wäre ein Taugenichts (gegen dergleichen Leute nicht einmal beide mächtigen Reichsgerichte gesichert waren) der eine Rath wäre ein Dummkopf, der andere ein Jaherr, entweder aus Apathie gegen alles Denken, oder aus Furcht mit den Seinigen an Bettelstab befördert zu werden, und solch ein Souverain beging Ungerechtigkeiten gegen den Standesherrn, erklärte z. B. den 27. Art. der Bundesakte

durchaus nach seinem Interesse ꝛc., wird wohl der Standesherr in dem gegebenen Falle und andern ähnlichen Fällen nicht ängstlich um den Ausgang werden? Ich glaube zwar immer, daß alle Souveraine gleiche Rechte behalten müssen, weil dieses Buchstaben und Geist der Bundesakte so will, glaube aber dagegen auch, daß die Standesherrn unmöglich gleiches Zutrauen auf so ungleich bestellte Gerichte setzen können. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Könige und Großherzoge, die gewiß nichts von einem gut besetzten Bundesgericht für ihre Gerechtsame zu befürchten haben, durch Errichtung eines solchen den übrigen vorangiengen, sollte es auch nur der Erhaltung des Zutrauens wegen zwischen Souverain und Standesherr seyn, bei welchem der ganze Staat weit mehr, als mancher zu glauben scheint, interessiret, ja bei welchem der ganze Bund interessiret ist. Diese Behauptung ist zwar stark, aber gleichwohl wahr, weil eben die Fälle, die nach der Geschichte in mehreren Staaten oft und wirklich geschehen sind, mit vollem Rechte unter die leichten Möglichkeiten gesetzt werden dürfen.

§. 14. Siebente Bemerkung.

Im §. 146. nennt Herr Professor Behr den Herrn geheimen Rath Brauer als den Schöpfer des Ausdrucks Standesherr. Ich kann ihn dagegen versichern, daß dieser Ausdruck in andern Gegenden Deutschlands bekannt war, bevor des Herrn geheimen Raths Brauer Großvater das Licht der Welt erblickt hat. Was liegt aber daran? Herrn Professor Behr gefällt aber weder der Ausdruck Standesherr noch jener mediatisirt, wofür er freilich auch seine Gründe hat. Hier im §. 146. schlägt er daher einen andern vor, nämlich privilegirter Herr, dessen er sich auch in die Zukunft nur bedienen will, weiter fort, nämlich im §. 156, neigt sich derselbe in Betreff der Standesherrn zu dem generellen Ausdruck: Staatsbeamten, indem sie dieses nur eigentlich wären:

1) Christian Thomasius sagt: verba valent sicut nummi, und wer dieses recht bedenkt, dem sollte, denke ich, die Neigung zur Wortmünzerei so ziemlich vergehen. Treibt man die Sache zu weit; so bekommen die Begriffe am Ende, dem Monde gleich, Höfe, laufen zusammen, wie die bösartigen Blattern, und da giebt es dann das Ding, welches man im physischen Sinne Fratzengesicht nennt, ein Ding, in Ansehung dessen man zweifelt, ob es zum Menschen- oder Orang-Outangsgeschlecht klassifizirt werden soll? Es ist auch

2) schwerlich noch ein Publizist in Deutschland, der mit den Ausdrücken: mediatisirt, Standesherr (zugegeben, daß mediatisirt nicht philosophisch richtig ist) nicht die ächte neu staatsrechtliche Begriffe verbinden sollte; lasse man sie also. Dieses ist wohl dermal

3) um so billiger, als sich die Souveraine in ihren Deklarationen (man sehe z. B. das 5te Heft des rheinischen Bundes S. 372., dann S. 464. u. s. w.) der Ausdrücke Standesherr ꝛc. bedienet und dieselben auf diese Art eine gesetzliche Sanktion erhalten haben. Oder wollte man

4) dem Souverain zumuthen, dieser Ausdrücke wegen, alle Deklarationen, und ihre geschehenen Nachträge umdrukken zu lassen; so würden gewiß wenige auf der Seite dieser zumuthenden stehen wollen.

5) Der von Herrn Professor Behr gewählte Ausdruck: Privilegirter Herr erschöpft schwerlich den neu publizistischen Begriff. Auch die Ritter sind privilegirt, und wie viele andere giebt es deren noch, dermal besonders, auch in Frankreich? der Ausdruck: Standesherr, d. h. ein Herr, der durch die Bundesakte, also durch ein Bundes-Grundgesetz, unter Mitwirkung aller Souveraine und des Protektors als vormaliger Reichsstand, vor allen andern privilegirten Ständen des Staats, die nur jeder einzelne Souverain, mit weniger

Eingeschränktheit mustert, auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet, dergestalt ausgezeichnet ist, daß es in der Willkühr des Souverainen nicht steht, in ihm Wesentlichkeiten zu vernichten, könnte also wohl, und müßte billig beibehalten werden. Es gilt

6) dem Herrn Professor zur Vermeidung der Anomalien um Beibehaltung der sogenannten formellen Staatseinheit. Wollte er sich aber erinnern, daß die physische, politische, moralische, ich meine die geistliche und weltliche Verhältnisse tausenderlei Anomalien dieser, und leider! oft von einer weit schädlichern Art hat, die man doch auch nicht vermeiden kann, daß sie selbst in der Bundesakte Anomalien, noch mehr, daß sich dergleichen sogar in der systematischen Darstellung, wenigstens nach meiner Ansicht, finden; so dächte ich, man ließ die Ausdrücke, wie sie nun einmal sind. Wenn er nun aber

7) die Standesherrn mit Staatsbeamten paralleliſiren will, und dieses alles ebenfalls um der formellen Staatseinheit wegen, so denke ich, die Sache wird noch viel weiter über die Gebühr getrieben. Ein Standesherr ist doch wohl ein ganz anderes Wesen, als ein Staatsbeamter. Die Annahme des letzteren, und viele behaupten sogar, seine Beibehaltung, ist Gnade des Herrn, er leistet eigene Dienste, bekommt eigene Besoldung, leistet einen Diensteid, kann, je nachdem es kommt, amovirt werden, u. d. mehr. Ein Standesherr weiß von allen diesen Verhältnissen nichts. Sein Wesen ist in der Fundamental-Bundesurkunde aus Gefühl für Recht geheiligt, er stellt Beamten, sogar ganze Dikasterien an, die Unterthanen seines Standesgebiets schwören ihm durch einen körperlichen Eid Treue.

Er hat das Strafverwandlungs- und Milderungsrecht.

Er hat dabei nicht nur in der Bundesakte, sondern auch in allen Deklarationen der Souveraine Rechte, an welche ein

Staatsbeamter aus solcher nicht denken darf, wohin z. B. gehört, daß er in peinlichen Fällen nur von seines Gleichen gerichtet werden darf, daß ihm selbst nach der Meinung des Herrn Professor §. 171. S. 467. der Rang vor allen Staatsbeamten (welches auch der Fall der Bischöfe seyn muß) gehört. Und nun gleichwohl die Standesherrn mit den Staatsbeamten der sogenannten formellen Staatsgleichheit wegen vermischen! *) Durch diese Vermischung die schöne und richtige Lehre seines §. 158. in Kontrast stellen! nach welchem der Herr Professor mit vielem Rechte selbst behauptet: »daß Falls ein Standesherr vor »dem 12ten July 1806. in dem Gebiete seines Souverains »durch eine Servitut die Justiz verwaltet hätte, er darinn »von dem Souverain nicht beeinträchtigt werden dürfe,« eine der formellen Staatsgleichheit entgegenstehende Behauptung, die genug zeigt, wie heiklich das sogenannte philosophische Grüblen über derlei positive Rechtsmaterie ist. Mir hat daher in diesem Betreff nie etwas besser gefallen, als Maille's Aeußerung bei Ablesung der Konstitutionsurkunde im August 1795, sie heißt: »Die Einrichtungen »im Staate lassen sich nicht auf methaphysische »Spekulationen gründen,« **) und wenn man dabei bleibt, so kann Vielschreiberei über diesen Punkt gemächlich

---

*) Formen, sagt der Verfasser der Materialien zur Geschichte der Jahre 1805, 1806, und 1807. von einem Preußen, Frankfurt und Leipzig 1808. S. 77. sind für Mittelmäßigkeiten erfunden, über welche unsere edle Souveraine gewiß sehr weit erhaben sind.

**) Der Verfasser des Buchs: Geist der juridischen Literatur von 1796. Göttingen 1797. (ob es gleich nur ein Bändchen von einigen hundert Seiten ist, enthält mehr wahre Weisheit, als manche Folianten von mehreren 1000 Seiten) meint S. 111. »bei solchen Wahrheiten seyen Fran»zösische Autoritäten mehr werth, als Deutsche.«

gespart werden. Uebrigens setze ich noch hinzu, daß mir der Ausdruck: Staatsbeamter eben so unangenehm auffällt, als dem Herrn Verfasser der Zintelsche Ausdruck von den Bundesstaaten, die er Föderativmonarchie nennt, mit Recht aufgefallen ist, mit dem großen Unterschiede jedoch, daß der Ausdruck: Föderativmonarchie eine Beleidigung gegen alle Bundessouveraine ist, die von einer Monarchie weder etwas wissen wollen, noch können, da im Gegentheil der Behrische aus reinen Quellen, aus unschuldigen Gesinnungen fließt, im Grunde auch, obgleich meiner Ansicht nach falsch, doch unschädlich ist.

§. 15. Achte Bemerkung.

Wenn es dem Herrn Professor im §. 175. S. 475. ebenfalls anstößig scheint, daß die Standesherrn den Rest ihrer belassenen Gerechtsame aus analogischen z. B. solchen Gründen bilden, aus denen die Kurfürsten von Trier, der Fürstbischof von Speier, die Häuser Hanau-Lichtenberg und Hessen-Rotenburg unter der Souverainität von Frankreich mehrere Rechte genossen haben, als man dermal den Standesherrn unter der deutschen Souverainität belassen will; so kann ich mit meinen Bemerkungen, wie sehr ich mich mit ihnen einschränken werde, noch immer nicht einhalten.

S. 477. führt derselbe als Ursachen an: »Niemand »könne dafür bürgen, was für Ansichten und vielleicht eigene Rücksichten die Könige von ihrer Sou»verainität und zum Nachgeben derselben gehabt hätten; »daraus habe also ein analogisches Argument nicht statt, »wenn nicht die Standesherrn das Statthaben gleicher An»sichten und Rücksichten nachweisen könnten.«

Hierauf nun meine Zweifel.

1) Wenn je ein König in der Welt eine richtige Ansicht vom Gehalt und Umfang der Souverainität hatte, so war es Ludwig XIV. (die Geisel Deutschlands und seiner

eigenen Nation) und seine Minister. War 2) etwas an der Ansicht zu tadeln, so war es der Umstand, nicht, daß er ihr etwa zu enge Gränzen, sondern daß er ihr sie vielleicht zu weit setzte. War auch 3) je ein König, der sich im Grunde sehr wenig um Rücksichten, besonders, wenn es deutsche Gränzfürsten betraf, bekümmerte, so war es ebenfalls Ludwig XIV, und dieses kann man auch von seinem Nachfolger sagen, nur mit dem Unterschied, daß letzterer mehr Empfänglichkeit für Recht und Billigkeit hatte. Die Ansichten und Rücksichten bestanden also blos darinn, a) von der Souverainität nicht einen Nagel breit abzuweichen, b) den deutschen Fürsten dagegen auch nichts zu nehmen, was außer der Sphäre der Oberhoheitsrechte lag. Verlangen nun aber die dermaligen Standesherrn von den Souverainen, ihren ehemaligen Mitständen, nicht mehr, und dürfen sie von denselben auch nicht weniger hoffen, als selbst die Könige von Frankreich gegeben haben, bauen sie ihre Hoffnungen auf derlei analogische Schlüsse, so finde ich daran nichts, außer nur etwa das zu tadlen, daß sie sich nicht viel mehr immer auf Buchstaben, Geist und Zweck der Bundesurkunde selbst beziehen, welche den Souverains und den Standesherrn ihre Portionen mit einer gewiß jedem Denker auffallenden Umsicht zugemessen hat.

In Betreff der von ihnen in Rücksicht der Grafen von Fugger, dann Hessen-Rotenburg benutzten analogischen Argumenten wird man doch auch nicht behaupten wollen, daß der König von Baiern, welcher so viele musterhaft durchdachte und Humanität athmende Gesetze Deutschland vorlegt, oder daß der vormalige Besitzer von der Hessen-Kasselischen Linie, der gewiß in Allem, was seine Interessen betraf, sehr scharfe Linien zu ziehen verstand, keine richtige Ansichten, oder wohl andere Rücksichten, als jene, welche das Gefühl von Humanität abzwingen, gehabt hätten. Den Standesherrn also die Stoffe, die die Ruinen

ihrer ehemaligen Hoheit als der verlierende Theil, nur zusammen lesen wollen, zum Vortheil der gewinnenden Souveraine aus den Händen philosophiren wollen, das geht, so scheint es mir, wenigstens zu weit, viel zu weit, besonders da das Nachweisen der Rücksichten, wenn sie anders interpretirt werden wollen, als es eben von mir Lit. a. und b. geschah, die Grenzen der Möglichkeit überschreiten würde.

§. 16. Neunte Bemerkung.

Im §. 176 heißt es: »Die Unterthanen der Standes»herrn, welche letztere selbst Unterthanen der Souveraine »wären, könnten nur Unterthanen der Souveraine seyn, »in Rücksicht der Standesherrn könnten sie nur im Ver»hältniß der Amtsuntergebenen gegen einen Staats»beamten stehen, weil sonst die Souverainität nicht vollstän»dig wäre.« Ob nun gleich der Herr Verfasser kein Freund von analogischen Argumenten ist, wie das im vorigen Absatz Angeführte zeigt, so finde ich doch hier für räthlich, mich eines solchen zu bedienen. Nach der hochseligen Reichsverfassung waren alle Reichsstände auch als Reichsstände Unterthanen Kaisers und Reichs, und diese letztere litten es gleichwohl, als, wohl zu merken, ganz unumschränkte Souverane, daß die Stände ihr Volk Unterthanen nennen durften. Ich fühle es zwar gar wohl, daß sich gegen dieses aus der Analogie genommene Argument Auswege anbringen lassen. Ich habe es aber zum Glücke mit keinem Sophisten Hippias zu thun, und ich verweise im Falle der Noth auf die erste Note des 14. §. und auf das daselbst im Texte von Maille geäußert. Dabei frage ich nun noch: Wie soll man diejenigen Menschen, um sie z. B. von den Alt-Hessischen zu unterscheiden, nennen, die im Neu-Hessischen, ich meine die, welche im Solmsischen, Erbachischen, Wittgensteinischen wohnen? Etwa neu-hessische Unterthanen? denn müßte man aber doch, wenn von einer charakteristischen

Qualität die Rede wäre, dazu setzen, neu Hessische Unterthanen aus den Solmsischen, Erbachischen Gebieten. Ueber das Wort Gebiet ließe sich auch etwas philosophiren, welches aber der Herr Professor noch zur Zeit unangetastet läßt. Wenigstens drückt das Wort Amtsuntergebene den rechtlichen Sinn auf keine Weise aus, denn das sind sie auch in Rücksicht der Reservatbeamten und jedes anderen Staatsbeamten *). Allenfalls werden die Reservatbeamten für das Interesse der Souveraine dergestalt zu sorgen wissen, daß der alte Ausdruck z. B. Solmser Unterthanen weder zum Nachtheile des Souverains, noch daß sonst derselbe in Unordnung, Rebellion ꝛc. ausarte. Daß aber die Regenten mit unverdorbenen Köpfen und reinen Herzen weit brauchbarer für die praktische Welt sind, als manche sonst in der That gelehrte Männer, kann man im Hessischen setzen. Darin sind z. B. die Ganerben des Böseckers

*) Ich habe doch wohl den großen Unterschied zwischen Staatsbeamten und den Standesherrn angedeutet. Herr Professor Behr muß wohl doch selbst einen solchen gefühlet haben, denn wenn er im §. 157 S. 503 versichert, »die »Standesherrn seyen in der Reihe der Staatswürden um »eine Stufe tiefer zu setzen, als der Souverain,« so denke ich, dieses enthalte hinlänglich seine Gesinnungen. Es hat aber zwischen Regenten und Staatsbeamten, welche zwar auch in die Klasse privilegirter Unterthanen gehören, gar keine Stufenreihe statt (denn sie fängt eben erst von den Staatsbeamten an, und geht dann weiter hinunter). Will man also die Standesherrn den Prinzen des Hauses gleichstellen, so wird das gar keine Anomalie seyn. Mit vielem Rechte nennet der Herr Professor die Qualität des Standesherrn eine Staatswürde, denn sie ist eine Bundesfundamentalgegründete Staatswürde, welche keinem Staatsminister als solchem beigelegt werden kann. In Betrachtung alles dieses fiel es mir auf, daß man den Standesherrn nur die Benennung von Staatsdienern eingestehen, ihre Untergebene nicht einmal mehr ihre Unterthanen genannt haben wollte.

Thals, die Herren von Rabenau ꝛc., die schon seit lange der hessischen Landeshoheit unterworfen sind. Man hat aber immer die Bewohner dieser Ganerben die Unterthanen der Herren von Böseck, von Rabenau genannt, und es ist in hiesigem Lande noch Niemand eingefallen, daß deswegen die hessische Landeshoheit wackle, der dermalige Durchlauchtigste Souverain unseres Hessenlandes schläft eben so ruhig bei dieser Gefahr. In der schon mehrmal angeführten Signatur vom 20. Juni 1808 bedient er sich Nr. 1 der Ausdrücke (die Rede ist von Standesherrlichen Untergebenen) »Wollten Wir, daß die Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken den Standesherrn ein förmliches »Gelübde mittels körperlichen Eides nach folgender Formel »leisten und ablegen sollen.«

Der Herr Professor hat dagegen am angeführten Orte noch die Bedenklichkeit, indem er meint, daß der Ausdruck Unterthanen der Vollständigkeit der Souverainität zu nahe trete. Wegen der Vollständigkeit habe ich mich aber schon genug geäußert, *) und so wie man sich gegen

---

*) Doch nur noch ein weniges über die Vollständigkeit der Souverainität. Der Herr Verfasser findet es 1) §. 26 S. 86 der Souverainität, und zwar mit Recht, nicht abbrächig, daß der Protektor im Nothfalle gegen jeden Souverain, wenn Umstände dazu auffordern, mit Gewalt einschreiten darf. Ferner findet es derselbe 2) §§. 70. 71 S. 220. 221 der Souverainität nicht nachtheilig, daß Falls die Landeskonstitution Beibehaltung der Landstände, über welche er §§. 69 — 74 sehr gute Sachen sagt, und deren Konsens bei Steueransätzen erfordert, er zu deren Respektirung verbunden sey. Derselbe äußert 3) §. 108 S. 324 wörtlich: »Daß die Souveraine gleichwohl keine volle »Regentengewalt, keine Souverainität in ihrer »ganzen Fülle, mit einem Wort, keine wahre Macht»vollkommenheit besitzen.«

Derselbe schreibt weiter 4) §. 105 S. 318 »Daß das »den Standesherrn im Art. 27 der Bundesakte Ueberlassene

das zu Nahetreten im Hessischen nicht fürchtet, so wird dieses auch der Fall im Großherzoglich Würzburgischen, und allen übrigen souverainen Staaten seyn, und ich denke dabei, daß Falls den Standesherrn von den Souverainen nicht zu nahe getreten wird, die letzten ganz ruhig ihr Haupt aufs Schlummerkissen legen können.

§. 17. Zehnte Bemerkung.

In dem §. 186 behauptet der Herr Professor: »Ueber »die Vererbungs- und Dispositionsweise der Standesherrn, »wenn z. B. die eine Linie, oder wohl gar der ganze »Mannsstamm ausgestorben, und wenn dieses auch der Fall »der Weiber sey, was und wie der oder die Letztlebende »vererben, oder sonst darüber disponiren können, habe die »Bundesakte nichts bestimmt.« Wahr! aber die Bundesakte konnte und wollte kein jus privatum principum, oder jus familiarum illustrium schreiben. Sie griff nur das, was zum Bundesorganismus gehörte, mit zwar generellen, aber doch Meisterzügen auf, und zwar deswegen nur, weil für derlei Rechte schon die Familienverträge gesorgt hatten, die sie nicht aufheben wollte. Zwar gieng in Betreff der Standesherrn der 27te Artikel der Bundesakte mehr ins Detail, und indem sie noch dabei den generellen Ausdruck: et autres semblables, anhing, so konnte wohl mit Fug

---

»als ein Reservat zu betrachten sey, wodurch die Voll»ständigkeit der Souverainität als Regel nichts leide, viel»mehr Bekräftigung erhalte.«

Ich will also, wenn ich auch weiter nichts anmerken mag, doch das Wenige nicht unterdrücken, nämlich, daß ich es ganz und gar nicht einsehe, wie man aus den Ausdrücken Unterthan so viel Aufhebens machen könne, wenn man sich gleichwohl genöthigt sieht, den Abgang von so viel wesentlichem in der Souverainität einzugestehen, und wenn man aus Souverainitätsvollkommenheiten, Fällen, Machtvollkommenheiten Schlüsse zieht, von denen man selbst die Vordersätze nicht zugiebt.

unterstellt werden, daß für alle übrige standesherrliche Rechte, wie sich der Text ausdrückt: »non essentiellement inhérens à la Souveraineté« gesorgt sey, also gewiß auch für die Familienverträge, welche doch wohl unter den im Art. 27 den Standesherrn belassenen droits seigneuraux et féodaux begriffen sind. Dabei werden die Standesherrn gegen alle Schmälerung der ihnen belassenen Rechte gesichert, positiv verwahret, ja! wenn ihnen am Ende des Art. 27 positiv bestimmt ist, das Ihrige bedingt zu verkaufen, so darf man doch wohl dieses eine positive Bestimmung nennen, und es hatte dann, wenn meine Induktion richtig ist, der Herr Professor darin nicht so ganz recht, daß über die Vererbungs- und Dispositionsbefugnisse die Bundesakte nichts Positives bestimmt habe. *) —

§. 18. Eilfte Bemerkung.

Sie betrifft nicht nur meinen eigenen, sondern auch, wie ich versichert zu seyn glaube, den Dank manches andern für die guten und im Ganzen reinen Grundsätze, die der Herr Professor in seinem Werk über den rheinischen Bund hin und wieder aufgestellt, und — was noch nicht in der Gestalt geschehen war, systematisirt hat. Wenn derselbe dabei in den §§. 187. 188, dann aber insbesondere 199 durchaus rein patriotische, seinem Herzen Ehre bringende Gesinnungen äußert; wenn er zu Erhöhung und Bekräftigung

---

*) »In dem vorhergehenden §. 184 redet der Verfasser vom Heimfallsrecht der Standesherrn, freilich »nicht in dem Sinne, wie es dermal ausgeübt wird. Ich »habe das Herz ganz voll über diese Ausübung, und könnte »deswegen darüber sehr viele Anmerkungen machen. Es »mögen aber die Thränen, welche eine große Menge von »Familienvätern, Wittwen und Waisen darüber, wie auch »über andere dergleichen Benehmungen weinen, statt eines »— Commentars dienen! ob es gleich zu wünschen wäre, »daß sich auch der Protektor mit den Souverainen dieser »Angelegenheit auf eine schützliche Art annähmen.«

derselben auch noch die Rezension in der Jenaer Allgemeinen Litteraturzeitung besonders Nr. 300, und dabei die gehaltvollen Gedanken des scharfsinnigen Staatsraths von Müller auszieht; so muß wohl in jedem deutschen Herzen der feurige Wunsch ausbrechen: möchte doch die Vorsehung diesen Ergiesungen Gedeihen zum Heil der Souverainen und ihrer Unterthanen verleihen! Möchten sie zugleich der deutschen Tugend und Ehre, die nach und nach so tief verwundet worden sind, wieder aufhelfen, ihnen wieder Leben geben! Wie meine Anmerkungen, deren ich freilich noch viel mehrere machen könnte, zeigen, so habe ich zwar hin und wieder etwas andere Ansichten, wiederhole aber dabei, daß die meinigen nur als Zweifel gelten sollen, indem ich an manche andere Infallibilität nicht, an meine eigene aber am wenigsten glaube.

Habe ich dabei nun noch etwas mehr auf'm Herzen, so möchte es etwa in Folgendem bestehen.

1) Wenn ich zuweilen aus Schriften bemerke, daß die Gesinnungen mancher Standesherrn mit dem Geiste, der in den Deklarationen einiger Souveraine herrscht, nicht in Einklang stehen, wenn ich dabei gar zu fühlen fürchte, den standesherrlichen Rechten werden hin und wieder zu scharf zugesetzt, wenn ich dabei Folgen vorauszusehen glaube, die zu seiner Zeit übel werden können. — Wie? und unter welchen Umständen? das gehört nicht hieher; — so möchte ich wieder das in Erinnerung bringen, was der anonymische Verfasser im 9ten Heft des rhein. Bundes S. 377 Nr. 7 und wie es mir scheint, aus ganz reinen Absichten zu erkennen gegeben hat. Nur von keiner Seite, wenn Harmonie herauskommen soll, den Bogen zu hoch gespannt!

2) Die Vorsehung erhalte aber den Protektor des rheinischen Bundes mit dessen Mitpaziszenten, die wir alle von so verehrungswürdigen Seiten kennen, aber auch sie sind als Menschen der Sterblichkeit unterworfen. Wie aber, wenn

eines, besonders des Protektors Nachfolger andere Ansichten vom rheinischen Bunde hätte, ein Freund von formeller Staatseinheit, von arrondiren, kurz von reformiren wäre, *) wenn ihm ein Bundesstaat von wenigen tausend □ Meilen zu groß, ein anderer von ungleich geringerem Gehalt zu klein schien, wenn er dann dem einen wegnähme, dem andern zusetzte, oder gar, wenn er einen Souverain dem andern unterwürfe, und auf diese Art einen Souverain in einen Standesherrn umbildete: dürfte er wohl klagen, wenn er in Ansehung dessen, was ihm noch übrig belassen würde, nach eben den Grundsätzen beurtheilet werden wollte, die in seinen eigenen Deklarationen, oder in jenen seines Vorfahrers aufgestellt sind?

Hat je Christus einen Grundsatz der heidnischen Kaiser als Naturgesetz aufgenommen; so war es vorzüglich der: quod quisque juris in alterum statuit, eodem et ipse utatur. Das wird aber, so wähnen einige, freilich andere anders, nie geschehen. Darauf antworte ich nicht,

---

*) Man erinnere sich nur an die Projekte, welche vor kurzem der Verfasser der vertrauten Briefe über Preußens Verhältnisse 1807 im Bd. 2 S. 60 und 61 zu Tage gefördert hat, und man wird vermuthete oder besser gefürchtete Möglichkeiten dieser Art nicht für Chimäre halten, weil es immer Leute, besonders Gelehrte, giebt, denen die Welt nicht recht ist, und weil es auch Machthaber wenigstens geben kann, die derlei Plane goutiren und geltend machen. Denn es giebt, wie Herr Professor Behr im 18ten Heft des rhein. Bundes S. 155 selbst einbekennet, immer Menschen, die Hang zum ungebundenen Herrschen haben, so wie er auch §. 42 S. 155 mit Recht schreibt: »Da aber die »Bundesglieder doch immer Menschen, und weil sie als solche auch der, der Tendenz des Bundes entsprechenden, »Maximen fähig sind, es also immer möglich bleibt, daß »einer oder der andere seine Bundesobliegenheit nicht Genüge leiste.«

weil mir ein Menschen- und ein Geschichtskenner Einwürfe dieser Art nicht machen wird. Gehoft soll es zwar nicht, darf aber gewiß gefürchtet werden. Daß Frankreich, wenn es will, alles thun kann, das zeigen doch wohl unsere Zeiten, und es ist nicht zu verkennende Wahrheit, daß noch kein Regent so viel Mittel gehabt hat, der Wohlthäter des ganzen Menschengeschlechts zu seyn, als Kaiser Napolzon.

4) Daß die Tendenz, die sonst in Europa herrschte, die nicht war, die sie seyn sollte, das hat wohl mancher oft mit blutendem Herzen bemerkt. Daß Napoleon von der Vorsehung bestimmt zu seyn scheint, dem politischen Erdeuniversum eine andere, eine bessere Tendenz zu verschaffen, hätte auch schon lang vorhergesehen werden können, geschah aber nicht oder nicht immer, oder wenigstens nicht von den Leuten, die im Apocalyptenblicke geübt seyn sollten. Männer seiner Art mißt man nicht mit der gewöhnlichen Elle. Er ist in allem kolloſalisch, und wenn es ihm noch gelingt, das Interesse Frankreichs und seiner Verbündeten mit jenem Englands auf eine Art (nicht blutig und kurz) auszugleichen, daß die Menschheit dabei, um die es doch nur eigentlich gelten darf, nicht nur nichts verliert, sondern gewinnt: so wird man (schon wirklich ist er uuerreicht!) noch mehr umsonst seines Gleichen in den Völkergeschichten suchen.

5) Was die Zustandebringung des deutschen Rheinbundes, oder besser die Palingenesie Deutschlands betrifft; so hat Frankreich dadurch, besonders dadurch, daß alles auf eine unblutige Art geschah, weit mehr gewonnen, als durch die Besitzungen Spaniens und Portugals, und — noch mehrerer anderer Länder dazu, wobei es sich auch hoffen läßt, daß Deutschland selbst nichts verloren habe, wenn anders die Gründe wahr sind, die ein anonymischer Verfasser in Nr. 19 des 11ten Heftes des rhein. Bundes für diese Hofnung geäußert, ich meine, wenn er besonders §. 9

S. 220 — 223 unter Lit. A — G (dem gewiß noch manches beigesetzt werden könnte) einen richtigen Scherblick gehabt hat.

6) Unter diesem großen Protektor wird der rheinische Bund wie auf einem unerschütterlichen Felsen gebaut, feststehen, denn er hat Kraft und Scharfblick, dabei aber auch eben so viel wahres politisches Interesse bei seiner Erhaltung, als die Verbündeten selbst.

Um nun wegen allem diesem nicht in Sorge seyn zu müssen habe ich im Eingange dieses §. den Wunsch Nr. 1 geäußert, der eigentlich dahin geht, Souveraine und Standesherrn möchten sich in der Güte, ohne alle Einmischung des Protektors, unter einander ausgleichen. Nach den Gesetzen der Politik (es kommt auf den Zeitpunkt an) können die Souveraine vielleicht etwas, aber sicher nicht viel dabei gewinnen, aber auch verlieren. Dieses kann zwar auch der Fall der Standesherrn seyn, ob sie gleich so viel voraus haben, daß nicht viel für sie verloren werden dürfte, falls mit autentischen Interpretationen eingeschritten werden müßte. Bei der Politik kommt es nebst dem sehr darauf an, daß man die Grundsätze kenne, die in einem Kabinet einmal angenommen sind. Bisweilen vertragen sie sich gar gut, bisweilen aber auch gar schlecht mit dem Recht, und wenn allenfalls das sogenannte temporisiren zum Kabinetsgrundsatz — der eben mit den Regenten nicht immer ausstirbt, gemacht ist; so springen oft theils während des Temporisirens, theils nachdem dieser Grundsatz aufgegeben ist, Resultate hervor, welche die Mutter der bekannten Exclamation: wer hätte das gedacht! werden, die aber kein Aushängeschild für wahre Weisheit ist, da man in der Regel auf alles denken, und nur ausnahmsweise auf etwas Bestimmtes rechnen darf.

Giesen den 17ten Julius 1808.

15.

Ad tit. VII. Codicis Lib. IX.

Im Königlich Würtembergischen Staats- und Regierungsblatte Nr. 42 von diesem Jahre findet man folgende Nachricht:

Da der Vicarius, M. Schoder zu Weil im Dorf, und M. Hoch, Seminarist zu Tübingen, wegen verbrecherischen Aeußerungen gegen die Allerhöchste Person Sr. Königlichen Majestät und gegen den Staat in Untersuchung gekommen; so ist nach vollendeter Inquisition zur rechtlichen Würdigung dieser Verbrechen ein eignes Kommissionsgericht in den Personen der gesammten Mitglieder des Königlichen Oberappellationstribunals von Sr. Majestät niedergesetzt worden. Die von besagtem Kommissionsgericht in Antrag gebrachte peinliche Strafe haben Se. Königliche Majestät nach Einsicht der Akten nicht genehmigt, sondern angenommen, daß beide Inkulpaten als Gemüthskranke zu betrachten, mithin ihres Arrestes zu entlassen und mit aller weiteren Strafe verschont, und zufolge ihrer Gemüthskrankheit zu jeder ferneren geistlichen Anstellung oder Dienst für unfähig erklärt, auch der Polizeidirektion ihres künftigen Aufenthaltsorts ganz besonders zur Aufsicht empfohlen werden sollen.

Den 13. September 1808.

16.

Noch eine Beantwortung der in dem 16ten Hefte des Rheinischen Bundes unter Nr. 21 aufgestellten Fragen.

Was der vereinigte Wille des Volks über seine bürgerliche Beamte nie beschließen wird, das kann auch das Staats-Oberhaupt über ihn nicht beschließen,« sagte schon der Weise von Königsberg, *) und die Verfasser der Bundesakte scheinen diese Wahrheit bei Entwerfung des Artikels 32 derselben vor Augen gehabt zu haben, wenn sie darinn den Bundesfürsten nur die Wahl lassen, die in den ihrer Oberhoheit unterworfenen Landen vorgefundenen Staatsdiener, auf ihren Posten zu belassen, oder zu pensioniren. In Ansehung dieser gesetzlich verordneten Alternativa kann die desfallsige Disposition der Bundesakte keinem Zweifel unterliegen, indem sie, ausser dem Falle, wo der Amtsvertrag als Strafe aufgehoben wird, **) jede willkührliche Entlassung des Staatsdieners auf die Verbindlichkeit der Pensionirung als Bedingung ohne welche, beschränkt.

Eben so wenig kann es zweifelhaft erscheinen, daß die hier ertheilte gesetzliche Vorschrift, ob sie gleich nur von den Regenten redet, nicht auch auf die Mediatisirten und deren Diener, bei welchen derselbe jede willkührliche Aufhebung des Amtsvertrags verbietende Grund eintritt, durch eine ausdehnende Erklärung ihre volle Anwendung finden sollte.

---

*) Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 221.

**) Häberlins Staatsarchiv Heft VIII. Nr. 1.

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen aber, welche, in so fern die Frage von der Berechtigung eines Bundesfürsten oder eines Exemten zu der Aufkündigung eines Amtsvertrags aufgeworfen würde, der Art. 32 der Akte liefert, findet man sich verlassen, *) sobald weiter die Grenzen der Verbindlichkeit des Regenten bei der Uebernahme zur Anstellung oder Pensionirung der in Diensten der sogenannten Standesherrn vorgefundenen Individuen, angegeben werden sollen.

Nach der Natur der Sache und nach Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts, als die alleinigen Führerinnen in dieser Wüste, stehet den Bundesfürsten die Befugniß zu, die Individuen zu bestimmen, welche die Verwaltungsbehörden der ihnen übertragenen Oberhoheitsrechte bilden sollen. Und ein gleiches Recht kann den jener Oberhoheit unterworfenen Fürsten und Grafen, in Ansehung der ihnen verbliebenen Hoheits- und andern Gerechtsamen nicht abgesprochen werden. Vermöge dieses ihnen zustehenden Rechts sind sie (jure suo) berechtiget die Verwaltung der ihnen in statu quo verbliebenen Gerechtsame Dienern zu übertragen, und von ihnen Rechenschaft ihrer Amtsverwaltung zu fodern.**)

Diesem den Bundes- wie den submittirten Fürsten zukommenden Rechte stehet nun aber als Correlat desselben, die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, den der Diener dadurch daß er seine geistigen Kräfte dem Staate, zum Nutzen aller, zum Opfer bringt, erleidet, oder, mit einem Worte, zur Verabreichung des Gehaltes gegenüber. — Diese Verbindlichkeit zur Salarirung der Diener begrenzet sich für den Regenten und sogenannten Standesherrn, da, wo die Rechte aufhören, die als Oberhoheitsrechte auf Ersteren übergegangen, und diejenigen anfangen, welche Letzterem be-

*) von Berg Abhandlung zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte Abh. II. S. 13.

**) Zachariae jus publ. civit. foeder. Rhen. §. 57 Nr. 3.

lassen worden sind. Denn, da alle Rechte des Staates, sie mögen nun unter der Klasse der nach Art. 26 der Bundesakte den Regenten übertragenen oberhoheitlichen Rechte, oder unter die in einer Abstufung tiefer im Art. 27 den eximirten Fürsten belassenen Rechte gehören, als Mittel zu betrachten sind, welche zu dem letzten Zwecke des Staates, Erhaltung der vollkommenen Rechte, führen, und zu ihrer Verwaltung und Ausübung Staatsbeamte ebenfalls wieder als Mittel erscheinen; *) so können zunächst nur die Prinzipien, nach welchen jene Rechte zwischen dem Regenten und dem mediatisirten Fürsten sich absondern, die Frage, wer von ihnen diesen oder jenen Diener zu salariren oder zu pensioniren habe, formiren. Daher die Antwort auf diese Frage mit dem Hrn. Geheimenrath Brauer **) in den Absonderungsprinzipien der Einkünfte, die abermals wieder der höheren Absonderung der Rechte selbst, denen jene anhängen, untergeordnet sind, aufsuchen zu wollen, würde nicht auf die Grundquelle zurückgegangen seyn.

Nicht zu gedenken, daß das Zufällige in der Ueberweisung der Besoldungen auf diese oder jene Quelle der Einkünfte, und die große Verschiedenheit, welche hierinn in den submittirten Ländern sich vorfinden möchte, keine feste Regel für die Frage, wer diesen und jenen Diener zu besolden oder zu pensioniren habe, liefern dürfte.

Daß aber selbst die Bundesakte in dem oben angezogenen Artikel 32 bei Bestimmung der Frage, an wen die Besoldungs- oder Pensionspflicht übergegangen sey, obigen Unterschied der Rechte zum Grund gelegt habe, geht aus jener Disposition unbezweifelt hervor. Schon, indem sie den Regenten die Wahl läßt, die vorgefundenen Staatsbeamten (les individus employés dans l'administration pu-

*) Hufeland Lehrsätze des Naturrechts §. 453. 462.

**) Brauer Beiträge ꝛc. S. 233.

blique), nach Gutfinden (que le souverain ne jugeroit à propos) in ihren Stellen zu belaſſen (de conserver dans leurs emplois,) oder zu penſioniren (jouiront d'une pension de retraite), giebt ſie zu erkennen, daß hier nur von denen die Rede ſey, die als zu der Verwaltung der oberhoheitlichen Rechte angeſtellt, mit dieſen auf jene übergegangen ſind. *) Mit jener belaſſenen Wahl war aber zugleich den Regenten die alternative Verbindlichkeit auferlegt, die vorgefundenen Staatsbeamten in ihren Aemtern zu belaſſen oder zu penſioniren. Daß dieſe Verbindlichkeit der Regenten ſich auf alle in den ſubmittirten Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften vorgefundenen Staatsbeamten zu erſtrecken ſey, läßt ſich um ſo weniger behaupten, als vielmehr aus dem Gegenſatze, der für die Verwaltung der belaſſenen ſtandesherrlichen Gerechtſame angeſtellten Diener, geſchloſſen werden muß, daß hier ſich jene Verbindlichkeit wendet und die der ſubmittirten eintritt. Wollte man behaupten, daß die in dem Art. 32 den Regenten belaſſene Wahl ſich auf alle in den ſubmittirten Landen vorgefundenen Beamten, ſie in ihren Stellen beizubehalten und fort zu ſalariren, oder zu penſioniren erſtrecke; ſo würde alsdann entweder die jener Befugniß gegenüber ſtehende Beſoldungs- oder Penſionspflicht eine gleiche Ausdehnung erleiden müſſen, oder dagegen, daß die Submittirten zu der von den Regenten ausgeübten Wahl, die Beſoldung oder Penſion, aus ihrem Patrimonial- und Privateigenthum hergeben, und die Verwaltung der ihnen verbliebenen Rechte durch jene Wahl ihnen aufgedrungenen Individuen anvertrauen ſollten, ſich das Gefühl und Stimme des Rechts erklären. —

Der Umſtand, daß in den ſubmittirten Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften die Abſonderung der angeſtellten

*) Behr ſyſtematiſche Darſtellung des Rheiniſchen Bundes S. 284.

Beamten, nach jenem durch den Art. 26 und 27 der Bundesakte aufgestellten Unterschiede der Rechte, nicht vorfindlich sey, vielmehr in beide Klassen zugleich fallende Rechte von einerlei Beamten verwaltet würden, kann gegen die Gültigkeit des aufgestellten Prinzips eben so wenig entscheiden, als gegen das Brauerische von der Absonderung der Einkünfte und ihres Angehänges der Besoldung, die hier und da vorfindliche Vermischung jener Einkünfte bei der Besoldungs-Verabreichung, entscheiden würde. Denn immer würde der Uebergang und die Absonderung jener oberhoheitlichen Rechte von den Gerechtsamen der Submittirten allein die Verbindlichkeit begründen können, nach welcher in die Beamten, welche bis daher beide Rechte verwalteten, Regent und Standesherr sich theilen, oder sich zu einer, durch gütliche Uebereinkunft zu regulirenden Theilnahme und Besoldungs-Beischuß verstehen müssen, um entweder fort jene Rechte durch einen gemeinschaftlichen Beamten verwalten zu lassen, oder die zu entschädigen, die dem Regenten zufallen, er aber nicht zu übernehmen, vielmehr dem Standesherrn zu belassen, für gut finden sollte. Mit den oberhoheitlichen Rechten sind nicht nur Einkünfte, sondern auch Lasten, die Beide, und unter den Letztern auch die der Dienerbestallung, Angehänge von Ersteren sind, auf den Regenten übergegangen, und das commodum der Ersteren ist von dem incommodo der Letztern untrennbar. Mithin kann der Regent nicht fort die Verwaltung seiner Rechte von dem standesherrlichen Diener, ohne verhältnißmäßigen Beitrag zu seiner Besoldung, fodern, noch dem Standesherrn aufbürden, jenem seinen ganzen Gehalt ferner zu verabreichen, wofür er doch eine Quelle durch Uebernahme der mit den oberhoheitlichen Rechten verbundenen Einkünfte demselben entzog. Letzterer würde mit Recht das Entschädigungsgesuch an Ersteren verweisen, welches an ihn ein Beamter, wegen, durch jenen Uebergang von Rechten und Einkünften erlittenen Besol-

dungs-Abgang richten wollte. Und nur um die Quantität dieser Entschädigung oder Besoldungsbeitrags zu reguliren, würde die Absonderung der Einkünfte den Maaßstab dafür liefern. Doch zur Ehre der Menschheit muß man hoffen, daß alle hier zum Grund liegende Fragen nur in der Theorie zu beleuchten, nie in der Praxi zu beseufzen seyn werden. — Denn den Mangel einer guten Staatsverfassung, welchen der oben bemerkte Abgang gesetzlicher Bestimmungen hierinn finden lassen dürfte, sieht sich, wie Hugo *) von Deutschland so wahr bemerkte, auch hier durch gute Staatsverfassungen verbessert. Von humanen und liberalen Grundsätzen geleitet, liefern die souverainen Deklarationen der künftigen Verhältnisse der submittirten Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt auch hierüber Bestimmungen, welche noch, bevor man zu der Beantwortung der aufgestellten Fragen selbst schreitet, eine Nachlese und Zusammenstellung nicht überflüssig machen werden.

Es verdient hier in wahrer Rücksicht zuerst die Bestimmung angeführt zu werden, welche die Krone Baiern bei der am 24. Sept. 1806 erfolgten Besitznahme der Grafschaft Kastell, in Ansehung der Uebernahme der Diener festsetzte. **) Nach dieser verbliebe den Herren Grafen die Sorge für die Besoldungen der Glieder ihrer Mediatkollegien und Beamten. In so fern aber von diesen Dienern und Unterbeamten das landesherrliche Interesse mit verwaltet, die landesherrliche Revenüen mit administrirt werden, sollten sie einen fixirten Salarienzuschuß aus den landesherrlichen Kassen zu erwarten haben. Die Diener hingegen, welche blos das landesherrliche oder gutsherrliche Interesse ihrem ganzen Berufe nach besorgen, fallen ausschließlich ent-

*) Juristische Encyklopädie S. 15.

**) Rhein. Bund Bd. 1. S. 459 u. f.

weder den landesherrlichen oder gutsherrlichen Kassen zu. Wer findet nicht in diesen Bestimmungen die oben aufgestellten Prinzipien als Grundlage wieder?

In der bald darauf am 19. März 1807 erfolgten königlichen Deklaration der künftigen Verhältnisse der submittirten Fürsten, Grafen und Herren zu der Staatsgewalt *) wird ebenfalls wieder ganz in dem Geiste der vorgetragenen Grundsätze festgesetzt,

daß die in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen an den Souverain zu anderweitiger Anstellung oder Pensionirung übergehen, was aber in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittleren Gerichtsbarkeit, Polizei ꝛc. verbleibe, von ihm, — die zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte, die an den Souverain übergehen, angestellten Individuen aber von diesem besoldet oder pensionirt werden.

In der am 20. März 1807 erlassenen provisorischen Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen **) im Großherzogthum Baden war verordnet,

daß die zur Justiz- und Polizeiverwaltung bestimmten standesherrlichen Diener ihre Gehalte in der Regel aus den Einkünften, welche den Standesherren bleiben, zu beziehen hätten; so weit nicht bisher Theile davon aus den Uns zufallenden Steuer- und Hoheits- oder aus den Amts- und Gemeindekassen bezogen worden sind, und dieses nach geschehener näherer Erörterung der Verhältnisse ferner von Uns zugelassen wird.

Diese provisorische Anordnung erhielt aber in der am 22. Jul. desselben Jahrs emanirten definitiven Verord-

*) Rhein. Bund Bd. II. S. 387 u. f.

**) Rhein. Bund Bd. III. S. 111.

nung, *) geleitet von den edlen, humanen und liberalen Grundsätzen, die diese Standesherrlichkeits-Verfassung auszeichnen, ihre nähere Regulirung dahin,

daß die zur Justiz- und Polizeiverwaltung bestimmten standesherrlichen Diener ihre Gehalte in der Regel aus den Einkünften, welche den Standesherren blieben, zu beziehen haben. Von den bisherigen Aktivdienern der Standesherren aber fallen Uns die ausschließlich zu, welche verfassungsmäßig ihre Gehalte aus Militair- und Schazungsgefällen bezogen, oder allein für die Verwaltung der Souverainitätsrechte und Einkünfte angestellt waren. Dagegen verbleiben den Standesherren ausschließlich die zu ihrem besonderen Dienste oder zu Verwaltung der ihnen bleibenden Einkünfte, oder als Lokaldiener zu Ausübung der niederen Jurisdiktion und Polizei angestellt waren. Die für die Administration des Ganzen angestellten Diener werden, so weit sie zu Verwaltung der dem Standesherrn bleibenden Rechte und Einkünfte überflüssig sind, nach Verhältniß des Kammereinkommens, welches dem Souverain zufällt, gegen dasjenige, was dem Standesherrn bleibt, zwischen beiden, ihrem Besoldungsbetrag nach, getheilt.

Ausser dem, daß, so viel bekannt worden, in dem Königreiche Würtemberg den Standesherren die Salarirung ihrer Justizkanzleien überlassen, und ihnen schon am 3. März 1807 aufgegeben worden war, darzuthun, wie und wovon sie dieses zu bewirken gedächten; **) so giebt der zwischen Baiern und Würzburg am 12. Juni 1807, über die zwischen beiden Staaten liegenden ritterschaftlichen Besitzungen abgeschlossene Staatsvertrag, wenn darinn

die Uebernahme der Kantonsbedienstigen nach dem Ver-

---

*) Das. Band IV. S. 368.

**) Das. Band III. S. 437. Nr. 38 in der Note.

hältnisse der Steuern, die jedem Souverain aus den subjizirten Rittergütern jeden Kantons zugefallen, und die zu suchende Vereinigung, daß jedes der Individuen nach seinem ganzen Dienst- oder Pensionsverhältnisse ungetheilt an einen Souverain übergehe, *)

festgesetzt wurde, zu erkennen, wie auch hier Billigkeit und Gerechtigkeit die unaufhaltliche Fürsorge für schuldlos zur Ruhe verwiesene Diener, ganz dem hierinn ausdrücklich durch den Art. 2 der Bundesakte aufrecht erhaltenen Reichs-Deputationsschluß von 1803 gemäs eintreten ließ.

Die letzte von diesen bis daher dem Publiko bekannt gewordenen Deklarationen, durch welche die Regenten die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer vormaligen Reichsmitstände zu ihnen, und zwar, wie allein in der Großherzoglich Badischen gesagt wird, »nach geschehener ausführlichen Prüfung der von den zugewandten ehemaligen Reichsfürsten und Grafen vorgetragenen Wünsche und Erinnerungen,« bestimmten, (denn noch scheint der Fürst Primas nach seiner erhabenen Gerechtigkeit sich nicht bevor die im Art. 6 und 11 der Akte bestimmten Grundpfeiler des Bundes errichtet worden sind, zu einer Bestimmung jener Verhältnisse seiner ihm zugewandten vormaligen Reichsfürsten und Grafen entschlossen zu haben). — Die Großherzoglich Hessische (Rh. Bund Bd. V. S. 78) läßt bei der Ausscheidung der Dienerschaft, das Militair und die in auswärtigen Verhältnissen förmlich angestellt gewesenen Diener von dem Regenten wie die Badensche und Baierische übernehmen. In so weit stimmt solche mit ihren gedachten beiden Vorgängern überein. In ihren weiter folgenden Bestimmungen aber stellt sie folgende dem Scharfsinn ihres Verfassers Ehre machende

*) Das. Band IV. S. 81.

Abtheilung des bisherigen Dienerpersonals der submittirten Fürsten und Grafen auf.

Solches bestand

1) aus der geistlichen Dienerschaft, —
soll ferner seinen Gehalt aus den bisherigen Fonds beziehen;

2) aus der Hofdienerschaft, —
verbleibt dem Standesherrn;

3) aus der weltlichen, und zwar

a) bei den Aemtern,
verbleiben den Standesherrn;

b) bei der Kanzlei, —

α) aus diesem haben die mediatisirten Fürsten und Grafen sowohl das Justizkanzlei- als ihr sonstiges Dienstpersonal zu bilden;

β) das voraussichtlich nicht überall bei den Justizkanzleien seine Unterkunft findende, wird

1) zum Theil, nach einem billigen Verhältniß vom Souverain, vermöge der angefallenen Landesadministration übernommen,

2) zum Theil, verbleibt es dem, zu Besorgung der ihnen belassenen Gerechtsame Rechtskundiger Männer bedürfenden Standesherrn ꝛc.

c) Bei der Kammer angestellten Dienerschaft, und zwar

α) die zu der Erhebung der an den Souverain übergegangenen Einkünfte

1) alleinig bestimmt waren, — übernimmt der Souverain zur weiteren Anstellung oder Pensionirung.

2) Die diese Einkünfte neben ihrem eigentlichen Dienst, gegen besondere Remuneration verwalteten, beläßt der Souverain die fernere Erhebung gegen Bezug dieser Remuneration, oder gibt Pension.

β) Das übrige Kameral- und Forstpersonal verbleibt in Diensten der mediatisirten Fürsten und Grafen.

Nach Vorausschickung der aus der Disposition des Art. 32. des Bundesvertrags schließenden allgemeinen Grundsätze, und der positiven Bestimmungen, die darüber die erschienenen Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Submittirten zu der Staatsgewalt, enthalten, wendet man sich nunmehr zu der Beantwortung der im sechzehnten Hefte des rheinischen Bundes Nro. 21. aufgeworfenen Fragen selbst.

Wenn man diese Fragen etwas näher beleuchtet, so fällt es in die Augen, daß nur die Erste, nämlich, »ob einem »mediatisirten Fürsten die Befugniß zustehe, sowohl zu er»klären, daß einer seiner bisherigen Beamten dem Sou»verain zu weiterer Dienstanstellung zugefallen sey, als auch »ihm deswegen faktisch, nach vollzogener Uebergabe der Sou»verainitätsrechte, seinen bisherigen Gehalt zu entziehen;« ihre Beantwortung aus Prinzipien zu schöpfen hat, welche der Art. 32. des Bundesvertrags an Handen gibt.

Die Zweite hingegen, welche in den Klugheitsregeln, in Beziehung auf die Art der Rechtsverfolgung, die etwa ein verbesserter Thoenicker advocatus prudens in foro civili liefern würde, zunächst ihre Beantwortung suchen müßte, fragt nach den Wegen, die außer dem langsamen Citationsprozesse, der Beamte in einem Staate, wo das kürzere Mandatsverfahren nicht eingeführt sey, einzuschlagen hätte, um seinen entzogenen Gehalt oder Pension zu erhalten?

Und die Dritte, die zu wissen verlangt, ob ein in der Kathegorie eines Oberamtsraths 16 Jahre gestandener Diener, dem die Stelle eines Patrimonial-Obervogts versprochen, nun aber zu einem Aktuar eines solchen herabgewürdiget worden war, diesen subalternen Posten, ohne seine Ansprüche auf Pension zu verlieren, ausschlagen könne, und nach welchem Maaßstabe letztere zu reguliren sey? — würde bei ihrer Beantwortung nur in Ansehung dieser Pensions-Regulirung auf den Bundesvertrag im übrigen aber, in An-

sehung der Degradation auf Grundsätze zurückführen, die schon lange zuvor aus der Natur des Anstellungsvertrags, als wahr und unbezweifelbar angesehen worden sind.

Was nun die erste Frage anlangt; so muß man dabei voraussetzen, daß mit ihr nur eine vor dem Richterstuhle des strengen Rechts zu Recht bestehende Antwort bezielt worden sey, nicht aber, was etwa hierunter an das Herz des mediatisirten Fürsten für Ansprüche zu machen wären

Sobald die Frage ist von der Befugniß des mediatisirten Fürsten zu erklären, daß dieses und jenes Individuum aus seinen bisherigen Beamten dem Souverain zu weiterer Dienstanstellung zugefallen seye; so vernichtet schon nach obigem der Bundesvertrag und die darnach an den Regenten übergehenden Rechte, als das Prinzipale, von welchen der Zufall der solche verwalteten Beamten, somit ihre Beibehaltung oder Pensionirung das Accessorium ist, jene Erklärung von selbst. Denn sobald die befragten Individuen der bisherigen Beamten des mediatisirten Fürsten, zu denen gehörten, welchen bis daher die Verwaltung solcher Rechte anvertraut war, die als oberhoheitliche Rechte auf den Regenten übergegangen sind; so waren sie nach obiger Ausführung, mit jenen dem Souverain zugefallen, und die Disposition des Art. 32. des Bundesvertrags, sprach deutlich für den Regenten die Verbindlichkeit aus, solche Individuen beizubehalten oder zu pensioniren. Die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit, konnte, in rechtlicher Hinsicht, keineswegs den mediatisirten Fürsten verpflichten, einem solchen, dem Regenten zugefallenen Diener, den Gehalt ferner zu verabreichen, den derselbe nach der Bundesakte und durch die Uebergabe der Souverainitätsrechte, nur von dem neuen Regenten rechtlich zu fodern und zu erwarten hatte. Sobald die der aufgeworfenen Frage zum Grunde liegenden Thatsachen dahin zu bestimmen sind, daß dabei von solchen Individuen

die Rede sey, durch welche vormals allein oder auch nur zum Theil auf den Regenten übergegangene Hoheitsrechte verwaltet worden sind; so kann die Verbindlichkeit des Regenten zu ihrer weiteren Anstellung oder Pensionirung, nach Verhältniß, je nachdem von ihnen solche Rechte allein, oder neben andern, dem mediatisirten Fürsten verbliebenen verwaltet wurden, keinem Zweifel unterliegen. Und welcher rechtliche Grund könnte den mediatisirten Fürsten verbindlich machen, solchen den Gehalt ferner fortzureichen, den sie von ihm bisher, für die Verwaltung solcher übergegangenen nicht blos sterilen und honorifiquen, sondern auch lukrativen Rechte bezogen? Wohl aber tritt eine solche Verbindlichkeit für den mediatisirten Fürsten, in Ansehung desjenigen Gehalts ein, den der Beamte für die Gerechtsame, die die Bundesakte beließ, und er mit verwaltete, bezog.

In einem solchen Falle, wo die Absonderung der auf den Regenten übergegangenen und dem Submittirten belassenen, nicht mit der Absonderung der Verwaltungs-Individuen zusammentrifft, und z. B. der Regent, die ihm zugefallene Kontribution, Chausseegelder, Konsumtionssteuern, durch den standesherrlichen Beamten fort erheben, sich einliefern und berechnen lassen will, der bis daher solche neben den Domanial-Einkünften des Submittirten einnahmlich verrechnete; so erklärt damit der Regent, daß er durch solche Beamten gemeinschaftlich jene Rechte will fortverwalten lassen, und ist daher auch zu einer durch gütliche Uebereinkunft zu regulirenden Theilnahme und Beischuß zu ihrer Besoldung verbunden, die ihnen allein noch in dem vorigen ganzen Bestand zu verabreichen der Standesherr rechtlich nicht verpflichtet ist. Auch kann zu einer solchen Verwaltung durch gemeinschaftliche Beamten nur eine vorher mit dem Standesherrn getroffene gütliche Vereinbarung den Regenten berechtigen, da die Rechte, welche der Bundesvertrag Ersteren belassen hat, und, unter andern auch, nur unter der ange-

nommenen Bedingung solche, gegen Eingriffe und Schmälerung der Souverainitätsbehörden, intact zu erhalten *), die Uebergabe der Souverainitätsrechte geschehe, auch für die Submittirten die freie Wahl der Verwaltungssubjekte für solche, und die Befugniß in sich schlossen, nach Gutfinden ihren Beamten jene etwa, ohne vorausgegangene gütliche Uebereinkunft, angesonnene gemeinschaftliche Verwaltung zu gestatten, oder zu untersagen.

Die in der aufgeworfenen Frage berührte faktische Gehaltsentziehung kann nur alsdann als eine den Dienstvertrag verletzende Handlung gegen den mediatisirten Fürsten angefochten werden, wenn von einem Beamten die Rede war; dessen Beibehaltung jenem und nicht dem Souverain oblag. Wenn zerrüttete Finanzen und dadurch zur Besoldungszahlung unfähig gewordenen Landeskassen, nur das Recht die rückständigen Gehalte bei jenem verbesserten Zustande nachbezahlt zu fodern den Staatsbeamten lassen **); so kann dem mediatisirten Fürsten, dessen Landeskasse eingezogen, die Finanzen durch die verlohrenen nutzbaren Hoheitsrechte, eine ansehnliche Verminderung erlitten, die Befugniß rechtlich nicht bestritten werden, die Besoldung die auf jener Kasse und verlohrenen Finanzen hafteten, dem Beamten für die Dienste, die er nicht mehr ihm, sondern dem Souverain leistet, auch bei Letztern suchen zu lassen. Die Stelle, welche ein solcher Beamte bei dem mediatisirten Fürsten bekleidete, ist in dieser Beziehung, zum Besten des Staates, durch den den paix extérieure et intérieure du midi de l'Alle-

---

*) Rhein. Bund, Band I. S. 280.

»Le . . . . . jouira de touts les droits, qui lui sont assuré par les articles 27. 28. et 31. du traité de Paris, et

S. A. . . . . *tiendra la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.*«

**) Rhein. Bund, Band IV. S. 435.

magne bezweckenden Bundesvertrag, als eingegangen anzusehen, und es tritt nun die Dispoſition des Art. 32. ein, wornach jener nur vom Souverain Anſtellung oder Penſionirung fodern kann. Das einzige, was in jedem Falle einem ſolchen Beamten nicht zu verſagen wäre, würde das rechtliche Gehör ſeyn, welches er vor dem privilegirten Gerichtsſtande des mediatiſirten Fürſten finden, und ihm ſelbſt der Regent vor ſeinen eigenen höchſten Landesgerichten, wenn er durch ſelbſt Rechtſprechung ſich nicht eines Machtſpruchs ſchuldig machen wollte *), nicht verſagen könnte.

Die einzuſchlagenden Wege der Klage, worauf die zweite der obigen Fragen geht, können nur von den Landesgeſetzen an Handen gegeben werden, und, wenn dieſe den kürzeren Mandatsprozeß nicht zulaſſen ſollten; ſo bleibt allein der ſummariſche und poſſeſſoriſche übrig, den ſie geſtatten. Da aber hier die Gehalte oder Penſion betreffende Sache offenbar als eine Alimentenſache erſcheint; ſo iſt ſie nicht nur zu einem ſummariſchen Verfahren, ſondern auch ſelbſt zu einer proviſoriſchen Verfügung des Richters geeigenſchaftet **).

Was nun aber die dritte der zur öffentlichen Beantwortung eingeſandten Fragen betrifft; ſo würde die Herabwürdigung eines Oberamtsraths zum Aktuar als eine Degradation oder eine Verſetzung auf eine weniger ehrenvolle und weniger einträgliche Stelle, erſcheinen. Eine ſolche Verſetzung aber gehört als eine indirekte Verabſchiedung ***)

---

*) Kant a. a. O. S. 201. u. f.

**) Thibaut Syſtem des Pand. Rechts §. 1210.

Gönner Handbuch des gem. Proc. Th. IV. Abh. LXX. und LXXIX. §. 29.

***) Malacord Diss. de offic. publ. absque justa caussa ejusque legali cognitione non auferendis. Gött. 1788. §. 19.

Spittlers u. Meiners in Gött. hiſtor. Magazin Band III. S 121.

unter die und zwar harten Ahndungen, womit Verbrechen der Staatsbeamten bestraft werden. Mithin setzt sie gegründete Ursache und gehörige Untersuchung, die woraus gehen muß, ehe sie vom Richter verhängt wird, voraus *). Eine solche Ehrenstrafe, die jene Herabsetzung unläugbar enthält, kann der Mediatisirte nicht willkührlich gegen einen seiner Diener verhängen, und die auf einseitiges Anbringen zu versagen gewesene, inzwischen vom Souverain erfolgte Bestätigung, kann den Charakter der Nichtigkeit von jener Verhängung einer wahren Ehrenstrafe, ohne alle vorherige Untersuchung nicht auslöschen **).

Schon ist sich in gegenwärtiger Zeitschrift an einem andern Orte ***) in der vortrefflichen Abhandlung des Herrn Finanzraths Emmermann über die Dienstanstellung und deren Dauer, gegen willkührliche nach bloßem Gutdünken erfolgte Konferirung einer andern Stelle an einen bereits angestellten Diener, so gründlich als schön erklärt worden, daher man hier nur dahin zu verweisen nöthig findet. Wie vielmehr muß daher nicht die in der aufgeworfenen Frage berührte Herabsetzung als ungerecht erscheinen, und sich der richterlichen Abhülfe gegen den solche verhängten mediatisirten Fürsten versprechen. Es ist selbst durch einen der höchsten zugleich aber auch der gerechtesten Bundesfürsten, die, nach obiger Ausführung, in dem Art. 32. des Bundesvertrags belassene Wahl die Staatsdiener in ihrer bisherigen

---

*) Bischoff Handb. der d. Kanzlei-Praxis. Th. II. S. 221. 283. u. 340. n. 7.

Kleinschrod's Grundlage des p. R. Th. III. §. 76.

**) Montesquieu Esprit des loix L. 6. Ch. 2.

Dans les états modérés où la tête du moindre citoyen est considérable, on ne lui ôte son honneur et ses biens qu'après un long examen.

***) Rhein. Bund, Band IV. S. 435.

Stelle und Gehalt zu belaſſen, oder verhältnißmäßig zu pensioniren anerkannt worden *). Mithin war zu der Anweisung eines andern, zumal ſubalternen Poſtens, weder der Souverain noch der mediatiſirte Fürſt, wohl aber ſolchen auszuſchlagen, der Diener berechtigt, dem wider ſein Vorwiſſen und Einwilligung eine ſolche Herabwürdigung widerfuhr. Nur Freiſprechung von Amtsgeſchäften mit Beibehaltung des Gehalts und Ranges, konnte der Regent oder der Standesherr, ohne Veranlaſſung gegründeter Beſchwerden gegen ſich zu geben, verfügen. Die Verſetzung hingegen auf eine minder einträgliche, minder ehrenvolle Stelle, kann nicht anders als nach den Grundſätzen, wornach jede einſeitige willkührliche, ohne gehörige Unterſuchung erfolgte Entlaſſung, unrechtmäßig und unzuläßig erſcheint, beurtheilt werden **). Mithin konnten durch eine ſolche indirekte Verabſchiedung, die wohlerworbenen Rechte und Anſprüche des Beamten nicht verlohren gehen, welche ihm der Art. 32. des Bundesvertrags auf eine Penſion verlieh, da durch jene indirekte Entlaſſung, die in jenem Artikel vorbehaltene Wahl für die Nichtbeibehaltung des Dieners in ſeinem Amte, folglich für deſſen Penſionirung, erfolgt, und ausgeſprochen worden war.

Den Maaßſtab für die anſtatt der Belaſſung im Amte und bei der ungeſchmälerten Beſoldung gewählten Penſioni-

---

*) Schreiben Sr. Hoheit des Fürſten Primas an Se. Durchlaucht den Fürſten von Benevent d. d. Frankfurt am 16. November 1806.

L'acte constitutif de la conféderation du Rhin ordonne par l'art. 32. que les employés dans les états devolus aux Souverains de la confédération conserveront le traitement, dont-ils jouissoient ci-devant ou devront être pensionnés d'une manière y proportionée.

Rhein. Bund, Band IV. S. 138. u. 272.

**) Biſchoff a. a. O.

rung, bestimmt der mehr angezogene Artikel des Bundesvertrags, dahin, daß sie dem Ruhegehalte gleich seyn solle, den die Gesetze oder andere bestehende Verordnungen des Staats den Dienern von gleichem Grade bewilligen. Daß der Artikel bei dieser Bestimmung das Vorhandenseyn solcher Landesgesetze und Verordnungen voraussetze, wie der Herr Oberamtsrath Steiger zu Wolfegg *) sehr richtig bemerkt hat, und daß alsdann die Regulirung nach dem in solchen Landesgesetzen enthaltenen Maaßstabe geschehen müsse, leidet keinen Zweifel. Und da eine willkührlich und einseitig erfolgte Herabsetzung auf einen subalternen Posten, als eine indirekte Entlassung, außer dem Falle eines Verbrechens, unerlaubt ist; so ist solche als nicht geschehen zu betrachten, daher gleich dem Ruhegehalte, der gesetzlich dem Grade der vorher verliehenen, rechtmäßig bekleideten, und ohne vorherige gehörige Untersuchung nicht zu entziehen gestandenen Stelle ausgeworfen ist, muß auch in solchem Falle die Pension regulirt werden.

Wenn es nun aber an solchen die Ruhegehalte bestimmenden gesetzlichen Normen, wie wohl bei weitem in den meisten Landen der Fall seyn dürfte, fehlen sollte; so hat der Bundesvertrag in dem Art. 2., indem er hier von der Aufhebung aller Reichsgesetze, die Rechte ausnahm, welche die Pensionisten (Staatsgläubiger) durch den Deputationsrezeß von 1803. (§. 59.) erlangt haben, jenen Mangel dadurch ersetzt, daß in einem solchen Falle nach der gesetzlichen Vorschrift jenes Rezesses nunmehr auch die Pension der Diener zu reguliren ist, wie solches die Hrn. Geh. R. Brauer und Oberamtsrath Steiger **) überzeugend bewiesen haben. Da nun der Deput. Rezeß §. 59. unabgekürzten lebenslänglichen

---

*) Rhein. Bund, Band IV. S. 292.

**) S. Rhein. Bund 4ter Band, S. 293. u. f. und die daselbst angeführte Beiträge des Herrn geheimen Raths Brauer.

Fortgenuß des bisherigen ganzen Gehalts und Rangs, dem Diener zugesichert hat, den der neue Landesherr nicht mehr in seinem Dienste zu behalten gedenkt *); so muß sich auch dadurch der in der Kategoris eines Oberamtsraths gestandene Diener berechtigt halten, von seinem Herrn seinen vorigen ganzen Gehalt als Pension zu erwarten, wenn er auch dafür seine Dienste nicht mehr zu begehren gesonnen seyn sollte. Die in jenem Paragraph des R. Deputat. Rezesses enthaltenen Bestimmungen, legte schon der Staatsvertrag zwischen Baiern und Würzburg die zwischen beiden Staaten liegenden ritterschaftlichen Besitzungen betreffend, vom 12ten Jun. 1802. zum Grunde, und nahm den Zeitpunkt des 1sten Jan. 1806. als diem decretorium zur Beurtheilung der von den ritterschaftlichen Direktoren und Diener bezogenen Gehalte an **). Ein Vorgang der in Ansehung der Regulirung der Ruhegehalte keinen Zweifel dem Regenten so wenig als dem submittirten Fürsten mehr übrig lassen kann, denn auch letzterer ist den Vorschriften des Art. 32. des Bundesvertrags und des §. 59. des Deputationsrezesses unterworfen. Denn wäre dieses nicht, so würden die der Willkühr des Submittirten ausgesetzten Diener sehr übel daran seyn, da nach der sehr gegründeten Bemerkung des Herrn Oberamtsraths Steiger ***), die Erfahrung gelehrt hat, daß die Mehrzahl der Diener den mediatisirten Fürsten und Herren überlassen worden ist, mithin ihre Uebernahme mit der der Einkünfte in umgekehrtem Verhältnisse steht, ja standesherrliche Kameralbedienten und Beamten, auf die vom Standesherrn beziehenden Gehalte, neben der Besorgung und Verwaltung von Domanial-Einkünften und standesherrlichen Gerechtsamen, auch die Verwaltung der Landes-

*) Der d. Zuschauer 1802. 1. B. 405. u. f.
**) Rhein. Bund, Band IV. S. 80. u. f.
***) Rhein. Bund, Band IV. S. 295.

Einkünfte und solcher die Souverainitätsrechte betreffenden Angelegenheiten, belassen wird.

Indem aber der Bundesvertrag will, daß die Ruhegehalte der bei der öffentlichen Verwaltung in den unter die Souverainität gefallenen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften angestellten Diener, denen gleich kommen sollen, die die Gesetze und Anordnungen des Staats den Bedienstеten von gleichem Grade zusichern; so kann nicht die Rangordnung, sondern der Zweck des Amts, das der Diener bekleidete, das Verhältniß von gleichem oder ungleichem Grade bestimmen *).

Allerdings würde aber auch hier, wie in mehreren Stücken, ein — die Uebernahme der Diener bestimmendes und ihre Ruhegehalte regulirendes Fundamentalgesetz erforderlich seyn, welches für den noch jugendlichen Bundesstaat die Wahrheit bestätigen könnte:

οὐκ ἔστιν ὅδε κρείττον, ἢ νόμοι πόλει καλῶς τεθέντες.

S.

---

*) Rhein. Bund, Band IV. S. 274.

17.

Auch Etwas über die Organisation der Zunftverfassung in den Rheinischen Bundesstaaten.

Vom Regierungsadvokat Kremmer in Meiningen.

(Veranlaßt durch Heft VI. S. 392 und Heft XIII. S. 140 des Rheinischen Bundes.)

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit und neues Leben blüht aus den Ruinen. — Stürme, Kämpfe von Innen und von Aussen ist der Gang der Natur und der Staaten, ein ewiges Werden, eine Werkstätte beständiger Organisation und Desorganisation, — Behauptungen, welche Vernunft und Erfahrung bewähren und die von neuern Staatslehrern aufgestellte Theorie bekräftigen, daß weder Zufall noch Verträge Ursachen des Nebeneinanderseyns so vieler Millionen Menschen sind, daß vielmehr Staaten nicht blos in der Idee durch Vernunft geboten, sondern auch in der Wirklichkeit durch die Natur realisirt, in dieser Hinsicht als Theile des Organismus des Universums und als solche organisch sind und unter physischen Naturgesetzen stehen. Nach diesen ewigen Gesetzen der organischen Natur kann daher an gänzliche Ruhe der Staaten, wo alle organische Thäthigkeit von selbst erlischt, nie gedacht werden. Dadurch würde man die Natur selbst aufheben; alles, was ist, sey es das Größte oder das Kleinste, ist nur durch Widerstreit der Naturkräfte. Die Natur schafft im Zerstören und zerstört im Schaffen, in ihr ist kein Stillestehen, in ihren Gesetzen kein Widerspruch. In un-

aufhörlicher Reibung müssen die Nationalcharaktere begriffen seyn, um sich einander die rauhen Ecken abzuschleifen, und so immerhin schöner hervorzugehen; es muß Widerstreit unter den verschiedenen Staaten, wie unter allen Naturkräften geben; erst dadurch wird die Individualität jedes Staats. a) Die Realisirung der höchsten Idee des Staats, über welche, als absolut gebietende Norm, Alle bei der Regierung einig seyn müssen, weil ohne sie kein Regieren im eigentlichen Sinne des Wortes statt finden kann, — die Realisirung der Idee des Staats kann also nicht auf einmal erreicht werden, sie kann nur unter ewigem Annähern und Zurückstoßen an dieselbe bei immerwährendem Kampfe der Individualitäten geschehen. Was wir Geist der Zeit nennen, der vorzüglich in unsern beispiellosen Tagen seine zerstörende und wieder aufbauende Hand an so manche veraltete und morsche Völkerform legte, sind eben die unabänderlichen Gesetze der organischen Natur, ihre organisirende Kraft. Unaufhaltsam gehen sie ihren Weg; sie hindert nicht, daß einige sie übereilen, andere hinter ihnen zurückbleiben.

Diese Kraft der Natur, oder wollen wir es Geist der Zeit nennen, richtig aufzufassen, und die Grundsätze der Staatsdiagnostik und Staatstherapeutik an der Hand, in alle Regierungsoperationen überzutragen, ist dann das große Problem, das jede Staatsverwaltung zu lösen verstehen muß. Ob und wie es gelößt worden ist, läßt sich dann aus dem Schicksal des Staats bestimmen, aus der Art, wie es gelößt wird, läßt sich eine Geschichte des Staats auf die Zukunft voraussagen, die selten trügen und hinreichende Aufschlüsse geben wird, wie ein an intensiver Stärke

---

a) Der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt, ein Versuch von Joh. Bapt. Nibler. Landshut 1805 gr. 8.

noch so mächtiger Staat, bei der ersten kräftigen Erschütterung von Aussen in allen seinen Theilen zusammenstürzt.

Die geschicktere Realisirung der angedeuteten Aufgabe können wir uns mit Grund von dem Einfluß des gestifteten Völkerbunds auf Staatsverfassung und Staatsverwaltung versprechen. Mit der nähern Entwickelung und Begründung seiner organischen Gestalt b) wird der nächste Bundestag vorzüglich sich beschäftigen und die wohlthätigen Reformen bewürken, welche ehemals der Deutsche vergeblich vom deutschen Reichstage sich ersehnte. Denn an seiner Spitze steht der Geist der Zeit! —

Unter die zu erwartenden Reformen können wir gewiß die Organisation unseres alten Zunftsystems rechnen, ein Institut, das bei allen möglichen Versuchen im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte so viele Jahre hindurch sich in seiner ursprünglichen Gestalt hat erhalten können.

Das Zunftwesen ist einer der Gegenstände, welcher dem Interesse jedes Rheinbündischen Staatsbürgers, so wie der gesammten Menschheit äusserst nahe liegt, und deshalb eine vielseitigere Prüfung verdient, ehe so schnell zur allgemeinen Auflösung der Zünfte vorgeschritten wird. Denn unmöglich können alle die mannigfaltigen Ansichten, die dieser wichtige Gegenstand darbietet, hinlänglich berücksichtigt worden seyn. Es sey mir genug, nur kurz auf eine nationalökonomistische Ansicht aufmerksam gemacht zu haben.

Es ist wahr, daß der Staat jedem Nationalgliede den freien Gebrauch seiner Produktivkraft sichern muß, daß er widerrechtlich und den präzeptiven Gesetzen der Nationalöko-

---

b) »Alles beruht auf der Organisation, die man ihm jetzt »giebt, auf die Art, wie die einzelnen Glieder das Band unter »sich schlingen, sich auf den Nothfall Verstärkung vorbereiten, »der Erschlaffung vorbeugen.« Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde vom Freih. v. Eggers. 1808. 8.

nomie entgegen handelt, wenn er nicht alle, sondern nur einzelne Nationalglieder in den Stand setzt, durch sich selbst und ihre produktive Kraftäusserung den höchstmöglichsten Grad von physischem Wohlstand zu erreichen; es ist wahr, daß freie Konkurrenz ein mächtiger Hebel zur Belebung und Vollendung der Industrie ist, daß das Zunftsystem gegen diese ersten Grundsätze der Nationalökonomie geradezu anstößt, indem nur einzelne Nationalglieder und nicht die ganze Nation den höchstmöglichsten äussern Wohlstand erlangen können, und die Staatsverwaltung durch Begünstigung jenes Systems direkt für die Vervollkommnung des physischen Wohls sorgt.

Dennoch wird der Nationalökonomist bei Aufhebung der Zünfte und Einführung der allgemeinen Gewerbfreiheit folgende bedenkliche Fragen aufwerfen.

Da die industrielle Produktion ausser dem erforderlichen Kapitalstoffe einen weit geringern Grad von Anstrengung bedarf, als die Urproduktion, wird nicht bei diesem so mächtigen natürlichen Reitz, die unbedingte Gewerbfreiheit der Urproduktion zu viele Hände entziehen, der Austritt aus den Klassen der übrigen Produzenten zu beträchtlich und dadurch der Drang zur industriellen Produktion zu stark werden? Wird nicht dadurch die industrielle Produktion an Qualität der Produkte verlieren und nur an Quantität gewinnen? Werden Alle von dieser Gattung der Produktion leben können? Wird es den Produzenten nicht schwer, ja oft unmöglich seyn, ihr einmal ergriffenes Gewerbe wieder zu verlassen und entweder ein neues oder (dem Prinzip der Theilung der Arbeit entgegen) ein anderes zu wählen, das sie noch daneben treiben könnten? Muß nicht diese Schwierigkeit, seinen Wohlstand zu verbessern, in jeder Hinsicht die industrielle Produktion lähmen und die Veredlung der Gewerbe hindern? Wird nicht die Größe der Konkurrenz eine große Zahl industrieller Produzenten, deren

Kapitalstoff gering ist, entweder zu Armen oder zu Pfuschern machen? Werden nicht diejenigen, deren Kapitalstoff beträchtlich ist, die Konkurrenz niederdrücken und sich auf diese Art zu Monopolisten emporschwingen? Kann es nicht Fälle geben, wo die industrielle Produktion einer Nation aufhört, ökonomistisch zu seyn? Wird nicht, bei gänzlicher Freiheit der Gewerbe, jeder Mensch, aus Eigenliebe und der hohen Meinung, die er von seinen Talenten hegt, sich zu jedem Gewerbe berufen glauben? Muß dann nicht alles Streben nach Vollendung, Fortpflanzung und Vererbung der Gewerbkenntnisse von Generation zu Generation — dieser schöne Zug des Zunftsystems — verschwinden? Ist an eine gewisse Vereinigung der Zunftgenossen, an gemeinschaftliche Berathung über die Ausbildung der Gewerbe zu denken? —

Obgleich die Nationalökonomie die höchstmöglichste Erhöhung der produktiven Kraft und also Beförderung der freien Konkurrenz gebietet; so scheint sie doch nicht die totale Vernichtung der Zunftverfassung und vollkommene Gewerbfreiheit, sondern nur eine durchgreifende Reform und Umwandlung derselben und der Gebrechen zu fordern, welche blos aus der Geschichte der Gründung der Gewerbe erklärt werden müssen, und nicht in das Zunftsystem verwebt sind. Und in der That stimmen auch bis jetzt die mehresten Schriftsteller, auch aus andern, als nationalökonomistischen Gründen, für eine zweckmäßige Reformation, für Aufhebung des Widerrechtlichen und der Mißbräuche, besonders für Vertilgung der geschlossenen Innungen, nicht aber für die gänzliche Aufhebung der Zünfte. Sie stimmen Alle darin überein, daß nicht das ganze System an sich, sondern nur einige Gesetze dem Prinzip des Rechts und der National Wirthschaftslehre widerstreben, daß seine Vortheile für den Nationalwohlstand (nur dem physischen und moralischen Zustande der heutigen Menschheit angepaßt)

noch ferner erhalten werden müssen, daß aber die gänzliche Aufhebung weit klüger als die Fortdauer desselben in seiner jetzigen noch ursprünglichen Form sey.

Nur Stätigkeit der Maximen der jetzigen und aufeinander folgenden Regierungen, weise und kräftige Entschlossenheit, mehr vorbereitende als gleich auflösende Mittel, Alles unter der Leitung des Zeitgeistes, Unterscheidung der nothwendigen Wehen des Ueberganges zur neuen Ordnung der Dinge von den lohnenden Folgen der Zukunft, können besiegen, was weder Provinzial- noch Reichs-Zunftgesetze zu überwinden vermochten.

Der allgemeine Bundestag, von dem wir einen neuen Frühling für das geängstete Menschengeschlecht erwarten sollen, wird auch diesen für Staat und Menschheit so hochwichtigen Gegenstand nicht unberührt und unentschieden lassen. —

Möchten aber auch alle der Zunftverfassung im Wesentlichen gleiche und ähnliche Institute auch gleich und ähnlich wie unsere Zünfte behandelt werden!

Vielleicht möchte es aber noch wichtigere Gegenstände als das deutsche Zunftwesen geben, welche man, fern von aller Anmaßung, den erhabenen Leitern der Reorganisation von Deutschland zur gründlichen Prüfung vorlegen kann. Wenn, wie aus dem Geiste und der Veranlassung des Rheinischen Bundes erwiesen werden kann, wenn Einheit, nicht aber Isolirung c) der einzelnen Bundesstaaten

---

c) »Es ist wahre, sehr wohlthätige Erweiterung des Lebens»genusses, ich möchte sagen, der allgemeinen Kulturanlagen, »wenn man der Isolirung der Staaten entgegen wirkt. Je klei»ner der Staat, desto nachtheiliger die Beschränkung auf seine »eigene Mittel. Und dennoch scheint dem einseitigen Kameralis»ten nichts natürlicher, nichts leichter als durch solche Mittel

Zweck des Bundes ist, der sich eben dadurch schon hinreichend vom Zwecke der alten deutschen Reichsverfassung unterscheidet, darf eine Trennung eines Staats von den übrigen, mit denen er durch die Natur organisch verbunden ist, statt finden? Müssen nicht alle Unterthanen der einzelnen Fürsten als Bürger eines Staats gelten, alle gleiche Rechte in den andern Staaten genießen? Darf ein hermetisch geschlossener Handelsstaat, ein Indigenatsgesetz, ein ausschließendes Bürgerrecht, ein Abzugsrecht unter den Bundesstaaten, dürfen andere Einrichtungen geduldet werden, welche die für die Macht des Bundes, für die Kultur der Nation und für den Wohlstand der Einzelnen so wichtige Idee der Einheit des Staats weder nähren noch erhalten?

» baar Geld im Lande zu erhalten; aber die Finanzminister in » den Bundesstaaten sind nun schon einmal genöthigt, sich zu li» beralen Ansichten zu halten. Solche Einschränkungen sind dem » Sinn der Bundesakte ganz zuwider; ohne Zweifel wird bei » den nähern Entwickelungen dieser wichtige Punkt noch genauer » bestimmt. Der zufriedenste, am wenigsten eingezwengte » Unterthan ist immer auch der getreueste, anhänglichste Bürger, » seinem Vaterlande vor allem ergeben, ob er gleich auch als hei» misch sich in Gottes Welt ansieht.« V. Eggers in angeführter Schrift.

18.

Gedanken über den Universitäts-Bann in den Staaten des Rheinbundes.

Von dem vormaligen Oberamtsrathe und jetzigen Patrimonial-Obervogte A. J. Steiger zu Kißlegg.

Es gehört unter die Anomalien unserer Tage, daß in einem Zeitpunkte, welcher eine innige und feste Verbindung derjenigen laut und dringend gebietet, die fast nur noch durch eine gemeinschaftliche Sprache und Litteratur zu einem Volke vereint sind, die freie Benutzung der mancherlei Lehr- und Bildungsanstalten der verschiedenen Staaten untereinander immer seltener zu werden beginnet, ja daß sogar ausdrückliche Gebote und Verbote alle diejenigen, welche den edelsten Beschäftigung — den Wissenschaften — huldigen, an die Landesanstalt bannen, und ihnen den Besuch auswärtiger Lehrinstitute oft unter den schwersten Strafen untersagen. Schon vor der Konstituirung des rheinischen Bundes sah man hie und da einen Staat, welcher durch eigene Verordnungen seinen jungen Bürgern den Besuch auswärtiger Lyceen, Gymnasien und Universitäten verbieten zu müssen glaubte; und jetzt nach aufgelößter germanischer Reichskonstitution und nach begründeter Souverainität der neuen Bundesherrscher scheint dieser Trieb, sich auf sich selbst zu konzentriren, gleichsam erst zum vollen Bewustseyn gekommen, die sogenannte Universitätssperre scheint zum förmlichen Systeme erwachsen zu seyn, wovon man sich gar leicht überzeugen wird, wenn man nur einige Blicke in die verschiedenen Staats- und Regierungsblätter der neuen sou-

vereinten Lande zu werfen sich angelegen seyn läßt. Wohl ist es unter solchen Umständen eine den Freund der Litteratur und der ächten humanen Geistesbildung sehr erfreuende Erscheinung, daß es in den kaiserlich österreichischen Erbstaaten jedem Studierenden künftig frei stehen solle, auch ausserhalb Landes gelegene Universitäten zu besuchen, wofern nur der Landesherr solcher Universitäten seinen eigenen Landeskindern auch gestattet, auf österreichischen Universitären zu studieren. *)

Wenn ich meine Ansichten über den Nachtheil dieser Bannanstalt mit bescheidener Freimüthigkeit in diesen Blättern niederzulegen mir erlaube, so habe ich dabei keine andere Absicht, als die öffentliche Aufmerksamkeit auf eine Sache hinzulenken, welche in der That zu wichtig ist, als daß sie nicht das ernste Nachdenken und die lebendigste Theilnahme jedes biedern Deutschen, welcher noch mit Wärme an seinem Vaterlande hängt, für sich in Anspruch nehmen sollte. Habe ich Unrecht, so belehrt man mich vielleicht eines Bessern, und mein Wort, ohne innern Gehalt, ohne Gediegenheit, welche nur im Gefolge der Wahrheit seyn kann, wird verhallen, wie schon so manches Wort wieder verhallte, welches bei den öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands von deutschen Geschäftsmännern und Privatschriftstellern mitgesprochen wurde. Habe ich aber Recht, so bitte ich um Erwägung und Beherzigung des gesagten, der ich sogar, und mit mir sicherlich jeder Freund der guten Sache, die schöne menschenfreundliche Hoffnung wage, daß auch hier einst die Schlagbäume wieder beseitiget, und der freie geistige und wissenschaftliche Verkehr der Staaten, welche die Natur ja alle untereinander befreundet hat, dereinst alles Zwanges wieder entbunden

*) Vergl. Allgem. Anzeiger der Deutschen Jahrg. 1808. Nro. 76.

werden dürfte; wobei der Gewinn für Wissenschaft und Kultur allerdings von der größten Bedeutenheit seyn müßte. —

Die Wissenschaften in ihrer Totalität betrachtet, bilden ein geschlossenes Ganzes, welches nur in der Sphäre höchstmöglicher freier Regsamkeit des Geistes seinen Stützpunkt hat. In den höhern Regionen geistiger Bildung kennt man die Fessel des Zwanges nicht — Zwang ist der Tod jeder höhern Kultur — keine Scheidewand, keine schrofe Abmarkung, welche nur engherzige Beschränktheit zwischen den bestehenden Bildungsanstalten unseres deutschen Vaterlandes errichten zu müssen wähnte, wird etwas frommen, wird nur den freien Geistesflug — die unerlaßliche Bedingniß jeder wahren Bildung — lähmen, und die erbärmlichste unheilbringendste Einseitigkeit an die Tagesordnung rufen. Der in seinem Streben nach höherer wissenschaftlicher Bildung rastlos wirkende Geist des Jünglings verschmäht die Gebundenheit an ein bestimmtes örtliches Verhältniß; — und wie sollte sich auch der Bann an die eine oder die zwei Anstalten seines Geburtsstaates — sey es nun Baiern, Würtemberg, Baden oder Hessen — mit der Regsamkeit des jugendlichen nach wahrer Bildung strebenden Geistes vertragen können? Wie elend, wenn die ganze Bildung, ergreifend ein ganzes künftiges thätiges Leben, nur in Landshut oder Heidelberg, Tübingen oder Gießen begonnen und vollendet werden kann! — Das »non omnia possumus omnes« gilt nirgends mehr als hier; mag auch eine Universität noch so gut organisirt seyn, mag sie auch immerhin unter ihren Lehrern Matadors zählen, so ist es doch nicht möglich, daß sie zu jeder Zeit und in jedem Fache immer gut besetzt seyn werde, und daß nicht auf einer andern Lehranstalt dieser oder jener Zweig sorglicher gepflegt, und eben darum auch eine reichlichere Ausbeute gewähren werde,

welche zu suchen demjenigen von Rechtswegen nicht verwehrt werden sollte, dem sie nach besondern individuellen Bedürfnissen und Lagen vielleicht vorzüglich wünschenswerth seyn mag.

Muß es aber schon nach der auf allseitige Bildung gehenden Tendenz dem Jünglinge frei stehen, ausser der Landesuniversität auch noch andere auswärtige Bildungsanstalten besuchen zu dürfen, ist kein innländisches Institut im Alleinbesitze alles dessen, was zu einer vollendeten Unterrichtsanstalt durch alle Disziplinen erfodert wird, so springen noch andere entschiedene Vortheile in die Augen, welche mit dem frei gegebenen Besuche auswärtiger Lehranstalten verbunden sind. Der Jüngling, der nie aus seinen vaterländischen Umgebungen heraustritt, der gebannt bleibt in seinen heimischen Kreis, behält nicht selten etwas Hartes und Anstößiges, was er schon mit den vaterländischen Sitten und Gewohnheiten und den übrigen nationellen Eigenheiten sich angeeignet hat, und welches seinem Charakter etwas Schiefes und Einseitiges aufdrückt, womit er auch in seinen künftigen Lebensverhältnissen gestempelt bleiben wird. Lasset ihn in die Sphäre einer entlegenen ausländischen Anstalt eintreten, und er wird bei seinem Treiben unter Jünglingen aus allen Ständen und Weltgegenden das bessere Fremdartige leicht erspähen und durch dessen schnelle und glückliche Aneignung die vaterländischen Härten abglätten — seine Bildung, weniger einseitig, wird milde und umfassend, welches nicht ohne bedeutenden glücklichen Einfluß auch für seine künftigen Lebensverhältnisse bleiben wird.

»Wenn sich auch, durch ungewöhnlichen Fleiß» — sagt der Verfasser der vortrefflichen Abhandlung »über Universitätsbann« im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, — *) »wenn sich durch eine Ausdauer, welche

*) Jahrg. 1807. Nro. 340. S. 3551.

alle Schwierigkeiten zu überwinden weiß, an jedem Orte und unter den ungünstigsten Umständen Kenntnisse und Gelehrsamkeit erwerben lassen, so ist doch auf einer Universität, welche hauptsächlich nur von Landeskindern und von jungen Leuten aus der Nachbarschaft besucht wird, und wo diese daher ein entschiedenes Uebergewicht haben, eine solche Art der Ausbildung gar nicht zu erhalten, als auf einer auswärtigen, wo Jünglinge aus vielen Ländern und aus allen Gegenden der Welt zusammentreffen. Mit dem Aufenthalte auf einer entlegenern Universität ist nämlich schon an und für sich der große Vortheil verbunden, welchen jeder Aufenthalt an einem fremden Orte mit sich führt. Man hat Gelegenheit, andere Sitten, einen andern Ton, und eine andere Art zu leben, kennen zu lernen. Der junge Mann tritt dadurch aus seinen gewohnten Umgebungen gänzlich heraus, wird unter fremden Menschen mehr oder weniger sich selbst überlassen, und muß suchen, für sein Fortkommen selbst zu sorgen. Es fallen alle die Rücksichten weg, welche im Vaterlande, in der Nähe der Eltern, und unter den Augen derer nicht zu vermeiden sind, von welchen wir abhängen. — —. Hier tritt der Sohn des angesehensten Mannes, ja der Fürstensohn selbst, unter Jünglingen, welche entweder davon gar nichts wissen, oder doch auf die Macht und die Verhältnisse des Vaters nur wenig oder gar keine Rücksicht nehmen, und auch keine zu nehmen nöthig haben. Was kümmert es den Liefländer, ob der Vater seines Nachbars ein ungrischer Magnat, oder ein angesehenes Parlamentsglied, oder eines deutschen Fürsten allmächtiger Minister, oder gar ein kleiner Fürst selbst ist?«

So lange in Deutschland, seiner Zerrissenheit ungeachtet, gemeinsame Lehranstalten vorhanden waren, welche noch kein Bann-Edikt eingeengt hatte, sah man nicht selten Verbindungen unter Jünglingen aus den entferntesten Gegenden Deutschlands sich knüpfen, welche auf ihre moralische

und intellektuelle Ausbildung, ja selbst auf ihre nachherigen öffentlichen Verhältnisse auf das wohlthätigste einwirkten. Wer erinnert sich hier nicht des einen oder andern Beispieles selbst aus seinem eigenen Kreise? Aber diese schöne Blüthe des freien akademischen Beisammenseyns wird sich nie mehr entfalten, da durch das Gebot, nur auf Landesuniversitäten zu studieren, unsern Jünglingen die Gelegenheit zu ähnlichen vortheilhaften Verbindungen wohl auf immer benommen seyn dürfte. Wie soll der Süddeutsche mit dem Norddeutschen mehr zusammentreffen, und ist jetzt nicht, für den aus den Bundesstaaten gebürtigen Jüngling, die Verfremdung mit andern gleichsam gesetzlich geboten, da er, je nachdem er zu Baiern, Würtemberg, Baden ꝛc. gehört, auch nicht über Baiern, Würtemberg oder Baden hinaus darf?

Fast scheint es, die Furcht, daß man mit andern auswärtigen Bildungs-Instituten die Konkurrenz nicht auszuhalten vermöge, habe diese Bannanstalt erzeugt. Aber sollte dieses wohl im Ernste einer Widerlegung bedürfen? — Mit weit besserm Scheine kann man sagen, daß eine sorgfältige Pflege der eigenen vaterländischen Anstalt, auf welche doch jede Regierung vorzüglich ihr Augenmerk zu richten habe, die Maaßregel eines allgemeinen Verbotes, auswärtige Bildungsstätten zu besuchen, und des ihr korrespondirenden Bannes an die eigene Landesanstalt ganz unerlaßlich erheische. Ich meines Orts bin aber fest überzeugt, daß ein gezwungenes Zusammendrängen einiger Hunderte von Studierenden, den Lehrern und Lernenden jenen Geist nicht einzuhauchen vermöge, welchem eine ächte immer vorwärts schreitende Kultur so gerne zusagt — daß der Besuch von Fremden, welcher im Repressalien-Wege entweder ebenfalls ganz eingeboten, oder nur in sehr beschränktem Maaße statt haben wird, der Landesanstalt jene Celebrität allein zu verschaffen fähig sey, welche man doch so sehr beabsichti-

get, da nur die Gegenwart von Fremden, nicht von den eingebannten Söhnen des Vaterlandes, jenen Funken der Rivalität bei den Lehrern anzufachen und zu unterhalten vermag, welche ihrem berufsmäßigen Wirken erst Kraft und Lebendigkeit ertheilt; und daß daher frühe oder spat, der Zustand der Mittelmäßigkeit unausbleiblich eintreten werde. Ich berühre den trivialen Einwurf nicht, daß bei dieser Maaßregel doch immerhin das Geld im Lande behalten werde; denn wenn auch anderseits einige Tausende dem Lande erhalten werden sollten, so entgehen ihm dadurch wieder um so mehrere, daß nun auch Fremde, in gleichem Wechselverhältnisse, eine Anstalt zu besuchen aufhören werden, welche durch ihr Veto auch andere Staaten veranlassen wird, eben so selbstgenügsam gegen sie sich abzuschließen; und so wird der Schaden durch die verminderte Frequenz weit bedeutender, als der Gewinn durch den sanktionirten kleinlichen Zwang.

Aber heften wir unsere Blicke auf die neueste rheinbundische Verfassung, von welcher Deutschland seine Wiedergeburt erwartet, welche Ansicht wird sich uns unter diesem Standpunkte aufdrängen? — Was man immer über den Zweck des Rheinbundes diskutiren mag, so dürfte vielleicht doch so vieles richtig seyn, daß durch denselben die vorhin getheilten Kräfte, deren Zerstückelung Ohnmacht und Geringschätzung der deutschen Nation herbeigeführt hatte, zu einem Centralpunkt vereiniget, daß das einzelne zur Einheit, das getheilte zum Ganzen durch die große Bundesanstalt gesteigert werden solle.

Die Deutschen, welche aufgehört hatten, ein gemeinsames Vaterland, ein ungetheiltes National-Interesse zu haben, sollten beides wieder erhalten, sollten als eine kraftvolle Nation aus den Trümmern einer morsch gewordenen in sich selbst zusammengestürzten Verfassung, wie der Phönix aus der Asche emporsteigen. Einheit war der

Talisman, welcher alle diese Wunderdinge hervorrufen sollte, feste innige Verbindung der zusammen verbundenen Staaten, welche nur einen einzigen Staat, gleichsam das gemeinschaftliche und allgemeine Vaterland aller Bürger der konföderirten Staaten ausmachen sollten. Vortrefflich bemerkt der geistvolle Freiherr von Eggers *) »Vor allen Dingen sollte man bei allen Unterthanen der Fürsten des rheinischen Bundes die Idee der Einheit des Staates zu erwecken und zu nähren suchen. Sie ist von der größten Wichtigkeit für die Macht des Landes, für die Kultur der Nation, für den Wohlstand der Einzelnen. In einem gewissen Sinne liegt sie selbst in der Natur, wie sehr oft auch politische Einrichtungen davon abziehen. Baiern, Sachsen, Franken, Schwaben, Rheinländer, Westphälinger — sie reden und schreiben doch alle deutsch, haben doch viele gemeinschaftliche Sitten, Bedürfnisse, Verbindungen. Jetzt umschlingt sie alle ein politisches Band, das ihnen gegen Auswärtige die Einheit des Staats wieder giebt, welche Deutschland schon seit drei hundert Jahren verloren hatte.

Alle diese Staaten haben von nun an nur ein gemeinschaftliches Interesse gegen Auswärtige; sie haben unter sich nur das der Eintracht, des Genusses. Läßt sich eine glücklichere Bundesfeste denken? Was sollte nun diese Völker abhalten, sich als Zweige eines Stammes zu betrachten? als wiedergebohrne Deutsche»? **)

---

*) Deutschland's Erwartungen vom rheinischen Bunde S. 33 — 34.

**) Gegen die Staatseinheit, in rechtlicher Hinsicht, siehe vorzüglich des Herrn Hof- und Kanzleiraths von Berg zu Hannover, »Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte« I. Th. S. 2. und folg. welchem ich für seine trefflichen Bemerkungen: »Ueber die Grenzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei.« (Rheinischer Bund Heft 29. Nr. 5.) hiermit öffentlich danke.

Was kann aber wohl das Band der Einheit fester schlingen, was uns mehr zu einem selbstständigen großen Volke machen, als unsere Kultur- und Bildungsanstalten, bei denen wir anerkanntermaßen wohl keiner Nation nachstehen? — «

»Deutschland existirt nicht mehr, doch das Volk der Deutschen ist noch vorhanden,« sagt Brandes überaus treffend *); ja, es ist vorhanden in seiner eben so vielseitigen, als gründlichen Kultur, es ist vorhanden in seinen Universitäten, den herrlichsten Denkmälern deutscher Bildung, welche von jeher, nach ihrer individuellen Beschaffenheit, auf den Glanz und den Ruhm des Landes hinwirkten, den Wohlstand der Länder und Städte, wo sie blühten, beförderten, und das Fortschreiten der Wissenschaften begünstigten.

Aber eine ganz unerlaßliche Bedingniß zur Erhaltung dieser deutschen Selbstständigkeit und Einheit, dürfte es ohne alle Widerrede seyn, daß vor allem der kleinliche Geist des Isolirens hochherzigern Ideen weiche, daß volle uneingeschränkte Freiheit herrsche im Verkehre dieser Anstalten, welche nunmehr nicht sich allein, sondern dem gemeinschaftlichen durch den Bund konstituirten Vaterlande angehören. Dem jungen Bürger stehe es frei, seine Bildung im Bundesvaterlande zu suchen, wo er es seinen individuellen Bedürfnissen gemäß für zuträglich findet; kein »Veto« banne ihn mehr an die eigene Landesanstalt; und diese große Ansicht, diese schöne Idee der Bundeseinheit wird sich im Gebiete der Wissenschaften zuerst am herrlichsten verwirklichen, wird in den Regionen höherer Kultur und Bildung, wo keine beengende Scheidewand mehr wahrnehmbar seyn wird, den

---

*) Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts §. 2.

schönen Funken des National-Sinnes wieder anfachen, welcher schon so lange als erloschen betrachtet werden konnte.

Mögen dann die patriotischen Herzensergießungen jenes trefflichen Staatsmannes nur noch einen historischen Werth behalten, welcher im lebendigen überfließenden Gefühle dieses großen Mißstandes unserer Zeit eben so wahr, als eindringlich sagt: »Selbst die Gelehrten, die Pfleger der Bildung, werden eingezwängt; eine freie Bildung, wie ihr Geist, ihre Individualität sie verlangt, dürfen sie nicht suchen. Deutschland hat in seiner Zerrissenheit gemeinsame Lehranstalten gehabt, wo Jünglinge aus allen Gegenden zusammenflossen, wo sie im allgemeinen Reiben den Stempel ihres Ländchens und Städtchens wenigstens in sofern verwischten, daß sie zu einer allgemeinen Bildung fähig wurden. Es ist wahr, diese Bildung war mehr kosmopolitisch, als deutsch, und das hat beigetragen, die edle Nation so zu entwürdigen, als sie der Nachwelt entwürdigt erscheinen wird. Das war vielleicht ein Fehler. Aber, daß man nicht einmal innerhalb des Bundes dem Jünglinge erlaubt, seine Bildung zu suchen, wo er will, das scheint ein noch größerer Fehler. — — —

Wo soll der Bundesverwandte die Liebe zum Bunde lernen, wenn man ihn von den Bundesgenossen zu entfernent, abzuschneiden, und zu unterscheiden sucht? wenn man selbst dem Jünglinge das letzte Mittel, die fremde Universität versagt? Und welche Hoffnung mögen sie auf dieses Verfahren für Wissenschaft und Kultur gründen? Das Verhältniß der Lehrer und Schüler wird ein gezwungenes; das Mißtrauen, man fürchte die Rivalität, wird allgemein, die Lehrer, wenig geehrt durch die Anzahl zusammengezwängter Studenten, sind dieser Anzahl gewiß, und es giebt eine dulcedo inertiae.« *)

*) Ansichten des Rheinbundes — Briefe zweier Staatsmänner S. 35 — 37. (Göttingen bei Dankwerts, 1808.)

Wahr ist's, und man kann es sich nicht verbergen, daß bisher noch sehr wenig geschehen ist, welches diese Bundeseinheit beurkundet; im Gegentheile springt überall die Tendenz hervor, sich in sich selbst abzurunden und abzuschließen, so daß es fast scheinen möchte, daß nicht sowohl von verbündeten, als von ganz fremden Staaten die Rede seyn könne, wovon ein jeder sein eigenes Interesse unverrückt verfolgt, und es seinem Nachbar überläßt, sich ebenfalls für sich einzurichten, wie es ihm gut dünket. Wer erinnert sich hier nicht jener zahllosen Barrieren »Abgaben« genannt, deren Name, mit allen direkten und indirekten Abarten, Legion heißt, wodurch man diesem Systeme von Isolirung und Abgeschlossenheit erst seine eigentliche Haltung zu geben bemühet ist? Länger wird man daher noch mit dem trefflichen staatswirthschaftlichen Schriftsteller, Dr. Karl Murhard zu Cassel in den patriotischen Wunsch einstimmen können, daß wir doch einmal an die Stelle der unzähligen Verordnungen, wodurch der Verkehr der Staaten untereinander gehemmt wird, andere treten sehen möchten, die sie, statt zu trennen, vielmehr verbinden, und alle wie ein gemeinschaftliches Vaterland umfassen. Dann würde der Ueberfluß des einen Staats den Mangel des andern ersetzen; jeder würde nur das treiben, nur das hervorzubringen suchen, wozu Natur und Umstände offenbar hinführen: jeder würde daher den möglich größten Werth erzeugen; alles würde gewinnen, und mit raschen Schritten würde der Nationalreichthum wachsen Die späte Nachwelt würde noch die Weisheit solcher Gesetze segnen, unter deren Aegide ihr Wohlstand aufblühte«. *)

---

*) Erörterung der staatswirthschaftlichen Aufgabe: Ist es rathsam, daß sich die Regierungen mit künstlicher Leitung der National-Industrie, besonders zum Vortheile der Fabriken, befassen?

Aber auch hier muß es, wie ich hoffe, besser werden; es muß die Zeit kommen, wo das große Werk auch im Innern zur Vollendung gebracht wird; es muß die Zeit kommen, wo man nicht mehr sagen wird, der Bund existire nur erst noch in der Konföderationsakte, aber noch nicht in den Bundesstatuten, er existire mehr im Verhältnisse gegen das Ausland, als zum gemeinschaftlichen innern Wohle Deutschlands, er existire mehr durch Napoleon, und dessen großen Plan, als durch Deutschlands Fürsten und deren Bestreben, in Deutschland von neuem ein gemeinschaftliches Vaterland aller Deutschen zu gründen — und daß sie bald komme, diese Zeit, welcher patriotische Deutsche wird es nicht mit Inbrunst wünschen? ?

19.

Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, Fortsetzung einer Abhandlung in der Justiz- und Polizei-Fama (Jahrgang 1807. Nro. 82, 83 und 84).

Von dem Finanzrath Emmermann in Fulda.

In meiner Abhandlung »über die bürgerliche Verbesserung der Schutzjuden« bemühte ich mich zu zeigen, wie nothwendig es sey, eine Reform derselben baldigst vorzubereiten; weil übereilte Neuerungen und augenblickliches Ertheilen des Bürgerrechts den Zweck, hierdurch dem Staate zu nutzen, gewiß verfehlen würde. Ich bewies es

ferner, daß die Art der bisherigen Juden-Erziehung und Anweisung zum Schachern die jetzt erwachsene Generation der Juden größtentheils unfähig mache, an den Wohlthaten und Lasten des aktiven Bürgerrechts gleich Theil zu nehmen, und daß man zu diesem Ende, das aufkeimende Geschlecht durch öffentlichen Unterricht hierzu empfänglich machen und ausbilden, auch durch Abschaffung aller eignen Polizei- und Civilgesetze das mächtigste Hinderniß der Kultur hinwegräumen müsse. Jene Abhandlung schloß ich daher mit der Behauptung, daß ungeachtet eine lange Entwöhnung von allen körperlichen Anstrengungen, die Unbekanntschaft mit bürgerlichen Erwerbsmitteln und ihren Fortschritten die meisten der erwachsenen Juden zum Eintritt in den gesellschaftlichen Verein unfähig machten; dennoch dieses Hinderniß bei der Jugend leicht aus dem Wege geräumt werden könne. Da diese, ohne Zweifel, bürgerliche Gewerbe zu erlernen fähig ist, und durch eine gut geleitete Erziehung, welche etwa anfänglich mit einem gewissen Zwange zu verknüpfen wäre, dazu vorbereitet werden kann; so that ich den Vorschlag: zur Beschränkung der übermäßigen Menge der Schacherer von den Polizeibehörden vorerst die Anzahl der jüdischen Handelsleute, nach den Lokalumständen in jedem Staate für die Folge, mit dem Anhange festsetzen zu lassen, daß die jetzt lebenden auf diese Anzahl aussterben, deren Kinder aber von einem gewissen etwas weit hinauszusetzenden Normal-Jahr an nur allein bürgerliche Gewerbe und Ackerbau treiben dürften. Es versteht sich zugleich von selbst, daß den jetzt erwachsenen Juden, sobald sie, mit Uebernahme aller persönlichen Staatsbürgerpflichten, ein bürgerliches Gewerbe gleich ergreifen und selbst mit jüdischen Gehülfen und Knechten arbeiten wollen, hierzu die Erlaubniß augenblicklich ertheilt werden könne und müsse.

In einer Abhandlung über die Judenreform im französischen Reiche wird behauptet, daß bei Zusammenberufung

des Sanhedrins kein politischer, sondern nur ein moralischer Zweck zum Grunde gelegen habe. *) Dieser Behauptung kann ich aber nicht beipflichten, weil späterhin von der höchsten Gewalt ein organisches Statut über die bürgerliche Verfassung erlassen worden ist, welches als Folge jener religiösen Reform betrachtet werden kann. Es scheint mir vielmehr gewiß zu seyn, daß durch die in dem Sanhedrin festgesetzten Glaubenslehren und Grundsätze der politischen Reform der Weg gebahnt und vorzüglich der bei den Juden vorherrschenden und jede Verbesserung hindernden Idee »daß Gott den Israeliten als seiner auserwählten Nation die Herrschaft über alle andere Völker verschaffen wolle,« kräftigst entgegen gearbeitet werden sollte. Dieses Dogma setzte eine Scheidewand zwischen Juden und Christen, welche Aufklärung und Kultur unter jenen mächtig verhinderte. Ehe man an eine politische Reform denken darf, muß diese moralische Aufklärung voraus fest begründet seyn. Will man mit dieser anfangen, ohne sich um jene zu bekümmern, so wird man Gräber übertünchen.

»Ueberhaupt ist es eine Lächerlichkeit erster Klasse, sagt der Verfasser jener citirten Abhandlung, darüber zu streiten, ob der Jude ein ehrlicher Mann, ein moralisches Wesen u. s. w. seyn könne; denn die Sache ist in sich unmöglich, sobald man bedenkt, daß das mosaische Gesetz, dem er sich mit Leib und Seele unterwarf, ihn zwar in Beziehung auf den idealen Judenstaat, welcher nirgends vorhanden war, moralisirte, dafür ihn aber auch in Beziehung auf die Gesell-

---

*) Europäische Annalen Jahrgang 1707, 4tes Stück S. 66.

S. auch gesammelte Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich, herausgegeben von Alexander Bran. Hamburg 1807.

schaft, in welcher er sich wirklich befand, auf das vollkommenste demoralisirte, und zum entscheidendsten Egoisten machte. Erst von dem Augenblicke an, wo der Jude sein Blut für das Vaterland verspritzt, wird er anfangen, ein moralisches Wesen zu werden, in eben dem Grade wird er aber auch aufhören, Jude zu seyn.«

Weit entfernt, dasjenige zu billigen, was blinde Leidenschaft gegen die Juden diktirte, kann ich doch unmöglich der Behauptung beitreten, daß die Christen allein die Juden in den Zustand versetzt hätten, in welchem sie sich wirklich befinden. Beide Theile haben gleich viel dazu beigetragen, die Kluft zu erweitern.

Da sich die Juden durch frühes Heurathen und durch die ihnen ertheilte persönliche Sicherheit auf eine unbeschreibliche Art vermehrten, während dem ununterbrochene Kriege große Schaaren rüstiger Christen wegrafften, so muß es die erste Pflicht der Regenten seyn, diese zahlreiche Klasse ihrer Schützlinge zu nützlichen Bürgern auszubilden, und hierdurch die Stärke des Staats zu vermehren.

Eine moralisch-religiöse Reform kann zwar nur durch Ueberzeugung entstehen, doch ist es nicht schwer, diese durch Erziehung und Beispiel herbeizuführen.

Mit der politischen Verbesserung hat es aber eine andere Bewandniß. Diese darf man in keinem Falle den Juden überlassen. Es ist vielmehr Pflicht der Regenten, von ihrer Souverainität hier Gebrauch zu machen, und durch Aufhebung aller politischen, bürgerlichen und polizeilichen Gesetze und der Jurisdiktions-Befugniß dem Judenstaate mit einmal ein Ende zu machen. Niemand wird dieses hart oder ungerecht finden, da jeder Bürger im Staate dem allgemeinen Gesetze gehorchen muß, und kein Grund gedacht werden kann, diesem sich zu entziehen. Betrachten auch die Juden viele dieser Gesetze als göttliche, und glauben sie, daß solche so innig mit ihrer Religion verwebt seyen, daß man

ohne Auflösung dieser jene nicht aufheben könne; so ist dieß eine offenbar unrichtige und alberne Ansicht, welche keine Rücksicht, allenfalls der Schwachen wegen, eine Belehrung verdient.

Nach dieser meiner vorausgeschickten Ansicht wollen wir jetzt sehen, was vor und nach Haltung des großen Sanhedrins — als Anfangsepoche der moralischen Aufklärung — in den civilisirten Staaten Europens zur politischen Verbesserung der Juden geschehen ist, wobei es mir erlaubt seyn wird, einige der in dieser Hinsicht ertheilten organischen Statute einer bescheidenen Prüfung zu unterwerfen. *)

Hier finden wir, daß in dem preussischen Staate zuerst an eine politische Verbesserung der Juden ernstlich gedacht worden ist. Unter Friedrich Wilhelm II. wurde zu diesem Ende eine eigene Kommission niedergesetzt, welche nach einer ihr ertheilten Instruktion vom 10. Dez. 1787 ein Gutachten den 10. July 1789 ertheilte.

In diesem wurde gleich anfangs sehr richtig behauptet, daß die Juden als Menschen, welche die Natur mit eben denselben Fähigkeiten wie andere Erdensöhne begabte, jeder bürgerlichen Verbesserung fähig seyen.

Als bisherige Hindernisse dieser Reform sahen die Kommissaire an:

1. Die solidarische Verbindung in Bezahlung der Abgaben, deren Aufhebung sie anriethen. Daß bei Aufhebung dieses von der Judenschaft zu bezahlenden Aversional-Quantums die Staatskasse nichts einbüße, wurde mit einer Aengstlichkeit klausulirt, welche nur von Finanziers herrühren konnte. **)

---

*) Um nicht die Erzählung dessen, was geschah durch Zwischenbemerkungen zu stören und den Faden der Geschichte öfters zu zerreissen, habe ich mein Urtheil über diese öffentlichen Verbesserungsversuche in untergesetzten Noten niedergelegt.

**) Man muß sich wundern, daß Regenten dieser in der Regel tadelnswerthen Einrichtung späterhin ihren Beifall gaben und solche in ihren Staaten einführen wollten. Ich nenne sie tadelns-

2) In allen öffentlichen Schulen sey den Juden der Eintritt verwehrt gewesen. Ihre Jugend wäre nur von obscuren Menschen in unnützen Dingen unterrichtet und in der Landessprache fremd gelassen worden.

3) Ausser dem Handel habe man ihnen alle andere Erwerbsarten versperrt. Diese ihnen zu öffnen, werde den größten Schwierigkeiten unterliegen, weil diese Erlaubniß von den christlichen Bürgern größern Widerspruch, als von den Juden selbst erregen werde. Haß und Verachtung der Juden habe zu sehr eingewurzelt, der Zunftgeist sey besonders zu unbiegsam, um ihn zum Vortheil dieses unterdrückten Volks ausrotten zu können. Es sey sogar zu besorgen, daß viele Städte ihr Privilegium: keine Juden aufnehmen zu brauchen, geltend machen würden. *)

---

werth, weil hierdurch die Judenschaft als ein besonderer Stand im Staate konstituirt wurde, weil man ferner die reiche und fleißige Klasse zwang für die Faulen und Armen den Landesschutz zu bezahlen, und weil man endlich, um nicht ungerecht zu scheinen, die Repartition dieses Aversional-Quantums größtentheils den Juden selbst überlassen mußte, woraus dann Bedrückungen und Parteilichkeiten unausbleiblich folgten.

*) Man wird hier, ohne mein Erinnern, einsehen, daß diese Herren Reformatoren sich die höchste Gewalt als sehr ohnmächtig dachten. Daß unvernünftige, aus den Zeiten der Barbarei und des Fanatismus herrührende, Privilegien von jedem Souverain um so eher zurückgenommen werden können, als hierdurch wohlerworbene Rechte nicht gekauft werden, daran zweifelt gewiß jetzt Niemand mehr. Ist auch blinder Religionshaß und Vorurtheil, wie man leider nicht leugnen kann, zwischen beiden Konfessionen eingewurzelt; so kann man es doch einer aufgeklärten Regierung nicht zum Gesetz machen, diese Kinder des moralischen Orkus zu respektiren. Was Unsinn und Aberglaube heiligten, muß der Genius des philosophischen Jahrhunderts zertrümmern. Man räume also nur das hinweg, was dem Hasse gegen Abrahams Enkel den Zündstoff gab, und jene kleinlichen Hindernisse werden als

Daß die Schacherei der Israeliten ihre Immoralität vermehre und dem Staate den größten Schaden zufüge, hiervon waren die Kommissaire überzeugt und trugen daher darauf an:

a) daß von den damals lebenden Juden bis auf ihre Enkel einschließlich keiner in einer großen Stadt ohne 15,000 Rthlr., in einer mitteln ohne 5000 und in einer kleinen Stadt ohne 1500 Rthlr. Vermögen zum Handel zugelassen werde. *)

b) daß die Juden alsdann den Handel vorschriftsmäßig mehrere Jahre in dem Land, oder wenn die christlichen Kaufleute sie nicht aufnehmen wollen, im Ausland erlernen müßten.

Als ungleich nützlicher für den Staat wurden folgende Gewerbe der Juden anerkannt:

1. Ackerbau, jedoch mit der Einschränkung, daß man den Juden nur allein die Ansiedelung auf neuen oder wüsten Stellen erlaubte, und sie von dem Erwerb alter oder angebäuter ausschlösse, daß man ferner den Armen Gelegenheit verschaffe, als Taglöhner etwas zu verdienen. **)

---

bald verschwinden. Wollte man aber auch Privilegien hier unangetastet lassen, so mußte man doch erlauben, daß Juden sich an diesen Orten niederließen, welche dem Handel entsagend, irgend ein anderes bürgerliches Erwerbsmittel erwählt hatten.

*) Ich sehe nicht ein, wie ein größeres Vermögen vor dem Uebel des Schachers schützen könne. Dieses streitet gegen alle Erfahrung, und viel besser wäre es daher gewesen, neben diesem auch Moralitätsbescheinigungen zu verlangen, und darauf zu sehen, daß diese nicht erkauft oder erschlichen würden.

**) Den Vorschlag: den Juden die Ansiedlung auf neuen Stellen nur zu gestatten, halte ich für sehr unzweckmäßig. Nicht zu gedenken, daß solche neue Kolonisten ausser einer gänzlichen Abgabenfreiheit wenigstens 10 Jahre lang vom Staat unterhalten werden müssen, wird diese Vergünstigung für die Juden

2. Zünftige Professionen. Die Kommissaire behaupteten, daß alle Gesetze es nicht hätten erzwingen können, gewisse alte Meinungen und Gebräuche, worunter auch die gehörten, keine Juden als Innungsgenossen unter sich zu dulden, auszurotten. Sie befürchteten, daß die Verbindung aller Handwerker mit den Reichsländern hier im Wege stehe, so daß, wollte man die inländischen Zünfte zwingen, Juden in die Lehre zu nehmen, alle fremden Gesellen auswandern würden.

Sie trugen also darauf an, es dem freien Willen der Zünfte zu überlassen, ob sie Juden in die Lehre, dann zu Gesellen und endlich als Meister aufnehmen wollten. Bei der gewiß eintretenden Weigerung den Juden hierzu Gelegenheit zu verschaffen, glaubten sie, daß man diese als Unzünftige oder Freimeister ansetzen müsse, jedoch mit Berücksichtigung der übersetzten Innungen, und derer, welche auf Kommerz arbeiteten. *) Am leichtesten würde es seyn, ihnen den Eintritt in unzünftige Handwerke zu gestatten, wie auch überhaupt denselben den Weg zu Erlernung wissenschaftlicher

---

nichts Anlockendes enthalten, vielmehr solche von der Landwirthschaft zurückschrecken. Ich begreife überhaupt nicht, warum man ihnen den Erwerb von urbaren Ländereien versagen will, wenn ihnen nämlich die Hülfe christlicher Arbeiter versagt wird.

*) In einem großen Staate, wie Preußen war, konnte man der fremden Handwerksgesellen leicht entbehren, folglich den Innungen — welche ich ganz aufgelöst wünsche —, zur Pflicht auflegen, Juden aufzunehmen. Es wäre lächerlich in der That, eine Regierung als abhängig von Zünften zu erklären. Noch sonderbarer aber war der Vorschlag, Juden zu Freimeistern anzusetzen, wenn es ihnen vorher unmöglich gemacht wurde, irgend ein Handwerk im In- oder Auslande kunstmäßig zu erlernen. Man erinnert sich hier nicht jenes Weisen, welcher in Gefahr zu ertrinken, das Gelübde ablegte, nicht eher wieder ins Wasser zu gehen, bis er vollkommen das Schwimmen erlernt habe.

Kenntnisse auf Schulen und Akademien zu öffnen, so daß sie sogar Privatdocenten werden könnten. *)

Sollten den Juden gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern verwilliget werden; so müßten sie auch, wie diese, alle persönlichen Dienste und Pflichten, welche der Staat fordert, übernehmen und in Person diesen unvertretbar vertheidigen helfen. Das Stellen von Mannschaft und das Bezahlen von Rekrutengeldern könne als Ersatz für diese höchst persönliche Pflicht nicht betrachtet werden. Da jedoch die erwachsenen Juden zum Militairdienst völlig ungeschickt seyen — wie unter Joseph II. in Oestreich die Probe gemacht worden —; so wäre es rathsam, erst deren Söhne und Enkel dazu zu ziehen.

Bei den als wirklichen Staatsbürgern anzusetzenden Juden sollten nach dem weitern Antrage der Kommission,

1. auf deren Vereinzelung Bedacht genommen werden, damit sie in Ansehung der Sprache, Gebräuche, Denkungs- und Lebensart geschwinder zur Gleichheit mit Christen gewöhnt würden.

2. Man solle das Tragen der langen Bärte verbieten. **)

3. Ihnen anbefehlen, ordentliche Geschlechtsnamen zu führen. ***)

4. In ihren Schulen durchaus deutsche Sprache und

---

*) Warum nicht auch Professoren und Staatsdiener? Verbesserungen sollten nie halb seyn.

**) Noch zweckmäßiger dürfte es seyn, das Tragen der langen Bärte oder einer abentheuerlichen Judenkleidung mit einer starken Abgabe zu besteuern.

***) Sehr passend hat die französische Regierung in einer Verordnung vom 20. Juli l. J. die Annahme von ständigen Familiennamen vorgeschrieben und die Bedingung festgesetzt, daß solche weder aus dem alten Testamente, noch von Geburtsstädten entlehnt werden dürfen. Schon früher hatte dieses der König von Westphalen verordnet und bereits ins Werk setzen lassen.

Schrift allein einführen und zu verordnen, daß alle Kontrakte unter ihnen nur dann gültig seyn könnten, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt seyen.

5. Man solle überhaupt ihre Handlungen genau beobachten,

6. dem Wucher mit Geldausleihen steuern, und dem nicht zum Handel privilegirten Juden solchen aufs strengste verbieten. Ueberhaupt aber solle man als Regel festsetzen, daß das Geldausleihen vor Gericht geschehe.

7. Die Juden gegen Mißhandlungen und Beschimpfungen zu schützen.

8. Den Namen der Juden abzuschaffen und sie blos nach ihrem Gewerbe zu charakterisiren.

9. Den Juden zwar an christlichen Feiertagen und Sonntagen lärmende oder öffentliche Handthierungen zu verbieten, in ihren Wohnungen aber stille Arbeiten zu erlauben.

10. Keine Fremden, es seyen dann reiche Juden oder Kolonisten aufzunehmen. *)

Nicht minder merkwürdig ist, was in Rußland zur Verbesserung der Juden verordnet worden ist. Da in den neuacquirirten Provinzen dieses Reichs Juden in Menge sich fanden, so setzte die Regierung eine besondere Kommission nieder, die eine Verordnung für die bürgerliche Verbesserung der Juden entwarf, welcher der Kaiser am 9ten Dezember 1805 seine Bestätigung ertheilte. Diese Ukase beruhte auf dem Grundsatze, daß der nachtheilige Einfluß, den die Juden auf das allgemeine Beste des Staats äußern, durch folgende Ursachen veranlaßt werde.

---

*) Es ist kein Wunder, daß dieses Gutachten bloßes Projekt blieb, weil darin zu viele (leicht zu beseitigende) Schwierigkeiten als unübersteiglich geschildert wurden. Auch bin ich überzeugt, daß eine solche Reform, eben weil sie nur unvollkommen blieb, wenigen Nutzen gewährt haben würde.

1. Durch die Absonderung von der allgemeinen Verwaltung.

2. Durch die Verschiedenheit ihrer Sprache (Religion) und ihres Aeussern.

3. Durch den Mangel an Aufklärung und Kultur.

4. Durch die Abneigung gegen den Ackerbau, die Gewerbe (und den Militairdienst), denen sie den Handel vorziehen.

Zur Abstellung dieser Hindernisse setzte man fest:

1. Die Juden sollen in der Wahl der Mittel, sich ihren rechtlichen Unterhalt zu verschaffen, auf alle Art begünstiget, und gewissermaßen anfänglich genöthiget werden, sich dieser Mittel zu bedienen.

2. Die eigenthümliche Verfassung der Juden muß möglichst aufgehoben und mit der allgemeinen Staatsverfassung in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Man muß sie zur Erlernung der allgemeinen Landessprache anhalten und dahin sehen,

4. daß sie statt dem Handel sich dem Ackerbau und den Handwerken widmen.

Zur Beförderung ihrer Aufklärung verordnete daher der Kaiser:

1. Die Kinder der Juden können in allen Volksschulen, Gymnasien und Universitäten aufgenommen werden. Man darf sie auf keine Art von ihrer Religion abtrünnig machen oder nöthigen, etwas zu lernen, was mit dieser unvereinbar ist. In den höhern Bildungsanstalten dürfen sie ihre Nationaltracht nicht beibehalten und können in der Medizin promoviren. Wollen die Juden ihre Kinder in den Volksschulen nicht unterrichten lassen, so sollen auf ihre Kosten eigene Schulen errichtet werden, in denen die Landessprache gelehrt wird. *)

*) Ausser dem öffentlichen Religionsunterricht sollten den Juden keine eigene Schulen gestattet werden, da diese schwerer

2. Nach Verlauf von sechs Jahren müssen alle ihre Handelsbücher und Rechnungen in der Landessprache geführt werden und nach einem Jahr alle andere Urkunden.

3. Die jüdischen Rabbiner, so wie alle Juden, welche zu Magistratspersonen erwählt werden wollen, müssen die Landessprache reden und schreiben und diese sich der Landessitte gemäß kleiden.

Alle im Reich befindliche Juden werden in

a) Ackerleute

b) Fabrikanten

c) Kaufleute und Handwerker und

d) Bürger getheilt.

a) Die Ackerleute können unbesetzte Ländereien erwerben und darüber frei disponiren und pachten. Bei neuen Ansiedelungen genießen sie eine zehenjährige Freiheit von Abgaben. *)

b) Die Juden können alle Arten von Fabriken errichten, erhalten gegen Sicherheit Vorschüsse dazu, und sind alsdann von den doppelten Kronarbeiten befreit, und dürfen durch die Zünfte darin nicht beschränkt werden.

c) Der allgemein zulässige Handel ist ihnen erlaubt.

d) Sie müssen einen dieser Stände erwählen, weil sie sonst als Vagabunden behandelt werden.

e) Sie genießen den Schutz der Gesetze, wie andere Unterthanen, und haben, wenn sie sich durch Kenntnisse und dem Staat geleistete Dienste auszeichnen, Belohnungen zu erwarten. Ihr Gerichtsstand ist der nämliche, wie der der andern Unterthanen.

---

unter Aufsicht zu halten sind, und in jenen die Bildung der Juden besser dirigirt werden kann.

*) Ueber die Unzweckmäßigkeit dieser Verfügung habe ich mich bereits oben erklärt und kann daher hierauf verweisen.

Die Rabbiner haben nur in Glaubenssachen zu sprechen, dürfen aber nicht strafen. *)

Ich komme jetzt auf eine organische Verordnung, welche von den bisherigen Grundsätzen abweichend, mit dem Zeitgeiste im Widerspruch zu stehen scheint. Sie hat daher in Deutschland große Sensation erregt, und bei denen Tadel erweckt, welche von der Idee ausgehen, daß man ein Gesetz, welches für ein bestimmtes Volk sehr zweckmäßig gefunden wurde, bei allen andern des civilisirten Erdbodens ohne Einschränkung einführen könne. Ich rede hier von der neuen Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main vom 30. November 1807.

Diese hier im Auszug einzurücken, halte ich überflüßig, indem sie erst neulich in die gelesensten Zeitschriften wörtlich eingerückt, auch besonders abgedruckt worden ist. **)

---

*) So viel Vortreffliches diese Ukase auch enthält, so scheint mir doch ein großer Fehler darin zu liegen, daß den Juden eine uneingeschränkte Handelsfreiheit und die Wahl ihres Standes vergönnt wird. Es läßt sich daher nicht erwarten, daß die Absicht des Kaisers, die Juden zum Betrieb des Landbaues, der Fabriken und Handwerke zu ermuntern, erreicht werde. Dieses kann, nach meiner festen Ueberzeugung, nur dann möglich werden, wenn man die Zahl der jüdischen Handelsleute, wie oben bemerkt worden, auf eine kleine Anzahl beschränkt, und durch die Unmöglichkeit sich vom Schachern zu ernähren, die übrigen Juden nöthiget, zu den eigentlichen bürgerlichen Gewerben ihre Zuflucht zu nehmen.

**) Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, deren Verfassung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Sr. jetzt glorreich regierenden Hoheit, des souverainen Fürsten Primas des Rheinischen Bundes festgesetzt und sanktionirt worden ist. Frankfurt am Main bei Varrentrapp und Wenner 1808. 4o S. 4.

Nach dieser ist den Juden zu Frankfurt das alte Lokal mit einer Erweiterung zur Wohnstraße angewiesen, ihre kirchliche Verfassung bestimmt, und wegen des Schutzes und Handels manche Einschränkung verfügt worden. Indessen dieselben auch hiernach nur als schutzverwandte Unterthanen ohne Bürgerrecht betrachtet werden, und ihr politischer Zustand nicht verbessert worden ist; so muß man doch, nach Berücksichtigung aller örtlichen Umstände, besonders des hier blühenden Kommerzes bekennen, daß sie keine andere Bestimmung erhalten dürfte, wenn nicht die Existenz des zahlreichen Handelsstandes und der Handwerker gefährdet bleiben sollte. Es wäre grausam und ungerecht gewesen, diese der Judenschaft aufzuopfern, welches aber gewiß geschehen wäre, wenn man den Juden durch unbedingte Ertheilung des Bürgerrechts die gefährliche Freiheit ertheilt hätte, den Handel dieser bedeutenden Stadt allein an sich zu reißen und den ihrer christlichen Mitbürger, wo nicht ganz, doch größtentheils zu vernichten. Wie sehr schon seit Einäscherung der alten Judenstraße die Erlaubniß, in allen Quartieren der Stadt zu wohnen, von den Juden mißbraucht worden ist, wird Niemand fremd geblieben seyn. Es war daher durchaus nothwendig, bei Zeiten eine vernünftige Einschränkung eintreten zu lassen. Mögen daher Andere dieses organische Statut tadeln, weil es mit ihrem Weltverbesserungs-Systeme nicht übereinstimmt; ich muß darin die Weisheit des Gesetzgebers verehren und hier nochmals wiederholen, daß, nach meiner Ueberzeugung, eine Reform der Juden erst allmählig vorbereitet werden müsse, wenn sie nicht nachtheilig und nutzlos werden soll. Musterhaft und nachahmungswerth sind daher die Vorschriften, welche Se. Hoheit der Fürst Primas in dieser Verordnung, wegen Abschaffung der eigenen Jurisdiktion, der frühen Beerdigung, Annahme beständiger Familiennamen und insbesondere wegen des Unterrichts der Jugend, ertheilt hat. Diese, dem

liberalen Genius der Zeit angemessene, Anstalten sind von der Art, daß bei gehöriger Ausführung derselben allmählig der Charakter der Juden sich verwischen und sie den christlichen Bürgern auf einen Grad näher gerückt werden, so daß man ohne Gefahr ihnen das aktive Bürgerrecht wird ertheilen können. Einstweilen hat der Gesetzgeber ihnen den Eintritt in die Zünfte und die Errichtung von Fabriken mit jüdischen Arbeitern gestattet, daher ihnen der Weg zur politischen Regeneration auf keine Weise beengt, vielmehr erweitert worden ist.

Einen ganz andern Plan hat man bei der Verbesserung der Juden im Königreiche Westphalen erwählt, wo nach einem Dekret vom 27. Jänner 1808 die jüdischen Einwohner dieselben Rechte und Freiheiten, wie die übrigen Unterthanen genießen sollen. *) Zu diesem Ende sind alle Abgaben, welche die Juden allein als solche zu entrichten hatten, völlig im ganzen Umfange des Reichs aufgehoben. Man hat ihnen erlaubt, ohne daß es wie vormals einer besondern Konzession bedarf, sich zu verheurathen, für die Erziehung und das Etablissement ihrer Kinder zu sorgen, ihnen ihre Güter abzutreten, wobei sie sich jedoch nach den Vorschriften des Koder Napoleon richten müssen. Ferner soll es ihnen frei stehen, in jeder Gemeinde sich niederzulassen und ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß sie der Ortsobrigkeit davon die gehörige Anzeige machen, und die Vorschriften der Korporationen und Innungen beobachten, worin sie wünschen aufgenommen zu werden.

So sehr diese Verordnung bei denen, welche mittelbar oder unmittelbar Vortheil davon zogen, Beifall gefunden hat; so kann ich doch in dieses Lob nicht einstimmen.

Welche Wirkung eine solche unvorbereite Reform, ohne

---

*) Rheinischer Bund 15tes Heft 1808. Seite 472 Westphälischer Moniteur von 1808. Nr. 15.

Vorkehrungen gegen den gewissen Mißbrauch, haben wird, dieß läßt sich mit Gewißheit aus der bisherigen Erfahrung vorausbestimmen. Ich bin überzeugt, daß die Juden, weit entfernt diese Emancipation zu benutzen, um nützliche bürgerliche Gewerbe zu erlernen und auszuüben, jene vielmehr mißbrauchen und den Alleinhandel an sich reißen werden. Liegt nicht das Beispiel Frankreichs zunächst vor unsern Augen, wissen wir nicht, welche Wirkung es nach sich zog, als man ihnen zu voreilig mit einmal, durch Zertrümmerung aller bisherigen Fesseln, welche dem Schachern Einhalt thun sollten, das Aktiv-Bürgerrecht schenkte? Es ist daher mit Gewißheit voraus zu sagen, daß man im Verfolge der Zeit in dem Königreiche Westphalen eben die Einschränkungen erlassen wird und muß, welche in Frankreich für nothwendig erachtet wurden, um die Folgen dieser uneingeschränkten Schacherfreiheit zu verhindern, und den Ruin der christlichen Staatsbürger abzuwenden.

Diese Behauptung wird dadurch zur Gewißheit erhoben, wenn man in den Geist der Verordnung eindringt, welche Se. Majestät der Kaiser von Frankreich am 17. März 1808 in Betreff der Juden zu erlassen, sich genöthiget sahe.

Ich übergehe, was der Gesetzgeber zur Verhütung des allgemein verbreiteten und systematisch ausgeübten Judenwuchers und der Schacherei sehr zweckmäßig verfügte, und begnüge mich anzuführen, daß

» von dem 1sten July 1809 an kein Jude irgend einen Handel treiben darf, ohne von dem Präfekten ein Patent zu haben. Dieses Patent darf nur nach einer strengen Untersuchung und auf das des Konsistoriums der Synagoge, in der er wohnt, das sein gutes Betragen und seine Ehrlichkeit verbürgt, ertheilt werden. (§. 7.) Dieses Patent muß jedes Jahr erneuert werden. (§. 8.)

Die General-Prokuratoren bei den Gerichtshöfen sind

besonders beauftragt, diese Patente durch eine besondere Entscheidung des Gerichtshofs zurücknehmen zu lassen, wenn sie erfahren, daß ein patentisirter Jude Wucher oder einen betrügerischen Handel treibt. (§. 9.)

Jeder Handelsakt und jede Hypothek von nichtpatentisirten Juden, wenn diese von einem auf den Handel Bezug habenden Geschäfte herrührt, ist nichtig (§. 10. und 11.)

Kein Jude, der gegenwärtig nicht in den Departements des Ober- und Niederrheins ansäßig ist, soll in Zukunft sich daselbst niederlassen können. Auch darf keiner, der gegenwärtig nicht ansäßig ist, sich in den übrigen Departements des Reichs niederlassen, wenn er nicht ein Landeigenthum erworben hat und Ackerbau treibt, ohne sich in irgend einen Handel zu mischen. (§. 16.)

Sämmtliche Juden des Reichs dürfen sich bei der Konskription nicht ersetzen lassen; sondern sind zum persönlichen Dienste verpflichtet. (§. 17.)

Die in diesem kaiserlichen Dekret enthaltenen Verfügungen — wovon die Juden zu Bordeaux und der Departements Gironde und Landes, welche zu keiner Klage Anlaß gaben, ausgenommen sind — sollen zehen Jahre lang in Vollzug bleiben, in der Hoffnung, daß nach dieser Frist, zu Folge verschiedener in Betreff der Juden genommener Maaßregeln, dann kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen Unterthanen des Reichs statt finden wird, jedoch mit dem Vorbehalte, die Vollziehung derselben auf eine Zeit weiter hinauszusetzen, wenn der Kaiser in dieser Hoffnung getäuscht werden sollte.« (§. 18. und 19.)

So streng auch diese Verordnung scheinen mag, so wird doch jeder, welchem der empörende Mißbrauch der jüdischen Handelsfreiheit in Frankreich bekannt ist, dieselbe als eine durchaus nothwendige Maaßregel anerkennen müssen. So wahr es ist, daß nur durch Erziehung und stufenweise Bildung Menschen gebildet werden können, wofür das fran-

zösische Gouvernement bei den Juden gewiß sorgen wird, damit dasselbe sich nicht nach Verlauf dieser zehen Jahre in seinen Hoffnungen betrogen findet; so kann dennoch bis zu einer so entfernten Epoche dem Wucher und der Schacherei nicht ruhig nachgesehen und nur Palliativmittel dagegen angewendet werden. Das Wohl und die Sicherheit der übrigen Staatsbürger erheischte, daß von diesem Augenblicke an strenge Maaßregeln gegen diesen Judenwucher ergriffen wurden, und daß man durch Erschwerung des Handels den Juden keinen andern Weg offen ließ, sich redlich zu ernähren, als entweder diesen Handel auf eine gesetzliche und erlaubte Art zu treiben, oder durch Ausübung des Ackerbaues oder irgend eines Handwerks ihre Subsistenz zu suchen. Daß der weitsehende französische Kaiser die Absicht hege, durch den strengen Vollzug dieser Verordnung die Juden zur Ergreifung beider letzten Erwerbsarten zu nöthigen, scheint mir ausser allem Zweifel zu liegen.

Freilich mögen dadurch mehrere Individuen, denen die Handelspatente versagt werden, anfänglich in einige Verlegenheit gerathen; allein ein solcher individueller Druck konnte ein zum Wohle des Ganzen und der Juden selbst herbeigeführtes Staatspolizeigesetz in seiner Wirksamkeit nicht hemmen. Schade nur, daß die hohen Souveraine des rheinischen Bundes auf dieses organische Gesetz des französischen Kaisers noch nicht diejenige Rücksicht nahmen, welche dasselbe gewiß verdient. Das Interesse Deutschlands erheischt es, hierin gleichen Schritt zu halten, und es dadurch zu verhindern, daß unmoralische Subjekte, welche der Schacherei in Frankreich nicht entsagen wollen, ihr Vaterland verlassen und sich bei uns ansiedeln.

Wir wollen hoffen, daß zum Wohle des Vaterlandes bald gemeinschaftliche Hand an diese politische Verbesserung gelegt und so der Wunsch jedes wahren Patrioten erfüllt werden möge.

20.

Organisches Edikt die Gerichtsverfassung im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung des V. Titels der Konstitution, und um in Unserm Königreiche eine gleichförmige, den Verhältnissen und der Gesetzgebung entsprechende Gerichtsverfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Verordnungen zu treffen beschlossen, und beschließen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1. Es sollen in jedem Kreise, Unseres Königreiches Untergerichte als erste Instanzen in Zivilrechtssachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellationsgerichte, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Zivilrechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unserer Residenzstadt soll ein Oberappellationsgericht als letzte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonialgerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadt-

richter und mehreren Stadtgerichts-Beisitzern. Die Zahl der letzteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landgerichtsbeisitzern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonialgerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besetzung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souverainität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonialgüter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das erstere nach Unserer Deklaration vom 19ten März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellationsgerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfas-

sung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivilgerichtsbarkeit in kollegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem oder mehreren Stadtgerichtsbeisitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Zivilstreitigkeiten, wobei nach der Gerichtsordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichtsbeisitzer, mit gleicher Beiziehung des Protokollführers, vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kömmt auch dem Landrichter, oder den Landgerichtsbeisitzern in jenen Handlungen zu, welche blos die Instruktion der übrigen Zivilprozesse betreffen, z. B. Zeugenverhöre, Produktionen, Kommissionen ꝛc.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichtsmitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmenmehrheit. — Bei Stimmengleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen

Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichtsbeisitzer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters, vertritt dessen Stelle der älteste Beisitzer.

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justizkanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Prozesse an die Appellationsgerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonialgerichten kömmt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen, eines Verbrechens verdächtigen, Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichtsordnung zu bestimmenden Zivilfällen die Berufung an die Appellationsgerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justizkanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Zivilrechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivilgesetzbuch und die Gerichtsordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäftszweige und Geschäftsführung besondere Instruktionen ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichtsmitglieder wird bei ihrer Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichtsbeisitzer erhalten bis auf weitere Verord-

nung den bisher für die Landgerichts-Aktuare ausgesprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellations-Gerichten.

§. 23. Für zwei Kreise Unsers Königreichs soll in der Regel ein Appellationsgericht als zweite Instanz in Zivil-Rechtssachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dasselbe ist zugleich die erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen, und diejenigen, welche Wir diesen zu assimiliren für gut finden werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreise Appellationsgerichte bestehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellationsgerichte sind daher folgende:

1. Für den Mainkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Bamberg.
2. Für den Pegnitz- und Nabkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Amberg.
3. Für den Rezatkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Ansbach.
4. Für den Oberdonau- und Altmühlkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Neuburg.
5. Für den Iller- und Lechkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Memmingen.
6. Für den Regen- und Unterdonaukreis ein Appellationsgericht in . . . . . Straubing.
7. Für den Isar- und Salzachkreis ein Appellationsgericht in . . . . . München.
8. Für den Eisak- und Innkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Innsbruk.
9. Für den Etschkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Trient.

§. 25. Wo zwei Kreise einem Appellationsgerichte

untergeordnet sind, besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 16 Räthen, 4 Sekretairen, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 2 Boten.

§. 26. Jene Appellationsgerichte, welche nur einen Kreis zu ihrem Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 8 Räthen, 2 Sekretairen, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle zu Sekretairsdiensten zu gebrauchen sind, 4 Kanzellisten, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 27. Das Appellationsgericht, welches für 2 Kreise besteht, theilt sich alle Rathtage in Senate, bei welchen nicht unter 5, und in peinlichen Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschlusse des Vorstandes anwesend seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll und die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidung.

Die Geschäfts- und Disziplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Direktor sowohl in, als außer dem Rathe seine Stelle, in dem Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellationsgerichts in jeder Woche gehalten werden. Bei grossem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch außerordentliche Sitzungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellationsgerichte erkennen als Appellations-Instanzen in allen jenen streitigen Zivilsachen, welche nach der Gerichtsordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an sie gelangen können, und gelangen, sind in erster Instanz bei den Zivilstreitigkeiten der

Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zu stellen für gut finden werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweiter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Prozesse, und schicken die Akten mit dem Urtheile zur Exekution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersetzungen und Instruktionen an.

§. 34. Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägalgericht, so wie es in der Deklaration vom 19ten März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen, oder anderer Ursache rekusirt wird, entscheidet über den Bestand, oder Unbestand der Rekusation die Appellationsstelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenzkonflikte sich ergeben, so hat das Appellationsgericht Bericht darüber zu erstatten und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 37. Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Zivil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeitstabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justizdepartement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandene Gebrechen anzuzeigen haben.

§. 38. Diese Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Rathsordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen Gehalt 4000 fl.
der älteste Direktor . . . . . 3000 —
der zweite . . . . . 2500 —
die 4 ältesten Räthe jeder . . . . . 2000 —
die nachfolgenden 6 jeder . . . . . 1800 —
die 6 jüngsten jeder . . . . . 1600 —
der erste Sekretair . . . . . 1000 —
der zweite . . . . . 900 —
der dritte . . . . . 850 —
der vierte . . . . . 800 —
der Expeditor . . . . . 1000 —
der erste Registrator . . . . . 900 —
der zweite . . . . . 800 —
die 4 ersten Kanzellisten jeder . . . . . 600 —
die folgenden jeder . . . . . 550 —
der Rathdiener . . . . . 500 —
der Bote . . . . . 400 —

§. 40. Bei den Appellationsgerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat der Präsident . 4000 fl.
der Direktor . . . . . 3000 —
von den 2 ältesten Räthen jeder . . . . . 1800 —
von den 3 jüngsten jeder . . . . . 1600 —
der erste Sekretair . . . . . 1000 —
der zweite . . . . . 850 —
der Expeditor . . . . . 1000 —
der erste Registrator . . . . . 900 —
der zweite . . . . . 800 —
von den 2 ältesten Kanzellisten jeder . . . . 600 —
von den 2 letzten jeder . . . . . 550 —
der Rathsdiener . . . . . 500 —
der Bote . . . . . 400 —

IV. Titel.

Von dem Oberappellationsgerichte.

§. 41. Das Oberappellationsgericht besteht aus 1 Prä-

sidenten, 3 Direktoren, 30 Räthen, 4 Sekretairen, 1 Rath, diener, 2 Boten.

§. 42. Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frei, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bei welchen aber nicht weniger, als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todesurtheilen aber 9 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

§. 43. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. —

Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll, die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. Außer der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts- und Disziplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 44. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Direktor dessen Stelle.

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden, in dringenden Fällen werden außerordentliche Sitzungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstalter aus, und gehen in einen anderen über, und so durchgehen sie alle Senate.

Die Direktoren können nach Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bei Besetzung der sich künftig erledigenden Stellen der Oberappellations-Gerichtsräthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Oberappellationsgericht erkennt in letzter Instanz über streitige Zivil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreichs.

§. 49. Ueber welche Zivilrechtsstreite die Berufung

von den Appellationsgerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichtsordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Appellationsgericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts, oder aus einer andern Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation, das Oberappellationsgericht.

§. 51. Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenzkonflikte sich ergeben, so hat das Oberappellationsgericht Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52. In peinlichen Prozessen steht dem Oberappellationsgerichte die Revision, oder das Appellationserkenntniß in den durch besondere Verordnungen von Uns gesetzlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellationsgerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

§. 54. Diesem Obergerichte stehet die Aufsicht über die sämmtlichen Appellationsgerichte Unsers Reiches zu.

Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfragsbericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justizministerium die Visitatoren Unsers Oberappellationsgerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Obertribunals hat zum

jährlichen Gehalte	8000 fl.
der älteste Direktor	4000 —
der zweite	3500 —

der dritte	3000 fl.
von den 15 älteren Räthen jeder	2500 —
von den folgenden jeder	2200 —
die älteren 2 Sekretaire jeder	1500 —
die folgenden jeder	1200 —
der Rathdiener	600 —
der Bote	400 —

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitivurtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 58. Mit dem 1sten Jänner 1809 treten sämmtliche neu organisirte Gerichtshöfe und Gerichtsstellen ihre Berufsgeschäfte an, und die bei den nicht mehr bestehenden Gerichten noch vorhandenen Akten, Dokumente, Depositen, Bücher, s. a. werden an die betreffenden Gerichtsbehörden ausgeliefert. Es muß zu diesem Ende von den ersten ein Verzeichniß aller oben genannten Gegenstände bis zur Auslieferung gefertiget werden.

§. 59. Die Justiz kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten, oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserm Namen, nach Unseren Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden.

Vom 1sten Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geschäfte aller jener Gerichtsbehörden auf, welche von Uns nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Diejenigen, welche nach obigem festgesetzten Termine sich einer ferneren Gerichtsbarkeit anmaßen, sollen als Verletzer Unserer Hoheitsrechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.

Unser Justizminister ist beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärtige Organisation in Vollzug bringen zu lassen.

München den 24ten Juli 1808.

Max. Joseph.

Frhr. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Frhr. v. Hompesch.

21.

Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte. *)

Vergebens schmeichelte sich der Ortenauische Adel, der mit der gesammten Reichsritterschaft um den gemeinschaftlichen Verlust seiner landeshoheitlichen Gerechtsamen, seiner so beneideten ganzen politischen Existenz tief trauret und noch überdies fast durchgängig schon im Elsaß die empfindlichsten Rechtsschmälerungen und die zum Theil noch nicht aufgehobene Sequestration seines ererbten Eigenthums erlitten hat; von dem Abkömmling des Stifters seines Urvereins, der als Mitglied und gesetzlicher Schutzherr, auf seine Erhaltung doppelt verpflichtet war, mit mehrerer Schonung und Billigkeit behandelt zu werden als seine andere Unglücksbrüder.

*) Man sehe hierüber die im 22sten Hefte unter Nro. 11. abgedruckt Vorstellung.

Früher schon entwich ihm die Aussicht einer ständischen Verfassung die allein seinen unermeßlichen Verlust vernarben, die Gleichheit der eingesessenen Ritterschaft allein gesetzlich und zu allgemeiner Zufriedenheit herstellen konnte; getäuscht wurden aber vollends jene tröstliche Hoffnungen, zernichtet alle Würde und Annehmlichkeit ihres Standpunktes, wann ihre Verhältnisse nach den den 12ten Februar *) jüngst publizirten Grundsätzen bestimmt; die Gränzlinie zwischen den der Souverainität wesentlich anklebenden, und den zufälligen Regalien, von welchen letzteren ihr keines weder Ganz noch zur Hälfte ohne vollständige Entschädigung entfremdet werden kann, nach willkührlichen Forderungen einer neuen Theorie der Staatsgewalt gezogen werden sollte.

Verzweiflung, gesetzlicher Widerstand und bloßes Weichen physischer Uebermacht wäre das traurige Loos des so herabgewürdigten Ortenauischen Adels, den Napoleon erhalten wollte, den Karl Friedrich beschützen sollte; wenn nicht der bestimmte Wille des erstern und das Herz des neuen Souverains; an welches man sich getrost berufet, Milderung jener so harten und mit den in ganz ähnlichem Fall ertheilten, und selbst nach der Aeußerung des Stifters des rheinischen Bundes zum Typo dienen sollenden Lettres patentes der Elsaßischen Ritterschaft in so auffallendem Kontrast stehenden Kapitulationspunkten zuversichtlich hoffen ließen.

Der Schluß des großherzoglichen Erlasses, der jene Grundlagen nur als Skizze zu weiteren Unterhandlungen darstellt, berechtigt auch zu jenen frohen Aussichten und die

---

*) Wir gedachten derselben im sechsten Hefte unter Nro. 41., und der Varianten von der eigentlichen Konstitution im 14ten Hefte Nro. 19., wohin wir den Leser zur Vergleichung verweisen. Wir werden aber bei jedem einzelnen §. noch besonders auf die Seite und den §. des 19ten Heftes in Noten hinweisen. W.

Ortenauische bisher unmittelbare Ritterschaft ertheilt ihren zwei durch Stimmenmehrheit anheute gewählten Deputirten folgende Weisungen als Leitfaden ihrer patriotischen Bemühungen zu Erringung eines erträglichern, ihr so unwidersprechlich gebührenden Standpunktes.

Zertrümmert ist zwar die ehrwürdige alte Verfassung und mitten unter den vaterländischen Ruinen steht der schuldlose Reichsadel unerschüttert und seines Bewustseyns stark da; allein, zernichtet ist doch noch nicht so alle Kraft der Gesetze, daß Willkühr an den Platz rechtlicher Verhältnisse treten, fiscalische Rücksichten das Eigenthum von allen Seiten beengen, die Oberaufsicht der Staatsgewalt in eine Consolidation aller ihr untergeordneten Gewalten ausarten, und die so diskreditirte Bleiwage der Niveleurs den Adel in die Klasse der Bürger herabsetzen sollte. Diese Tendenz, die als Resultat des ganzen Entwurfs so ziemlich hervor leuchtet, würde mehr Contrast mit den benachbarten Staaten, selbst mehrere bedenkliche Reibung im Innern, welche doch bei der Verschiedenheit des früher unter französische Souverainität getretenen Ober-Elsaßischen Adels mit dem privilegirteren Loos des Nieder-Elsaßischen nie sichtbar wurde — erzeugen, als eine gemäßigtere Verfassung für jenen unmittelbaren Adel, der auch noch in Unterordnung unter einem Souverain jenen Vorzug ohnschädlich, selbst mit Würde und Nutzen für den Staat behaupten kann, und welcher von der Gerechtigkeit und Milde Sr königlichen Hoheit, Höchstwelche gewiß die letzte Periode einer ruhmvollen beglückten Regierung nicht durch den Ruin so vieler schuldlosen edlen Familien werden verdunklen wollen, in ehrerbietigster Zuversicht und mit innigstem Dank für die aus seinem Herzen geflossene edle Auszeichnung einer weiteren Unterhandlung über seine künftige Verhältnisse erwartet.

Ad Introitum. *)

Zum Voraus nur die allgemeine Bemerkung: Unter den Gerechtsamen der, ein und eben der Souverainität unterworfenen Fürsten und Grafen und des unmittelbaren Adels kann kein Unterschied seyn: nachdem der einzige Vorzug, der erstern ehemals auszeichnete, die Reichsstandschaft weggefallen ist, und beide gleiche Rechte zu Ausübung der ihnen verliehenen Regalien hatten. Wann also der Konföderationsakt dem neuen Souverain bloß die landesherrliche Gesetzgebung, die oberste Justizpflege, die höhere Landespolizei, die Konscription, die Besteurung und das Recht der Oberaufsicht als Ausflüsse ihrer ausgedehnteren Staatsgewalt anerkannte, und der Stifter des Bundes ausdrücklich wollte, daß alle andere Vorzüge den geopferten gelassen und ihnen nichts an ihren Einkünften entzogen werde; so müssen die mediatisirten Reichsritter den vollgültigsten Anspruch auf den Schutz des neuen Staates in allen und jeden bisher von ihnen ausgeübten Rechten haben, die nicht unmittelbar und nothwendig aus dem Begriff der Staatsgewalt fließen, und von Privaten als Eigenthumsrechte besessen werden können: letztere anzutasten, führte zur Auflösung des gesellschaftlichen Bandes unmittelbar. Im Grund sollten alle auf deutschem Eigenthum ruhende Regalien, deren Daseyn meistens schon selbst über die Bildung der Landeshoheit hinaus reichet mit und neben der neuen Souverainität, welcher sie jederzeit untergeordnet bleiben, auf eben die Weise bestehen können, wie sie vorher mit und neben der deutschen Reichs Souverainität bestanden hatten.

Nicht neue aus der Luft gegriffene Theorien, wodurch Machiavels Trugschlüsse vergegenwärtigt werden, sondern

---

*) Diese Einleitung steht im angeführten Hefte S. 191. Wir bemerken jedoch dabei, daß die Worte von „damit jedoch — bis zu I im Ausschreiben vom 12. Febr., wie sich von selbst versteht, fehlen. W.

allgemeines reines Staatsrecht, und wenigstens subsidiarie das antiquirte deutsche Staatsrecht, so wie analogie anderer wohlorganisirter Staaten müssen also die Entscheidgründe abgeben.

Ad Nro. 1.

In Ansehung des sub Nro. 1. bestimmten persönlichen Gerichtsstandes des Ortenauischen Adels wird die Verfügung Sr. königlichen Hoheit, Kraft welcher derselbe den Oberämtern auf keinen Fall subordinirt, sondern unter den Hofgerichten und Provinzial-Kollegien unmittelbar stehen soll, mit unterthänigem Dank angenommen, und derselben nur die zwei folgende in der Natur unserer Verhältnisse liegende Wünsche und Vorschläge angeschlossen.

1) Daß nach dem altdeutschen Reichs-Axiom *par parem judicat*, welches durch das verschwundene meteor der politischen Gleichheit seine Rechtskraft noch nicht verloren hat, es Sr. königlichen Hoheit gnädigst gefallen möge, die Hälfte der Provinzial-Dikasterien mit adelichen Räthen, welche die hiezu nach den Landesgesetzen erforderliche Eigenschaften haben, und den vorgeschriebenen Prüfungen sich unterwerfen müssen, zu besetzen; dadurch allein kann ein Höchstderoselben Souverainität zugefallener zahlreicher Adel, dem mehrere Erwerbungsquellen verschlossen sind, und so viel andere ihm eigenthümliche unwiderruflich versiegen mußten, sich seiner Erhaltung und eines annehmlichen Standpunkts erfreuen.

2) Daß in dem unverhofften Fall, wann ja erstere Bitte nicht gewährt werden sollte, wenigstens in peinlichen Untersuchungen nach dem Geist der neuen Gesetzgebung und der Analogie des §. 28. des Bundesvertrags dem ehemaligen unmittelbaren Adel der Badischen Lande ein judicium parium delegatum verwilligt und unter Vorsitz und Referat adelicher Hofgerichtsräthe eine gewisse Anzahl adelicher In-

fassen in Form eines *Juris* oder Austregal-Instanz als Richter niedergesetzt werde; als worauf die Herren Deputirten subsidiarie mit Nachdruck zu bestehen haben werden. *)

Ad Nro. 2.

Der Reichsadel hatte die unwidersprechliche Befugniß unmittelbare Güter in den drei Reichskreisen, die nun unter die Souverainität von acht Fürsten geordnet worden sind, zu besitzen.

Diese Verhältnisse sind ohne sein Verschulden und wider seinen Willen aufgehoben worden; es wäre also wahre Grausamkeit und Mißbrauch der Souverainengewalt, wann man ihn noch in Ansehung des von ihm frei zu wählenden Wohnsitzes auf ein oder dem andern seiner Güter beschränken, oder gar nöthigen wollte, dieselben um geringen Preiß zu verkaufen; er muß in diesem Fall von dem Souverain in dessen Land er nicht wohnt, nach den bisher angenommenen Grundsätzen als bloßer forensis angesehen werden.

Se. königliche Hoheit huldigen zum innigsten Dankgefühl des Reichsadels der gesetzlichen Billigkeit dieser Forderung, nur behalten sich Höchstdieselbe die beunruhigende Klausel einer immer gehässigen Retorsion bevor.

Es hegt aber jener zu Höchstderoselben bekannten Gesinnungen das zuversichtliche Zutrauen, daß dieser Vorbehalt werde gnädigst zurückgenommen, und jene Befugniß unbedingt anerkannt werden. **)

Ad Nro. 3.

Gleiche Bewandniß hat es mit fremder Dienstannahme. Es war von jeher einer der wichtigsten Vorzüge des deut-

---

*) Welche Veränderungen das Ausschreiben erhalten hat, findet man am angeführten Orte S. 192. W.

**) S. hierüber S. 198.

schen Adels an den verschiedenen souverainen und deutschen Höfen anständige Versorgung zu finden, und dieß Bedürfniß ist durch seine so sehr verengte Aussichten noch erhöhet worden. Er hofft also zuversichtlich, daß Se. königliche Hoheit, wann auch andere Souverains diese seine natürliche und unverjährliche Freiheit beschränken wollten, solches widrige Beispiel sich nie eigen machen, sondern der Ritterschaft seiner Lande die ohnklausulirte Befugniß anerkennen werde, fremde Dienste blos nach vorheriger schuldiger Anfrage, die aber nie ohne wichtige Gründe und eine vollständige Entschädigung, sowohl in Ansehung des Rangs als der Einkünften enthört werden kann, anzunehmen. *)

Ad Nro. 4.

Ueberläßt die Ritterschaft die Anordnung über Uniform und Orden gänzlich Sr. königlichen Hoheit und bittet blos, daß solches mit möglichster Kosten-Ersparniß geschehe: erstere, wenigstens die kleinere, ganz einfach und von allen jungen Cavaliers, die das 14te Jahr erreicht haben, getragen werden könne; letzterer aber den dermalen mit dem Orden begabten Rittern, die seine Beibehaltung wünschen, ohne weitere Taxen ertheilt werde.

Ad Nro. 5.

Stammgüter-Autonomie.

Dieser zu Erhaltung des Adels so nöthige Artikel wird mit schuldigem Dank von der Ritterschaft angenommen, und nur die Erläuterung beigefügt, daß Falls man sich je über die bereits errichtete Fideicommissen durch rückwirkende Anwendung der später eingetretenen Souverainität eine landesherrliche Bestätigung vorbehalten wollte, solche ohne einige

*) Dieser §. hat eine gänzliche Abänderung erhalten, wie in angeführtem Hefte S. 193. 194. zu ersehen. W.

Taxen und für die Zukunft, wo dieselbe allergnädigst nicht ohnentgeldlich ertheilt werden sollte, wenigstens die Gebühr mäßig und nicht nach dem Werth des Vermögens, worüber verfügt wird, angesetzt werden möge. *)

Ad Nro. 7.

Gesellschaftliche Verbindung, Corporation.

Der Haß gegen alle Körperschaft des Adels ist so tief in dem Geist der meisten Rheinischen Souverains eingewurzelt, daß man sich um so weniger schmeicheln darf, noch zur Zeit, wo die Erinnerung an die durch sie so lang bewürkte Erhaltung unserer so beneideten Existenz, noch lebhaft würkt, darüber eine gedeihliche Vorstellung zu machen, als durch Niederschlagung aller ständischen Verfassung, die gerechte Hoffnungen des Adels ohnehin gescheitert sind. Gewiß ist da, wo keine Körperschaft geduldet wird, wo das privilegirte Individuum wahrlos da stehen muß, eine minder wohl organisirte Staatsgewalt sichtbar, und jene so gepriesene Einheit und Energie artet leicht in Despotismus aus.

Traurig ist das Loos des Adels, dem man keine Körperschaft anerkennen will, während als doch Bürger und Handwerker sogar in Commerzkollegien und Zünften jenes gesellschaftliche Recht ausüben, und gemeinschaftliches Interesse berathen und betreiben können.

Hier bleibt den Unterdrückten nur das Gefühl erlittenen Unrechts und Hoffnung besserer Zeiten übrig. Da jedoch Se. königliche Hoheit einen Orden für die Cavaliers beibehalten wollen, und man auch noch hie und da zu Hofdiensten und den noch bestehenden Kapiteln und Ritterorden Adelsproben erfordert, und dazu gesetzlicher Attestaten benöthigt ist; so überläßt man der Klugheit der Herren Deputirten Sr. königlichen Hoheit bei schicklicher Gelegenheit die

*) S. das angeführte Heft S. 194. 195. W.

Niedersetzung einer Kommission zu solchem Ziel und Ende entweder für das gesammte Großherzogthum oder für jede einzelne Provinz ans Herz zu legen, und darüber in Verbindung mit der für uns noch ferner bestehen sollenden Collection der ritterschaftlichen genealogischen Nachrichten eine Note nöthigenfalls zu entwerfen. *)

Ad Nro. 8.

Persönliche Befreiungen des Adels.

1) In Ansehung der unentgeldlichen Dienstleistungen wünscht die Ortenauische Ritterschaft, daß, obgleich bei den gnädigsten Gesinnungen Sr. königlichen Hoheit gegen den Adel die Befürchtniß einer Konscriptionszumuthung, die in Franken vor einigen Jahren lauter wurde, nie eintreten kann, doch bei dem einreißenden genio seculi und der allmähligen Adoption aller französischen Verordnungen, folgender Artikel dem neuen Staatsvertrag eingerückt werde. »So »wie es sich von selbst versteht und schon in dem Urbegriff »des Adels liegt, daß die Söhne der Cavaliers zu keiner all»gemeinen Konscription gezogen werden, sondern den Kriegs»dienst nur freiwillig wählen können; also hofft der Reichs»adel zu Sr. königlichen Hoheit Gnade und Billigkeit, daß »auch den Söhnen ihrer Beamten gleiche Befreiung wie »den großherzoglichen Beamten zu allen Zeiten werde gestat»tet und dieselben überhaupt wie den landesherrlichen Be»amten gleich gestellt und ebenfalls als Kanzleisäßig werden »erklärt werden.

2) Betreffend die Klausel, auſſer was etwa der Lehensverband ihnen auflegt, wäre folgende Bemerkung zu benutzen und ihr Eingang in die Haupturkunde zu verschaffen: »Da bei dem Kanton Ortenau durchaus und

*) Die Art. 6 und 7 haben einige Abänderung erhalten, wie am a. O. S. 195 zu ersehen ist. W.

»nie einige andere Lehendienste als Hofdienste bei Trauer»und Verehelichungs-Ceremonien, und auch diese höchst selten »abgefordert, niemals aber weder Lehenpferde, noch sonst ei»nige andere beschwerliche Dienste zugemuthet wurden, es »auch dabei sein unabänderliches Verbleiben um da mehr »je und zu allen Zeiten haben werde, als ohnehin sich die »Reichsritterschaft der Hoffnung überlassen durfte, daß, nach»dem die Zernichtung der alten Feudalverfassung zum Grund »der Schmälerung diesseitiger best hergebrachter Gerechtsame »angegeben werden will, sie auch in ihren für den Adel lä»stigen Folgen als antiquirt würde erklärt und alle ohnehin »nun unter Badischer Landeshoheit geordnete Lehen in »Stammgüter ohne kostspielige Muthungen, Belehnun»gen, Konsensscheine und Heimfallsbefürchtniß verwandelt »werden.«

3) Die Vermögenssteuer ist sowohl wegen der Durchwühlung der häuslichen geheimsten Verhältnisse der Staatsbürger, als den Nachrechnungen bei Verlassenschaften, wo erst die Veruntreuungen zur Sprache kommen können, eine äusserst gehässige Art der Besteurung, den reichsstädtischen Anlagen ähnlich, gegen die man in verflossenen Zeiten so laute und allgemeine Klagen erhub; gewiß wird sich ein mit der ökonomischen Politik so innigst vertrauter Souverain und seine durchlauchtigste Nachfolger dieses Besteurungsmittels nie oder doch nur äusserst selten bedienen, es wird aber, wann auch der Adel zu einer solchen Universal-Besteurung gezogen werden wollte, als wo wider die Herren Deputirten sich aus allen Kräften setzen, und eine totale Befreiung, wenigstens Beschränkung auf Immobilien zu erhalten suchen sollen, doch auf solchen unerwarteten Fall ausdrücklich stipulirt werden müssen, daß alles ausser Land liegende Vermögen nie in Computum, und auch die Schulden und Pensionen der nachgebornen Familienglieder in Abzug gebracht werden können.

4) In Ansehung des Abzugs verehrt man zwar mit Dank die Verzichtung auf die hie und da angesprochene Ausdehnung auf Fahrniß; allein gegen die Beschränkung desselben in Ansehung des liegenden Vermögens auf 20 Jahre, so sehr auch dieselbe sich dem wahren Gesichtspunkt nähert, aus welchem diese Ansprache beurtheilt werden muß, und liberalere Grundsätze athmet, als anderwärts je zuweilen aufgestellt werden wollten, so werden doch die Herren Deputirten sich äusserst bemühen, eine immerwährende Abzugsfreiheit, wenigstens für die dermaligen Familien, die mit ihren unmittelbaren Gütern unter Badische Souverainität nun gezogen werden, aus dem Hauptgrund zu erwürken, weil dieselbe nicht in den Staaten des neuen Souverains erworben, sondern von ihren Ahnherrn, die mit aller Staatsgewalt darüber zu verfügen hatten, ererbt werden, übrigens ganz Deutschland das Vaterland des Reichsritters war und er frei da wohnen, tourniren und dienen, auch wieder eben so frei heimziehen konnte, wo und wie er wollte.

Bei den verengten Verhältnissen des Adels, da man sich an dem Großherzoglichen Hof schon wirklich über die Menge der Dienstsuchenden beschweret, bei der fortdaurenden Nothwendigkeit, die adeliche Töchter auch in andern Landen unter zu bringen, ist eine immerwährende Abzugsfreiheit um da wesentlicher, als ansonst sein schon so geschmälertes Erbe noch mehr verringert würde, um da unschädlicher, als ja ohnehin der Souverain mit den meisten benachbarten Staaten für seine gesammte Unterthanen bereits wechselseitige Abzugsbefreiungen stipulirt hat.

5) In Ansehung der Zoll- und Accisfreiheit, so versieht sich die Ortenauische Ritterschaft zu der von Sr. königlichen Hoheit ihr schon in früheren Zeiten bewiesenen höchsten Gnade, daß ihr dieselbe auf die nämliche Art noch ferner werde belassen werden, als sie deren bisher gegen

Ausstellung der erforderlichen Scheine sich zu erfreuen hatte; demzufolge wünscht sie, daß diese Befreiung dahin ausgedehnt werden möge, daß alles, was ein adelicher Staatsbürger von Erzeugniß eigener Güter an seinen Wohnort bringen läßt, oder auch was er zu seiner eigenen Nothwendigkeit und Gebrauch nicht um damit Handel zu treiben — an Speiß und Trank, Kleider oder Baumaterialien erkauft oder von seinen eigenen Erzeugnissen pro comparando victu et amictu zu Geld macht, und anderwärts hinbringen läßt, so wie es bisher bestanden, Zoll- und Weggeld frei unter Beobachtung der zu Verhütung aller auch nur möglicher Defraudationen fest zu setzenden Formalien belassen werde.

Insbesondere hofft der Ortenauische Adel, daß, da er auf seine Kosten die Straßen in seinem Bezirk hergestellt und bisher unterhalten hat, er auch wenigstens in dem ganzen Bezirk der Ortenau weggeldfrei werde belassen werden. *)

II.

Begüterungsstand der Ritter.

Ad Nro. 10.

Quartier-Freiheit.

Die Ritterschaft wünscht vorzüglich, daß Se. königliche Hoheit den eigentlichen Rittersitzen, die von den Gutsherrn selbst bewohnt werden, die völlige Quartierfreiheit, der sie auch in andern Staaten als mittelbarer Adel immer genoß, um da mehr gnädigst zusichern mögen, als ansonsten der Cavalier Gefahr liefe, von seinen Unterthanen und Dorfs-Vorgesetzten willkührlich und sogar leidenschaftlich zur Mitleidenheit dieser mehr persönlichen als dinglichen Last gezogen zu werden, und diese geringe Schonung doch den Orts-

*) Dieser Artikel hat wie S. 195 und 195 am angeführten Orte zu ersehen, sehr wesentliche Abänderungen erhalten. W.

herrn in voller Maße und um da mehr gebühret, als ja in ausserordentlichen Fällen fremden Kriegsvolks ohnehin sich derselbe von selbst bescheiden wird, die allgemeine Last aus eigener Bewegung mittragen zu helfen, welches aber so unnöthig als bedenklich wäre gesetzlich auszudrücken, um allen willkührlichen Ausdehnungen vorzubeugen. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit Natural Requisitionen zum Behuf der Einquartierungen, welche als persönliche Dienstleistungen zu betrachten sind, und dem Adel nicht zugeschoben werden können.

Ad Nro. 11.

Besteurung der Domainen des Adels.

Die ritterschaftlichen Deputirten werden alles anstrengen, um die Abänderung dieser für sie äusserst drückenden Verfügungen, die ihre Güter zu Bauerngütern herabwürdigen und ihnen einen beträchtlichen Theil ihres innern Werths entziehen würden, zu erwürken, die Steuerfreiheit der adelichen Güter gehört zu ihrer Wesenheit, so wie sie der, der landesherrlichen Gewalt nicht entgegen ist, und mit dem Landsassirt wohl bestehen kann, welches das Exempel der vorigen Jahrhunderte und besonders die noch im Norden und Süden Deutschlands selbst in einem der verbündeten rheinischen Staaten, der sich sonst am wenigsten durch liberale Grundsätze auszeichnet, bestehenden Ordnung der Dinge hinlänglich beweisen.

Es wäre wahre Grausamkeit, ihn zu kostspieligen Beiträgen zum Schutz des Staats nöthigen zu wollen, der ihn verlassen, ihn dem so drückenden 12jährigen Kriege in Uebermaaße blosgegeben, und noch jetzt ihn von allen Seiten beschneidet, und ihm die edelste Gerechtsame, eine nach der andern entziehet.

Es wird also hoc puncto zu begehren seyn

1) daß bis zu einer allgemeinen Steuerratifikation der gesammten Badischen Lande, es bei dem blos freiwillig im

Ursprung übernommenen, jedoch durch den Besitz mehrerer Jahrhunderte geheiligten Catastro der Ortenauischen Ritterschaft belassen werde und dem zufolge die Güter derselben nur in ordinario wie bisher höchstens mit 6 Simplen belegt; in extra ordinario für Kriegsbedürfnisse aber nur eine weitere nämliche Anzahl derselben, und zwar in äusserstem Fall niemals mehr als zweimal des Jahrs auf sie ausgeschrieben, und diese Verwilligungsgelder nie von den örtlichen Steuermeistern erhoben, sondern von den Cavaliers direkt an eine ihnen angewiesene Obereinnehmerei entrichtet werden können.

2) Daß auf den Fall, wann Se. königliche Hoheit diesem gerechtesten Begehren ihrer treugehorsamsten Ritterschaft wider alles Verhoffen nicht willfährig entsprechen wollten, wenigstens die Steuer der adelichen Güter nach dem eigenen Vorschlag des §. 11. nur zum ⅓ dessen, um was nach dem hergebrachten Steuerfuß jedes Orts das Gut in bürgerlicher Umlage angesetzt würde, ausgeschrieben und auch die Besitzer alsdann für diese Rechtsschmälerung entschädigt werden mögen.

3) Daß auf den widrigen Fall, wann Steuern auf die adeliche Güter verlegt werden sollten, solche der Pachter wenigstens zur Hälfte übernehmen, oder der Verlöhner im Weigerungsfall berechtigt seyn soll, den Pacht aufzuheben und in Ansehung der Erbpachte, die ohnehin in älteren Zeiten um einen ganz unverhältnißmäßigen Canon verliehen worden, ein gleiches beobachtet werde, wann die Erblehnleute die neue ermäßigte Steuer nicht ganz übernehmen wollen.

4) Daß massen nach der Fassung dieses etwas undeutlichen §. 11. auch die Waldungen in die Kategorie der steuerbaren Liegenschaften könnten gezogen werden wollen, dawider sich aus allen Kräften und um da mehr zu verwahren seyn werde, als bei einigen Familien der größte Theil ihres Ver-

mögens in Waldungen, die den fürstlichen Domainen in aller Hinsicht gleich zu achten sind, bestehet, und die Administrationsbehörden Sr. königlichen Hoheit doch so viel Einsichten den Cavaliers zutrauen werden, um den seichten und fast derisorischen Grund zu sichten, daß ja auch die fürstlichen Domainen zur Steuer gezogen werden sollen, da bei der Willkühr des Ausschreibens und Unterdrückung aller ständischen Verfassung, die allein eine Controlle über den Statum exigentiae, so wie die Verwendung der erhobenen Steuern führen konnte, jener Beitrag nur Täuschung und leere Lockspeise für die neu beigezogenen freye Teutschen wäre.

Ad Nro. 12.

Die Bestimmung des auch allenfalls gänzlich frei zu belassenden Edelhofs, — Ueberbleibsel der ursprünglichen Gütervertheilungen unter den Siegern — muß genauer bezeichnet, und alles, was in uno contigno umzäunt, oder wenigstens alles das, was, ohne von einem andern Eigenthum unterbrochen zu werden, um den Hof herum liegt, so wie alle Lust- und Obstgärten von aller Besteurung auf immer frei belassen werden.

Anbei aber versieht sich auch der Ortenauische Adel zu allerhöchster Billigkeit, daß so wie bei ferneren Theilungen adelichen Erbs oft auf befreitem, ehemals unmittelbarem, Grund und Boden neue Edelhöfe und Wohnsitze der Cavaliers errichtet werden müssen, auch deren Innhabern sich darauf gleicher Immunität wie bei älteren Edelhöfen immer zu erfreuen haben werdeu. *)

(Der Beschlus im nächsten Hefte).

---

*) Dieser ganze Abschnitt hat mehrere Abänderungen erlitten. S. d. 4. Heft S. 196. 197. 198. W.

22.

Verordnung die Freiheit der Ehen der drei christlichen Religionsverwandten und die Religion der Kinder aus denselben im ganzen Herzogthum Nassau betreffend.

Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß alles, was zur ungestörten Ausübung der Religion beiträgt, und den Keim zu Zwistigkeiten unter verschiedenen Religionsverwandten entfernt, die Zufriedenheit und also auch das Glück unsrer getreuen Unterthanen vorzüglich befördert, haben Wir Uns bewogen gesehen, zu verordnen, daß die Freiheit der Ehen zwischen den Verwandten der Römisch-Katholischen — der Lutherischen und der Reformirten Religion in Unserem vereinten Herzogthum auf keine Art beschränkt seyn solle, und daß aus solchen gemischten Ehen erzeugte Kinder zur Beseitigung aller entstehenkönnenden Ehe- und Familien-Zwistigkeiten ohne Ausnahme und in allen Fällen in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, jedoch denselben nach erreichtem 14ten Lebens-Jahr, welches hiermit zur Unterscheidungs-Zeit bestimmt wird, frei stehen soll, eine andere Religion als in welcher sie erzogen sind zu wählen, wenn sie von dem Ortsgeistlichen ein Attestat über hinlängliche Kenntnisse der Religion, worinn sie bis dahin Unterricht genossen haben, beibringen können. Von dieser Verordnung soll weder vor noch

während der Ehe, und weder durch mündliche Abrede, noch schriftlichen Vertrag abgegangen, vielmehr alle Verträge oder Verabredungen solcher Art als gesetzwidrig und null und nichtig in Zukunft angesehen werden; wobei jedoch es sich von selbst verstehen wird, daß diese Verordnung nicht auf dermalen bestehende gemischte Ehen, wo über diesen Gegenstand bereits frühere Dispositionen vorliegen, zu extendiren ist.

Wir befehlen und wollen ferner, daß die unehlichen Kinder, der Vater mag bekannt — oder nicht bekannt seyn, eben so in der Religion der Mutter erzogen werden sollen. Diese Verordnung ist zu Jedermanns Darnachachtung zum Druck zu befördern und gehörig zu publiziren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Geheimen-Kabinetsinsiegeln.

Gegeben Biebrich den 22ten und Weilburg den 26ten März 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

23.

Nachtrag zu den Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nro. 40.

Nach bereits abgedruckten *) Bemerkungen über die Bemerkungen im 18. Heft, Nro. 40. lese ich in Nro. 65. der

*) Nämlich im 21sten Hefte Nro. 34. S. 423. W.

Ergänzungsblätter zur Hallischen allgemeinen Litteratur-Zeitung die Rezension der Gedanken Heft 16. Nro. 22. Diese Rezension hat das Eigene, daß fast alle Worte des Tadels auf Herrn Rezensenten passen — denn solcher verräth, daß er den Gegenstand, worüber er rezensiren will, selbst nicht kennet, ja daß er sich nicht einmal die Mühe genommen, die Zeitschrift, welche er sich zu beurtheilen anmaßet, mit Aufmerksamkeit zu lesen. Fürst Primas wünscht zwar, in seinen Beherzigungen vom 16ten September 1806, daß großmüthige Fürsten die Kammerzieler auf einige Jahre in erhöhtem Beitrage bewilligen mögten, allein kein Wort findet man hierinn von einem Vorschlag, die Kammerzieler um ⅓ zu erhöhen (Heft 1. p. 155.) nur unter dem 7ten Oktober erkläret dieser Fürst von den seiner Souverainität unterworfenen Landen ⅓ mehr zu bezahlen. (Heft 3. p. 408.)

Herr Rezensent hat gute Gabe ins Verborgene zu sehen — er will sogar wissen, daß ich ignorire, daß die Kammerzieler eine stehende Ausgabe deutscher Unterthanen sind — woher er diese Kenntniß meiner Ignoranz hat? — ist ein Problem — aus Nro. 22. ohnmöglich — denn hier findet er S. 152.

»Billig steht auch zu berücksichtigen, daß zu diesen Kammergütern viele beitragen, welche die größte Armuth drükket, und an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel leiden. — Ist es nicht auch eine der heiligsten Pflichten der »Souveraine, die Staatslasten möglichst zu beschränken, und »das Elend ihrer Unterthanen zu erleichtern?«

Die Note des Herrn Hofkammerrath Winkopp muß Herr Rezensent entweder nicht recht gelesen, oder unrichtig verstanden haben.

Daß die Reichskammergerichts-Prokuratoren kein grösseres Recht, als andere Staatdiener haben können, ist ohnbezweifelt; allein erstens ist es gegen die Bundesakte, daß sich Staatsdiener unter Beibehaltung ihrer Verhält-

nisse translociren lassen müssen — Art. 32. der Bundesakte sagt: —

Que le souverain ne jugeroit à propos de conserver *dans leurs emplois* jouiront d'une pension de retraite etc.

Also nach diesem Bundesstatut muß der Staatsdiener entweder in seinem Amte gelassen, oder pensioniret werden, sich translociren zu lassen, ist er nach diesem Gesetz nicht schuldig.

Zweitens ist es gegen alle gesunde Vernunft, daß K. Gerichtsprokuratoren hinlänglich entschädiget seyn würden, wenn sie ihre Praxis an andern Gerichten fortsetzten?

Weiß Herr Rezensent nicht, was bereits ein Rezensent der von Kampz und von Steinschen Abhandlung über Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener gesagt hat, daß der Gedanke, die R. K. G. Prokuratoren durch Gestattung der Advokatur an Provinzialgerichten zu entschädigen, — mit dem paralel wäre, die Reichskammergerichts-Assessoren mit Assessoratstellen an solchen Provinzialgerichten zu indemnisiren. — Wäre dieses Beibehaltung der vorigen Verhältnissen? — Reichskammergerichts-Prokuratoren waren Männer von nicht geringem Ansehen — Größere Reichsstände ernannten mehrere zu Geheimen-Räthen, und selbst ein Herr Prokurator von Zwierlein gab die vom Obersächsischen Kreise erhaltene Präsentation zur Kammergerichts-Assessorstelle zurück, welche nachher der würdige Herr Kammergerichts-Assessor von Neurath jun. erhielt.

Herr Rezensent hätte nach seiner eignen Regel billig bedenken mögen, daß auch der, welcher sich berufen glaubt, über Schriften, die von öffentlichen Gegenständen handlen, ein Urtheil der gelehrten Welt vorzulegen, solche zuvor in allen ihren Verhältnissen besser kennen lernen sollte; — dann würde Er z. B. wissen, daß so lange Kammergericht und Kammergerichts-Assessoren existiren, auch Kammergerichts-

Prokuratoren existiren mußten, daß diese nicht weniger Immovibilität und konstitutionelle Lebenslänglichkeit — Sprache des Herrn Rezensenten — als jene hatten — daß es jetzt nach Aufhebung des Reichskammergerichts eine der größten Sünden wäre, jene im Ueberfluß leben, und diese Hungers sterben zu lassen — er würde angegeben haben, woher er wisse, daß der Kammerrichter nur auf eine kurze Zeit den 5ten Theil seiner Besoldung abgetreten, er würde selbst die Dauer dieser kurzen Zeit nicht vergessen haben. In der Note des Fürsten Primas, Heft 7. p. 169., und des Herrn von Mulzer, Heft 8. p. 285. kommt von einer kurzen Zeit nichts vor, auch unterm 15ten May d. J. ist diese cedirte Quote noch verrechnet, Heft 19. p. 152.

Alles, was Herr Rezensent vorbringt, scheint er anderwärts gelesen, übel verdauet, und blind nachgebetet zu haben. Da der große Napoleon den — durch die Verminderung der Zahl der Pariser Advokaten auf 150 — außer Thätigkeit gesetzten Advokaten, eine Entschädigung zugesichert, da noch kein Souverain den provisorischen Verfügungen des edlen Fürst Primas wegen Unterstützung der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren widersprochen, so darf man sicher hoffen, daß auch für die Zukunft diese würdige Männer nicht ohne Versorgung bleiben werden.

Nullmann,
Großherzogl. Hessischer Hofrath.

24.

Zusatz zu der im dreizehnten Hefte unter Nro. 2. abgedruckten Großherzoglich Hessischen Deklaration.

Zu den Verfügungen, wodurch die Großherzoglich Hessische Deklaration an die Standesherrn erläutert wird, gehört auch folgendes Ausschreiben an die neuen standesherrlichen Justiz-Kanzleien:

»Da nach dem Geiste der an die Standesherren erlassenen allerhöchsten Deklaration die in Zivilfällen propter temerarium litigium etc. angesetzten Geldstrafen, wohin denn auch verfallene Succumbenzgelder gehören, den Standesherren eben so belassen werden sollen, wie solches in Hinsicht der Strafgelder in Kriminalfällen durch den §. 19 besagten Edikts bereits ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, so wird solches auf höchsten Befehl hiemit bekannt gemacht.

Gießen den 2. Junius 1808.

G. H. Hessische Organisations-Kommission.

25.

Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Unserm Reiche gegebene Konstitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser Konstitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöset werden, genauer zu bezeichnen, treffen Wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Konstitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund.

§. 2. Durch die konstitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Gesetze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschaftsverträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand, weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht blos bei

der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der blos persönlichen Leibeigenschaft, hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in anderen Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeitsverhältnisse gegen seinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Gesetze, über.

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Martuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren, er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräußert oder avozirt werden; seine Standesveränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesetzen, oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von denen, welche auf dem Gute hafften, und sonst dem Gesetze nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag, oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes blos in zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grundprästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5. der Konstitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine be-

stimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Gutsherrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze den Grundherrn rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzuggelder bei der Verheurathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grundabgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grundfrohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittgebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichtsherrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden. München den 31ten August 1808.

Max. Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Gr. Morawitzky.

Frhr. v. Hompesch.

26.

Ueber die Lage der Finanzen im Großherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Haben Uns in Unserem Staatsrathe über die Lage der Finanzen Unseres Großherzogthums ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und aus demselben die Ueberzeugung geschöpft, daß das durch so viele widrige Verhältnisse angewachsene Kurrent-Deficit und die öffentliche Staatsschuld die schnelleste Hülfe in dem Augenblicke erheischen, in welchem Unser Bundeskontingent von neuem unter die Waffen zu treten aufgefordert ist.

Je angelegener Unsere Regentensorge stets gewesen ist, durch drucklose Vermehrung der Staatseinnahme, durch Beschränkung der Staatsausgabe und durch Anstrengung eines reinen staatswirthschaftlichen Geistes Unseren Finanzen innere Stärke und äußere Achtung zu gewähren; desto schmerzlicher fühlen Wir nun die Last der angehäuften Schulden und den Drang der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Staatseinnahme durchaus nicht hinreicht.

Noch tiefer würden Wir diesen Schmerz fühlen, könnten Wir nicht mit innerer Beruhigung auf die Jahre des Friedens zurückblicken, in welchen Wir den Wohlstand Unserer lieben Unterthanen auf eine seltene Höhe gehoben hatten; und würde nicht der Finanz-Etat überzeugend darlegen, daß nur widrige Zeitereignisse, fortdaurende Kriege und die schweren Lasten der auf den zugewachsenen Landen gelegenen

Schulden von beiläufig zehen Millionen Gulden, dann der noch Siebenmal Hundert Neun und Vierzigtausend Gulden betragenden Pensionen, welche Wir vertragsmäßig zu übernehmen hatten, die gegenwärtige Lage der Finanzen herbeigeführt haben.

Mit der Uns eigenen Offenheit, geben Wir Unsern lieben Unterthanen in der Anlage eine Uebersicht der Staatseinnahme und Ausgabe. Lit. A.

Die Einnahme ist das Produkt der Finanzkräfte, in wie weit Wir sie seit dem Anfall der Lande, in denen sie liegen, zu kultiviren und zu erhöhen vermochten.

Die Ausgabe dokumentirt in ihren Rubriken, theils den Geist der Sparsamkeit, mit welchem Wir nicht nur die Staatsverwaltung, sondern auch Unsern Hofhalt gleichwohl mit Anstand geführt; theils die Liberalität, mit welcher Wir Wissenschaften und Künste, Kultur und Handel unterstützt und belebt haben.

So wie aus dieser Vorlage die Ueberzeugung hervorgehet, daß das wegen des jetzt eingetretenen Militairaufgebots auf Eine Million Zweimal Hunderttausend Gulden berechnete Defizit bis zu ungefehr Einem Drittheil der reinen Staatseinnahme steigt; so haben Wir Uns angelegen seyn lassen, die Mittel zur Deckung dieser großen Summe aufzusuchen.

Da Anleihen in dem gegenwärtigen Augenblicke für den Staat zu kostbar sind, hierinn also die nöthige Hülfe sich nicht auffinden läßt; so bleiben neben der äußersten Beschränkung der Ausgaben und der möglichsten Erhöhung der Einnahmen nur außerordentliche Mittel für das ausgezeichnete außerordentliche Bedürfniß übrig.

Mit Ersparnissen an Unserem Hof wollen Wir den Anfang machen. Wir haben dazu die gemessensten Befehle gegeben, und fordern noch einmal jeden Unserer Diener in seinem Verhältniß dazu auf. Nebst diesem wollen Wir nach

reinen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft und nach einer weisen Oekonomie alle Finanzverhältnisse geleitet wissen.

Zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, sollen die Domanialgüter nach und nach in Privateigenthum übergehen. Wir wollen den daraus erlösenden Kaufschilling, in wie weit dieser zum Ersatz der bisherigen Domanialgefälle erforderlich ist, zu allgemein anerkannt besseren Staatszwecken verwenden.

Nebst dieser Domanialveräusserung wollen Wir die Allodifikation der Lehen, so wie den Loskauf der Erbbestände, der Gülten und Zinsen, nach einem noch auszumittelnden Maaßstabe zu einem Staatsverwaltungsgrundsatz erheben.

Wir wollen Unsere verschiedene besteuerte Landestheile in die möglichste Steuergleichheit gesetzt wissen.

Durch eine solche zweckmäßige Verwaltungspflege wollen Wir mit der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zugleich die Finanzkräfte erhöhen, ein regelmäßiges festes Finanzsystem begründen, und dieses durch eine pragmatische Sanktion über Staatsschulden und unzweckmäßige Veräußerung ꝛc. so wie Wir solche nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und in Druck zu legen verordnet haben, gegen unglückliche Ereignisse verwahren.

Der Zukunft allein sind indessen die Früchte einer solchen Verwaltungsordnung vorbehalten.

Die Gegenwart erheischt gleich greifbare Mittel.

1. Um das Defizit der Administration mit 500,000 fl. zu decken.

2. Die zur Generalkasse noch nicht eingewiesene Zinszahlungen und Schuldentilgungsgelder von ohngefähr . . . . . 500,000 —
zu übernehmen und

3. Die Gelder für den Ausmarsch und Unterhalt der Truppen mit . . . . . 400,000 — aufzubringen.

1,200,000 fl.

Die hieraus sich ergebende Summe von 1,200,000 fl. ist so bedeutend, daß nur ausserordentliche Mittel dazu hinreichen. Wir haben Uns nun hierüber mehrere Vorschläge von Unserem Finanzministerium vortragen lassen, unter welchen dann, nebst der bereits ausgeschriebenen Erhöhung der Salzsteuer

a) eine klassifizirte Vermögenssteuer.

b) eine erhöhte Stempeltaxe.

c) die Besteuerung der noch nicht in die Schatzung gelegten Waldungen.

d) Der Anzug der Gefreiten zu einem Drittheile, und die

e) Erhöhung des Postregals, als die geeignetsten ausgehoben worden sind.

Auf diesen ausführlichen Bericht Unsers Finanzministers und nach Anhörung Unsers Staatsraths haben Wir nun verordnet und verordnen wie folgt:

I.

Nach dem Beispiel mehrerer andern Bundesstaaten soll eine nach steigender Ordnung in Klassen getheilte Vermögenssteuer vom 23. Juli d. J. angerechnet, und den 23. Okt. d. J. das erste Quartal eingezogen werden. Das deßfallsige Patent haben Wir in der Anlage besonders ausfertigen lassen. Lit. B.

II.

Auf alle einen bestimmten Geldwerth ausdrückende Urkunden eine Stempeltaxe zu legen, haben Wir nur auf den Fall beschlossen, wenn die Vermögenssteuer ergiebig genug

nicht ausfallen, und daher durch diese Stempeltaxe das Abgängige einzubringen, durchaus nothwendig werden sollte.

Das dießfallsige Patent soll daher noch nicht abgedruckt werden, und zur Schonung Unserer lieben Unterthanen, welche Wir nie über Noth belasten werden, die Ausführung dieser Stempeltaxe noch suspendirt seyn.

III.

Die noch nicht besteuerten Waldungen sollen nach dem bereits angenommenen Maaßstabe vom 23. Okt. an ebenfalls besteuert und

IV.

von demselben Termin an sollen die Gefreiten mit einem Drittheile der Steuer in extraordinario angelegt werden.

V.

Diese ausserordentliche Steuern sollen in so lange, bis eine Steuerperäquation Unsers ganzen Großherzogthums, zu welch weitgreifendem Geschäfte wenigstens 2 bis 3 Jahre erforderlich seyn mögen, hergestellt seyn wird; also, wenn es nothwendig wäre, nur provisorisch 3 Jahre lang erhoben werden. Wir ernennen zu diesem Ende

VI.

Eine Peräquationskommission, welche nach den in dem Patente (Lit. C.) ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren hat. *) So wie Wir übrigens

VII.

Zur Richtigstellung der bis jetzt wegen manchen Differenzien noch nicht vollständig liquidirten Staatsschulden eine besondere Liquidationskommission nach der weiters anliegen-

---

*) Diese Beilage enthält die Vorschriften für die Kommission. Der Zweck ihrer Arbeit ist: a) alle direkte Steuern zu radiciren 1) auf Grund- 2) auf Haussteuer 3) auf Grundgefällen und Dominikalsteuer 4) auf Gewerbsteuer. b) Alle indirekte Auflagen zu vereinigen, auf: 1) Zölle 2) Consumtionssteuer 3) Stempeltaxe bei dem zirkulirenden Vermögen, der Liegenschaften und Kapitalien 4) Chausseegeld.

den Instruktion (Lit. D.) hiemit anordnen, *) errichten Wir zugleich

VIII.

Zu Deckung des kurrent-Defizits und Tilgung der Schulden nach der Anlage (Lit. E.) eine Amortisationskasse, in welche der Ertrag aus den Salz-, Post- und Bergregalien, dann die Vermögenssteuer fließen, und zu welcher aus der Generalkasse das zu Ergänzung des Bedürfnisses derselben Nöthige zugeschossen werden soll. Der ganze Erlös aus den Domainen soll in diese Kasse fließen. Von diesem aber der Domainenertrag mit 3 Prozent berechnet, als Ersatz des Staatsvermögens, der Generalkasse gutgeschrieben werden. Zu diesem Ende ertheilen Wir der Amortisationskasse die Ermächtigung für sechs Millionen Gulden zu 4½ Prozent nebst einem Prämium verzinßliche Obligationen zu creiren, und diese auf Verlangen gegen die verschiedene Staatsschulden umzutauschen, und die ganze Staatsschuldenmasse, welche Wir auf die Gesammtheit Unserer Lande fundiren, nach und nach zu tilgen.

Auf diese Weise glauben Wir nun das Defizit Unserer Staatskasse gedeckt und der Staatsschuld ausreichende Tilgungsmittel angewiesen zu haben.

Wir wiederholen die Betheurung Unserer schmerzlichen Gefühle, indem Wir Uns in dem dringenden Falle sehen, Unsere lieben Unterthanen, welche Wir seit Unserer 60jährigen Regierung väterlich zu schonen stets bedacht gewesen sind, mit solch ausserordentlichen Steuern und Abgaben belegen zu müssen.

Unserem landesväterlichen Herzen wird nichts erwünschter seyn, als nach getilgten Schulden dieselbe wieder erleichtern und Unserem Hange nach Wohlthun Uns wieder überlassen zu können.

---

*) Wir haben diese Beilage, worin genau bestimmt wird, was Staatsschuld sey, zur Sparung des Raums nicht mit abdrucken lassen.

Diese Verordnung soll duech das Regierungsblatt und die Provinzialblätter zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündet, die Anlagen aber sollen noch besonders abgedruckt und darnach soll in allem von Unserem Finanzministerium, welchem Wir den Vollzug des Ganzen übergeben, pünktlich verfahren werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 31sten August 1808.

Karl Friedrich.

vt. Frhr. von Gemmingen.

auf Sr. königlichen Hoheit besondern Befehl
vt. Bouginé.

Beilage Lit. A.

Uebersicht der Großherzoglich Badischen Generalkasse Einnahme und Ausgaben nach dem laufenden Etatjahre 1808.

Die Central-Einnahme.

		fl.	kr.
a) Aus der Provinz des Ober-	— auf	45,356	3
— — — Mittel-	Rheins —	1,138 356	49 ½
— — — Nieder-	— —	480,072	32
b) Aus den Oberhoheitslanden . . .	—	244,151	21
	Summa	2,607,956	45 ½

In dieser Summe sind die Militair- und Landkassegelder begriffen

c) Aus unmittelbaren Zuflüssen in die Generalkasse, als:

Kapitalzinsen	12,000 fl.
Postregal	24,000 »

		fl.	kr.
Salzregal vor Erhöhung à 5 kr. pr. Pf.	250,000 fl.		
Eisenfaktorien	60,000 »		
Summa	246,000 »		
Beide Summen geben eine Central-Einnahme von		2,953,936	45½

Die Central-Ausgabe.

I. Civilliste.	fl.	kr.
a) für die Deputaten *)	471,604	—
b) — den Hofstaat	353,789	—
	825,393	—

In diesem Etat sind alle Hofbesoldungen, die Pagerie, der Aufwand auf dem Lande, das Landgestüt mit 112 Pferden aufgenommen.

II. Für die Staatsverwaltung.		
a) Militairetat in Friedenszeiten **) .	804,200	—

Anmerkungen.

*) Diese zerfallen größtentheils in folgende Summen:

für die Großherzogliche Handkasse	75,000 fl.
Für die einverständlich mit dem Bundes-Protektor regulirten Deputaten:	
1) Sr. Hoheit des Herrn Erbgroßherzogs .	200,000 »
2) Ihro Hoheit der Frau Markgräfin . .	120,000 »
ferner:	
1) Der beeden Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig H. H.	45,000 »
2) Der Frau Prinzessin Amalie H. . . .	6000 »
3) Der Frau Reichsgräfin von Hochberg Exzellenz das bestimmte Nadelgeld	3500 »
4) Der Gräflich Hochbergischen Familie circa	10,000 »

**) Nach dem Bundesvertrag muß ein Kontingent von 8000 Mann gehalten werden.

	fl.	kr.
b) Besoldungsetat in Geld und Naturalien des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Gesandtschaften	98,862	20
des Justizministeriums	33,479	30
— Ministeriums des Innern . . .	19,707	15
— — der Finanzen . . .	30,254	—
— Oberhofgerichts	35,362	15
— Archivs	7112	15
der General-Forstkommission	6276	—
des Oberkirchenraths und zwar an 14,168 1/4 fl.	8718	—
der General-Staats-Anstalten-Kommission	1225	30
des Bau- und Ingenieur-Departements	16,308	—
der Münzkommission	5247	—
c) sonstige Regiekosten	22,400	—
III. Für öffentliche Anstalten.		
a) für das Bauwesen	60,000	—
b) für Künste und Wissenschaften . .	121,130	47
Hieran fallen 56,000 fl. auf die Universität Heidelberg und 20,000 fl. in die Mannheimer Theaterkasse.		
IV. Für Kultur-Verbesserung .	14,068	20
V. Für Gnadengehalte und Unterstützungen und zwar a) verliehene Pensionen für Wittwen und Waisen	32,284	9
b) Vertragsmäßige übernommene Pension der Provinz des		
Ober-Rheins . . . . 261,900 fl. 24 kr.		
Mittel-Rheins . 301,149 » 47 —		
Unter-Rheins . . . . 186,403 » 34 —		
749,453 » 45 —	749,453	45

	fl.	kr.
Gratialien und Allmosen	18,535	—
Fundationen	2160	—
VI. Für Kapitalzinsen	460,588	38
VII. Für die Reservekasse auf unvorhergesehene Fälle . . .	100,000	—
ad für ausserordentliche Missionen, Geschenke, Entschädigungen.		
Summe der ganzen Ausgabe	3,472,765	44
— — Einnahme	2,953,936	45½
Defizit	518,828	58½

Beilage Lit. B.

Von dieser sehr weitläufigen Verordnung setzen wir hier nur dasjenige her, was für das große nicht badische Publikum Interesse haben könnte.

Zu den Bedürfnissen des Staats soll von dem jährlichen reinen Einkommen aller Unterthanen und Staatsangehörigen eine verhältnißmäßige Klassensteuer nach folgender Gradation, jedoch nur auf so lang erhoben werden, bis die bereits angeordnete Steuer-Peräquationskommission einen gleich durchgehenden Maaßstab, sowohl in der direkten als indirekten Besteurung für alle Theile des Landes zur Genehmigung vorgelegt haben, und solcher zur Ausführung gebracht seyn wird.

Jährliches Einkommen oder Verdienst, die 300 fl. nicht übersteigen, z. B. der Taglöhner oder geringeren Handwerker beiderlei Geschlechts zahlt jährlich 45 kr.

Ein jährliches Einkommen oder Verdienst von:

301	— 500	fl. jährl.	¾ pCt.	12001	— 16000	fl. jährl.	3⅗ pCt.
501	— 800	»	— ⅞ —	16001	— 20000	»	— 3⅘ —
801	— 1200	»	— 1 —	20001	— 25000	»	— 3¾ —
1201	— 1600	»	— 1⅛ —	25001	— 30000	»	— 4 —
1601	— 2000	»	— 1¼ —	30001	— 37000	»	— 4⅕ —
2001	— 3000	»	— 1⅜ —	37001	— 45000	»	— 4⅖ —
3001	— 5000	»	— 2 —	45001	— 60000	»	— 4¾ —
5001	— 6500	»	— 2⅕ —	60001	— 80000	»	— 5 —
6501	— 8000	»	— 2⅖ —	80001	— 100000	»	— 5⅕ —
8001	— 10000	»	— 2¾ —	100001	— 150000	»	— 5⅗ —
10001	— 12000	»	— 3 —	150001	und darüber		6 —

Von dieser Einkommensteuer ist niemand, selbst nicht die Glieder der Großherzoglichen Familie ausgenommen, nur Militairpersonen bis auf den Unterlieutenant ausschließlich, jedoch nur rücksichtlich des Zolls; ferner alle Personen, die von Allmosen leben, oder in Spitälern auf öffentliche Kosten unterhalten werden, überhaupt alle notorische Armen, oder solche, welche wegen Alter, Krankheiten, Leibesgebrechen, auch etwa allzugroßen Kinderlasten sich und die ihrigen ohne ihre Schuld nicht ernähren können, sind davon befreit. Dienstboten, deren Diensteinkommen an Kost, Quartier und Lohn die Summe von 300 fl. nicht übersteigt, und die sonst kein rentbares Vermögen besitzen, geben in der Stadt, und zwar ein männlicher 40, ein weiblicher 20 kr., auf dem Lande die Hälfte. Appanagen, Deputaten, Leibrenten, Pensionen und Besoldungen, welche von Inn- und Ausländern bezogen werden, zahlen die Steuer vom Einkommen nur zur Hälfte.

Anlage Lit. E.

Wir Karl Friedrich ꝛc. ꝛc.

Wir errichten zur Beschaltung, Verzinsung und successiven Abtragung der Großherzoglich Badischen Staatsschuld eine eigne von der Generalkasse getrennte Amortisationskasse. Eine eigne dazu ernannte Liquidationskommission hat ihre Auseinandersetzung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annäherenden Berechnung, deren Beendigung der Auseinandersetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landestheile unterliegt, kann diese Schuld die Summe von achtzehn Millionen betragen. Wir befehlen sohin

1) daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Großherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radizirt sey.

2) Diese Hauptschuld wird nach Innhalt der, der Schuldenliquidations-Kommission gegebenen und öffentlich bekannt gemachten Instruktion liquidirt und nach den Anleihungsbedingnissen nach und nach getilgt.

3) Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinsenzahlung, so wie die Abtragung werden in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht jedem, der sich als rechtmäßiger Besitzer von Obligationen im Werth von 25000 Gulden legitimirt, frei.

4) Da diese Kasse nach ihrer Natur und Bestimmung blos der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch seyn möchte, andere Zahlungen angenommen werden und sind desfalls sowohl der Finanzminister und Ministerialdirektor und Kassenkommissair als der Kassirer selbst verantwortlich.

5) Zur Deckung der Zinsen, der Prämien, der Obligationen und der Amortisation bestimmen Wir nach dem maximum ihres Bedürfnisses den Ertrag a) des Salzregals b) des Postregals c) die Berg- und Eisenwerkseinkünfte, d) Erlös aus verkauft werdenden Domainen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingnissen versteigt werden sollen. e) Allodifikation der Lehen und Ablösung von Zinsen. f) Den Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzialkassen.

Die Amortisationskasse wird authorisirt, ein Anleihen von sechs Millionen unter den Bedingnissen zu eröffnen, wie das desfallsige Patent besonders nachweißt, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur Schuld-Kapitalzahlung oder zur Einwechselung derselben verwenden darf.

Es soll jährlich die successive Liquidirung der Staatsschuld, so wie ihre Amortisation öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6) Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der Finanzminister, der Direktor und der Kassekommissair dieser Amortisationskasse, der Buchhalter und Kassirer besonders beeidigt.

7) Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der jährlichen Bilance geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz Unsers Justizministerii, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des Finanzministeriums ernennen Wir zum Direktor den Finanzrath, Heinrich Vierordt, als Kassekommissair den geheimen Referendair von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und Kassirer den Handelsmann Friedrich Sieger. Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Direktoriums, so wie der Termin der Eröffnung der Amortisationskasse öf-

fentlich durch das Regierungsblatt näher bestimmt werden wird.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Carlsruhe den 31. August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Fr. von Gemmingen.

Auf Sr. königl. Hoheit besondern Befehl.
Vdt. Bouginé.

27.

Schreiben des K. Würtembergischen Kammerherrn und Kreishauptmanns Freiherrn von Liebenstein an Ihro Durchlaucht die Frau Fürstin von Solms-Braunfels, Augusta Francisca geborne Rheingräfin von Salm-Grumbach.

Den Aufenthalt der Söhne derselben außerhalb des Königreichs betreffend.

Vorbemerkung.

An der Grafschaft Limburg, von welcher wir in einem der folgenden Hefte genauere Nachrichten geben werden, besitzt unter K. Würtembergischer Souverainität, die Frau Fürstin von Solms-Braunfels, welche zu Braunfels (unter Nassauischer Souverainität) residirt, nach dem Würtembergischen Staatskalender 2/16, und zwar in ungetheilter Gemeinschaft mit dem Könige den sogenannten Wurmbrandischen Antheil oder das Land Obervogteiamts Gaildorf; welches zum Ressort des Oberamts Gaildorf im Ellwanger Kreise gehört.

Bereits im 7ten Hefte S. 132. haben wir ein königl. Ministerial-Reskript mitgetheilt, in welchem alle Vasallen und

Unterthanen aufgefodert werden, ihren Wohnsitz in die königlichen Staaten zu verlegen. Auf dieses Reskript scheint nachstehendes Schreiben des Kreishauptmanns des Ellwanger Kreises Bezug zu haben.

Unterzeichneter ist durch ein von der königlichen Oberregierung Regiminal-Departement ad mandatum sacrae regiae majestatis proprium unterm $^{10}/_{14}$ d. M. erlassenes allerhöchstes Reskript beauftragt, Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Braunfels zu eröffnen, daß den Söhnen derselben bis sie das 17te Jahr erreicht haben, der Aufenthalt außerhalb der königlich Würtembergischen Staaten bewilliget ist.

Da aber unterzeichneter zugleich angewiesen ist, sobald der Aelteste von den Herrn Söhnen der gedachten Frau Fürstin Durchlaucht das 17te Jahr zurückgelegt hat, hierüber Bericht zu erstatten; so sieht er sich veranlaßt, Hochdieselbe gehorsamst zu ersuchen, ihm nicht nur den Empfang des gegenwärtigen Schreibens gefälligst zu bescheinigen; sondern auch seiner Zeit, wenn der Aelteste von Hochdero Söhnen das bestimmte Alter erreicht haben wird, hievon die Anzeige zu machen.

Unterzeichneter benutzt diese Veranlassung, Ihrer der Frau Fürstin von Solms-Braunfels Durchlaucht seine tiefe Verehrung zu bezeugen.

Ellwangen den 26. Januar
1808.

Kammerherr Kreishauptmann
Baron von Liebenstein.

28.

Verordnung, die Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits- und Standesherrlichen, auch Patrimonialgerichtsherrlichen Beamten im Großherzogthum Hessen betreffend.

Um in Beziehung auf den §. 50. der an die Standesherrn erlassenen Deklaration, die Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits- und Standesherrlichen, auch Patrimonialgerichtsherrlichen Beamten näher zu reguliren, ist höchsten Orts befohlen worden, daß, bis auf anderweite höchste Verordnung, sich einstweilen nach folgenden Vorschriften bemessen werden solle:

a) Da die Beamten der Standesherrn und Adelichen in keinem untergeordneten Verhältniß gegen die Hoheitsbeamten sich befinden, so folget von selbst, daß keine Befehle, Berichtserforderungen und dergleichen von diesen an jene statt finden können, und daher

b) die mit einander zu verhandelnde Geschäfte kommunikations- und ersuchungsweise besorgt werden müssen, dergestalt, daß sie in den wechselseitigen Erlassen keine Kurialien, wohl aber ein humanes und anständiges Benehmen zu beobachten, der Standes- oder Gerichtsherrliche Beamte dasjenige, worüber er von dem Hoheitsbeamten ersucht wird, mit möglichster Beförderung und ohne alle Kritik leiste, im Fall er aber hinlängliche Verweigerungsgründe zu haben vermeinet, solche mit der gehörigen Achtung und Bescheidenheit anführe.

c) Der Hoheitsbeamte hat sodann an die einschlägige landesherrliche Stelle Bericht zu erstatten und weitere Verfügung abzuwarten.

All vorstehendes wird demnach den verschiedenen Behörden zu ihrer Inkumbenz hierdurch bekannt gemacht.

Gießen den 26ten September 1808.

Großherzogl. Hessische Organisations-Kommission daselbst.

29.

Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldische Verordnung die Aufhebung des Oberappellationsgerichts betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

Haben beschlossen, das seit Kurzem in Unsern Landen bestandene Oberappellations- und Revisionsgericht wieder aufzuheben, und dagegen die zeither *) untersagte Versendung der Akten an auswärtige Juristenfakultäten oder Schöppenstühle bis auf weitere von Uns zu treffende Anordnung in nachstehender Maaße zu gestatten:

1) Es sollen in erster Instanz alle Unter- und Obergerichte selbst sprechen, und die verhandelten Akten weder aus eigener Bewegung, noch auf Verlangen der Partheien, an auswärtige Juristenfakultäten oder Schöppenstühle zum Spruch Rechtens versenden;

2) Wenn ein Rechtsstreit in erster Instanz vor einem Untergericht verhandelt und entschieden worden ist, und es will sich ein Theil bei dem eröffneten Bescheid oder bei der sonst erhaltenen richterlichen Verfügung nicht beruhigen; so hat derselbe das geeignete Rechtsmittel einzuwenden, und

*) Das Kretschmannsche Ministerium hatte in eben dem Monate, wo der deutsche Kaiser die Krone niederlegte, alle Aktenversendungen untersagt.

findet alsdann dabei folgende Bestimmung statt: Wenn Leuterung eingewendet und derselben deferirt worden ist, so soll es den Partheien freigelassen seyn, entweder die Akten nach auswärtigem Rechtsspruch verschicken, oder an die Regierung als Justizkollegium zur Abfassung eines Erkenntnisses einsenden zu lassen.

Glaubt sich aber

3) ein Theil durch das in zweiter Instanz erlangte Erkenntniß beschweret, so tritt folgender Unterschied ein: Liegt in der zweiten Instanz ein auswärtiges Erkenntniß vor, so ist gegen dasselbe das treffende Rechtsmittel bei dem Justizkollegio in Gemäßheit der Prozeßordnung einzuwenden, und dieses Kollegium spricht alsdann in der dritten und letzten Instanz; Ist aber ein Devolutiv-Rechtsmittel an das Justizkollegium eingewendet, und von dieser Behörde in zweiter Instanz erkannt worden, so ist alsdann gegen dieses Erkenntniß das zulässige Rechtsmittel bei eben dieser Behörde einzulegen und entweder auf Bestellung eines andern Referenten zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses, oder auf Versendung der Akten zum auswärtigen Spruche Rechtens anzutragen.

4) In solchen Fällen, wo der Rechtsstreit in erster Instanz vor Unserm Justizkollegium geführt, und von einem oder dem andern Theil gegen das in der Sache ertheilte Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewendet wird, soll demjenigen nachgegangen werden, was §. 3. auf dem Fall, wenn das Justizkollegium gesprochen hat, verordnet worden ist:

Wenn aber auch gegen das in dieser zweiten Instanz entweder selbst abgefaßte, oder eingeholte Erkenntniß, noch ein Rechtsmittel eingelegt, und somit in dritter Instanz gesprochen werden muß, so findet folgender Unterschied statt: Will der Leuterant gegen die Confirmatoriam ein Rechtsmittel einwenden, so hat sich derselbe der Overleuterung zu bedienen, und es sind alsdann die Akten nach abgesetztem Verfahren, oder erfolgter Submission, ad acta priora zum auswärtigen Spruche Rechtens zu versenden; will aber der vorige Leuterat ein Rechtsmittel gegen eine reformatoriam sententiam einwenden, so geschieht dies mittelst der Leuterung, und ist alsdann wieder entweder auf die Bestellung eines andern Referenten beim Justizkollegio oder auf gleichmäßige Versendung der Akten anzutragen.

5) Mehr als drei Definitiv Erkenntnisse sollen aber überhaupt in einer Rechtsache nicht statt finden, und es soll daher gegen das letzte Erkenntniß, es mag solches von Unserm Justizkollegio, oder von einem auswärtigen Spruch-

kollegio ertheilt worden seyn, kein weiteres Rechtsmittel gestattet werden *).

6) In Kriminalunterſuchungen, es mögen dieſe vor Unſern Aemtern oder vor Patrimonialgerichten anhängig ſeyn, hat, wenn auf eine Leibes- oder Lebensſtrafe, oder auf eine dieſer gleichſtehenden Geldſtrafe zu erkennen iſt, Unſer Juſtizkollegium nicht nur die Direktion der Unterſuchung, ſondern es ſind auch an dieſe Behörde die Akten nach beendigter Unterſuchung zur Abfaſſung eines Urtheils einzuſenden; wogegen jedoch dem Inquiſiten die Führung weiterer Defenſion und die Einholung auswärtigen Erkenntniſſes nicht abgeſchnitten ſeyn ſoll.

Wir befehlen allen in Unſern Landen geſeſſenen Juſtizbehörden ſich hiernach zu achten.

Koburg zur Ehrenburg, den 1. Juni 1808.

(L. S.) Ernſt, H. z. S.

30.

Fortſetzuug der Nachrichten: Ueber die Unterhaltung des Reichskammergerichts.

Seit dem 15ten Mai dieſes Jahrs, mit welchem das letztere Verzeichniß der zum Unterhalte des beſoldeten Perſonals des vormaligen Kammergerichts eingegangenen Beiträge ſich endiget, iſt dieſer Artikel im Rheiniſchen Bunde nicht weiter fortgeſetzt worden. In der Anlage Ziff. I., erfolgt daher eine Ueberſicht von denjenigen Kammerzielern, welche vom 16ten Mai an bis zum 15ten Okt. incl. eingegangen ſind.

Zum erſtenmale finden ſich auf dieſem Verzeichniſſe das Großherzogthum Berg und das Herzogthum Hollſtein. Von erſterm wurden, da die Liquidation der Rückſtände, ſo wie der künftig laufenden Zieler nicht ohne Schwierigkeit und Zweifel war, einſtweilen 1500 Rthlr. Bergiſche Münze à compte bezahlt, und wie gewiß die Kaſſe auf weitere Zuſchüſſe von dieſen Landen hätte rechnen dürfen, wenn ſie un-

*) Es findet alſo kein Rechtsmittel ſtatt, wenn dies letzte Erkenntniß, die zwei vorhandenen gleichlautenden reformirt und der welcher zwei Erkenntniſſe für ſich hatte, verliert ſeinen Rechtsſtreit, indeß der, welcher eines für ſich hat, ihn gewinnt, was ziemlich allgemein für unbillig gehalten wird und auch nur, bei der bekannten Geneigtheit mancher Spruchkollegien, zu reformiren, ſehr hart zu ſeyn ſcheint.

Anm. des Einſenders.

ter dem Szepter ihres dermaligen Regenten geblieben wären, beweißt die Menschenliebe, mit welcher dieser Monarch es zum ersten Geschäfte seiner neuen Regierung gemacht hat, die Zahlung der rückständigen Pensionen in dem Königreiche Neapel reguliren zu lassen.

Die wichtigen Posten, welche vom Königreiche Baiern bezahlt sind, enthalten keine laufende Zieler, da diese durch die Anstellung des vormaligen Hrn. Kammerrichters und mehrerer H. H. Assessoren, dann durch die Pensionirung der H. H. Assessoren von Hueber und Freih. von Cramer, und endlich durch die dem Vernehmen nach geschehene Uebernahme des Pfennigmeisters auf die Centralkasse in München, beinahe ganz absorbirt werden. Sie bestehen vielmehr aus Rückständen, wovon nach einem königl. Befehle vom 4ten März d. J. die schuldenden Landestheile jährlich ein Ziel bezahlen müssen. Diese allerhöchste Verordnung ist auch so pünktlich befolgt worden, daß, von jenem Termine an, die große Summe von 6179 Rthlr. 51 kr. an die Kasse eingegangen ist, und nur wenige Landestheile mit der Zahlung zurückgeblieben sind.

Leider sind auf diesem Verzeichnisse das Königreich Westphalen, und die Großherzogthümer Baden und Hessen nicht anzutreffen, und auch von den mediatisirten Landesherrn, die sonst gewöhnlich richtig bezahlten, findet man nur zwei darauf, die Fürsten Aucrsberg und Schwarzenberg, indem sie gegenwärtig ihre Beiträge an die Generalkassen der Souverainitätslande einsenden müssen. Die Rückstände dieser Länder sind nach Verhältniß nicht weniger groß, als die vom Königreich Baiern, allein es ist zu hoffen, daß deren Bezahlung eben so wie dort auf eine die Landeskassen nicht drückende Weise wird regulirt werden, da bei jetzigen Zeitumständen eine Zahlung des Ganzen weder zu verlangen noch zu erwarten ist.

Die Summe der sämmtlichen Kammerzieler die in dem bemerkten Zeitraume eingegangen sind, beträgt 17,888 Rthlr. 83 kr. Davon haben jedoch vorerst die rückständigen Distributionen vom 30. März und 15. Mai bezahlt werden müssen. Nach der Herbstmesse waren wiederum die Distributionen vom 30. Jun., 15. Aug. und 30. Sept. rückständig, wovon bis jetzt nur die erstere hat abgeführt werden können. Da inzwischen noch mehrere Zahlungen, unter andern die K. Sächsischen Zieler zu erwarten sind, so wird auch die Distribution vom 15. Aug. erfolgen können. Zu der vom 30. Sept. ist aber nur eine entfernte, so wie zu den folgenden bis zur Ostermesse 1809 beinahe gar keine Hoffnung vorhanden.

Der
Rheinische Bund.

Vier und zwanzigstes Heft.

31.

Beschluß der im 23sten Hefte unter Nro. 21. abgebrochenen Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte.

III.

Rechte der Grundherrlichkeit.

Der empfindlichste Eingriff in das Eigenthum des schon so unglücklichen Reichsritters ist die bedrohete Beraubung seiner Patrimonialgerichtsbarkeit; wozu die Staatsgewalt nie berechtigen kann: da sie sich auf die Oberaufsicht der Justizverwaltung der Unternbehörden, und ihr Wirkungskreis auf Prüfung der anzustellenden Beamten und allenfallsige Visitation ihrer Amtsverrichtungen beschränkt, auch in allen Landen, wo der Adel noch nicht wie zu Zeiten der Schreckens-Epoche geächtet worden, selbst in allen andern rheinischen Bundesstaaten sich diese aus der alten Leibeigenschaft, der herrlichen Gewalt und dem vollen Eigenthum fließende Gerechtsame wirklich nie zugeeignet hat. Es erscheint hier die ansonst so verehrliche Badische Gesetzgebung in ihrem ungünstigsten Licht:

Man will dem Cavalier nicht weniger als

1) Criminal-Gerichtsbarkeit,

2) selbst die ganze Contentiose Civil-Jurisdiction,

und sogar

3) aus dem Wirkungskreis der Amtschreiberei, Inventarien, Theilungen und Steigerungen, das heißt, den gesammten lucrativen Theil der Jurisdictionis voluntariae gegen die wahre Gränzlinie der beiden Gewalten der obern Staatsgewalt und der niedern Patrimonialgewalt, entreissen und so das durch rechtmäßigen Besitzstand mehrerer Jahrhunderte geheiligte Band zwischen ihm und seinen Unterthanen ohne Noth zerreissen.

Er wird auch daher immer nur in der Skizze vom 12. Febr. Grundherrschaft genannt, während er sich doch berechtigt hält auf dem Namen Patrimonial-Obrigkeit, oder eines adelichen Guts- und Gerichtsherrn zu bestehen, der seinen wahren Verhältnissen und Befugnissen so wie dem Sprachgebrauch vollkommener entspricht.

Immer mögen die pfälzischen Vogtei-Junkern, älterer Bedrückungen müde, die Verwaltung der Gott gefälligen Justiz als eine blos lästige und minder einträgliche Auszeichnung gerne hingeben; der Ortenauische Cavalier legt auf das Gerechtigkeitspriesterthum seiner Angehörigen und dessen wohlthätige Pflege großen Werth, und wird sein volles Recht bis auf das äußerste muthig vertheidigen. Freilich fällt das jus aggratiandi bei der peinlichen Gerichtbarkeit weg, und der Cavalier wird auch auf die hohe peinliche Gerichtbarkeit überhaupt nach so veränderten Ansichten keinen großen Werth legen, und nur seinem Amt die Captur und erste Untersuchung ohne Kostenbeitrag vorbehalten wollen: allein Patrimonial-Gerichtbarkeit in Civil-Streitsachen und die gerichtliche Rechtspolizei können und müssen ihm und seinen Beamten die er ohne Hinsicht ob es Landeskinder oder wie oft der Fall Fremde und Söhne sei-

ner auswärtigen Beamten, die ja von dem Landesherrn geprüft, sich nach den Landesgesetzen genau richten müssen, sind, frei wählen und nur bestätigen lassen soll, verbleiben.

Sollte nicht hier die Gerechtigkeit der Badischen Unterbeamten und ihre importune Bewerbungen, mehr, als öffentliche Wohlfahrt die Triebfeder dieses unedlen Versuchs gewesen seyn? vergebens, fast nur beleidigend und wider die tägliche Erfahrung streitend wird hier unterstellt »daß der Be»trag der Gerichtbarkeit von wenig einzelnen Ortschaften »keine gute Besorgung derselben möglich lasse.«

Die eigentliche Gerichtssporteln, die von unsern immer väterlich behandelten Gerichtsschulden mit ungleich größerer Schonung erhoben wurden, als von den fürstlichen Beamten, welche keine Feder ohne reichliche taxmäßige Zahlung ansetzen, besonders aber die damit meistens und innigst verbundene Amtschreibereigeschäften, verschafften den ritterschaftlichen Beamten schon einen genügsamen Verdienst, der durch die damit gewöhnlich gepaarte Kameralverwaltung, so wie bei vielen kleineren fürstlichen Aemtern und Kellereien, noch vermehrt wurde.

Zur Besorgung dieser zwei letzteren, so wie für die andere Attributen der sogenannten Grundherrschaft müßten die Gerichtsherrn und auf ihre Kosten eigene Beamten anstellen, denen ihrer bisherigen Emolumenten bester Antheil entzogen würde.

Man beruft sich kühn auf die öffentliche Stimme, ob nicht Justiz in unserm Bezirk gerecht und ohne Druck, so wie ohne Advokaten und starke Sporteln verwaltet, ob nicht die Amtsschreibereigeschäften pünktlicher und geschwinder erledigt wurden, als von den sogenannten Badischen Theilungskommissairs, die im Grund nicht mehr und nicht weniger als Oberamtsscribenten sind, und von unsern Amtsschreibern nur darinn sich auszeichnen, daß man bei ihren vielfältigen Arbeiten erstere mit Mühe und nach langen Sollicitationen

haben kann, auch sie mit Pferden abholen muß, während letztere im Ort wohnen und zu allen Zeiten die Geschäften mit minderen Kosten besorgen können. Da aber die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit ein Theil unsers *Patrimonii*, unsers rechtmäßigen Eigenthums ist, auch ohne Nachtheil des Staats noch ferner von uns verwaltet werden kann, weil die befürchteten Besorgnisse nicht Fehler der Sache, der Patrimonialjustiz, sondern einzelner Menschen sind, so wie sie selbst von Seiten der großherzoglichen Beamten begangen werden können und nur zu oft werden: und weil jene, ja der obersten Staatsgewalt in all ihren Zweigen huldigt, der Gesetzgebenden durch die Verpflichtung nach den bestehenden Gesetzen zu richten, der Obersten-Justizgewalt durch Anerkennung höherer Instanzen, der Oberaufsehenden durch Prüfung ihrer Gerichtshalter und Unterwerfung all ihrer Verrichtungen an die einschlagenden Staatsbehörden: so glaubt sich der Ortenauische Adel berechtigt, den edelsten Ausfluß seiner Patrimonialobrigkeit ritterlich zu vertheidigen, das bestehende Gute gegen ein blos mögliches besseres, nicht zu vertauschen und seinen Deputirten aufzutragen, auf Belassung der ihm von Gott und Rechts wegen zustehenden vollen Civilgerichtbarkeit, die er ferner unter Badischer Oberaufsicht nach Pflicht und Gewissen verwalten will, deren Entziehung ihn auf seinen Gütern isolire, seine Unterthanen ihm vollends entfremden würde, ohnabweichlich zu bestehen.

Gern würde er den zwar willkührlichen Forderungen einer auch alle Neben- selbst Untergewalten so eifersüchtigen Souverainität, auf dieses Opfer gegen hinlängliche obgleich schwer zu arbitrirende Entschädigung und die sich von selbst verstehende Bedingniß anständiger Versorgung für seine bisherige treuen Beamten bringen; allein es übersteigt dasselbe seine Kräften, und würde ihn zu sehr zum bloßen ersten Bauern herabwürdigen und den großherzoglichen Be-

amten an seine Stelle in der Hierarchie der öffentlichen Gewalten zu eigenem größten Nachtheil setzen *).

Ad Nro. 14.

Attributen der Grundherrlichkeit.

In Ansehung dieser ohnehin der Patrimonialobrigkeit unstrittig zustehenden Gerechtsame, die einsweilen in wiefern nöthig utiliter angenommen werden, bemerkt man nur wiederholt, daß zu deren Ergänzung nicht nur der ganze gesammte Umfang der Zivilgerichtbarkeit, der gegen alle seitherige Staatsbegriffe davon blos aus Willkühr und Haabsucht getrennt werden will, erfordert werde, sondern auch insbesondere alle Schwängerungen und Bastartfälle; das volle Pfändungsrecht ohne andern Vorbehalt, als den der Berufung an das Patrimonialgericht, da nach eigenem Geständniß des Entwurfs die Ortsherrschaft nicht von einem ihr fremden Beamten abhängen kann, so wie die ohnbeschränkte Ortspolizei, die aber nicht unter Vorwand der so Ausdehnungsfähigen, und von ihr getrennten Kirchen-, Schul-, Sanitäts- und Weg- und Steg-Polizei auf nichts reduzirt werden darf: diese Zweige der Landespolizei müssen der Ortsobrigkeit unter der einzigen Bedingniß genauer Befolgung der landesherrlichen Verordnungen ohngeschmälert verbleiben.

Als Auffallend und den Zweck der angefochtenen Attributen so sehr verrathend, muß hier nur bemerkt werden, wie man dann die Bevormundungen dem Ortsbeamten lassen und ihm Inventuren und Theilungen bestreiten könnte, wann das Ergiebige letzterer Taxen nicht den Schlüssel zu diesem Räthsel enthielte? **)

---

*) Dieser §. ist in der Konstitution ganz anderst als im ersten Entwurf abgefaßt worden. S. das angeführte Heft S. 199.

**) Die Vergleichung der großen Abänderungen dieses §. findet man a. a. O. S. 200. W.

Ad Nro. 15.

Besteurungsrecht der Unterthanen.

In Ansehung der Besteurung, so ist dieselbe nach dem Sinn des Bundesvertrags eigentlich den Souverainen nur in so fern ertheilt worden, als sie zuvor an Kaiser und Reich entrichtet und zu allgemeinen Staatsbedürfnissen verwendet wurden; alle Rittersteuren, die der Ortsvorstand bisher ausschrieb, gehören also dem Landesherrn unwidersprechlich: was aber der Reichsritter bisher unter dem Namen von Beeten, ordinaire Steuer, Herrengelder, Atzung ꝛc. bezog; muß ihm ohne einigen Abbruch auch fernerhin und um da mehr verbleiben: als sich mehrere damit selbst von dem Lehenhofe belehnt befinden, worüber der Souverain nicht willkührlich zu seinem Privatnutzen verfügen kann.

Man bemerkt anbei nur noch, daß zwar an den meisten Orten diese Steuer ständig und unwandelbar bestimmt war; an andern aber, wo der Steuerfuß auf besseren Grundsätzen ruhete, die Unterthanen der Herrschaft einen gewissen Theil der Steuer überlassen hatten, die sie zur Bestreitung der Ritter-Simplen und anderer Gemeindsausgaben, jährlich unter herrschaftlicher Oberaufsicht umlegen. Will der Souverain je die gesammte Grundsteuer ansprechen, so müßte derselbe wenigstens die pactirte Grundsteuer oder Beet der Patrimonial-Herrschaft für immer fixiren und übernehmen.

Es wäre also dieser Artikel also in calce zu berichtigen: »zu sorgen haben, und diejenige Herrschaften, welche eine Gütersteuer bisher von ihren Gemeinden rechtlich hergebracht haben, entweder bis zu einem Allgemeinen neuen Catastro dabei belassen; oder aber dafür nach der Evaluation der Zehen letzten Jahre ihres Genusses durch eine ständige Rente in Geld oder Gülten und Zinsen oder auch das Capital davon zu 3 prCt. zu entschädigen uns verpflichten.« Schließlichen macht man die Herrn Deputirten noch auf die Landesfrohnden aller Art in so fern auf-

merksam, daß doch unseren armen Unterthanen die Erhaltung der Chausseen nicht werde zugemuthet werden wollen, wann sie nicht noch gleich Fremden das Barrieregeld bezahlen sollen *).

Ad Nro. 16.

Sogenannte hohe Herrlichkeiten oder *regalia majora.*

Befremdend für die Reichsritter mußte bei der sonst so aufgeklärten Theorie der Badischen Staatswirthschaft die Annahme der so zweideutigen Eintheilung der Regalien in majora und minora seyn. Die Gränzlinie derjenigen Hoheitsrechte, die nicht in gehöriger Subordination gegen die Staatsgewalt auch von Privaten ausgeübt werden können: ist äußerst schwer zu ziehen, und fast verschwindet sie bei näherer Beleuchtung; wenigstens liefern uns das analogische Beispiel der Schleßischen Standesherrschaften, der unter Preußisch- und Sächsischer Hoheit stehenden ehemaligen Reichsstände im Obersächsischen Kreis, besonders aber die Lettres patentes der Niederelsasischen Ritterschaft, die selbst der Fürst von Benevent als analogisches Vorurtheil empfahl, den Beweis, daß alle in diesem §. namentlich angeführte sogar die Münzgerechtsame, besonders aber auch Bergwerk und Salinen, das Salpeterrecht, der Stempelertrag, Besalzungsrecht, und die Taxen der Privilegien von mediaten Cavaliers, ohne Verletzung der Souverainität besessen, also auch den dermaligen Besitzern ohne hinlängliche Entschädigung, und in deren Entstehung Beschwerdeführung bei dem Stifter des rheinischen Bundes, der den Genuß aller bisherigen Einkünften, besonders in so fern sie sich auf die Analogie jener Lettres patentes gründen, dem schon so

*) Daß hierauf überhaupt große Rücksicht genommen worden sey, erhellt aus S. 203. am a. O. in 14. und Note *.

W.

sehr gedrückten Adel feierlich zugesagt hat, nicht entzogen werden können. Das Recht Steinkohlen und Torf zu graben, gehört ferner namentlich den Grundherrschaften, besonders wann sie seither mit allen Regalien versehen waren, so gut und unwidersprechlich als Ziegelhütten.

Das Bastart-Erbe ist so wie alle jura fisci, die doch der neue Souverain dem bisher unmittelbaren Gerichtsherren nicht wird bestreiten wollen, von den letzteren immer angesprochen, selten aber bezogen, sondern ad pias causas obgleich nur freiwillig verwendet werden: es bleiben also diese Befugniß, so wie die Taxen der Verleihungen von Rechtswegen den Patrimonialherrschaften.

Besonders aber wird den Deputirten empfohlen, auf folgende zwei Regalien namentlich ihre Aufmerksamkeit zu heften.

1) Sind die Bedrückungen der Salpetergräber ohnerachtet aller Wachtsamkeit der Oberpolizei bekannt, und deswegen dieses Regale von wohldenkenden ritterschaftlichen Ortsherrschaften, ohnerachtet des angebotenen Canonis zu Schonung ihrer Unterthanen größtentheils abgelehnt und nicht ausgeübt worden. Wäre es nicht möglich, diese drückende Landplage von unsern Gerichtsholden, denen sie bisher fremd war, gänzlich abzuwenden, so erachtet man doch als eine wesentliche Vorsicht zu begehren, daß die Salpetergräber nicht befugt seyn sollen, in den Schlössern und Häusern des Adels, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung zu graben.

2) Ist der Salzhandel eigentlich kein Regale, und wird mit dem Salinerecht vermengt, sondern er ist eine Verleihung eines der Ortsherrschaft auch in mediaten Landen zustehenden Privilegii, das den Elsaßischen Cavaliers, wo doch der Souverain auf den Debit seiner Salinen so eifersüchtig war, unbestritten zustund, und den Ortenaulschen wenigstens nicht ohne hinlängliche Entschä-

digung entzogen und auf begünstigte Juden, die schon wirklich so schlechte Waaren liefern, übertragen werden kann.

Ad Nro. 17.

Niedere Herrlichkeiten.

Ohne sich in die schon oben gerügte Eintheilung der Regalien und die etwas pompose Aufzählung der sogenannten niedern einzulassen, wären die diesseitige Anerkenntnisse einsweilen mit schuldigem Dank und der einzigen aber auch wichtigen Bemerkung anzunehmen, daß die den Judenschutzgeldern beigefügte Beschränkung, die nur auf einige wenige Orte passet, gnädigst nach dem Beispiel anderer Souveraine aus dem Grund wegzulassen wäre, weil in solchem Fall der Landesherr ja die Gemeinden ermächtigen kann, da wo es noch nicht geschehen, die Juden in die Schatzung zu legen, und diesen, wann sie sich etwa alsdann doppelt beschwert erachten und der Besteuerung nicht unterwerfen wollten, ob sie gleich nur einer zeitigen Vergünstigung dadurch verlustigt würden, die Auswanderung von den Ortsherren nicht wohl würde erschwert werden *).

Ad Nro. 18.

Vermischte oder zweideutige Rechte.

Eine weitere Folge der wo nicht fehlerhaften, doch äusserst schlüpfrigen Eintheilung der Regalien ist die Qualifikation **zweideutiger Herrlichkeiten**, worunter mehrere geordnet werden, die theils unbezweifelte Ausflüsse der Grundherrlichkeit sind, theils selbst von solchen Privatis besessen und ausgeübt werden können, die nicht **einmal Grundherren** sind.

Dies bemüßigt eine weitere Erörterung und mehrere höchst wichtige Vorstellungen, deren Erfolg destoweniger be-

*) Die Abänderungen dieser beiden §§. sind a. a. O. S. 204. und ferner in den Noten bemerkt. W.

zweifelt werden darf, als die Reichsritter dadurch ansonst auf das Empfindlichste an ihren klarsten Einkünften gekränkt würden.

Ueberhaupt so berechtigt das schwankende der neu aufgestellten Theorie über Staatsgewalt zu der edlen Erwartung, daß alles, was selbst von einem der neuen Souveraine als unbezweifelte Befugniß des Patrimonialherrn anerkannt wird, und also nicht in dem Gebiete der landesherrlichen Ansprüche unwidersprochen liegt, von keinem andern ohne illiberal und selbst unbillig zu handlen sich angemaßt werden könne, da den unmittelbaren Gutsherren zuvor Alles, und den neu eingetretenen Nichts zustund, und nur dasjenige letzteren eingeräumt worden, was der Souverainität wesentlich und unwidersprochen anklebt, und ohne die öffentliche Wohlfahrt zu verletzen, dem ursprünglichen Eigenthümer nicht ferner belassen werden kann.

Ad Nro. 1.) Das Patronatrecht ist so ohnbestritten kein Ausfluß der Souverainität, daß es vielmehr ursprünglich Patrimonialbefugniß der Stifter und derer, so nach und nach in ihre Rechte eingetreten sind, war.

Es konnte vererbt und verkauft werden, und war so wenig jemals als Ausfluß der Souverainität behandelt, daß durch Schluß des Parlements von Paris sogar ein Jude, der es mit einer Herrschaft erkauft hatte, es in seinem Namen ausüben konnte. Man sieht nicht ein, aus welchem Grund es der Souverain an sich ziehen könnte, als weil seine Dikasterien gern alle Rechten, selbst die einzelnen jura privatorum ausüben möchten. Wann man aber nicht muthwillig das so nützliche Band zwischen Herrschaft und Unterthanen zerreissen wollte: so würde man sich mit den zum allgemeinen Wohl hinlänglichen Oberaufsichtsrechten begnügen, und jedem Cavalier und Ortsherren, der es hergebracht hat, oder auch nur dazu qualifizirt ist, das Patronatrecht unter der einzigen Restriktion anerkennen, bestätigen,

und sogar einräumen, daß er nur einem von dem Oberkonsistorio der beiden Religionen tüchtig befundenen Subjekt, es mag nun einheimisch oder fremd seyn, in welch letzterm Fall ja der Staat einen schätzbaren Bürger erwirbt, die Seelsorge der Seinigen, die doch ihm besonders, wann er in loco wohnt, mehr angelegen seyn muß, als dem entfernten Oberkonsistorio zu Bruchsal und Karlsruhe anvertrauen könne.

Noch mehr berechtigt ist jede Ortsherrschaft den Schulmeister ihrer Gemeinde, wie bisher zu ernennen: und die Staatsgewalt überschreitet auch hier wieder sichtbar ihrer Attribution Schranken; wann sie mehr fordert als Oberaufsicht, daß ein von der Oberschulkommission tüchtig befundenes Subjekt gewählt und seine Amtverrichtungen der Visitation der Oberbehörde unterliegen: alle weitere Anmaßung könnte nur absichtliche Schmälerung alles herrschaftlichen Ansehens und ihres gesetzlichen Einflusses auf Bildung und Leitung ihrer Unterthanen bezielen.

Auf Beibehaltung beider unläugbaren Ausflüsse der Patrimonial- und Patronatrechten, wäre von den Herren Deputirten um da mehr zu bestehen, als die Beraubung dieser Zuständigkeit, die sich von Seiner königlichen Hoheit bekannten Gerechtigkeit nicht erwarten läßt, keiner Entschädigungsberechnung so leicht empfänglich wäre *).

Ad Nro. 2.) Das Zehendrecht: Die Verfügung dieses §. erheischet bei seiner minder deutlichen Fassung die billige Erläuterung, daß, falls derselbe wider Verhoffen so gemeint seyn sollte, daß wann ein Reichsritter bisher in seinem Ort, wo ein anderer Zehendherr ist, den Neubruch kraft seiner Landeshoheit bezogen, letzterer ihn entschädigen müßte, wenn er den Novalzehenden in Gemäßheit dieses §.

*) Die hierauf erfolgte Abänderungen s. a. a. O. S. 205. und Note * S. 206. W.

ansprechen wollte, da ja die großherzogliche Verordnungen, so wie alle gerechten Gesetze, blos für die Zukunft ertheilt sind, und keine Rückwirkung haben können.

So werden auch die Herrn Deputirten sich bemühen, die großherzoglichen Herrn Kommissaires zu vermögen, auf den Anhang des Vorbehalts einer neuen Hofanlage aus unzehndbarem Feld zu Gunsten des Patrimonialherren großgünstigst zu verzichten. *)

Ad Nro. 3.) Das Zoll-Regale. Hier entdeckt der unglückliche Reichsritter ungern eine drückende Abneigung gegen seine Genossenschaft, die doch in den bisherigen Reichsgesetzen den Ständen des Reichs immer an die Seite gesetzt war. Warum soll der sich im rechtmäßigen Besitz befindende Unmittelbare pejoris conditionis seyn, als der früher Mediatisirte, das heißt, der seinen Rechten freiwillig oder doch nach langer Verjährung schon entsagt hat. Man ruft also die Gerechtigkeit des Souverains auf, um alle rechtlich bestehende Zölle, entweder fort bestehen zu lassen, oder durch hinlängliche Vergütung des Ertrags einzulösen, und jene kränkende Klausel um da mehr gnädigst aufzuheben; als ja, wann der Souverain selbst Lehensherr ist und in seinem Namen der Zoll verliehen worden, er gegen seinen Vasall eine nicht denkbare wahre Ungerechtigkeit begienge. **)

Ad Nro. 4.) Das Abzugsrecht. Wird zwar den Reichsrittern, jedoch mit solchen Beschränkungen belassen, daß es statt eines hie und da bisher sehr ergiebigen Regals ganz unbedeutend würde, und doch fließt es größtentheils aus dem Recht der Leibeigenschaft, womit fast alle unsre Ritterorte entweder durch die Lehenbriefe oder durch die Erwerbungsurkunde ihrer angehuldigten Herrschaft verstricket sind.

---

*) Die wichtige Abänderung steht S. 206. und Note ** a. a. O. W.

**) S. a. a. O. S. 208. c. and Note *. W.

Man wünscht diesorts und bittet Seine königl. Hoheit gehorsamst, den Ortenauischen Herrschaften wenigstens das zu verwilligen, wessen der Breisgauische Adel sich im Besitz befindet, daß nämlich bei Uebersiedlungen innerhalb der großherzoglichen Lande fünf *pro Cent*, bei eigentlichen Auswanderungen aber die hergebrachten pro Cente, die sich meistens auf wechselseitiges Betragen gründen, bezogen werden können: immer ist der Verlust noch sehr fühlbar und die betroffenen Cavaliers hoffen auch für diese Rechtsschmäleruug Entschädigung zu erhalten.

Sollten sich wider Verhoffen Seine königliche Hoheit nicht gnädigst entschließen, den Abzug wenigstens auf diesen Fuß den Ortenauischen Cavaliers zu belassen; so ermächtigen wir die Herrn Deputirten das Opfer des Abzugs gegen Vergütung des erwiesenen Ertrags in den letzten zehn oder zwanzig Jahren, entweder in gleichen Renten oder Kapital zu 3 pro Cent anzubieten. *)

Ad Nro. 5.) Ohmgeld und Accis. Hier stößt der Reichsritter, mit traurigem Gefühl auf einen der kränkendsten Eingriffe in seine Patrimonialrechte, und kann den Grund zu der vorgeschlagenen illiberalen Theilung des Ohmgelds nur in der Vermischung dieses herrlichen Rechts mit der nordischen allgemeinen Tranksteuer auffinden, die nach und nach in den fränkischen Fürstenthümern einheimisch geworden, und nun auch zum erstenmal am Rheinstrom naturalisirt werden will. Das Ohmgeld ist so unbestrittener Ausfluß der Grundherrlichkeit, daß es sogar von Mediatstädten und selbst in unserm Bezirk von einigen Dörfern zur Hälfte mit der Herrschaft besessen wurde und noch wird. Einen untrüglichen Beweis, daß dieses Recht durch dessen Theilung den Ortenauischen Reichsrittern mehrere tausend

*) S. q. a. O. S. 207. d. und Note **.

W.

Gulden jährlich entzogen würden, ihnen gebühre, liefert die vaterländische Geschichte.

Der ehemals vereinigte landständische und landsäßige Adel des Breisgau und Sundgaues bezog das Ohmgeld allein; und auf einem Landtag, wo die Erzherzoge von Oesterreich um Hülfe und Unterstützung im XVI. Jahrhundert baten, verwilligte der Adel dem Landesherrn anfänglich auf eine bestimmte, nachher auf längere Zeit das halbe Ohmgeld: es war also zuverläßig nie ein der Landeshoheit wesentlich anhangendes Regale, und es konnte von dem landsäßigen Adel je und immer ohne Belastung der Souverainität bezogen werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Accis- und Pfundzoll: es können also diese ohnzweideutige Rechte mit dem Souverain nicht getheilt werden, sondern, es versteht sich das Ortenauische Ritter-Corpus zu Seiner königlichen Hoheit Gerechtigkeit, daß auch diese Ansprache großmüthig werde verzichtet und dem Adel nicht alle Mittel abgeschnitten werden wollen, in seinen Landen jenes Wohlstandes zu genießen, wozu ihn seine Geburt und wohlhergebrachtes Eigenthum befähigen. *)

Ad Nro. 6.) Jagd. Wann von einer Seite der Ritterbezirk mit unterthänigstem Dank die in diesem §. ihm so lang in Hinsicht des Gerolseckischen Wildbanns, dessen angeblicher Grund ohnehin mit den vernichteten Reichsgesezzen gleichmäßig zerfallen mußte, bestrittene, nun ohne weiteren Widerspruch und Bedrückung der Jagdbeamten überlassene Jagdbarkeit froh annimmt, und sich gern der Bedingniß der Kuppeljagd für die Person des Souverains unterwirft, anbei nur wünscht, daß die sich ohnehin verstehende

*) Das Ohmgeld ist den Grundherren ganz, Accis- und Pfundzoll aber dem Souveram geblieben. S. a. a. O. S. 207. e. und Note **.

W.

Befolgung der Jagdordnung, so wie aller anderer Ausflüsse der landesherrlichen Gesetzgebung etwas glimpflicher ausgedrückt werde: so kann man doch von einer andern Seite sich nicht entbrechen, die unterthänigste Vorstellung zu machen, daß durch diesen Artikel, so wie er gefaßt ist, zwar viele Cavaliers eine ruhigere Ausübung des Jagdregals dankwierig gewinnen: aber von einer andern Seite einige andere, die ein volles Recht auf Jagden in fremden Gebieten, theils durch eigene großherzogliche Lehenbriefe, theils durch Kauf, also *titulo oneroso* erworben haben, derselben verlustigt zu werden bedrohet, und doch dem zufolge zu einer Entschädigung berechtigt sind. In ersterem Fall befinden sich bekanntlich die Freiherrn von Röder, die eines sehr ausgedehnten Jagdbezirks genießen, in letzterem die Freiherrn von Knebel und von Ritz, wovon jener in mehreren Bezirken im Neuweyrer Thal, dessen besondere Eigenschaft selbst von dem hohen Haus Baden nie verkannt worden; letzterer aber in den Freistädterbann die Jagd bestens hergebracht haben. *)

Ad Nro. 7.) Beförsterung. Diese Beschränkung der natürlichen Eigenthumsrechte unmittelbarer Reichsritter, die noch vor kurzem auf ihrem Gebiet die nämliche Rechte ausübten, wie Baden in seinen größeren Landen; die Bevormundung großjähriger Cavaliers unter eine immer weiter um sich greifende, ihnen fremde forstteiliche Gewalt, hat bei mehreren Cavaliers die unangenehmste Empfindungen rege machen müssen. Eine Oberforstgewalt läßt sich doch im Staat über privilegirte Eigenthümer, die nur unter der Bedingniß der ungeschmälerten Erhaltung ihrer Vorzüge und Eigenthumsrechten einer fremden Souverainität unterworfen

*) Dieser Absatz ist ganz anders im Edikte als im Ausschreiben abgefaßt worden. S. a. a. O. S. 207. u. f. f. und die Note *. S. 208.

W.

werden, nicht wohl anders denken, als daß sie ihre Waldungen nicht degradiren, Holz ohne Erlaubniß nicht außer Landes verführen, allgemeine Forstvorschriften befolgen sollen; alles weitere ist Eingriff in die heiligen Eigenthumsrechte, und bald würden alle Ideen von freier Benutzung eigener Haabe von einem neu gebildeten Obereigenthumsrecht verdrängt werden.

Die Elsaßische Ritterschaft wurde in dieser Befugniß bis auf die letzten Zeiten nie gestört, und selbst Würtemberg und Baiern beschränken die landesherrliche Gerechtsame blos auf Befolgung ihrer Forstordnungen.

Die Ortenauischen Deputirten werden also in so gerechtester als kräftigster Vertretung ihrer bedrängten Mitbrüder, die nachdrücklichsten Vorstellungen gegen diesen Eingriff in ihr Eigenthum machen, der doch nicht wohl von Uebelgesinnten Unterbehörden ersonnen seyn kann, um allen Sinn für Eigenthum zu ersticken, und den Eigenthümer aus Mißmuth und Verzweiflung zur Ueberlassung an den Landesherrn gleichsam zu nöthigen.

Sie werden also ehrerbietigst begehren, daß

1) jedem Eigenthümer die Verwaltung und Benutzung seiner Waldungen unter Befolgung der allgemeinen Forstordnungen unangetastet verbleibe.

2) Ihm dem zufolge die freie Wahl eines Försters ohne Rücksicht auf approbirte Landeskinder, die hier nicht, wie bei der Wahl eines Seelsorgers oder Justizbeamten, eintreten kann, sich gar nicht denken läßt, ohne Bestätigung einer Oberbehörde, die bei einem bloßen Kameraldiener eben so wenig statt haben kann; desgleichen eigene Waldart; und Bestrafung der Wald- und Forstfrevel vor seinen Gerichten nie bestritten werde.

3) Die Gemeindswaldungen unter vormundschaftlicher Leitung der Herrschaft und genauer Befolgung aller landesherrlichen Forstverordnungen durch einen approbirten

Förster unter bloßer Oberaufsicht der Oberforstbehörden verwaltet werden. *)

Ad Nro. 9.) Polizei-Gefälle. Die Staatsgewalt der Souverains beschränkt sich in Ansehung der Polizei auf Gesetzgebung und Oberaufsicht, alle davon abfallende Utilien aber müssen der Patrimonialherrschaft ohngetheilt zufallen, und können von dem Souverain unter keinem Vorwand sich zugeeignet werden. Es ist hierüber keine Zweideutigkeit denkbar. Man kennt zwar in unserm Bezirk die so feierlich angekündete herrliche Monopolien von Bannbackofen, gebannten Saitenspiel und dergleichen nicht; allein von undenklichen Zeiten her ist der Reichsritter im Besitz von allen Arten von Konzessionen, Dispensationstaxen und Strafen, und da dieser §. eine Theilung nach Berechtigung der Polizeigewalt, aufstellt, die nicht nur unsern wohlhergebrachten Rechten äußerst nachtheilig werden könnte; sondern auch unsere schon so empfindlich beschnittene Gerechtsame alltäglichen Kollisionen und Neckereien der großherzoglichen dem Adel so gehäßigen Beamten aussetzen würden, so sieht man sich genöthigt, einige der vorzüglichsten, deren man unwidersprechlich in Besitz ist, namentlich anzuführen, und auf deren Einführung in dem demnächst zu entwerfenden Staatsvertrag ehrerbietigst zu dringen.

Die Herrschaften sind im Besitz nicht nur Wirthey- und Schildgerechtigkeiten, so wie andre Industrial-Konzessionen, als für Krämer, Schmidte und andern Handwerkern, auch den Kirchweihschutz ꝛc. zu ertheilen, sondern auch den Wasen, Lumpensammlung, Steinbrüche, Eisenhandel, Spenglerarbeit, Scheerenschleifer und dergleichen zu verpachten, die Zunftgefälle zu beziehen, wovon kein Wort in dem projektirten Staatsvertrag enthalten ist, und doch ad 19. gesagt wird, »daß ihre Grundherrlichkeit sich auf nichts künftig ausdeh-

*) S. a. a. O. S. 208. c. und Note **. W.

»nen könne, worauf sie nicht durch die neue Konstitution be»zogen werde.«

Im Dispensationsfach hat sie bisher besonders die Proklamationsscheine, Erlaubniß zu Heyrathen und zu testiren, veniam aetatis ertheilt; sie hat Erlaubniß zu tanzen und andern Volkslustbarkeiten gegeben; sie hat Herbstordnungen erlassen, die Zeit der Erndte bestimmt, anderer aus der vollen Polizeigewalt fließenden Verfügungen nicht zu gedenken, wobei sie um da mehr geschlitzt werden muß, als solches reiner Ausfluß der Patrimonialgerichtbarkeit und der alten Leibeigenschaft ihrer Grundholden ist, und die Einmischung des Souverains nur durch willkührliche und mißbräuchliche Ausdehnung der Staatsgewalt über die *heril*-Verhältnisse statt haben könnte. Strafen aller Art und ohne Unterschied gebühren der Ortsherrschaft und sie sind in derselben rechtmäßigen Besitz; es werden also die Bezirksdeputirten ernstlich erinnert, darauf aus allen Kräften und einverständlich mit den andern Kantonen zu bestehen: und überhaupt wegen der so verfänglichen Fassung dieses 19. §. darauf zu dringen, daß alle von dem Landesherrn in dem Grundvertrag nicht namentlich in Anspruch genommene und diesseits anerkannte Gerechtsame, wenn sich deren noch weitere vorfinden sollten, deren namentliche Anführung vergessen worden, der Patrimonialherrschaften unbestritten verbleiben und in dubio die rechtliche Vermuthung nicht für die Reservatrechte des Souverains, sondern der Patrimonialgerichtbarkeit des Guts und Gerichtsherrn immer seyn sollen: demnach so erfordert auch die Billigkeit, daß wann auch ein oder andere Cavalier ein einzelnes zum complexu der Patrimonial-Jurisdiktion gehöriges Recht nicht wirklich ausgeübt hätte, solches als *res merae facultatis*, das ist ein solches, wozu er auch befugt gewesen wäre, und wovon ihn der Nicht-Gebrauch für die Zukunft nicht auszuschließen vermag, angesehen und er zu dessen Ausübung ex jure novo zugelassen werden müsse.

So muß man endlich annoch hauptsächlich bemerken, daß ohnerachtet die Konstitutionsurkunde davon nichts besage, dennoch die nähere Ortsobrigkeit von ihren angehuldigten Unterthanen noch ferner, wie selbst viele andere mittelbare Obrigkeiten, den Huldigungseid nach und neben dem, dem Souverain zu leistenden Subjektionseid empfangen können und ihnen auch fernerhin das Kirchengebet und bei ihrem Absterben das Trauergeläut gestattet werden sollte. *)

IV.

Ad Nro. 20.

Die Lehenschaften betreffend.

Beschränkt man sich unter Bezug auf den vorhin schon geäußerten Wunsch, daß die Zernichtung der alten Feudalverfassung auch durch Aufhebung des Lehensverbands möge vollendet werden; auf die Bemerkung, daß da mehrere der angefochtenen Gerechtsamen auf ausdrückliche Konzession des Lehenherrn beruhen, und in dem Feudalkontrakt, so wie in allen wechselseitigen Uebereinkünften die jura *reciproca* seyn müssen: nach den Lehenrechten durch den neuen Souverain, wann er seinen Vasallen etwas von den ihnen zu Lehen übertragenen Rechten entzöge, eben so gut eine felonie oder Lehensfehler begangen werde, der zur Aufhebung des Lehensverbands berechtige: Ohne je aus schuldiger Ehrfurcht dieses Recht in Anregung bringen zu wollen, so hofft man doch, daß Seine königliche Hoheit in diesen seinen eigenen Verbindlichkeiten einen neuen Beweggrund zu gnädigster Verwilligung der nachgesuchten Erleichterungen für seine unglückliche Vasallen allergerechtest auffinden werden. **)

---

*) Welche viele und merkwürdige Veränderungen die hier angeführte Sätze erhalten haben, findet man im angeführten Heft S. 209. 18. i. und 19. 20. 21. 22. nebst Noten S. 209. 210. 211. W.

**) Die Nummer 20. im Ausschreiben ist, weil im Absch. III. die §. 20. 21. 22. in der Konstitution hinzugekommen sind, und in dieser Nro. 23. geworden. S. a. a. O. IV. 23. S. 211. W.

Und sollten wider alles Verhoffen unsere nothdedrungene Reklamationen keinen gedeihlichen Eingang finden, und der Ruin des an Würde, Vermögen und Einkünften so tief gekränkten ehemaligen Reichsadels in Badischen Landen beschlossen seyn: so dürfte zu Rettung zahlreicher Familien wohl nichts als der Wunsch mehr übrig bleiben, für alle herrschaftliche Rechte, deren man ihm so wenig, und dazu blos die unbedeutenste lassen und sein so sehr verkümmertes Erbe noch mit ihm theilen will: in Grundeigenthum aber auch vollständig, oder in Kapital, nach gewissenhaftem Anschlag im Durchschnitt von 10 oder 20 Jahren zu hundert Gulden für jede drei Gulden in baarem Geld nicht in Staatsobligationen und zwar bis zu völliger Zahlungsleistung die jährigen landläufigen Zinsen ebenfalls in klingender Münze zahlbar dafür entschädigt zu werden, um entweder unbeneidet und ruhig auf ihren Gütern besserer Zeiten zu harren, oder des beneficii flebilis der Auswanderung sich zu bedienen und unter einem liberalern Himmelsstrich als freie edle Teutsche zu leben und zu sterben.

Unterdessen werden die Herrn Deputirten sich eifrigst angelegen seyn lassen, in Einverständniß mit anderen Kantonen aus dem so unverschuldeten Schiffbruch, unser und und unserer Nachkommen Eigenthumsrechte und Patrimonialgerichtbarkeit zu retten, dem wesentlichen ihrer Instruktionen ohnabweichlich anzuhängen und durch Führung einer bescheidenen aber edlen und männlichen Sprache auf das große Ziel einer deutlicheren allgemein verständlichen ohnzweideutigen Redaktion der neuen Bewilligungsurkunde, deren erste Skizze von der Kurbaierischen an Klärheit und Bestimmtheit weit übertroffen wird, ohnabläßlich hinzuwürken.

Segnet die Vorsehung ihre Bemühungen, so wird ausser dem so wonnevollen Selbstgefühl, der Dank ihrer Mit-

genossen und der kommenden besseren Zeit sie reichlich belohnen; ist es aber im Buch der Schicksale verzeichnet, daß die Ritterschaft nach so vielen Jahrhunderten von Ruhm und Wohlthun fallen soll, so falle sie wenigstens mit Ehre und Ruhm, nicht wie feige Opfer des Zeitgeistes.

Wir ermächtigen demnach unsere Deputirten auf diesen Fall, nach ihrem Gutbefinden, entweder mit oder ohne Verwahrung den Ort der Unterhandlungen zu verlassen, und der Uebergewalt zu weichen, um nicht durch abgedrungene Unterzeichnung unserer Schande und Verderbens sich gegen die Nachkommenschaft verantwortlich zu machen, und das Gefühl unsers Nothstandes annoch zu vermehren.

Obstehende Bemerkungen und Weisungen werden durch unsere Unterschriften gebilligt und die beiden von uns erwählten Herrn Deputirten, dem Freiherrn Philipp Jakob Reinhard von Berstett und Joseph Rudolf Freiherrn von der Schleyß als Leitfaden ihrer Unterhandlungen am Badischen Hof mit der weiteren Erläuterung empfohlen, daß Falls unsere Verhältnisse gegen den Staat nach den allgemeinen Wünschen der Ritterschaft berichtigt werden sollten, sie sich bemühen mögen zu erwürken, daß der erste Jenner künftigen Jahrs als terminus a quo sowohl zur Einführung der neuen Ordnung der Dinge als der uns zu verwilligenden Entschädigungen angenommen werden möge.

So geschehen Offenburg den 24. April 1807.

15.

Abwechselnde Schicksale der Jurisdiktions-Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen in dem Königreich Würtemberg.

So deutlich auch der §. 27. der rheinischen Bundesakte den mediatisirten Fürsten und Grafen die jurisdiction basse et moyenne ohne alle Einschränkung vorbehält, so hat es doch einigen der neuen Souverains nöthig und thunlich geschienen, dieser Disposition der Bundesakte Auslegungen zu geben, wie sie es ihrem Interesse für zuträglich hielten; keine dieser Auslegungen ist aber der andern vollkommen gleich, wie uns die in diesem Journal abgedruckte mehrere Deklarationen der künftigen Rechtsverhältnisse der Mediatisirten belehren, und wir werden dadurch aufs neue überzeuget, daß Paulus die menschliche Weisheit richtig gewürdigt habe, wenn er schon vor mehreren Jahrhunderten gesagt hat: Unser Wissen ist Stuckwerk.

Diese Verschiedenheit der Produkte der Auslegungskunst zeigt sich aber nicht blos in den Akten verschiedener Regierungen, sondern wir haben sogar auch Beispiele, wo eine und dieselbe Regierung aus einem und demselben Satz der rheinischen Bundesakte von Zeit zu Zeit verschiedene Resultate hervorbringt. So wurde z. B. in dem Königreich Würtemberg im Oktober 1806 den unter die dortige Souverainität gekommenen Reichsständen bekannt gemacht:

»daß den Patrimonialgerichten und Justitiarien eben diesel»ben Rechte überlassen bleiben sollen, welche in dem sub »Lit. A. abschriftlich anliegenden königlichen Organisations»Manifest vom 18ten März 1806 §. 51 und 52. den ade-

»lichen Patrimonialgerichten und Justitiarien eingeräumet »worden, und daß in Absicht auf die Appellationen von der»gleichen fürstlichen und gräflichen Patrimonial-Gerichtsbe»hörden eben dieselben Bestimmungen statt finden sollen, »welche in den §§. 39 und 47. dieses Manifestes ertheilet »worden sind.«

Diese Bestimmung wurde auch durch die im Anfang des Jahres 1807 erfolgte Aufhebung der in den mediatisirten Landen bestandenen Regierungs- und Justizkollegien und Unterordnung der patrimonialherrlichen Justizbeamten unter die königlichen Kollegien zum Vollzug gebracht, dabei jedoch den Patrimonialherrschaften freigelassen:

»den ihnen zustehenden Theil der Gerichtsbarkeit besondern »Justizkollegien zu übertragen, jedoch daß deren innere Ein»richtung zur allerhöchsten Approbation vorzulegen seye, und »diese Kollegien, wie überhaupt im Allgemeinen alle Patri»monialgerichte in Civilsachen unter dem zweiten »Senat des Ober-Justizkollegii, wohin von ihnen »der Appellationszug gehet, so wie in Kriminalsachen »unter dem ersten Senat, an welchen sie die geeigne»ten Fälle zu bringen haben, zu stehen kommen.«

Kaum war diese Verfügung bekannt gemacht, so erschien im Februar vorigen Jahres eine andere ungefähr folgenden Innhalts:

»daß Se. königliche Majestät in Betreff der Juris»diktion der mediatisirten Fürsten und Grafen Sich aller»gnädigst entschlossen haben, daß denenselben nach dem »Innhalte der Bundesakte und des königlichen Or»ganisationsmanifestes überlassen bleiben solle, die Civil»Jurisdiktion in erster Instanz entweder durch ihre »Beamte oder durch Justizkollegien auszuüben, von welchen »sodann wie von den untersten Instanzen in Civil»sachen nach der festgesetzten Appellationssumme zu appel»liren ist.«

»Wo hingegen Se. königliche Majestät den me»diatisirten Herren Fürsten und Grafen in Kriminal»Fällen die ganze Jurisdiktion blos mit Aus»nahme des Konfirmations- und Begnadi»gungsrechts bei Festungs-, Zuchthaus- und »Todesstrafen, welche beide Rechte sich Allerhöchst»dieselbe vorbehalten, überlassen haben wollen.

Allein auch dieser Verfügung wurde wiederum nur ein ephemeres Leben gestattet, indem unter dem 3ten März 1807 die sub Lit. B. abgedruckte Verfügung erschien, womit den mediatisirten Fürsten und Grafen eine zweite Instanz gestattet, und selbige dem königlichen Oberappellations-Tribunal als dritter Instanz untergeordnet, in Hinsicht jener Patrimonialherrschaften hingegen, welche von dem Rechte der zweiten Instanz keinen Gebrauch machen wollen, verordnet wird, daß von ihren Patrimonialgerichten zunächst an den zweiten Senat des königlichen Justizkollegii und dann von diesem erst an das königliche Oberappellationstribunal appellirt werden solle.

Weil diese Verfügung Monate lang unverändert bliebe, und auf ihre Vollziehung in Hinsicht der Einrichtung der zweiten Instanz von königlicher Seite gedrungen wurde, und weil selbige auch bei der in unserm 15. Hefte Nr. 47. abgedruckten Instruktion in Beziehung auf die Jurisdiktionsgefälle zur Richtschnur genommen worden zu seyn schien, so hielten die Mediatisirten sich nun in dem Besitz der ihnen nach der rheinischen Bundesakte §. 27. konservirten jurisdiction basse et moyenne vollkommen gesichert, und machten auch ihre Einrichtungen darnach.

In Hinsicht der zweiten Instanz wollte sich zwar der König nicht entschließen, das dießfallsige Zugeständniß auch auf diejenige Gebiete auszudehnen, wo er mit den Patrimonialherrschaften im Kondominium stehet; allein die Mediatisirten hofften noch immer, daß ihre dießfallsigen auf

die innere, durch die rheinische Bundesakte keineswegs aufgehobene, Verfassungen der einzelen Gebiete und Familien gegründete Vorstellungen noch Gehör finden, und ihnen der zufällige Umstand, daß sich die würtembergische Regenten hie und da durch erst in neueren Zeiten geschehene Kaufkontrakte das Kondominium in diesem und jenem Gebiete erworben hatten, nicht zum Nachtheile in ihren in der rheinischen Bundesakte ohne allen Unterschied zwischen gemischten und ungemischten Gebieten bestätigten Rechten der jurisdiction basse et moyenne gereichen werde; auch war bei dieser Weigerung des Königs nie von der ersten, sondern immer nur von der zweiten Instanz die Rede, und es schien deswegen jene Weigerung mehr auf Erzielung einer Köstenersparniß, als auf andere Rücksichten gegründet.

Die in dem 18ten Heft sub Nro. 61. abgedruckte Verordnung, wornach die ganze Jurisdiktion in den mit königlichen Unterthanen *pro diviso* oder *indiviso* gemischten Orten den Patrimonialherrschaften entzogen, und dem König zugeeignet wird, war daher für die Mediatisirten ein harter Schlag.

Wir sind noch nicht unterrichtet, ob diese Verordnung bereits zum Vollzug gekommen, ob dagegen Vorstellungen gemacht worden, und welche Wirkungen selbige gehabt haben; wir sind aber auf den weiteren Erfolg, und besonders auch darauf begierig, auf welche Gegenstände jene Verfügung ausgedehnt werden wird. Wir haben nämlich das königlich würtembergische Staatshandbuch für die Jahre 1807 und 1808 vor uns, und ersehen daraus, daß der König neben mehreren einzelen gemischten Orten auch ganze Gebietsantheile in ungetheilter Gemeinschaft mit andern Patrimonialherrschaften besitze, und man sieht nun mit gespannter Aufmerksamkeit der Entscheidung entgegen: ob auch dergleichen ganze Gebietsantheile mit in die Kategorie

derjenigen Gegenständen gezogen werden, worauf der König die Gerichtsbarkeit sich ganz allein zueignete. Mehrere Patrimonialherrschaften würden im bejahenden Falle ganz um alle Gerichtsbarkeit gebracht werden. Unter andern Patrimonialherrschaften würden insbesondere die Besitzer der Grafschaft Limpurg, von welcher die Regenten Würtembergs seit 1780 mehrere Parzellen erkauft haben, sehr viel leiden; namentlich die Fürstin von Solms-Braunfels, welche die eine Hälfte eines Theils der Grafschaft Limpurg-Geildorf von ihrer Grosmutter ererbet hat, würde sodann ganz um ihre Jurisdiktionsgerechtsame kommen, indem die andere Hälfte dieses Antheils der König von Würtemberg in ungetheilter Gemeinschaft besitzet. Es mußte derselben dieses Ereigniß desto empfindlicher fallen, weil ihr Urgrosoheim, der Graf von Solms-Assenheim, aus besonderer Rücksicht für den Herzog Karl von Würtemberg nicht nur für seine Person von dem ihm zugestandenen Einstandsrecht in den ihn von gedachtem Herzog mit den vormaligen Besitzern der obengedachten Hälfte des in Frage stehenden Antheils der Grafschaft Limpurg-Geildorf geschlossenen Kauf verzichtet, sondern auch die andern Mitherrschaften zu gleichem Entschluß bewogen hat, wie ermeldeter Herzog in einem uns zufällig zur Hand gekommenen Schreiben vom 30. April 1781 Lit. C. in sehr dankbaren Ausdrücken anerkannt, und dagegen die Aufrechterhaltung der bisherigen Verfassung und der gemeinschaftlichen Verhältnisse auf das feierlichste zugesichert hat. Da ähnliche Zusicherungen auch den übrigen Limburgischen Herrschaften sowohl bei jenen als den folgenden Käufern von den Regenten Würtembergs geschehen sind, und der jetzige König nach seiner strengen Gerechtigkeitsliebe gewohnt ist, die Handlungen seiner Vorfahren pünktlich zu erfüllen, die rheinische Bundesakte auch nur die vorigen Verhältnisse zum ehemaligen Kaiser und Reich, keineswegs aber die Verbind-

lichkeiten, welche auf Privatverträge und innere Verhältnisse der verschiedenen Staaten und ihrer Besitzer gegründet sind, aufgehoben und vernichtet hat, so sind wir lebhaft überzeugt, daß wir bald eine, die in Frage stehende königliche Entschließung erläuternde, Verfügung unsern Lesern werden mittheilen können.

Wenn wir den ganzen Gang und die verschiedenen Epochen, welche die Jurisdiktionsverhältnisse der Mediatisirten unserer obigen Erzählung nach im Würtembergischen bisher gehabt haben, noch einmal überschauen, so finden wir, daß die königliche Entschließungen ihre ersten Abweichungen von der rheinischen Bundesakte successive immer von selbst wieder geringer gemacht, und sich endlich am 3ten März 1807 dem wahren Sinne der rheinischen Bundesakte ganz angenähert haben, und wir werden daher gewiß nicht zu viel wagen, wenn wir einer Veränderung der neuerlich eingetretenen Verfügungen entgegen sehen.

(Wie würden wir nicht ohnehin die Belehrung darüber verdanken), warum auf den Jurisdiktions-Gerechtsamen der Mediatisirten ein so gar groses Odium ruhet. Ganz abgesehen davon, daß die Mediatisirten nirgend etwas gethan haben, was sie des Verlustes dieser Gerechtsame schuldig gemacht hätte, so warnet schon Montesquieu in seinem vortrefflichen Werke: De l'Esprit des Loix. L. 2. C. 4. gegen die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen. Er sagt uns daselbst:

»Il y a des gens qui avoient imaginé dans quelques »Etats en Europe d'abolir toutes les Justices des »Seigneurs. Ils ne voyoient pas qu'ils vouloient faire »ce que le Parlement d'Angleterre a fait. *Abolissés »dans une Monarchie les prérogatives des seig-»neurs*, du Clergé, de la Noblesse et des Villes; *vous »aurès bientôt un Etat populaire, ou bien un Etat »despotique.*«

»Les Tribunaux d'un grand Etat en Europe frap»pent sans cesse depuis plussieurs siècles la jurisdic»tion patrimoniale des seigneurs et sur l'Ecclesiasti»ques. Nous voulons pas censurer des Magistrats si »sages; *mais nous laissons à décider jusqu'a quel »point la constitution peut être changé.*«

Möchten doch die Gewalthaber der jetzigen Zeit diesem vortrefflichen Lehrer der Politik nicht nur in den hier berührten, sondern überhaupt in allen übrigen Verhältnissen mehr Gehör geben, und seine Lehren auf ihre Staatsoperationen anwenden, so könnten wir desto getroster der Zukunft entgegen sehen, und hoffen, daß die Wunden, welche die neueste Staatsumwälzung unserem deutschen Vaterlande geschlagen hat, bald vernarben werden!

Lit. A.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, ꝛc. ꝛc.

entbieten Unsern lieben und getreuen Dienern, Vasallen und Unterthanen Unsere Königliche Gnade.

Wir finden für nöthig, für die Gesammtheit Unserer zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten eine durchaus gleichförmige Staatsverwaltung anzuordnen und festzusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

§. 1. Die oberste Staatsbehörde im Königreiche ist das Königliche Staatsministerium. Es besteht aus den Chefs sämmtlicher Departements und denjenigen Mitgliedern, welche Wir ausser diesen noch zu ernennen für gut finden.

§. 2. Es sind 6 Departements:

1) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 2) das Departement des Innern, 3) das Justizdepartement. 4) das Kriegsdepartement, 5) das Finanzdepartement, 6) das Geistliche Departement.

§. 3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, unter der Benennung Cabinetsministerium, hat zu besorgen: alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Auf-

rechthaltung und genaue Befolgung der bestehenden Traktaten, die Correspondenz mit auswärtigen Ministern, die Ausfertigung der öffentlichen Correspondenz des Königs mit andern Regenten und Gouvernements, die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, das Ceremoniel mit Auswärtigen, das Ceremoniel im Innern, die Direction des Postwesens, Ordensangelegenheiten, Standeserhöhungen, die Verwendung für die Königlichen Unterthanen im Auslande, Ausfertigung von Pässen und Beurkundung von Documenten, die für dasselbe bestimmt sind.

§. 4. Das Departement des Innern umfaßt das polizeyliche, staatswirthschaftliche und Criminalfach nach den weiter unten folgenden näheren Bestimmungen.

§. 5. Zu dem Ressort des Justizdepartements gehört das Justizwesen in seinem ganzen Umfange. Es führt die Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justizstellen, über Advocaten und Notarien, und beschäftigt sich mit dem Vortrage neuer Gesetze und Verordnungen, in so fern sie auf rechtliche Verhältnisse und die Justizpflege Bezug haben.

§. 6. Das Kriegsdepartement besorgt alles, was zu Militaireinrichtungen im Allgemeinen gehört.

§. 7. Das Finanzdepartement begreift unter sich: alles, was sich auf Staatseinnahmen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, bezieht, die Oberaufsicht über die Haupt-Staatskassen, über das Rechnungswesen, und über alle Staatsausgaben nach dem zu bestimmenden Finanzplane, Verbesserung der Landesadministration in Finanzsachen, die Oberaufsicht über das Forstdepartement, Salinen- und Bergwerksdepartement, über das Münz- und das Postwesen, in so fern in Bezug auf das Leztere von Einnahmen und Ausgaben die Rede ist.

§. 8. Zu dem Geschäftskreise des Geistlichen Departements gehört der Cultus, sowohl der evangelischen, als katholischen Religion, und anderer im Staate tolerirten Gemeinden, das Curatorium der Universität, Schulen, und überhaupt gelehrte und Bildungsanstalten.

§. 9. Die Chefs der Departements haben Uns den Vortrag bey Besetzung der darunter begriffenen Stellen zu machen, und zwar gemeinschaftlich, je nachdem ein Amt in verschiedener Beziehung unter mehr als ein Departement gehört.

§. 10. Die Königlichen Collegien sind angewiesen, die ihnen von dem Staatsministerium zukommenden Befehle aufs genaueste zu befolgen, welche durch den Chef des De-

partements und zwey andere Mitglieder des Staatsministeriums unterzeichnet sind.

§. 11. Der Chef eines Departements hat im Staatsministerium den Vortrag über die zum obenbemerkten Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten.

§. 12. Es werden so viele geheime Sekretairs angestellt, als Departements sind. Jeder führt das Protokoll in der Session über die in sein Departement einschlagenden Gegenstände, und wird in der Ausarbeitung von den weniger beschäftigten unterstützt. Der erste geheime Sekretair empfängt alle einkommende Sachen, führt darüber ein Diarium, numerirt die verschlossenen, und stellt die an das Staatsministerium, ohne Bezeichnung des Departements, adressirten der geheimen Registratur, die für einzelne Departements gehörigen aber den Sekretairs derselben zu, welche sie dem Chef zur Eröffnung und Zurückgabe, um das Diarium der Materie nach suppliren zu können, übergeben. Ausserdem sind bey dem Staatsministerium angestellt:

2 geheime Archivarii, 2 geheime Registratoren, und 5 geheime Canzellisten.

§. 13. Zu dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Cabinetsministerium gehören:

2 Cabinetsminister, der Ober-Ceremonienmeister, der Chef vom Büreau der auswärtigen Angelegenheiten, 3 vortragende Räthe, 3 geheime Legationssekretairs, 1 geheimer Oberarchivar, 1 geheimer Registrator, 3 geheime Canzellisten.

§. 14. Das dem Cabinetsministerium untergeordnete Ober-Postdirektorium besteht aus

1 Ober-Postdirektor, 2 Ober-Posträthen, 1 Ober-Postsekretair, 1 Sekretair, 1 Canzellisten.

§. 15. Dem Minister des Innern ist ein General-Sekretair und ein Canzelliſt zugegeben. Der General-Sekretair empfängt die an den Minister besonders einkommenden Sachen, hält ein Diarium darüber, übergiebt die verschlossenen jenem zur Eröffnung und Vertheilung an die nachgesetzten Stellen, und kontrasignirt die Expeditionen, welche von dem Minister unterzeichnet werden.

§. 16. Der ganze Umfang der zu diesem Departement gehörigen Geschäfte theilt sich unter folgende Stellen:

I) Ober-Landesregierung.

Diese besteht aus 1 Präsidenten, 8 Räthen, 5 Sekretairs, 2 Registratoren und 5 Canzellisten.

Zu ihrem Ressort gehört: das Regiminalfach, besonders die Wahrung der Königlichen Souverainitätsrechte, die Landespolizey im allgemeinen, worunter jedoch die Ortspolizey

von den 2 Hauptstädten Stuttgart und Ludwigsburg nicht begriffen ist, die Oberaufsicht über die Landbeamten in allen Fächern, mit Ausschlusse der Justizverwaltung, Bestätigung der Wahlen zu Magistrats- und andern Stellen, Sachen in Beziehung auf Auswanderung, Ertheilung des Unterthanen- und Bürgerrechts, Bevölkerungstabellen, Gefängnisse, Zucht-, Arbeits- und Waisenhäuser, Armenanstalten, Zünfte und Handwerker, Brandassekuration.

§. 17. Den Lehenhof bilden der Minister des Innern als Lehenprobst, und 2 Referenten in Lehenssachen; dazu gehören 1 Sekretair und 1 Registrator. Die Belehnungen selbst aber geschehen vor der Ober-Landesregierung in Gegenwart des Ministers des Innern.

§. 18. Eine besondere Direktion besorgt den Strassen-, Brücken und Wasserbau, Marsch- und Einquartierungssachen. Sie besteht aus

1 Direktor, 2 Räthen und 2 Kunstverständigen in Beziehung auf den Brücken- und Wasserbau, 1 Sekretair, 1 Cassier, 1 Canzelllisten.

§. 19. Zu Versehung der auf die Medizinalanstalten und das Sanitätswesen überhaupt sich beziehenden Geschäfte besteht eine besondere Direktion in

2 Räthen, den wirklichen Leibmedicis, 2 Leibchirurgis und 2 Thierärzten, welche 1 Sekretair und 1 Canzellisten erhalten.

§. 20. II) Ober-Landes-Oekonomiekollegium.

Es hat das staatswirthschaftliche Fach im Allgemeinen unter sich, dazu gehören besonders: Commerz und Landeskultur, Manufakturen und Fabriken, die über diese Gegenstände einkommenden periodischen Tabellen und Berichte, Gestüte und Schaafzucht, Oekonomie der Communen, piorum Corporum und Spitäler, das Oekonomische der Universität, welches vom Staatsministerium dahin zu geben ist.

§. 21. Dieses Collegium besteht aus

1 Direktor, 6 Räthen, 6 Rechnungsräthen, 4 Sekretairs, 1 Registrator, 4 Canzellisten.

Nach Beschaffenheit der Gegenstände wird der Minister des Innern oder der Direktor Handlungsverständige, die Direktoren der Fabriken und Manufakturen, und überhaupt Sachverständige in sonstigen Fächern beyziehen.

§. 22. Das Königreich ist in folgende 12 Kreise getheilt:

1. Kreis, Heilbronn. 2. Kreis, Ludwigsburg. 3. Kreis, Stuttgart. 4. Kreis, Maulbronn. 5. Kreis, Schorndorf. 6. Kreis, Urach. 7. Kreis, Rotenburg. 8. Kreis, Calw.

9. Kreis, Rottweil. 10. Kreis, Tuttlingen. 11. Kreis, Zwiefalten. 12. Kreis, Ellwangen.

Die zu jedem Kreise gehörigen Aemter und Ortschaften behalten Wir Uns bevor, hienächstens bekannt zu machen.

§. 23. Es wird eine zweckmäßige Eintheilung und Vereinigung der Ober- und Stabsämter, Steuereinnehmereyen, Kellereyen, Verwaltungen u. s. w. nach und nach getroffen werden.

§. 24. Die unter der Kreiseintheilung begriffenen, bisher zu der sogenannten Kammerschreiberey, nun zur Hof- und Domainenkammer gehörigen Aemter und Orte sind nur in Beziehung auf Regiminal-, Justiz- und Polizeyadministration zu den Kreisen gerechnet. Die Einkünfte davon werden nach wie vor unmittelbar an die General Domainenkasse eingeliefert, und auch dahin die Rechnungen gestellt.

§. 25. Jedem Kreise ist ein Kreishauptmann vorgesetzt. Demselben wird ein Aktuar zugegeben, der Rechtskenntnisse haben muß, und gegen Uns in Pflichten genommen wird. In allen Regiminal-, Polizey- und staatswirthschaftlichen Sachen, also mit Ausschluss von Gegenständen, die sich auf die Rechtspflege beziehen, senden die Beamte ihre Berichte an den Kreishauptmann, welcher, wenn er nichts dabey zu erinnern findet, sie blos mit seinem vidit, im entgegengesetzten Falle aber mit seinen Bemerkungen begleitet, und an die höheren Behörden abgehen läßt. Seine Verrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf obgenannte Gegenstände im Umfange des ihm untergebenen Kreises. Insbesondere besorgt er Straßensachen, Feuer-, Lösch-, Armen-, Bettel- und überhaupt Sicherheitsanstalten. Er dirigirt das Marschwesen und die Conscription. Die zu dem Kreise gehörigen Beamte stehen unter ihm, über deren Amtsführung überhaupt ihm eine strenge Aufsicht zu führen obliegt. Ein bedeutender Theil seiner Verrichtungen wird in Commissionen bestehen, welche ihm von den obern Behörden werden übertragen werden.

§. 26. Die adelichen Güter gehören zu demjenigen Kreise, in dem sie gelegen sind, oder an welchen sie mit dem größten Umfange anstoßen. Von den Beamten, Geistlichen, übrigen Dienern und Hintersassen des Adels wird die Huldigung Unsern Königlichen Beamten abgelegt. Die Rittergutsbesitzer schwören den Eid der Treue und des Gehorsams entweder zu Stuttgart vor dem Minister des Innern oder vor dem Kreishauptmanne. Sie stehen in keiner politischen Verbindung unter sich.

§. 27. Die Rittergutsbesitzer bleiben im Besitz und

Genuſſe ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und andern Revenüen. Jedoch gebühren Uns alle wesentliche Regalien, besonders auch Zoll, Accis, Umgeld, so wie das Chausseegeld, letzteres gegen Uebernahme der Chausseekosten.

Wo jedoch das Umgeld aus irgend einem gültigen Rechtstitel oder durch unvordenkliche Verjährung erweislich hergebracht ist, wird wegen dessen Bonifikation nach einem billigen Durchschnitt eine Uebereinkunft getroffen werden. Eben so wird denjenigen Gutsbesitzern, welche sonst ein nutzbares Regal, ausser obgedachten, auf eine rechtsbeständige Weise besitzen, solches unter der Höchsten Aufsicht belassen, und im Falle hierinn irgend eine abändernde Maaßregel eintreten sollte, eine Vergütung des jährlichen nach einer 20jährigen Bilance zu berechnenden Ertrags zugesichert.

§. 28. Die Inngesessenen adelicher Güter genießen die Rechte und Vorzüge Unserer übrigen Königlichen Unterthanen, und sind denselben Pflichten unterworfen, alles unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen. In Absicht der Militairpflichtigkeit, der Einquartierung und Militairfrohnen sind sie den Königlichen Unterthanen völlig gleichgestellt, auch in der Regel der Nachsteuer und dem Abzuge unterworfen, so wie die Rittergutsbesitzer selbst mit ihren Angehörigen, wenn das Vermögen in einen Staat exportirt wird, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag besteht.

§. 29. In Beziehung auf gedachte Güter hängen die Ertheilung des Landes Unterthanenrechts, der Erlaubniß zum Auswandern, die Concession zu Erbauung neuer Gebäude und Ansiedlungen, zu neuen Gewerben, Krämereyen, Brauhäusern, Branntweinbrennereyen, Wirthshäusern, alle Einrichtungen des Salzverkaufs, so wie überhaupt der obersten Landespolizey gänzlich von Uns ab.

§. 30. Die Rittergutsbesitzer selbst nebst ihren Angehörigen sind den Gesetzen und Landesstellen eben so, wie andere, ohne einen Vorzug unterworfen, ausser daß sie ein forum privilegiatum haben, welches weiter unten bestimmt ist.

§. 31. Wir werden für die Rittergutsbesitzer, welche keine Hof- oder sonstige Stellen bekleiden, auf ihr unterthänigstes Bitten eine eigene Uniform bestimmen, auch denjenigen, welche bisher zu Tragung eines Ritterordens berechtiget waren, eine in den Zeichen abgeänderte Decoration verleihen.

§. 32. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind von Perso-

nalsteuern befreyt, hingegen von sonstigen Abgaben nicht, und von den gewöhnlichen Grundsteuern nur in Absicht solcher Güter, welche erwiesenermaßen schon vor 60 Jahren ein eigentliches adeliches steuerfreyes Hofgut zusammen bildeten; die Freyheit von Einquartierungen findet für Rittergutsbesitzer in Zeiten des Kriegs, bey Lagern, und überhaupt wenn Königliche Truppen zusammen gezogen werden, nicht Statt.

§. 33. Den Rittergutsbesitzern wird die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, wo sie solche erweislich hergebracht und ungestört ausgeübt haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagddistrikten, und über ihre eigene sowohl, als die zum Rittergut gehörigen Communwaldungen, zur Ausübung nach den Königlichen allgemeinen Forst- und Jagdgesetzen, und unter Oberaufsicht der Königlichen Oberforstämter und geeigneten Departements und Collegien, gelassen.

§. 34. Dem Chef des Justizdepartements ist, wie dem Minister des Innern, ein Generalsekretair und ein Canzellist zugegeben. Jener hat in Absicht seiner Funktionen das nämliche zu beobachten, was dem Generalsekretair von dem Departement des Innern in Beziehung auf dasselbe vorgeschrieben ist.

§. 35. Der Justizminister hat bey der Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justizstellen besonders sein Augenmerk darauf zu richten, daß jede Instanz in dem vorgeschriebenen Gange ihrer Geschäfte und Verrichtungen bleibe.

Alle Klagen über verzögerte Justiz müssen zuerst an ihn gebracht werden, und erst dann, wann keine Abhülfe von seiner Seite geschieht, darf man sich deswegen an Uns unmittelbar wenden.

Wenn dergleichen Beschwerden über Verzögerungen oder Saumseligkeit nnd Nachlässigkeit der untergeordneten Stellen oder Personen vorkommen, so wird der Minister die Beschaffenheit der Sache sogleich ernstlich untersuchen, und nach Umständen, wenn die Klage gegründet ist, entweder Verweise geben, oder besonders aggravirende Fälle zu Unserer Kenntniß bringen, um mit schärfern Ahndungen stufenweise von Geldstrafen, welche bey solchen Gelegenheiten ad pios usus verwendet werden sollen, bis selbst zur Dimission vorgehen zu können.

§. 36. Unter dem Justizdepartement stehen folgende Collegien:

I) Das Ober-Appellations-Tribunal.

Hiezu gehören: 1 Präsident, 1 Direktor, 8 Ober-Tribunalsräthe, 2 Sekretairs, 2 Canzelliſten, 1 Pedell, 1 Bothe.

Es entscheidet als oberſte Juſtizbehörde alle Civil-Juſtizſachen in letzter Inſtanz und bildet zugleich die Reviſions-Behörde.

§. 37. Mündliche Vorträge der Partheyen finden bey dieſem Tribunale nicht Statt. Es werden ſchriftliche Appellationslibelle eingereicht, und es dürfen neue Gründe und Beweiſe im Appellationsprozeſſe gebraucht werden.

§. 38. In zweifelhaften, wichtigen und weitläufigen Fällen wird dem Referenten ein Correferent zugegeben, deſſen Wahl von dem Präſidium abhängt. In eben ſolchen Fällen zirkuliren die Akten weiter bey dem Präſidenten und noch einem Rathe, der durch jenen beſtimmt wird.

§. 39. An das Ober-Appellationstribunal wird von dem zweyten Senate des Ober-Juſtizkollegiums in Sachen, die mehr als den Werth von 200 Gulden betragen, oder welche die Ehre, Gerechtſame, oder das ganze Vermögen einer Parthie betreffen, appellirt. In letztgedachten Fällen, oder wann der Belang der Sache die Summe von 1500 Gulden überſteigt, darf die Reviſion, nach vorgängiger Hinterlegung der Succumbenzſumme von 100 Reichsthalern (den Fall der gerichtlich beurkundeten Unvermögenheit ausgenommen, wo die Reviſion auch ohne dieſe erlegte Summe ſtatt finden kann) ergriffen werden, welche ſodann nach angeordneter Veränderung der Referenten, von eben dieſem Tribunale vorgenommen werden wird.

Nach der auf dieſe Art gefällten Sentenz findet nur in dem auſſerordentlichen Falle eine weitere Verhandlung ſtatt, wenn Wir Uns nach unmittelbar eingekommener Beſchwerde einer Parthie, nach Befund der Umſtände, bewogen finden, ein beſonderes Caſſationstribunal niederzuſetzen, um die Sache in endlicher Inſtanz ohne Geſtattung fernerer Rechtsmittel zu entſcheiden.

Wenn übrigens bey dem ergriffenen Rechtsmittel der Reviſion wegen Unvermögenheit keine Summe hinterlegt worden, und die Parthie offenbar als muthwilliger oder verwegener Kläger erſcheint, ſo ſoll die Strafe einer 14tägigen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände länger dauernden Incarceration gegen dieſelbe erkannt werden.

§. 40. II) Ober-Juſtizkollegium.

Dieſes theilt ſich in 2 Senate. Der erſte Senat beſorgt das Criminalfach, beſtimmt den Fall, wo Gantprozeſſe

statt finden sollen, und behandelt die dahin gehörigen Straf-Fälle.

Derselbe bestehet aus 1 Präsidenten, 8 Räthen oder Assessoren, 2 Sekretairs, 1 Registrator und 2 Canzellisten.

§. 41. Von dem ersten Senate werden alle Straffälle, bey denen unter und bis auf 3monatliche Zuchthaus- und Festungsstrafe erkannt wird, ohne weiteres Anbringen erledigt, eben so Geldstrafen, welche jedoch so sparsam wie möglich zu wählen sind, bis inclusive 100 Thaler.

Legalstrafen werden ohne weiters von diesem Senate erkannt, so wie endlich Commissionsberichte, welche höhere Straffälle betreffen, zur weiteren Verhandlung dahin verwiesen werden.

§. 42. Wenn Jemand, gegen welchen der erste Senat eine Strafe erkannt hat, sich darüber beschweren zu können glaubt, oder um deren Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung einkommt: so ist von Seiten des Senats der Fall jedesmal dem Justizminister vorzulegen, welcher dann denselben zur höheren Entscheidung bringt.

§. 43. Zu dem Geschäftsumfange des zweyten Senats gehören alle Civil-Appellationsgegenstände, welche von den Oberamtey-, Stadt- und Patrimonialgerichten dahin gebracht werden, die Leitung der Prozesse bey den untern Gerichtsstellen, ferner Ehesachen, Wechselsachen und Lehensprozesse. Für die eximirten Personen bildet dieser Senat in Absicht der Gerichtsbarkeit die erste Instanz. Er besteht aus

1 Präsidenten, 10 Räthen oder Assessoren, 4 Sekretairs, 1 Registrator und 4 Canzellisten.

§. 44. III) Die Oberaufsicht über das gesammte Pupillenwesen ist einem besondern Collegium, dem Königlichen Tutelarrathe übergeben. Derselbe besteht aus

1 Präsidenten, 3 Ober-Justizräthen, 1 Tutelarrathe, 4 Rechnungsverständigen, 1 Sekretair und 2 Canzellisten.

§. 45. Die hienach bemerkten Untergerichte wenden sich in Fällen, wo Consilia eingeholt werden, entweder an die Juristenfacultät in Tübingen, oder an eines der Consulentenkollegien, wovon das eine Stuttgart, das andere in Tübingen errichtet wird, und jedes aus 7 Juristen bestehet, deren Einem die Direktion übertragen wird. Dagegen ist gedachten Gerichten untersagt, sich an einzelne Rechtsgelehrte oder an auswärtige Facultäten zu Einholung von Gutachten zu wenden.

§. 46. Die Dorf- und Stadtgerichte bleiben vor der Hand an denjenigen Orten, wo sie hergebracht sind.

Wir behalten Uns jedoch vor, dießfalls eine zweckmäßigere Einrichtung seiner Zeit zu treffen.

§. 47. Die Stadtgerichte entscheiden alle Angelegenheiten, die sich bis auf 50 Gulden inclusive belaufen, ohne daß dießfalls eine weitere Appellation statt finden kann. In Sachen aber, so sich darüber belaufen, wie auch in solchen, welche Ehre, Gerechtsame, Gülten und Rechte überhaupt, ingleichem das ganze Vermögen einer Parthie betreffen, kann an den zweyten Senat des Ober-Justizkollegiums appellirt werden. Hingegen cessiren von nun an alle Appellationen an die Stadtobergerichte der drey Hauptstädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg.

§. 48. Ueber die Stadtgerichte hat der Oberamtmann die Führung der Direktion sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, und ist Uns derselbe vorzüglich für schleunige und unpartheyische Justizpflege verantwortlich. Um schriftliche Prozesse so viel möglich zu vermindern, und Streitigkeiten auf dem Wege der Güte zu schlichten, wird sich der Oberamtmann nach der im folgenden §. enthaltenen, hierauf sich beziehenden Vorschrift richten.

§. 49. In Anschung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird in Aemtern, wo keine Stadtgerichte befindlich sind, die Rechtspflege in erster Instanz von dem Ober- oder Stabs-Amtmanne mit Zuziehung und in Beyseyn des Amtsschreibers als Aktuars, und zweyer Urkundspersonen, wozu er zwey der tauglichsten Magistratspersonen oder Schultheißen zu nehmen hat, an den von ihm an bestimmten Tagen abzuhaltenden Amtstagen ausgeübt.

In sehr bedeutenden Sachen, wo nämlich die Größe oder die Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Auseinandersetzung schwerer und verwickelter Rechtsfragen es nothwendig machen, hat der Beamte nicht selbst zu entscheiden, sondern entweder von Amts wegen, oder auf Verlangen der streitenden Theile, die Akten entweder an die Juristenfacultät in Tübingen, oder an eines der oben erwähnten Consulentenkollegien zum Spruch Rechtens zu senden. In geringern Fällen hingegen z. B. bey Injurien, Schuldklagen ꝛc. in welchen eigentliche Prozeßschriften nicht gewechselt werden, sind die amtlichen Bescheide zu vollziehen, so fern nicht einer der streitenden Theile sogleich oder längstens in drey Tagen um förmliche gerichtliche Verhandlung der Sache bittet.

Der Oberamtmann hat die Parthien, welche zu einem schriftlichen Prozesse zugelassen werden wollen, erst vorzubescheiden, ihren Streitpunkt genau zu bestimmen, und sich

Mühe zu geben, den Prozeß durch einen Vergleich abzuschneiden. Das hierüber zu führende, und von den Urkundspersonen und Parthien zu unterschreibende Protokoll ist den Prozeßakten anzuschließen. In allen diesen Fällen bezahlen die Parthien die hergebrachten Sporteln, welche aber von dem Oberamte der Herrschaftlichen Casse zu verrechnen, und wovon die zwey Urkundspersonen nach dem vorgeschriebenen oder in dergleichen Fällen sonst üblichen Maaßstabe zu belohnen sind.

Der Gerichtszwang erstreckt sich über den ganzen Bezirk des Ober- oder Stabsamts, und wo, wie gedacht, keine Stadt- oder Dorfsgerichte eingeführt sind, hat der Ober- oder Stabsamtmann das Recht, die actus voluntariae Jurisdictionis auszuüben.

In Absicht der Appellation von diesen Oberamtsgerichten und der Appellationssumme gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bey den Stadtgerichten.

§. 50. In Straffällen dürfen die Ober- oder Stabsbeamten bis auf 10 Thaler und bis auf 8 Tage Incarceration erkennen.

In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen ist der Ober-Amtsaktuar der gesetzliche Amtsverweser. Derselbe muß sich aber vor seiner Annahme, die so wie seine Belohnung und Entlassung dem Beamten überlassen bleibt, der weiter unten angeordneten Prüfung unterwerfen, und gegen Uns durch den Kreishauptmann in Pflichten genommen und beeidigt werden, welchem letzteren auch jede Veränderung mit dem Aktuar zeitig anzuzeigen ist.

§. 51. Wo adeliche Patrimonialgerichte bestehen, üben diese die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz aus.

Von denselben wird, wie von den vorgedachten Untergerichten, unter gleichen Bestimmungen, an den zweyten Senat des Ober-Justizkollegiums appellirt.

Die anzustellenden Justitiarien müssen vorher sich einer Prüfung über ihre Kenntnisse und sonstige Qualitäten auf die hienach bestimmte Art unterwerfen, die höchste Confirmation abwarten, und besonders dahin verpflichtet werden, in allen ihren Amtshandlungen die Königlichen Gesetze, und die ihnen von den Königlichen Landesstellen zugehenden Verordnungen zur alleinigen Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen. Wer nicht einen eigenen Justitiarium dieser Art hält, und die ihm zustehende Civil-Jurisdiktion ausüben will, hat hiezu mit Vorwissen des Königlichen Ober Justiz-Collegiums zweyten Senats einem benachbarten Königlichen

Beamten, oder bereits bestätigten Justitiario den Auftrag zu ertheilen.

§. 52. In Straffällen ist die Befugniß der Justitiarien die nämliche, wie die der übrigen Königlichen Beamten, es wäre denn, daß die Ortsherrschaft ein Mehreres in Beziehung auf die Criminal-Jurisdiktion hergebracht hätte, in welchem Falle die Einholung von Consilien bey den obengenannten Behörden statt finden, und die Akten vor der Publikation und Vollziehung der Strafe an den ersten Senat Unsers Ober-Justizkollegiums eingeschickt werden sollen, welcher die höhern Fälle zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung vorlegen wird.

§. 53. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind als Privilegiati in Civil-Jurisdiktionsfällen dem zweyten Senate des Ober-Justizkollegiums in erster Instanz, so wie in Criminalfällen dem ersten Senate desselben unterworfen.

§. 54. Der Kriegsminister erhält für die Kriegsräthliche und Militairgeschäfte seine eigene Canzley.

Das bereits organisirte Kriegskollegium besteht aus 1 Präsidenten, dem Kriegsminister, dem Vicepräsidenten, zugleich General-Intendant, dem jeweiligen Direktor des Ober-Finanzdepartements, 1 Ober-Kriegskommissario, 1 Ober-Intendanten, 2 Kriegsräthen, 1 Rechnungskontroleur, 2 Sekretairs und 2 Canzellisten.

§. 55. Unter dem Finanzminister stehen nachfolgende Behörden, von welchen allen er Präsident ist. Um die stete Communikation mit diesen verschiedenen Stellen zu unterhalten und zu erleichtern, sind ihm neben dem General Sekretair und einem Canzellisten, besonders zwey Räthe zugegeben, in Verbindung mit welchen letztern er zugleich die General-Staatskontrole bildet, und vierteljährig über alle Zweige der Finanzadministration einen umfassenden Generalbericht erstattet.

I) Ober-Finanzdepartement.

Es bestehet aus 1 Direktor, 1 Prokurator, 12 Räthen, 1 Generalkassier mit Sitz und Stimme im Collegio, welcher 2 Cammerräthe und 2 Buchhalter unter sich hat.

Zu der Rechenbank, worüber 2 Räthe besonders die Aufsicht führen, gehören: 24 Cammerräthe, 4 Forst Cammerräthe, 12 Buchhalter,

zu dem Sekretariat und Schreibtisch: 8 Sekretairs, 3 Registratoren für die laufenden Akten, 4 Registratoren für die ältern Akten, 8 Canzellisten.

II) Forst-Direktion.

Hiezu gehören: 2 Forstmänner aus den ersten Classen der Forstbeamten, 1 Justizrath, 2 Hofräthe, 4 Forsträthe mit Sitz und Stimme, sodann 2 Sekretairs, 1 Registrator, 2 Canzellisten.

III) Berg-, Salinen- und Münzdirektion.

1 Direktor, 1 Justizrath, 2 Hof- und Finanzräthe, 3 Bergräthe mit Sitz und Stimme, 1 Sekretair, 1 Canzellist.

IV) Ober-Steuerdirektion.

1 Direktor, 1 Rath aus dem Ober-Finanzdepartement, 2 Ober-Steuerräthe, sodann 2 Ober-Steuereinnehmer, 2 Commissarii oder Cammerräthe, 1 Buchhalter, zugleich Sekretair, 1 Canzellist.

V) Landbau-Direktion.

Der Finanzminister führt wie bey den obigen Stellen die Oberdirektion.

2 Mitglieder aus dem Hofdepartement, 4 Räthe, unter denen der Ober-Wasserbaudirektor und Inspektor, 1 Hof-Baumeister, und 6 Landbaumeister mit Sitz und Stimme, sodann 4 Baukontroleurs, 2 Sekretairs, 1 Registrator, 3 Canzellisten.

VI) Tax-, Zoll- und Accisdirektion,

welche die Aufsicht und Controle über alle Zoll-, Accis-, Umgeld-, Stempelpapier-, Tax-, Brücken- und Chausseegeld-Einnahmen führt, bestehend aus

1 Direktor, 1 Justizrathe, 4 Finanzräthen, sodann 4 Cammerräthen, 8 Buchhaltern, 2 Sekretairs, 1 Canzellisten, 2 Zoll- und 2 Accisschreibern.

VII) Renovations-Revisorat.

1 Renovationsrath, 4 Unterrenovatoren.

§. 56. Die Hof- und Domainenkammer steht unmittelbar unter Uns, und besteht aus

1 Direktor, 1 Hof- und Domainenrathe, 1 Generalkassier, sodann 2 Cammerräthen und 1 Buchhalter.

§. 57. In jedem Kreise wird ein Steuerrath aufgestellt, der dem Kreishauptmanne beygegeben ist. Er führt vorzüglich die Aufsicht über die Rechnungen der Beamten, welche er nach Belieben von Zeit zu Zeit einzusehen hat. Ausserdem wird derselbe auch besonders in Commissionssachen gebraucht, die in das Rechnungs- und Abgabenfach einschlagen.

§. 58. Die Inngesessenen von adelichen Gütern entrichten ganz nach dem Maasstabe, welcher den Königlichen Unterthanen überhaupt vorgeschrieben ist, so wie die Rittergutsbesitzer selbst, unter den oben festgesetzten Bestimmungen

alle allgemeine Landeslasten, die Grund- und Gewerbsteuer, so wie sämmtliche übrige eingeführte indirekte Abgaben, in die ihnen anzuweisenden königlichen Cameraleinnehmereien.

Die Steuereinnehmer der bisher sogenannten neuen Lande, die Keller, Verwalter, und überhaupt alle in diese Klasse gehörige herrschaftliche Einnehmer befördern die Einnahmen unmittelbar an die königliche Generalkasse des Ober-Finanzdepartement zu Stuttgart, oder dahin, wohin sie von letzterer angewiesen werden, machen aber jedesmal davon dem betreffenden Steuerrathe des Kreises die Anzeige.

§. 59. Der Chef des geistlichen Departements erhält, wie die vorhergehenden zu seinen unmittelbaren Geschäften einen Generalsekretair und einen Canzellisten.

Von diesem Departement ressortiren:

I) Das Ober-Consistorium.

Es führt die Aufsicht über das gesammte evangelische Kirchen- und Schulwesen, so wie über die dabei angestellten Diener, auf gleiche Art auch über die übrigen im Königreiche tolerirten Gemeinden, und besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 3 weltlichen 3 geistlichen Räthen, 2 Sekretairs, 1 Registrator, 2 Canzellisten.

§. 60. Bei Besetzung geistlicher Stellen hat der Minister des Departement, wie die übrigen, Uns den Vortrag zu machen.

Alle Candidaten werden vor dem Oberkonsistorium examinirt, und über sie sowohl als über sämmtliche angestellte Dekane, Pfarrer und Vikarien wird jährlich eine Liste, unter gewissenhafter Angabe ihres moralischen Betragens, Fleißes und ihrer Talente vorgelegt.

§. 61. In Absicht der vormaligen alten Lande hat es vor der Hand bei der Eintheilung in 4 Generalate sein Verbleiben. In Bezug auf die bisher sogenannten neuen Lande ein weiteres Generalat errichtet, unter welchem zunächst die Dekanate von Heilbronn und Hall stehen. Die Dekanate Aalen, Eßlingen und Reutlingen, werden unter die übrigen Generalate vertheilt.

Die General-Superintendenten führen den Charakter als Prälaten.

§. 62. Was die bestehenden evangelischen Seminarien betrifft, so bleibt das theologische Stift in Tübingen, unter einer zu bestimmenden zweckmäßigeren Disciplinar-Einrichtung. Von den Klosterschulen werden die zu Blaubeuren und Bebenhausen aufgehoben, und mit den zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt.

§. 63. II.) In Ansehung der katholischen Kirche besteht, neben dem Bischof und dessen Officialate, ein besonderer sogenannter geistlicher Rath zu Besorgung und Wahrung der Souverainitätsrechte. Derselbe wird mit 2 weltlichen und 1 geistlichen katholischen Räthen besetzt, und erhält 1 Sekretair und 1 Canzelisten.

§. 64 III.) Für die Aufsicht über sämmtliche Lehranstalten, besonders in Beziehung auf die wissenschaftlichen Fächer, ist eine eigene Studien-Oberdirektion bestellt; solche besteht aus 1 Präsidenten, 2 weltlichen Räthen, 1 geistlichen Rathe, 1 Sekretair und 1 Canzelisten.

§. 65. Die zu adelichen Gütern gehörigen Kirchen und Schulen sind an alle in Ansehung der sie betreffenden Gegenstände ergehende königliche Anordnungen gebunden, und den dazu bestellten Behörden in gleicher Maaße untergeordnet, wie sämmtliche Kirchen und Schulen des Königreichs.

Die Rittergutsbesitzer sollen nur da, wo sie das Patronatrecht hergebracht haben, dieses ferner durch Ernennung der Subjekte zu Pfarreien und Schulen ausüben, die Ernannten aber, welche Landeseingebohrne seyn müssen, von der vorgängigen Prüfung, und zwar die evangelischen vor Unserem Oberkonsistorium, die katholischen aber vor dem Bischofe und dessen Officialate unter Unserer Höchster Oberaufsicht, und endlich von Unserer jedesmaligen Confirmation abhängen.

§. 66. Wer als Kandidat zu irgend einer Stelle, sey es in welchem Fache es wolle, auftritt oder befördert werden will, so wie Justitiarien, Advokaten, Notarii, Amtsaktuarii, oder Rechnungssubstituten, ingleichem alle Commundiener, welche Kenntnisse aus dem juristischen oder dem Rechnungsfache besitzen müssen, sind verbunden, sich vorläufig einem Examen zu unterwerfen. Der Kandidat meldet sich bei dem Minister des betreffenden Departement, welcher aus demselben 2 Räthe wählt, und sie nach Zeit und Umständen ändert, denen er die Prüfung überträgt, wobei jedoch keine Belohnung der Examinatoren statt finden solle. Die nach dem Resultate auszustellenden Zeugnisse werden von dem Minister und jenen 2 Räthen unterzeichnet, und außerdem noch über die examinirten Subjekte Listen nach einem besondern noch zu entwerfenden Schema geführt, und solche bei den Vorträgen in Diensterseßungsfällen zu Grunde gelegt.

§. 67. Alle bis jetzt in den seither sogenannten alten und neuen Landen bestehende Collegien, Deputationen und permanente Commissionen, die zu der Canzlei im Allgemei-

nen gehören, sind nach ihrer gegenwärtigen Form aufgehoben, und der Geschäftsgang richtet sich ganz nach den niedergesetzten Behörden, und zwar vom 1. May dieses Jahrs an. Sämmtliche vorangeführte Stellen haben ihren Sitz in Unserer königlichen Residenzstadt Stuttgart, mit Ausnahme des Oberappellations-Tribunals, welches zu Tübingen, und des ersten Senats des Oberjustiz-Collegiums, welcher in Eßlingen niedergesetzt wird.

Die bisher bestandenen adelichen und gelehrten Banken finden nicht mehr statt, und die Räthe sitzen nach ihrer Amts-Anciennete.

§. 68. Die gesammte Masse der vorhandenen Akten wird unter den verschiedenen Stellen nach ihren besonderen Bestimmungen vertheilt, nachdem vorher die älteren, auf welche nie oder nur selten recurrirt wird, davon abgesondert seyn werden. Auf die Hinwegschaffung der ganz veralteten und entschieden unbrauchbaren ist vorzügliche Rücksicht zu nehmen; hingegen ist von sämmtlichen älteren, etwa noch brauchbaren Akten ein Hauptdepot zu formiren, worüber 1 Archivarius und 2 Registratoren gesetzt werden.

§. 69. In Absicht der im Geschäftsgange öfters erforderlichen Communikationen verschiedener Stellen unter sich wird verfügt, daß nur in wichtigen und weitläufigen Sachen die Communikation schriftlich geschehe. In minder wichtigen Angelegenheiten aber wird der Referent derjenigen Stelle, wo die Hauptsache verhandelt wird, bei der andern mit welcher die Communikation zu pflegen ist, über den einschlagenden Punkt, worüber die Vereinigung erzielt werden soll, referiren, und erst wenn diese nicht zu Stande kommt, tritt hier der Fall der schriftlichen Communikation zu weiterer Discussion des Gegenstands ein.

§. 70. Die Präsidenten und Direktoren der Collegien haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß so wenig als möglich Retardate entstehen. Zu diesem Zwecke sollen die einkommenden Sachen, mit Ausnahme der privilegirten und der ihrer Natur nach unaufschieblichen, nach der Folge des Diarii vorgenommen, und wenn der Referent, welchen es trifft, zum Vortrag noch nicht vorbereitet ist, der Gegenstand nicht aus der Acht gelassen, sondern die auf solche Art rückstehenden Angelegenheiten besonders nachgeführt, und nach der Ordnung der Zeit, bis wohin sie zu Folge der Erklärung des Referenten, und Entscheidung des Präsidiums oder Direktoriums in Vortrag gebracht werden könnten, proponirt werden. Außerdem werden sich die Präsidenten und Direktoren monatliche Verzeichnisse über die Rückstände

vorlegen lassen, um immer von dem Geschäftsgange auf das genaueste unterrichtet zu seyn, die etwa säumigen Referenten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nöthigenfalls darüber an den Minister zu berichten.

§. 71. Schließlich behalten Wir Uns vor, jeder Stelle nähere und ins Einzelne gehende Vorschriften, um ihren Geschäftskreis und Befugnisse genauer zu bestimmen, zukommen zu lassen.

Gegeben unter Unserer höchsten, eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem königlichen Innsiegel in Unserer königlichen Residenz Stuttgart, den 18. März 1806.

(L. S.) Friedrich.

Graf von Normann Ehrenfels.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

von Wellnagel.

Lit. B.

S. königlich Würtembergisches Staats- und Regierungsblatt Nro. 4. 1807.

Königliches Dekret an die Central-Organisationskommission, die Instanzienordnung in Beziehung auf die Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend. d. d. 3ten März 1807.

Seine königliche Majestät haben in Beziehung auf die Allerhöchstdero Souverainität untergeordneten Fürsten und Grafen, welchen die Rechte der basse et moyenne jurisdiction in der Bundesakte vorbehalten worden sind, allergnädigst zu beschließen geruhet, daß denselben freigestellet werden solle, Justizkanzleien beizubehalten, welche die zweite Instanz bilden, und von welchen ein fernerer Appellationszug an das königliche Oberappellations-Tribunal, als die dritte Instanz statt hat. Wäre aber der Fall, daß die Fürsten und Grafen blos die niedere Jurisdiktion in erster Instanz durch Justitiarien ausüben lassen, und daher zu Ersparung der Kosten von Niedersetzung eigener Justizkanzleien abstrahiren wollten, so muß von jenen, wie von den Patrimonialgerichten der vormaligen ritterschaftlichen Mitglieder, zunächst an den zweiten Senat des königlichen Justizkollegii, und dann von diesem an das königliche Oberappellations-Tribunal appelliret werden.

Hierüber ist nun nach dem allerhöchsten Befehl von sämmtlichen Fürsten und Grafen, auf welche die Disposition der Bundesakte Anwendung findet, eine bestimmte Erklärung abzufordern, welche Einrichtung sie wegen der Justizadministration in Beziehung auf die ihnen hierüber vorbehaltenen Rechte, auf ihren Gütern treffen wollen, um ein für allemal die vorgeschlagene Anordnung als bleibend zu sanktioniren.

Bei der Komposition jener Justizkanzleien aber müssen durchgängig die nämlichen Grundsätze und Formen beobachtet werden, welche bei den königlichen Kollegien eingeführt sind, die Wahl der Personen muß angezeiget werden, und diese sind der vorgeschriebenen Prüfung, wie die königlichen Diener, so wie auch eben derselben Verpflichtung gegen Seine königliche Majestät zu unterwerfen: die Justitiarien und Justizkanzleien, wo diese eingeführt werden, sprechen nur nach denen im Königreich geltenden Gesetzen und Verordnungen, und haben überhaupt alle Anordnungen und Verfügungen zu respektiren, nach welchen sich die königlichen Kollegien und Justizbeamten zu achten haben; wie denn auch insbesondere ihnen die Vorschrift wegen den Appellationssummen zur Norm dienet.

Endlich haben die Fürsten und Grafen, welche Justizkanzleien beibehalten wollen, auf eine bestimmte und sichere Weise darzuthun, wie und wovon sie die dabei angestellten Personen salariren werden.

Decretum Stuttgardt im königlichen Staatsministerio den 3ten März 1807.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj.

Lit. C.

Schreiben vom Herrn Herzog Carl zu Würtemberg an Herrn Grafen von Solms-Assenheim.

Hochwohlgebohrner Graf,

besonders lieber Oheim!

Aus des Herrn Grafen Mir sehr angenehmen Antwortschreiben und Erklärung vom 5ten hujus habe mit Vergnügen ersehen, daß der Herr Graf nach gepflogner Kommunikation mit denen übrigen Limpurg-Solms-Assenheimischen Mitherrschaften vor sich und im Namen derselben sich der Ausübung des Vorkaufs- und Auslösungsrechts in Ansehung des vor Mich und Mein herzogliches Haus acquirirten Sachsen-Gotha-Rodaischen Antheils an der Grafschaft Limpurg-Gaildorf zu begeben, den Entschluß gefaßt haben.

Gleichwie Ich nun diese Erklärung mit vielem Dank annehme, und die Mir dadurch bezeugte Gefälligkeit bei Gelegenheiten, wo Ich etwas angenehmes zu erzeigen im Stande bin, mit aller Willfährigkeit zu erwiedern nicht unterlassen werde;

Also zweifele auch keineswegs, daß, da durch das dem Herrn Grafen durch die gemeinschaftliche Regierungskanzlei zu Gaildorf abschriftlich kommunizirte Kaufsinstrument der Gräflich Limpurgischen Landesverfassung sowohl in politicis als ecclesiasticis hinlänglich prospicirt ist, und Ich in Meinem vorhergehenden Schreiben die weitere Versicherung gegeben habe, daß bei allen vorfallenden gemeinschaftlichen Geschäften, ein — wie zum Besten der allerseitigen Unterthanen überhaupt, so insbesondere auch zu Aufrecht-Erhaltung der bisherigen Verfassung und gemeinschaftlichen Gerechtsamen abzielendes gute und vertrauliche Vernehmen unterhalten werden solle, und Ich solches hiermit nochmalen zu wiederholen keinen Anstand habe, Dieselbe sich hierbei vollkommen beruhigen, und überdieß von Mir sich versichert halten können, daß Ich mit vorzüglicher Achtung jederzeit seyn werde.

Des Herrn Grafen

Hohenheim den 30. April 1801.

Freundwilliger
Carl, Herzog zu Würtemberg.

33.

Königlich Baierisches organisches Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Konstitution Unsers Reichs, Titel I. §. 2., so wie Unsers organischen Edikts über die Gerichts-

verfassung, Tit. II. §. 8. und in besonderer Erwägung, daß die Grundsätze der bevorstehenden neuen Gesetzgebung eine durch alle Theile des Staatsgebiets gleichmäßig durchgeführte Organisation der Gerichtsverfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonialgerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungskreises und der Verwaltung derselben Folgendes zu verordnen.

I. Titel.

Von den geographischen Verhältnissen, und von der Bildung der Patrimonial-Gerichte.

§. 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen, oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtsantheil zu durchschneiden.

§. 3. Der Bezirk eines Patrimonialgerichts muß wenigstens fünfzig Familien in sich begreifen.

§. 4. Die Größe der Patrimonialgerichtsbezirke wird durch den Grundsatz bestimmt, daß der entfernteste Gerichtsgesessene nicht über vier Baierische Straßenstunden von dem Gerichtssitze entlegen seyn soll.

§. 5. Die Familien mehrerer Güter, oder Patrimonialgerichte, welche von einem und demselben Gerichtsinhaber abhängen, dürfen zusammengezählt werden, um damit die festgesetzte Zahl von fünfzig zu bilden, wenn sie inner der im vorgehenden §. 4. festgesetzten Abstände sich befinden.

§. 6. Die außerhalb des bemerkten Abstandes gelegenen

Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonialgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonialgericht nach den unten folgenden Bestimmungen nicht ein, so fällt die Gerichtsbarkeit Unseren Untergerichten zu.

§. 7. Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonialgerichts-Inhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normalzahl zusammen zu zählen, sie mögen inner oder ausser des festgesetzten Abstandes angesessen seyn, ist nicht erlaubt.

§. 8. Dagegen steht es jedem Patrimonialgerichts-Inhaber frei, von benachbarten Patrimonialgerichten oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit, und inner des festgesetzten Abstandes von 4 baierischen Straßenstunden zerstreut liegenden fremden Gerichtsantheile durch Tausch gegen eigene Gerichtsgesessene zu erwerben, sofort die Normal-Familienzahl zu bilden, und seine Gerichtsbarkeit zu purifiziren.

§. 9. Auch durch Kauf fremder Gerichtsantheile unter Privat-Gerichtsinhabern kann die Bildung der Normal-Familienzahl und die Purifikation der Patrimonialgerichts-Bezirke bewirkt werden.

§. 10. Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, weder über eine, noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11. An Orten, wo vorhin nur Sitzgerichtsbarkeit bestanden hat, oder wo niemals Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonialgericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf, noch Tausch von Gerichtsantheilen zu einem solchen Zwecke Statt.

§. 12. Sogenannte einsichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publikation dieses Edikts sich in dem ruhigen, unangefochtenen

Besitze der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonialgericht erforderlichen Familienzahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13. Die Bildung der Patrimonial-Gerichtsbezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zu dem 1sten Oktober 1809, als peremptorischer Termin, vollzogen seyn.

§. 14. Demnach sind alle Patrimonialgerichtbarkeits-Inhaber gehalten, bei Verlust der Gerichtsbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichtsbezirke, die Nachweisung der Familienzahl, nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen General-Kreiskommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheitsdepartements, mit einem, den ganzen Kreis umfassenden, Berichte zur Einholung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15. Nach dem Erfolge derselben werden die als vorschriftmäßig gebildet von Uns erklärten Patrimonialgerichte in das offizielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke Unsers Reichs aufgenommen, und mit diesen öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte.

§. 16. Das Patrimonialgericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privatrechtsgeschäfte zu, welche gemäß dem bürgerlichen Gesetzbuche eine gerichtliche Urkunde erfordern, oder da, wo dieses den Partheien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17. Der Patrimonialgerichtsverwalter ist in Fällen, wo das Gesetz einen Familienrath erfordert, bei Bevormundungen, Interdiktionen, Prodigalitätserklärungen und dergleichen der Vorstand des Familienraths, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch einem Beisitzer des Untergerichts, als Vorstande des Familienraths, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesetz eine Bestätigung des Beschlusses des Familienraths, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfordert, hat das Patrimonialgericht denselben dem königlichen Untergerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18. Desgleichen hat der Verwalter der Patrimonialgerichtsbarkeit die Verrichtung eines Civilstandesbeamten, sowohl was das Aufgebot, als auch die Eingehung der Ehe und die Vollziehung der gerichtlich ausgeschriebenen Ehescheidung betrifft.

Er hat die Heurathsregister, dem Gesetze gemäß, doppelt zu führen, und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonialgerichts niederzulegen, das andere zu dem königlichen Untergerichte einzusenden.

Das königliche Untergericht hat in Ansehung der richtigen Führung dieser Civilstandsregister die Aufsicht und Kontrolle über den Patrimonialrichter, und ist in dieser Rücksicht an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19. Dem Patrimonialgerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypothekenbücher zu.

§. 20. Die Gerichtsherren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen oder anderen persönlichen Forderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, so weit der

Grundunterthan unter ihrer eigenen Jurisdiktion gesessen ist.

Das dem säumigen Gerichtsunterthane wegen Zins, Stift, Laudemien und anderen dergleichen gutsherrlichen Geldprästationen abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichtsverwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbietenden versteigert, und nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichtsherrschaft die in dem vorhergehenden §. bestimmten Grenzen der Selbstexekution oder Pfändung überschritten; wenn sie mehr, oder anderes, als ihr gebührte, genommen; wenn bei Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichtsherrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesetz zu einem Nachlasse verpflichtet, oder dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt, die Forderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden: so ist der Gerichtsunterthan berechtiget, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem königlichen Untergerichte zu wenden.

§. 22. In allen streitigen Zivil- oder Polizeisachen, diese mögen den Gutsherrn und dessen Gerichtsinsassen, oder die Gerichtsinsassen unter sich betreffen, sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

§. 23. In Kriminalfällen gebühren den Patrimonialgerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen acht und vierzig Stunden in den Sitz Unsers einschlägigen Land- oder Stadtgerichts auszuliefern.

Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre

Oekonomieverwalter wegeu Veruntreuung in ſichere Verwahrung nehmen zu laſſen.

§. 24. Alles weitere Verfahren in Kriminalfällen bleibt den Patrimonialgerichten unter was immer für einem Namen, ohne Unterſchied, ob ſie vorhin Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt haben oder nicht, für immer verboten.

§. 25. Den Patrimonialgerichtsherren ſteht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Beſtimmungen des organiſchen Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruheſtörer und Widerſpenſtige ſind ſie befugt, ſich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieſelben im Gefängniſſe, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27. Sobald die polizeiliche Uebertretung eine ſchwerere Ahndung, als die §. 26 beſtimmte Strafe nach ſich ziehen muß, iſt der Fall an die einſchlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Kognition und Beſtrafung gebührt.

§. 28. Die Gerichtsherren ſind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unſere Verordnungen ausdrücklich eine ſolche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem königlichen Polizeiverbote, welches einen in den polizeilichen Wirkungskreis der Patrimonialgerichte einſchlagenden Gegenſtand betrifft, eine Geldſtrafe verbunden worden, ſo ſind dieſelben zu deren Beitreibung ermächtiget, ſo ferne die angedrohte Geldbuſe die Summe von fünf Gulden nicht überſchreitet.

Alle mit größeren Geldbuſen verpönten Polizeivergehen gehören zur Kognition und Beſtrafung der königlichen Behörden.

§. 29. Wegen auſſereheligen Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonialgerichte, noch von ei-

nem königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesetzt werden. Unsere besondere Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30. Die Patrimonialgerichte sind gehalten, alle drei Monate ihre Strafprotokolle an das General Kreiskommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonialgerichte.

§. 31. Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichtsinhaber erwählten, von Unserm General-Kreiskommissariate bestätigten, in Unserm Namen beeideten Gerichtsverwalter ausgeübt.

§. 32. Diejenigen Gerichte, welche nebst dem Gerichtsverwalter nicht zugleich mit einem Aktuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichtshandlungen, bei welchen das Gesetz die Mitwirkung eines beeideten Gerichtsschreibers erfordert, zwei männliche, großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33. Die Patrimonialgerichts-Verwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfordert werden.

§. 34. Der Patrimonialgerichts-Inhaber hat seinen Gerichtsverwalter aus der Zahl der für den Staatsdienst aus der Rechtswissenschaft und der Staatsverwaltung geprüften und zugelassenen Kandidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichtsherren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Klassifikation der Kandidaten zu befolgen.

§. 35. Nur jene Gerichtsverwalter, welche zugleich Oekonomieverwalter sind, haben dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungspflicht auf Handtreue zu leisten.

§. 36. Advokaten können nicht Gerichtshalter seyn.

§. 37. Mehrere Patrimonialgerichts-Inhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38. Der Gerichtsverwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichtssitzen entfernt wohnen.

Auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 39. Der Gerichtsinhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muß sich aber, wenn er nicht die in Unserer Verordnung vom 7. November 1807 §. 6. (Regierungsblatt von 1807, Seite 1725 und 26) bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und anderen Bedingungen unterwerfen, welche den besonderen Gerichtsverwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechtsgeschäfte, Kontrakte, Testamente und dgl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiliget ist, und zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfordern, niemals selbst vornehmen, sondern er muß dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 40. Die Patrimonialgerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die Normal-Familienzahl, gemäß den Bestimmungen des I. Titels, nicht gebildet werden kann.

§. 41. Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber, nach Unserer Verordnung vom 7. November 1807 (Regierungsblatt Seite 1727) Unserm Untergerichte aufträgt.

§. 42. Die Untergerichte sind schuldig, jenen Gutsbesitz-

zern, welche ihre Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche derselben, gemäß §. 40, verlustig geworden sind, in Beitreibung ihrer liquiden grundherrlichen Forderungen, nach den in Beziehung auf die Kameral-Grundrenten bestehenden Vorschriften, auf jedesmaliges Anrufen behülflich zu seyn.

§. 43. Wenn der Patrimonialgerichtsherr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltet, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit solche zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, so wird er zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt, so wird der Gerichtsherr angehalten, einen andern an seiner Statt zu bestellen.

Der Gerichtsherr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstehenden Schaden zu haften.

§. 44. Wenn der Gerichtsherr die ihm anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsatze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein in dem Kriminalkodex benanntes Verbrechen übergeht, so ist derselbe, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderen Rechtsnachfolgern.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.
Graf Morawitzky.
Frhr. v. Hompesch.

34.

Anzeige einer, die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes vorbereitenden, Zeitschrift.

Auszug aus zwei darin erschienenen Abhandlungen, über die Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Aufnahme der französischen Civilgesetzgebung und über die Mittel, sie zu beseitigen.

Vom Oberappellationsrath von Almendingen in Hadamar.

Nichts ist freilich leichter, als die Promulgation einer neuen Civilgesetzgebung. Sie kostet dem Souverain die bloße Unterschrift seines Namens. Damit hat er aber seinem Volke nur einen todten Buchstaben, eine leblose Form geschenkt. Es ist ein in den Schoos der Gegenwart ausgestreuter Saame; erst in einer nahen oder fernen Zukunft kann er aufkeimen, und sich — nachdem das Erdreich gut oder schlecht vorbereitet war, — zu einer blühenden und üppigen, oder zu einer kümmerlichen Vegetation entfalten. Soll die neue Gesetzgebung dem Eigenthum festere Grenzen, dem Handel und Verkehr einen höheren Schwung, den Sitten schönere Formen geben; so muß sie von der gebildeten Klasse im Geist und in der Wahrheit aufgefaßt, sie muß in die täglichen Bedürfnisse verwebt, sie muß mit den herrschenden Rechtsbegriffen amalgamirt werden. Mit der Gesetzgebung von oben herunter muß die Kultur von unten herauf gleichen Schritt halten. Bei der Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes müssen daher nicht blos Ministerien und Gesetzgebungskommission,

sondern vorzüglich und zugleich gebildete Schriftsteller thätig seyn.

Von dieser Wahrheit ergriffen, hat sich eine Gesellschaft von Gelehrten zur theoretischen Bearbeitung und philosophischen Kritik aller Zweige der französischen Gesetzgebung vereinigt. Sie will das Resultat ihrer Ansichten und Entdeckungen in einer Zeitschrift niederlegen, welche unter den jetzigen Umständen eine der wichtigsten und einflußreichsten werden dürfte, und welche sie deshalb der Aufmerksamkeit deutscher Ministerien und Regierungen empfiehlt. Sie will das Publikum gebildeter Geschäftsmänner an der Hand des Bekannten in das Unbekannte, am Leitfaden der deutschen öffentlichen Organisation, und deutscher Rechtsbegriffe, in das Heiligthum des Staatsorganismus und der Gerichtsverfassung Frankreichs einführen; sie will die Vorurtheile für das Alte bekämpfen, und die Erwartungen vom Neuen mäßigen, indem sie überall jenes diesem gegenüber stellt; es sollen die höhern Wahrheiten der Vernunft, aus welchen Deutschlands und Frankreichs Rechtsinstitute gemeinschaftlich hervorgegangen sind, aufgesucht, Frankreichs Rechtsinstitute sollen anspruchlos, aber durchaus gemeinverständlich dargestellt, es soll ihr Einfluß auf die Kultur der Sitten, auf Industrie und Verkehr entwickelt, ihr Verhältniß zu dem, was bei uns Vorurtheil und Herkommen geheiligt haben, geprüft, es sollen vereinigende und ausgleichende Modifikationen vorgeschlagen werden. — Von dieser Zeitschrift sind unter dem Titel:

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik, Giesen und Wetzlar 1808. bei Tasche und Müller.

die zwei ersten Hefte erschienen. Sie zeigen, daß aus der Einführung des C. N. in deutsche Staaten, wenn sie mit Konsequenz, und Weisheit geleitet wird, die Konstitution des Rheinbundes selbst, das Verhältniß der Unterthanen zu den

Souverainen, beider Protektor, und überhaupt eine Palingenesie der deutschen Staatsverfassung hervorgehen muß.

Das erste Heft enthält eine Abhandlung: über die Schwierigkeiten und Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes. Ueber den Gegenstand dieser Abhandlung existiren schon wichtige und bedeutende Vorarbeiten. Der gelehrte und patriotische von Kamptz hat gegen die Räthlichkeit der Einführung des C. N. Bedenklichkeiten zur Sprache gebracht, deren große Wichtigkeit keinem denkenden Geschäftsmann entgehen kann. Es ist nicht zu billigen, daß der Verfasser der vorliegenden Abhandlung diese Bedenklichkeiten nicht gekannt, oder wenigstens nicht berücksichtigt hat. Er geht indessen bei der Untersuchung der nämlichen Frage einen eigenen und selbstständigen Gang. Hat er seine Vorgänger nicht, wie er es hätte thun sollen, benutzt, so hat dadurch die Unbefangenheit des Resultats gewonnen. —

Dem hohen Zweck und den wohlthätigen Folgen der Einführung des C. N. in Frankreich, wird, vor allen Dingen, eine Lobrede gehalten. In einer tiefern Civilrechtsanarchie fand sich vor der Revolution — etwa Polen ausgenommen, kein europäischer Staat. Indem das droit écrit, und das droit coutumier, das römische und das Gewohnheitsrecht sich in Frankreich in geographischer Hinsicht theilten, indem hier das römische Recht subsidiarisch, dort als Hauptentscheidungsquelle galt, indem 180 abweichende coutumes générales neben einer weit größeren Menge coutumes locales die politisch vereinigte Nation, in privatrechtlicher Hinsicht in unzähligen Völkerschaften theilten, bot das Rechtsstudium und die Rechtspflege ein Labirinth ohne Ausgang dar. Die ihrer Bestimmung nach auf bloße Rechtspflege beschränkten Parlamente übten durch dispositions générales et reglementaires, gesetzgebende

Gewalt in ihren Gerichtssprengeln aus. Was das Parlament von Toulouse für Recht erklärt hätte, konnte vom Parlament zu Bordeaux für Unrecht erklärt werden. Der Kodex Napoleon und der Code de procedure civile (warum hat der Verfasser nicht auch des Code de commerce erwähnt) beendigten diesen Zustand, und schenkten allen Departements der französischen Monarchie gleiche Rechte, und gleiche Verfahrungsformen. Die Einführung derselben in den Staaten des Rheinbundes würde zwar denselben eine gleiche Wohlthat gewähren; geschähe sie aber übereilt, und unvorbereitet, so würde diese Wohlthat durch schwere und namenlose Opfer erkauft werden müssen. Der Verfasser wiederholt mehrmals die Versicherung, daß er keineswegs die Einführung des C. N. selbst, sondern nur die vorschnelle Raschheit mißrathe, mit welcher man schon in mehreren Ländern vorgeschritten ist. Es würde ein gar nicht zu berechnender Zustand von Rechtslosigkeit, und Inkonsequenz entstehen. Der Verfasser entwirft nun ein Gemälde desselben. Es würde einmal, sagt er, provisorische Rechtsunsicherheit an die Stelle fester Eigenthumsgrenzen treten. Jeder Unterthan kennt jetzt seine Ansprüche und Erwartungen, er übersieht die Folgen seiner Handlungen; Zutrauen belebt den Kredit. Der C N. würde alle Familien in ein unbekanntes Element schleudern. Richter, Anwälde, und Partheien würden unter die Herrschaft einer Gesetzgebung versetzt werden, deren Inhalt niemand kennt. Denn der Kodex Napoleon ist mit der französischen Gerichtsordnung innigst verschlungen, jener kann ohne diese nicht zur Anwendung kommen; die Mitglieder unserer Gerichtshöfe verstehen vom C. N. wenig, vom Code de procedure civile verstehen sie gar nichts. Sprache, Terminologie, Hauptbegriffe — alles ist für sie fremdartig.

Ein treffliches, aber von dem unsrigen durchaus abweichendes Hypothekensystem, eine rasche, aber an völlig

fremdartige Formalitäten gefesselte Procedur, ein für die Aufbewahrung und Formalisirung der Handlungen des bürgerlichen Lebens höchst unentbehrliches Notariatsinstitut würde sich plötzlich in den Händen von Männern finden welche von allem was sie thun und lassen sollen, nichts verstehen, auch durch einen bloßen Machtbefehl es nicht lernen können. Das Vertrauen der rechtsbedürfenden Partheien würde keine Zuflucht, die Richterwillkühr keine Grenzen finden. Die ganze jetzige Generation würde durch Rechtslosigkeit, und Chikane gepeitscht werden. Dieser Zustand würde allerdings durch die Thätigkeit der Regierungen, durch den Fleiß der Schriftsteller, durch den Einfluß der Lehranstalten vorübergehen, dann würde aber zweitens an die Stelle totaler und provisorischer Rechtsunsicherheit eine partielle und bleibende Richterwillkühr treten.

Der C. N. dehnt sich nämlich nicht über alle Zweige des Privatrechts, nicht über alle Geschäfte des bürgerlichen Lebens aus. Er enthält lichtvolle und herrschende, aber keine erschöpfende Prinzipien. Wo er schweigt, füllt kein Gewohnheitsrecht, kein Statut die Lücke; der Richter ist zwar an die Jurisprudenz und an die Vernunft, wie sie im römischen Recht und in den Bearbeitern desselben leuchtet, verwiesen, doch so, daß überall die Individualität seiner Ansichten über natürliche Billigkeit, über jede fremde und positive Autorität siegt: Mit einem Wort — außer dem Code Napoléon giebt es noch, über die von ihm umfaßten Gegenstände, eine *raison* écrite, aber ein loi écrite giebt es weiter nicht.

So mußte es in Frankreich seyn, wenn der große herrschende Zweck der Reform, der Einförmigkeit des Rechts in allen Departements sollte erreicht werden. Deutsche Richter sind einmal an Autorität gewöhnt. Wenn sie dieser nicht folgen müssen, so werden sie einer solchen subjektiven in unendlichen Schattirungen und Nüancen bald so bald an-

ders sich aussprechenden, bald würklichen, bald erheuchelten Billigkeit, d. h. Willkühr folgen. Im nämlichen Richter werden sich die Aussprüche der innern Gesetzgebung nach den Umständen ändern; er wird heute wegen dreijähriger Nichtentrichtung des Kanons, den emphyteutischen Kontrakt für erloschen erklären, und morgen Bedenken tragen, wegen vieljährigem Rückstand desselben eine so harte, und willkührliche Strafe zu realisiren. Er wird heute die Rechte des Obereigenthümers und das daraus abgeleitete Recht des Vorkaufs sehr billig finden, und morgen beide als eine bloße Spitzfindigkeit des römischen Rechts verwerfen. Bei einer solchen Rechtsunständigkeit wird sich der Deutsche, nach seinem Nationalcharakter, nie glücklich finden. Nie wird die Parthei mit Zutrauen vor einen Richter treten, der, entscheide er, wie er wolle, immer richtig entschieden hat. Von weit größerer Wichtigkeit ist eine Dritte, durch die übereilte und unvorbereitete Einführung des C. N. erzeugte Bedenklichkeit. Es würde dadurch ein unauflößbarer Widerspruch zwischen dem öffentlichen und Privatrecht; zwischen der Organisation und Administration begründet werden. Hier zeigt sich nicht blos Gefahr und Schwierigkeit, sondern gänzliche Unmöglichkeit.

Wie man sie bei der Aufnahme des C. N. im Herzogthum Aremberg hat übersehen können, ist fast unbegreiflich. Frankreichs öffentliches Recht ist der Grundpfeiler des Privatrechts, auf seine Konstitution ist die Gesetzgebung gebaut. Der Organismus der Gerichte ist ihr Element. Ohne dieses Element kann sie nicht in Anwendung gebracht werden. Wenn es ihr entzogen wird, ist der C. N. ein caput mortuum. Es sind vorzüglich drei in der Konstitution ausgesprochene Grundsätze, welche der C. N. stillschweigend voraussetzt: a) gänzliche Trennung des Staats von der Kirche. In unseren bisherigen Staaten trat der

Mensch, an der Hand der Kirche, als Bürger in den Staat. Die Kirche umgab die Ehe mit Weihe, und den Eid mit der Sanktion der positiven Religion.

Die kirchlichen Ehegesetze wurden vom Staat bürgerlich geehrt, und versagte schon die Kirche ihren Seegen, da wo der Staat die Ehe untersagte, so erkannte doch der Staat nur im Siegel der kirchlichen Trauung, die Existenz der Ehe an. Der Code Napoléon und der Code de procedure civile setzen allenthalben die Säkularisation der Geburt, der Ehe, und des Eides stillschweigend voraus. Die kirchliche Trauung als solche, bringt gar keine bürgerliche Würkungen hervor. Das am Fuße des Altars vereinigte Paar lebt vor dem Civilgesetz in Konkubinat. —

Ein Staat aber, dessen öffentliches Recht die hergebrachten, wenn schon in der Ausübung beschränkten Rechte der Kirche überall anerkennt, und dessen Civilgesetzgebung sie überall als vernichtet voraussetzt, widerspricht sich selbst. Kein menschlicher Scharfsinn kann die Räthsel lösen, wie jenes öffentliche, und dieses Privatrecht nebeneinander zu bestehen vermögen. Wie daher in einem Staate des Rheinbundes, ohne vorgängige Veränderung der ganzen kirchlichen Verfassung nach dem Vorgang Frankreichs der Code Napoléon eingeführt werden könne, läßt sich nicht einsehen.

b) Wird die Vernichtung der Personal- und Realvorzüge des bestehenden Adels vom *C. N.* ebenfalls stillschweigend vorausgesetzt. Frankreichs Civilgesetzgebung brachte blos die Grundsätze des öffentlichen Rechts zur Vollziehung. Daher das Verbot der Substitution *) die Ablößlichkeit der Grundzinse, und Zehnten **) die durch die Aufhebung der aktiven Personalservituten sanktionirte Vernichtung der Frohnden ***). Das öf-

*) C. N. A. 896.
**) C. N. A. 530 u. 911.
***) C. N. Art. 686.

sentliche Recht läßt. In den Staaten des Rheinbundes den Adel als erblich ausgezeichneten Stand fortbestehen. Die Familien der Standesherrn haben den Glanz des Thrones, die Unablößlichkeit der Gülten und Zehnten, und selbst die Fortdauer der Patrimonialfrohnden ist tief in das Finanzsystem verwebt. Wie kann man denn den C. N. ohne Verleugnung staatswirthschaftlicher und publizistischer Maximen, unvorbereitet, unmodifizirt, ungeprüft einführen?

c) Hängt der *C. N.* mit dem *Code de procedure civile* auf das genaueste zusammen; es findet sich in jenem kein Titel, der nicht direkt oder indirekt in die Gerichtsverfassung verschlungen ist. In der letzteren aber ist der Grundsatz vorherrschend, daß Instruktion und Vollziehung vom Rechtssprechen getrennt bleiben müssen. Dieser Grundsatz war schon die Basis der Ordonnanze von 1667. Er wurde durch den Geist des Zeitalters, durch eine Lieblingsmaxime der Metaphysik des allgemeinen Staatsrechts, noch tiefer in die Gerichtsverfassung hineingesenkt.

Die von Montesquieu theoretisch, von der englischen Konstitution praktisch gepredigte Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalten nahm den Organismus des französischen Civilprozesses in Schutz. Auf jener Trennung beruht das Institut der Huissiers, das Bureau conservateur des hypothéques, das Notariatsinstitut. Sie bilden nebst anderen Instituten z. B. den Familienrath, der kaiserlichen Prokuratur, den Friedensgerichten als bureaux de conciliation, Frankreichs bürgerliche Organisation. Diese Organisation ist aber nichts anders, als die Organisation des C. N. selbst. Aus ihrer Würksamkeit gehen die vom C. N. normirten Rechte der Einzelnen hervor. Den C. N. ohne die Organisation desselben aufzunehmen ist Widerspruch. Will man jene Institute aus dem C. N. herausmodifiziren; so ist dieser selbst aufge-

hoben, und alles, was das wesentliche und den Geist der französischen Gesetzgebung konstituirt, ist vernichtet. Man hat bisher von den Modifikationen des C. N. nach deutschen Lokalitäten gesprochen. man sollte indessen umgekehrt von den Modifikationen deuscher Lokalitäten nach den Forderungen des C. N. reden. Am längsten verweilt sich der Verfasser bei einer vierten Bedenklichkeit. Er glaubt, daß durch die Folgen einer unvorbereiteten Einführung des *C. N.* das Studium der römischen Jurisprudenz untergehen, jene Quelle philosophischer Ansichten versiegen, und selbst die Hoffnung einer besseren Zukunft verschwinden würde. Der C. N. läßt das römische Recht nur als geschriebene Vernunft stehen. Indem er ihm gesetzliche Gültigkeit raubt, vernichtet er seinen Werth für die Praxis. Das wissenschaftliche Interesse stirbt nur gar zu bald dahin, wenn es in gemeinen Bedürfnissen keine Nahrung mehr findet. Der Verfasser spricht von der Weisheit und Philosophie des römischen Rechts mit einer Begeisterung, welche man nur noch bei einem *Bigot de Preamenue*, bei einem *Portalis*, und andern Gesetzgebern Frankreichs, aber weder bei deutschen Praktikern noch Rechtsphilosophen findet. Er stellt eine Untersuchung über das Verhältniß des römischen Rechts zur Legislation und zur Doktrin an, welche sich durch ein noch wenig bearbeitetes Gebiet der Rechtsmetaphysik hindurch windet. Sie läßt sich ungeachtet ihrer großen Wichtigkeit in einem Auszug nicht darstellen.

Das zweite Heft enthält in umgekehrter Richtung die Fortsetzung der nämlichen Abhandlung. Er liefert Ansichten über die Bedingungen und Voraussetzungen der Einführung des Codex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes. Die im ersten Heft geschilderten Schwierigkeiten, und Gefahren der Einführung des C. N. werden weggeräumt. Der Verfasser hält die

Einführung für möglich und sogar wohlthätig. Nur verlangt er, daß sie mit der Organisation gleichen Schritt halte. Er glaubt, daß diese Organisation aus dem Verhältniß der Staaten des Rheinbundes zu ihrem erhabenen Protektor und aus der Natur der Sache selbst hervorgehen müsse. Er stellt in dieser Hinsicht drei Forderungen auf. Vor allen Dingen, sagt er, muß

I.) ein deutsches Civilgesetzbuch im Geist desjenigen geschaffen werden, dessen verhängnißvoller Name dem Civilgesetzbuch Frankreichs vorgesetzt wurde. Dieses deutsche Gesetzbuch muß

II.) mit der bisherigen Privatgesetzgebung Deutschlands in Verbindung gesetzt, die revolutionairen Kontraste müssen ausgeglichen werden.

III.) es bedarf einer Organisation, oder einer vorgängigen öffentlichen Einrichtung, ohne welche keine Civilgesetzgebung, am wenigsten die Civilgesetzgebung, Frankreichs würksam werden kann. Diese Forderungen werden ausgeführt, und motivirt.

I.) Freilich erhielten deutsche Fürsten aus Napoleons Hand die Souverainität zum Geschenk. Hiernach konnte jeder die Gesetzgebung seiner Unterthanen nach eigener Willkühr, und die Modifikationen des Kodex Napoleon nach eigenem Ermessen bestimmen. Es giebt indessen Kräfte deren Würksamkeit in der Natur der Umgebungen verloren geht. Frankreichs Redner, die Organe des Willens und der Ansichten ihres großen Gebieters, kündigten den revidirten französischen Kodex, als den künftigen Kodex des civilisirten Europas an. Indem ihm Napoleon seinen weltherrschenden Namen schenkte, weihte er ihn selbst zur Herrschaft der Welt. Er sollte, wie *Bigot de Preamenue* sagte, unter benachbarten Völkern die Verschiedenheit der bürgerlichen Gesetz-

gebung aufheben, welche gleich der Verschiedenheit der Religion und der Sprachen benachbarte Völker einander entfremdet. Indessen würde unter Napoleons mißbrauchtem Namen die Einheit des europäischen Civilrechts entstellt werden, wenn Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Würzburg, u. s. w. jeder für sich einen nach besonderen Prinzipien modifizirten C. N. schaffen wollten. Weicht schon Deutschlands Kultur und Nationalität zu sehr vom französischen Karakter ab, als daß jenes sich beim unvorbereiten, und unmodifizirten C. N. je glücklich finden könnte, so existirt doch zwischen den Baiern, Würtembergern, Badnern, Würzburgern u. s. w. keine große Verschiedenheit heimischer Verhältnisse. Es läßt sich kein Grund angeben, aus welchem für alle deutsche Staaten nicht eben so ein C. N. abgefaßt werden könnte, wie für alle Departements Frankreichs, ein Civilgesetzbuch, ein Kriminalkodex u. s. w. Die unmodifizirte Einführung des C. N. wird Napoleon selbst nicht verlangen. Niemand weiß besser, als er, daß die Majestät eines großen Namens den Karakter der Völker und die ewigen Gesetze der Natur nicht ändert.

Daß aber jeder Souverain des Rheinbundes den Kodex Napoleon auf seine Weise und nach seinem Ermessen modifiziren lasse, das widerspricht der Grundidee eines Universalkodex. Sollte der erhabene Gedanke einer allgemeinen und einförmigen Civilgesetzgebung Realität erhalten, so müssen sich alle Souveraine des Rheinbundes über die einförmige Annahme eines einzigen für alle gleichförmig modifizirten Kodex Napoleon verstehen. Aber wie? Nicht im Wege diplomatischer Vereinigung, welche überhaupt bei Werken des Geistes nicht möglich ist. Nicht dadurch, daß sie ihrem Protektor selbst die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Civilkodex überlassen. Dieß würde die Souverainität an der empfindlichsten Stelle verletzen. Auch endlich nicht dadurch, daß ein Souverain für seine

Mitsouveraine das grose Werk unternimmt. Denn keiner ist der Vormund des andern. Es steht nur ein möglicher Weg offen — er ist geräuschlos, aber sicher. Es ist der Weg wissenschaftlicher Konkurrenz.

»Man überlasse die Abfassung eines für sämmtliche »Staaten des Rheinbundes nach dem Kodex Napoleon mo»difizirten Gesetzentwurfs dem gewiß kleinen Haufen deut»scher Schriftsteller, die in sich Kraft und Beruf für die »schwere Arbeit fühlen. Man fordere Niemand durch »Preise und Belohnungen auf. Solche Aufforderungen sez»zen oft ganz andere Triebfedern, als reine Liebe für die »gute Sache in Thätigkeit. Auch könnnte keine Regierung »ein Aufgebot zum geistigen Kampf erlassen, ohne sich »dadurch stillschweigend eine Vormundschaft über diejes»nigen anzumaßen, für welche das abzufassende Gesetzbuch »gemeinschaftliches Gesetzbuch werden soll.«

»Weckt dagegen das Bedürfniß der Zeit nur einige »bessere Geister, athmen ihre Vorschläge und Ansichten den »Geist der französischen Gesetzgebung, ohne den Charakter »deutscher Jurisprudenz und Individualität zu verleugnen, »sprechen sie den Buchstaben französischer Gesetze aus, ohne »dem an deutsche Töne gewöhnten Ohr unverständlich zu »seyn, sind sie auf Frankreichs Organisationsprinzipien ba»sirt, ohne die Vernichtung deutscher Verwaltungsmaximen »nothwendig zu machen, traut ihnen das Urtheil erfahrner »und aufgeklärter Geschäftsmänner Ausführbarkeit und An»wendbarkeit zu, — dann würdige sie man einer vorzügli»chen Aufmerksamkeit. Sie können die Grundlage der Ver»einigung zu einem gemeinschaftlichen Gesetzbuch für die »Staaten des Rheinbundes werden.« —

II) Das verlangte Civilgesetzbuch muß indessen ein re»formirendes, kein revolutionirendes System darstellen. Für Frankreich führte der Civilkodex und die Gerichtsordnung keinen revolutionairen Zustand ein. Beide würkten umge»

kehrt der Revolution und ihrem excentrischen Schwung entgegen; sie führten die Nation zurück in den Kreis gewohnter Verhältnisse. Aus dem Keim der vorrevolutionairen Jurisprudenz blühte die nachrevolutionaire hervor, und aus dem Schatz alter Erfahrungen schöpften die neuen Legislatoren.

Fern daher der Gedanke, daß der für die Staaten des Rheinbundes modifizirte C. N. der Erfahrung, der Einsicht der deutschen Vorwelt, allem, was Gewohnheit und Vorurtheil heiligten, den Stab breche, und eine ganz neue Ordnung der Dinge erzeuge. Er vereinige schwesterlich den Geist deutscher Civilgesetzgebung mit den Formen der französischen. Er bewahre rein und sorgfältig die beiden Legislationen gemeinschaftlicher Prinzipien. Wo beide abweichen, verbinde er sie durch ein Mittelglied. Er verschmelze die Kontraste in Nüancen und Schattirungen.

Verweißt der französische Kodex Napoleon, um der Kirche gar keine Herrschaft über den Staat zu gestatten — letztere ganz aus dem Staat, so erreiche der deutsche Kodex Napoleon den nämlichen Zweck durch ein mit dem bisherigen Zustand der Dinge vereinbares Mittel. Damit die Kirche nicht über den Staat herrsche, werde sie mit dem Staat selbst identifizirt. Verbietet der französische Kodex Napoleon das Adelsinstitut als Regel, untersagt er deshalb den Worten nach die Substitutionen, hebt er, der Sache nach, alle alte Fideikommisse auf, verstattet er dem Kaiser als Ausnahme die Genehmigung neuer Substitutionen und die Schöpfung neuer Familienfideikommisse, so erhebe der deutsche Kodex Napoleon die Regel zur Ausnahme, die Ausnahme zur Regel, er behalte die bisherigen Stammgüter als Ausnahme bei, er übertrage die Schöpfung neuer Familiennamen und Fideikommisse als Ausnahme dem Souverain. — Vor allen Dingen empfiehlt der Verfasser das sorgfältige Studium des französischen Civilprozesses und die modifizirte

Ueber ragung deſſelben auf deutſchen Boden. Erſt durch ihn wird der deutſche gleich dem franzöſiſchen C. N. organiſirt werden. Der Verfaſſer hält ſeinen Fundamentalanſichten eine warme Lobrede. Raſche Evolution, zutrauengebietende, in der Publizität der Audienz ausgeſprochene, Lojalität, eine das Talent begeiſternde, den Geſchmack des Volks veredelnde Plaidorie, ſind groſe Vorzüge, bei welchen es unbegreiflich bleibt, wie Gönner den franzöſiſchen Civilprozeß mißlungen nennen konnte. Sie kontraſtiren gegen den trägen deutſchen Prozeßgang, und gegen das geheimnißvolle Verfahren, dem ſchon lange nur Dikaſterialdünkel das Wort ſprach. Dagegen ſcheint Einheit und ſtrenge Konſequenz dem franzöſiſchen Civilprozeß zu fehlen. Man vermißt darin einen tiefen und gehaltenen wiſſenſchaftlichen Blick; der Richter iſt nicht, wie im deutſchen Civilprozeß die Seele des Dramas. Der das Rechtſprechen von der Rechtsvollziehung trennende Mechanismus führt Mißbräuche herbei, über welche das Publikum in Frankreich laut klagt. Der Verfaſſer hält es nicht für unmöglich, in der den deutſchen C. N. organiſirenden Gerichtsordnung die Vorzüge der franzöſiſchen mit den Eigenheiten der deutſchen Prozeßordnung zu vereinigen, und die raſche Evolution der erſten mit der wiſſenſchaftlichen Einheit der zweiten zu verbinden. Er ſchließt endlich mit Vorſchlägen, wie die durch den franzöſiſchen C. N. genehmigte Richterwillkühr aufgehoben, und das Studium des römiſchen Rechts vom Untergang gerettet werden kann. Haben ſich die Souverains des Rheinbundes über das vorzüglich einzuführende Geſetzesprojekt vereinigt, dann fordere man die Weiſen unter dem Volk, Gerichtshöfe und Akademien zur Mittheilung ihrer Bemerkungen auf, das Werk eines einzigen werde der Prüfung aller vorgelegt. Dem Verfaſſer ſelbſt überlaſſe man hiernach die Feile, und Stimmenmehrheit entſcheide über die Annahme oder Verwerfung des Ganzen.

III. Nun wird es noch auf die sichtbare und würkliche Einführung des deutschen C. N. ankommen. Sie wird ohne eine neue Organisation der Staaten des Rheinbundes nicht möglich seyn. Sie muß wissenschaftlich und praktisch erfolgen.

»Durch jene werden die zur Magistratur berufenen »Individuen mit dem Geist und Inhalt der neuen Gesetz»gebung auf das genaueste bekannt gemacht, durch diese »werden die vollkommen informirten Behörden eingeführt, »welche durch ihr wechselseitiges Zusammenwürken, nach den »Forderungen der Gesetzgebung, die Rechte der Einzelnen »schaffen, sanktioniren, erhalten. Die Räder der Maschine »werden ineinander gefügt, das Uhrwerk wird aufgezogen.«

Die wissenschaftliche Organisation erfordert Unterrichtsanstalten. Der Verfasser widerräth nachdrücklich die Einführung von Rechtsschulen. Sie würden die Jurisprudenz von allen befreundeten Wissenschaften hinweg isoliren. Sie würden einseitige, der höhern Kultur abgestorbene Geschäftsmänner bilden. Er wünscht deshalb, daß der Unterricht in der französischen Jurisprudenz in den Schoos der Universitäten verpflanzt werde. Hiernächst glaubt er, daß Deutschland einen Kommentar über den C. N. bedürfe im Geist des Höpfnerischen Institutionenkommentars. Er schlägt vor die Ausarbeitung desselben zum Gegenstand einer Preißaufgabe zu machen. Der Verfasser detaillirt nunmehr die praktische Organisation. Er hält sie für weit schwieriger als die wissenschaftliche. Sie wird das Lebensprinzip der neuen Gesetzgebung enthalten. Die wichtigsten, auf deutschen Boden zu verpflanzenden, rechtsprechenden und nichtrechtsprechenden Anstalten werden dargestellt. Zu den letztern rechnet der Verfasser 1) das Notariatsinstitut, 2) das der Aufbewahrung der Hypotheken gewidmete Bureau conservateur des hypotheques et privilèges, 3) die für die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle getroffenen Anstal-

ten, 4) den Familienrath, 5) die allen Gerichtshöfen beigeordnete kaiserliche Prokuratur, 6) die Diener der Justiz, (huissiers) nicht grade Diener des Gerichts, 7) die Friedensgerichte als bureaux de conciliation. Unter den rechtsprechenden Anstalten detaillirt er 1) die Friedensgerichte, 2) die Tribunäle erster Instanz, 3) die Appellationshöfe, 4) den Kassationshof, 5) den hohen kaiserlichen Gerichtshof. — Es finden sich darunter mehrere, welche in einem einzelnen Staat des Rheinbundes nicht eingeführt werden können, und an welchen die in sich selbst geschlossene innere Souverainität nothwendig scheitern muß. Schon für Tribunäle erster Instanz findet sich in kleinen Bundesstaaten z. B. im Isenburgischen, kein Raum. Appellationshöfe können nicht einmal im Geist der französischen Gerichtsverfassung in deutschen Großherzogthümern eingeführt werden; der Kassationshof endlich ist für alle Staaten des Rheinbundes nur einmal zu errichten. Was der Code Napoléon für die Theorie der Gesetzgebung in Frankreich ist, ist der Kassationshof für die Ausübung. Die durch jenen bezweckte Rechtseinheit wird erst durch diesen organisirt.

»Soll, sagt der Verfasser, — die eine, und nämliche »Civilgesetzgebung alle Völker des Rheinbundes untereinander vereinigen, so dürfen sie auch durch Formen, Prozedu»ren und Gerichtsorganisation nicht wieder voneinander ge»trennt werden. Das Gesetz muß sich im Recht der Par»theien überall auf gleiche Art entwickeln. Eine gleiche »und identische Anstalt muß im Herzogthum Nassau, wie im »Königreich Baiern, eine gleiche Jurisprudenz regulari»siren.« —

Fast noch nöthiger als die Errichtuug eines gemeinschaftlichen Kassationshofs wird die Errichtung eines, den französischen kaiserlichen hohen Gerichtshof nachbildenden Instituts in den Staaten des Rheinbundes werden — der Verfasser findet in der Verpflanzung desselben

auf deutschen Boden den Vereinigungspunkt zwischen Fürsten und Völker, zwischen dem Beschützer, und dem Beschützten, die Basis der künftigen Bundesverfassung, und die Garantie ihres inneren Glückes.

Dieser Theil der Abhandlung ist der wichtigste und ausführlichste. Er ist keines Auszugs fähig. Einsender wagt es dringend die hier niedergelegte Ansichten denjenigen zu empfehlen, welche zunächst an der Pforte der Zukunft stehen. Liebe für Humanität, und bürgerliche Freiheit scheinen den Verfasser beseelt zu haben. »Napoleon hat in Frankreichs »Verfassung den deutschen Völkern das Bild ihres künftigen »Staatsorganismus vorgehalten. Nicht auf ihn, sondern »einzig und allein auf die Deutschen kömmt es an, in dies»sem Bilde ein Todtengerippe, oder die Göttin der Gesund»heit und des Lebens zu umarmen.« — Dieser erhabene Gedanke wird von S. 159 bis 180 individualisirt, und die Abhandlung schließt mit einem Ueberblick über Deutschlands, durch den Kodex Napoleon organisirte Verfassung. Da Einsender mit dem Institut, in welchem die vorliegenden Abhandlungen erschienen sind, in der engsten Verbindung steht, so hielt er es für Pflicht, sich auf eine bloße Inhaltsanzeige derselben mit Unterdrückung aller beifälligen, oder tadelnden Bemerkungen zu beschränken. Doch glaubte der Verfasser auf einige Fehler gegen die französische Jurisprudenz aufmerksam machen zu müssen, über welche übelwollende Rezensenten leicht ein großes Aufsehen erregen könnten. S. 17 wird unrichtig behauptet, daß der C. N. von der Wiederherstellung in den vorigen Stand schweige. Der Verfasser wird sich durch die Ansicht des Art. 481. 1079. 1313. und mehrerer anderen leicht vom Gegentheil überzeugen. Wenn er S. 128 aus den Vorzügen des acte authentique den Grund des 1341. Artikels erklärt, so übersieht er, daß schon durch die Ordonnance von Moulins vom Jahr 1566., aller Zeugenbeweis bei Verträgen deren Gegenstand 100 Livres

übersteigt, ausgeschlossen wurde. Wenn er S. 73 die Gefahr der Erhebung einer irrigen Ansicht der Doktrin zum positiven Gesetz auseinandersetzt, und diese Theorie durch Beispiele aus dem C. N. belegt, so hätte sie vor allen Dingen durch Art. 938 und 1583. — nach welchen das Eigenthum durch bloße Uebereinkunft nicht durch Tradition übergeht, wodurch aber der Unterschied zwischen jus in personam, und jus in rem aufgehoben wird — erläutert werden müssen.

Es giebt Rezensenten, welchen die Kraft, sich zu allgemeinen herrschenden Ansichten zu erheben, von der stiefmütterlichen Natur versagt wurde. Dagegen fehlt ihnen keineswegs das Talent, durch fleißiges Nachschlagen historische Fehler dieser Art ausfindig zu machen. Der Verfasser wird wohl thun, auf die Achtung jener Rezensenten, welche im Publikum eine große und wichtige Stimme führen, vorzüglichen Werth zu legen; damit sie nicht in ihrem heiligen Eifer für Wahrheit und Wissenschaft nur für jene Fehler ein kritisches Auge haben, über alles selbstgedachte und gemeinwichtige dagegen, was der Verfasser sonst noch nebenhergesagt haben mag, mit tiefer und schweigender Verachtung hinausgehen.

35.

Ueber den rechtlichen Vertheilungs-Maaßstab bei Aufhebung der Familien-Fideikommisse.

Die Erfahrung zeigt, daß die Neigung zu Errichtung von Fideikommissen, besonders in jener Periode der reichsstädtischen Geschichte, wo die Adels-Manie zur Ehre der aristo-

kratischen Verfassungen allzusehr überhand nahm, eine übertriebene Ausdehnung bekam.

Jenen städtischen bürgerlichen Vereinen, deren Wohlstand durch Handlung und Gewerbe einzig entstanden war, und von deren Beförderung die Blüthe des Staats wesentlich abhieng, konnte nichts mehr zuwider seyn; — als daß man die Progression dieser Betriebsamkeit grausam dadurch hemmte; daß die erworbenen Fonds der freien Cirkulation, der unbeschränkten Disposition nach den Bedürfnissen der Zeit, und der thätigen Spekulation entzogen wurden. Dieser erzwungene Ruhestand, dessen Folgen mit keinem Maaß ermessen werden können, weil er, wie ein schleichendes Gift die Keime des Wohlstandes schon vor ihrer Entwickelung tödtete, — hat nun durch die, in den rheinischen Bundesstaaten allgemein werdende Aufhebung der Fideikommisse sein Ende erreicht. —

Der möglich nützliche, und der vernünftige Zweck, welcher der Idee dieser Institute zum Grund liegt, ist zwar nicht destruirt worden, aber die schädlichen Auswüchse sind dadurch abgeschnitten, daß die Gesetzgebung dafür gesorgt hat, daß der bisher in einer ungeschickten Willkühr ausgeartete bunte Wille solcher Fideikommiß-Stifter in die Gränzen eingeschlossen wird, welche aus dem vernünftigen Zweck dieser Institute nothwendig fließen.

Zu allen Zeiten war man überzeugt, daß Fideikommisse nicht indistinkt zu billigen sind, aber dem gegenwärtigen Zeitalter blieb es vorbehalten, die Bedingungen ihrer Vereinbarung mit dem Gemeinwohl, und die, aus dem Geist des Instituts abzuleitenden wesentlichen Modalitäten, durch eine gesetzliche Bestimmung fest zu ordnen, und so die bisherige Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen *).

*) Unvollständige Maaßregeln waren es, wenn König Victor Amadeus in Sicilien seinem Adel die Errichtung der Fideikom-

Gesetze dieser Art haben ihrer Natur nach, nothwendig eine zurückwirkende Kraft; — es darf von dem Augenblick ihrer Ertheilung an, — dasjenige, was durch sie für gemeinschädlich erklärt ist, nicht weiter bestehen.

Die Aufhebung der bestehenden Fideikommisse ist daher eine unvermeidliche Forderung. — Aber auch diese Auflösung muß auf eine rechtliche Art geschehen, und für einen Fall, welcher nach der bisherigen Gesetzgebung, in dieser Art, wie es jetzt geschieht, für unmöglich gehalten werden mußte, muß durch eine eigene neue, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bemessene Gesetzesvorschrift gesorgt werden.

Bevor eine solche von der Regierung selbst positiv ausgeht, werden spekulative Erwägungen über die Natur dieses Gegenstandes, und dessen rechtliche Ansichten nicht unwillkommen seyn.

Der berühmte Herr Prokanzler Gönner *) hat mit seinem gewöhnlichen Scharfsinn bereits den Hauptgesichtspunkt klar hervorgehoben.

Meine Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Ansichten hindert mich aber nicht, das Detail der Sache, mit weiteren Reflexionen zu verfolgen.

Die Hauptfrage möchte wohl folgende seyn: »Fällt bei »einem aufgehobenen Fideikommiß, das direkte Eigenthum »lediglich an die sich dermalen im Besitz des nutzbaren Ei-

---

misse nur bis in den 4ten Grad, nach dem Beispiel des römischen Rechts gestattete, oder Franz I. als Großherzog von Toscana, nebst einer gleichen Verfügung rücksichtlich des Adels blos die unadelichen Fideikommisse ganz, — Leopold aber in der Folge gar beide durchgängig aufhob. — Das neue königlich Baierische Edikt über den Adel des Landes d. d. 28. Juli 1808. zeichnet sich aus, indem es ordnet, anstatt zu vertilgen.

*) in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums 1. B. 1tes Heft.

»genthums befindenden Fiduciarios, oder an alle vom »Stifter unmittelbar Berufenen, welche sich zur Zeit nur in »spe succedendi befinden, — oder auch an die Substituir»ten? — und in welchem rechtlichen Verhältniß? — «

I.

Ich setze voraus, daß, wenn Fideikommisse, als solche Institute, welche mit der Konstitution unverträglich sind, erklärt, und solchergestalt aufgehoben werden, dabei nicht die Idee einer Annullirung derselben nach ihrem Ursprung, sondern blos in Ansehung ihrer Fortwirkung zum Grunde liegen könne.

Was für Schwierigkeiten würde es außerdem haben, die Ansprüche der Intestat-Erbschaft zu reguliren, welche im Fall der Ungültigkeit des letzten Willens einträten, und wie kann ein Geschäft, das zur Zeit seiner Errichtung, gesetzmäßig bestehen konnte, auch rückwärts für ungültig erklärt werden? Der Geist des neuen Gesetzes wirkt, so wie selbst der Buchstabe desselben, nur auf Abschneidung der, aus der Fideikommiß-Stiftung, für jetzt und künftig, entspringenden, für gemeinschädlich erkannten Folgen. Mithin bleibt der letzte Wille des Stifters, als Begünstigung derer, welchen derselbe sich mild und vorsorgend erzeigt hat, allerdings bestehen, nur die Form, und Modalität ist es, was dem Gesetz zuwiderlauft, und einer nothwendigen Abänderung unterworfen ist.

Alle Berufenen haben ein Recht darauf, daß ihnen die vom Stifter ihnen zugedachte Wohlthat wirklich zufließe, nur nicht in der Art, welche das neue Gesetz verbietet.

Sola voluntas testatoris lex et norma est ultimarum voluntatum, ideoque ratione voluntatis ei inest clausula rebus sic stantibus.

Böhmers auserlesene Rechtsfälle 1. B. II. Abth. S. 377.

Das Gesetz hat den Endpunkt, welchen jedes Fideikommiß durch das unvermeidliche Schicksal doch einst erlitten haben würde, beschleunigt.

Der Unterschied, welcher hierdurch hervorgebracht wird, besteht darinnen, daß nun der Ueberlebenden Mehrere sind, anstatt nach der ehemaligen Ordnung nur Einer, das Fideikommiß gewissermaßen überleben konnte.

Es haben sonach nun alle Ueberlebenden ein Recht, an der Fideikommißmasse, deren bisherige rechtliche Beschränkung nun aufgehoben ist, indem dessen Transmissibilität verboten wird, — zu partizipiren.

Vermöge einer rechtlichen Fiction, werden die Stämme der nah oder entfernt Berufenen, mit der lebenden Generation für erloschen erachtet. Incapax pro mortuo habetur.

Alle nondum nati sind unfähig ein Recht zu erwerben, das nun gesetzmäßig erloschen ist. Hier ist also die Gränze des Rechts.

Alle gegenwärtig Lebenden aber sind schon wirklich Berechtigte, und da zwischen gegenwärtigen und künftigen, bedingten oder unbedingten Rechten, in Ansehung der Gültigkeit überhaupt, kein Unterschied Statt findet, — so müssen dieselben auch ohne Unterschied reflektirt werden. *) —

Alle leiten ihr Recht aus Einerlei Quelle ab, mithin können auch Alle einerlei Behandlungsart verlangen. Der Zufall der temporairen Besitzer kann hier keinen Unterschied machen, da alle ex providentia majorum fließenden Rechte,

---

*) Gleicher Grundsatz scheint auch im Königreich Westphalen angenommen, indem in dem bekannten ministeriellen Bericht vom 7. Juli über die Lage des Königreichs gesagt wird: »Ein von »Seiner Majestät genehmigtes Staatsraths-Gutachten vereinigte »die Vortheile des Aufhebens der Substitutionen mit der billigen »Rücksicht für die auf Hoffnung derselben wirklich »Gebornen und Lebenden.«

unmittelbar durch die Geburt, und unabhängig von den intermediairen Besitzern erlangt werden, und der zeitige Besitzer weder ein ausschließendes, noch überhaupt ein größeres Recht, als jeder andere Berufene, zur Sache hat, hingegen für jedes bereits erworbene Recht, wenn blos die Zeit des Anfalls, nicht der Erwerb selbst verschoben ist, Anerkennung oder Entschädigung Statt finden muß. — Ist denn blos der Besitz, nicht auch das Recht heilig vor dem Gesetz?

Es läßt sich kein vernünftiger Grund denken, warum die successive Form des Rechts aller Berufenen, welche doch zu ihrem allerseitigen Vortheil vom Stifter entworfen ward, den Successoren gerade zum Nachtheil gereichen, und die Idee erwecken könnte, als ob sie gar kein Recht hätten?

Nur die Rechte der künftigen Generationen erlöschen in der Gegenwart, — es ist hier gleichsam eine umgewandte Succession, indem die Nachkommen von der lebenden Generation beerbt werden.

Der Rechtsgrund des gegenwärtigen Anfalls ist einzig das Erlöschen aller, in dem Augenblick der Fideikommiß-Aufhebung noch nicht erlangten, Rechte, — und in so ferne sich die Letzteren alle auf die gegenwärtige Generation reduziren, — muß diese auch in ihrem ganzen Umfang zur Perception gelassen werden.

Nur das Transmissionsrecht ist den gegenwärtigen Staatsbürgern in der bisherigen Art verboten, aber ihre aus dem letzten Willen des Stifters für ihre Personen fließende Acquisition hat nicht das mindeste Anstößige, und es ist schlechthin kein Grund vorhanden, ihnen dieselbe zu rauben. Vielmehr würde es der Politik der Gesetzgebung zuwiderlaufen, wenn die ganze Fideikommißmassa auf Eine Person konzentrirt würde, — was bei deren Senioratmäßigen Form meist der Fall wäre; — es würde hierdurch, selbst gegen den Willen des Gesetzes, eine Art von Majorat,

wenigstens auf die Lebenszeit des Besitzers, vielleicht auch seines Sohnes herbeigeführt, — der Zweck der möglichst freien Cirkulation bliebe unerreicht, — und so gewiß es einem Staate im Allgemeinen nützlicher ist, viele Wohlhabende, — als wenige Reiche — zu besitzen, so gewiß wäre eine solche Konzentration schädlich, — oder würde wenigstens den bezweckten Nutzen der Fideikommißaufhebung um eine Generation verschieben.

Diese Betrachtungen werden es sowohl von politischer, als rechtlicher Seite auser Zweifel setzen, daß das Recht an die Fideikommißsubstanz bei der Aufhebung dieses Instituts keineswegs bloß dem zeitigen Besitzer zuerkannt werden könne, welcher nie in eigenem Namen besessen hat, und bei der Endigung seines fiduciarischen Besitzes die Rechte der übrigen Berufenen eben so anerkennen muß, als er sie bisher durch Rechnungslegung ꝛc. als bereits existirend anerkannt hat.

II.

Ich müßte aber inkonsequent verfahren, wenn ich nicht auch das Recht der Substituirten eben so wie das Recht der unmittelbar Berufenen anerkennen wollte.

Die bisher angeführten Gründe würken in gleicher Maaße für die Substituirten. — Wenn einem Gesetz rückwürkende Kraft, als Ausnahme von der Regel des Rechts eingeräumt werden muß, so darf doch nur die strengste Interpretation eintreten, und sie darf sich nicht über den Grund der Nothwendigkeit hinaus erstrecken, denn sonst würde sie in willkührliche Rechtsvernichtung ausarten. Wenn also auch schon bestehende Fideikommisse in ihrer Fortwirkung aufgehoben werden, so müssen doch die durch dieselben schon erzeugten Rechte vor Vernichtung sicher seyn.

Auch bei den Substituirten zeigt sich die Natur eines künftigen Rechts. Ob dasselbe näher oder entfernter ist, thut nichts zur Sache, genug daß die substituirten Familien

dieſes eventuelle Recht nur durch ein früheres Ausſterben hätten verlieren können: nun aber der Fall iſt, daß ſie das Erlöſchen des Fideikommiſſes erlebt haben.

Die Bedingung ihres Eintritts, welche nach dem Willen des Stifters erwartet werden mußte, darf nicht zu ihrem Nachtheil deſtruirt werden. Die Zunächſtberufenen müſſen in Erwägung ziehen, daß dem Willen des Stifters zufolge nie das Fideikommiß durch Erlöſchung ihres Stammes Einem von ihnen heimfallen konnte. Sie können an der Subſtanz nicht mehr Recht fordern, als ihnen an der Nutzung zuſtand. Dieſes war durch die Subſtituirten beſchränkt, und die jetztlebende Generation der Subſtituirten kann nicht gezwungen werden, die Beſchränkung, welche ſie jetzt ſchon gegen die zunächſt Berufenen geltend gemacht hat, aufzugeben. —

So wie das Recht der Berufenen nicht aufgehoben, ſondern blos transformirt wird, ſo wird auch zu Gunſten der Subſtituirten gleiche Transformation erkannt werden müſſen.

Es kann hingegen nicht der Einwurf gemacht werden, daß ſolchergeſtalt Manchem, welcher vielleicht nie zur Genuß-Perzeption gekommen wäre, doch ein Antheil am Grundvermögen zufiele, daß ihm ein Etwas von viel reellerem Werth zu Theil würde, als die entfernte, nach menſchlichen Berechnungen vielleicht ſogar unerreichbar geſchienene, Succeſſionshoffnung. Man muß bedenken, daß bei der Fideikommiß-Aufhebung durch das Geſetz, — einem Jeden etwas zufällt, was er auſſerdem nicht hätte erhalten können, weil die Rechte der Zukunft in die Gegenwart aufgelöſet werden. Wer vermag aber das Feld der Zukunft zu ermeſſen, und wie kann durch eine bloſe Disputation ein künftiges Recht für null erklärt werden, ohne daß man den Fall abwarten will? —

So lange der Wille des Stifters, aus welchem ja

auch die zunächst Berufenen ihren Anspruch auf die Substanz des Fideikommisses ableiten, — nicht absolut destruirt wird, — so lange muß er auch in allen seinen Theilen respektirt werden, in so weit es mit den Gesetzen und mit dem konstitutionell geregelten Staatswohl bestehen kann, — er muß respektirt werden zu Gunsten aller Lebenden, welche vom Stifter nah oder entfernt erkohren sind. —

Man wird mir auch von selbst einräumen, daß der Stifter nicht die Personen im Auge haben konnte, welche zum Genuß seiner wohlwollenden Aussaat gelangen würden, — und welche damals alle noch im Schoos der Zukunft begraben lagen, — sondern daß er nur die bestimmte Qualität fixiren konnte und wollte. Alle lebenden Glieder der substituirten und der zunächst berufenen Familien haben aber die postulirte Qualität. —

III.

Aus den bisherigen Bemerkungen fließt es von selbst, daß bei Auffindung des rechtlichen Vertheilungsmaaßstabes für aufgehobene Fideikommisse, die Aufgabe lediglich dahin gehe, den vom Stifter intendirten Maaßstab der successiven Begünstigung auf den durch das Gesetz nothwendig gewordenen Grundsatz der Simultaneität möglichst überzutragen. Wenn eine pünktliche Willenserfüllung des Stifters nicht möglich ist, so wird zunächst der präsumtive Wille desselben zu berücksichtigen seyn. Was ist aber natürlicher, als daß, wenn die weitere Fortpflanzung des Fideikommisses, die substitutio in infinitum für alle diese Stämme und Familien, welche der Stifter begünstigt hat, durch das Gesetz untersagt ist, — der Fond den sämmtlichen Lebenden, welche die vom Stifter bezeichneten Qualitäten besitzen, anwachse? Würde wohl der Stifter selbst, wenn er nun aufstehen könnte, — seinen Willen anders aussprechen, anders erklären können?

Wäre es nicht vielmehr auffallend unbillig, wenn so

viele Stämme und Familien, deren Wohl der Stifter successiv hatte befördern wollen, nun ganz ausgeschlossen würden, da doch das Gesetz nicht ihre Nutzensbeförderung an sich, sondern nur die Art und Weise verboten hat, und wenn nun Einer oder Einige Alles an sich zögen, welchen das Ganze schlechterdings nicht zugedacht war? —

Bei einer Zergliederung der verschiedenen Ansprüche der Interessenten an einem aufgehobenen Fideikommiß halte ich folgende Theilungsmaximen für die einfachsten und zweckmäßigsten, durch die Natur der Sache und durch die bisherigen rechtlichen Bemerkungen für gegründet.

1) Die dermaligen Besitzer können fordern, a) Entschädigung für die aufgehobene Nutznießung; b) den ihnen gleich jedem Berufenen anwachsenden Antheil an der durch Erlöschung des Fideikommisses allodifizirten Substanz desselben.

2) Die Berufenen haben das Recht, Entschädigung für den ihnen bevorgestandenen Genuß des Fideikommisses neben dem Anspruch auf den Heimfall — zu verlangen.

3) Die Substituirten hingegen müssen sich mit dem letzteren Recht begnügen, weil die Nutznießungsrechte mit der dermalen lebenden Generation der unmittelbar Berufenen erlöschen.

Man theile die Fideikommißsubstanz unter die berufenen und substituirten Stämme oder Familien in ganz gleiche Theile, belege aber die Letztern mit einer jährlichen Rente, welche sie, an die unmittelbar Berufenen, so lange deren von der gegenwärtigen Generation leben, jährlich abzugeben haben, und welche eben so groß seyn muß, als bisher das Quantum des Genusses für die, nach der Fundationsurkunde in Besitz stehenden, gewesen ist.

Diese Rente bekommen für jetzt, der oder die dermaligen Besitzer der Fideikommiß-Nutzung, und nach ihnen die

succedirenden, und erst mit dem Tode des letzten Successors aus der gegenwärtigen Generation der unmittelbar Berufenen, werden die Substituirten von Abgabe dieser Rente frei, welche sie indessen hinlänglich kautioniren müssen.

Zwischen den näher und entfernter substituirten Stämmen kann aber kein Unterschied in der Konkurrenz zur Grundtheilung gemacht werden, weil es für die Berechnung der Vitalität durchaus keinen Maaßstab giebt; und das frühere oder spätere Aussterben dieses oder jenes Stammes schlechthin ungewiß bleibt *).

Die Stämme oder Familien der Substituirten theilen dann ihren Anfall an der Fideikommiß-Substanz, natürlich den Köpfen nach, und zwar unter der nämlichen Sicherheits-Bedingung, welche durch Anweisung eines Immobilis von gleichem Nutzungsbetrag, oder einer sonstigen Realkaution zu bewerkstelligen ist; in so ferne nicht die Berufenen über ein Aversional-Quantum mit den Substituirten übereinkommen.

Wenn ein Fideikommiß als Seniorat geformt, und die Nutzung für den oder die Aeltesten dieser Familie (ohne Substitution) bestimmt war, so muß, eben so wie in dem Falle, daß alle Familienglieder gewisse, dem Alter nach berechnete progressive Rentes viagères **) zu beziehen

---

*) Nach meinen oben entwickelten Ansichten ist es hauptsächlich der Anspruch auf den Heimfall, welchen die Substituirten als entfernte Nutzungsberechtigte geltend machen können; — sollte aber der Hauptstamm der Berufenen, gerade auf dem Aussterben stehen, so könnte der nächstsubstituirte Stamm vor dem entfernteren bevorzugt werden; z. B. dadurch, daß nur der entferntere Stamm mit der Rente onerirt würde.

**) Wenn es ständige Renten sind, so dürfen sie nur zu Kapital angeschlagen, und also getheilt werden; giebt das Fideikommiß noch einen Ueberschuß, so würde wieder die obige Regel eintreten.

hatten, — angenommen werden, daß der Stifter, welcher alle Familienglieder mit gleicher Liebe umfaßte, vorzüglich die Erleichterung des höhern Lebensalters bezweckt habe, und das Lebensalter jedes Einzelnen bildet sonach den Maaßstab der Perzeption; so viel Lebensjahre, so viel Theile. Der Jüngste, welcher die entfernteste Aussicht hatte, wird, wenn er bei seinen minderen Bedürfnissen und der reicheren Resource seiner innern Kräfte, den erlangten Fond sorgfältig und verständig benützt, denselben durch die Abnützung von Einem oder mehreren Decennien leicht auf die nämliche Quantität bringen können, welche der Aelteste nun auf Einmal erhält.

Nach diesen Grundsätzen würden alle bereits erlangten Rechte angemessen entschädiget, — der Vortheil des gegenwärtigen Besitzers bleibt unverletzt, das Recht der Succession, die Anwartschaft auf den nächsten Besitz wird vollkommen vergütet, und endlich das Recht des Heimfalls, oder die Wirkungen der Caducität fallen Allen denjenigen, welche dabei interessirt sind, nach dem natürlichen Verhältniß der Gleichheit zu, denn hier können die principaliter Berufenen um so weniger einen Vorzug behaupten, da die Substitution vielmehr den Zweck hatte, daß jenen die Fideikommiß-Substanz nicht heimfallen solle, — und der durch das Gesetz früher, und in einer andern Form herbeigeführte Zufall der Caducität Allen gleich zu Gute kommen muß, indem jeder eine gleiche Möglichkeit für sich hatte, mindestens auf keiner Seite ein vorzugsweises Recht auf den Heimfall existirt.

36.

Staatsvertrag zwischen Seiner Hoheit dem Fürst Primas und Seiner K. K. Hoheit dem Erzherzog Großherzoge von Würzburg, die wegen einiger ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde entstandenen Irrungen betreffend. *)

Seine Hoheit, der Fürst Primas der rheinischen Konföderation, und Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, beiderseits von dem Wunsche belebt, die wegen einiger ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde entstandenen Irrungen im Wege der Güte zu beseitigen, und nach dem Buchstaben und Geiste der rheinischen Bundesakte Ihre Staaten möglichst zu purifiziren, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Seine Hoheit, der Fürst Primas, Ihren Direktorialrath von Itzstein, und Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, Ihren Kämmerer und Landesdirektorialrath, Maximilian Freiherrn von Zuckheim, welche nachfolgenden Staats- und Purifikations-Vertrag verabredet und geschlossen haben:

1) Seine Hoheit, der Fürst Primas, leisten für Sich und Ihre Nachfolger feierlichen und ewigen Verzicht auf ihre Souverainitäts- und andere Ansprüche über nachfolgende Orte, nämlich: Burgsinn, Zeittofs, Eckarts, Ruppoden, Grieshof, Traubenbronn, Neuhäuser-Hof, Detter, Heiligkreuz,

*) Es ist schon mehrmalen in dieser Zeitschrift bemerkt worden, daß über die zwischen beiden Staaten liegende ritterschaftliche Orte einige Irrungen entstanden. Und diese sind es, welche durch den hier mitgetheilten Vertrag gehoben wurden. W.

Dittlofsrotha, Waitzenbach, Weickersgruben, den von Thüngenschen Antheil an Völkersleyer und Gräfendorf, den von Thüngenschen Schafhof, Eidenbacher Hof, Greffelhof, Höllerich, Heßdorf, Bonnlanden, Reußenberg, nicht minder auf Ihr angesprochenes Besteuerungsrecht in Windheim, den Juliusspitälischen Antheil an Völkersleyer, Schafhof, Heckmühle, Gräfendorf, in Wolfsmünster, Aschenroth, Morlesau, Ochsenthal, und dem Juliusuniversitätischen Hof Sodenberg; überlassen sofort alle Ihre Ansprüche und behaupteten Rechte an Seine kaiserlich königliche Hoheit, den Erzherzog Großherzog von Würzburg, dergestalt, daß Allerhöchstdieselben in allen vorgedachten Orten die volle und ausschließende Souverainität nach dem Buchstaben und Sinne der rheinischen Bundesakte auszuüben wohl befugt seyn sollen.

2) Nicht minder treten Seine Hoheit, der Fürst Primas, an Seine kaiserlich königliche Hoheit, den Erzherzog Großherzog, ab: Ihren Hoheitsantheil an den jenseits der Saale gelegenen zur Grafschaft Mieneck gehörigen Orten: Michelau, Schunderfeld und Weyersfeld, mit allen Souverainitätsrechten.

3) Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, leisten für Sich, Ihre Erben, und Regierungsnachfolger feierlichen und ewigen Verzicht auf die bisher zum Theile angesprochene Hoheit über Aura, Ober- und Mittelsinn, wie auch auf die dem Juliusspitale bisher darin zugestandene Vogteilichkeit, und entsagen somit hierdurch Namens desselben allen davon abhängigen Rechten, Gerechtsamen und Gefällen.

4) Die Gutsbesitzungen des Juliusspitals in gedachten Orten verbleiben demselben, und Seine Hoheit, der Fürst Primas, bewilligen dieserwegen für Sich und Ihre Nachfolger die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den privilegirtesten milden Stiftungen Ihrer eigenen Staaten zustehen, und versicheren die ungehinderte Benutzung und

abgabenfreie Abfuhr der Juliusspitälischen Geld- und Naturalgefälle, und die nämliche promte Rechtshülfe gegen zahlungsflüchtige Debenten, welche den fürstlich primatischen Rentämtern geleistet wird.

5) Die Juliusspitälischen Besitzungen sollen zur Erzielung einer allgemeinen Purifikation der beiderseitigen Gebiete ausgetauscht, und bis dies geschieht, von allen Steuern frei belassen, wogegen auch eben so lange die Besitzungen fürstlich primatischer milden Stiftungen in dem Gebiete Seiner kaiserlich königlichen Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, nicht mit Steuern belegt werden.

6) Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, befreien Seine Hoheit, den Fürsten Primas, von aller und jeder Verpflichtung des vormalig Würzburgischen Amts Aura zu den Würzburgischen Staatslasten, als: Schulden, Gehalten, und Pensionen jeder Art, so, daß hierwegen jede Beitragsverbindlichkeit als erlassen angesehen wird.

7) Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, verbinden Sich, Seiner Hoheit, dem Fürsten Primas, zu ihrer gänzlichen Gleichstellung wegen der abgetretenen Orte eine Summe baaren Geldes von Einmal hundert sechzig tausend Gulden rheinischer Währung, welche Seine Hoheit zum Ankaufe anderer Domainen verwenden werden, zu entrichten. Die Zahlung einer Summe von 150,000 fl. wird in den nachfolgenden vier Monaten, nämlich bis zum 1sten Jänner 1809 bewirkt, und geschieht in monatlichen Ratis. Mit Auswechselung der Ratifikationen werden zu dem Ende akzeptirte Anweisungen oder Wechsel auf solide Handelshäuser in Frankfurt übergeben. Die übrigen 10,000 fl. werden in dem folgenden Jahre in zwei halbjährigen Terminen entrichtet.

8) Für die bisher erhobenen oder rückständigen Steuern, und alle übrigen Hoheitsgefälle wird Seiner Hoheit, dem

Fürsten Primas, die Summe von vier tausend Gulden alsbald entrichtet. In Ansehung der drei halben Orte jenseits der Saale, nämlich Michelau, Schunderfeld und Weyersfeld, fängt der Steuerbezug für das Großherzogthum mit dem nach der erfolgten Ratifikation eintretenden ersten Quartale an.

9) Mit Uebernahme dieser Ortschaften übernehmen Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, zugleich auch alle Rechte, Verbindlichkeiten und Ansprüche jeder Art, welche darauf haften, oder davon hergeleitet werden, namentlich aber die Schulden, Besoldungen, und Pensionen-Antheile des aufgelößten Ritterkantons Rhön und Werra, welche nach dem Maaße des auf den erhaltenen Besitzungen haftenden Steuersimplums darauf fallen werden.

10) Wegen der überlassenen drei halben Rieneckischen Orte ist bedungen, daß die Unterthanen zu den auf den Steuerbetrag der Grafschaft Rieneck etwa radizirten Schulden nach dem Verhältnisse des Steuersimplums derselben bis zu ihrer Ueberweisung zu konkurriren haben sollen.

11) Die freie und ungehinderte Flösung auf dem Sinnflusse zum Behufe des Holzhandels soll beiderseits gestattet werden.

Man wird die näheren Bestimmungen hierüber über Zeit und Art wechselseits noch festsetzen; jedoch ist keiner der beiden allerhöchsten Kontrahenten befugt, auf dem unstritigen Gebiete des andern sich Holzausladungs- oder Aufbewahrungsplätze nach Willkühr zu wählen.

12) Insbesondere ist man beiderseits übereingekommen, die Ausfuhr des eigenthümlichen Holzes aus den beiderseitigen Gebieten, und respective die Durchfuhr desselben durch die beiderseitigen Gebiete ungehindert geschehen zu lassen.

13) Seine Hoheit, der Fürst Primas, und Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von

Würzburg, verzichten wechselseitig auf die in Ihren beiderseitigen Territorien gelegenen Lehen.

14) Man ist endlich übereingekommen, gemeinsam sich zu bestreben, die noch gemeinschaftliche Waldungen, der Vierherrenwald genannt, auf eine dem beiderseitigen Interesse und der Billigkeit entsprechende Weise, im Verhältnisse der jedem Theile bisher daran zustehenden Antheile, zu vertheilen; es sollen zu dem Ende Sachverständige an Ort und Stelle abgeschickt werden, die sich mit Aufnahme und der näheren Auseinandersetzung abzugeben haben. Jedem Theile wird der ihm zufallende Antheil, so viel thunlich, in Verbindung mit dessen Gebiet zugetheilt werden; bis dahin bleiben die bisherigen Verhältnisse fortwährend bestehen.

15) Die Vollziehung der wechselseitigen Zusagen in Beziehung auf die Entlassung der durch diesen Vertrag übergehenden Unterthanen und anderer Lokalverhältnisse soll gleich nach Auswechselung der Ratifikationen durch die betreffenden Beamten Statt haben.

16) Die Ratifikationen der beiden Souveraine sollen eingeholt, und binnen 14 Tagen oder noch früher, wenn es geschehen kann, zu Aschaffenburg ausgewechselt werden.

In Urkund dessen haben beide obenbenannte Bevollmächtigte diesen Vertrag doppelt ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

Würzburg den 19. August 1808.

(L. S.) v. Itzstein. (L. S.) Freiherr v. Zurhein.

In dem 7ten Artikel des unterm 19ten August 1808. abgeschlossenen Vertrags wurde zwar festgesetzt, daß an der bedungenen Gleichstellungssumme in diesem Jahre 150,000 fl. abgezahlt werden sollten.

Nachdem aber Seine Hoheit, der Fürst Primas, in einer nachher eingetroffenen höchsten Entschließung Höchstihre Bereitwilligkeit erklärt haben, gegen Zahlung von 75,000 fl.

an der bedungenen Gleichstellungssumme den Ueberrest verzinslich mit 5 pro Cent bis zum 1sten Jänner 1810. stehen zu lassen, wenn Höchstdieselben hierdurch Seiner kaiserlich königlichen Hoheit, dem Erzherzoge Großherzoge, einen Beweis Höchstihrer vertrauensvollen Anhänglichkeit geben könnten, und von Seite Seiner kaiserlich königlichen Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, diese freundschaftlichen Gesinnungen Seiner Hoheit, des Fürsten Primas, dankbar angenommen worden sind; so haben unterzeichnete Kommissarien obgenannten Artikel des Hauptvertrags dahin abgeändert, und rücksichtlich der Zahlungsart Folgendes festgesetzt:

1) Von der auf 160,000 fl. bedungenen Gleichstellungssumme werden siebenzig fünf tausend Gulden rheinisch gleich nach der Ratifikation des Vertrags entweder baar oder mittelst acceptirter Wechsel auf solide Handelshäuser in Frankfurt entrichtet.

2) Die übrigen achtzig fünf tausend Gulden bleiben gegen Verzinsung mit fünf vom Hundert bis zum 1sten Jänner 1810. stehen, an welchem Tage solche ebenfalls baar oder mittelst Wechselbriefe in vorbenannter Art abgetragen werden.

3) Die Zinsen dieser übrig bleibenden Summe werden vierteljährig in Aschaffenburg bezahlt.

4) Zur Sicherheit für die stehenbleibende Summe von 85,000 fl. bleiben Seiner Hoheit, dem Fürsten Primas, bis zur Abtragung derselben die Höchstdemselben zustehende Rechte und Ansprüche auf die abgetretene Objekte ausdrücklich anmit vorbehalten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben beide Kommissarien diesen Nebenvertrag doppelt ausfertigen lassen, und denselben eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

Würzburg den 20. August 1808.

(L. S.) v. Itzstein. (L. S.) Freiherr v. Zurhein.

37.

Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim und seine Ansprüche.

Allgemein und nicht ganz eitel ist wohl die Hoffnung, daß der rheinische, späterhin deutsche Bund, dessen Protektor Napoleon der Große bisher nur noch seyn wollte, und von dessen künftigen Organisation die Konföderationsakte von Paris den 12ten und München den 25ten July nur die ersten Grundzüge darstellet, nächstens und jetzt nach bereits vor, bei, und nach dem Tilsiter Frieden durch den Beitritt mehrerer Souverainen überkommener wichtigen Verstärkung *), die endliche nähere, und feste Bestimmung seiner Verfassung erhalten werde. Allerseitiges und man mögte von manch neueren Ereignissen abstrahirt wohl behaupten dürfen, selbst das Interesse Frankreichs, wenn es nicht zugleich als Bundesgenosse mit betrachtet werden müßte, erfordere gewiß, daß wenigstens jenes Gebäude, welches nach dem in dieser Urkunde vorgezeichneten Grundriß der Sanktionirung der wohl in sich an die Stelle des ehehinigen Reichstages zu Regensburg getretenen Bundesversammlung zu Frankfurt überlassen ist, bald seiner endlichen Ausführung näher gebracht werde **). Selbst wenn man auch die Idee eines mit der

---

*) Sämmtliche Accessionsakten der zum Bunde neu hinzugekommenen Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten sind in der Zeitschrift nun abgedruckt.

**) Die Artikel 6. 9. 10. 11. 36. nach welchen die Angelegenheiten des Bundes in einer zu Frankfurt ihren Sitz habenden, in zwei Kollegien der Könige, und Fürsten bestehenden Ver-

Bundesversammlung zu vereinigenden, oder besonders zu bestellenden Bundesgerichts ganz verlassen wollte, und sie selbst für jene Fälle, für welche wohl in ganz Deutschland kein Richteramt mehr anzutreffen ist, verlassen könnte; *) auch

---

sammlung verhandelt, die strittigen Gegenstände entschieden, das Fundamentalstatut errichtet, und eben daselbst die Anträge zur gemeinsamen Armirung gemacht werden sollen, sind zu bekannt, als daß sie einer weiteren Anführung hier bedürfen.

*) Ein neuerer Schriftsteller drückt sich in einem an Kaiser Napoleon kurz vor dem Tilsiter Frieden in Polen präsentirten, und einen mehrere hohe Souverains zugleich betreffenden Fall darstellenden Memoire folgendermaßen aus:

Quelques points, que l'acte de la nouvelle confédération du Rhin sur la question debattue depuis plusieurs siècles jusqu'à nos jours en France et en Allemagne sur la nature et les droits de la souveraineté, laissent encore à decider au futur Congrès de Francfort; ou de quelque force que les Souverains soient ou se croient revetus dans leurs états pour faire des dispositions selon leur volonté, il est cependant certain, que toute l'Allemagne et les gouvernements mêmes de ces Souverains confédérés, doivent encore désirer la formation d'une diète ou d'un tribunal suprême quelconque soit par eux mêmes, soit par l'autorité, et sous les auspices du fondateur et Protecteur de la confédération, ne fnt ce que: 1.) pour la realisation des affaires deja définitivement décidées par arrêts executoires émanés des deux grands tribunaux germaniques: — 2.) pour la discussion et la décision des causes existantes ou à naitre, soit concernant plusieurs Souverains mêmes; — 3.) et principalement pour tous les cas et tous les objets où l'article de la confédération du Rhin a conservé et sanctionné pour norme future les dispositions du dernier récès de la députation de l'Empire, qui selon le §. 2. du dit acte, *continueront d'être exécutés selon toute leur forme et teneur.* car enfin voilà la loi, qu'ils se sont imposée eux mêmes. Mehrere und in so manchen neuen Zeitschriften, besonders in Vogts euro-

die von Freiherrn von Eggers so glänzend geschilderte Erwartungen, als das von Pahl so heiß gewünschte Einheits-Prinzip des rheinischen Bundes nicht zu erlangen wären;*) so darf man doch an der baldigen Bestimmung einer neuen deutschen Grundverfassung nicht mehr zweifeln, wenn auch nur vorzüglich a) zum Schutz und Sicherheit der Souveraine, ihrer Staaten, und ihrer Familien selbst. b) Zur Erläuterung und authentischen Auslegung jener auf alle Fälle noch allzuschwach skizzirten Grundzüge der künftigen Bundeskonstitution, oder des Art. 11. bestimmten Statutfundamental. c) zur Festsetzung und Entscheidung so mancher in jedem Fall als rücksichtlich der so manigfaltig regulirten Verhältnisse mit den neuen Standesherrn, als kontrahirendem Theile zu betrachtenden konföderirten Ständen, noch aus dem alten Verband vorhandenen neu bereits entstandenen, und gewiß noch erscheinenden so zweifelhaft als strittigen Fällen.

Es war wohl die künftige Versorgung und Entschädigung der allgemeinen deutschen Reichsdiener ein, in der Konföderationsakte gleichfalls nicht namentlich bestimmter, und also sicher der künftigen, schon am 1. Oktober 1806. zusammentreten sollenden Bundesversammlung vorbehaltener Gegenstand. Notorisch hatte gleichwohlen das ehemalige deut-

---

päischen Staatsrelationen, in der Zeitschrift Germanien von Erome und Jaup, in der Zeitschrift, politisch und historische Ansichten und vorzüglich in den meisten Heften des rheinischen Bundes von Winkopp angeführte Abhandlungen, verdienen, was sowohl die Fälle, warum ein Bundesgericht nothwendig sey, als in deren Vorschlägen zu dessen Organisation selbst, gelesen zu werden.

*) Deutschlands Erwartungen vom rheinischen Bund von Freiherrn von Eggers 1808. — Pahl über das Einheits-Prinzip in dem System des rheinischen Bundes. 1808.

sche Reich allgemeine Reichsstaatsdiener, die ihm nur verpflichtet waren, und welche auch nur von dem gesammten Reiche, theils durch bestimmte Beiträge, theils durch Ueberlassung ständiger und unständiger Dienst-Emolumente ihre Besoldung und Unterhalt erhielten, und deren Existenz eben so, ja noch weit eminenter als jedes andern Staatsdieners in dem allgemeinen Reichsstaatskörper nach gleichem Dienstvertrag als gegründet angesehen werden mußte. Diese allgemeine Reichsstaatsdiener haben nun durch Auflösung des Reichstags zu Regensburg durch Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Seiten des österreichischen Kaisers und dadurch erloschenen deutschen, und lateinischen Reichskanzlei, durch erfolgte Aufhebung und Entlassung der beiden höchsten Reichsgerichte, durch die eben dadurch zu Grabe gegangenen, und gleich nach geschlossenem rheinischen Bund von mehreren Souverainen als von selbst mit aufgelößt erklärten deutschen Kreisverfassungen und Kreisversammlungen, ihre politische Existenz und Gehalte, so wie die mit ihrem Dienst verknüpften Emolumenten dem Anschein nach verloren, wenigstens mußte eine, in manchen Branchen noch fortwährende Stockung eintreten.

Nach sämmtlich durch den 21. Absatz des neuen Bundesvertrages außer den dort bestimmten wenigen Absätzen des jüngsten Reichs-Deputationsrezesses für nichtig und ohne Wirkung erklärten deutschen Reichsgesetzen, hörte nun nicht allein das Bestehen der bisher ständigen Reichstäge zu Regensburg auf; es ist an eine sonstige, der alten Verfassung gleiche, oder ähnliche Reichsversammlung dermalen anders wo nicht mehr zu denken: Römische König- und deutsche Kaiserwahlen, und Krönungen, so wie Aufnahmen in das nicht mehr existirende kurfürstliche, fürstliche, oder städtische Kollegium können, und sollen hiernach eben so wenig, als kaiserliche, und Reichsbelehnungen mehr Statt haben, und es wären also auch ganz natürlich die damit verbundene

Dienst-Emolumente jener bei solchen Gelegenheiten zu ein- und anderer Amtsführung angestellten deutschen Reichsdiener erloschen.

Von dieser Ueberzeugung war schon der erhabene österreichische Kaiser, als er sich vom deutschen Reichskörper trennte, geleitet, denn er ließ durch seine bevollmächtigte Gesandten am 11. August 1806, nachdem schon am 1sten desselben die französische Erklärung sowohl, als jene Lossagungsakte von dem deutschen Reichsverband übergeben war, zwei besondere öffentliche Erklärungen, jede von demselben Tag den noch anwesenden sämmtlichen Reichstagsgesandten, und allen ehemaligen Reichsständen präsentiren. — Die erstere enthielt nach ihrem allgemein bekannten Inhalt nichts anderes, als die Niederlegung seiner Reichsoberhauptlichen Würde, und der damit verbundenen Reichskrone; die zweite dahingegen betrifft ganz allein die Versorgung der allgemeinen deutschen Reichsstaatsdiener — (wozu doch gewiß sowohl in Person, als was dem in Regensburg bis zur Auflösung selbst fortgedauerten Gerichtshof betrifft, und woselbst in ähnlicher Kathegorie, im Namen des römischen und deutschen Kaisers, denn des Reichs, zu Recht erkannt wurde, das Reichs-Erbmarschallamt mit seiner bis zur Stunde noch auf des Erbmarschalls Kösten vorhandene Kanzlei, Archiv, und Registratur vorzüglich gehört.)

Kaiser Franz der IIte betrachtete es bei Niederlegung der kaiserlichen Reichsregierung als eine unerläßliche Pflicht, und als einen letzten Ausfluß seiner Sorgfalt, den billigen und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der kaiserlichen, und Reichsdiener gehörig gesorgt werde, welches bis jetzt theils zur Pflege der Justiz, theils zu Besorgung der Diplomatischen und sonstigen Angelegenheiten zum Nutzen des ganzen Reichs, und zum Dienst des

Reichsoberhauptes verwendet worden. Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schicksal der, durch das Reichs-Entschädigungsgeschäft vom Jahre 1803. um ihre Dienstanstellung gekommenen Personen so ruhmwürdig getragen hätten, lasse ihn erwarten, daß das nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auch auf jene verbreiten werde, die sich zum Dienst des ganzen bis jetzt hätten gebrauchen lassen.

Führte nun gleichwohlen der um die Versorgung mancher, ja der meisten allgemeinen Reichsstaatsdiener sich abermals so hoch verdient gemachten Fürst Primas in seiner gleich nach Auflösung des alten Reichskörpers am 14. Sept. 1806. öffentlich erlassenen, unvergeßlichen Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuen Ereugnisse in der deutschen Verfassung aus ihrem Wirkungskreise versetzt worden sind. — dieses wohl gleiche, und eminentere Beherzigung verdienende allgemeine Reichs- Staats- und Erbamt in Auflösung der Stelle sowohl an sich, als des im Namen des Kaisers und ganzen Reichs-Justiz administrirenden eigenen erbmarschallamtlichen Gerichthofes nicht namentlich in dem §. 2. an; so hat derselbe doch eines Theils diese höheren, und wenigstens mit den namentlich erwähnten, wie gegenwärtige Darstellung zeigen wird, in gleicher Kathegorie stehenden allgemeinen Reichsstaatsdiener in jener Schlußnote §. 9. am Ende mit verstanden, und einbegriffen, wo er sagt:

»Diese Beherzigungen werden der erleuchteten Prüfung »menschenfreundlicher Monarchen, Souveraine, Fürsten und »Herren ehrerbietigst überlassen — —

»Auf die günstigen Gesinnungen der hohen Konföderir-

»ten des rheinischen Bundes kann man mit ehrerbietigem »Vertrauen hoffen, — —

»Der Inhalt des Bundesvertrags ist von dessen erhabe»nem Protektor kaiserlich königlicher Majestät von Frank»reich verbürgt. Diejenigen Schuldenzahlungen, die in dem »Reichsschlusse von 1803. entschieden worden, sind in diesem »Vertrage bestätiget. Dahin gehören nach dem Geiste dieser »Urkunden vorzüglich (wenigstens nach aller Billigkeit) solche »neuere Pensionen verdienter Männer, welche »dadurch ihre Alimente erhalten, und ohne »Verschulden ihren Wirkungskreis durch un»vermeidliche Ereignisse verloren haben.«

Anderentheils aber hatte schon der erhabene Vorstand dieser künftigen Bundesversammlung nach der oben Note 2. angeführten Bestimmung der Bundesakte am 13ten Sept. also erst Tages vorher von Aschaffenburg aus, an Ihre Majestäten, kaiserliche und königliche Hoheiten, Durchlauchtigste Herzogen und Fürsten als Mitgenossen des rheinischen Bundes jene Zirkularnote erlassen, in welcher er diesen damals vorhandenen hohen Konföderirten eröffnet — Daß sein bevollmächtigter Minister, Freiherr von Albini, bereits zu Anfang Sept. sich nach Frankfurt begeben habe, um in seinem Namen die Eröffnung des Bundestages vorzubereiten, »und da der Bundesvertrag diese Frist zum Vorschlag »eines Grundgesetzes bestimme, so werde die Eröffnung der »Sitzungen selbst von der Ankunft ihrer Bevollmächtigten »abhängen« *). Dorten wäre wohl also der kompetente

*) Auf diese Zirkularnote sandten einige der neuen Souverains (größtentheils Glieder des neu-creirten fürstlichen Kollegiums) ihre Gesandten nach Frankfurt. Einige Bevollmächtigte sind als in Frankfurt wohnend, so wie manche andere, als zugleich bei dem daselbst noch zur Berichtigung der kur- und oberrheinischen Kreisschulden versammelten Konvent mitakkreditirt, dermalen

Ort, und der von allen so unschuldig, als höchst beschädigten allgemeinen Reichsstaatsdiener sehnlichst erwünschte Zeitpunkt schon vorhanden gewesen, wo sie die Rechte zu ihrer Entschädigung, zu anderweiter Versorgung, minder nicht ihrer vorhin, und noch bis zur Auflösung des deutschen Reichskörpers an so viele vereinigte neue Bundesglieder (man will von den dortmals noch nicht verbunden gewesenen, so wie von jetzt bis jetzt noch nicht Verbündeten gar nicht reden), gehabte Ansprüche, und Rückstände hätten vorlegen, liquidiren, und geltend machen sollen, und woselbst sie zu jeder Zeit in alle Zukunft, und mit gleicher Wirkung noch geltend gemacht werden können. Haben jedoch viele jener allgemeinen Reichsstaatsdiener bei noch uneröffneter Bundesversammlung theils mit vereinten Kräften, theils für sich allein, und größtentheils unter kräftigem Mitbeistand des die gerechte Schadloshaltung der an der Auflösung der alten Reichsregierung und ehehinigen Reichsgesetzgebung ganz unschuldigen Opfer zuerst, und selbst noch in der Kathegorie als Reichs-Erzkanzler beherzigenden Carl von Dalbergs *) ihre im

---

noch daselbst anwesend. Sey es nun (ohnerachtet der große Protektor seinen zu Regensburg bevollmächtigten Minister sogleich nach Frankfurr an die rheinische Konföderation sandte, und welcher sich wirklich dort etablirt befindet), daß manche Höfe damals den Zusammentritt verzögerten, oder daß der eingetretene preußische Krieg, und andere wichtige Vorfälle ihn noch verhinderten, so sprechen doch nicht allein die allerneuesten Friedensschlüsse, sondern die in derselben Gemäßheit späterhin, und von selbst erfolgte Beitritte in jenen von dem großen Protektor unterzeichneten Accessionsurkunden aller Orten von dem neuen Reichstag zu Frankfurt, und noch in der jüngsten von diesem Jahr den 18. Febr. 1808. von Mecklenburg-Strelitz heißt es S. A. S. siegera dans le *Collège* des Princes; son rang dans ce *Collège* sera reglé par la Diete.

*) Man sehe Carl von Dalbergs Beherzigung vom 14. Sept. 1806. in Winkopps rhein. Bund 2. Band.

Grundsatz ganz gleiche, und nach jenen Ereignissen, die sie weder vorsehen, noch verhindern konnten, eben so begründete Entschädigungsberechtigung dem großen Protektor des Bundes, den neu verbündeten Souverainen, deutschen Königen, Herzogen, und Fürsten, eben so wie den von der ehemaligen Reichsversammlung abgetretenen mit der Auflösung des Reichstages und der Reichsgerichte anerkannten Ständen mit der wohlthätigen Wirkung vorgelegt, daß die Wunden mancher durch besondere Vergleiche, und getroffene Verfügungen einiger Souverains geheilet, daß zu Gunsten aller ehehinigen Reichsstaatsdiener von keinem einzigen der vormaligen deutschen Reichsstände das Recht zur vollen Schadloshaltung nicht mißkennt, und endlich von den meisten nach dem schon am 2ten Jänner 1807. wegen dem Kammergericht gegebenen großen Beispiel Seiner Majestät des Königs in Baiern in so lang, bis über die Festsetzung eines ausreichenden Sustentationsfonds durch sämmtliche dabei betheiligte vormalige Reichsstände ein *Definitiv-Regulativ* getroffen werden könne, das vorgeschlagene Provisorium bis jetzt beobachtet wurde, — so kann auch der nach gegenwärtiger Darstellung wenigstens mit dem Herrn Kammerrichter und Beisitzern in gleicher, und eminenter Art als allgemeiner Staatsdiener des aufgelößten Reiches zu erkennende Reichs-Erbmarschall ähnliche Vorsorge von allen Konföderationsgliedern mit Zuversicht erwarten; so wie er von den sämmtlichen vormaligen Reichsständen die Abtragung seiner Rückstände, und Arreragen die Gültigkeit seiner Ansprüche, endlich die nähere Verfügung über die Reichs-Erbmarschallamtskanzlei, Archiv und Registratur, mit gleichem Vertrauen auf die von jeher betheiligte Gerechtigkeitsliebe und Billigkeitsgefühl der deutschen Fürsten hoffen muß.

Es handelten überhaupt bis anher die neue königliche, und fürstlichen Souverains in diesen und ähnlichen Mate-

von der zweiten Abtheilung und dessen Ersatz durch einen Anderen, sowie über die Ernennung des Ersatzmannes zum Beisitzer der zweiten Abtheilung. Ueber die Ernennung des Beisitzers der zweiten Abtheilung, welcher nicht Mitglied des Bezirksausschusses ist, sowie über die Ernennung des Ersatzmannes für diesen Beisitzer entscheidet der Bezirksausschuß. Ueber die Ernennung des Beisitzers der dritten Abtheilung, welcher nicht Mitglied des Bezirksausschusses ist, sowie über die Ernennung des Ersatzmannes für diesen Beisitzer entscheidet der Minister des Innern.

§. 28. Die Mitglieder der Bezirks-Commission werden auf drei Jahre ernannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieser Zeit aus, so ist für den Rest der Amtsdauer desselben ein Ersatzmann zu ernennen. Ueber die Ernennung der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks-Commission, welche nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sind, entscheidet der Minister des Innern.

§. 29. Die Bezirks-Commission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ueber die Beschlußfähigkeit der Bezirks-Commission bei Entscheidungen, welche nach §. 27 Absatz 2 und 3 dem Bezirksausschusse zustehen, entscheidet der Vorsitzende.

§. 30. Die Bezirks-Commission hat über die Einsprüche gegen die Einschätzung (§. 24) und über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen (§. 25) nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie es für nöthig erachtet, auch nach Vernehmung von Sachverständigen, endgültig zu entscheiden.

Sie kann durch ihren Vorsitzenden oder durch ein von ihr damit beauftragtes Mitglied Ortsbesichtigungen vornehmen und Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

Sie kann durch ihren Vorsitzenden oder durch ein von ihr damit beauftragtes Mitglied Ortsbesichtigungen vornehmen und Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

im Tilſiter Frieden neuerlich gegebenen Beiſpiel *) des groſſen Protektors, ſo lebhaft bewieſen, daß ſie auch die gegenwärtige Entſchädigungsberechtigung mit voller Gerechtigkeit und beſonderem Wohlwollen würdigen, die Schadloshaltung ſelbſt aber eben ſo hiernach beſtimmen werden. — —

Erſter Abſchnitt.

Amt, Würde, und Dienſtverrichtungen eines Reichs-Erbmarſchalls.

Es würde wohl den eigentlichen Zweck dieſer kurzen Darſtellung verfehlen heißen, wenn man hier all jenes wiederholen wollte, was ältere, und neuere Staatsrechts-Gelehrte, und Schriftſteller des deutſchen Staatsrechtes (die jetzt von manchen rheiniſchen Bundesautoren nur mit den übrigen hiſtoriſchen Scriptoren für bloße Geſchichtſchreiber gelten ſollen) über Etimologie **) und Urſprung der Mar-

---

avoit declaré hautement que l'entretien de ces ci devant fonctionnaires de l'Empire était une dette sacrée pour les Souverains de l'Allemagne, hatte ſchon der erhabene Fürſt Primas jene beſtimmte Meinung des großen Protektors über dieſen Gegenſtand, welche er ihm gelegenheitlich eröffnet, den Kammerrichter und Beiſitzern des Kammergerichts mitgetheilt.

*) Der 11te Artikel des gedachten Friedens drückt ſich dahin aus: — »Alle Verbindlichkeiten des Königs von Preußen ſowohl »gegen die ehemalige Beſitzer öffentlicher Stellen, »geiſtlicher Pfründen, militairiſcher oder bürgerlicher Penſionen, »als in Hinſicht der Gläubiger, und Penſioniſten der vormaligen »Polniſchen Regierung, bleiben Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller »Reuſſen, und Sr. Majeſtät dem König von Sachſen, in dem »Verhältniß der ihnen durch den Artikel 5. und 9. »zufallenden Länder, und werden von ihnen ohne »irgend eine Einſchränkung, Ausnahme oder Vorbehalt, berichtiget werden.«

**) Spelmann glossar sub voce Marcoscallus — Baluzius Capitular. pag. 77. Wachter glossar german. p. 1053.—

schälle, Reichs-Erbmarschälle, von den Zeiten der orientalischen, und occidentalischen Kaiserhöfe *), über die erste Einführung dieses Amtes unter Conrad dem IIIten 1144. und 1150. **) über desselben erblichen Verleihung an die Familie deren von Calatin oder Callentin (die dermalige von Pappenheim) angeführt, und nach den in ihren Schriften angezeigten Urkunden höchst wahrscheinlich erwiesen haben; man begnügt sich daher einige der vorzüglichsten Werke, und Abhandlungen ***), nebst den besonderen Umständen zu erwähnen, daß a) nach von mehreren Autoren gelieferten kaiserlichen Diplomen die Familie der von Pappenheim schon unter

---

Pfeffinger Vitriar. illust. p. 1095. Fabers Staatskanzlei Tom. 33. p. 681. — Dufresne glossar sub voce Marescallus — Conring de origin. jur. germ. cap. 7. Coccei de leg. Salica. — Leibniz de orig. Franc. §. 18. Richard de Salicorum origine et differentiis. Eccard commentar. ad leges salicas p. 31. et 249. Muratoir Tom. I. p. 434. Freher copp. hist. Franc. L. II. p. 338. Pistory collect. script. rer. germ. p. 54. Maiborni script. T. I. p. 643. Mascov. de orig. officior. §. 31. Estor de ministerial cap. I. §. 61. etc.

*) Betmann Notit. dignit. illust. Diss. 1. Fritsch de Palat. et Domibus Dominis. Huber Praelect. Tit. de offic. Praefect. praetor. Dempster addit. ad Rosyni syntagma antiquitat. Rom. lib. 7. cap. 33. Haugwiz de Regni et aulo marchal. — Guther de offic. august. lib. 2. cap. 20.

**) Leuffeld antiquit. Poelderser.

Ejusdem Gandersheimenses cap. 25. p. 281. §. 15. —

Lünigs Spicilcy Eccles. Part. III. c. 5. sub tit. Corvey.

***) Reusner Basilica seu de familiis Regum, Principum aliorumque Procerum ffti. 1592. — Hund Baierisches Stammbuch unter dem Wort Pappenheim — Döderlein historische Nachrichten von dem Hause Pappenheim 1739. I. Theil. Lünig loc. cit. T. I. No. 4. Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts von Buder, Scheidemantel und Häberlin unter dem Wort Erbmarschall.

Kaiser Friederich dem I. im Jahr 1165. und 1180. die Marschallswürde gehabt *), und solches Marschallamt bis zu der von dem dermalen noch lebenden Kaiser Franz dem IIten geschehenen Niederlegung der deutschen Kaiserwürde und Krone (den 6ten August 1806.), also volle sechs hundert ein und vierzig Jahre unverrückt fort verwaltet, daß b) dieses Reichs-Erbmarschallamt denen Herrn von Pappenheim schon vor Errichtung eines der ältesten wichtigsten Reichsgrundgesetze der goldenen Bulle, also längst vor dem Jahre 1356. erblich zugetheilt gewesen **); daß mithin c) diese Würde eben so seit Jahrhunderten durch die Konstitution Deutschlandes unwiderruflich für diese Familie gegründet war, als schon von den älteren Zeiten her diese allein als Erbmarschälle benannten von Pappenheim auf dtn deutschen Reichsversammlungen selbst Sitz- und Stimmrecht ausübten. Man übergehet eben so a) die Anführung des Ursprungs, und der Verleihungsurkunden über jene, des heil. röm. Reichs Forst- und Jägermeistersstelle im Nord-

---

*) Heda Histor. ultraject. p. 323. — Goldast Constit. imp. T. I. p. 285. Lünig loc. cit. T. II. cap. 4. sub tit. Freysingen. Eine besondere Nachweisung des unverrückten Besitzes dieser Würde sogar von dem Jahr 1030. und eine andere von 1409. bis jetzt, ist bei Ludolph Syntag. decis. et consult. P. I. Dec. 1. und bei dem angeführten Döderlein p. 433. et 442. zu finden, ja selbst die goldene Bulle nimmt Tit. 27. §. 2. und §. 7. im Jahr 1356. in denen von Pappenheim, das dem Erzmarschallamt von Sachsen weit an Alter vorgehende von den alten Kaisern ihnen unmittelbar verliehene Reichs-Erbmarschallamt, als eine vorlängst bekannte Sache an, daher sie sich in Titulaturen Kaiserliche, und Reichsmarschälle nennen.

**) Außer den oben angeführten Heineccius antiquität. gloss. lib. 3. ad annum 1234. — A. B. Tit. 27. §. 6. 7. et Tit. 29. §. 2. —

gau bei Weissenburg *), und will dieser allgemeinen Reichsdienststelle hier nur so weit gedenken, daß die Reichs-Erbmarschalle von Pappenheim solche gleichfalls bis zur Stunde der Auflösung des deutschen Reichskörpers, mithin volle drei hundert sechszig zwei Jahre als Kaiserliches und Reichslehen getragen, eingehabt, und uneingeschränkt benutzt **), so wie man b) des Ursprungs, Rechtes und Herkommens eines schon im Jahre 1529. mitbestandenen Reichs-Erbmarschallämtlichen Stellvertreters unter den verschiedenen, in älteren Urkunden, und Schriften vorkommenden Benennungen, Unter-Marschall, Marschall, Marschall-Lieutenant, Reichs-Quartiermeister und wie die lateinischen Urkunden sagen, *Metator imperii* ***), welcher zu

---

*) Die von verschiedenen Schriftstellern aufgenommenen Urkunden beweisen, daß dieses kaiserliche und Reichsstaatsamt von Kaiser Karl dem IV. zu Rom den alten Burggrafen zu Nürnberg Johann, und Albert, und ihren Erben 1355. verliehen worden, und sodann auf die Marggrafen, und Kurfürsten von Brandenburg gekommen, unter welchen Marggraf Albert solches schon im Jahr 1444. an den Bischof zu Eichstädt zu einem, und wie sich die Urkunde ausdrückt: an die Gebrüder der Herrn Reichs-Erbmarschalle von Pappenheim, Heinrich, Conrad, Georg, Rudolf und Sigismund, (da sie schon zuvor ein besonderes Jagd-, Beholzigungs-, und Mastrecht in den Waldungen gehabt hätten) zum anderen Theil abgetreten, und welche Abtretung 1474. von Kaiser Friederich dem III. ihre volle Bestätigung erhalten. Man sehe Falkenstein Cod. antiquit. Nordgau Nro. 345. p. 300. Lünig in R. A. T. 19. Spicileg. Eccles. cont. 1. —

**) Durch die rheinische Konföderation fiel auch dieser Gegenstand unter die Souverainität von Baiern, und trägt der dermalige Reichs-Erbmarschall (als ein, rücksichtlich seiner übrigen Besitzungen königlich Baierischer Standesherr) die Forsthut in den Distrikten im Nordgau von dieser Krone zu Lehen.

***) Wagenseil de S. R. J. Summis official. et eorundem subofficial. cap. II. Lünig Gerechtsamen Europäischer

gleicher Zeit an dem Sitze des Reichstages der Direktor von der seit 143 Jahren von den Reichs Erbmarschallen von Pappenheim in Regensburg gehaltenen und sich noch in diesem Augenblick daselbst befindlichen Kanzlei, Registratur, und Archiv gewesen *); auch die Marschallamtliche Jurisdiktion (siehe Abschnitt 2.) fort ausgeübt, zu erwähnen unterläßt, genug, daß auch dieses Amt sich mehrere hundert Jahre, und abermals bis zum wirklichen Auseinandergehen der deutschen Reichsversammlung (den 12. August 1806.) in seiner vollen Aktivität erhielt, das Reichs-Erbmarschallamtliche Archiv, und die nicht unbeträchtliche Registratur der Justizkanzlei, sich noch wirklich an dem ehemaligen Sitz des Reichstages zu Regenburg auf des dafür immer noch responsablen Reichs-Erbmarschalls eigene Kösten noch befindet, und ganz natürlich auch daselbst so lange noch verbleiben muß, bis von der in Frankfurt zusammentretenden Bundesversammlung über dieses den sämmtlichen ehemaligen hohen Reichstagsgliedern zugleich, und einzele mit unter den Fremden, als auswärtigen Gesandtschaften allein zuständiges Ei-

---

Potenzen P. II. §. 516. — Estor kleine Schriften 1. B. 1. Thl. Nr. 5. — Ludwig Erläut. der G. B. p. 804. Moser Bibliotheca jur. publ. P. III. N. 297.

*) Der letzte noch bei den 2 jüngsten Wahl- und Krönungen des Kaisers Leopold II. und des resignirten Kaiser Franz II. sein Amt zu Frankfurt sowohl als bis zur Trennung des Reichstags zu Regensburg verrichtete Reichsquartiermeister, Herr von Müller ist wohl allgemein den Lesern dieser Darstellung bekannt. Siehe Wedekind Tagbuch der Krönungen der 4 jüngsten Kaiser aus dem neu österreichischen Haus 1792. in 8vo. dann die beide Wahl- und Krönungs-Diaria Kaiser Leopold II. und Franz II. von demselben mitbearbeitet in Folio. Frankfurt bei Jäger.

genthum, eine allgemeine allerhöchste Verfügung getroffen seyn wird *).

(Die Fortsetzung folgt.)

38.

Ueber das Steuerwesen, besonders in den Landen der Mediatisirten.

Daß das Besteuerungsrecht in den Landen der Mediatisirten dem Souverain gehöre, ist nach der deutlichen Bestimmung des Art. 26. der Pariser Akte vom 12ten Juli 1806. ganz keinem Zweifel unterworfen; wie aber dieses Besteuerungsrecht nach Recht und Billigkeit ausgeübt werden dürfe, ist nirgends bestimmt, sondern der Diskretion des Souverains überlassen, zu welcher Napoleon, der Stifter des Rheinbundes das billige Vertrauen geheget hat. Eben deswegen wird es uns aber desto gewisser erlaubt seyn, unsere unmaßgebliche Meinung über einige dabei zu beobachtenden Modalitäten zu äußeren.

Die Steuern sind ein Relatum von den Staatsbedürfnissen, und nur diese im strengsten Sinn genommen, nicht das Bedürfniß des Regenten allein, noch weniger desselben Vergnügungen können die durch den Vehikel des Besteuerungsrechts herbeizuschaffende Summen bestimmen.

---

*) Man sehe in Winkopps rheinischem Bund Heft 7. die Entschließung des gegenwärtigen Reichs-Erbmarschalls an seinen dortigen Kanzleiregistrator.

Zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen gehören ohne Zweifel auch die Zinsen von den zur Bedürfniß des Staats, nicht des Regenten oder seiner Familie — aufgenommenen Kapitalien.

Leider! ist keiner unserer deutschen Staaten in dem Fall, schuldenfrei zu seyn; es kann daher nicht fehlen, daß sowohl die alten und eigene Lande der rheinischen Bundesfürsten, als auch die unter ihre Souverainität gekommene, Schulden in die neue Societät inferirt haben, in welche sie der Wink der obengedachten Pariser Akte zusammen gebracht hat; und es kann eben so wenig fehlen, daß diese Schulden sowohl in quali, als auch in quanto von ganz verschiedener Art sind, und in keiner richtigen Proportion mit den wechselseitigen Kräften der neuen unter einen Souverain vereinigten Länder stehen.

Wer nun diese Schulden insgesammt in eine Masse zusammenwerfen, und den Betrag der Zinsen daraus, oder des zur Schuldentilgung bestimmten Quantums mit unter den übrigen Staatsbedürfnissen durch die Steuern decken wollte, der würde große Vervortheilungen veranlassen.

Wie ist aber dieser Besorgniß abzuhelfen? Auf eine ganz einfache Weise. — Man mache mit dem Zeitpunkt, wo die Souverainitätsrechte eingetreten sind, einen Abschnitt; separire die Kapitalzinsen, und die zur Schuldentilgung bestimmte Summen von den übrigen Staatsbedürfnissen; errichte in jedem der verschiedenen Länder eine eigene Landesschulden-Tilgungskasse, und lasse sodann von diesem Zeitpunkt an verschiedene Steuer Umlagen machen.

1) Die Eine für die Kapitalzinsen, und die zur Schuldentilgung bestimmten Summen in jedem Lande, besonders nach den Erfordernissen der darinnen vorhandenen Schulden,

2) die Andere aber für die übrigen Staatsbedürfnisse

und die etwa seit jener Vereinigung in einem Staat entstandene eigentliche Landesschulden und die Zinsen davon — daß zu diesen Schulden die von den Mediatisirten auf die denselben entzogene Kammer-Revenüen in Gemäßheit Art. 30. der Pariser Akte übernommene Schulden-Raten nicht gehören, versteht sich wohl von selbst —

in dem ganzen Umfang des Staats nach gleichem Fuß durch die Central-Steuerbehörde.

Diese Einrichtung sichert die verschiedenen Unterthanen gegen eine Ungerechtigkeit, welche gegen sie begangen würde, wenn man sie zur Tilgung der Schulden in Konkurrenz ziehen wollte, welche schon vor ihrer Vereinigung in eine und dieselbe Staatsgesellschaft kontrahirt worden sind.

Es ist diese Einrichtung mit desto weniger Bedenklichkeiten verknüpft, weil sie nur auf so lange nöthig ist, als die alten Schulden

— welche ein gewisser Mediatisirter antedilaviana nennt —

unabbezahlt bleiben, und weil unter den Pensionnairs gewiß Subjekte genug sich befinden, welche zu dieser Einrichtung nützlich verwendet werden können.

Wir wissen nicht, daß eine solche Einrichtung schon irgendwo gemacht sey, wir hoffen aber, daß unsere Vorschläge von gutdenkenden Regierungen werden beherziget, und zu ihrer Reife werden befördert werden.

Bei dieser Gelegenheit können wir übrigens ein anderes, das Steuerwesen überhaupt betreffendes pium desiderium nicht unterdrücken.

In den meisten Staaten haftet auf dem Steuerwesen sowohl in Hinsicht der dem Ertrag der Steuern gebenden Bestimmung, als auch in Hinsicht der Grundsätze, nach welchen die Repartitionen auf die einzelne Steuerpflichtige gemacht werden, noch ein Geheimniß. Wir halten solches um

so mehr für einen groſsen Verstoſs gegen eine wahre Staatsklugheit, weil es denjenigen, welche Zutrauen der Unterthanen zu ihren Regenten zu befördern nicht gewohnt sind, sehr vielen Anlaſs geben kann, den Saamen der Zwietracht auszustreuen, und zum Keimen zu bringen; wo hingegen offene Darlegung der Staatshaushaltung jeden desto mehr aufmunteren wird, durch redliche Beizahlung seiner Quote dem guten Zweck seines Regenten beförderlich zu werden, je mehr er sich überzeugen kann, daſs ihm weder in Verhältniſs zu seinen Staatsmitbürgern zu viel, noch irgend etwas angefordert werde, was nicht zum wahren Besten des Staats verwendet würde.

Die von mehreren Regierungen dem Publikum von Zeit zu Zeit mitgetheilten Comptes rendus beweisen, daſs diese unsere Bemerkung *en gros* bereits öffentliche Autorität für sich habe, und wir zweifeln keineswegs, daſs, wenn sie auch noch, so wie wir sie uns im Detail formirt haben, überall Aufnahme gewinnen sollte, Regent und Unterthanen sich sehr wohl dabei befinden würden.

Der Plusmacher würde freilich aus der öffentlichen Vorlage der durch seine Einschiebsel verunstalteten Listen der Staatsbedürfnisse, und der darzu erforderlichen Steuern vieles Unheil prophezeihen, und solche widerrathen; allein, das gröſste Unheil, das daraus entstehen könnte, würde, unserem Dafürhalten nach, kein anderes seyn, als, daſs das Volk bäte, jene Einschiebsel bei der Steuer-Umlage in Zukunft wegzulassen, und daſs der gütige Landesvater bewogen werden könnte, seinen Finanzetat mehr durch Minus-Ausgabe, als durch Plus-Einnahme die erforderliche Solidität zu verschaffen, und dadurch die seinen Projekte der Plusmacherei überflüſsig zu machen.

Je gewisser solches blos von dem guten Willen des Regenten abhängt, desto mehrere und desto sicherere Mittel hat er also selbst in Händen, um die Fantome verachten

zu können, durch die ihme etwa die Aufklärung des Volks in Beziehung auf die Manipulationen im Finanzfach fürchterlich gemacht worden wäre.

39.

Einige Bemerkungen zum Behuf des Revenüen- und Schuldentheilungsgeschäfts zwischen den Souverains und Mediatisirten.

Die erste Frage bei diesem Geschäft möchte seyn:

Von welchem Tag der Revenüen-Genuß des Souverains anzufangen habe?

Aus demjenigen, was S. 432. im 5ten Band dieser Zeitschrift vorkommt, erhellet, daß über diese Frage getheilte Meinungen bestehen. Uns scheint es unbegreiflich, wie man zwei verschiedene Antworten auf diese Fragen sich nur träumen lassen konnte, da bei der Immission in die Souverainitätsrechte **einestheils** von den französischen Kommissairs ganz deutlich bestimmt worden, daß der Genuß dieser Rechte **vom Tag der Immission** an,

»pour jouir à compter de ce jour en toute Souveraineté« sagen die procès-verbaux *)

einzutreten habe, und **anderentheils** die Kommissairs der Souverains gegen diese Bestimmungen lediglich nichts eingewendet haben, mithin als *res conventa* anzusehen ist, daß **der Tag der Immission** eines jeden Souverains

*) S. 1. Band S. 278.

der dies decretorius oder der Anfang des Genusses seiner Souverainitätsrechte seye.

Eine zwote Frage möchte seyn:

Welches Richtmaaß ist anzulegen, wenn Rechte und Gefälle vorkommen, über welche die rheinische Bundesakte nicht ausdrücklich entschieden hat, und welche

a) der Souverain unter der in dem Art. 27. gedachten: *essentiellement inhérens à la Souveraineté*,

b) der Mediatisirte hingegen unter den *et autres semblables*

suchen möchte?

Die rheinische Bundesakte ist bekanntlich von Napoleon dem großen, unter Beiziehung der betreffenden Bundesfürsten gesammter Hand einigen deutschen Staaten als Gesetz vorgeschrieben worden;

Das, was in dieser Akte noch unbestimmt ist, kann daher eine authentische und verbindliche Interpretation und Bestimmung nur von dem Schöpfer derselben, mithin von dem Protektor und der Bundesversammlung, keinesweges aber von den einzelnen Bundesfürsten erhalten. Alle Regeln der interpretationis authenticae sprechen diesem Satz das Wort.

Die meisten rheinischen Bundesfürsten sind inzwischen dieser Interpretation vorangeeilt, und haben durch die bekannten Deklarationen über die künftige staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten einen usus fori herzustellen gesucht, der den Rechtsverhältnissen der letzteren bald mehr bald weniger enge Gränzen gesetzt hat.

Eben diese Verschiedenheit in den Gränzbestimmungen charakterisirt aber den Werth derselben von selbst, und leitet

ohne allen Zwang auf die Ueberzeugung, daß eine auf das Urtheil eines Dritten Unpartheiischen gegründete Auslegung jener Akte unumgänglich erforderlich sey, wenn nicht etwa hie und da die Mediatisirten jene Deklarationen freiwillig zur Richtschnur annehmen wollten, wovon uns aber noch kein Beispiel bekannt ist.

Wenn daher bei dem in Frage stehenden Abtheilungsgeschäft der Mediatisirte mit dem Souverain über dieses oder jenes Recht oder Gefäll nicht einerlei Meinung ist, so scheint uns der letztere keineswegs befugt, seine Deklaration über die Rechte der Mediatisirten dem ersteren als Richtschnur aufzudringen, oder demselben in Ungnade zu verheben, wenn er auch die noch zu erwartende authentische Interpretation der Bundesakte, oder etwa in subsidium und, um das Geschäft nicht aufzuhalten, auf die mildere Auslegung eines anderen Souverains sich beruft, und diese auch in seinem Fall anzuwenden verlangt. Und dieses um so gewisser, weil die Deklarationen des Souverains ihrer ganzen Natur und Entstehung nach nicht als eigentliche Gesetze, sondern blos als provisorische Bestimmungen oder vielmehr als Postulate angesehen werden können, die nur in dem Fall, wenn sie von den Mediatisirten gutwillig angenommen worden, in die Kategorie von Konkordaten übergehen können, dorten aber, wo dieses gutwillige Anerkenntniß nicht erfolgt ist, so lange bloße Postulate bleiben müssen, bis sie etwa die Uebereinstimmung der zu erwartenden authentischen Interpretation und damit Gesetzeskraft gewonnen haben.

Es wundert uns deswegen auch, wie einige unserer sonst hochgeschätzten Rechtsgelehrten es haben über sich gewinnen können, auf jene Deklarationen, schon jetzo Systeme eines Staatsrechts des Rheinbundes zu begründen! —

Eine dritte Frage wird seyn:

Wie ist die für diese oder jene Rechte und Ge-

fälle von den Souverainen versprochene Entschädigung zu leisten?

Wir wissen aus den verschiedenen Deklarationen, der rheinischen Bundesfürsten, daß sie für gewisse Rechte und Gefälle, die sie an sich ziehen wollen, z. B. Accise, Umgeld, u. s. w. den Mediatisirten Entschädigung versprochen haben.

Wir können uns kaum irren, wenn wir in diesem Entschädigungsversprechen das stillschweigende Anerkenntniß finden, daß das fragliche Recht eigentliche nicht essentiellement inhérent à la Souverainété seye, und daß es der Souverain blos zur Herstellung einer Gleichförmigkeit bei Erhebung dieser Gefälle, von seinen Finanzbehörden beziehen lassen wolle.

Ist aber dieses, so scheint uns weiter zu folgen, daß der Souverain beim Bezug dieser Gefälle in den Landen der Mediatisirten nicht in eigenem, sondern eigentlich in dieser Namen handle, und es versteht sich deswegen wohl von selbst, daß die Entschädigungssumme nach dem Maaßstab zu bestimmen sey, welchen die Gesetze des Souverains beim Bezug dieses Gefälls vorschreiben, und daß also nicht eine Bilance des Ertrags der rückwärts verflossenen Jahre die Bestimmung der Entschädigung geben könne, sondern daß dieselbe nach dem jeweiligen Ertrag eines jeden Jahrs auszumittlen seye, indem, wenn die besondere, — nicht in den Zugeständnissen der Bundesakte gegründete Staatsraison, welche den Souverain veranlaßt, das fragliche Gefäll an sich zu ziehen, nicht eingetreten; mithin dem Mediatisirten frei gelassen worden wäre, es selbst unmittelbar zu beziehen, wohl keinem Zweifel unterworfen wäre, daß er sich bei dem Bezug desselben nach den vorhandenen Landesgesetzen zu richten haben würde, selbige möchten den Tarif erhöht oder vermindert haben.

Eine weitere und vierte Frage könnte auch seyn:

Wie die Revenüen-Ansätze zum Behuf der

Schuldentheilung dorten zu machen seyen, wo die Gefälle der Mediatisirten den öffentlichen Abgaben unterworfen werden?

Die Sicherheit der Gläubiger erfordert schlechterdings, daß der zu ihrer Befriedigung bestimmte Fond frei von allen anderen Ausgaben seye, und ohnehin ist es ganz natürlich, daß das, was mir ein Dritter wegnimmt, kein Theil meines Vermögens mehr seye, und daß ich also auf selbiges keine Lasten übernehmen könne; es ist daher von selbst einleuchtend, daß bei Ausmittelung der zur Schuldentheilung fest zu setzenden Proportion, der Betrag von den Souverainen auf die Revenüen-Rate der Mediatisirten gelegten direkten oder indirekten Steuern, und anderen Abgaben in den Etat der Patrimonialgefälle in Abzug zu bringen, und auf den Etat der Souverainitätsgefälle hinüber zu setzen seye, weil die Kräfte des einen Schuldners um eben so viel geschwächt, die des anderen hingegen um eben so viel vermehrt worden sind, und die Rechte der Gläubiger zu sehr auf das Spiel gesetzt würden, wenn man einen Theil ihrer Forderung in die ausgeleerte Ecke des patrimonialherrlichen Beutels verweisen wollte, nicht zu gedenken, daß die Mediatisirten auf das, was ihnen der Souverain entzieht, nach dem deutlichen Inhalt der Bundesakte keine Schulden behalten, sondern sie nach Proportion ihres Verlustes auf den Souverain überwälzen dürfen.

Eine fünfte Frage ist endlich:

Sind die Pensionen oder andere Gehalte der Staatsdiener nach gleichem Verhältniß wie die Schulden zu theilen?

Der Art. 32. der Bundesakte schreibt dem Souverain das Recht zu, die Staatsdiener in den mediatisirten Landen, welche er nicht auf ihrem Posten lassen will, auf Ruhegehalte zu setzen, er legt ihm aber zugleich auch die Verbindlichkeit auf, solche Diener nach dem in seinen

alten Landen *) hergebrachten Fuß zu pensioniren. Des Mediatisirten wird dabei mit keiner Sylbe gedacht, es ist daher wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Pensionen der Staatsdiener, welche durch die vom Souverain verfügte Aufhebung ihrer Stellen außer Aktivität gekommen sind, ganz allein diesem zur Last fallen, und daß der mediatisirte Reichsstand dabei nicht in Anspruch genommen werden könne.

Ein anderes tritt in dem Falle ein, wenn gewisse Stellen

a) entweder zum gemeinschaftlichen Dienst des Souverains und des Mediatisirten, oder

b) zum einseitigen und ausschließlichen Dienst des einen oder des anderen

noch fortbestehend gelassen werden, und es ist wohl ganz natürlich, daß

ad b) die Gehalte der letzteren lediglich von demjenigen für den sie arbeiten,

ad a) die Gehalte der ersteren hingegen nach Verhältniß des Nutzen, den ihre Dienste dem einen oder dem anderen gewähren, zu bestreiten seyen, und, wenn bei Vertheilung dieser die bei der Schuldentheilung eintretende Proportion ebenfalls zum Grund gelegt wird, so möchte wohl kein Theil viel dabei verlieren.

Außer den eben gedachten beiden Gattungen von Dienern giebt es aber noch eine Dritte Klasse, solche nämlich, deren Hauptfunktion vom Souverain aufgehoben worden, eine oder mehrere Nebenfunktionen aber in gewisser Art zum Besten des Mediatisirten noch fortbestehen können.

So wissen wir z. B., daß das bei den Regierungen

---

*) S. Art. 4. der Bedingungen, unter welchen die Souverainitätslande von den französischen Kommissarien übergeben worden sind.

angestellt gewesene Personal zwar hauptsächlich zu Besorgung der Regierungsgeschäfte bestimmt gewesen, nebenher jedoch auch zu Privat- und Familienangelegenheiten ihrer Herrn, dann zur Aufsicht über das Finanzwesen gebraucht worden seyen, und in letzterer Qualität auch noch ferner gebraucht werden können.

Wollte der Souverain die Verwendung zu diesen Nebenfunktionen für die Zukunft nimmer gestatten, so versteht es sich von selbst, daß er für den Diener ganz allein zu sorgen habe; wollte er es aber zugeben, und dagegen verlangen, daß der Gehalt des Dieners nach Verhältniß der Revenüen getheilt werden solle, so würde er gegen den Mediasirten eine große Ungerechtigkeit begehen, weil der fragliche Diener seine Besoldung zum größten Theil für seine Hauptfunktion, die er dem Mediatisirten nun nimmer leisten kann, bezogen hat, und die Revenüen, die den Mediatisirten zu verbleiben haben, in ganz anderen Verhältnissen zu dem Souverain stehen.

Ein gütliches Abkommen wird daher in diesem Fall das einzige Mittel zu Vermeidung einer Ungerechtigkeit seyn; weil aber gar zu viele individuelle Rücksichten hiebei eintreten, so ist es schwer, eine allgemeine Regel festzusetzen, und wir unterdrücken um so mehr unsere Vorschläge, weil wir von der Billigkeit des Souverains und des Mediatisirten überzeugt sind, daß sie sich so mit einander vereinigen werden, damit die so ganz unschuldig in das Gedränge der jetzigen Staatsrevolution hineingefallene Staatsdiener nicht darunter leiden mögen.

40.

Bevölkerung der Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Bernburg in den Jahren 1807. und 1805.

Im 10ten Hefte gaben wir bei Gelegenheit, als wir die Anhaltische Accessionsakte mittheilten, die Bevölkerung des Herzogthums Anhalt-Cöthen auf 34000 Seelen an. Wir folgten hierin den bisherigen Angaben. Wir erhielten aber alsbald aus dem Lande selbst Nachricht, daß dieser Ansatz merklich zu hoch seye, ohne daß jedoch die Bevölkerung selbst näher bestimmt worden wäre. Da uns bekannt war, daß im Mai 1807. eine Zählung vorgenommen worden sey; so bemühten wir uns die Resultate davon zu erhalten, um entweder die alte Angabe bestätigen, oder die neue mittheilen zu können. Unsre Bemühung ist uns gelungen, und der Leser findet in der Anlage die Summarien nach den Aemtern, woraus sich ergiebt, daß die gesammte Volksmenge 28842 Seelen beträgt, welche in 125 Städten, Dörfern, Vorwerkern, einzelnen Mühlen, Wirthshäusern, Schlössern und Jagdhäusern 1807. lebten. Doch müssen wir bemerken, daß unter der Zahl von Cöthen die Schloßbewohner, Hofbediente, Schloßgarde und das Kontingent nicht mit angemerkt sind, auch hie und da ein einzeles Haus oder Hof nicht mit in Anschlag gekommen seyn mag. Indessen ist diese Zahl zu unbeträchtlich, als daß dadurch eine bedeutende Vermehrung entstehen könnte, und die höchste Summe, welche man annehmen darf, steigt gewiß nicht über 30000 Seelen. Vergleicht man diese Summe mit dem zu stellenden Kontingent von 210 Mann, so sieht man, daß der 143te Mann gestellt werden muß.

Aus dem dritten Stücke des Anhalt-Cöthenschen Wochenblatts vom 16ten Jänner 1808. ergiebt sich aus den speziellen Kirchenlisten, daß überhaupt 321 Paar kopulirt, 1088 geboren wurden, (worunter 69 uneheliche) und 1243 starben. Die Zahl der Gestorbenen überstieg aber jene der Gebornen um 155. Im Jahre 1806. wurden zwar 57 weniger geboren als in 1807., aber doch starben 315 weniger als im nämlichen Jahre 1807. Aus mehreren anderen Angaben scheint zu erhellen, daß die Bevölkerung eher falle, als steige. Von diesen beiden Jahren läßt sich freilich übrigens nichts hierauf schließen, da der Krieg auch dort sich verbreitete und in seinen Folgen wirksam wurde.

Bei eben dieser Gelegenheit bemerkten wir auch, daß die Volksmenge von Anhalt-Bernburg nach einer Zählung von 1805. sich auf 35193 Seelen belief. Wir wußten aber nicht, ob die Stadt Bernburg darunter sey.

Nun haben wir auch die Anhalt-Bernburgische wöchentlichen Anzeigen Nro. 18. vom 2ten Mai 1807. erhalten, worin die Summarien der Volkszählung von 1806. enthalten sind. Wir theilen sie in der Anlage 2 mit, wodurch jener Zweifel gehoben wird. Vergleicht man die Volksmenge mit dem Kontingent; so findet man, daß von 146½ Menschen ein Mann zum Kontingent gestellt werden muß.

Beilage 1.

Volksliste des Herzogthums Anhalt-Cöthen nach der Zählung im Mai 1807.

	Männer	16. J. Söhne	jüngere	Weiber	Töchter	Total
Stadt Cöthen .	1174	341	854	1358	1347	5074
Amt Cöthen .	1074	432	798	798	1170	4272
Herz. Gerichte .	818	392	711	917	1090	3928
Adel. Gerichte .	464	249	402	486	697	2298
Nienburg . .	789	408	698	862	1057	3814
Wülfen . . .	311	123	277	363	352	1426
Warmsdorf . .	787	315	732	879	882	3595
Roslau . . .	571	316	479	626	769	2761
Lindau . . .	300	151	279	323	376	1429
Dornburg . .	57	51	67	64	106	345
	6345	2778	5297	6676	7746	28842

Beilage 2.

Volksliste des Herzogthums Anhalt-Bernburg nach der Zählung vom Jahre 1805.

Aemter und Gerichte.

A. Unterfürstenthum.	Erwachsene	Kinder	Total-Summe
1. Stadt Bernburg	3371	1473	4844
2. Amt Bernburgische Dorfschaften	1411	677	2088
3. Amt Plötzlau	1657	873	2530
4. Amt Mühlingen	821	333	1154
5. Adeliche Gerichte zu Hohenerxleben und Rathmannsdorf	284	237	521
6. Adeliche Gerichte zu Hecklingen und Gänsefurth	821	389	1210
7. Adeliche Gerichte zu Schlewip, Gröna und Leau	156	190	265
8. Amt Coswig	3878	1805	5683
9. Adeliche Gerichte zu Kliecken	299	118	417
10. Commenthurei-Gerichte zu Buro	137	54	191
Summa des Unterfürstenthums	12835	6068	18903

B. Oberfürstenthum.	Erwachsene	Kinder	Total-Summe
11. Amt Ballenstädt . . .	3361	2846	6203
12. Amt Harzgerode . . .	2440	1247	3687
13. Amt Güntersberge . . .	534	249	783
14. Amt Gernrode	1037	593	1630
15. Amt Hoym	2739	1248	3987
Summa des Oberfürstenthums	10111	6179	16290
Summa des Unterfürstenthums	12835	6068	18903
Summa Summarum —	22946	12247	35193

41.

Weitere Nachrichten vom Postwesen in den Herzogthümern Anhalt.

Bereits im zwanzigsten Hefte lieferten wir den Vertrag über die Ueberlassung der Posten im Herzogthum Anhalt-Cöthen an die königliche Westphälische General-Direktion der Posten, und bemerkten, daß ähnliche Verträge dem Vernehmen nach auch mit Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau getroffen worden seyen. Wir haben nun wirklich eine Abschrift jenes Vertrags erhalten, welcher am 9ten Junius 1808. zwischen dem königl. Westphälischen Bevollmächtigten Herrn de Neuvier, Post-Inspektor, und Herrn Pauli, Post-Direktor zu Magdeburg einer, und dem herzogl. Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, dem Herrn geheimen Hof- und Regierungsrath Reich, und Herrn Regierungsrath Pfau, andern Seits zu Ballenstedt abgeschlossen, und am 16. Junius zu Cassel ratifizirt wurde. Er stimmt vollkom-

men mit dem Anhalt-Cöthenschen überein. Nur im 2ten Artikel findet sich noch folgender Zusatz: Statt daß es in jenem heißt: par ou pour S. A. S. le Duc regnant d'Anhalt-Coethen, mais seulement dans le Royaume de Westphalie et le Duché d'Anhalt-Coethen. — heißt es hier; par ou pour S. A. S. le Duc regnant d'Anhalt-Bernburg et S. A. S. *Madame la Duchesse regnante*, mais seulement dans le Royaume de Westphalie, et *les Duchés d'Anhalt.*

Im Art. 3. ist die Postfreiheit nicht blos pour les Chambres administratives wie bei Cöthen, sondern auch *pour la regence* stipulirt.

Der Art. 8. hat noch folgenden Zusatz erhalten: Dans le cas où les Entrepreneurs manqueroient des chevaux pour le service des Extrapostes, S. A. S. autorise les autorités de ses Etats à nommer des bourgeois qui fourniront les chevaux necessaires, et le prix leur en sera payé en argent de convention d'après le tarif du Royaume de Wesphalie moyennant la retribution attribuée au maitre de poste par ce tarif.

Dem Art. 15. ist noch beigefügt: Le tarif des ports de lettres, des paquets, des chariots de poste, et des Extrapostes se trouvera affiché dans la maison de poste.

Der Vertrag mit Anhalt-Dessau wurde am 3. Junius abgeschlossen. Eine Abschrift davon ist uns nicht zugekommen; allein in Nro. 34. der Dessauischen wöchentlichen Nachrichten wurde eine Bekanntmachung abgedruckt, die vom Vertrage selbst Nachricht giebt, und die wir um deswillen hier einrücken, weil derselbe in einigen Punkten und vorzüglich in Ansehung der Postfreiheit von den beiden anderen Konventionen sehr abzuweichen scheint.

Die Bekanntmachung lautet:

Wir Leopold Friedrich Franz von Gottes Gnaden, älteſter regierender Herzog und Fürſt zu Anhalt ꝛc. Ritter der königl. Preußiſchen ſchwarzen und rothen Adlerorden, fügen hiermit in Bezug auf die unterm 3. Juny d. J. verabredete Konvention, vermöge welcher Wir die Ausübung des Poſtregals in unſern herzogl. fürſtl. Landen auf zwanzig Jahre der königlichen Weſtphäliſchen Poſtdirektion überlaſſen haben, folgendes zu wiſſen:

§. 1.

Da außer der Uns und den Perſonen Unſers herzogl. Hauſes ſtipulirten gänzlichen Portofreiheit im Königreiche Weſtphalen und Herzogthume Anhalt, ſowohl auf ankommende, als abgehende Sachen in Hinſicht unſerer Regierung und Kammer beſtimmt worden, daß die an ſie eingehenden und von ihnen abgehenden Briefe und Akten, wenn ſie als herrſchaftliche Sachen rubrizirt ſind, portofrei ſeyn ſollen; ſo haben diejenigen Behörden, welche ſich zur Beförderung ihrer Berichte und Schreiben an unſere Landeskollegien der Poſt bedienen, auf der Addreſſe jedesmal zu bemerken, ob es eine Dienſtſache ſeye. Sie müſſen ſich ferner derjenigen Form bedienen, welche in der königl. weſtphäl. Poſtordnung für die Dienſtſachen, welche auf Portofreiheit Anſpruch machen können, feſtgeſetzt werden wird. Geldeinſendungen an eins der obgedachten Kollegien müſſen jedesmal unter Unſrer Addreſſe geſchehen, und hinzugefügt werden, zu welches Kollegii Eröffnung die Sache komme.

§. 2.

Ein gleiches haben Unſere Landeskollegien bei ihrer Korreſpondenz mit Auswärtigen in Dienſtſachen zu beobachten.

§. 3.

Da die bei den Poſten in Unſern herzogl. Landen Angeſtellten in Allem, was nicht blos ihren Dienſt anbetrifft,

Unseren hiesigen Behörden eben so, wie jeder andere Unserer Unterthanen, unterworfen sind; so haben sich die Gerichts- und Polizeibehörden hiernach gehörig zu achten, jedoch in Fällen, wo gegen einen Postbedienten ein Verfahren nothwendig werden mögte, wodurch derselbe in seinen Dienstverrichtungen gehindert werden könnte, davon dem Postmeister des Orts, und träfe die Verfügung den Postmeister selbst, unsrer Kammer schleunigst Anzeige zu geben, damit die Königliche General-Post-Direktion davon benachrichtigt werden könne.

§. 4.

In den accisbaren Städten müssen die Accisen die Verfügung treffen, daß die Visitatoren bey Ankunft der Posten sich vor dem Posthause einfinden, damit ihnen die Postkarten gehörig vorgelegt, und die ankommenden Poststücke so wie bisher, versiegelt werden können.

§. 5.

Zur Beförderung des Extrapostwesens sollen alle diejenigen, welche Pferde halten, und mit denselben ein Lohngewerbe treiben, schuldig seyn, auf Verlangen, und nach einer an jedem Orte, wo eine Poststation ist, einzurichtenden Reihe, die Extraposten weiter zu fahren. Sie müssen sich und ihre hierbey zu gebrauchenden Knechte, was das Extrapostwesen anbetrifft, genau der Königl. Westphälischen Postordnung unterwerfen. Damit diesem desto sicherer nachgegangen werden könne, soll Niemand, er sey wer er wolle, bloße Frachtfuhrleute allein ausgenommen, berechtigt seyn, ein Lohngewerbe mit Pferden anzufangen, ohne zuvor solches allhier Unsrer Rentkammer, und in Zerbst für jetzt Unserm Herzogl. Fürstl. Amte daselbst angezeigt zu haben, und in das Register der Lohnfuhrleute und in die Reihe der Extrapostfahrenden eingetragen worden zu seyn. Unsre Rentkammer hat in allen Orten Unsrer Lande, wo Poststationen sind, hiernach solche Einrichtungen zu treffen, daß es nie

mals an den nöthigen Pferden zur Beförderung der Extra-posten mangeln könne, und da, wo sie die jetzt bestehenden Einrichtungen, welche ihr doch auch nach den Ortsverhältnissen bis auf Weiteres beizubehalten nachgelassen ist, unzulänglich findet, nach Maaßgabe der eben festgesetzten Verbindlichkeit der Lohnfuhrleute anderweite Verfügungen zu treffen. Dagegen werden die Extrapostfahrenden Bürger ihre Bezahlung nach dem Posttarif, und zwar in Conventionsgelde, empfangen, jedoch davon dem Postmeister seine Tarifmäßige Gebühr zu entrichten haben.

§. 6.

Den Postdirektoren und Postmeistern ist das Recht zugestanden, Dienstvergehungen ihrer Subalternen, zur Erhaltung der nöthigen Subordination, mittelst Arrests zu bestrafen. Die Polizeibehörde des Orts — in Zerbst, Unser herzogl. fürstl. Justizamt daselbst — hat auf Requisition des Postdirektors oder Postmeisters dergleichen Strafen zu exekutiren, jedoch sind die Postdirektoren und Postmeister verpflichtet, von einer solchen verfügten Bestrafung Unserer Kammer mit Anführung der Gründe Bericht zu erstatten.

§. 7.

Streitigkeiten zwischen den respektiven Postämtern und hiesigen Unterthanen, über Lieferungen und Arbeiten zum Bedarfe der Posten, werden von den hiesigen respektiven Gerichtsbehörden untersucht und entschieden, daher denn alle dahin einschlagenden Klagen nur bei diesen angebracht werden dürfen.

§. 8.

Die den Posten zugestandene Befreiung von Zöllen, Brücken- und Fährgelde und anderen Abgaben, erstreckt sich blos auf ordinaire Posten und ihre Beiwagen, Estaffeten und Kouriere, keinesweges aber auf Extraposten, welche alle Zoll- und andere Abgaben, wie jeder andere, zu entrichten

haben. Wonach sich jeder, den solches angeht, gebührend zu achten hat.

Dessau, am 7. August 1808.

(L. S.) Leopold Friedrich Franz,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

42.

Instruktion für die großherzoglich Hessischen Hoheits-Beamten in den mediatisirten Landen.

Im allgemeinen hat ein Hoheitsbeamter sich das landesherrliche Interesse und daß die wegen der Standesherrn und adeliche Gerichtsherrn ergangene und noch ergehende Verordnungen beobachtet werden, angelegen seyn zu lassen, insbesondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht.

1) Anzuzeigen, wenn in den standesherrlichen (und mediatisirten adelichen) Familien durch Sterbfälle oder sonsten bemerkungswürdige Veränderungen vorgehen, oder wenn in dem verstatteten Trauergeläute exzedirt — oder gegen die §§. 10. 11. oder 21. ratione der Justizpflege gehandelt würde.

2) In Rücksicht der Militairsachen hat er die Prüfung der von den standesherrlichen Behörden gemachten Konskriptionslisten, (wenn nicht etwa die höchste Absicht wäre, solche durch ihn selbst fertigen zu lassen) das Rekrutirungswesen, die Untersuchung der Exzesse beurlaubter Soldaten, in so weit sie nicht für die ordinaire Justizstellen geeignet sind, die Einbringung der Deserteurs oder die Arrestbestrickung ihres Vermögens zu besorgen, wegen Beurlaubungen, oder sonsti-

gen militairischen Sachen die Berichte an das Ober-Kriegskollegium zu erstatten und dessen Befehle, so wie auch die befugte Requisitionen der Offiziers promt zu befolgen, bei Einquartierungen oder Durchmärschen die möglichste Vorkehrungen zur Erleichterung der Unterthanen zu treffen, auch wenn jemand aus den standesherrlichen oder adelichen Familien ohnangezeigt fremde Kriegsdienste annehmen sollte, es zu berichten.

3) Hat er die Aufsicht über die in die höhere Polizei einschlagende Gegenstände, sowohl im weltlich- als geistlichen Fach, und zu beobachten, daß die niedere Polizei nur nach Vorschrift §. 15. und 28. der Verordnung ausgeübt werde, daß auch die Standesherrn keine Privilegia oder Dispensationes gegen §. 17. und 34. noch Dimissoriales in das Ausland ertheilen.

4) Wird ihm die Oberaufsicht über die Unterhaltung der Kommunikationswege und Stege ertheilt, auch hat er, wenn er in Verwaltung des gemeinen Wesens Mißbräuche wahrnimmt, solches der Regierung zu berichten, ingleichen wenn sich Anstände über Landesgränzen ergeben.

5) Wenn Landes- oder Militairfrohnden nöthig werden, hat er solche auszuschreiben.

6) Wird ihm die Erhebung, Wahrung und Einbringung aller landesherrlichen Revenüen ohne Unterschied anvertraut und hat er darüber neben einem Diario über Einnahme und Ausgabe, auch ein nach den Rubriken behörig eingerichtetes Manual zu führen und jährlich eine mit Urkunden belegte Rechnung bei großherzogl. Rentkammer abzulegen. Die Kassen und Papiere der Untererheber hat er von Zeit zu Zeit unverwarnter Dinge zu visitiren, und wenn er Unrichtigkeiten oder gar Untreue wahrnehmen sollte, sie anzuzeigen: im allgemeinen aber sich wegen Verrechnung der Revenüen und der Einrichtung der Rechnung lediglich

nach der Vorschrift und der Instruktion des administrirenden Kollegs zu achten.

7) Die nach und nach erwachsende Akta hat er ordentlich zu registriren, um darüber ein vollständiges Repertorium zu halten, damit ein Dritter oder Nachfolger sich leicht daraus Raths erholen könne.

43.

Rüge einiger sehr sonderbaren Fehler in einer französischen Uebersetzung von mehreren Aufsätzen aus dem rheinischen Bunde.

Seit einiger Zeit erscheint bei Schoell in Paris unter dem Titel: »Collection des actes, reglemens, ordonnances, et autres piéces officielles relatives à la confédération du Rhin« eine Sammlung von einzelnen Landesverordnungen aus den Staaten des rheinischen Bundes, und von Aufsätzen publizistischen und historischen Inhalts, größtentheils aus der bekannten Zeitschrift »der rheinische Bund« genommen, in einer französischen Uebersetzung. Drei einzelne Hefte machen einen Band aus, und enthalten diejenigen Abhandlungen aus jenem Journale, oft nur auszugsweise — welche dem Uebersetzer oder dem Redakteur am interessantesten scheinen mogten.

Die Idee, auf diese Art in Frankreich ein Interesse für Länder zu wecken, deren Verhältnisse mit diesem Kaiserthum immer enger geknüpft werden, und die französische Nation mit der innern Verfassung, und den Instituten dieser ver-

bündeten Provinzen bekannt zu machen, kann wesentlichen Nutzen stiften, und eben so verdient die Auswahl der mehrsten Aufsätze, und die getreue Uebersetzung derselben größtentheils Lob.

Allein gerade bei einem Werke dieser Art sollte der Uebersetzer mit den nöthigen Sprachkenntnissen auch Kenntnisse der Sache und des Lokals verbinden, oder der Redakteur sollte im Stande seyn, ihm auszuhelfen, sonst müssen nothwendig so auffallende zum Theil lächerliche Fehler zum Vorschein kommen, wie man sie hin und wieder in dieser französischen Zeitschrift findet.

Folgende Stellen daraus mögen als Beleg für diese Behauptung dienen.

In dem 4ten Hefte sind unter 10 Nummern einzelne Abhandlungen aus dem 1ten bis 10ten Hefte des rheinischen Bundes enthalten, und darunter findet sich Nro. 2. eine Uebersetzung der bekannten und durch ihren erhabenen Verfasser sehr schätzbaren Schrift: »Beherzigungen über das Schicksal verdienstvoller Männer ꝛc.« (1te Heft Nro. 17.) zu diesen Männern, deren Wirkungskreis durch die Auflösung der teutschen Reichsverfassung vernichtet ward, findet man im 2ten §. des teutschen Aufsatzes unter Nro. 3. und 4. Die Mitglieder des kaiserl. Reichskammergerichts und die Kammergerichtskanzlei-Personen in Wetzlar gerechnet.

Diese Benennungen mogten dem Uebersetzer nicht geläufig, und in einem Diktionnaire so leicht nicht aufzufinden seyn; er wußte sich aber zu helfen, und gab sie bonnement durch: »*les membres* du tribunal impériale de la chambre des *finances d'Empire*« und »les personnes attachées au tribunal de *la chambre des finances* à »*Wetzlar*.« — Ein schöner Würkungskreis die Verwaltung der stets leeren Finanzkasse des vormaligen heiligen römischen Reichs! dazu sollte ein Personale von einem Kammerrichter, 2 Präsidenten, und 25 Räthen erforderlich gewesen seyn!!

Der nämliche Fehler ist im 6ten §. wiederholt, und doch hätte der Uebersetzer ihn leicht vermeiden können, wenn er mit Weglassung seines eigenmächtigen Zusatzes »*des finances*« sich nur streng an den teutschen Text gehalten, und, — wie weiter unten in dem nämlichen Paragraphen — ihn allenfalls durch »le tribunal de la chambre etc.« gegeben hätte.

Doch diese Sünde sey ihm verziehen, da selbst mancher Teutscher sich bei dem Worte »Kammer« nichts anders als ein Finanzkollegium zu denken weiß *), es mag ihm ferner seine untreue Uebersetzung in dem nämlichen 6ten §., wo er aus dem Kammerrichter — le grand juge — mehrere Richter »les juges« macht, hingehen.

Aber konsequent mußte er in seinen Irrthümern bleiben, und hatte er einmal das Kammergericht zu einem Finanzkollegium gemacht, so mußte er auch dabei beharren.

Wie wenig er dieses thut, zeigt Nro. 9. in demselben Hefte, eine Uebersetzung der »Ideen zur Organisation eines rheinischen Bundesgerichts« (7ten Heft Nro. 8.). Dort legt er dem »savant Mr. Kampz, Viceprésident à Stuttgard« in einer Abhandlung die er »réminiscences suggerées par l'abolition du tribunal impérial *de la chambre des finances*« soll betitelt haben, die Worte in den Mund cette *Cour superieure de justice* a dans le cours de cinq siècles *agrandi*, (ausgebildet) les idées que nous avions du droit.« Das hat aber Herr von Kamptz so wenig gesagt, als er jemals behauptet hat, daß das Kassationstribunal in Paris als oberstes Finanzkollegium

*) So kam einst in 1790ger Jahren ein Oesterreichischer Offizier nach Wetzlar, und verlangte einen Vorschuß zu militairischen Ausgaben, weil dort eine kaiserliche Kammer, mithin auch eine kaiserliche Kasse sey? Er überzeugte sich jedoch bald, obgleich ungern, von seinem Irrthume.

zur Ausbildung des Finanzsystems für Frankreich beigetragen habe, daß er es aber auch nicht sagen konnte, mußte der Uebersetzer aus dem Zusammenhange fühlen, und sich selbst überzeugen, daß er auf falschem Wege sey.

Um aber das Publikum von dem Geschäftskreise dieses höchsten Finanzjustizhofes gehörig zu unterrichten, erzählt der Uebersetzer im 2ten Hefte Nro. XI. (einem Auszuge aus dem Aufsatze Nro. 38. im 6ten Hefte des rheinischen Bundes), daß die Grafen von Löwenstein-Wertheim einen wichtigen Prozeß gegen den Herzog von Ahremberg bei dem *tribunal de la chambre des finances* gehabt hätten, daß dieses nämliche Finanzkollegium mehrere Interlocute in Sachen Manderscheid-Blankenheim gegen den Herzog von Ahremberg abgegeben habe; und endlich soll sogar ein gewisser Geheimerrath Lintz von Coblenz ein Mandatum S. C. an dasselbe gebracht, oder ihm insinuirt haben, denn das teutsch-lateinische, — freilich nur als Kunstausdruck verständliche — Wort »extrahirte« ist durch »*il porta au tribunal un Mandatum S. C.*« übersetzt.

Doch das aufgelößte Kammergericht hat sich in manches harte Schicksal finden müssen, und so mag es auch die Sonderbarkeit leicht ertragen, daß es unter der Feder dieses Uebersetzers jeden Augenblick in einem neuen Costum die Bühne betreten muß. Denn in dem nämlichen Aufsatze Nro. 9. des 4. Heftes, wo seine Verdienste um Ausbildung der Rechtswissenschaft erhoben werden, erscheint es plötzlich S. 151. als eine Handelssocietät, welche ihre Associirte hat. Der bekannte ehemalige Assessor von Ullheimer wird dort l'*associé* du tribunal de la chambre des finances, genannt.

Genug von diesen Sonderbarkeiten. Zum Glück können gerade bei den genannten Aufsätzen jene Uebersetzungsfehler im Wesentlichen nicht viel schaden, da es ziemlich gleichgültig ist, wofür man das aufgelößte Kammergericht

in Frankreich selbst ansieht, und der sachkundige Teutsche der etwa jene Uebersetzung lesen sollte, diese falschen Begriffe schon rektifiziren wird.

44.

Rechtsbelehrung ad §. 23 und 24 des großherzoglich Badischen Standesherrlichkeits-Verfassungsedikts die Ausübung der Gerichtsbarkeit über großherzogliche Eigenthumsunterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen oder Verbrechen begehen.

In dem dritten Konstitutions-Edikte die Standesherrlichkeits-Verfassung betreffend ist im §. 23 die Stelle enthalten: »jedoch kann sich in der Regel der Wirkungskreis der standesherrlichen Aemter rücksichtlich der Jurisdiktion in bürgerlichen Rechts- und Polizei Strafsachen nie weiters als »auf den Umfang der Standesgebiete und in solchen nur »auf ihre Angehörige und Fremde, nicht aber auf unsere »Diener und Angehörige erstrecken.«

Diese vorstehende Ausdrücke in besagtem Satz sind nun, dem richtigen Zusammenhang gemäß, von Fällen, wo der ordentliche auf dem Wohnsitz begründete Gerichtsstand in Frage ist, zu verstehen, dahingegen muß in Gemäßheit des Satzes 24 des Edikts über die Standesherrlichkeits Verfassung, welche den standesherrlichen Gerichtsstellen gleichen Gerichtsbarkeitsumfang, wie den großherzoglichen innerhalb ihrer Sphäre zuspricht, in allen Fällen, wo allein das begangene Verbrechen, oder der geschlossene Vertrag zu Be-

gründung der Gerichtsbarkeit in Frage ist, den standesherrlichen Gerichten die gleiche Gerichtsbarkeit über die außer ihrem Standesgebiet gesessene großherzogliche Eigenthumsunterthanen, wie über die Ausländische, verbleiben, als welches daher den landes- und standesherrlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 13. Oktober 1808.

Justiz-Ministerium
Frhr. von Gayling.
Vdt. Walther.

45.

Edikt über die künftigen Verhältnisse des Adels im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Gemäßheit des I. Titels §. 5. der Konstitution Unsers Königreichs über die künftigen Verhältnisse des Adels beschlossen und verordnet, wie folgt:

I. Titel.

Von dem Adel überhaupt.

1. Kapitel.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel kann nur durch eine königliche Konzession erlangt werden.

§. 2. Dessen politische Verhältnisse sind durch die Konstitution bestimmt.

§. 3. Die Befugniß, Majorate zu errichten, steht ihm ausschließlich zu.

§. 4. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unserer Erklärung vom 19ten März 1807. zugesichert haben, in so weit sie den ausdrücklichen Bestimmungen der Konstitutionsakte Titel I. §. 5. nicht widersprechen.

§. 5. Denjenigen Majoratsbesitzern, welche Wir mit diesem Rechte für ihre Person allein, oder ihre Erben zu begünstigen für gut finden werden, gebührt der privilegirte Gerichtsstand, wie er in dem §. 9. ersten Absatz und §. 11. der erwähnten Deklaration enthalten ist.

2. Kapitel.

Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels.

§. 6. Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Aeltern, oder durch Adoption vererbt.

§. 7. Alle, die in Unserem Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich geborne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesetzen statt hat, kann auch mit Unserer Genehmigung der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

3. Kapitel.

Von der Erwerbung des Adels durch Gnaden-Briefe.

§. 9. Derjenige Unserer Unterthanen, welcher einen Adels-Titel durch einen Gnadenbrief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen

motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse, oder Urkunden darthun:

1) Nebst Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherige Dienstes- oder sonstige Funktionen;

2) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;

3) die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts;

4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen.

§. 10. Genanntes Ministerium prüft die in der Vorstellung enthaltenen Angaben, und erstattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Antrag.

§. 11. Wenn das Gesuch Unsere allerhöchste Genehmigung hierauf erhält, so wird durch das nämliche Ministerium der Adelsbrief, mit der Beschreibung des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertiget, und nach erlegter Taxe in das hierüber zu führende besondere Register eingeschrieben, dem Supplikanten sodann zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

4. Kapitel.

Verlust des Adels.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulaire, und nicht für dessen rechtmäßige Erben.

§. 13. Die Erneuerung des Adels-Titels ist eine neue Verleihung, und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem 3. Kapitel vorgeschrieben ist, geschehen.

5. Kapitel.

Matrikel für sämmtliche Adeliche des Königreichs.

§. 14. Sämmtliche Adeliche Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst

in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende sind alle adeliche Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publikation des gegenwärtigen Edikts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben:

a) Ihre Adels-Titel und die Diplome, oder sonstige Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird;

b) ihre Familien-Wappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familienglieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

§. 16. Bei jeder adelichen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderung vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

§. 18. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichtn Akten nicht als adelich erkannt.

§. 19. Die Extrakte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adels-Titel.

§. 20. Diese Matrikel wird unter der Aufsicht Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommende streitige Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellationsgerichten verhandelt und entschieden.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit durch dasselbe, die den Vorschriften gemäßen Verfügungen veranlaßt werden können.

II. Titel.

Bildung künftiger Majorate.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 23. Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien in Unserm Königreiche gelegenen Landeigenthums.

§. 24. Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypothekenbücher vorgelegt werden müssen.

§. 25. Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesetzen gebührt, nicht verletzt werden.

§. 26. Unter dem Betrage von vier tausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat konstituirt, oder bestätiget werden.

§. 27. Die Errichtung der Majorate erfordert allezeit Unsere besondere Bewilligung.

§. 28. Diese wird in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Justizministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht.

§. 29. Es müssen in der Supplik die Motive zur Errichtung eines Majorats angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über den Vermögensstand beiliegen.

§. 30. Genanntes Ministerium hat die vorgelegten Motive und Beweise, nach vorläufiger Vernehmung der geeigneten Justizstellen zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten.

§. 31. Erfolgt hierauf Unsere Genehmigung, so wird über die Errichtung des Majorats eine Urkunde, in welcher

a) die Motive des errichteten Majorats,

b) der Adels-Titel desjenigen, welcher es konstituirt,

c) woraus es besteht, unter Unserm größerem Siegel ausgefertiget, in eine Matrikel eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, auch muß der Majoratsbrief in dem Hypothekenbuche, wo die Güter gelegen sind, eingetragen werden.

§. 32. Es wird ferner bei der einschlägigen Gerichtsstelle eine eigene Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majoratsgüter mit einer genauen Beschreibung derselben geführt.

§. 33. In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adelsverleihung, oder Standeserhöhung mit einer Majoratsdotation ertheilen, werden Wir Unser darüber ertheiltes Dekret, nebst einem Verzeichnisse der das Majorat konstituirenden Güter, Unserm Ministerium der Justiz und der auswärtigen Verhältnisse zufertigen, welch ersterem sodann obliegt, hienach die Majoratsurkunde auszufertigen, und die Eintragung in das Hypothekenbuch sowohl, als in die Matrikel des einschlägigen Gerichtes, und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen; letzteres aber die Adelsverleihung oder Standeserhöhung in das Adelsregister eintragen zu lassen.

§. 34. Wenn die Dotation nur zum Theile durch Uns geschieht, so muß wegen des anderen Theiles die vorgeschriebene Untersuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majoratsurkunde ausgefertiget wird.

§. 35. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine besondere Befreiung von Staatslasten, sondern sie sind diesen, wie das Eigenthum der anderen Bürger, unterworfen.

2. Kapitel.

Von den Wirkungen des errichteten Majorats.

In Ansehung der Personen.

§. 36. Das Majorat wird auf die männliche leibliche,

oder, bei Abgang derselben, durch Adoption nach den Gesetzen berufene Deszendenz in der Linialordnung nach der Erstgeburt, errichtet.

§. 37. Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsere ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Dekret hiezu erforderlich.

§. 38. Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müssen folgenden Eid ablegen:

»Ich schwöre Treue dem König und dem königlichen »Hause, Gehorsam gegen die Konstitution, die Gesetze »und Verordnungen des Reiches, und ich verspreche, die »Waffen zu ergreifen, zur Vertheidigung des Vaterlan»des in allen Fällen, in welchen demselben Gefahr dro»het, und ich von dem Monarchen dazu aufgefordert »werde.«

§. 39. Von den Fürsten und Grafen wird dieser Eid in Unsere eigene Hände abgelegt; die übrigen Adelichen leisten denselben an Unserer Statt Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder demjenigen, welchen derselbe auf Unsern Befehl hiezu beauftragen wird.

3. Kapitel.

In Ansehung der Güter.

§. 40. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stammgüter.

§. 41. Hienach sind sie unveräußerlich und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nutznießer belegt werden.

§. 42. Alle durch den Besitzer derselben vorgenommene Veräußerungen, von welcher Art sie seyn mögen, alle darauf konstituirten Rechte, oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als gültig erkennen.

§. 43. Würde von einem Gerichte dagegen gehandelt, so sollen seine Erkenntnisse auf Anrufen des Nachfolgers im

Majorate von dem unmittelbar höheren Tribunale kassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

§. 44. Unserm Ministerium der Justiz liegt ob, für die Erhaltung der bei ihm einregistrirten Majorate zu wachen.

4. Kapitel.

Von dem Genusse der Majoratsgüter.

§. 45. Der Genuß der Majoratsgüter kömmt demjenigen zu, welcher durch die Gesetze zur Erbfolge nach der eben bestimmten Ordnung berufen ist.

§. 46. Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staatslasten zu entrichten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten.

§. 47. Wenn der letzte Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden, außer dem Majorate, kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt, so haftet der Majoratsnachfolger für die in den Gesetzen privilegirten Forderungen, welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet ist; jedoch dergestalt, daß nie mehr, als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewiesen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieser Foderungen in verhältnißmäßige Fristen eingetheilt werden muß.

§. 48. Wenn der Majoratsbesitzer eine Wittwe zurückläßt, die weder ein zu ihrem Unterhalte eigenes hinlängliches Vermögen besitzt, noch, daß andere Güter außer dem Majorate vorhanden sind, auf welchen ihr standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so geht, in Ermangelung beider obiger Hülfsquellen, die Verbindlichkeit an die Majoratbesitzer über, ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majoratseinkünften zu leisten.

§. 49. Dieses Witthum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Majorats in keinem Falle überschreiten,

und sollten mehrere zu leistende Witthume und zu tilgende privilegirte Forderungen bei einem Majoratsbesitzer zusammen treffen, so muß diesem allezeit ein Drittheil der Einkünfte frei bleiben.

§. 50. Auch hört das Witthum durch die zweite Verheurathung auf.

5. Kapitel.

Von der Veräußerung der Majoratsgüter, den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, und der Ersetzung derselben.

§. 51. Diejenigen Adelichen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit, oder eines besonderen Nutzens die Veräußerung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden ist, und ihre Ersetzung durch andere entweder im Ganzen, oder zum Theile nachsuchen.

§. 52. Sie müssen die Motive in einer der einschlägigen Justizstelle übergebenen Vorstellung anzeigen, und derselben ein Verzeichniß der zu veräußernden und dagegen einzutauschenden Güter, mit einer genauen Beschreibung derselben, nebst einem Auszuge aus den Hypothekenbüchern, beilegen.

§. 53. Nach dem von dieser Stelle hierüber erstatteten Berichte werden Wir, auf Vortrag Unsers Ministeriums der Justiz, eine den Uns dargelegten Verhältnissen der Sache angemessene Entschließung erlassen.

§. 54. Wenn diese dem Gesuche des Supplikanten günstig ist, so treten im Falle eines Tausches die eingetauschten Güter an die Stelle der dafür abgetreteten, unter Beobachtung der im Artikel 31. und 32. vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 55. Im Falle eines ohne Tausch von Uns gestatteten Verkaufs müssen die Kaufsbedingungen Uns angezeigt werden.

§. 56. Wenn diese von Uns, nach Vernehmung der einschlägigen Justizstelle, genehmiget werden, so werden die veräußerten Güter unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten von dem Majoratsverbande gelößet, unter welchen sie demselben übergeben worden waren, und sie treten dann in das freie Kommerz zurück.

§. 57. Nach vollzogenem Verkaufe ist der Majoratsbesitzer berechtiget, die gesetzlichen Zinsen von dem Kaufschillinge so lange zu fodern, bis derselbe baar erlegt ist, wenn auch keine Zinsen stipulirt worden wären.

§. 58. Der Kaufschilling wird an einen öffentlichen Fond entrichtet, den Wir besonders bestimmen werden, welcher dem Titulaire dafür haftet, und an denselben die hergebrachte Zinsen einstweil bezahlt.

6. Kapitel.

Von der Wiederanlegung des aus den veräußerten Gütern erlößten Geldes.

§. 59. Die erlößte Kaufsumme muß innerhalb 6 Monaten, nach vollzogenem Verkaufe, zur Erwerbung ähnlicher Güter verwendet werden, welche zur Bildung eines Majorats nach dem §. 11. erfodert werden.

§. 60. Die von dem Titulaire zur Erwerbung in Vorschlag gebrachten Güter müssen Uns, mit einer genauen Beschreibung und mit den gerichtlichen Ausweisungen über das freie Eigenthum derselben, ihren Werth und ihren wirklichen Ertrag, nach vorläufiger Untersuchung der einschlägigen Justizstelle, angezeigt werden.

§. 61. Sollten die Ausweisungen nicht richtig und gegründet befunden worden seyn, so werden Wir dem Titulaire einen weiteren Termin zur Ersetzung der veräußerten Güter verstatten.

§. 62. Finden Wir aber in der Erwerbung der angezeigten Güter, nach obiger Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen, einen hinreichenden Ersatz, so werden Wir darüber ein genehmigendes Dekret ertheilen, und ihre Einregistrirung, unter den im §. 31. und 32. bemerkten Förmlichkeiten, verfügen.

§. 63. Die auf solche Art surrogirten Güter treten in allen gesetzlichen Wirkungen an die Stelle der veräußerten.

7. Kapitel.

Von der gänzlichen Auflösung des Majorats.

§. 64. Das Majorat, welches von einem Titulaire auf seinen Gütern errichtet worden ist, wird aufgelöst.

a) Wenn die leibliche, oder adoptirte männliche Deszendenz desselben erlöscht. Der letzte Besitzer genießt alsdann alle Rechte einer freien Disposition nach den Gesetzen, und wenn derselbe davon keinen Gebrauch macht, so tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestat-Erbfolge ein; ferner

b) durch die Einwilligung sämmtlicher lebenden Majoratserben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit Unserer darauf erfolgten Genehmigung.

§. 65. Bei gänzlichem Abgange eines anderen Vermögens wird die Alimentation der nachgebornen Kinder beiderlei Geschlechts auf die Einkünfte des Majorats nach der Zahl derselben angewiesen, jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß sie die Hälfte derselben in keinem Falle übersteigen, und mit Einrechnung aller übrigen Lasten der dritte Theil der Einkünfte dem Besitzer frei bleibe. Die Verhandlung wird von den Justizstellen berichtiget, und von Uns bestätiget.

§. 66. Das Majorat wird allezeit in den Pflichttheil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.

§. 67. Die Auflösung geschieht mit Beobachtung der bei der Errichtung der Majorate vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Wenn Wir selbst das Majorat im Ganzen, oder zum Theile, unter Vorbehalte des Rückfalles nach erloschenem Mannsstamme des Titulaire, dotirt haben, so fallen diese Güter in dem eintretenden Falle der wirklichen Erlöschung der ehelichen männlichen Deszendenz desselben zu Unserer weiteren Disposition zurück.

8. Kapitel.

Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideikommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter.

§. 69. Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussetzung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind.

§. 70. Sie nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorats mit allen demselben durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, wenn sie

a) von Adelichen errichtet sind,
b) in liegenden Gütern bestehen,
c) von Uns bestätiget und immatrikulirt sind,
d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und
e) wenn sich die Besitzer innerhalb 6 Monaten, von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, schriftlich

bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideikommisse mögen in ein Majorat übergehen.

§. 71. Zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie wird eine besondere Kommission von Uns ernannt werden.

§. 72. Die Regredientansprüche werden ganz aufgehoben.

München den 28ten July 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Frhr. v. Hompesch.

46.

Nachtrag zu dem im 20. Hefte unter Nro. 22. abgedruckten Aufsatze, die Bevölkerung des Königreichs Würtemberg betreffend.

In vorbenanntem Aufsatze hatten wir S. 281. aus dem königlich Würtembergischen Staatskalender bemerkt, daß von der Beschaffenheit der Herrschaft Stetten am kalten Markt, sonst nichts gesagt sey, als daß sie zum Kreise Rothenburg gehöre: Dieses Stetten ist ein Pfarrdorf, 2 Stunden oberhalb Ehingen, auf der sogenannten Hart, hat 728 Einwohner, und war Sitz eines Obervogteiamts, der gleichnamigen,

dem vormaligen Reichsstifte Salmannsweil gehörige, Herrschaft, zu welcher noch das Pfarrdorf Hausen, zwei Dörfer und ein Weiler gehören, die mit jenen zusammen eine Bevölkerung von 1328 Seelen haben. Die Herrschaft war der Ritterschaft einverleibt. Das Erzhaus Oesterreich prätendirte jedoch darüber die Landeshoheit.

Durch den Reichs-Deputationsrezeß von 1803 kam die Abtei Salmannsweiler an das Kurhaus Baden. Der damalige Markgraf und nunmehriger Großherzog übertrug diese Abtei, so wie jene von Petershausen, seinen nachgebornen Prinzen, den Markgrafen Friedrich und Ludwig, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers mehrere eigenthümliche Besitzungen verloren hatten, dergestalten, daß sie solche mit völliger Landeshoheit unter gewissen dem Kurhause vorbehaltenen Rechten, als Reichsgrafschaften besitzen sollten.

Welche Veränderung durch die rheinische Bundesakte, oder die nun erlangte vollkommene Souverainität in Hinsicht dieser beiden Grafschaften bewirkt worden, ist uns nicht bekannt.

Wir finden nur, daß im großherzoglich Badischen Edikte über die Eintheilung des Großherzogthums in Bezirke d. d. 22. Junius 1807 folgendes bei der Provinz Oberrhein bemerkt ist: »Auch kommen noch hinzu, nämlich als zu standesherrlichen Bezirken gehörig, von wegen der Herrn Markgraven von Baden XV. das Amt Salem (Salemsweiler); XVI. Amt Unter-Eichingen; XVII. O. V. Amt Stetten am kalten Markt; XVIII. O. V. A. Münchhof; XIX. Amt Petershausen; XX. Amt Herdwangen; XXI. O. V. Amt Hilzingen.

Da Stetten am kalten Markt, Münchhof und Hilzingen im ritterschaftlichen Verbande waren, und diese Herrschaften im Würtembergischen enklamirt sind, folglich nach

der rheinischen Bundesakte an Würtemberg zu gehören scheinen; so scheint bei den Unterhandlungen zwischen dem Würtembergischen und Badischen Hofe über die Theilung der ritterschaftlichen Orte auch dieser Gegenstand zur Sprache gekommen zu seyn. Es wurde aber im Vertrage vom 13ten November 1806 nachfolgendes stipulirt:

»VII. Wegen den Ritterschaften: Homburg mit Stahringen, Stetten am kalten Markt, Mainwangen, so wie wegen der Herrschaften Münchhof und Hilzingen behalten Sich Se. Majestät der König von Würtemberg bevor, durch den bereits entamirten ministeriellen Weg Sich mit Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, wo möglich, ins Einverständniß zu setzen, während der Dauer dieser Unterhandlungen aber, soll der bisherige Besitzstand unverändert bleiben.«

Diese Unterhandlungen scheinen nun am 22. Junius 1807, nach oben angeführten großherzoglichem Edikte zu urtheilen, noch nicht beendigt gewesen, und erst in der Folge könnte sie zu Stande gekommen seyn. Das Wie ist nicht bekannt; aber die oben genannten Herrschaften werden nun im Würtembergischen Staatskalender, ohne Bemerkung, wem diese Patrimonialherrschaften gehören, angeführt. Im alphabetischen Verzeichniß sämmtlicher Gutsbesitzer, welches dem Staatskalender S. 861. u. f. beigefügt ist, findet man aber folgendes:

Von Baden:

Markgraf Ludwig — Herrschaft Stetten am kalten
in Karlsruhe. Markt.

Markgraf Friedrich — Hilzingen und Mönchhöfe ꝛc.
in Durlach.

Und am Schlusse der bei dem Rothweiler Kreise angeführten Herrschaften findet man die auch im 20. Hefte S. 282. abgedruckte Bemerkung:

»Alle diese Orte und Herrschaften stehen bis zur definitiven Bestimmung ihrer Verhältnisse im Wege der mit dem großherzoglich Badischen Hofe eingeleiteten diplomatischen Unterhandlungen unter dem königl. Oberamte Stockach.«

Das im Vertrage vom 13ten November 1806 angeführte Mainwangen gehört zur Herrschaft Münchhof. Die Herrschaft Homburg mit Stahringen gehörte vorhin dem Hochstifte Konstanz und kam 1803 an Baden. Die oben mitgetheilte Bemerkung im Würtembergischen Staatskalender bezieht sich übrigens auch über mehrere Stadt und Spital Ueberlingischen und Mainauischen Niedergerichts Ortschaften, über die Herrschaft Blumenfeld, und acht Fürstenbergische Dörfer. Es ist zu wünschen, daß ein Sachkundiger über alles dies Aufschluß gebe.

47.

Ueber die Ausübung des Patronatrechts von Seiten der Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn im Großherzogthum Hessen.

Sämmtlichen mit einem geistlichen Patronatrecht versehenen Patrimonialgerichtsherrn der neuen Souverainitätslande in der Provinz Hessen, wird auf höchsten Befehl folgendes als Normativ bekannt gemacht: *)

*) Bereits unterm 26. September 1808 ist keine ähnliche Verordnung an die Standesherrn erlassen worden. Wir werden unter dem Texte bemerken, welche Punkte in jener Verordnung an die Standesherrn enthalten sind, und welche nicht. W.

a) Bei dem ersten Fall, wo sie dieses Recht auszuüben gedenken, müssen sie die Beweise, daß sie Collatores der Pfarreien ihrer Rittergüter gewesen, entweder dem großherzoglichen geheimen Staatsministerium, oder dem großherzoglichen Kirchen- und Schulrath zu Gießen vorlegen. *)

b) Die Präsentation bei Pfarreien muß binnen 3 Wochen nach dem Tode des Vorfahren und bei Schuldiensten binnen 6 Wochen erfolgen. Nach Ablauf dieses Termins ohne Präsentation wird der Souverain den Dienst für dießmal besetzen.

c) Der Präsentatus muß, nach Inhalt der Deklaration ein Inländer seyn.

d) Der Präsentatus muß, gleichfalls nach Inhalt der Deklaration, eine Prüfung bei den einschlagenden landesherrlichen Stellen ausgehalten haben, und tüchtig befunden worden seyn, oder sich der Prüfung noch unterwerfen, und tüchtig befunden werden.

e) Der Souverain hat das Recht den Präsentirten, aus gegründeten Ursachen nicht anzunehmen. Der Patron hat aber alsdenn von neuem zu präsentiren.

f) Die Ordination und Vorstellung der Pfarrer und die Vorstellung der Schullehrer muß, wie in den alt-hessischen Landen, von den landesherrlichen Inspektoren, nach Anleitung der Verordnung vom 11. Juny 1777, und der Inspektions-Ordnung §§. 13. und 16. geschehen. **)

---

*) Dieser Punkt ist in jener Verordnung nicht berührt.

W.

**) Die Punkte b — f. stehen wörtlich auch in der Verordnung an die Standesherrn; dagegen fehlt der ganze Zusatz bis zum Schlusse, indem dieses den Standesherrn am 20. Junius schon bekannt gemacht worden war.

W.

Zugleich wird den Patrimonialgerichtsherrn der neuen Lande fernerweit bekannt gemacht, daß des Großherzog königliche Hoheit die in dem unterm 20. Juny dieses Jahrs erlassenen Nachtrag zu der über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn unterm 1sten August v. J. ergangenen Deklaration den Standesherrn nachgelassene Bewilligung, die Verwalter derjenigen milden Anstalten, welche von ihnen oder ihren Vorfahren gestiftet worden, ohne Einschränkung zu ernennen, und ihnen überhaupt bei solchen Stiftungen in so lang freie Hände zu belassen, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft der landesfürstlichen Oberaufsicht erforderlich machen — auch auf die adeliche Gerichtsherrn gnädigst auszudehnen geruhet haben. Wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß der großherzogl. Kirchen- und Schulrath der Provinz wegen sothaner milden Stiftungen die erforderliche Nachrichten einziehen könne, und im Fall dabei Mißbräuche eintreten sollten, darüber Bericht und Gutachten an das großherzogliche geheime Staatsministerium zu erstatten habe.

Gießen den 5ten Oktober 1808.

Großherzogl. Hessische Organisations-Kommission der neuen Souverainitätslande Fürstenthums Hessen.

von Grolman. Reuß. Hermanni.

48.

Zusatz zu der im 16. Hefte unter Nro. 15 mitgetheilten Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten zu Stuttgardt.

Aus den in oben angeführtem Hefte mitgetheilten Aktenstücken wird man ersehen haben, wie sehr des Königs von Würtemberg Majestät gewünscht haben, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der Katholiken im Königreiche Würtemberg mit dem Pabste zu ordnen; und wie unerwartet die bereits zum Abschlusse gediehene Unterhandlungen abgebrochen wurden.

Wir können nun unsern Lesern die Nachricht ertheilen, daß diese Unterhandlungen wieder angeknüpft zu seyn scheinen, denn am 16ten November ist der geistliche Rath und Stadtpfarrer, Herr Keller, von Stuttgardt nach Rom wirklich in dieser Angelegenheit abgereist. Wie man ziemlich allgemein versichert, ist derselbe angewiesen, sich an den königlich Baierischen Geschäftsträger anzuschließen, dessen Unterhandlungen in gleicher Beziehung ihrem Abschlusse nahe seyn sollen.

49.

Uebereinkunft den Matrikularanschlag des Fürst Primatischen Amtes Eschau oder Wildenstein betreffend.

Aus dem im dritten Hefte unter Nro. 30. S. 366. auszugsweise mitgetheilten Vertrage zwischen Sr. Hoheit dem Fürst Primas und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen ist unter a) zu ersehen, daß das auf der rechten Mainseite gelegene Amt Eschau, welches großherzoglicher Seits als Theil der Grafschaft Erbach in Besitz genommen worden war, künftig unter die Souverainitat des Fürst Primas gehören solle. Die Grafschaft Erbach gehörte zum fränkischen Kreise, und bei der Ausgleichung die Schulden ꝛc. ꝛc. dieses Kreises betreffend, mußte also der Matrikularanschlag dieses Amtes ausgemittelt werden.

Ueber diesen Gegenstand ist nun nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden.

»Nachdem bei Theilung der vormals fränkischen Kreisschuld die genaue Bestimmung der Matrikel oder des Theilens eine wesentliche Erfoderniß ist, über den Matrikularansatz des Fürst Primatischen Amtes Eschau oder Wildenstein aber sich bisher noch einige Differenz zeigte; so wurde zu deren Beilegung dahin zur definitiven Berichtigung des vorgedachten Matrikularansatzes von dem unterzeichneten Bevollmächtigten der betheiligten Fürst Primatischen und großherzoglich Hessischen Höfe folgende Uebereinkunft mit Vorbehalt höchster Genehmigung abgeschlossen:

1) Die Matrikel für das Fürst Primatische Amt Eschau

oder Wildenstein ist bei Theilung der fränkischen Kreisschuld in Rücksicht der Kreisgläubiger und Diener, gleichwie alles dasjenige, was hiemit in Verbindung steht auf die Summe

von sechs Gulden dreißig Kreuzer

als verhältnißmäßige Beitragsnorm bestimmt.

2) Nach demselben ganz gleichen Maaßstabe werden auch der Antheil des eben erwähnten Fürst Primatischen Amtes an den bei dem Comité der Auseinandersetzung der fränkischen Kreisangelegenheiten angebrachten Erbachischen Forderungen für super erogatorische Kriegsleistungen und die dafür zu erhaltende Vergütungssumme bestimmt.

3) Eben so werden auch die verhältnißmäßigen Beiträge zum künftigen Unterhalt der vormals Gräflich fränkischen Kollegialdiener und der Antheil sowohl an den Aktiven als Passiven der ehehin fränkischen Kollegialkasse bei definitiver Berichtigung dieser Angelegenheit nach erwähntem Ansatz unter den beiden höchsten Höfen festgesetzt.

4) Auf erfolgte höchste Genehmigungen geschieht von dem unterzeichneten Bevollmächtigten die Anzeige gegenwärtiger Uebereinkunft bei dem Comité zum Behuf der definitiven Matrikularbestimmung.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft nach ihrer doppelten Ausfertigung von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Nürnberg den 15. Junius 1808.«

Hepp,	Freih. von Türkheim,
Fürst Primatischer Bevollmächtigter	großherzoglich Hessischer Bevollmächtigter.
(L. S.)	(L. S.)

Die beiderseitigen höchsten Ratifikationen sind hierauf erfolgt.

50.

Weitere Nachricht von der Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Hessen.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen hat an die beiden Professoren Dr. Grollmann und Dr. Jaup zu Gießen nachstehendes höchstes Reskript erlassen:

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in gnädigstem Vertrauen auf Eure vorzügliche Rechtskenntnisse, Eure Vorschläge über die Art der Einführung des Code Napoléon und die nach Staats- und bisherigen Rechtsverfassung erfoderliche Modifikationen zu vernehmen für gut gefunden; so habt Ihr diesen wichtigen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen und demnächst Euer Gutachten an Unser geheimes Ministerium zu erstatten.

Darmstadt am 1sten Oktober 1808.

Aus höchstem Spezial-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches geheimes Ministerium

Lichtenberg.

Strecker.

51.

Nachtrag zu der oben unter Nro. 35 abgedruckten Abhandlung.

Die hier bemerkte Abhandlung war bereits abgedruckt, als der Herr Verfasser den Herausgeber ersuchte, derselben noch nachstehenden Nachtrag beizufügen. Wir lassen solchen daher hier noch abdrucken. W.

Bei Regulirung des Heimfalls der Fideikommisse kann der Grundsatz: institutus magis dilectus praesumitur, quam substitutus., keine weitere Anwendung finden, als wir ihm bereits eingeräumt haben. Der Stifter selbst hat ja dieses blos dem Zufall überlassen müssen, und wirklich überlassen.

Wenn der Stifter in diesem Punkt eine größere Vorliebe für den instituirten Stamm hätte beweisen wollen, so hätte er die Vorsorge treffen müssen, daß bei dem Ausster-ben des Hauptstamms, ein Theil des Fideikommißfonds dem Letztlebenden zufalle. —

Ohnedieß würde es an allem Maaßstab zur quantitativen Vorzugsproportion der Instituirten vor den Substituirten fehlen, — und willkührliche Bestimmungen sollte auch selbst die Gesetzgebung, — meiner Meinung nach, — nicht treffen dürfen.

Das Recht des Heimfalls, ist ein Recht, welches blos vom Zufall abhängt, und der Gesetzgeber wird dieses Recht, wenn nun Einmal der Zufall eingetreten ist, nicht weiter beschränken dürfen. Es ist einerlei, ob die Caducität, durch natürliche Exstirpation, oder durch das Gesetz herbeigeführt wird.

Inhalt des achten Bandes.

Zwei und zwanzigstes Heft.

1) Das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr . . . . . Seite 5

(Beschluß der im 21ten Hefte abgebrochenen Abhandlung.)

2) Landesherrliche Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . — 63

3) Rede beim Schlusse der reichsständischen Versammlung des Königreichs Westphalen, gehalten von dem Staatsrath Johann von Müller, General-Direkteur des öffentlichen Unterrichts . . . . — 89

4) Historische Berichtigung das Herzogthum Oldenburg betreffend . . . . . — 102

5) Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Anhalt-Cöthen . . . . . — 108

6) Ueber Stammgüter des hohen und niederen deutschen Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . . — 109

7) Bitte an den Verfasser des ersten Aufsatzes in dem 15ten Stück der Chronik der Teutschen vom 4ten May 1808 . . . . . — 114

8) Fortsetzung der im 15ten Heft Nro. 47. gegebenen Nachrichten von den Königlich-Würtembergischen Grundsätzen bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonial-Gefälle . . . . . Seite 116
9) Ratifizirter Staatsvertrag die wechselseitige Grenz- und Territorial-Ausgleichung zwischen dem Großherzogthum Würzburg einer- und dem Sachsen-Coburg-Meiningischen- und Sachsen-Römhildischen Gebiete anderer Seits betreffend . . . — 126
10) Königlich Baierisches organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte . . . . . — 138
11) Vorstellung des Ortenauischen seither unmittelbaren Reichsadels an Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden . . . . . — 153
12) Beitritt Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zum rheinischen Bunde . . . . . — 157
13) Bevölkerung der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schauenburg . . . . . — 160

Drei und zwanzigstes Heft.

14) Einige Bemerkungen über des Herrn Professor Behr: Systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1808. . . . . — 161
(Vom geheimen Regierungsrath Schue in Gießen.)
15) Ad tit. VII. Codicis Lib. IX. . . . . — 209
16) Noch eine Beantwortung der in dem 16ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nro. 21. aufgestellten Fragen . . . . . — 210

17) Auch Etwas über die Organisation der Zunftverfassung in den rheinischen Bundesstaaten . Seite 230
(Vom Herrn Regierungsrath Kremmer in Meiningen.)

18) Gedanken über den Universitäts-Bann in den Staaten des Rheinbundes . . . . . — 237
(Vom Herrn Patrimonial-Obervogte Steiger zu Kißlegg.)

19) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden; Fortsetzung einer Abhandlung in der Justiz- und Polizei-Fama. (Jahrgang 1807. Nro. 82, 83 und 84.) . . . . . — 248
(Vom Hrn. Finanzrath Emmermann in Fulda.)

20) Organisches Edikt die Gerichtsverfassung im Königreiche Baiern betreffend . . . . . — 265

21) Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte . . . — 277

22) Verordnung die Freiheit der Ehen der drei christlichen Religionsverwandten und die Religion der Kinder aus denselben im ganzen Herzogthum Nassau betreffend . . . . . — 292

23) Nachtrag zu den Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nro. 40. . . . . — 293

24) Zusatz zu der im dreizehnten Hefte unter Nro. 2. abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration . . . . . — 297

25) Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Königreiche Baiern . . . . . — 298

26) Ueber die Lage der Finanzen im Großherzogthum Baden . . . . . — 301

27) Schreiben des K. Würtembergischen Kammerherrn und Kreishauptmanns Freiherrn von Liebenstein an Ihro Durchlaucht die Frau Fürstin von Solms-Braunfels, Augusta Francisca gebor-

ne Rheingräfin von Salm-Grumbach. Den Aufenthalt der Söhne derselben außerhalb des Königreichs betreffend . . . . . Seite 313

28) Verordnung die Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits- und Standesherrlichen, auch Patrimonialgerichtsherrlichen Beamten im Großherzogthum Hessen betreffend . . . . . — 315

29) Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldische Verordnung die Aufhebung des Oberappellationsgerichts betreffend . . . . . — 316

30) Fortsetzung der Nachrichten: Ueber die Unterhaltung des Reichskammergerichts . . . . . — 318

Vier und Zwanzigstes Heft.

31) Beschluß der im 23sten Hefte unter Nro. 21. abgebrochenen Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte . . . . . — 3[illegible]

32) Abwechselnde Schicksale der Jurisdiktions-Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen in dem Königreiche Würtemberg . . . . . — 32[illegible]

33) Königlich Baierisches organisches Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . . — 33[illegible]

34) Anzeige einer, die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes vorbereitenden, Zeitschrift . . . . . — 3[illegible]

Auszug aus zwei darin erschienenen Abhandlungen, über die Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Aufnahme der französischen Civilgesetzgebung und über die Mittel, sie zu beseitigen.

(Vom Oberappellationsrath von Almendingen in Hadamar.)

35) Ueber den rechtlichen Vertheilungs-Maaßstab bei Aufhebung der Familien-Fideikommisse . . Seite 376
36) Staatsvertrag zwischen Seiner Hoheit dem Fürst Primas und Seiner K. K. Hoheit dem Erzherzog Großherzoge von Würzburg, die wegen einiger ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde entstandenen Irrungen betreffend . — 389
37) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim und seine Ansprüche . . . . . — 395

(Wird fortgesetzt.)

38) Ueber das Steuerwesen, besonders in den Landen der Mediatisirten . . . . . — 410
39) Einige Bemerkungen zum Behuf des Revenüen- und Schuldentheilungsgeschäfts zwischen den Souverains und Mediatisirten . . . . . — 414
40) Bevölkerung der Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Bernburg in den Jahren 1807. und 1805. — 421
41) Weitere Nachrichten vom Postwesen in den Herzogthümern Anhalt . . . . . — 424
42) Instruktion für die großherzoglich Hessischen Hoheits-Beamten in den mediatisirten Landen . — 429
43) Rüge einiger sonderbaren Fehler in einer französischen Uebersetzung von mehreren Aufsätzen aus dem rheinischen Bunde . . . . . — 431
44) Rechtsbelehrung ad §. 23 und 24 des großherzoglich Badischen Standesherrlichkeits Verfassungs-Edikts die Ausübung der Gerichtsbarkeit über großherzogliche Eigenthumsunterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen oder Verbrechen begehen . . . . . — 435
45) Edikt über die künftigen Verhältnisse des Adels im Königreiche Baiern . . . . . — 436

46) Nachtrag zu dem im 20. Hefte unter Nro. 22. abgedruckten Aufsatze, die Bevölkerung des Königreichs Würtemberg betreffend . . . . . Seite 448

47) Ueber die Ausübung des Patronatrechts von Seiten der Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn im Großherzogthum Hessen . . . — 451

48) Zusatz zu der im 16ten Hefte unter Nro. 15. mitgetheilten Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten zu Stuttgardt . . — 454

49) Uebereinkunft den Matrikularanschlag des Fürst-Primatischen Amtes Eschau oder Wildenstein betreffend . . . . . — 455

50) Weitere Nachricht von der Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Hessen . — 457

51) Nachtrag zu der oben unter Nro. 35. abgedruckten Abhandlung . . . . . — 458

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google